arendt

AIF

Alternative Investmentfonds

Dieses Dokument wurde von der Société de la Bourse de Luxembourg S.A. und der Association of the Luxembourg Fund Industry ausschließlich zu Informationszwecken herausgegeben. Die Publikation enthält Luxemburger Gesetze und Verordnungen betreffend alternative Investmentfonds sowie die einschlägigen Rundschreiben der Aufsichtsbehörde. Die einzigen rechtsverbindlichen Fassungen von Gesetzen und Verordnungen sind diejenigen, welche im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht wurden. Ebenso sind die einzigen rechtsverbindlichen Fassungen von Rundschreiben diejenigen, welche auf der Homepage der Aufsichtsbehörde veröffentlicht wurden. Übersetzungen in Deutsch wurden lediglich zu Informationszwecken verfasst und können von Zeit zu Zeit überarbeitet und angepasst werden. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschsprachigen Übersetzung und dem französischen Originaltext ist der französische Text maßgeblich.

VORWORT

Im Bestreben, den Bedürfnissen der Spezialisten des Finanzplatzes besser Rechnung zu tragen, legt die Luxemburger Börse in Zusammenarbeit mit der Luxemburger Vereinigung von Investmentfonds (*Association of the Luxembourg Fund Industry* – ALFI) zwei neue Textsammlungen in elektronischer Form in deutscher, englischer und französischer Sprache vor.

Diese Textsammlung widmet sich den alternativen Investmentfonds (AIF) luxemburgischen Rechts und anderen Anlagevehikeln, die keine OGAW sind und nicht als AIF qualifizieren können. Sie beinhaltet das geänderte Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, das geänderte Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, das Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds, das geänderte Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, das geänderte Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (SICAR) sowie die einschlägigen grundlegenden Verwaltungsbestimmungen.

Eine zweite Textsammlung widmet sich den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) luxemburgischen Rechts und beinhaltet das geänderte Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die einschlägigen grundlegenden Verwaltungsbestimmungen.

Es ist zu beachten, dass einige in den Textsammlungen enthaltene Texte auf die aufgehobenen Gesetze vom 20. Dezember 2002 und vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen verweisen. Solche Verweise auf frühere Gesetze sind als Verweise zu verstehen, die sich auf das vorgenannte geänderte Gesetz vom 17. Dezember 2010 beziehen.

Diese beiden Textsammlungen sind das Ergebnis einer aktiven Zusammenarbeit zwischen zwei renommierten, am Finanzplatz Luxemburg ansässigen Anwaltskanzleien, Arendt & Medernach und Elvinger Hoss Prussen, die die Gesetzestexte und Verwaltungsbestimmungen zusammengetragen sowie die deutschen und englischen Übersetzungen vorbereitet haben.

Die Luxemburger Börse und die Luxemburger Vereinigung von Investmentfonds (ALFI) begrüßen diese Zusammenarbeit, dank derer dem Finanzplatz aktualisierte Referenzwerke zur Verfügung stehen. Diese Dokumente ermöglichen es, zum kontinuierlichen Wachstum im Bereich der Organismen für gemeinsame Anlagen, alternativer Investmentfonds und anderer Anlagevehikel in Luxemburg beizutragen.

Die Luxemburger Börse und die Luxemburger Vereinigung von Investmentfonds (ALFI) bedanken sich bei allen, die aktiv an der Gestaltung dieser Textsammlungen beteiligt waren.

Luxemburg, im September 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1. Geändertes Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1 bis 4)	1
2. Kapitel	Zulassung von AIFM (Artikel 5 bis 10)	9
3. Kapitel	Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit der AIFM (Artikel 11 bis 19)	16
4. Kapitel	Transparenzanforderungen (Artikel 20 bis 22)	29
5. Kapitel	AIFM, die bestimmte Arten von AIF verwalten (Artikel 23 bis 28)	33
6. Kapitel	Recht der EU-AIFM auf Vertrieb und Verwaltung von EU-AIF in der Europäischen Union (Artikel 29 bis 33)	39
7. Kapitel	Spezifische Vorschritten in Bezug auf Drittländer (Artikel 34 bis 45)	43
8. Kapitel	Vertrieb an Kleinanleger (Artikel 46)	57
9. Kapitel	Organisation der Aufsicht (Artikel 47 bis 57)	58
10. Kapitel	Übergangsbestimmungen (Artikel 58)	64
11. Kapitel	Strafbestimmungen (Artikel 59)	65
12. Kapitel	Änderungsbestimmungen und sonstige Bestimmungen	65
13. Kapitel	Aufhebungs- und Schlussbestimmungen (Artikel 215 bis 217)	65
Anhang I	1. Anlageverwaltungsfunktionen, die ein AIFM bei der Verwaltung eines AIF mindestens übernehmen muss	66
	2. Andere Aufgaben, die ein AIFM im Rahmen der kollektiven Verwaltung eines AIF zusätzlich ausüben kann	66
Anhang II	Vergütungspolitik	67
Anhang III	Unterlagen und Angaben, die für den Vertrieb in Luxemburg beizubringen bzw. zu machen sind	70
Anhang IV	Unterlagen und Angaben, die für den Vertrieb in anderen Mitgliedstaaten als Luxemburg beizubringen bzw. zu machen sind	71

2. Geändertes Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Einführung	**Definitionen** (Artikel 1)	72
TEIL I	**OGAW**	77
1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich (Artikel 2 bis 4)	77
2. Kapitel	Investmentfonds zur Anlage in Wertpapieren (Artikel 5 bis 24)	78
3. Kapitel	Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) zur Anlage in Wertpapieren (Artikel 25 bis 37)	88
4. Kapitel	Sonstige Investmentgesellschaften zur Anlage in Wertpapieren (Artikel 38 und 39)	97
5. Kapitel	Anlagepolitik eines OGAW (Artikel 40 bis 52)	97
6. Kapitel	In Luxemburg niedergelassene OGAW, die ihre Anteile in anderen Mitgliedstaaten vertreiben (Artikel 53 bis 58)	106

7. Kapitel	In einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene OGAW, die ihre Anteile in Luxemburg vertreiben (Artikel 59 bis 64)		108
8. Kapitel	Verschmelzung von OGAW (Artikel 65 bis 76)		109
9. Kapitel	Master-Feeder-Strukturen (Artikel 77 bis 86)		116
TEIL II	**Andere OGA**		123
10. Kapitel	Anwendungsbereich (Artikel 87 und 88)		123
10*bis.* Kapitel	Allgemeine Bestimmungen (Artikel 88-1 bis 88-6)		123
11. Kapitel	Investmentfonds (Artikel 89 bis 92)		125
12. Kapitel	Die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) (Artikel 93 bis 96*bis*)		126
13. Kapitel	OGA, die nicht die Rechtsform eines Investmentfonds oder einer SICAV besitzen (Artikel 97 bis 99)		128
TEIL III	**Ausländische OGA**		132
14. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich (Artikel 100)		132
TEIL IV	**Verwaltungsgesellschaften**		132
15. Kapitel	Verwaltungsgesellschaften, die OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG verwalten (Artikel 101 bis 124-1)		132
16. Kapitel	Andere Verwaltungsgesellschaften (Artikel 125-1 bis 126-1)		155
17. Kapitel	Verwaltungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten oder Drittländern, die nicht von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind (Artikel 127)		159
18. Kapitel	Ausübung der Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft seitens multilateraler Entwicklungsbanken (Artikel 128)		159
TEIL V	**Allgemein anwendbare Bestimmungen im Hinblick auf OGAW und andere OGA**		159
19. Kapitel	Zulassung (Artikel 129 bis 132)		159
20. Kapitel	Organisation der Aufsicht (Artikel 133 bis 149*ter*)		161
21. Kapitel	Verpflichtungen betreffend die Information der Investoren (Artikel 150 bis 164)		180
22. Kapitel	Strafbestimmungen (Artikel 165 bis 171)		187
23. Kapitel	Steuerliche Bestimmungen (Artikel 172 bis 179)		189
24. Kapitel	Besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Rechtsform (Artikel 180 bis 182)		191
25. Kapitel	Übergangsbestimmungen (Artikel 183 bis 186-4)		193
26. Kapitel	Schlussbestimmungen (Artikel 187 bis 194)		198
Anhang I	Schema A	1. Informationen über den Investmentfonds	199
		2. Informationen über die Verwahrstelle	203
		3. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, soweit ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen werden und die Vergütung hierfür dem Vermögen des OGAW entnommen wird	203

		4. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, die Rücknahme oder Auszahlung der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den OGAW vorzunehmen	203
		5. Sonstige Angaben über die Anlagen	203
		6. Wirtschaftliche Informationen	203
	Schema B	Informationen, die in den periodischen Berichten enthalten sein müssen	204
Anhang II	Aufgaben, die in die gemeinsame Portfolioverwaltung einbezogen sind		206

3. Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds

1. Kapitel	Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen (Artikel 1 bis 5)	207
2. Kapitel	Investmentfonds (Artikel 6 bis 22)	210
3. Kapitel	Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (Artikel 23 bis 30)	214
4. Kapitel	Reservierte alternative Investmentfonds, die nicht die Rechtsform einer SICAV oder eines Investmentfonds haben (Artikel 31 bis 33)	217
5. Kapitel	Formalitäten bei der Gründung reservierter alternativer Investmentfonds (Artikel 34)	218
6. Kapitel	Auflösung und Liquidation (Artikel 35 bis 37)	219
7. Kapitel	Erstellung eines Emissionsdokumentes und eines Jahresberichts und den Anlegern zu übermittelnde Informationen (Artikel 38 bis 42)	221
8. Kapitel	Zugelassener Wirtschaftsprüfer (Artikel 43)	222
9. Kapitel	Bezeichnungsschutz (Artikel 44)	223
10. Kapitel	Steuerliche Bestimmungen (Artikel 45 bis 48)	223
11. Kapitel	Besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Rechtsform (Artikel 49)	226
12. Kapitel	Grenzüberschreitender Vertrieb und grenzüberschreitende Verwaltung (Artikel 50)	227
13. Kapitel	Strafbestimmungen (Artikel 51 bis 56)	228
14. Kapitel	Änderungs- und Schlussbestimmungen (Artikel 57 bis 63)	229
Anhang	Informationen, die in den Jahresberichten von reservierten alternativen Investmentfonds, die nicht Artikel 48 dieses Gesetzes unterliegen, enthalten sein müssen	231

4. Geändertes Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds

TEIL I	**Auf spezialisierte Investmentfonds anwendbare allgemeine Bestimmungen**	232
1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich (Artikel 1 bis 3)	232
2. Kapitel	Investmentfonds (Artikel 4 bis 24)	233

3. Kapitel	Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (Artikel 25 bis 37)	239
4. Kapitel	Spezialisierte Investmentfonds, die nicht die Rechtsform eines Investmentfonds oder die Rechtsform einer SICAV haben (Artikel 38 bis 40)	243
5. Kapitel	Zulassung und Aufsicht (Artikel 41 bis 45)	244
6. Kapitel	Auflösung und Liquidation (Artikel 46 bis 51)	247
7. Kapitel	Erstellung eines Emissionsdokumentes und eines Jahresberichts (Artikel 52 bis 57)	251
8. Kapitel	Mitteilung anderer Informationen an die CSSF (Artikel 58)	254
9. Kapitel	Bezeichnungsschutz (Artikel 59)	254
10. Kapitel	Strafbestimmungen (Artikel 60 bis 65)	255
11. Kapitel	Steuerliche Bestimmungen (Artikel 66 bis 69)	256
12. Kapitel	Besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Rechtsform (Artikel 70 und 71)	258
13. Kapitel	Änderungsbestimmungen (Artikel 72 und 73)	259
14. Kapitel	Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen (Artikel 74 bis 76*bis*)	260
15. Kapitel	Schlussbestimmungen (Artikel 77 und 78)	260
TEIL II	**Auf spezialisierte Investmentfonds, die von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, anwendbare besondere Bestimmungen**	260
1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen (Artikel 79 bis 86)	260
2. Kapitel	Übergangsbestimmungen (Artikel 87)	263
Anhang	Informationen, die in den Jahresberichten enthalten sein müssen	265

5. Geändertes Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (SICAR)

TEIL I	**Auf Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital anwendbare allgemeine Bestimmungen**	266
1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1 bis 7*bis*)	266
2. Kapitel	Die Verwahrstelle (Artikel 8 bis 10)	269
3. Kapitel	Zulassung und Aufsicht (Artikel 11 bis 17)	270
4. Kapitel	Auflösung und Liquidation (Artikel 18 bis 22)	275
5. Kapitel	Veröffentlichung eines Prospekts und eines Jahresberichts (Artikel 23 bis 29)	278
6. Kapitel	Veröffentlichung sonstiger Informationen (Artikel 30 und 31)	281
7. Kapitel	Mitteilung anderer Informationen an die CSSF (Artikel 32)	281
8. Kapitel	Bezeichnungsschutz (Artikel 33)	281
9. Kapitel	Steuerliche Bestimmungen (Artikel 34 bis 38)	282
10. Kapitel	Strafbestimmungen (Artikel 39 bis 43)	283
11. Kapitel	Schlussbestimmung (Artikel 44)	284

12. Kapitel Änderungsbestimmung (Artikel 45) 284

TEIL II **Auf SICARs, die von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, anwendbare besondere Bestimmungen** (Artikel 46 bis 53) 284

TEIL III **Übergangsbestimmungen** (Artikel 54 und 55) 286

6. **Auszug aus der großherzoglichen Verordnung vom 28. Oktober 2013** über die von der CSSF zu erhebenden Gebühren 288

7. **Großherzogliche Verordnung vom 27. Februar 2007** über die Festlegung der Bedingungen und Kriterien für die Befreiung von der Abonnementsteuer im Sinne der Bestimmungen von Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds 294

8. **Großherzogliche Verordnung vom 14. April 2003** über die Festlegung der Bedingungen und Kriterien für die Anwendung der Abonnementsteuer im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen 295

9. **CSSF-Verordnung Nr. 16-07** über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden 296

10. **CSSF-Verordnung Nr. 15-08** zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten des Artikels 7*bis* des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über SICARs im Hinblick auf die Anforderungen an das Management von Interessenkonflikten für SICARs, die nicht unter die spezifischen Bestimmungen von Teil II dieses Gesetzes fallen 307

11. **CSSF-Verordnung Nr. 15-07** zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten des Artikels 42*bis* des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds im Hinblick auf die Anforderungen an das Risikomanagement und das Management von Interessenkonflikten für spezialisierte Investmentfonds, die nicht unter die spezifischen Bestimmungen von Teil II dieses Gesetzes fallen 311

12. **CSSF-Verordnung Nr. 15-03** zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten von Artikel 46 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf den Vertrieb alternativer Investmentfonds ausländischen Rechts an Kleinanleger in Luxemburg 317

13. **CSSF-Rundschreiben 15/633** über die Pflicht zur vierteljährlichen Übermittlung von Finanzinformationen durch die Verwaltungsgesellschaften und deren Niederlassungen 323

14. **CSSF-Rundschreiben 15/612** über an die CSSF zu übermittelnde Informationen in Bezug auf unregulierte alternative Investmentfonds (niedergelassen in Luxemburg, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat) und/oder regulierte alternative Investmentfonds, die in einem Drittstaat niedergelassen sind 325

15. **CSSF-Rundschreiben 14/598** über die Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) betreffend die Überarbeitung der Leitlinien „*CESR's Guidelines on a common definition of European money market funds*“ (CESR/10-049) 339

16. **CSSF-Rundschreiben 14/591** über den Schutz der Anleger im Falle von wesentlichen Veränderungen hinsichtlich eines Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs 341

17. **CSSF-Rundschreiben 14/589** über die Erläuterungen zur CSSF-Verordnung Nr. 13-02 vom 15. Oktober 2013 über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden 343

18. CSSF-Rundschreiben 13/557 über die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister 351

19. CSSF-Rundschreiben 12/540 über nicht aktivierte Teilfonds, auf Reaktivierung wartende Teilfonds und Teilfonds in Liquidation 360

20. CSSF-Rundschreiben 08/372 über auf die Depotbank eines spezialisierten Investmentfonds, der alternative Anlagestrategien verfolgt, anwendbare Leitlinien für den Fall, dass dieser Fonds auf die Dienste eines Prime Brokers zurückgreift 363

21. CSSF-Rundschreiben 08/356 über die auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbare Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben 366

22. CSSF-Rundschreiben 07/309 über die Risikostreuung im Zusammenhang mit spezialisierten Investmentfonds („SIF“) 376

23. CSSF-Rundschreiben 06/241 über den Begriff des Risikokapitals im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (SICAR) 378

24. CSSF-Rundschreiben 04/146 über den Schutz von Organismen für gemeinsame Anlagen und ihrer Anleger gegen die Praktiken des *Late Trading* und des *Market Timing* 383

25. CSSF-Rundschreiben 03/97 über die Veröffentlichung der vollständigen und vereinfachten Prospekte sowie der für Organismen für gemeinsame Anlagen vorgeschriebenen Jahres- und Halbjahresberichte in der Referenzdatenbank des Finanzplatzes 387

26. CSSF-Rundschreiben 03/88 über die Klassifizierung von Organismen für gemeinsame Anlagen, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen 389

27. CSSF-Rundschreiben 02/81 über die praktischen Regeln für die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer von Organismen für gemeinsame Anlagen 393

28. CSSF-Rundschreiben 02/80 über spezifische auf Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) nach Luxemburger Recht anwendbare Regeln, welche sogenannte alternative Anlagestrategien verfolgen 412

29. CSSF-Rundschreiben 02/77 über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Netto-Inventarwertes und die Entschädigung im Falle der Nichtbeachtung der für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Anlagevorschriften 419

30. Rundschreiben des Luxemburger Währungsinstitutes 91/75 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 05/177) über die grundlegende Überarbeitung der Bestimmungen, denen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) unterworfen sind 430

1.

GEÄNDERTES GESETZ VOM 12. JULI 2013 ÜBER DIE VERWALTER ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS

KONSOLIDIERTE FASSUNG VOM 1. JUNI 2016

GEÄNDERTES GESETZ VOM 12. JULI 2013 ÜBER DIE VERWALTER ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS

1. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definitionen

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgende Definitionen:

(1) „EBA“: die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, errichtet durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rats;

(2) „ESMA“: die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, errichtet durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rats;

(3) „zuständige Behörden“: die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung der AIFM befugt sind. In Luxemburg ist die CSSF die zuständige Behörde für die Beaufsichtigung der unter dieses Gesetz fallenden AIFM;

(4) „Aufsichtsbehörden“ in Bezug auf Nicht-EU-AIFM: die nationalen Behörden eines Drittlands, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von AIFM befugt sind;

(5) „zuständige Behörden eines EU-AIF“: die nationalen Behörden eines Mitgliedstaats, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von AIF befugt sind. Die CSSF ist die zuständige Behörde für in Luxemburg niedergelassene AIF;

(6) „Aufsichtsbehörden“ in Bezug auf Nicht-EU-AIF: die nationalen Behörden eines Drittlands, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von AIF befugt sind;

(7) „zuständige Behörden“ in Bezug auf eine Verwahrstelle:

a) die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 4 Nummer 4) der Richtlinie 2006/48/EG, wenn die Verwahrstelle ein nach jener Richtlinie zugelassenes Kreditinstitut ist;

b) die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz (1) Nummer 22) der Richtlinie 2004/39/EG, wenn die Verwahrstelle eine nach jener Richtlinie zugelassene Wertpapierfirma ist;

c) die nationalen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwahrstelle, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von Kategorien von Einrichtungen im Sinne von Artikel 21 Absatz (3) Unterabsatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2011/61/EU befugt sind, wenn die Verwahrstelle zu einer in jener Vorschrift genannten Kategorie von Einrichtungen gehört;

d) die nationalen Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Unternehmen im Sinne von Artikel 21 Absatz (3) Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU seinen satzungsmäßigen Sitz hat, wenn die Verwahrstelle ein in jener Vorschrift genanntes Unternehmen ist, und die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung eines solchen Unternehmens befugt sind, oder die amtliche Stelle, die für die Registrierung oder Beaufsichtigung eines solchen Unternehmens gemäß den für dieses geltenden berufsständischen Regeln zuständig ist;

e) die betreffenden nationalen Behörden des Drittlands, in dem die Verwahrstelle ihren satzungsmäßigen Sitz hat, wenn die Verwahrstelle gemäß Artikel 21 Absatz (5) Buchstabe b) der Richtlinie 2011/61/EU als Verwahrstelle für einen Nicht-EU-AIF benannt wird und nicht unter die Ziffern a) bis d) dieses Punktes fällt.

(8) „Anfangskapital“: Mittel im Sinne von Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2006/48/EG;

(9) „Vertrieb“: das direkte oder indirekte, auf Initiative des AIFM oder in dessen Auftrag erfolgende Anbieten oder Platzieren von Anteilen oder Aktien an einem vom AIFM verwalteten AIF an Anleger oder bei Anlegern mit Wohnsitz oder Sitz in der Europäischen Union;

(10) „Kontrolle“: die Kontrolle gemäß der Definition des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG;

(11) „Primebroker“: ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder ein anderer Rechtsträger, der einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet;

(12) „EASR“: der Europäische Ausschuss für Systemrisiken, errichtet durch die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates;

(13) „CSSF“: die *Commission de Surveillance du Secteur Financier;*

(14) „Richtlinie 77/91/EWG“: die Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten;

(15) „Richtlinie 83/349/EWG“: die geänderte Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss;

(16) „Richtlinie 95/46/EG“: die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;

(17) „Richtlinie 97/9/EG“: die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger;

(18) „Richtlinie 98/26/EG“: die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen;

(19) „Richtlinie 2002/14/EG“: die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft;

(20) „Richtlinie 2003/41/EG“: die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung;

(21) „Richtlinie 2003/71/EG“: die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG;

(22) „Richtlinie 2004/25/EG“: die Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote;

(23) „Richtlinie 2004/39/EG“: die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente;

(24) „Richtlinie 2004/109/EG“: die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG;

(25) „Richtlinie 2006/48/EG“: die Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute;

(26) „Richtlinie 2006/49/EG“: die Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten;

(27) „Richtlinie 2006/73/EG“: die Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie;

(28) „Richtlinie 2009/65/EG“: die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW);

(29) „Richtlinie 2011/61/EU“: die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010;

(30) „Hebelfinanzierung“: jede Methode, mit der ein AIFM das Risiko eines von ihm verwalteten AIF durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht;

(31) „Emittent“: ein Emittent im Sinne von Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe d) der Richtlinie 2004/109/EG, der seinen satzungsmäßigen Sitz in der Europäischen Union hat, und dessen Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Absatz (1) Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind;

(32) „Mutterunternehmen“: ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG;

(33) „niedergelassen“:

a) bei AIFM: „mit satzungsmäßigem Sitz“;

b) bei AIF: „zugelassen oder registriert in“ oder, falls der AIF nicht zugelassen oder registriert ist: „mit satzungsmäßigem Sitz“;

c) bei Verwahrstellen: „mit satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung“;

d) bei gesetzlichen Vertretern, die juristische Personen sind: „mit satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung“;

e) bei gesetzlichen Vertretern, die natürliche Personen sind: „mit Wohnsitz“;

(34) „Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und der damit zusammenhängenden Rechtsakte gleichgestellt;

(35) „Herkunftsmitgliedstaat des AIF“:

a) der Mitgliedstaat, in dem der AIF nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften zugelassen oder registriert ist oder, im Falle mehrfacher Zulassungen oder Registrierungen, der Mitgliedstaat, in dem der AIF zum ersten Mal zugelassen oder registriert wurde oder

b) wenn der AIF in keinem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, der Mitgliedstaat, in dem der AIF seinen Sitz und/oder seine Hauptverwaltung hat;

(36) „Herkunftsmitgliedstaat des AIFM“: der Mitgliedstaat, in dem der AIFM seinen satzungsmäßigen Sitz hat; im Falle von Nicht-EU-AIFM ist bei allen Bezugnahmen in diesem Gesetz auf den „Herkunftsmitgliedstaat des AIFM“ immer der „Referenzmitgliedstaat“ gemeint, wie in Kapitel 7 vorgesehen;

(37) „Aufnahmemitgliedstaat des AIFM“:

a) ein Mitgliedstaat außer dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem ein EU-AIFM EU-AIF verwaltet;

b) ein Mitgliedstaat außer dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem ein EU-AIFM Anteile oder Aktien eines EU-AIF vertreibt;

c) ein Mitgliedstaat außer dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem ein EU-AIFM Anteile oder Aktien eines Nicht-EU-AIF vertreibt;

d) ein Mitgliedstaat außer dem Referenzmitgliedstaat, in dem ein Nicht-EU-AIFM EU-AIF verwaltet;

e) ein Mitgliedstaat außer dem Referenzmitgliedstaat, in dem ein Nicht-EU-AIFM Anteile oder Aktien eines EU-AIF vertreibt;

f) ein Mitgliedstaat außer dem Referenzmitgliedstaat, in dem ein Nicht-EU-AIFM Anteile oder Aktien eines Nicht-EU-AIF vertreibt;

g) der Mitgliedstaat außer dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem ein EU-AIFM die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Dienstleistungen erbringt.

(38) „Referenzmitgliedstaat“: der gemäß Artikel 37 Absatz (4) der Richtlinie 2011/61/EU festgelegte Mitgliedstaat;

(39) „alternative Investmentfonds (AIF)“: Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich ihrer Teilfonds,

a) die von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammeln, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und

b) keine Genehmigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG benötigen;

(40) „EU-AIF“:

a) ein AIF, der nach einschlägigem nationalen Recht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist oder

b) ein AIF, der nicht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, dessen satzungsmäßiger Sitz und/oder Hauptverwaltung sich jedoch in einem Mitgliedstaat befindet;

(41) „Nicht-EU-AIF“: ein AIF, der kein EU-AIF ist;

(42) „Feeder-AIF“: ein AIF, der

a) mindestens 85% seines Vermögens in Anteilen oder Aktien eines anderen AIF („Master-AIF“) anlegt oder

b) mindestens 85% seines Vermögens in mehr als einem Master-AIF anlegt, wenn diese Master-AIF identische Anlagestrategien verfolgen oder

c) anderweitig ein Engagement von mindestens 85% seiner Vermögenswerte in solch einem Master-AIF hat;

(43) „Master-AIF“: ein AIF, in den ein anderer AIF investiert oder Risiken an ihm gemäß Punkt (42) übernommen hat;

(44) „Tochterunternehmen“: ein Tochterunternehmen gemäß der Definition in Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG;

(45) „Eigenmittel“: Eigenmittel gemäß Artikel 56 bis 67 der Richtlinie 2006/48/EG. Für die Zwecke der Anwendbarkeit dieser Definition sind die Artikel 13 bis 16 der Richtlinie 2006/49/EG analog anzuwenden;

(46) „Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM)“: juristische Personen, deren reguläre Geschäftstätigkeit darin besteht, einen oder mehrere AIF zu verwalten;

(47) „EU-AIFM“: ein AIFM mit satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat;

(48) „Nicht-EU-AIFM“: ein AIFM, der kein EU-AIFM ist;

(49) „externer AIFM“: ein AIFM, der die vom AIF oder für den AIF ernannte juristische Person ist und aufgrund dieser Ernennung mit der Verwaltung des AIF betraut ist;

(50) „Verwaltung von AIF“: wer mindestens die in Anhang I Nummer 1 Buchstaben a) oder b) der Richtlinie 2011/61/EU genannten Anlageverwaltungsfunktionen für einen oder mehrere AIF erbringt;

(51) „Finanzinstrument“: eines der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente;

(52) „Carried Interest“: ein Anteil an den Gewinnen des AIF, die ein AIFM als Vergütung für die Verwaltung des AIF erhält, hiervon sind sämtliche Anteile an den Gewinnen des AIF ausgeschlossen, die der AIFM als Rendite für Anlagen des AIFM in den AIF bezieht;

(53) „professioneller Anleger“: ein Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als ein professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann;

(54) „Kleinanleger“: ein Anleger, der kein professioneller Anleger ist;

(55) „enge Verbindungen“: eine Situation, in der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch:

a) eine Beteiligung, d.h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen;

b) eine Kontrolle, d.h. das Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen gemäß Artikel 1 der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; für die Zwecke dieses Buchstabens wird ein Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen.

Eine Situation, in der mindestens zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen durch ein Kontrollverhältnis mit ein und derselben Person dauerhaft verbunden sind, gilt auch als „enge Verbindung“ zwischen diesen Personen;

(56) „OGAW“: ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist;

(57) „qualifizierte Beteiligung“: das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte eines AIFM nach den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 2004/109/EG, unter Berücksichtigung der Bedingungen für das Zusammenrechnen der Beteiligungen nach Artikel 12 Absätze (4) und (5) der genannten Richtlinie, oder die Möglichkeit zur Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung des AIFM, an dem diese Beteiligung gehalten wird;

(58) „Drittland“: ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist;

(59) „gesetzlicher Vertreter“: eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Europäischen Union oder eine juristische Person mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union, die von einem Nicht-EU-AIFM ausdrücklich dazu ernannt worden ist, für Rechnung dieses Nicht-EU-AIFM gegenüber Behörden, Kunden, Einrichtungen und Gegenparteien des Nicht-EU-AIFM in der Europäischen Union hinsichtlich der Verpflichtungen des Nicht-EU-AIFM nach der Richtlinie 2011/61/EG zu handeln;

(60) „Arbeitnehmervertreter“: Vertreter der Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e) der Richtlinie 2002/14/EG;

(61) „OGAW-Verwaltungsgesellschaft“: eine nach Kapitel 15 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassene Verwaltungsgesellschaft;

(62) „Holdinggesellschaft“: eine Gesellschaft, die an einem oder mehreren anderen Unternehmen eine Beteiligung hält, deren Geschäftsgegenstand darin besteht, durch ihre Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Geschäftsstrategie oder -strategien zur Förderung deren langfristigen Werts zu verfolgen, und bei der es sich um eine Gesellschaft handelt, die

a) auf eigene Rechnung tätig ist und deren Anteile zum Handel auf einem geregelten Markt in der Europäischen Union zugelassen sind oder

b) die ausweislich ihres Jahresberichts oder anderer amtlicher Unterlagen nicht mit dem Hauptzweck gegründet wurde, ihren Anlegern durch Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen eine Rendite zu verschaffen;

(63) „nicht börsennotiertes Unternehmen“: ein Unternehmen, das seinen satzungsmäßigen Sitz in der Europäischen Union hat und dessen Aktien im Sinne von Artikel 4 Absatz (1) Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG nicht zum Handel auf einem regulierten Markt zugelassen sind;

(64) „Verbriefungszweckgesellschaften“: Gesellschaften, deren einziger Zweck darin besteht, eine oder mehrere Verbriefungen im Sinne von Artikel 1 Punkt 2) der Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben, und weitere zur Erfüllung dieses Zwecks geeignete Tätigkeiten durchzuführen;

(65) „Zweigniederlassung“: in Bezug auf einen AIFM ein Standort, der einen rechtlich unselbstständigen Teil eines AIFM bildet und der die Dienstleistungen erbringt, für die dem AIFM eine Zulassung erteilt wurde; alle Standorte eines AIFM mit satzungsmäßigem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung.

Art. 2 Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz legt die Vorschriften in Bezug auf die Zulassung, die Tätigkeiten und die Transparenzanforderungen der in Luxemburg niedergelassenen AIFM fest, die AIF in der Europäischen Union verwalten und/oder vertreiben.

Vorbehaltlich des Absatzes (2) dieses Artikels und vorbehaltlich des Artikels 3 gilt dieses Gesetz für jede juristische Person luxemburgischen Rechts, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit die Verwaltung eines oder mehrerer AIF ist, unabhängig davon, ob es sich bei diesen AIF um in Luxemburg niedergelassene AIF, in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene AIF oder um in einem Drittland niedergelassene AIF, um AIF des offenen oder des geschlossenen Typs handelt und ungeachtet der Rechtsform des AIF oder der rechtlichen Struktur des AIFM.

Dieses Gesetz gilt auch für in einem Drittland niedergelassene AIFM, die einen oder mehrere in der Europäischen Union oder einem Drittland niedergelassene AIF verwalten und/oder vertreiben, sofern Luxemburg als Referenzmitgliedstaat des AIFM im Sinne des Artikels 38 dieses Gesetzes bestimmt ist.

Die AIFM im Sinne dieses Absatzes haben die Bestimmungen dieses Gesetzes zu jeder Zeit zu beachten.

Gehören die in diesem Absatz vorgesehenen AIFM einem Finanzkonglomerat im Sinne von Artikel 2 Punkt 14 der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an, so unterliegen sie, unbeschadet der Bestimmungen hinsichtlich der Beaufsichtigung nach diesem Gesetz, ebenfalls der zusätzlichen Beaufsichtigung der CSSF gemäß den Modalitäten von Teil II[1], Kapitel 3*ter*, des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht:

a) für Holdinggesellschaften;

b) für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die unter die Richtlinie 2003/41/EG fallen, gegebenenfalls einschließlich der in Artikel 2 Absatz (1) der genannten Richtlinie aufgeführten zugelassenen Stellen, die für die Verwaltung solcher Einrichtungen verantwortlich und in ihrem Namen tätig sind, oder der nach Artikel 19 Absatz (1) der genannten Richtlinie bestellten Vermögensverwalter, sofern sie nicht AIF verwalten;

c) für supranationale Institutionen, wie die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank, den Europäischen Investitionsfonds, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität S.A., den Europäischen Stabilitätsmechanismus, die Europäischen Entwicklungsfinanzierungsinstitute und bilateralen Entwicklungsbanken, die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds und sonstige supranationale Einrichtungen und ähnliche internationale Organisationen, falls solche Einrichtungen bzw. Organisationen AIF verwalten, und sofern diese AIF im öffentlichen Interesse handeln;

d) für die Zentralbank von Luxemburg und andere nationale Zentralbanken;

---

[1] Das Gesetz vom 15. März 2016 verweist auf „Teil II“ anstelle von „Teil III“.

e) für staatliche Stellen und Gebietskörperschaften oder andere Einrichtungen oder Institutionen, die Fonds zur Unterstützung von Sozialversicherungs- und Pensionssystemen verwalten;

f) für Arbeitnehmerbeteiligungssysteme und Arbeitnehmersparpläne;

g) für Verbriefungszweckgesellschaften.

Art. 3 Ausnahmen

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für in Luxemburg niedergelassene AIFM, soweit sie einen oder mehrere AIF verwalten, deren einzige Anleger der AIFM oder die Muttergesellschaften oder die Tochtergesellschaften des AIFM oder andere Tochtergesellschaften jener Muttergesellschaften sind, sofern keiner dieser Anleger selbst ein AIF ist.

(2) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 50 gelten für die folgenden AIFM nur die Absätze (3) und (4) dieses Artikels:

a) in Luxemburg niedergelassene AIFM, die entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit der sie über eine gemeinsame Geschäftsführung, ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind, die Portfolios von AIF verwalten, deren verwaltete Vermögenswerte – einschließlich der durch Einsatz von Hebelfinanzierungen erworbenen Vermögenswerte – insgesamt nicht über einen Schwellenwert von 100.000.000 Euro hinausgehen oder

b) in Luxemburg niedergelassene AIFM, die entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit der sie über eine gemeinsame Geschäftsführung, ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind, die Portfolios von AIF verwalten, deren verwaltete Vermögenswerte insgesamt nicht über einen Schwellenwert von 500.000.000 Euro hinausgehen, wenn die Portfolios dieser AIF aus nicht hebelfinanzierten AIF bestehen, bei denen während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Tätigung der ersten Anlage in jeden dieser AIF keine Rücknahmerechte ausgeübt werden dürfen.

(3) Die in Absatz (2) genannten AIFM müssen:

a) bei der CSSF registriert sein;

b) sich und die von ihnen verwalteten AIF zum Zeitpunkt ihrer Registrierung gegenüber der CSSF ausweisen;

c) der CSSF zum Zeitpunkt ihrer Registrierung Informationen zu den Anlagestrategien der von ihnen verwalteten AIF vorlegen;

d) die CSSF regelmäßig über die wichtigsten Instrumente, mit denen sie handeln, und über die größten Risiken und Konzentrationen der von ihnen verwalteten AIF unterrichten, um der CSSF eine effektive Überwachung der Systemrisiken zu ermöglichen und

e) der CSSF gegebenenfalls mitteilen, dass sie die in Absatz (2) genannten Voraussetzungen nicht mehr einhalten.

Wenn die in Absatz (2) genannten Voraussetzungen nicht mehr eingehalten werden, muss der betroffene AIFM binnen 30 Kalendertagen eine Zulassung nach den in diesem Gesetz dargelegten Verfahren beantragen.

(4) Die in Absatz (2) genannten AIFM kommen nicht in den Genuss der mit diesem Gesetz eingeräumten Rechte, es sei denn, sie beschließen, sich diesem Gesetz zu unterwerfen.

Unterwerfen AIFM sich diesem Gesetz, so findet dieses Gesetz in seiner Gesamtheit Anwendung.

(5) Im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen des Absatzes (3) dieses Artikels kann die CSSF die in Artikel 51 Absatz (2) dieses Gesetzes vorgesehenen Bußgelder verhängen.

Art. 4 Bestimmung des AIFM

(1) Jeder in Luxemburg niedergelassene AIF, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes verwaltet wird, muss einen einzigen AIFM haben, der für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlich ist. Der AIFM ist:

a) entweder ein externer AIFM; der externe AIFM kann ein in Luxemburg, in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassener AIFM sein, der im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU ordnungsgemäß zugelassen ist;

b) oder der AIF selbst, wenn die Rechtsform des AIF eine interne Verwaltung zulässt und das Leitungsgremium des AIF entscheidet, keinen externen AIFM zu bestellen; in diesem Fall wird der AIF als AIFM zugelassen.

(2) In den Fällen, in denen ein als externer AIFM eines in Luxemburg, in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland niedergelassenen AIF bestellter, in Luxemburg niedergelassener zugelassener AIFM nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes sicherzustellen, für die dieser AIF oder eine andere in seinem Namen handelnde Stelle verantwortlich ist, unterrichtet der AIFM unverzüglich die CSSF und, sofern anwendbar, die zuständigen Behörden des betreffenden AIF. Die CSSF macht es dem AIFM zur Auflage, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um der Situation abzuhelfen.

(3) Falls die Anforderungen dieses Gesetzes trotz der in Absatz (2) genannten Schritte weiterhin nicht eingehalten werden, verlangt die CSSF, dass der AIFM als externer AIFM des betreffenden AIF zurücktritt. In diesem Fall darf der AIF nicht mehr in der Europäischen Union vertrieben werden. Falls es einen Nicht-EU-AIFM betrifft, der einen Nicht-EU-AIF verwaltet, darf der AIF nicht weiter in der Europäischen Union vertrieben werden. Die CSSF, sofern sie die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ist, setzt unverzüglich die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM in Kenntnis.

2. Kapitel– Zulassung von AIFM

Art. 5 Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit als AIFM

(1) Keine Person im Sinne des Artikels 2 Absatz (1) darf in Luxemburg als AIF verwaltender AIFM, tätig werden, ohne zuvor gemäß diesem Kapitel zugelassen worden zu sein.

Personen im Sinne dieses Absatzes müssen die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen für eine Zulassung jederzeit einhalten.

(2) Ein externer AIFM darf keine anderen Tätigkeiten ausüben als die in Anhang I dieses Gesetzes genannten Tätigkeiten und die zusätzliche Verwaltung von OGAW vorbehaltlich einer Genehmigung nach Richtlinie 2009/65/EG.

(3) Ein intern verwalteter AIF darf keine anderen Tätigkeiten ausüben als die der internen Verwaltung dieses AIF gemäß Anhang I dieses Gesetzes.

(4) Abweichend von Absatz (2) können externe AIFM außerdem folgende Dienstleistungen erbringen:

a) individuelle Verwaltung einzelner Portfolios, einschließlich solcher, die von Pensionsfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gehalten

werden, gemäß Artikel 19 Absatz (1) der Richtlinie 2003/41/EG und im Einklang mit von den Anlegern erteilten Einzelmandaten mit Ermessenspielraum,

b) Nebendienstleistungen, bestehend aus:

i) Anlageberatung,

ii) Verwahrung und Verwaltung im Zusammenhang mit Anteilen und Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen,

iii) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

(5) AIFM dürfen nach diesem Kapitel nicht zugelassen werden, um

a) ausschließlich die in Absatz (4) genannten Dienstleistungen zu erbringen;

b) die unter Absatz (4) Buchstabe b) genannten Nebendienstleistungen zu erbringen, ohne auch für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß Absatz (4) Buchstabe a) zugelassen zu sein;

c) ausschließlich die in Anhang I Punkt 2 genannten Tätigkeiten zu erbringen oder

d) die in Anhang I Punkt 1 Buchstabe a) dieses Gesetzes genannten Dienstleistungen zu erbringen, ohne auch die in Anhang I Punkt 1 Buchstabe b) dieses Gesetzes genannten Dienstleistungen zu erbringen; dasselbe gilt im umgekehrten Fall.

(6) Für die Erbringung der in Absatz (4) dieses Artikels genannten Dienstleistungen durch AIFM gelten auch Artikel 1-1, Artikel 37-1 und Artikel 37-3 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Des Weiteren findet Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 2 des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen Anwendung auf Verwalter, welche die in Buchstabe a) des Absatzes 4 dieses Artikels genannte Dienstleistung erbringen.

(7) Die AIFM müssen der CSSF auf Anfrage die erforderlichen Angaben übermitteln, damit die CSSF die Einhaltung der in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen zu jeder Zeit überwachen kann.

(8) Wertpapierfirmen, und Kreditinstitute, die nach dem geänderten Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen sind, sind nicht dazu verpflichtet, für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, wie etwa der individuellen Portfolioverwaltung für AIF, eine Zulassung nach diesem Gesetz zu erhalten. Wertpapierfirmen dürfen Anteile oder Aktien an AIF allerdings nur dann direkt oder indirekt Anlegern in der Europäischen Union anbieten oder bei diesen platzieren, wenn die Anteile oder Aktien gemäß der Richtlinie 2011/61/EU vertrieben werden können.

Art. 6 Antrag auf Zulassung

(1) Für den Zugang zur Tätigkeit der in Luxemburg niedergelassenen AIFM ist die vorherige Zulassung durch die CSSF erforderlich.

(2) Der Zulassungsantrag muss folgende Angaben enthalten:

a) Auskünfte über die Personen, die die Geschäfte des AIFM tatsächlich führen;

b) Auskünfte über die Identität aller direkten oder indirekten Anteilseigner oder Mitglieder des AIFM, die eine qualifizierte Beteiligung an ihm halten, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, sowie die Höhe dieser Beteiligungen;

c) einen Geschäftsplan, der die Organisationsstruktur des AIFM beschreibt und auch Angaben darüber enthält, wie der AIFM seinen Pflichten nach den Kapiteln 2, 3, 4 und gegebenenfalls den Kapiteln 5, 6, 7 und 8 dieses Gesetzes nachkommen will;

d) Angaben über die Vergütungspolitik und -praxis gemäß Artikel 12;

e) Angaben über Vereinbarungen, die zur Übertragung und Weiterübertragung von Funktionen im Sinne von Artikel 18 an Dritte getroffen wurden.

(3) Der Zulassungsantrag muss außerdem folgende Angaben zu den AIF, die der AIFM zu verwalten beabsichtigt, enthalten:

a) Angaben zu den Anlagestrategien, einschließlich der Arten der Zielfonds, falls es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt, und der Grundsätze, die der AIFM im Zusammenhang mit dem Einsatz von Hebelfinanzierungen anwendet sowie der Risikoprofile und sonstiger Eigenschaften der AIF, die er verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt, einschließlich Angaben zu den Mitgliedstaaten oder Drittländer, in denen solche AIF niedergelassen sind oder voraussichtlich niedergelassen sein werden;

b) Angaben zum Sitz des Master-AIF, falls der AIF ein Feeder-AIF ist;

c) das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen aller AIF, die der AIFM zu verwalten beabsichtigt;

d) Angaben zu den Vereinbarungen zur Bestellung der Verwahrstelle gemäß Artikel 19 für jeden AIF, den der AIFM zu verwalten beabsichtigt;

e) jede in Artikel 21 Absatz (1) genannte weitere Information für jeden AIF, den der AIFM verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt.

(4) Wenn eine gemäß Kapitel 15 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassene OGAW-Verwaltungsgesellschaft bzw. eine Verwaltungsgesellschaft, die nach Artikel 125-1 des genannten Gesetzes zugelassen ist, eine Zulassung als AIFM nach diesem Gesetz beantragt, schreiben die zuständigen Behörden der OGAW-Verwaltungsgesellschaft nicht vor, dass sie Angaben oder Unterlagen vorlegen muss, die sie der CSSF bereits bei der Beantragung der Zulassung nach dem geänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgelegt hat, sofern diese Angaben oder Unterlagen nach wie vor auf dem neuesten Stand sind.

Art. 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die CSSF erteilt einem in Luxemburg niedergelassenen AIFM die Zulassung nur unter folgenden Voraussetzungen:

a) die CSSF ist der Auffassung, dass der AIFM zur Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen in der Lage ist;

b) der AIFM verfügt über ausreichendes Anfangskapital und Eigenmittel gemäß Artikel 8;

c) die Personen, die die Geschäfte des AIFM tatsächlich führen, müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf die Anlagestrategien der vom AIFM verwalteten AIF über ausreichende Erfahrung verfügen; die Namen dieser Personen sowie aller ihrer Nachfolger werden der CSSF unverzüglich mitgeteilt; über die Geschäftsführung des AIFM bestimmen mindestens zwei Personen, die diese Bedingungen erfüllen;

d) die Aktionäre oder Gesellschafter des AIFM, die eine qualifizierte Beteiligung an ihm halten, verfügen über die entsprechende Eignung, wobei der Notwendigkeit, die solide und umsichtige Verwaltung des AIFM zu gewährleisten, Rechnung zu tragen ist und

e) die Hauptverwaltung und der Sitz aller in Luxemburg niedergelassenen AIFM befinden sich in Luxemburg.

Die einem AIFM von der CSSF auf der Grundlage dieses Kapitels erteilte Zulassung gilt in allen Mitgliedstaaten.

Die zugelassenen AIFM werden von der CSSF in eine Liste eingetragen. Diese Eintragung gilt als Zulassung und wird dem betreffenden AIFM von der CSSF mitgeteilt. Diese Liste sowie jegliche Änderungen dieser Liste werden auf Veranlassung der CSSF im *Mémorial* veröffentlicht.

(2) Bevor den folgenden AIFM die Zulassung erteilt wird, sind die betreffenden zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten zu konsultieren:

a) eine Tochtergesellschaft eines anderen AIFM, einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist;

b) ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines anderen AIFM, einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist und

c) eine Gesellschaft, die von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird , die auch einen anderen AIFM, eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft, eine Wertpapierfirma, ein Kreditinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, kontrollieren.

(3) Bestehen enge Verbindungen zwischen dem AIFM und anderen natürlichen oder juristischen Personen, erteilt die CSSF nur dann eine Zulassung, wenn die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen nicht durch diese Verbindungen verhindert wird.

Die CSSF verweigert die Zulassung auch dann, wenn die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlands, denen natürliche oder juristische Personen unterliegen, mit denen der AIFM eng verbunden ist, oder Schwierigkeiten bei deren Durchsetzung die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen verhindern.

(4) Die CSSF kann den Umfang der Zulassung beschränken, insbesondere in Bezug auf die Anlagestrategien der AIF, zu deren Verwaltung der AIFM berechtigt ist.

(5) Der Antragsteller wird innerhalb von drei Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags schriftlich über die Zulassung oder Ablehnung unterrichtet. Die CSSF kann diesen Zeitraum um bis zu drei zusätzliche Monate verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und nach einer entsprechenden Benachrichtigung des AIFM für notwendig erachtet.

Für die Zwecke dieses Absatzes gilt ein Antrag als vollständig, wenn der AIFM mindestens die in Artikel 6 Absatz (2) Buchstaben a) bis d) und Artikel 6 Absatz (3) Buchstaben a) und b) genannten Angaben vorgelegt hat.

Der AIFM kann mit der Verwaltung von AIF in Luxemburg mit den gemäß Artikel 6 Absatz (3) Buchstabe a) in dem Antrag beschriebenen Anlagestrategien beginnen, sobald die Zulassung erteilt ist, frühestens jedoch einen Monat nachdem er alle fehlenden, in Artikel 6 Absatz (2) Buchstabe e) und Artikel 6 Absatz (3) Buchstaben c), d) und e) genannte Angaben, nachgereicht hat.

(6) Niemand darf Bezeichnungen oder Angaben verwenden, die den Eindruck erwecken, dass seine Geschäftstätigkeit diesem Gesetz unterfällt, wenn er nicht gemäß diesem Artikel zugelassen wurde.

Art. 7*bis*

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 wird einem AIFM die Zulassung nur erteilt, wenn dieser einen oder mehrere zugelassene Wirtschaftsprüfer[2] mit der Prüfung seiner Jahresabschlüsse betraut, die eine angemessene Berufserfahrung nachweisen können.

(2) Jede Veränderung im Hinblick auf die zugelassenen Wirtschaftsprüfer bedarf der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.

(3) Das im geänderten Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften geregelte Rechtsinstitut des Rechnungsprüfers[3] sowie Artikel 140[4] des vorgenannten Gesetzes finden auf AIFM im Sinne dieses Kapitels keine Anwendung.

(4) Jeder der Aufsicht der CSSF unterliegende AIFM, dessen Rechnungslegung von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss, muss der CSSF unaufgefordert die Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit seiner Prüfung der Unterlagen der Jahresabschlüsse übermitteln.

Die CSSF kann den Umfang des Mandats zur Prüfung der Unterlagen der Jahresabschlüsse sowie die inhaltlichen Anforderungen an die im vorhergehenden Unterabsatz genannten Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers festlegen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt des Berichts des Abschlussprüfers.

(5) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, der CSSF unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen zu melden, von denen er bei der Prüfung der Rechnungsdaten des Jahresberichts eines AIFM oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem AIFM oder bei einem AIF Kenntnis erhalten hat, sofern diese Tatsachen oder Entscheidungen:

- eine schwerwiegende Verletzung der Rechtsvorschriften dieses Gesetzes oder der entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu dessen Umsetzung darstellen können oder

- die Fortsetzung der Tätigkeit des AIFM oder eines Unternehmens, welches an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, beeinträchtigen können oder

- die Ablehnung der Bestätigung der Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte zur Folge haben können.

Des Weiteren ist der zugelassene Wirtschaftsprüfer verpflichtet, die CSSF bei der Wahrnehmung der in vorstehendem Absatz genannten Aufgaben im Zusammenhang mit einem AIFM, unverzüglich über alle Tatsachen oder Entscheidungen betreffend den AIFM zu unterrichten, die unter die in vorstehendem Absatz genannten Kriterien fallen, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der Rechnungsdaten des Jahresberichts oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem anderen Unternehmen, das mit diesem AIFM durch ein Kontrollverhältnis verbunden ist oder bei einem Unternehmen, welches an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, Kenntnis erhalten hat.

Erhält der zugelassene Wirtschaftsprüfer in Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis davon, dass die den Anlegern oder der CSSF übermittelten Angaben in den Berichten oder in anderen Unterlagen des AIFM die Finanzsituation und Vermögenslage des AIFM nicht zutreffend wiedergeben, muss er die CSSF hiervon unverzüglich unterrichten.

---

[2] *réviseurs d'entreprises agréés.* Artikel 26-1 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften wurde durch das Gesetz vom 23. Juli 2016 zur Reform des Wirtschaftsprüfungsberufes geändert. Der Begriff „*réviseur d'entreprises agréé*" wurde durch den Begriff „*réviseur d'entreprises*" ersetzt.

[3] *commissaires aux comptes*

[4] Dies ist als Verweis auf Artikel 137 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften zu lesen.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss darüber hinaus der CSSF sämtliche Angaben oder bescheinigte Unterlagen übermitteln, die die CSSF im Hinblick auf Umstände anfordert, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Ausführung seines Auftrags Kenntnis erhalten hat oder erhalten haben sollte.

Macht der zugelassene Wirtschaftsprüfer der CSSF in gutem Glauben Mitteilung über die in diesem Absatz genannten Tatsachen oder Entscheidungen, gilt dies weder als Verletzung des Berufsgeheimnisses, noch als Verletzung einer vertraglich geregelten Beschränkung der Offenlegung von Informationen und zieht für den zugelassenen Wirtschaftsprüfer keine Haftung nach sich.

Die CSSF kann von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer die Durchführung einer gezielten Prüfung im Hinblick auf einen oder mehrere näher definierte Aspekte der Tätigkeit und der Arbeitsabläufe eines AIFM verlangen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des betroffenen AIFM.

(6) Wenn eine gemäß Kapitel 15 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassene OGAW-Verwaltungsgesellschaft bzw. eine Verwaltungsgesellschaft, die nach Artikel 125-2 des genannten Gesetzes zugelassen ist, eine Zulassung als AIFM im Sinne von Kapitel 2 beantragt, so kann der zugelassene Wirtschaftsprüfer der betroffenen Verwaltungsgesellschaft ebenfalls mit der Erfüllung der in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben betraut werden.

Art. 8 Anfangskapital und Eigenmittel

(1) Ein AIFM, der ein intern verwalteter AIF im Sinne des Artikels 4 Absatz (1) Buchstabe b) ist, muss über ein Anfangskapital von mindestens 300.000 Euro verfügen.

(2) Ein AIFM, der zum externen Verwalter eines oder mehrerer AIF im Sinne des Artikels 4 Absatz (1) Buchstabe a) bestellt wird, muss gemäß den folgenden Voraussetzungen über ein Anfangskapital von mindestens 125.000 Euro verfügen.

(3) Übersteigt der Wert der von dem AIFM verwalteten AIF-Portfolios 250.000.000 Euro, muss der AIFM einen zusätzlichen Eigenmittelbetrag einbringen; dieser zusätzliche Eigenmittelbetrag entspricht 0,02% des Betrags, um den der Wert der Portfolios des AIFM 250.000.000 Euro übersteigt. Die erforderliche Gesamtsumme aus Anfangskapital und zusätzlichem Betrag übersteigt jedoch nicht 10.000.000 Euro.

(4) Für die Zwecke der Anwendbarkeit des Absatzes (3) gelten als Portfolios des AIFM, die vom AIFM verwalteten AIF, einschließlich AIF, für die der AIFM gemäß Artikel 18 Funktionen an Dritte übertragen hat, jedoch mit Ausnahme von AIF-Portfolios, die der AIFM im Auftrag Dritter verwaltet.

(5) Ungeachtet des Absatzes (3) verfügen AIFM stets über Eigenmittel in Höhe von mindestens dem in Artikel 21 der Richtlinie 2006/49/EG geforderten Betrag.

(6) Die AIFM können von der Bereitstellung von bis zu 50% der in Absatz (3) genannten zusätzlichen Eigenmittel absehen, wenn sie über eine Garantie in derselben Höhe verfügen, die von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellt wird, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder in einem Drittland, sofern es dort Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit dem Unionsrecht gleichwertig sind.

(7) Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen die AIFM nach diesem Gesetz nachgehen können, abzudecken, müssen sowohl intern verwaltete AIF als auch externe AIFM entweder über:

a) zusätzliche Eigenmittel verfügen, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken oder

b) von einer Berufshaftpflichtversicherung für die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit ergebenden Haftung abgedeckt sein, die den abgedeckten Risiken entspricht.

(8) Eigenmittel, einschließlich der zusätzlichen Eigenmittel gemäß Absatz 7 Buchstabe a), werden in flüssige Vermögenswerte oder Vermögenswerte investiert, die kurzfristig unmittelbar in Bargeld umgewandelt werden können und keine spekulativen Positionen enthalten.

(9) Mit Ausnahme der Absätze (7) und (8) gilt dieser Artikel nicht für AIFM, die zugleich auch nach Kapitel 15 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassene OGAW-Verwaltungsgesellschaften sind.

Art. 9 Änderungen des Umfangs der Zulassung

(1) Die Zulassung beinhaltet die Verpflichtung für AIFM, der CSSF vor ihrer Umsetzung alle wesentlichen Änderungen mitzuteilen, insbesondere hinsichtlich der gemäß Artikel 6 übermittelten Angaben, auf die sich die CSSF bei der Erteilung der Erstzulassung gestützt hat.

(2) Beschließt die CSSF, Beschränkungen vorzuschreiben oder diese Änderungen der Bedingungen der Erstzulassung abzulehnen, setzt sie den AIFM innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung nach Absatz (1) davon in Kenntnis. Die CSSF kann diesen Zeitraum um bis zu einen Monat verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und nach einer entsprechenden Benachrichtigung des AIFM für notwendig erachtet. Die Änderungen werden vorgenommen, sofern die CSSF die Änderungen nicht innerhalb des vorgesehenen Beurteilungszeitraums ablehnt.

Art. 10 Entzug der Zulassung und Liquidation

(1) Die CSSF kann die einem AIFM erteilte Zulassung nach diesem Kapitel entziehen, wenn dieser:

a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder die in diesem Gesetz genannten Tätigkeiten seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausgeübt hat;

b) die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erhalten hat;

c) die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung erteilt wurde, nicht mehr einhält;

d) die Bestimmungen des in Folge der Umsetzung der 2006/49/EG geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor nicht mehr einhält, wenn seine Zulassung sich auch auf die Dienstleistung der Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäß Artikel 5 Absatz (4) Buchstabe a) dieses Gesetzes erstreckt;

e) in schwerwiegender Weise oder systematisch gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die in dessen Anwendung erlassenen Verwaltungsvorschriften verstoßen hat oder

f) einen der Fälle erfüllt, in denen das luxemburgische Recht bezüglich Angelegenheiten, die außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes liegen, den Entzug vorsieht.

(2) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von sektoralen Spezialgesetzen ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts auf Antrag des Staatsanwaltes[5], der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, die Auflösung und Liquidation von in Luxemburg niedergelassenen AIFM, deren Eintragung in die gemäß

[5] *procureur d'Etat*

Artikel 7 Absatz (1) vorgesehene Liste endgültig verweigert oder entzogen wurde, an. Die Entscheidung der CSSF, einen AIFM von der in Artikel 7 Absatz (1) vorgesehenen Liste zu streichen, hat, von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung an den betreffenden AIFM und zu dessen Lasten bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Entscheidung rechtskräftig wird, die Aussetzung aller Zahlungen durch diesen AIFM und die Untersagung bzw. Nichtigkeit sämtlicher Handlungen, die nicht lediglich Erhaltungsmaßnahmen darstellen, zur Folge, es sei denn, diese wurden durch die CSSF genehmigt.

3. Kapitel – Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit der AIFM

Abschnitt 1 – Allgemeine Anforderungen

Art. 11 Allgemeine Grundsätze

(1) Im Rahmen ihrer Tätigkeiten müssen AIFM stets:

a) ihrer Tätigkeit ehrlich, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und erforderlichen Gewissenhaftigkeit und redlich nachgehen;

b) im besten Interesse der von ihnen verwalteten AIF oder der Anleger dieser AIF und der Integrität des Marktes handeln;

c) über die für eine ordnungsgemäße Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren verfügen und diese wirksam einsetzen;

d) alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und, wo diese nicht vermieden werden können, zur Ermittlung, Beilegung, Beobachtung und gegebenenfalls Offenlegung dieser Interessenkonflikte treffen, um zu vermeiden, dass sich diese nachteilig auf die Interessen der AIF und ihrer Anleger auswirken und um sicherzustellen, dass den von ihnen verwalteten AIF eine faire Behandlung zukommt;

e) alle auf die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit anwendbaren regulatorischen Anforderungen erfüllen, um das beste Interesse der von ihnen verwalteten AIF oder der Anleger dieser AIF und die Integrität des Marktes zu fördern;

f) alle Anleger der AIF fair behandeln.

Kein Anleger in einen AIF darf eine Vorzugsbehandlung erhalten, es sei denn, eine solche Vorzugsbehandlung ist im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen des entsprechenden AIF vorgesehen.

(2) AIFM, deren Zulassung sich auch auf die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäß Artikel 5 Absatz (4) Buchstabe a) dieses Gesetzes erstreckt:

a) dürfen das Portfolio des Kunden weder ganz noch teilweise in Anteilen oder Aktien der von ihnen verwalteten AIF anlegen, es sei denn, sie haben zuvor eine allgemeine Zustimmung des Kunden erhalten;

b) unterliegen in Bezug auf die Dienstleistungen gemäß Artikel 5 Absatz (4) den Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juli 2000 zur Umsetzung der Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger in das geänderte Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Art. 12 Vergütung

Die AIFM müssen für alle Kategorien von Mitarbeitern einschließlich der Führungskräfte, Risikoträger, und Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie die Führungskräfte und Risikoträger, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der AIFM oder auf die Risikoprofile der von ihnen verwalteten AIF auswirkt, eine Vergütungspolitik und -praxis festlegen, die

mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und nicht zur Übernahme von Risiken ermutigt, die nicht mit dem Risikoprofil, dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen der von ihnen verwalteten AIF vereinbar sind.

Sie legen die Vergütungspolitik und -praxis gemäß Anhang II dieses Gesetzes fest.

Art. 13 Interessenkonflikte

(1) Die AIFM müssen alle angemessenen Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte zu ermitteln, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von AIF zwischen:

a) dem AIFM, einschließlich seinen Führungskräften, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem AIFM verbunden ist, und dem von ihm verwalteten AIF oder den Anlegern dieses AIF;

b) dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem anderen AIF oder den Anlegern jenes anderen AIF;

c) dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem anderen Kunden des AIFM;

d) dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem von dem AIFM verwalteten OGAW oder den Anlegern dieses OGAW oder

e) zwei Kunden des AIFM

auftreten.

AIFM sind verpflichtet, wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten beizubehalten und anzuwenden, um zu verhindern, dass diese den Interessen der AIF und ihrer Anleger schaden.

Sie müssen innerhalb ihrer eigenen Betriebsabläufe Aufgaben und Verantwortungsbereiche trennen, die als miteinander unvereinbar angesehen werden könnten oder potenziell systematische Interessenkonflikte hervorrufen könnten. Sie haben zu prüfen, ob die Bedingungen der Ausübung ihrer Tätigkeit wesentliche andere Interessenkonflikte nach sich ziehen könnten und legen diese den Anlegern der AIF gegenüber offen.

(2) Reichen die von den AIFM zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, so setzt der AIFM die Anleger – bevor er in ihrem Auftrag Geschäfte tätigt – unmissverständlich über die allgemeine Art bzw. die Quellen der Interessenkonflikte in Kenntnis und entwickelt angemessene Strategien und Verfahren.

(3) Wenn AIFM für einen AIF die Dienste eines Primebroker in Anspruch nehmen, müssen die Bedingungen in einem schriftlichen Vertrag vereinbart werden. Insbesondere muss die Möglichkeit einer Übertragung und Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF in diesem Vertrag vereinbart werden und dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des AIF entsprechen. In dem Vertrag muss festgelegt werden, dass die Verwahrstelle von dem Vertrag in Kenntnis gesetzt wird.

Bei der Auswahl und Benennung der Primebroker, mit denen ein Vertrag geschlossen wird, haben die AIFM mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

Art. 14 Risikomanagement

(1) Die AIFM müssen die Funktionen des Risikomanagements funktionell und hierarchisch von den operativen Abteilungen trennen, auch von den Funktionen des Portfoliomanagements.

Die funktionelle und hierarchische Trennung der Funktionen des Risikomanagements in Übereinstimmung mit Unterabsatz 1 wird von der CSSF in Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip überwacht, in dem Sinn, dass der AIFM in jedem Fall in der Lage sein muss nachzuweisen, dass besondere Schutzvorkehrungen gegen Interessenkonflikte eine unabhängige Ausübung von Risikomanagementmaßnahmen ermöglichen und dass das Risikomanagements den Anforderungen dieses Artikels genügt und durchgehend wirksam ist.

(2) Die AIFM sind verpflichtet, angemessene Risikomanagement-Systeme einzusetzen, damit alle Risiken, die für die einzelnen AIF-Anlagestrategien wesentlich sind und denen jeder AIF unterliegt oder unterliegen kann, hinreichend festgestellt, bewertet, gesteuert und überwacht werden. Die AIFM haben sich bei der Bewertung der Kreditqualität der Vermögenswerte der AIF insbesondere nicht ausschließlich oder automatisch auf abgegebene Ratings von Ratingagenturen im Sinne des Artikels 3 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen zu stützen.

Die AIFM überprüfen die Risikomanagement-Systeme in angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, und passen sie erforderlichenfalls an.

(3) AIFM unterliegen zumindest folgenden Verpflichtungen:

a) sie führen eine der Anlagestrategie, den Zielen und dem Risikoprofil des AIF angemessene, dokumentierte und regelmäßig aktualisierte Sorgfaltsprüfung (*Due Diligence Process*) durch, wenn sie für Rechnung des AIF Anlagen tätigen;

b) sie gewährleisten, dass die mit den einzelnen Anlagepositionen des AIF verbundenen Risiken samt ihrer Auswirkungen auf das Gesamtportfolio des AIF laufend – unter anderem auch durch die Nutzung angemessener Stresstests – ordnungsgemäß bewertet, eingeschätzt, gesteuert und überwacht werden können;

c) sie gewährleisten, dass die Risikoprofile der AIF der Größe, der Portfoliostruktur und den Anlagestrategien und -zielen, wie sie im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen, den Prospekten und den Emissionsunterlagen des AIF festgelegt sind, entsprechen.

(3*bis*) Die CSSF überwacht, unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der AIF, die Angemessenheit der Verfahren der AIFM für die Bonitätsbewertung, bewertet die Verwendung von Bezugnahmen auf Ratings gemäß Absatz (2) Unterabsatz 1 in der Anlagepolitik der AIF und regt, falls angezeigt, die Milderung der Auswirkungen solcher Bezugnahmen an, um dem ausschließlichen und automatischen Rückgriff auf derartige Ratings entgegenzuwirken.

(4) Die AIFM müssen ein Höchstmaß an Hebelfinanzierungen festlegen, das sie für jeden der von ihnen verwalteten AIF einsetzen können, ebenso wie den Umfang des Rechts der Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen der Vereinbarung über die Hebelfinanzierung gewährt werden könnten, wobei sie Folgendes berücksichtigen:

a) die Art des AIF;

b) die Anlagestrategie des AIF;

c) die Herkunft der Hebelfinanzierung des AIF;

d) jede andere Verbindung oder relevante Beziehung zu anderen Finanzdienstleistungsinstituten, die potenziell ein Systemrisiko darstellen;

e) die Notwendigkeit, das Risiko gegenüber jeder einzelnen Gegenpartei zu begrenzen;

f) das Ausmaß, bis zu dem die Hebelfinanzierung abgesichert ist;

g) das Verhältnis von Aktiva und Passiva;

h) Umfang, Wesen und Ausmaß der Geschäftstätigkeiten des AIFM auf den betreffenden Märkten.

Art. 15 Liquiditätsmanagement

(1) Für jeden von ihnen verwalteten AIF, bei dem es sich nicht um einen AIF des geschlossenen nicht hebelfinanzierten Typs handelt, sind AIFM verpflichtet, ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem anzuwenden und Verfahren festzulegen, die es ihnen ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des AIF zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des AIF mit seinen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten deckt.

Sie haben regelmäßig Stresstests durchzuführen, unter Zugrundelegung von sowohl normalen als auch außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen, mit denen sie die Liquiditätsrisiken der AIF bewerten und die Liquiditätsrisiken der AIF entsprechend überwachen können.

(2) Die AIFM müssen dafür sorgen, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze eines jeden von ihnen verwalteten AIF schlüssig ineinander greifen.

Abschnitt 2 – Organisatorische Anforderungen

Art. 16 Allgemeine Grundsätze

Die AIFM müssen für die ordnungsgemäße Verwaltung der AIF jederzeit angemessene und geeignete personelle und technische Ressourcen einsetzen.

Insbesondere schreibt die CSSF – auch unter Berücksichtigung der Art der von dem AIFM verwalteten AIF – vor, dass der betreffende AIFM über eine ordnungsgemäße Verwaltungs- und Buchhaltungsverfahren, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie angemessene interne Kontrollverfahren, zu denen insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Mitarbeiter oder für das Halten oder Verwalten von Anlagen zum Zwecke der Anlage auf dem eigenen Konto gehören, verfügt, durch die zumindest gewährleistet wird, dass jedes die AIF betreffende Geschäft nach Herkunft, Vertragsparteien, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann und dass die Vermögenswerte der vom AIFM verwalteten AIF gemäß dem Verwaltungsreglement des AIF oder dessen Gründungsunterlagen und gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt werden.

Art. 17 Bewertung

(1) Die AIFM müssen dafür sorgen, dass für jeden von ihnen verwalteten AIF geeignete und kohärente Verfahren festgelegt werden, so dass eine ordnungsgemäße und unabhängige Bewertung der Vermögenswerte des AIF gemäß diesem Artikel, den anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften und dem Verwaltungsreglement des AIF oder dessen Gründungsunterlagen vorgenommen werden kann.

(2) Die für die Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil oder Aktie der AIF geltenden Vorschriften sind in dem Land, in dem der AIF niedergelassen ist, gesetzlich und/oder im Verwaltungsreglement des AIF oder in dessen Gründungsunterlagen geregelt.

(3) Die AIFM stellen auch sicher, dass die Berechnung und Offenlegung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie des AIF gegenüber den Anlegern gemäß diesem Artikel, den anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften und dem Verwaltungsreglement des AIF oder dessen Gründungsunterlagen erfolgt.

Die angewendeten Bewertungsverfahren müssen sicherstellen, dass die Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil oder Aktie mindestens einmal jährlich erfolgen.

Handelt es sich um einen offenen AIF, sind solche Bewertungen und Berechnungen in einem zeitlichen Abstand durchzuführen, der den von dem AIF gehaltenen Vermögenswerten und seiner Ausgabe- und Rücknahmehäufigkeit angemessen ist.

Handelt es sich um einen geschlossenen AIF, sind solche Bewertungen und Berechnungen auch durchzuführen, wenn das Kapital des entsprechenden AIF erhöht oder herabgesetzt wird.

Die Anleger werden über die Bewertungen und Berechnungen entsprechend dem diesbezüglichen Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des AIF informiert.

(4) Die AIFM müssen dafür sorgen, dass die Bewertung durchgeführt wird von:

a) einem externen Bewerter, der eine natürliche oder juristische Person unabhängig vom AIF, dem AIFM und anderen Personen mit engen Verbindungen zum AIF oder zum AIFM ist oder

b) dem AIFM selbst, vorausgesetzt die Bewertungsaufgabe ist von der Portfolioverwaltung und der Vergütungspolitik funktionell unabhängig, und dass andere Maßnahmen sicherstellen, dass Interessenkonflikte gemindert und ein unzulässiger Einfluss auf die Mitarbeiter verhindert wird.

Die Bestellung einer ernannten Verwahrstelle für einen AIF als externer Bewerter dieses AIF unterliegt der Voraussetzung, dass eine funktionelle und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Verwahrfunktionen von ihren Aufgaben als externer Bewerter vorliegt und die potenziellen Interessenkonflikte angemessen ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF gegenüber offengelegt werden.

(5) Wird eine externer Bewerter für die Bewertung herangezogen, so muss der AIFM nachweisen können, dass:

a) der externe Bewerter einer gesetzlich anerkannten obligatorischen berufsmäßigen Registrierung oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln unterliegt;

b) der externe Bewerter ausreichende berufliche Garantien vorweisen kann, um wirksam die entsprechende Bewertungsfunktion gemäß den Absätzen (1), (2) und (3) ausüben zu können und

c) die Bestellung des externen Bewerters den Anforderungen von Artikel 18 Absatz (1) und (2) dieses Gesetzes und den gemäß Artikel 20 Absatz (7) der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen delegierten Rechtsakten entspricht.

(6) Der bestellte externe Bewerter darf die Bewertungsfunktion nicht an einen Dritten delegieren.

(7) Die AIFM haben die Bestellung eines externen Bewerters der CSSF mitzuteilen. Die CSSF kann für den Fall, dass die Voraussetzungen nach Absatz (5) nicht erfüllt sind, die Bestellung eines anderen externen Bewerters verlangen.

(8) Die Bewertung hat unparteiisch und mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erfolgen.

(9) Wird die Bewertung nicht von einem externen unabhängigen Bewerter vorgenommen, so kann die CSSF verlangen, dass die Bewertungsverfahren und/oder Bewertungen des AIFM von einem externen Bewerter oder gegebenenfalls durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer überprüft werden.

(10) Die AIFM sind für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögenswerte der AIF sowie für die Berechnung und die Bekanntgabe des Nettoinventarwerts verantwortlich. Die Haftung des AIFM gegenüber dem AIF und seinen Anlegern wird durch die Tatsache, dass der AIFM einen externen Bewerter bestellt hat nicht berührt.

Ungeachtet des ersten Unterabsatzes und unabhängig von anderslautenden vertraglichen Regelungen haftet der externe Bewerter gegenüber dem AIFM für jeglichen Verlust, der diesem durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung der Aufgaben durch den externen Bewerter entsteht.

Abschnitt 3 – Übertragung von Funktionen der AIFM

Art. 18 Übertragung

(1) Sofern AIFM Dritten Aufgaben zur Ausübung in ihrem Namen übertragen wollen, melden sie dies der CSSF, bevor die Vereinbarung zur Übertragung in Kraft tritt. Die folgenden Bedingungen sind zu erfüllen:

a) der AIFM muss in der Lage sein, seine gesamte Struktur zur Übertragung von Aufgaben objektiv zu begründen;

b) der Beauftragte muss über ausreichende Ressourcen für die Ausführung der jeweiligen Aufgaben verfügen und die Personen, die die übertragenen Geschäfte tatsächlich führen, müssen gut beleumdet sein und über ausreichende Erfahrung verfügen;

c) sofern sich die Übertragung auf das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement bezieht, darf sie nur an Unternehmen erfolgen, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder registriert sind und einer Aufsicht unterliegen, oder, wenn diese Bedingung nicht eingehalten werden kann, nur nach vorheriger Genehmigung durch die CSSF;

d) sofern sich die Übertragung auf das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement bezieht und an ein Unternehmen aus einem Drittland erfolgt, so ist ergänzend zu den Anforderungen nach Buchstabe c) die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde sicherzustellen;

e) die Übertragung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der AIFM nicht beeinträchtigen und darf insbesondere weder den AIFM daran hindern, im Interesse seiner Anleger zu handeln, noch verhindern, dass der AIF im Interesse der Anleger verwaltet wird;

f) der AIFM muss nachweisen können, dass der betreffende Beauftragte über die erforderliche Qualifikation verfügt und in der Lage ist, die betreffenden Funktionen wahrzunehmen, dass alle erforderliche Sorgfalt bei seiner Auswahl eingehalten wurde und dass der AIFM in der Lage ist, jederzeit die übertragenen Aufgaben wirksam zu überwachen, jederzeit weitere Anweisungen an den Beauftragten zu erteilen und die Übertragung mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Anleger ist.

Die AIFM müssen fortwährend die von jedem Beauftragten erbrachten Dienstleistungen überprüfen.

(2) Keine Übertragung hinsichtlich des Portfoliomanagements oder des Risikomanagements erfolgt an:

a) die Verwahrstelle oder einen Beauftragten der Verwahrstelle oder

b) ein anderes Unternehmen, dessen Interessen mit denen des AIFM oder der Anleger des AIF im Konflikt stehen könnten, außer wenn ein solches Unternehmen eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Aufgaben bei der Portfolioverwaltung oder dem Risikomanagement von seinen anderen potenziell dazu im Interessenkonflikt stehenden Aufgaben vorgenommen hat und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF gegenüber angemessen offengelegt werden.

(3) Die Haftung des AIFM gegenüber dem AIF und seinen Anlegern wird nicht durch die Tatsache berührt, dass der AIFM eigene Funktionen an einen Dritten übertragen hat, oder durch eine weitere Unterbeauftragung. Ferner darf der AIFM seine Funktionen nicht in einem Umfang übertragen, der darauf hinausläuft, dass er im Wesentlichen nicht länger als Verwalter des AIF angesehen werden kann und er zu einem bloßen Briefkastenunternehmen wird.

(4) Der Dritte darf jede der ihm übertragenen Funktionen weiterübertragen, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

a) der AIFM hat vorher der Unterbeauftragung zugestimmt;

b) der AIFM hat die CSSF von der Vereinbarung über die Unterbeauftragung in Kenntnis gesetzt, bevor diese in Kraft tritt;

c) die in Absatz (1) festgelegten Bedingungen müssen mit dem Verständnis, dass alle Bezugnahmen auf den „Beauftragten“ als Bezugnahme auf den „Unterbeauftragten“ zu verstehen sind, erfüllt sein.

(5) Es erfolgt keine Unterbeauftragung hinsichtlich des Portfoliomanagements oder des Risikomanagements an:

a) die Verwahrstelle oder einen Beauftragten der Verwahrstelle oder

b) ein anderes Unternehmen, dessen Interessen mit denen des AIFM oder der Anleger des AIF in Konflikt geraten könnten, außer wenn es eine funktionelle und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Aufgaben bei der Portfolioverwaltung oder dem Risikomanagement von seinen anderen potenziell dazu im Interessenkonflikt stehenden Aufgaben vorgenommen hat und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF gegenüber angemessen offengelegt werden.

Der entsprechende Beauftragte hat fortwährend die von jedem Unterbeauftragten erbrachten Dienstleistungen zu überprüfen.

(6) Wenn der Unterbeauftragte irgendwelche an ihn übertragenen Funktionen weiterüberträgt, gelten die Bedingungen gemäß Absatz (4) entsprechend.

Abschnitt 4 – Verwahrstelle

Art. 19 Verwahrstelle

(1) Für jeden von ihm verwalteten AIF stellt der AIFM sicher, dass im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels eine einzige Verwahrstelle bestellt wird.

(2) Die Bestellung der Verwahrstelle wird in einem Vertrag schriftlich vereinbart. Dieser Vertrag regelt unter anderem den Informationsaustausch, der für erforderlich erachtet wird, damit die Verwahrstelle gemäß diesem Gesetz und gemäß den anderen einschlägigen Rechts- und

Verwaltungsvorschriften ihren Aufgaben für den AIF, für den sie als Verwahrstelle bestellt wurde, nachkommen kann.

(3) i) Für die in Luxemburg niedergelassenen AIF muss die Verwahrstelle ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein. Eine Wertpapierfirma ist als Verwahrstelle von AIF nur dann zulässig, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Zulassung der Wertpapierfirma umfasst die in Anhang II Abschnitt C Punkt 1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor genannte Nebendienstleistung der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten auf Rechnung von Kunden;

- die Wertpapierfirma besitzt eigene Rechtspersönlichkeit;

- sie verfügt über ein gezeichnetes und eingezahltes Gesellschaftskapital in Höhe von mindestens 730.000 Euro;

- sie verfügt über ein System der internen Unternehmensführung einschließlich einer organisatorischen und administrativen Struktur und eines Systems der internen Kontrolle, das der Tätigkeit der Verwahrstelle angemessen ist;

- sie erfüllt die in Artikel 21 Absatz (3) Buchstabe b) der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Anforderungen an die Eigenmittel. Diese Anforderungen an die Eigenmittel werden von der CSSF präzisiert.

Jede Wertpapierfirma, die die Funktion der Verwahrstelle für einen oder mehrere in Luxemburg niedergelassene AIF ausüben möchte, muss dies vorher der CSSF mitteilen. Die CSSF verfügt über eine Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Mitteilung, um Einwände zu erheben, falls die in diesem Absatz aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind. Erhebt die CSSF Einwände, teilt sie dies der Wertpapierfirma unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Entscheidungsgründe mit. Ergeht keine Entscheidung der CSSF, kann die Wertpapierfirma nach Ablauf der Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Mitteilung die Tätigkeiten als Verwahrstelle aufnehmen. Die Entscheidung der CSSF kann innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten vor dem Verwaltungsgericht, das in der Hauptsache entscheidet, angefochten werden.

Die Verwahrstelle muss entweder ihren satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg haben oder dort eine Zweigniederlassung unterhalten, wenn sie ihren satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

Bezüglich der in Luxemburg niedergelassenen AIF, bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können und die im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß Artikel 19 Absatz (8) Buchstabe a) dieses Gesetzes verwahrt werden müssen, oder die in der Regel in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um gemäß Artikel 24 des genannten Gesetzes möglicherweise die Kontrolle über solche Unternehmen zu erlangen, kann die Verwahrstelle auch ein Rechtsträger sein, der eine Lizenz als professionelle Verwahrstelle für Vermögenswerte, die keine Finanzinstrumente sind, im Sinne des Artikels 26-1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor hat.

Die unter Punkt i) genannten Bestimmungen sind anwendbar, sofern nicht ein Spezialgesetz oder eine Bestimmung des Unionsrechts etwas anderes bestimmt.

ii) Für ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen AIF muss die Verwahrstelle zu einer der folgenden Kategorien von in Artikel 21 (3) der Richtlinie 2011/61/EU genannten Einrichtungen gehören, sofern nicht durch das auf den betreffenden AIF

anwendbare nationale Recht oder eine Bestimmung des Unionsrechts etwas anderes bestimmt wird:

a) ein Kreditinstitut mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union, das gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassen ist;

b) eine Wertpapierfirma mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union, für die die Eigenkapitalanforderungen gemäß Artikel 20 Absatz (1) der Richtlinie 2006/49/EG gilt, einschließlich der Kapitalanforderungen für operationelle Risiken, und die gemäß der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen ist, und die auch die Nebendienstleistungen wie Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG erbringt; solche Wertpapierfirmen müssen in jedem Fall über Eigenmittel verfügen, die den in Artikel 9 der Richtlinie 2006/49/EG genannten Betrag des Anfangskapitals nicht unterschreiten oder

c) eine andere Kategorie von Einrichtungen, die einer behördlichen Aufsicht und ständigen Überwachung unterliegen und die am 21. Juli 2011 unter eine der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz (3) der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Kategorien von Einrichtungen fallen, aus denen eine Verwahrstellen gewählt werden kann.

Für in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene AIF, bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können, und die im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß Artikel 21 Absatz (8) Buchstabe a) der Richtlinie 2011/61/EU verwahrt werden müssen, oder in der Regel in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um gemäß Artikel 26 der vorgenannten Richtlinie möglicherweise die Kontrolle über solche Unternehmen zu erlangen, kann die Verwahrstelle eine Stelle sein, die Aufgaben einer Verwahrstelle im Rahmen ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit wahrnimmt, für die diese Stelle einer vom auf den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen AIF anwendbaren nationalen Recht anerkannten obligatorischen berufsmäßigen Registrierung unterliegt.

iii) Einzig bei Nicht-EU-AIF und unbeschadet des Absatzes (5) Buchstabe b) dieses Artikels kann die Verwahrstelle auch ein Kreditinstitut oder ein ähnlich wie die in Buchstabe a) und b) des von Unterabsatz 1 des Artikels 21 Absatz (3) der Richtlinie 2011/61/EU genannten Unternehmen geartetes Unternehmen sein, sofern die Bedingungen des Artikels 21 Absatz (6) Buchstabe b) dieser Richtlinie eingehalten sind.

(4) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle, dem AIFM und/oder dem AIF und/oder seinen Anlegern:

a) darf ein AIFM nicht die Aufgabe einer Verwahrstelle wahrnehmen;

b) darf ein Primebroker, der als Gegenpartei eines AIF auftritt, nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle dieses AIF wahrnehmen, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Verwahrfunktionen von seinen Aufgaben als Primebroker vorliegt und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF offengelegt werden. Es ist gemäß Absatz (11) zulässig, dass die Verwahrstelle einem solchen Primebroker ihre Verwahraufgaben überträgt, wenn die entsprechenden Bedingungen eingehalten sind.

(5) Die Verwahrstelle muss niedergelassen sein:

a) bei EU-AIF im Herkunftsmitgliedstaat des AIF;

b) bei Nicht-EU-AIF in dem Drittland, in dem der AIF niedergelassen ist, oder in dem Herkunftsmitgliedstaat des AIFM, der den AIF verwaltet, oder in dem Referenzmitgliedstaat des AIFM, der den AIF verwaltet.

(6) Unbeschadet der Anforderungen von Absatz (3) unterliegt die Bestellung einer in einem Drittland niedergelassenen Verwahrstelle immer folgenden Bedingungen:

a) die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Anteile oder Aktien des Nicht-EU-AIF gehandelt werden sollen, und die CSSF als zuständige Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM haben Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der Verwahrstelle unterzeichnet;

b) die Verwahrstelle unterliegt einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und Aufsicht, die den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen und die wirksam durchgesetzt werden;

c) das Drittland, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“[6] (AGFM) aufgestellt wurde;

d) die Mitgliedstaaten, in denen die Anteile oder Aktien des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, und Luxemburg als Herkunftsmitgliedstaat des AIFM haben mit dem Drittland, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich multilateraler Steuerabkommen, gewährleistet;

e) die Verwahrstelle haftet vertraglich gegenüber dem AIF oder gegenüber den Anlegern des AIF in Übereinstimmung mit den Absätzen (12) und (13) und erklärt sich ausdrücklich zur Einhaltung der Bestimmungen von Absatz (11) bereit.

(7) Die Verwahrstelle muss allgemein sicherstellen, dass die Cashflows des AIF ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche Zahlungen von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen oder Aktien eines AIF erhalten wurden und dass die gesamten Geldmittel des AIF auf Geldkonten verbucht wurden, die im Namen des AIF oder im Namen des AIFM, der für Rechnung des AIF tätig ist, oder im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des AIF tätig ist, bei einer Stelle gemäß Artikel 18 Absatz (1) Buchstaben a), b) und c) der Richtlinie 2006/73/EG oder bei einer Stelle der gleichen Art in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten verlangt werden, eröffnet wurden, so lange eine solche Stelle einer wirksamen Regulierung und Aufsicht unterliegt, die den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen und wirksam gemäß den Grundsätzen nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG durchgesetzt werden.

Falls Geldkonten im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des AIF handelt, eröffnet werden, werden keine Geldmittel der im ersten Unterabsatz genannten Stelle und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten verbucht.

---

[6] *Groupe d'Action financière* (GAFI)

(8) Die Vermögenswerte des AIF oder des für Rechnung des AIF handelnden AIFM sind der Verwahrstelle unter Berücksichtigung folgender Punkte zur Aufbewahrung anzuvertrauen:

a) für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

i) die Verwahrstelle muss die Verwahrung sämtlicher Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtlicher Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, gewährleisten;

ii) zu diesem Zweck muss die Verwahrstelle sicherstellen, dass all jene Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die im Namen des AIF bzw. des für ihn tätigen AIFM eröffnet wurde, so dass die Finanzinstrumente jederzeit gemäß geltendem Recht eindeutig als im Eigentum des AIF befindliche Instrumente identifiziert werden können;

b) für sonstige Vermögenswerte gilt:

i) die Verwahrstelle muss das Eigentum des AIF oder des für Rechnung des AIF tätigen AIFM an solchen Vermögenswerten überprüfen und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der AIF oder der für Rechnung des AIF tätige AIFM an diesen Vermögenswerten das Eigentum hat;

ii) die Beurteilung, ob der AIF oder der für Rechnung des AIF tätige AIFM Eigentümer ist, beruht auf Informationen oder Unterlagen, die vom AIF oder vom AIFM vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen;

iii) die Verwahrstelle hat ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand zu halten.

(9) Ergänzend zu den in Absatz (7) und (8) genannten Aufgaben muss die Verwahrstelle:

a) gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme[7], die Auszahlung und die Aufhebung von Anteilen oder Aktien des AIF gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des AIF erfolgen;

b) gewährleisten, dass die Berechnung des Wertes der Anteile oder Aktien des AIF nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des AIF und den in Artikel 19 der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Verfahren erfolgt;

c) die Weisungen des AIFM ausführen, es sei denn, diese verstoßen gegen geltende nationale Rechtsvorschriften oder das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen des AIF;

d) gewährleisten, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des AIF der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den AIF überwiesen wird;

---

[7] Im französischen Originaltext des Gesetzes wird der Begriff *rachat* verwendet, der dem Begriff Rückkauf entspricht. In dieser Übersetzung wird jedoch in Anlehnung an die amtliche deutsche Fassung der Richtlinie 2011/61/EU der Begriff „Rücknahme“ verwendet.

e) gewährleisten, dass die Erträge des AIF gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des AIF verwendet werden.

(10) Der AIFM und die Verwahrstelle haben im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des AIF und der Anleger des AIF zu handeln.

Eine Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den AIF oder den für Rechnung des AIF tätigen AIFM wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem AIF, den Anlegern des AIF, dem AIFM und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn die Verwahrstelle eine funktionelle und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte angemessen ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF gegenüber offengelegt werden.

Die Verwahrstelle darf die in Absatz (8) genannten Vermögenswerte nicht ohne vorherige Zustimmung des AIF oder des für Rechnung des AIF tätigen AIFM wiederverwenden.

(11) Die Verwahrstelle darf ihre in diesem Artikel festgeschriebenen Funktionen nicht auf Dritte übertragen; hiervon ausgenommen sind die in Absatz (8) genannten Aufgaben.

Die Verwahrstelle kann die in Absatz (8) genannten Funktionen unter den folgenden Bedingungen auf Dritte übertragen:

a) die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU zu umgehen;

b) die Verwahrstelle kann belegen, dass die Übertragung durch einen objektiven Grund gerechtfertigt ist;

c) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht weiterhin bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor und

d) die Verwahrstelle sorgt dafür, dass der Dritte jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:

i) der Dritte verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der Vermögenswerte des AIF oder des für dessen Rechnung handelnden AIFM, die ihm anvertraut wurden, angemessen und geeignet sind;

ii) bezogen auf die Verwahraufgaben gemäß Absatz (8) Buchstabe a) unterliegt der Dritte einer wirksamen Regulierung und Aufsicht, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, in der betreffenden Gerichtsbarkeit und der Dritte unterliegt ferner einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

iii) der Dritte trennt die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können;

iv) der Dritte verwendet die Vermögenswerte nicht ohne vorherige Zustimmung des AIF oder des für Rechnung des AIF tätigen AIFM und eine vorherige Mitteilung an die Verwahrstelle und

v) der Dritte hält sich an die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote gemäß den Absätzen (8) und (10).

Unbeschadet des Unterabsatzes 2 Buchstabe d) ii), wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für eine Beauftragung gemäß Buchstabe d) ii) genügen, darf die Verwahrstelle ihre Funktionen an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es von dem Recht des Drittlandes gefordert wird und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung erfüllen, vorbehaltlich der folgenden Anforderungen:

a) die Anleger des jeweiligen AIF müssen vor Tätigung ihrer Anlage ordnungsgemäß unterrichtet werden, dass eine solche Beauftragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes erforderlich ist, und sie müssen über die Umstände unterrichtet werden, die die Übertragung rechtfertigen und

b) der AIF oder der für Rechnung des AIF tätige AIFM müssen die Verwahrstelle anweisen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen.

Der Dritte kann seinerseits diese Funktionen unter den gleichen Bedingungen weiter übertragen. In diesem Fall gilt Absatz (13) entsprechend für die jeweils Beteiligten.

Die Erbringung von Dienstleistungen gemäß der Richtlinie 98/26/EG durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme, wie es für die Zwecke jener Richtlinie vorgesehen ist, oder die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme von Drittländern wird für Zwecke dieses Absatzes nicht als Beauftragung mit Verwahrfunktionen betrachtet.

(12) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem AIF oder gegenüber den Anlegern des AIF für das Abhandenkommen durch die Verwahrstelle oder durch einen Dritten, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die gemäß Absatz (8) Buchstabe a) verwahrt wurden, übertragen wurde.

Im Falle eines solchen Abhandenkommens eines verwahrten Finanzinstruments hat die Verwahrstelle dem AIF oder dem für Rechnung des AIF handelnden AIFM unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie in der Lage ist, nachzuweisen, dass das Abhandenkommen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren.

Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem AIF oder den Anlegern des AIF für jeden sonstigen Verlust, den diese infolge einer von der Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Richtlinie 2011/61/EU erleiden.

(13) Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß Absatz (11) unberührt.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes kann sich die Verwahrstelle bei Verlust von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten gemäß Absatz (11) verwahrt wurden, von der Haftung befreien, wenn sie nachweisen kann, dass:

a) alle Bedingungen für die Übertragung ihrer in Absatz (11) Unterabsatz 2 genannten Verwahraufgaben eingehalten sind;

b) ein schriftlicher Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Dritten die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf diesen Dritten überträgt und es dem AIF oder dem für Rechnung des AIF tätigen AIFM ermöglicht, seinen Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Dritten geltend zu machen, oder die Verwahrstelle solch einen Anspruch für sie geltend machen darf und

c) ein schriftlicher Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem AIF oder dem für Rechnung des AIF handelnden AIFM ausdrücklich eine Befreiung der Verwahrstelle von der Haftung gestattet und einen objektiven Grund für die vertragliche Vereinbarung einer solchen Befreiung angibt.

(14) Wenn ferner laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für eine Beauftragung gemäß Absatz (11) Buchstabe d) ii) genügen, kann die Verwahrstelle sich von der Haftung befreien, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten sind:

a) das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen des betreffenden AIF erlauben ausdrücklich eine solche Befreiung unter den in diesem Absatz genannten Voraussetzungen;

b) die Anleger der entsprechenden AIF wurden vor Tätigung ihrer Anlage ordnungsgemäß über diese Haftungsbefreiung und die Umstände, die diese Haftungsbefreiung rechtfertigen, unterrichtet;

c) der AIF oder der für Rechnung des AIF tätige AIFM haben die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an eine ortsansässige Einrichtung zu übertragen;

d) es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem AIF oder dem für Rechnung des AIF tätigen AIFM, in dem solch eine Haftungsbefreiung ausdrücklich gestattet ist und

e) es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Dritten, in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf den Dritten übertragen wird und es dem AIF oder dem für Rechnung des AIF tätigen AIFM ermöglicht, seinen Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Dritten geltend zu machen, oder die Verwahrstelle solch einen Anspruch für sie geltend machen darf.

(15) Die Haftung eines AIF ohne Rechtspersönlichkeit gegenüber Anlegern kann mittelbar durch den AIFM geltend gemacht werden. Bleibt der AIFM trotz Mahnung durch einen Anleger innerhalb von drei Monaten ab dieser Mahnung untätig, kann dieser Anleger die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar geltend machen.

(16) Ist die Verwahrstelle in Luxemburg niedergelassen, stellt diese der CSSF auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und die sie für die Aufsicht des AIF oder des AIFM benötigen könnte. Ist die CSSF nicht die zuständige Behörde für die Aufsicht des AIF oder des betreffenden AIFM, übermittelt sie den jeweils zuständigen Behörden die erhaltenen Informationen.

4. Kapitel – Transparenzanforderungen

Art. 20 Jahresbericht

(1) Ein in Luxemburg niedergelassener AIFM muss für jeden vom ihm verwalteten EU-AIF und für jeden von ihm in der Europäischen Union vertriebenen AIF für jedes Geschäftsjahr spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahrs auf das er sich bezieht einen Jahresbericht vorlegen. Dieser Jahresbericht ist den Anlegern auf Anfrage vorzulegen. Der Jahresbericht ist der CSSF und gegebenenfalls dem Herkunftsmitgliedstaat des AIF zur Verfügung zu stellen.

Ist der AIF nach der Richtlinie 2004/109/EG verpflichtet, Jahresfinanzberichte zu veröffentlichen, so sind Anlegern auf Antrag lediglich die zusätzlichen Angaben nach Absatz 2 vorzulegen, separat oder in Form einer Ergänzung zum Jahresfinanzbericht. Im letzteren Fall ist der Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahrs zu veröffentlichen.

(2) Der Jahresbericht muss mindestens Folgendes enthalten:

a) eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht;

b) eine Aufstellung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres;

c) einen Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;

d) jede wesentliche Änderung der in Artikel 21 aufgeführten Informationen während des Geschäftsjahrs, auf das sich der Bericht bezieht;

e) die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, gegliedert in feste und variable vom AIFM an seine Mitarbeiter gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom AIF gezahlten Carried Interests;

f) die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen, aufgegliedert nach Führungskräften und Mitarbeitern des AIFM, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des AIF auswirkt.

(3) Die im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten sind gemäß den Rechnungslegungsstandards des Herkunftsmitgliedstaats des AIF oder gemäß den Rechnungslegungsstandards des Drittlandes, in dem der AIF seinen Sitz hat, und gemäß den im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen des AIF festgelegten Rechnungslegungsvorschriften zu erstellen.

Die im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten sind von einer oder mehreren Personen zu prüfen, die gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen gesetzlich zur Abschlussprüfung zugelassen sind. Der Bericht des Abschlussprüfers einschließlich etwaiger Vorbehalte ist in jedem Jahresbericht vollständig wiederzugeben.

Abweichend von Unterabsatz 2 haben die AIFM, die Nicht-EU-AIF vertreiben, die Jahresberichte dieser AIF einer Prüfung zu unterziehen, die den internationalen Rechnungslegungsstandards entspricht, die in dem Land gelten, in dem der AIF seinen satzungsmäßigen Sitz hat.

Art. 21 Informationspflichten gegenüber Anlegern

(1) AIFM müssen Anlegern der AIF, bevor diese eine Anlage in einen AIF tätigen, für jeden von ihnen verwalteten EU-AIF sowie für jeden von ihnen in der Europäischen Union vertriebenen AIF folgende Informationen gemäß dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des AIF sowie alle wesentlichen Änderungen dieser Informationen zur Verfügung stellen:

a) eine Beschreibung der Anlagestrategie und der Anlageziele des AIF, Angaben über den Sitz eines jeden Master-AIF und über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt, eine Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf, der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundenen Risiken, etwaiger anwendbarer Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger eventuellen

Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über die Wiederverwendung von Sicherheiten und Vermögenswerten, sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die die AIFM für Rechnung des AIF einsetzen dürfen;

b) eine Beschreibung der Verfahren, nach denen der AIF seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann;

c) eine Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigung der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über die zuständigen Gerichte, das anwendbare Recht und das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Rechtsinstrumenten, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem der AIF seinen Sitz hat;

d) die Identität des AIFM, der Verwahrstelle und des Abschlussprüfers des AIF sowie sonstiger Dienstleistungsanbieter und eine Erläuterung ihrer Pflichten und der Rechte der Anleger;

e) eine Beschreibung, in welcher Weise der AIFM den Anforderungen des Artikels 8 Absatz (7) gerecht wird;

f) eine Beschreibung sämtlicher vom AIFM übertragener Verwaltungsfunktionen gemäß Anhang I sowie sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, die Identität des Beauftragten sowie sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben könnten;

g) eine Beschreibung des Bewertungsverfahrens des AIF und der Kalkulationsmethoden für die Bewertung von Vermögenswerten, einschließlich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte gemäß Artikel 17;

h) eine Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements des AIF, einschließlich der Rücknahmerechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, und der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern;

i) eine Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die von den Anlegern mittel- oder unmittelbar getragen werden;

j) eine Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie, wann immer ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung erhält, eine Erläuterung dieser Vorzugsbehandlung, der Art der Anleger, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten, sowie gegebenenfalls die Angabe der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern und dem AIF oder dem AIFM;

k) den letzten Jahresbericht nach Artikel 20;

l) die Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen oder Aktien;

m) den jüngsten Nettoinventarwert des AIF oder den jüngsten Marktpreis der Anteile oder Aktien des AIF nach Artikel 17;

n) sofern verfügbar, die bisherige Wertentwicklung des AIF;

o) die Identität des Primebrokers und eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen dem AIF und seinen Primebrokern und der Art und

Weise, in der diesbezügliche Interessenkonflikte beigelegt werden, sowie die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF und Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker;

p) eine Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die gemäß den Absätzen (4) und (5) erforderlichen Informationen offengelegt werden.

(2) Der AIFM unterrichtet die Anleger, bevor diese ihre Anlage in AIF tätigen, über eventuelle Vereinbarungen, die die Verwahrstelle getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung gemäß Artikel 19 Absatz (13) freizustellen. Der AIFM informiert die Anleger ebenfalls unverzüglich über alle Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle.

(3) Ist der AIF gemäß der Richtlinie 2003/71/EG oder gemäß den nationalen Rechtsvorschriften verpflichtet, einen Prospekt zu veröffentlichen, sind in Ergänzung zu den im Prospekt enthaltenen Angaben lediglich die Angaben gemäß den Absätzen (1) und (2) gesondert oder als ergänzende Angaben im Prospekt offenzulegen.

(4) Für jeden von ihnen verwalteten EU-AIF sowie für jeden von ihnen in der Europäischen Union vertriebenen AIF unterrichten die AIFM die Anleger regelmäßig über Folgendes:

a) den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des AIF, die schwer zu liquidieren sind und die deshalb besonderen Regelungen unterliegen;

b) jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des AIF;

c) das aktuelle Risikoprofil des AIF und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme.

(5) AIFM, die hebelfinanzierte EU-AIF verwalten oder hebelfinanzierte AIF in der Europäischen Union vertreiben, legen für jeden dieser AIF regelmäßig Folgendes offen:

a) alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem der AIFM für Rechnung des AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden;

b) die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des betreffenden AIF.

Art. 22 Informationspflichten gegenüber der CSSF

(1) Die AIFM müssen die CSSF regelmäßig über die wichtigsten Märkte und Instrumente unterrichten, auf bzw. mit denen sie für Rechnung der von ihnen verwalteten AIF handeln.

Sie müssen Informationen zu den wichtigsten Instrumenten, mit denen sie handeln, zu den Märkten, in denen sie Mitglied sind oder am Handel aktiv teilnehmen, sowie zu den größten Risiken und Konzentrationen jedes von ihnen verwalteten AIF vorlegen.

(2) Der AIFM muss der CSSF für jeden von ihm verwalteten EU-AIF und für jeden von ihm in der Europäischen Union vertriebenen AIF folgende Informationen vorlegen:

a) den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des AIF, die schwer zu liquidieren sind und deshalb besonderen Regelungen unterliegen;

b) jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des AIF;

c) das gegenwärtige Risikoprofil des AIF und die vom AIFM zur Steuerung des Marktrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Gegenparteirisikos sowie sonstiger Risiken, einschließlich des operativen Risikos, eingesetzten Risikosteuerungssysteme;

d) Angaben zu den wichtigsten Kategorien von Vermögenswerten, in die der AIF investiert hat und

e) die Ergebnisse der nach Artikel 14 Absatz (3) Buchstabe b) und Artikel 15 Absatz (1) Unterabsatz 2 durchgeführten Stresstests.

(3) Der AIFM muss der CSSF auf Verlangen die folgenden Unterlagen vorlegen:

a) einen Jahresbericht über jeden vom AIFM verwalteten EU-AIF und über jeden von ihm in der Europäischen Union vertriebenen AIF für jedes Geschäftsjahr gemäß Artikel 20 Absatz (1);

b) zum Ende jedes Quartals eine detaillierte Aufstellung sämtlicher vom AIFM verwalteten AIF.

(4) Ein AIFM, der AIF verwaltet, die in beträchtlichem Umfang Hebelfinanzierungen einsetzen, stellt der CSSF Angaben zum Gesamtumfang der eingesetzten Hebelfinanzierungen für jeden der von ihm verwalteten AIF, eine Aufschlüsselung nach Hebelfinanzierungen, die durch Kreditaufnahme oder Wertpapierleihe begründet wurden, und solchen, die in Derivate eingebettet sind, sowie Angaben zu dem Umfang, in dem die Vermögenswerte der AIF im Rahmen von Hebelfinanzierungen wiederverwendet wurden, zur Verfügung.

Diese Angaben umfassen für jeden der vom AIFM verwalteten AIF Angaben zur Identität der fünf größten Kreditgeber bzw. Wertpapierverleiher sowie zur jeweiligen Höhe der aus diesen Quellen für jeden der genannten AIF erhaltenen Hebelfinanzierung.

(5) Sofern die CSSF der Auffassung ist, dass eine solche Mitteilung für die wirksame Überwachung von Systemrisiken erforderlich ist, kann sie regelmäßig oder auf Anfrage ergänzende Informationen zu den in diesem Artikel festgelegten Informationen anfordern.

5. Kapitel – AIFM, die bestimmte Arten von AIF verwalten

Abschnitt 1 – AIFM, die hebelfinanzierte AIF verwalten

Art. 23 Nutzung der Informationen durch die zuständigen Behörden, aufsichtsbehördliche Zusammenarbeit und Beschränkungen der Hebelfinanzierung

(1) Die CSSF nutzt die gemäß Artikel 22 dieses Gesetzes zu erhebenden Informationen, um festzustellen, inwieweit die Nutzung von Hebelfinanzierungen zur Entstehung von Systemrisiken im Finanzsystem, des Risikos von Marktstörungen oder zu Risiken für das langfristige Wirtschaftswachstum beiträgt.

(2) Die CSSF stellt sicher, dass sämtliche Informationen zu den ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM, die gemäß Artikel 22 dieses Gesetzes erhoben wurden, sowie die gemäß Artikel 6 dieses Gesetzes erhobenen Informationen den zuständigen Behörden anderer entsprechender Mitgliedstaaten, der ESMA und dem ESRB nach den in Artikel 50 der Richtlinie 2011/61/EU zur Zusammenarbeit bei der Aufsicht vorgesehenen Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Ferner informiert sie unverzüglich nach diesen Verfahren sowie bilateral die zuständigen Behörden der direkt betroffenen anderen Mitgliedstaaten, falls von einem ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM oder einem von diesem AIFM verwalteten AIF ein erhebliches Gegenparteirisiko für ein Kreditinstitut oder sonstige systemrelevante Institute in anderen Mitgliedstaaten ausgehen könnte.

(3) Der AIFM hat den Beweis zu erbringen, dass die von ihm angesetzte Begrenzung des Umfangs von Hebelfinanzierungen bei jedem von ihm verwalteten AIF angemessen ist und dass er diese Begrenzung stets einhält. Die CSSF bewertet die Risiken, die aus der Nutzung von Hebelfinanzierungen durch einen AIFM bei einem von ihm verwalteten AIF erwachsen könnten. Falls die CSSF dies zur Gewährleistung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems als nötig erachtet, beschränkt sie nach Unterrichtung der ESMA, des ESRB und gegebenenfalls der zuständigen Behörden des entsprechenden AIF den Umfang der

Hebelfinanzierung, die ein AIFM einsetzen darf, oder verhängt sonstige Beschränkungen der AIF-Verwaltung bezüglich der von ihm verwalteten AIF, so dass das Ausmaß begrenzt wird, in dem die Nutzung von Hebelfinanzierungen zur Entstehung von Systemrisiken im Finanzsystem oder des Risikos von Marktstörungen beiträgt. Über die in Artikel 50 der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Verfahren informiert die CSSF die ESMA, den ESRB und gegebenenfalls die zuständigen Behörden des AIF ordnungsgemäß über die diesbezüglich eingeleiteten Schritte.

(4) Die Mitteilung gemäß Absatz 3 erfolgt spätestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Wirksamwerden oder der Erneuerung der vorgeschlagenen Maßnahme. Die Mitteilung enthält Einzelheiten der vorgeschlagenen Maßnahme, deren Gründe und den Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden soll. Unter besonderen Umständen kann die CSSF verfügen, dass die vorgeschlagene Maßnahme innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums wirksam wird.

Abschnitt 2 – Pflichten von AIFM, die AIF verwalten, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen

Art. 24 Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für:

a) AIFM, die einen oder mehrere AIF verwalten, die entweder allein oder gemeinsam aufgrund einer Vereinbarung, die die Erlangung von Kontrolle zum Ziel hat, gemäß Absatz (5) die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen erlangen;

b) AIFM, die mit einem oder mehreren anderen AIFM aufgrund einer Vereinbarung zusammenarbeiten, gemäß der die von diesen AIFM gemeinsam verwalteten AIF gemäß Absatz (5) die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen erlangen.

(2) Dieser Abschnitt gilt nicht, für den Fall, dass es sich bei den nicht börsennotierten Unternehmen:

a) um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz (1) des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen oder

b) um Zweckgesellschaften für den Erwerb, den Besitz oder die Verwaltung von Immobilien handelt.

(3) Unbeschadet der Absätze (1) und (2) dieses Artikels gilt Artikel 25 Absatz (1) auch für AIFM, die AIF verwalten, die eine Minderheitsbeteiligung an einem nicht börsennotierten Unternehmen erlangen.

(4) Artikel 26 Absätze (1), (2) und (3) und Artikel 28 gelten auch für AIFM, die AIF verwalten, die die Kontrolle in Bezug auf Emittenten erlangen. Für die Zwecke dieser Artikel gelten die Absätze (1) und (2) des vorliegenden Artikels entsprechend.

(5) Für die Zwecke dieses Abschnitts bedeutet Kontrolle im Falle nicht börsennotierter Unternehmen das Halten von über 50% der Stimmrechte dieser Unternehmen.

Bei der Berechnung des Anteils an den Stimmrechten, die von dem entsprechenden AIF gehalten werden, werden zusätzlich zu von dem betreffenden AIF direkt gehaltenen Stimmrechten auch die folgenden Stimmrechte berücksichtigt, wobei die Kontrolle gemäß Unterabsatz 1 festgestellt wird:

a) von Unternehmen, die von dem AIF kontrolliert werden und

b) von natürlichen oder juristischen Personen, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag des AIF oder eines von dem AIF kontrollierten Unternehmens handeln.

Der Anteil der Stimmrechte wird ausgehend von der Gesamtzahl der mit Stimmrechten versehenen Anteile berechnet, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist.

Unbeschadet des Artikels 1 Punkt (10) wird Kontrolle in Bezug auf Emittenten für die Zwecke des Artikels 26 Absatz (1), (2) und (3) und des Artikels 28 gemäß Artikel 5 Absatz (3) der Richtlinie 2004/25/EG definiert.

(6) Dieser Abschnitt gilt vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen, die in Artikel 6 der Richtlinie 2002/14/EG festgelegt sind.

(7) Dieser Abschnitt gilt unbeschadet jeglicher strengerer Vorschriften des luxemburgischen Rechts über den Erwerb von Beteiligungen an Emittenten und nicht börsennotierten Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet.

Art. 25 Mitteilung über den Erwerb bedeutender Beteiligungen und die Erlangung der Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen

(1) Sofern ein AIF Anteile an einem nicht börsennotierten Unternehmen erwirbt, überträgt oder hält, hat der AIFM, der diesen AIF verwaltet, die CSSF von dem Anteil an den Stimmrechten des nicht börsennotierten Unternehmens, die von dem AIF gehalten werden, immer dann in Kenntnis zu setzen, wenn dieser Anteil die Schwellenwerte von 10%, 20%, 30%, 50% und 75% erreicht, überschreitet oder unterschreitet.

(2) Wenn ein AIF allein oder gemeinsam die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen gemäß Artikel 24 Absatz (1) in Verbindung mit Absatz (5) des genannten Artikels erlangt, hat der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet, den Kontrollerwerb durch den AIF:

a) dem nicht börsennotierten Unternehmen;

b) den Anteilseignern, deren Identität und Adresse dem AIFM vorliegen oder ihm von dem nicht börsennotierten Unternehmen oder über ein Register, zu dem der AIFM Zugang hat bzw. erhalten kann, zur Verfügung gestellt werden können und

c) der CSSF

mitzuteilen.

(3) Die gemäß Absatz (2) erforderliche Mitteilung muss folgende zusätzlichen Angaben enthalten:

a) die sich hinsichtlich der Stimmrechte ergebende Situation;

b) die Bedingungen, unter denen die Kontrolle erlangt wurde, einschließlich Informationen über die Identität der einzelnen beteiligten Anteilseigner, der zur Stimmabgabe für ihre Rechnung ermächtigten natürlichen oder juristischen Personen und gegebenenfalls der Beteiligungskette, über die die Stimmrechte tatsächlich gehalten werden;

c) das Datum, an dem die Kontrolle erlangt wurde.

(4) In seiner Mitteilung an das nicht börsenorientierte Unternehmen muss der AIFM den Vorstand des Unternehmens ersuchen, die Arbeitnehmervertreter oder, mangels solcher Vertreter, die Arbeitnehmer selbst ohne unnötige Verzögerung von der Erlangung der Kontrolle durch den von dem AIFM verwalteten AIF und von den Informationen gemäß Absatz (3) in Kenntnis zu setzen. Der AIFM hat sich nach besten Kräften zu bemühen, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmervertreter oder, mangels solcher Vertreter, die Arbeitnehmer selbst ordnungsgemäß vom Vorstand gemäß diesem Artikel informiert werden.

(5) Die Mitteilungen gemäß den Absätzen (1), (2) und (3) werden so rasch wie möglich, aber nicht später als zehn Arbeitstage nach dem Tag, an dem der AIF die entsprechende Schwelle

erreicht bzw. über- oder unterschritten oder die Kontrolle über das nicht börsenorientierte Unternehmen erlangt hat, gemacht.

Art. 26 Offenlegungspflicht bei Erlangung der Kontrolle

(1) Wenn ein AIF allein oder gemeinsam die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder einen Emittenten gemäß Artikel 24 Absatz (1) in Verbindung mit Absatz (5) des genannten Artikels erlangt, hat der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet, die Informationen gemäß Absatz (2) dieses Artikels:

a) dem betreffenden Unternehmen;

b) den Anteilseignern des Unternehmens, deren Identität und Adresse dem AIFM vorliegen oder ihm von dem Unternehmen oder über ein Register, zu dem der AIFM Zugang hat oder erhalten kann, zur Verfügung gestellt werden können und

c) der CSSF vorzulegen.

(2) Der AIFM muss im Einklang mit Absatz (1) folgende Informationen vorlegen:

a) die Namen der AIFM, die entweder allein oder im Rahmen einer Vereinbarung mit anderen AIFM die AIF verwalten, die die Kontrolle erlangt haben;

b) die Grundsätze zur Vermeidung und Steuerung von Interessenkonflikten, insbesondere zwischen dem AIFM, dem AIF und dem Unternehmen, einschließlich Informationen zu den besonderen Sicherheitsmaßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Vereinbarungen zwischen dem AIFM und/oder den AIF und dem Unternehmen wie zwischen voneinander unabhängigen Geschäftspartnern geschlossen werden und

c) die externe und interne Kommunikationspolitik in Bezug auf das Unternehmen, insbesondere gegenüber den Arbeitnehmern.

(3) In seiner Mitteilung an das Unternehmen gemäß Absatz (1) Buchstabe a) hat der AIFM den Vorstand des Unternehmens zu ersuchen, die Arbeitnehmervertreter oder, mangels solcher Vertreter, die Arbeitnehmer selbst ohne unnötige Verzögerung von den Informationen gemäß Absatz (1) in Kenntnis zu setzen. Der AIFM hat sich nach besten Kräften zu bemühen, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmervertreter oder, mangels solcher Vertreter, die Arbeitnehmer selbst ordnungsgemäß vom Vorstand gemäß diesem Artikel informiert werden.

(4) Wenn ein AIF allein oder gemeinsam die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen gemäß Artikel 24 Absatz (1) in Verbindung mit Absatz (5) des genannten Artikels erlangt, legt der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet, die Absichten des AIF hinsichtlich der zukünftigen Geschäftsentwicklung des nicht börsennotierten Unternehmens und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Beschäftigung, einschließlich wesentlicher Änderungen der Arbeitsbedingungen, gegenüber folgenden Personen offen oder stellt sicher, dass der AIF diese Absichten diesen Personen gegenüber offenlegt:

a) dem nicht börsennotierten Unternehmen und

b) den Anteilseignern des nicht börsennotierten Unternehmens, deren Identität und Adresse dem AIFM vorliegen oder ihm von dem nicht börsennotierten Unternehmen oder einem Register, zu dem der AIFM Zugang hat bzw. erhalten kann, zur Verfügung gestellt werden können.

Darüber hinaus muss der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet, alles Notwendige in die Wege leiten damit der Vorstand des nicht börsennotierten Unternehmens die in Unterabsatz 1 festgelegten Informationen den Arbeitnehmervertretern oder, mangels solcher Vertreter, den Arbeitnehmern des nicht börsennotierten Unternehmens selbst zur Verfügung stellt.

(5) Sobald ein AIF die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen gemäß Artikel 24 Absatz (1) in Verbindung mit Absatz (5) des genannten Artikels erlangt, muss der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet, der CSSF und den Anlegern des AIF Angaben zur Finanzierung des Erwerbs vorlegen.

Art. 27 Besondere Bestimmungen hinsichtlich des Jahresberichts von AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen ausüben

(1) Wenn ein AIF allein oder gemeinsam die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen gemäß Artikel 24 Absatz (1) in Verbindung mit Absatz (5) des genannten Artikels erlangt, muss der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet:

a) darum ersuchen und sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Jahresbericht des nicht börsennotierten Unternehmens gemäß Absatz (2) innerhalb der Frist, die in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften für die Erstellung eines solchen Jahresberichts vorgesehen ist, erstellt und vom Vorstand des Unternehmens allen Arbeitnehmervertretern oder, mangels solcher Vertreter, den Arbeitnehmern selbst zur Verfügung gestellt wird oder

b) für jeden betreffenden AIF dieses Typs in den gemäß Artikel 20 vorgesehenen Jahresbericht zusätzlich die in Absatz (2) genannten Informationen über das betreffende nicht börsennotierte Unternehmen aufzunehmen.

(2) Die zusätzlichen Informationen, die gemäß Absatz (1) in den Jahresbericht des Unternehmens oder des AIF aufgenommen werden müssen, müssen zumindest einen Bericht über die Lage am Ende des von dem Jahresbericht abgedeckten Zeitraums enthalten, in dem der Geschäftsverlauf der Gesellschaft so dargestellt wird, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht. Der Bericht soll außerdem Angaben enthalten zu:

a) Ereignissen von besonderer Bedeutung, die nach Abschluss des Geschäftsjahres eingetreten sind;

b) der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens und

c) die in Artikel 22 Absatz (2) der Richtlinie 77/91/EWG des Rates bezeichneten Angaben über den Erwerb eigener Aktien.

(3) Der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet, muss:

a) darum ersuchen und sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Vorstand des nicht börsennotierten Unternehmens die in Absatz (1) Buchstabe b) genannten Informationen über das betreffende Unternehmen den Arbeitnehmervertretern des betreffenden Unternehmens oder, mangels solcher Vertreter, den Arbeitnehmern selbst innerhalb der in Artikel 20 Absatz (1) genannten Frist zur Verfügung stellt oder

b) den Anlegern des AIF die Informationen gemäß Absatz (1) Buchstabe a), soweit bereits verfügbar, innerhalb der in Artikel 20 Absatz (1) genannten Frist und in jedem Fall spätestens bis zu dem Datum, zu dem der Jahresbericht des nicht börsennotierten Unternehmens gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften erstellt wird, zur Verfügung stellen.

Art. 28 Das Zerschlagen von Unternehmen

(1) Wenn ein AIF allein oder gemeinsam die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder einen Emittenten gemäß Artikel 24 Absatz (1) in Verbindung mit Absatz (5) des genannten Artikels erlangt, hat der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet, innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig Monaten nach dem Erlangen der Kontrolle über das Unternehmen durch den AIF:

a) Vertrieb, Kapitalherabsetzungen, Rücknahme von Anteilen und/oder Ankauf eigener Anteile durch das Unternehmen gemäß Absatz (2) weder zu gestatten, noch zu ermöglichen, zu unterstützen oder anzuordnen;

b) sofern der AIFM befugt ist, in den Versammlungen der Leitungsgremien des Unternehmens im Namen des AIF abzustimmen, nicht für Vertrieb, Kapitalherabsetzungen, Rücknahme von Anteilen und/oder Ankauf eigener Anteile durch das Unternehmen gemäß Absatz (2) zu stimmen und

c) sich in jedem Falle nach besten Kräften zu bemühen, Vertrieb, Kapitalherabsetzungen, Rücknahme von Anteilen und/oder Ankauf eigener Anteile durch das Unternehmen gemäß Absatz (2) zu verhindern.

(2) Die Auflagen, die den AIFM gemäß Absatz (1) auferlegt werden, erstrecken sich auf Folgendes:

a) Ausschüttungen an die Anteilseigner, die vorgenommen werden, wenn das im Jahresabschluss des Unternehmens ausgewiesene Nettoaktivvermögen bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres den Betrag des gezeichneten Kapitals zuzüglich der Rücklagen, deren Ausschüttung das Recht oder die Satzung nicht gestattet, unterschreitet oder durch eine solche Ausschüttung unterschreiten würde, wobei der Betrag des gezeichneten Kapitals um den Betrag des noch nicht eingeforderten Teils des gezeichneten Kapitals vermindert wird, falls Letzterer nicht auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen ist;

b) Ausschüttungen an die Aktionäre, deren Betrag den Betrag des Ergebnisses des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, zuzüglich des Gewinnvortrags und der Entnahmen aus hierfür verfügbaren Rücklagen, jedoch vermindert um die Verluste aus früheren Geschäftsjahren sowie um die Beträge, die nach Gesetz oder Satzung in Rücklagen eingestellt worden sind, überschreiten würde;

c) in dem Umfang, in dem der Ankauf eigener Anteile gestattet ist, Ankäufe durch das Unternehmen, einschließlich Anteilen, die bereits früher vom Unternehmen erworben und von ihm gehalten wurden, und Anteilen, die von einer Person erworben werden, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag des Unternehmens handelt, die zur Folge hätten, dass das Nettoaktivvermögen unter die unter Buchstabe a) genannte Schwelle gesenkt würde.

(3) Für die Zwecke des Absatzes (2) gilt Folgendes:

a) der in Absatz (2) Buchstabe a) und b) verwendete Begriff "Ausschüttung" bezieht sich insbesondere auf die Zahlung von Dividenden und Zinsen im Zusammenhang mit Anteilen;

b) die Bestimmungen für Kapitalherabsetzungen erstrecken sich nicht auf Herabsetzungen des gezeichneten Kapitals, deren Zweck im Ausgleich von erlittenen Verlusten oder in der Aufnahme von Geldern in eine nicht ausschüttbare Rücklage besteht, unter der Voraussetzung, dass die Höhe einer solchen Rücklage nach dieser Maßnahme 10% des herabgesetzten gezeichneten Kapitals nicht überschreitet und

c) die Einschränkung gemäß Absatz (2) Buchstabe c) richtet sich nach Artikel 20 Absatz (1) Buchstabe b) bis h) der Richtlinie 77/91/EWG.

6. Kapitel – Recht der EU-AIFM auf Vertrieb und Verwaltung von EU-AIF in der Europäischen Union

Abschnitt 1 – Bedingungen für den Vertrieb in der Europäischen Union von Anteilen oder Aktien von EU-AIF, die von einem EU-AIFM verwaltet werden

Art. 29 In Luxemburg niedergelassene AIFM, die Anteile oder Aktien der von ihnen verwalteten EU-AIF in Luxemburg vertreiben

(1) Ein in Luxemburg niedergelassener und nach diesem Gesetz zugelassener AIFM, der beabsichtigt, Anteile oder Aktien von allen EU-AIF, die er verwaltet, an professionelle Anleger in Luxemburg zu vertreiben, hat die Bestimmungen dieses Artikels einzuhalten.

Handelt es sich bei dem EU-AIF um einen Feeder-AIF, so gilt das Vertriebsrecht nach Unterabsatz 1 nur unter der Bedingung, dass der Master-AIF ebenfalls ein EU-AIF ist, der von einem zugelassenen EU-AIFM verwaltet wird.

Beabsichtigt ein in Luxemburg niedergelassener AIFM, AIF, die er verwaltet und die einer Zulassung und Aufsicht durch eine offizielle Kontrollbehörde in Luxemburg unterliegen, an professionelle Anleger in Luxemburg zu vertreiben, finden die in diesem Artikel vorgesehenen Bestimmungen über die Anzeigepflicht keine Anwendung.

(2) Der AIFM im Sinne dieses Artikels, der beabsichtigt, Anteile oder Aktien eines vom ihm verwalteten EU-AIF in Luxemburg zu vertreiben, muss der CSSF vorab ein Anzeigeschreiben für jeden von ihm verwalteten EU-AIF, dessen Anteile oder Aktien er in Luxemburg zu vertreiben beabsichtigt, vorlegen.

Das Anzeigeschreiben muss die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang III dieses Gesetzes umfassen.

(3) Die CSSF teilt dem AIFM innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach Absatz (2) mit, ob er mit dem Vertrieb des im Anzeigeschreiben nach Absatz (2) genannten AIF beginnen kann. Die CSSF kann den Vertrieb des AIF nur untersagen, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt bzw. verstoßen wird oder der AIFM gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt bzw. verstoßen wird. Im Falle der Zustimmung der CSSF kann der AIFM ab dem Datum der diesbezüglichen Mitteilung der CSSF mit dem Vertrieb des AIF beginnen. Falls es sich bei dem betroffenen AIF um einen in einem anderen Mitgliedstaat als Luxemburg niedergelassenen AIF handelt, teilt die CSSF zudem den für den AIF zuständigen Behörden mit, dass der AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des AIF in Luxemburg beginnen kann.

(4) Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz (2) übermittelten Angaben muss der AIFM der CSSF diese Änderung bei vom AIFM geplanten Änderungen mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mitteilen.

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht oder der AIFM nunmehr gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, teilt die CSSF dem AIFM unverzüglich mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wenn eine geplante Änderung ungeachtet der Unterabsätze 1 und 2 durchgeführt wird oder wenn eine ungeplante Änderung dazu führt, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht oder der AIFM nunmehr gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, ergreift die CSSF alle gebotenen Maßnahmen gemäß Artikel 50, einschließlich, falls erforderlich, der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des AIF.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 46 dieses Gesetzes dürfen die nach diesem Artikel von den AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Art. 30 In Luxemburg niedergelassene AIFM, die Anteile oder Aktien der von ihnen verwalteten EU-AIF in einem anderen Mitgliedstaat vertreiben

(1) Ein in Luxemburg niedergelassener und nach diesem Gesetz zugelassener AIFM, der beabsichtigt, Anteile oder Aktien eines von ihm verwalteten EU-AIF an professionelle Anleger in einem anderen Mitgliedstaat zu vertreiben, hat die Bedingungen dieses Artikels einzuhalten.

Handelt es sich bei dem EU-AIF um einen Feeder-AIF, so gilt das Vertriebsrecht nach Unterabsatz 1 nur unter der Bedingung, dass der Master-AIF ebenfalls ein EU-AIF ist und von einem zugelassenen EU-AIFM verwaltet wird.

(2) Der AIFM, der beabsichtigt, Anteile oder Aktien in einem anderen Mitgliedstaat zu vertreiben, muss der CSSF vorab ein Anzeigeschreiben für jeden EU-AIF übermitteln, dessen Anteile oder Aktien er in einem anderen Mitgliedstaat zu vertreiben beabsichtigt.

Dieses Anzeigeschreiben muss die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang IV umfassen.

(3) Die CSSF übermittelt spätestens zwanzig Arbeitstage nach dem Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach Absatz (2) die vollständigen Anzeigeunterlagen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der AIF vertrieben werden soll, wenn sie der Auffassung ist, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und weiterhin entsprechen wird und wenn der AIFM sich an die Bestimmungen dieses Gesetzes hält.

Die CSSF fügt eine Bescheinigung über die Zulassung des betreffenden AIFM zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie bei.

(4) Die CSSF unterrichtet den AIFM unverzüglich über den Versand der Anzeigeunterlagen. Der AIFM kann ab dem Datum dieser Meldung mit dem Vertrieb des AIF im Aufnahmemitgliedstaat des AIFM beginnen.

Falls es sich bei dem betroffenen AIF um einen in einem anderen Mitgliedstaat als Luxemburg niedergelassenen AIF handelt, teilt die CSSF zudem den für den AIF zuständigen Behörden mit, dass der AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des AIF im Aufnahmemitgliedstaat des AIFM beginnen kann.

(5) Die Vorkehrungen nach Anhang IV Buchstabe h) unterliegen den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM und sind der Aufsicht der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats unterworfen.

(6) Das in Absatz (2) genannte Anzeigeschreiben des AIFM und die in Absatz (3) genannte Bescheinigung werden in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt.

(7) Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz (2) übermittelten Angaben muss der AIFM der CSSF diese Änderung bei vom AIFM geplanten Änderungen mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung, oder, nach einer ungeplanten Änderung, unverzüglich nach Eintreten der Änderung schriftlich mitteilen.

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht oder der AIFM nunmehr gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, teilt die CSSF dem AIFM unverzüglich mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Unterabsätze 1 und 2 durchgeführt, oder führt eine ungeplante Änderung dazu, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht oder der AIFM nunmehr gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen würde, so ergreift die CSSF alle gebotenen Maßnahmen gemäß Artikel 50, einschließlich, falls erforderlich, der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des AIF.

Sind die Änderungen zulässig, weil sie sich nicht auf die Vereinbarkeit der Verwaltung des AIF durch den AIFM mit den Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch den AIFM auswirken, so unterrichtet die CSSF unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM über diese Änderungen.

(8) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 43 Absatz (1) der Richtlinie 2011/61/EU dürfen die von diesem Artikel erfassten von den AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Art. 31 In einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene AIFM, die Anteile oder Aktien der von ihnen verwalteten EU-AIF in Luxemburg vertreiben

(1) Wenn ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener AIFM beabsichtigt, Anteile oder Aktien von EU-AIF, die er verwaltet, an professionelle Anleger in Luxemburg zu vertreiben, werden der CSSF von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM die vollständigen Anzeigeunterlagen sowie die in Artikel 32 Absatz (3) der Richtlinie 2011/61/EU genannte Bescheinigung übermittelt.

Ab der Meldung der in diesem Absatz genannten Übermittlung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM an die CSSF an den AIFM kann dieser ab dem Datum dieser Mitteilung mit dem Vertrieb des AIF in Luxemburg beginnen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 46 dieses Gesetzes dürfen die von diesem Artikel erfassten von den AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Abschnitt 2 – Bedingungen für die Verwaltung von EU-AIF

Art. 32 In Luxemburg niedergelassene AIFM, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene EU-AIF verwalten und/oder Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen

(1) Ein in Luxemburg niedergelassener und nach diesem Gesetz zugelassener AIFM, der beabsichtigt, in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene EU-AIF entweder direkt oder indirekt über eine Zweigniederlassung zu verwalten, muss für die Verwaltung dieser Art von AIF zugelassen sein.

Ein in Luxemburg niedergelassener und nach diesem Gesetz zugelassener AIFM kann darüber hinaus in einem anderen Mitgliedstaat, entweder direkt oder indirekt über eine Zweigniederlassung, die in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehenen Dienstleistungen erbringen, für die er zugelassen ist.

(2) Ein AIFM, der erstmals beabsichtigt, die in Absatz 1 vorgesehenen Tätigkeiten und Dienstleistungen zu erbringen, hat der CSSF folgende Angaben zu übermitteln:

a) den Mitgliedstaat, in dem der AIFM beabsichtigt, AIF direkt zu verwalten oder eine Zweigniederlassung zu errichten und/oder die in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehenen Dienstleistungen zu erbringen;

b) einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Dienstleistungen der AIFM zu erbringen und/oder welche AIF er zu verwalten beabsichtigt.

(3) Beabsichtigt der AIFM die Errichtung einer Zweigniederlassung, muss er zusätzlich zu den Angaben nach Absatz (2) folgende Informationen vorlegen:

a) organisatorischer Aufbau der Zweigniederlassung;

b) Anschrift, unter der im Herkunftsmitgliedstaat des AIF Unterlagen erhalten werden können;

c) Namen und Kontaktdaten der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

(4) Die CSSF übermittelt binnen eines Monats nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz (2) bzw. binnen zwei Monaten nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz (3) die vollständigen Unterlagen an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, wenn die CSSF annimmt, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und weiterhin entsprechen wird und wenn der AIFM sich an die Bestimmungen dieses Gesetzes hält.

Die CSSF fügt eine Bescheinigung über die Zulassung des betreffenden AIFM gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes bei.

Die CSSF unterrichtet den AIFM unverzüglich über den Versand der Unterlagen an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM. Nach Eingang der Versandmeldung kann der AIFM mit der Erbringung der Dienstleistungen im seinem Aufnahmemitgliedstaat beginnen.

(5) Bei einer Änderung der nach Absatz (2) und gegebenenfalls nach Absatz (3) übermittelten Angaben muss der AIFM die CSSF mindestens einen Monat vor Durchführung geplanter Änderungen oder, im Falle von ungeplanten Änderungen, unmittelbar nach dem Eintritt der Änderung schriftlich von diesen Änderungen in Kenntnis setzen.

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht oder der AIFM nunmehr gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, teilt die CSSF dem AIFM unverzüglich mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Unterabsätze 1 und 2 durchgeführt oder würde eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM nunmehr gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, ergreift die CSSF alle gebotenen Maßnahmen gemäß Artikel 50.

Wenn die Änderungen zulässig sind, weil sie sich nicht auf die Vereinbarkeit der Verwaltung des AIF durch den AIFM mit den Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch den AIFM auswirken, unterrichtet die CSSF unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM über diese Änderungen.

Art. 33 In einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene AIFM, die in Luxemburg niedergelassene AIF verwalten und/oder Dienstleistungen in Luxemburg erbringen

Wenn ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener zugelassener AIFM in Luxemburg niedergelassene AIF entweder direkt oder indirekt über eine Zweigniederlassung zu verwalten oder die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Dienstleistungen zu erbringen beabsichtigt, werden der CSSF im Einklang mit Artikel 33 der Richtlinie 2011/61/EU von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM die in Artikel 33 Absätze 2 bzw. 3 genannten Informationen sowie die in Artikel 33 Absatz 4 der genannten Richtlinie genannte Bescheinigung übermittelt.

Ab der Meldung an den AIFM der in diesem Artikel genannten Übermittlung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM an die CSSF kann dieser ab dem Datum dieser Mitteilung mit der Erbringung der Tätigkeiten und Dienstleistungen in Luxemburg beginnen.

7. Kapitel – Spezifische Vorschriften in Bezug auf Drittländer

Art. 34 Bedingungen für in Luxemburg niedergelassene AIFM, die Nicht-EU-AIF verwalten, die in den Mitgliedstaaten nicht vertrieben werden

Ein in Luxemburg niedergelassener und nach diesem Gesetz zugelassener EU-AIFM kann Nicht-EU-AIF verwalten, die nicht in der Europäischen Union vertrieben werden, wenn:

a) der AIFM alle in diesem Gesetz für diese AIF festgelegten Anforderungen, mit Ausnahme der Artikel 19 und 20, erfüllt und

b) geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und den Aufsichtsbehörden des Drittlands bestehen, in dem der Nicht-EU-AIF niedergelassen ist, damit zumindest ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der der CSSF ermöglicht, ihre Aufgaben gemäß diesem Gesetz wahrzunehmen.

Art. 35 Bedingungen für den Vertrieb eines von einem in Luxemburg niedergelassenen AIFM verwalteten Nicht-EU-AIF mit einem Pass in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

(1) Ein in Luxemburg niedergelassener und nach diesem Gesetz zugelassener AIFM, der beabsichtigt, Anteile oder Aktien der von ihm verwalteten Nicht-EU-AIF und von EU-Feeder-AIF, die nicht die Anforderungen gemäß Artikel 31 Absatz (1) Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU erfüllen, an professionelle Anleger in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu vertreiben, hat die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen einzuhalten.

(2) Die in Absatz (1) genannten AIFM müssen alle in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen mit Ausnahme derer in Kapitel 6 erfüllen. Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

a) es müssen geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und den Aufsichtsbehörden des Drittlands bestehen, in dem der AIF niedergelassen ist, damit unter Berücksichtigung von Artikel 53 Absatz (3) zumindest ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der der CSSF ermöglicht, ihre Aufgaben gemäß diesem Gesetz wahrzunehmen;

b) das Drittland, in dem der AIF niedergelassen ist, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der AGFM aufgestellt wurde;

c) das Drittland, in dem der AIF niedergelassen ist, hat mit Luxemburg sowie mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile oder Aktien des AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Normen gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet.

(3) Beabsichtigt ein AIFM, Anteile oder Aktien von Nicht-EU-AIF in Luxemburg zu vertreiben, so übermittelt er der CSSF für jeden Nicht-EU-AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, ein Anzeigeschreiben.

Dieses Anzeigeschreiben umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang III.

(4) Spätestens zwanzig Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Anzeigeschreibens nach Absatz (3) teilt die CSSF dem AIFM mit, ob er im luxemburgischen Hoheitsgebiet mit dem Vertrieb des im Anzeigeschreiben nach Absatz (3) genannten AIF beginnen kann. Die CSSF kann den Vertrieb des AIF nur untersagen, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht diesem Gesetz entspricht oder entsprechen wird oder der AIFM gegen dieses Gesetz verstößt oder verstoßen wird. Im Falle einer positiven Entscheidung kann der AIFM ab dem Datum der diesbezüglichen Mitteilung der CSSF mit dem Vertrieb des AIF in Luxemburg beginnen.

Die CSSF teilt zudem der ESMA mit, dass der AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des AIF in Luxemburg beginnen kann.

(5) Beabsichtigt ein AIFM, Anteile oder Aktien von Nicht-EU-AIF über Luxemburg hinaus auch in einem anderen Mitgliedstaat zu vertreiben, so legt er der CSSF für jeden Nicht-EU-AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, ein Anzeigeschreiben vor.

Das Anzeigeschreiben umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang IV.

(6) Spätestens zwanzig Arbeitstage nach dem Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach Absatz (5) übermittelt die CSSF die vollständigen Anzeigeunterlagen an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der AIF vertrieben werden soll. Eine solche Weiterleitung findet nur dann statt, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM diesem Gesetz entspricht und weiterhin entsprechen wird und wenn der AIFM sich an dieses Gesetz hält.

Die CSSF fügt den Anzeigeunterlagen eine Bescheinigung bei, aus der hervorgeht, dass der betreffende AIFM zur Verwaltung von AIF mit der betreffenden Anlagestrategie zugelassen ist.

(7) Die CSSF unterrichtet den AIFM unverzüglich über den Versand der Anzeigeunterlagen. Der AIFM kann ab dem Datum dieser Mitteilung durch die CSSF mit dem Vertrieb des AIF in den betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM beginnen.

Die CSSF teilt zudem der ESMA mit, dass der AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des AIF in den Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM beginnen kann.

(8) Die Vorkehrungen nach Anhang IV Buchstabe h) unterliegen den Rechtsvorschriften der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM und sind der Aufsicht der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates unterworfen.

(9) Das in Absatz (5) genannte Anzeigeschreiben und die in Absatz (6) genannte Bescheinigung werden in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt.

(10) Im Falle einer wesentlichen Änderung der nach Absatz (3) oder Absatz (5) mitgeteilten Angaben hat der AIFM diese Änderung der CSSF bei vom AIFM geplanten Änderungen mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung, oder, bei ungeplanten Änderungen, unverzüglich nach Eintreten der ungeplanten Änderung schriftlich mitzuteilen.

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr diesem Gesetz entspricht oder der AIFM nunmehr gegen dieses Gesetz verstößt, teilt die CSSF dem AIFM unverzüglich mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Unterabsätze 1 und 2 durchgeführt oder führt eine ungeplante Änderung dazu, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM nunmehr gegen dieses Gesetz verstoßen würde, so ergreift die CSSF alle gebotenen Maßnahmen gemäß Artikel 50, einschließlich, falls erforderlich, der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des AIF.

Wenn die Änderungen zulässig sind, weil sie sich nicht auf die Vereinbarkeit der Verwaltung des AIF durch den AIFM mit diesem Gesetz oder auf die Einhaltung dieses Gesetzes durch den AIFM auswirken, unterrichtet die CSSF unverzüglich die ESMA, soweit die Änderungen die Beendigung des Vertriebs von bestimmten AIF oder zusätzlichen vertriebenen AIF

betreffen, und gegebenenfalls die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM von diesen Änderungen.

(11) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 46 dieses Gesetzes im Falle des Vertriebs in Luxemburg und des Artikels 43 Absatz (1) der Richtlinie 2011/61/EU im Falle des Vertriebs in einem anderen Mitgliedstaat als Luxemburg dürfen die von diesem Artikel erfassten von dem AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Art. 36 Bedingungen für den mit Pass erfolgenden Vertrieb von durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen AIFM verwalteten Nicht-EU-AIF in Luxemburg

(1) Wenn ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener AIFM beabsichtigt, Anteile oder Aktien von Nicht-EU-AIF, die er verwaltet, an professionelle Anleger in Luxemburg zu vertreiben, werden der CSSF von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM die vollständigen Anzeigeunterlagen sowie die in Artikel 35 Absatz (6) der Richtlinie 2011/61/EU genannte Bescheinigung übermittelt.

Ab der Meldung an den AIFM der in diesem Absatz genannten Übermittlung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM an die CSSF kann dieser ab dem Datum dieser Mitteilung mit dem Vertrieb des AIF in Luxemburg beginnen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 46 dieses Gesetzes dürfen die von den von diesem Artikel erfassten AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Art. 37 Bedingungen für den ohne Pass erfolgenden Vertrieb von durch einen in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen zugelassenen AIFM verwalteten Nicht-EU-AIF in Luxemburg

Unbeschadet des Artikels 35 der Richtlinie 2011/61/EU ist ein in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassener zugelassener AIFM befugt, den ausschließlich in Luxemburg erfolgenden Vertrieb von Anteilen oder Aktien an einem von ihm verwalteten Nicht-EU-AIF sowie von EU-Feeder-AIF, die nicht die Anforderungen gemäß Artikel 31 Absatz (1) Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU erfüllen, an professionelle Anleger vorzunehmen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der AIFM erfüllt alle in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Anforderungen mit Ausnahme von Artikel 21. Dieser AIFM sorgt dafür, dass eine oder mehrere Stellen benannt werden, die die Aufgaben nach Artikel 21 Absätze (7), (8) und (9) wahrnehmen. Der AIFM selbst nimmt diese Aufgaben nicht wahr. Der AIFM hat seine Aufsichtsbehörden darüber zu informieren, welche Stellen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 21 Absätze (7), (8) und (9) zuständig sind; erfolgt der Vertrieb durch einen in Luxemburg niedergelassenen zugelassenen AIFM, sind die vorgenannten Informationen der CSSF zu übermitteln;

b) es bestehen geeignete, der Überwachung der Systemrisiken dienende und im Einklang mit den internationalen Standards stehende Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM und den Aufsichtsbehörden des Drittlands, in dem der AIF niedergelassen ist, sodass ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der es den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ermöglicht, ihre in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Aufgaben zu erfüllen; im Sinne dieses Absatzes ist die CSSF die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, wenn der Vertrieb durch einen in Luxemburg niedergelassenen zugelassenen AIFM erfolgt;

c) das Drittland, in dem der AIF niedergelassen ist, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der AGFM aufgestellt wurde.

Art. 38 Zulassung von Nicht-EU-AIFM, die beabsichtigen, EU-AIF zu verwalten und/oder durch sie verwaltete AIF gemäß Artikel 39 und 40 der Richtlinie 2011/61/EU in der Europäischen Union zu vertreiben, wenn Luxemburg als Referenzmitgliedstaat des AIFM bestimmt ist

(1) Nicht-EU-AIFM, die beabsichtigen, EU-AIF zu verwalten und/oder von ihnen verwaltete AIF gemäß Artikel 39 oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU in der Europäischen Union zu vertreiben, müssen gemäß diesem Artikel eine vorherige Genehmigung der CSSF einholen, falls Luxemburg der gemäß den im folgenden Absatz (4) aufgeführten Regelungen bestimmte Referenzmitgliedstaat des AIFM ist.

(2) Ein Nicht-EU-AIFM, der beabsichtigt, eine vorherige Genehmigung gemäß Absatz (1) einzuholen, muss die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme von Kapitel 6, einhalten. Wenn und soweit die Einhaltung einer Bestimmung dieses Gesetzes mit der Einhaltung der Rechtsvorschriften, denen der Nicht-EU-AIFM und/oder der in der Europäischen Union vertriebene Nicht-EU-AIF unterliegt, unvereinbar ist, besteht für den AIFM keine Verpflichtung, sich an die genannte Bestimmung zu halten, wenn er belegen kann, dass

a) es nicht möglich ist, die Einhaltung dieser Bestimmung mit der Einhaltung einer verpflichtenden Rechtsvorschrift, der der Nicht-EU-AIFM und/oder der in der Europäischen Union vertriebene Nicht-EU-AIF unterliegt, miteinander zu verbinden;

b) die Rechtsvorschriften, denen der Nicht-EU-AIFM und/oder der Nicht-EU-AIF unterliegt, eine gleichwertige Bestimmung mit dem gleichen Regelungszweck und dem gleichen Schutzniveau für die Anleger des betreffenden AIF enthalten und

c) der Nicht-EU-AIFM und/oder der Nicht-EU-AIF die in Buchstabe b) genannte gleichwertige Bestimmung erfüllt.

(3) Ein Nicht-EU-AIFM, der beabsichtigt, eine vorherige Genehmigung gemäß Absatz (1) einzuholen, muss über einen in Luxemburg niedergelassenen gesetzlichen Vertreter verfügen. Der gesetzliche Vertreter ist die Kontaktstelle für den AIFM in der Europäischen Union. Sämtliche offizielle Korrespondenz zwischen den zuständigen Behörden und dem AIFM und zwischen den EU-Anlegern des betreffenden AIF und dem AIFM gemäß der Richtlinie 2011/61/EU erfolgt über diesen gesetzlichen Vertreter. Der gesetzliche Vertreter nimmt gemeinsam mit dem AIFM die Compliance-Funktion in Bezug auf die von dem AIFM gemäß der Richtlinie 2011/61/EU ausgeführten Verwaltungs- und Vertriebstätigkeiten wahr.

(4) Der Referenzmitgliedstaat eines Nicht-EU-AIFM wird wie folgt bestimmt:

a) wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, lediglich einen EU-AIF oder mehrere in demselben Mitgliedstaat niedergelassene EU-AIF zu verwalten, und nicht beabsichtigt, gemäß Artikel 39 oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU einen AIF in der Europäischen Union zu vertreiben, ist der Herkunftsmitgliedstaat des bzw. der AIF als der Referenzmitgliedstaat zu betrachten und die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats sind für das Zulassungsverfahren des AIFM und die Aufsicht über ihn zuständig;

b) wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, mehrere in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassene EU-AIF zu verwalten, und nicht beabsichtigt, gemäß Artikel 39 oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU AIF in der Europäischen Union zu vertreiben, ist der Referenzmitgliedstaat entweder:

i) der Mitgliedstaat, in dem die meisten der betreffenden AIF niedergelassen sind oder

ii) der Mitgliedstaat, in dem die umfangreichsten Vermögenswerte verwaltet werden;

c) wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, lediglich einen EU-AIF in lediglich einem Mitgliedstaat zu vertreiben, wird der Referenzmitgliedstaat wie folgt bestimmt:

i) falls der AIF in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, ist Referenzmitgliedstaat der Herkunftsmitgliedstaat des AIF oder der Mitgliedstaat, in dem der AIFM den AIF zu vertreiben beabsichtigt;

ii) falls der AIF nicht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, ist Referenzmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem der AIFM den AIF zu vertreiben beabsichtigt;

d) wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, lediglich einen Nicht-EU-AIF in lediglich einem Mitgliedstaat zu vertreiben, ist dieser Mitgliedstaat der Referenzmitgliedstaat;

e) wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, lediglich einen EU-AIF in verschiedenen Mitgliedstaaten zu vertreiben, wird der Referenzmitgliedstaat wie folgt bestimmt:

i) falls der AIF in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, ist der Referenzmitgliedstaat der Herkunftsmitgliedstaat des AIF oder einer der Mitgliedstaaten, in denen der AIFM einen wirksamen Vertrieb aufzubauen beabsichtigt oder

ii) falls der AIF nicht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, ist der Referenzmitgliedstaat einer der Mitgliedstaaten, in denen der AIFM einen wirksamen Vertrieb aufzubauen beabsichtigt;

f) wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, lediglich einen Nicht-EU-AIF in verschiedenen Mitgliedstaaten zu vertreiben, ist der Referenzmitgliedstaat einer dieser Mitgliedstaaten;

g) wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, mehrere EU-AIF in der Europäischen Union zu vertreiben, wird der Referenzmitgliedstaat wie folgt bestimmt:

i) falls die betreffenden AIF alle im selben Mitgliedstaat registriert oder zugelassen sind, ist der Referenzmitgliedstaat der Herkunftsmitgliedstaat der AIF oder der Mitgliedstaat, in dem der AIFM einen wirksamen Vertrieb der meisten der betreffenden AIF aufzubauen beabsichtigt;

ii) falls die betreffenden AIF nicht alle im selben Mitgliedstaat registriert oder zugelassen sind, ist der Referenzmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem der AIFM einen wirksamen Vertrieb der meisten der betreffenden AIF aufzubauen beabsichtigt;

h) wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, mehrere EU- und Nicht-EU-AIF oder mehrere Nicht-EU-AIF in der Europäischen Union zu vertreiben, ist der Referenzmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem der AIFM einen wirksamen Vertrieb der meisten der betreffenden AIF aufzubauen beabsichtigt.

In den Fällen, in denen entsprechend den Kriterien gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b), Buchstabe c) i), Buchstabe e), und f) und Buchstabe g) i) mehr als ein Referenzmitgliedstaat möglich ist, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Nicht-EU-AIFM, der beabsichtigt, EU-AIF zu verwalten, ohne sie zu vertreiben, und/oder von ihm verwaltete AIF gemäß Artikel 39 oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU in der Europäischen Union zu vertreiben, bei den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, die gemäß den in den genannten Buchstaben festgelegten Kriterien mögliche Referenzmitgliedstaaten sind, beantragt, sich untereinander über die Festlegung seines Referenzmitgliedstaats zu einigen. Die betreffenden zuständigen Behörden entscheiden innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrags gemeinsam über den Referenzmitgliedstaat für den Nicht-EU-AIFM. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der als Referenzmitgliedstaat festgelegt wird, setzen den Nicht-EU-AIFM unverzüglich von dieser Festlegung in Kenntnis. Wenn der besagte AIFM nicht

innerhalb von sieben Tagen nach Erlass der Entscheidung ordnungsgemäß über die Entscheidung der zuständigen Behörden informiert wird oder die betreffenden zuständigen Behörden innerhalb der Monatsfrist keine Entscheidung getroffen haben, kann der Nicht-EU-AIFM selbst seinen Referenzmitgliedstaat gemäß den in diesem Absatz aufgeführten Kriterien festlegen.

Der AIFM muss in der Lage sein, seine Absicht zu belegen, in einem spezifischen Mitgliedstaat einen wirksamen Vertrieb aufzubauen, indem er gegenüber den zuständigen Behörden des von ihm angegebenen Mitgliedstaats seine Vertriebsstrategie offenlegt.

(5) Ein Nicht-EU-AIFM, der beabsichtigt, EU-AIF zu verwalten, ohne sie zu vertreiben, und/oder von ihm verwaltete AIF gemäß Artikel 39 oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU in der Europäischen Union zu vertreiben, legt der CSSF in dem Fall, dass Luxemburg der gemäß der in Absatz (4) dieses Artikels aufgeführten Regelungen bestimmte Referenzmitgliedstaat des AIFM ist, einen Antrag auf Zulassung vor.

Nach Eingang eines Antrags auf Zulassung beurteilt die CSSF, ob die Bestimmung des AIFM von Luxemburg als Referenzmitgliedstaat die Kriterien gemäß Absatz (4) einhält. Wenn die CSSF der Ansicht ist, dass dies nicht der Fall ist, lehnt sie den Antrag auf Zulassung des betreffenden AIFM unter Angabe der Gründe für die Ablehnung ab. Wenn die CSSF der Auffassung ist, dass die Kriterien gemäß Absatz (4) eingehalten worden sind, setzt sie die ESMA von diesem Umstand in Kenntnis und ersucht sie, eine Empfehlung zu ihrer Beurteilung auszusprechen. In ihrer Mitteilung an die ESMA legt die CSSF der ESMA die Begründung des AIFM für seine Beurteilung hinsichtlich des Referenzmitgliedstaats und Informationen über die Vertriebsstrategie des AIFM vor.

Innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung gemäß Unterabsatz 2 spricht die ESMA eine an die CSSF gerichtete Empfehlung zu deren Beurteilung bezüglich des Referenzmitgliedstaats gemäß den in Absatz (4) genannten Kriterien aus.

Die Frist nach Artikel 7 Absatz (5) dieses Gesetzes wird während der Beratungen der ESMA gemäß diesem Absatz ausgesetzt.

Wenn die CSSF entgegen der Empfehlung der ESMA gemäß Unterabsatz 3 vorschlägt, die Zulassung zu erteilen, setzt sie die ESMA davon unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

Wenn die CSSF entgegen der Empfehlung der ESMA gemäß Unterabsatz 3 vorschlägt, die Zulassung zu erteilen, und der AIFM beabsichtigt, Anteile oder Aktien von durch ihn verwalteten AIF in anderen Mitgliedstaaten als Luxemburg als der bestimmte Referenzmitgliedstaat zu vertreiben, setzt die CSSF davon auch die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis. Gegebenenfalls setzt die CSSF davon auch die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der von dem AIFM verwalteten AIF unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

(6) Unbeschadet des Absatzes (7) erteilt die CSSF die in Absatz (1) genannte Zulassung nur, wenn folgende zusätzlichen Bedingungen eingehalten sind:

a) Luxemburg wird von dem AIFM als Referenzmitgliedstaat gemäß den Kriterien nach Absatz (4) angegeben. Diese Benennung ist außerdem durch die Offenlegung der Vertriebsstrategie zu bestätigen und das Verfahren gemäß Absatz (5) muss durchgeführt worden sein;

b) der AIFM hat einen in Luxemburg niedergelassenen gesetzlichen Vertreter ernannt;

c) der gesetzliche Vertreter ist, zusammen mit dem AIFM, die Kontaktperson des Nicht-EU-AIFM für die Anleger der betreffenden AIF, für die ESMA und für die zuständigen Behörden im Hinblick auf die Tätigkeiten, für die der AIFM in der Europäischen Union zugelassen ist; der gesetzliche Vertreter ist zumindest hinreichend ausgestattet, um die Compliance-Funktion gemäß diesem Gesetz wahrnehmen zu können;

d) es bestehen geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der CSSF, den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der betreffenden EU-AIF und den Aufsichtsbehörden des Drittlands, in dem der AIFM niedergelassen ist, damit zumindest ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der den zuständigen Behörden ermöglicht, ihre Aufgaben gemäß der Richtlinie 2011/61/EU wahrzunehmen;

e) das Drittland, in dem der AIFM niedergelassen ist, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der AGFM aufgestellt wurde;

f) das Drittland, in dem der AIFM seinen Sitz hat, hat mit Luxemburg eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet;

g) die auf AIFM anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlands oder die Beschränkungen der Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden dieses Drittlands hindern die zuständigen Behörden nicht an der effektiven Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen gemäß der Richtlinie 2011/61/EU.

(7) Die in Absatz (1) genannte Zulassung wird von der CSSF im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel 2 dieses Gesetzes erteilt, die vorbehaltlich folgender Bestimmungen entsprechende Anwendung finden:

a) die Angaben gemäß Artikel 6 Absatz (2) werden durch Folgendes ergänzt:

i) eine Begründung des AIFM für die von ihm vorgenommene Beurteilung bezüglich des Referenzmitgliedstaats gemäß den Kriterien nach Absatz (4) sowie Angaben zur Vertriebsstrategie;

ii) eine Liste der Bestimmungen dieses Gesetzes, deren Einhaltung dem AIFM unmöglich ist, da ihre Einhaltung durch den AIFM gemäß Absatz (2) Buchstabe b) nicht mit der Einhaltung einer zwingenden Rechtsvorschrift, der der Nicht-EU-AIFM oder der in der Europäischen Union vertriebene Nicht-EU-AIF unterliegt, vereinbar ist;

iii) schriftliche Belege auf der Grundlage der von der ESMA ausgearbeiteten technischen Regulierungsstandards, dass die betreffenden Rechtsvorschriften des Drittlands eine Vorschrift enthalten, die den Vorschriften, die nicht eingehalten werden können, gleichwertig ist, denselben regulatorischen Zweck verfolgt und den Anlegern der betreffenden AIF dasselbe Maß an Schutz bietet, und dass der AIFM sich an diese gleichwertige Vorschrift hält; diese schriftlichen Belege werden durch ein Rechtsgutachten zum Bestehen der betreffenden inkompatiblen zwingenden Vorschrift im Recht des Drittlands untermauert, das auch eine Beschreibung des Regulierungszwecks und der Merkmale des Anlegerschutzes enthält, die mit der Vorschrift angestrebt werden und

iv) Name des gesetzlichen Vertreters des AIFM und der Ort, an dem er seinen Sitz hat;

b) die Angaben gemäß Artikel 6 Absatz (3) können auf die EU-AIF, die der AIFM zu verwalten beabsichtigt, und auf die von dem AIFM verwalteten AIF, die er mit einem Pass in der Europäischen Union zu vertreiben beabsichtigt, beschränkt werden;

c) Artikel 7 Absatz (1) Buchstabe a) gilt unbeschadet des Absatzes (2) dieses Artikels;

d) Artikel 7 Absatz (1) Buchstabe e) findet keine Anwendung;

e) Artikel 7 Absatz (5) Unterabsatz 2 ist mit der folgenden Ergänzung zu lesen: „die in Artikel 38 Absatz (7) Buchstabe a) genannten Angaben“.

(8) Ist die CSSF der Auffassung, dass der AIFM gemäß Absatz (2) von der Einhaltung bestimmter Vorschriften dieses Gesetzes befreit werden kann, so setzt sie die ESMA hiervon unverzüglich in Kenntnis. Die CSSF untermauert diese Beurteilung mit den von dem AIFM gemäß Absatz (7) Buchstabe a) ii) und iii) vorgelegten Angaben.

Innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung nach Unterabsatz 1 spricht die ESMA eine an die CSSF gerichtete Empfehlung hinsichtlich der Anwendung der Ausnahme von der Einhaltung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes aufgrund der Unvereinbarkeit gemäß Absatz (2) aus. Die Frist nach Artikel 7 Absatz (5) wird während der Überprüfung durch die ESMA gemäß diesem Absatz ausgesetzt.

Wenn die CSSF entgegen der Empfehlung der ESMA gemäß Unterabsatz 2 vorschlägt, die Zulassung zu erteilen, setzt sie die ESMA davon unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

Wenn die CSSF entgegen der Empfehlung der ESMA gemäß Unterabsatz 2 vorschlägt, die Zulassung zu erteilen, und der AIFM beabsichtigt, Anteile oder Aktien von durch ihn verwalteten AIF in anderen Mitgliedstaaten als Luxemburg als der bestimmte Referenzmitgliedstaat zu vertreiben, setzt die CSSF davon auch die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

(9) Die CSSF als zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats unterrichtet die ESMA unverzüglich über das Ergebnis des Erstzulassungsprozesses, über Änderungen bei der Zulassung des AIFM und über einen Entzug der Zulassung.

Die CSSF unterrichtet die ESMA außerdem von den Zulassungsanträgen, die sie abgelehnt hat, und legt dabei Angaben zu dem AIFM, der eine Zulassung beantragt hat, sowie die Gründe für die Ablehnung vor.

(10) Wenn ein von der CSSF nach diesem Artikel zugelassener AIFM innerhalb von zwei Jahren nach seiner Erstzulassung seine Vertriebsstrategie ändert und wenn diese Änderung, falls die geänderte Vertriebsstrategie die ursprüngliche Vertriebsstrategie gewesen wäre, die Festlegung des Referenzmitgliedstaats beeinflusst hätte, hat der AIFM die CSSF als zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaates von dieser Änderung vor ihrer Durchführung in Kenntnis zu setzen. Der betreffende AIFM gibt seinen Referenzmitgliedstaat gemäß den Kriterien nach Absatz (4) und entsprechend der neuen Strategie an. Der AIFM begründet seine Beurteilung, indem er seine neue Vertriebsstrategie der CSSF als zuständiger Behörde seines ursprünglichen Referenzmitgliedstaats gegenüber offenlegt. Zugleich legt der AIFM Angaben zu seinem gesetzlichen Vertreter, einschließlich zu dessen Name und dem Ort vor, an dem er seinen Sitz hat. Der gesetzliche Vertreter muss in dem neuen Referenzmitgliedstaat niedergelassen sein.

Die CSSF beurteilt, ob die Festlegung des Referenzmitgliedstaats durch den AIFM gemäß Unterabsatz 1 korrekt ist, und setzt die ESMA von dieser Beurteilung in Kenntnis. In ihrer Meldung an die ESMA legt die CSSF die Begründung des AIFM für seine Beurteilung hinsichtlich des Referenzmitgliedstaats und Informationen über die neue Vertriebsstrategie des AIFM vor.

Innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung gemäß Unterabsatz 2 spricht die ESMA eine Empfehlung zu der Beurteilung der CSSF aus.

Nachdem die CSSF die Empfehlung der ESMA gemäß Unterabsatz 3 erhalten hat, setzt sie den Nicht-EU-AIFM, dessen ursprünglichen gesetzlichen Vertreter und die ESMA von ihrer Entscheidung in Kenntnis.

Sofern die CSSF die vom AIFM vorgenommene Beurteilung bestätigt, setzt sie auch die zuständigen Behörden des neuen Referenzmitgliedstaats von der Änderung in Kenntnis. Die CSSF übermittelt den zuständigen Behörden des neuen Referenzmitgliedstaats unverzüglich

eine Abschrift der Zulassungs- und Aufsichtsunterlagen des AIFM. Von dem Zeitpunkt der Übermittlung der Zulassungs- und Aufsichtsunterlagen an sind die zuständigen Behörden des neuen Referenzmitgliedstaats für Zulassung und Aufsicht des AIFM zuständig.

Wenn die abschließende Beurteilung der CSSF im Widerspruch zu den Empfehlungen der ESMA gemäß Unterabsatz 3 steht, gilt Folgendes:

a) die CSSF setzt die ESMA davon unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis;

b) wenn der AIFM Anteile oder Aktien von durch ihn verwalteten AIF in anderen Mitgliedstaaten als Luxemburg als ursprünglichem Referenzmitgliedstaat vertreibt, setzt die CSSF davon auch die zuständigen Behörden dieser anderen Mitgliedstaaten unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis. Gegebenenfalls setzt die CSSF davon auch die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der von dem AIFM verwalteten AIF unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

(11) Erweist sich anhand des tatsächlichen Verlaufs der Geschäftsentwicklung des AIFM in der Europäischen Union innerhalb von zwei Jahren nach seiner Zulassung nach diesem Artikel, dass der von dem AIFM zum Zeitpunkt seiner Zulassung vorgelegte Vertriebsstrategie nicht gefolgt worden ist, der AIFM diesbezüglich falsche Angaben gemacht hat oder der AIFM sich bei der Änderung seiner Vertriebsstrategie nicht an Absatz (10) gehalten hat, so fordert die CSSF als zuständige Behörde des ursprünglichen Referenzmitgliedstaats den AIFM auf, den Referenzmitgliedstaat gemäß seiner tatsächlichen Vertriebsstrategie anzugeben. Das Verfahren nach Absatz (10) ist entsprechend anzuwenden. Kommt der AIFM der Aufforderung der CSSF nicht nach, so entzieht sie ihm die Zulassung.

Ändert der AIFM seine Vertriebsstrategie nach Ablauf der in Absatz (10) genannten Zeitspanne und will er seinen Referenzmitgliedstaat entsprechend seiner neuen Vertriebsstrategie ändern, so kann er bei der CSSF als zuständige Behörde des ursprünglichen Referenzmitgliedstaats einen Antrag auf Änderung seines Referenzmitgliedstaats stellen. Das Verfahren nach Absatz (10) ist entsprechend anzuwenden.

(12) Alle zwischen der CSSF als zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats des AIFM und dem AIFM auftretenden Streitigkeiten werden nach luxemburgischem Recht beigelegt und unterliegen der luxemburgischen Gerichtsbarkeit.

Alle zwischen dem AIFM oder dem AIF und EU-Anlegern des jeweiligen AIF auftretenden Streitigkeiten werden nach dem Recht eines Mitgliedstaats beigelegt und unterliegen dessen Gerichtsbarkeit.

Art. 39 Bedingungen für den in der Europäischen Union mit einem Pass erfolgenden Vertrieb von EU-AIF, die von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet werden, wenn Luxemburg als Referenzmitgliedstaat des AIFM bestimmt ist

(1) Ein ordnungsgemäß zugelassener Nicht-EU-AIFM, der beabsichtigt, Anteile oder Aktien eines EU-AIF, den er verwaltet, an professionelle Anleger in der Europäischen Union mit einem Pass zu vertreiben, hat die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen einzuhalten, falls Luxemburg der gemäß den in Artikel 38 Absatz (4) aufgeführten Regelungen bestimmte Referenzmitgliedstaat des AIFM ist.

(2) Beabsichtigt der AIFM, Anteile oder Aktien des EU-AIF in Luxemburg als dem bestimmten Referenzmitgliedstaat des AIFM zu vertreiben, so legt er der CSSF für jeden EU-AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, ein Anzeigeschreiben vor.

Das Anzeigeschreiben umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang III.

(3) Spätestens zwanzig Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Anzeigeschreibens nach Absatz (2) teilt die CSSF dem AIFM mit, ob er im Hoheitsgebiet von Luxemburg mit dem Vertrieb des im Anzeigeschreiben nach Absatz (2) genannten AIF beginnen kann. Die CSSF

kann den Vertrieb des AIF nur untersagen, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM gegen dieses Gesetz verstößt. Im Falle einer positiven Entscheidung kann der AIFM ab dem Datum der diesbezüglichen Mitteilung der CSSF in Luxemburg mit dem Vertrieb des AIF beginnen.

Die CSSF teilt zudem der ESMA und den für den AIF zuständigen Behörden mit, dass der AIFM in Luxemburg als dem bestimmten Referenzmitgliedstaat des AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des AIF beginnen kann.

(4) Beabsichtigt der AIFM, Anteile oder Aktien des EU-AIF über Luxemburg als dem bestimmten Referenzmitgliedstaat des AIFM hinaus auch in anderen Mitgliedstaaten zu vertreiben, so legt der AIFM der CSSF für jeden EU-AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, ein Anzeigeschreiben vor.

Das Anzeigeschreiben umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang IV.

(5) Spätestens zwanzig Arbeitstage nach dem Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach Absatz (4) leitet die CSSF diese an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter, in denen die Anteile oder Aktien des AIF vertrieben werden sollen. Eine solche Weiterleitung findet nur dann statt, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM diesem Gesetz entspricht und weiterhin entsprechen wird und wenn der AIFM sich an dieses Gesetz hält.

Die CSSF fügt eine Bescheinigung über die Zulassung des betreffenden AIFM zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie bei.

(6) Nach der Weiterleitung der Anzeigeunterlagen unterrichtet die CSSF den AIFM unverzüglich über die Weiterleitung. Der AIFM kann ab dem Datum dieser Unterrichtung mit dem Vertrieb des AIF im betreffenden Aufnahmemitgliedstaat beginnen.

Die CSSF teilt zudem der ESMA und den für den AIF zuständigen Behörden mit, dass der AIFM in seinen Aufnahmemitgliedstaaten mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des AIF beginnen kann.

(7) Die Vorkehrungen nach Anhang IV Buchstabe h) unterliegen den Rechtsvorschriften der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM und sind der Aufsicht der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates unterworfen.

(8) Das in Absatz (4) genannte Anzeigeschreiben des AIFM und die in Absatz (5) genannte Bescheinigung werden in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt.

(9) Im Falle einer wesentlichen Änderung der nach Absatz (2) und/oder Absatz (4) übermittelten Angaben teilt der AIFM diese Änderung, bei vom AIFM geplanten Änderungen mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder bei ungeplanten Änderungen unverzüglich nach Eintreten der Änderung, der CSSF schriftlich mit.

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr diesem Gesetz entspricht oder der AIFM nunmehr gegen dieses Gesetz verstößt, teilt die CSSF dem AIFM unverzüglich mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Unterabsätze 1 und 2 durchgeführt oder führt eine ungeplante Änderung dazu, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr diesem Gesetz entspricht oder der AIFM nunmehr gegen dieses Gesetz verstößt, ergreift die CSSF alle gebotenen Maßnahmen gemäß Artikel 50, einschließlich, falls erforderlich, der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des AIF.

Sind die Änderungen zulässig, weil sie sich nicht auf die Vereinbarkeit der Verwaltung des AIF durch den AIFM mit diesem Gesetz oder auf die Einhaltung dieses Gesetzes durch den AIFM auswirken, unterrichtet die CSSF unverzüglich die ESMA, soweit die Änderungen die Beendigung des Vertriebs von bestimmten AIF oder zusätzlichen vertriebenen AIF betreffen,

und gegebenenfalls die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten von diesen Änderungen.

(10) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 46 dieses Gesetzes im Falle des Vertriebs in Luxemburg und des Artikels 43 Absatz (1) der Richtlinie 2011/61/EU im Falle des Vertriebs in einem anderen Mitgliedstaat als Luxemburg dürfen die von dem in diesem Artikel genannten AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Art. 40 Bedingungen für den in der Europäischen Union mit einem Pass erfolgenden Vertrieb von EU-AIF, die von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet werden, wenn Luxemburg nicht Referenzmitgliedstaat des AIFM ist

(1) Wenn ein ordnungsgemäß zugelassener Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, Anteile oder Aktien eines EU-AIF, den er verwaltet, an professionelle Anleger in der Europäischen Union mit einem Pass zu vertreiben, werden der CSSF von den zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaates des AIFM die vollständigen Anzeigeunterlagen sowie die in Artikel 39 Absatz (5) der Richtlinie 2011/61/EU genannte Bescheinigung übermittelt.

Ab der Meldung an den AIFM der in diesem Absatz genannten Übermittlung durch die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaates des AIFM an die CSSF kann dieser ab dem Datum dieser Mitteilung mit dem Vertrieb des AIF in Luxemburg beginnen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 46 dieses Gesetzes dürfen die von den in diesem Artikel genannten AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Art. 41 Bedingungen für den in der Europäischen Union mit einem Pass erfolgenden Vertrieb von Nicht-EU-AIF, die von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet werden, wenn Luxemburg als Referenzmitgliedstaat des AIFM bestimmt ist

(1) Ein ordnungsgemäß zugelassener Nicht-EU-AIFM, der beabsichtigt, Anteile oder Aktien eines Nicht-EU-AIF, den er verwaltet, an professionelle Anleger in der Europäischen Union mit einem Pass zu vertreiben, hat die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen einzuhalten, falls Luxemburg der gemäß den in Artikel 38 Absatz (4) dieses Gesetzes aufgeführten Regelungen bestimmte Referenzmitgliedstaat des AIFM ist.

(2) Die in Absatz (1) genannten Nicht-EU-AIFM müssen alle in diesem Gesetz genannten Anforderungen an EU-AIFM erfüllen. Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a) es bestehen geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde des Drittlands, in dem der AIF seinen Sitz hat, damit zumindest ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der es der CSSF ermöglicht, ihre Aufgaben gemäß diesem Gesetz wahrzunehmen;

b) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM niedergelassen ist, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der AGFM aufgestellt wurde;

c) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF niedergelassen ist, hat mit Luxemburg sowie mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile oder Aktien des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet.

(3) Beabsichtigt der AIFM Anteile oder Aktien von Nicht-EU-AIF in Luxemburg als dem bestimmten Referenzmitgliedstaat des AIFM zu vertreiben, legt der AIFM der CSSF eine Meldung für jeden Nicht-EU-AIF vor, den er zu vertreiben beabsichtigt.

Die Meldung umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang III.

(4) Spätestens zwanzig Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Anzeigeschreibens nach Absatz (3) teilt die CSSF dem AIFM mit, ob er im Hoheitsgebiet von Luxemburg mit dem Vertrieb des im Anzeigeschreiben nach Absatz (3) genannten AIF beginnen kann. Die CSSF kann den Vertrieb des AIF nur untersagen, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht diesem Gesetz entspricht oder entsprechen wird oder der AIFM gegen dieses Gesetz verstößt oder verstoßen wird. Im Falle einer positiven Entscheidung kann der AIFM ab dem Datum der diesbezüglichen Mitteilung der CSSF in Luxemburg mit dem Vertrieb des AIF beginnen.

Die CSSF teilt zudem der ESMA mit, dass der AIFM in Luxemburg als dem bestimmten Referenzmitgliedstaat des AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des AIF beginnen kann.

(5) Beabsichtigt der AIFM, die Anteile oder Aktien eines Nicht-EU-AIF über Luxemburg als dem bestimmten Referenzmitgliedstaat des AIFM hinaus auch in anderen Mitgliedstaaten zu vertreiben, so legt der AIFM der CSSF für jeden Nicht-EU-AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, eine Meldung vor.

Die Meldung umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang IV.

(6) Spätestens zwanzig Arbeitstage nach dem Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach Absatz (5) leitet die CSSF dieses an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter, in denen die Anteile oder Aktien des AIF vertrieben werden sollen. Eine solche Weiterleitung findet nur dann statt, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM diesem Gesetz entspricht und weiterhin entsprechen wird und wenn der AIFM sich an dieses Gesetz hält.

Die CSSF fügt eine Bescheinigung über die Zulassung des betreffenden AIFM zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie bei.

(7) Nach der Weiterleitung der Anzeigeunterlagen unterrichtet die CSSF den AIFM unverzüglich über die Weiterleitung. Der AIFM kann ab dem Datum dieser Unterrichtung mit dem Vertrieb des AIF in den betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM beginnen.

Die CSSF teilt zudem der ESMA mit, dass der AIFM in den Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des AIF beginnen kann.

(8) Die gemäß Anhang IV Buchstabe h) getroffenen Vorkehrungen unterliegen den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM und sind der Aufsicht der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats unterworfen.

(9) Das in Absatz (5) genannte Anzeigeschreiben des AIFM und die in Absatz (6) genannte Bescheinigung werden in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt.

(10) Im Falle einer wesentlichen Änderung der nach Absatz (3) oder Absatz (5) übermittelten Angaben teilt der AIFM diese Änderung, bei vom AIFM geplanten Änderungen mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder bei ungeplanten Änderungen unverzüglich nach Eintreten der Änderung, der CSSF schriftlich mit.

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr diesem Gesetz entspricht oder der AIFM nunmehr gegen dieses Gesetz verstößt, teilt die CSSF dem AIFM unverzüglich mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Unterabsätze 1 und 2 durchgeführt oder führt eine ungeplante Änderung dazu, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr diesem Gesetz entspricht oder der AIFM nunmehr gegen dieses Gesetz verstößt, ergreift die CSSF alle gebotenen Maßnahmen gemäß Artikel 50, einschließlich, falls erforderlich, der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des AIF.

Sind die Änderungen zulässig, weil sie sich nicht auf die Vereinbarkeit der Verwaltung des AIF durch den AIFM mit diesem Gesetz oder auf die Einhaltung dieses Gesetzes durch den AIFM auswirken, unterrichtet die CSSF unverzüglich die ESMA, soweit die Änderungen die Beendigung des Vertriebs von bestimmten AIF oder zusätzlichen vertriebenen AIF betreffen, und gegebenenfalls die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten von diesen Änderungen.

(11) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 46 dieses Gesetzes im Falle des Vertriebs in Luxemburg und des Artikels 43 Absatz (1) der Richtlinie 2011/61/EU im Falle des Vertriebs in einem anderen Mitgliedstaat als Luxemburg dürfen die von dem in diesem Artikel genannten AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Art. 42 Bedingungen für den in der Europäischen Union mit einem Pass erfolgenden Vertrieb von Nicht-EU-AIF, die von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet werden, wenn Luxemburg nicht Referenzmitgliedstaat des AIFM ist

(1) Wenn ein ordnungsgemäß zugelassener Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, Anteile oder Aktien eines Nicht-EU-AIF, den er verwaltet, an professionelle Anleger in der Europäischen Union mit einem Pass zu vertreiben, werden der CSSF von den zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaates des AIFM die vollständigen Anzeigeunterlagen sowie die in Artikel 40 Absatz (4) der Richtlinie 2011/61/EU genannte Bescheinigung übermittelt.

Ab der Meldung an den AIFM der in diesem Absatz genannten Übermittlung durch die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaates des AIFM an die CSSF kann dieser ab dem Datum dieser Mitteilung mit dem Vertrieb des AIF in Luxemburg beginnen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 46 dieses Gesetzes dürfen die von den in diesem Artikel genannten AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Art. 43 Bedingungen für die Verwaltung von in einem anderen als dem Referenzmitgliedstaat niedergelassenen AIF durch Nicht-EU-AIFM, wenn Luxemburg als Referenzmitgliedstaat des AIFM bestimmt ist

(1) Ein zugelassener Nicht-EU-AIFM, der beabsichtigt, EU-AIF, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind als Luxemburg als dem bestimmten Referenzmitgliedstaat des AIFM, entweder direkt oder indirekt über eine Zweigniederlassung zu verwalten, muss für die Verwaltung dieser Art von AIF zugelassen sein.

(2) Jeder in Absatz (1) genannte Nicht-EU-AIFM, der zum ersten Mal beabsichtigt, EU-AIF, die in einem anderen Mitgliedstaat als Luxemburg als dem bestimmten Referenzmitgliedstaat des AIFM niedergelassen sind, zu verwalten, hat der CSSF Folgendes mitzuteilen:

a) den Mitgliedstaat, in dem er AIF direkt oder über eine Zweigniederlassung zu verwalten beabsichtigt;

b) einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Dienstleistungen er zu erbringen und welche AIF er zu verwalten beabsichtigt.

(3) Beabsichtigt der Nicht-EU-AIFM die Errichtung einer Zweigniederlassung, so muss er zusätzlich zu den Angaben nach Absatz (2) Folgendes angeben:

a) den organisatorischen Aufbau der Zweigniederlassung;

b) die Anschrift, unter der im Herkunftsmitgliedstaat des AIF Unterlagen angefordert werden können;

c) die Namen und Kontaktdaten der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

(4) Wenn die CSSF der Auffassung ist, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und weiterhin entsprechen wird und wenn sich der AIFM an die Bestimmungen dieses Gesetzes hält, übermittelt sie binnen eines Monats nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz (2) bzw. binnen zwei Monaten nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz (3) die gesamten Unterlagen an die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM.

Die CSSF fügt eine Bescheinigung über die Zulassung des betreffenden AIFM nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei.

Nach der Weiterleitung der Unterlagen unterrichtet die CSSF den AIFM unverzüglich über die Übermittlung. Nach Eingang der Übermittlungsmeldung kann der AIFM mit der Erbringung der Dienstleistungen in den Aufnahmemitgliedstaaten beginnen.

Die CSSF teilt zudem der ESMA mit, dass der AIFM in den Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM mit der Verwaltung des AIF beginnen kann.

(5) Im Falle einer Änderung der nach Absatz (2) oder gegebenenfalls nach Absatz (3) übermittelten Angaben teilt der AIFM diese Änderung, bei vom AIFM geplanten Änderungen mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder bei ungeplanten Änderungen unverzüglich nach Eintreten der Änderung, der CSSF schriftlich mit.

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht oder der AIFM nunmehr gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, teilt die CSSF dem AIFM unverzüglich mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Unterabsätze 1 und 2 durchgeführt oder führt eine ungeplante Änderung dazu, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht oder der AIFM nunmehr gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, ergreift die CSSF alle gebotenen Maßnahmen gemäß Artikel 50, einschließlich der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des AIF.

Sind die Änderungen zulässig, weil sie sich nicht auf die Vereinbarkeit der Verwaltung des AIF durch den AIFM mit den Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch den AIFM auswirken, unterrichtet die CSSF unverzüglich die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM von diesen Änderungen.

Art. 44 Bedingungen für die Verwaltung von in Luxemburg niedergelassenen AIF durch Nicht-EU-AIFM, wenn Luxemburg nicht Referenzmitgliedstaat des AIFM ist

Wenn ein zugelassener Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, in Luxemburg niedergelassene AIF entweder direkt oder indirekt über eine Zweigniederlassung zu verwalten, werden der CSSF von den zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaates des AIFM die in Artikel 41 Absätze (2) bzw. (3) der Richtlinie 2011/61/EU genannten Unterlagen übermittelt.

Ab der Meldung an den AIFM der in diesem Absatz genannten Übermittlung durch die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaates des AIFM an die CSSF kann dieser ab dem Datum dieser Mitteilung mit der Erbringung seiner Dienstleistungen in Luxemburg beginnen.

Art. 45 Bedingungen für den ohne Pass in Mitgliedstaaten erfolgenden Vertrieb von in Luxemburg niedergelassenen AIF, die von Nicht-EU-AIFM verwaltet werden, wenn Luxemburg nicht Referenzmitgliedstaat des AIFM ist

Unbeschadet der Artikel 37, 39 und 40 der Richtlinie 2011/61/EU dürfen Nicht-EU-AIFM Anteile oder Aktien der von ihnen verwalteten AIF an professionelle Anleger im Hoheitsgebiet von Luxemburg vertreiben, sofern mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der Nicht-EU-AIFM hält im Hinblick auf jeden gemäß diesem Artikel von ihm vertriebenen AIF die Artikel 22, 23 und 24 der Richtlinie 2011/61/EU sowie, wenn ein von ihm gemäß diesem Artikel vertriebener AIF in den Anwendungsbereich von Artikel 26 Absatz (1) der genannten Richtlinie fällt, die Artikel 26 bis 30 der Richtlinie 2011/61/EU ein;

b) es bestehen geeignete, der Überwachung der Systemrisiken dienende und im Einklang mit den internationalen Standards stehende Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die AIF vertrieben werden, und, soweit anwendbar, den zuständigen Behörden der betreffenden EU-AIF und den Aufsichtsbehörden des Drittlands, in dem der Nicht-EU-AIFM niedergelassen ist, und, soweit anwendbar, den Aufsichtsbehörden des Drittlands, in dem der Nicht-EU-AIF niedergelassen ist, so dass ein wirksamer Informationsaustausch gewährleistet ist, der es den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten ermöglicht, ihre in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Aufgaben zu erfüllen;

c) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM oder der Nicht-EU-AIF niedergelassen ist, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der AGFM aufgestellt wurde.

8. Kapitel – Vertrieb an Kleinanleger

Art. 46 Vertrieb von AIF durch AIFM an Kleinanleger

(1) AIFM, die in Luxemburg, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland niedergelassen sind, dürfen Anteile oder Aktien der von ihnen im Einklang mit der Richtlinie 2011/61/EU verwalteten AIF an Kleinanleger im Hoheitsgebiet von Luxemburg vertreiben, wobei es keine Rolle spielt, ob der Vertrieb der AIF auf grenzübergreifender Basis erfolgt oder nicht oder ob es sich um einen EU-AIF oder einen Nicht-EU-AIF handelt. In diesem Falle müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) die AIF müssen in ihrem Herkunftsstaat einer ständigen Aufsicht unterliegen, die von einer gesetzlich vorgesehenen Aufsichtsbehörde zum Zwecke des Anlegerschutzes ausgeübt wird. Für in Luxemburg niedergelassene AIF gilt diese Voraussetzung für alle AIF nach Teil II des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen als erfüllt.

Dieser Absatz berührt nicht die geltenden Zugangsvoraussetzungen für Anleger in AIF, die einer gesetzlichen Regelung durch ein Gesetz des luxemburgischen Finanzsektors unterliegen.

b) in einem anderen Mitgliedstaat als Luxemburg niedergelassene AIF und Nicht-EU-AIF müssen in ihrem Herkunftsstaat einer Regulierung unterliegen, die Anlegern einen Schutz gewährt, der mindestens dem Schutz entspricht, den die luxemburgische Gesetzgebung in Bezug auf den Vertrieb von in Luxemburg zugelassenen AIF an Kleinanleger vorsieht. Diese AIF müssen zudem in ihrem Herkunftsstaat einer Aufsicht unterliegen, von der die CSSF der Auffassung ist, dass sie der von der luxemburgischen Gesetzgebung in Bezug auf den Vertrieb von in Luxemburg zugelassenen AIF an Kleinanleger vorgesehenen Aufsicht entspricht.

In diesem Fall muss außerdem die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde des AIF gewährleistet sein.

(2) Die Anwendungsmodalitäten dieses Artikels werden in einer von der CSSF zu erlassenden Verordnung geregelt.

9. Kapitel – Organisation der Aufsicht

Abschnitt 1 – Zuständige Behörde, Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse

Art. 47 Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde für die von diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben ist die CSSF.

(2) Die CSSF übt ihre Zuständigkeit ausschließlich im öffentlichen Interesse aus.

(3) Alle Personen, die für die CSSF tätig sind oder tätig waren sowie die von der CSSF beauftragten zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen unterliegen dem Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 16 des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung einer *Commission de Surveillance du Secteur Financier*. Dieses Berufsgeheimnis bedeutet, dass vertrauliche Informationen, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, weder an Personen noch Behörden weitergegeben werden dürfen, es sei denn, in derart zusammengefasster oder allgemeiner Form, dass keine unter dieses Gesetz fallende Person zu erkennen ist. Hiervon ausgenommen sind alle Fälle, die in den Anwendungsbereich des Strafrechts fallen.

Diesem Absatz steht nicht entgegen, dass die CSSF innerhalb der von diesem Gesetz, der Richtlinie 2011/61/EU und anderen das Berufsgeheimnis der CSSF regelnden gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Grenzen Informationen mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten, der ESMA, der EBA und dem ESRB austauscht.

Art. 48 Aufgaben der CSSF als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM

(1) Die Aufsicht über die in Luxemburg niedergelassenen und nach diesem Gesetz zugelassenen AIFM obliegt der CSSF, unabhängig davon, ob der AIFM AIF in einem anderen Mitgliedstaat verwaltet und/oder vertreibt; die Bestimmungen dieses Gesetzes, die den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM die Zuständigkeit für die Aufsicht übertragen, bleiben hiervon unberührt.

(2) Sofern ein in Luxemburg niedergelassener und nach diesem Gesetz zugelassener AIFM, der AIF in einem anderen Mitgliedstaat entweder direkt oder indirekt über eine Zweigniederlassung verwaltet und/oder vertreibt, es ablehnt, den zuständigen Behörden seines Aufnahmemitgliedstaats die in deren Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen oder unternimmt er nicht die erforderlichen Schritte, um den Verstoß gegen die in deren Zuständigkeit fallenden Regelungen zu beenden, so wird die CSSF hiervon in Kenntnis gesetzt. Die CSSF trifft unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der betreffende AIFM die von den zuständigen Behörden seines Aufnahmemitgliedstaats geforderten Informationen vorlegt oder den Verstoß beendet. Gegebenenfalls ersucht die CSSF die betreffenden Aufsichtsbehörden in Drittländern unverzüglich um Erteilung der erforderlichen Informationen. Die Art der Maßnahmen wird den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM durch die CSSF mitgeteilt.

(3) Die CSSF ergreift alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich, falls erforderlich, der Anforderung zusätzlicher Informationen von den betreffenden Aufsichtsbehörden in Drittländern, wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM die CSSF informieren, dass sie klare und nachweisbare Gründe für die Annahme haben, dass der AIFM gegen die Verpflichtungen verstößt, die ihm aus Vorschriften erwachsen, die nicht ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Art. 49 Aufgaben der CSSF als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates des AIFM

(1) Wenn ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener AIFM AIF über eine Zweigniederlassung in Luxemburg verwaltet und/oder vertreibt, obliegt die Überwachung der Einhaltung der Artikel 11 und 13 dieses Gesetzes der CSSF als zuständiger Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM.

(2) Ein AIFM, der in Luxemburg AIF verwaltet oder vertreibt, unabhängig davon, ob dies über eine Zweigniederlassung erfolgt, hat der CSSF die Informationen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Bestimmungen zu beaufsichtigen, die für ihn Anwendung finden und deren Überprüfung der Zuständigkeit der CSSF unterliegt.

(3) Sofern die CSSF feststellt, dass ein AIFM, der in Luxemburg AIF verwaltet und/oder vertreibt, unabhängig davon, ob dies über eine Zweigniederlassung erfolgt, gegen eine der Bestimmungen verstößt, die ihrer Zuständigkeit unterliegt, fordert sie den betreffenden AIFM auf, den Verstoß zu beenden und unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats entsprechend.

(4) Sofern es der betroffene AIFM ablehnt, der CSSF die in deren Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen oder unternimmt er nicht die erforderlichen Schritte, um den Verstoß gemäß Absatz (3) zu beenden, so setzt die CSSF die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM hiervon in Kenntnis. Die Art der getroffenen Maßnahmen werden der CSSF von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM mitgeteilt, damit dieser die von der CSSF angeforderten Informationen zukommen lässt oder den Verstoß beendet.

(5) Sofern sich der AIFM trotz der gemäß Absatz (4) von den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats getroffenen Maßnahmen oder weil sich solche Maßnahmen als unzureichend erweisen oder in dem fraglichen Mitgliedstaat nicht verfügbar sind, weiterhin weigert, die von der CSSF gemäß Absatz (2) geforderten Informationen vorzulegen, oder verstößt er weiterhin gegen die in Absatz (3) genannten in Luxemburg geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, so kann die CSSF nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM geeignete Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen der Artikel 50 und 51 ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, kann sie diesem AIFM auch neue Geschäfte in Luxemburg untersagen. Handelt es sich bei der in Luxemburg durchgeführten Aufgabe um die Verwaltung von AIF, so kann die CSSF verlangen, dass der AIFM die Verwaltung dieser AIF einstellt.

(6) Hat die CSSF klare und nachweisbare Gründe für die Annahme, dass der AIFM gegen die Verpflichtungen verstößt, die ihm aus Vorschriften erwachsen, die nicht ihrer Zuständigkeit unterliegen, so teilt sie dies den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM mit, die geeignete Maßnahmen ergreifen, einschließlich, falls erforderlich, der Anforderung zusätzlicher Informationen von den entsprechenden Aufsichtsbehörden in Drittländern.

(7) Sofern sich der AIFM trotz der von den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats getroffenen Maßnahmen oder weil sich solche Maßnahmen als unzureichend erweisen oder der Herkunftsmitgliedstaat des AIFM nicht rechtzeitig handelt, weiterhin auf eine Art und Weise verhält, die den Interessen der Anleger des betreffenden AIF, der Finanzstabilität oder der Integrität des luxemburgischen Marktes eindeutig abträglich ist, so kann die CSSF nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM alle angemessenen erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger des betreffenden AIF, die Finanzstabilität und die Integrität des luxemburgischen Marktes zu schützen, einschließlich der Möglichkeit, dem betreffenden AIFM den weiteren Vertrieb von Anteilen oder Aktien des betreffenden AIF in Luxemburg zu untersagen.

(8) Das Verfahren nach Absatz (6) und (7) kommt ferner zur Anwendung, wenn die CSSF klare und belegbare Einwände gegen die Zulassung eines Nicht-EU-AIFM durch den Referenzmitgliedstaat hat.

Art. 50 Überwachungs- und Ermittlungsbefugnisse

(1) Die CSSF ist im Rahmen der Anwendung dieses Gesetzes mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Überwachungs- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet.

(2) Die Befugnisse der CSSF beinhalten das Recht:

a) Unterlagen aller Art einzusehen und eine Kopie von ihnen zu erhalten;

b) von jeder mit den Tätigkeiten des AIFM oder des AIF in Verbindung stehenden Person Auskünfte zu verlangen und, falls erforderlich, eine Person zum Zwecke der Informationserlangung vorzuladen und zu vernehmen;

c) angekündigte und unangekündigte Ermittlungen vor Ort oder Überprüfungen von Personen, die ihrer Überwachung unterliegen, im Einklang mit diesem Gesetz vorzunehmen;

d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern;

e) vorzuschreiben, dass Praktiken, die gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Vorschriften verstoßen, unterlassen werden;

f) das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten bei dem Präsidenten des Bezirksgerichtes[8] in Luxemburg und Umgebung zu verlangen;

g) ein vorübergehendes Verbot der Ausübung beruflicher Tätigkeiten sowohl gegenüber ihrer Aufsicht unterstehenden Personen als auch den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Geschäftsführungsorgane, Angestellten und der mit diesen verbundenen Personen zu verlangen;

h) von zugelassenen AIFM, Verwahrstellen oder zugelassenen Wirtschaftsprüfern Auskünfte zu verlangen;

i) im Einklang mit dem nationalen Recht jegliche Art von Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass AIFM oder Verwahrstellen weiterhin den Anforderungen dieses Gesetzes genügen;

j) im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen von AIF zu verlangen;

k) die einem AIFM oder einer Verwahrstelle erteilte Zulassung zu entziehen;

l) im Hinblick auf eine strafrechtliche Verfolgung Informationen an den Staatsanwalt weiterzuleiten;

m) bei den diesem Gesetz unterliegenden Personen Überprüfungen oder Ermittlungen durch zugelassene Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige vornehmen zu lassen.

(3) Die CSSF macht insbesondere Gebrauch von den im Absatz (2) genannten Befugnissen, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte in den Fällen zu gewährleisten, in denen die Tätigkeit eines oder mehrerer AIF am Markt für ein Finanzinstrument das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes gefährden könnte.

Art. 51 Verwaltungssanktionen

(1) Juristische Personen, die nach diesem Gesetz der Aufsicht der CSSF unterliegen, und natürliche Personen, die für die Verwaltung dieser juristischen Personen verantwortlich sind, sowie natürliche Personen, die derselben Aufsicht unterliegen, können von der CSSF mit Sanktionen belegt werden, wenn:

– sie die in den Artikeln 3 Absatz (3), 4 Absatz (2), 5 Absätze (2), (3), (5) und (7), 8, 9 Absatz (1), 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 34, 35, 37 und 46 dieses Gesetzes oder in den Ausführungsbestimmungen zu diesen Artikeln vorgesehenen Pflichten nicht einhalten,

---

[8] *Président du Tribunal d'arrondissement*

– sie sich weigern, Rechnungslegungsunterlagen oder andere verlangten Auskünfte zu übermitteln,

– sie Unterlagen oder sonstige Auskünfte übermittelt haben, die sich als unvollständig, ungenau oder falsch erweisen,

– sie die Ausübung der Aufsichts-, Inspektions- und Ermittlungsbefugnisse der CSSF behindern,

– sie gegen die Regelungen zur Veröffentlichung der Bilanzen und Abschlüsse[9] verstoßen,

– sie den Anordnungen der CSSF nicht Folge leisten,

– sie durch ihr Verhalten die solide und umsichtige Verwaltung der betroffenen Einrichtung gefährden.

(2) Nach dem Grad der Schwere können von der CSSF verhängt werden:

– eine Verwarnung,

– eine Rüge,

– ein Bußgeld in Höhe von 250 bis 250.000 Euro,

– und in den im 4., 6. und 7. Spiegelstrich des Absatzes (1) genannten Fällen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

a) ein zeitlich beschränktes oder endgültiges Verbot der Ausübung eines oder mehrerer Geschäfte oder Tätigkeiten, sowie sämtliche anderen Beschränkungen der Tätigkeit der Person oder des Rechtsträgers,

b) ein zeitlich beschränktes oder endgültiges Berufsverbot gegenüber den der Aufsicht der CSSF unterliegenden Personen oder Rechtsträger als tatsächliche oder rechtliche Verwaltungsratsmitglieder, Vorstände oder Geschäftsführer.

Die CSSF kann jede im Rahmen dieses Artikels verhängte Sanktion öffentlich bekannt machen, es sei denn eine solche Bekanntmachung gefährdet ernstlich die Stabilität der Finanzmärkte oder fügt den Beteiligten einen unverhältnismäßig hohen Schaden zu.

Bei der Verhängung von Sanktionen berücksichtigt die CSSF insbesondere die Art, Dauer und Schwere der begangenen Verfehlungen, das Verhalten und die Vorgeschichte der zu sanktionierenden natürlichen oder juristischen Person, den Dritten entstandenen Schaden und die aus dem Verstoß möglicherweise entstehenden und/oder tatsächlich gezogenen Vorteile oder Gewinne.

Art. 52 Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels

(1) Die Entscheidungen der CSSF in Ausführung dieses Gesetzes werden schriftlich begründet und erfolgen, sofern nicht Gefahr in Verzug ist, nach Durchführung eines streitigen Verfahrens[10]. Sie werden per Einschreiben übermittelt oder durch den Gerichtsvollzieher[11] zugestellt.

---

[9] *situations comptables*
[10] *instruction contradictoire*
[11] *huissier*

(2) Die Entscheidungen der CSSF über die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der in diesem Gesetz vorgesehenen Genehmigungen bzw. Zulassungen sowie die Entscheidungen der CSSF über Verwaltungssanktionen gemäß Artikel 51 können vor dem Verwaltungsgericht, das in der Hauptsache entscheidet, angefochten werden. Das Rechtsmittel muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Mitteilung der angegriffenen Entscheidung eingelegt werden.

Abschnitt 2 – Zusammenarbeit der verschiedenen zuständigen Behörden

Art. 53 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

(1) Die CSSF arbeitet mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie mit der ESMA und dem ESRB zusammen, wann immer dies zur Wahrnehmung ihrer in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Aufgaben oder der ihnen durch die vorgenannte Richtlinie oder durch nationale Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse erforderlich ist.

(2) Die CSSF arbeitet auch dann mit den zuständigen Behörden zusammen, wenn die Verhaltensweisen, die Gegenstand der Ermittlung sind, keinen Verstoß gegen eine in Luxemburg geltende Vorschrift darstellen.

(3) Die CSSF übermittelt den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der ESMA unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Richtlinie 2011/61/EU erforderlichen Informationen.

Die CSSF als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM übermittelt den Aufnahmemitgliedstaaten des betreffenden AIFM eine Abschrift der von ihnen gemäß Artikel 35, 37 und/oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU geschlossenen Vereinbarungen über Zusammenarbeit. Die CSSF leitet die Informationen, die sie gemäß den mit Aufsichtsbehörden von Drittländern geschlossenen Vereinbarungen über Zusammenarbeit oder gegebenenfalls nach Maßgabe des Artikels 45 Absatz (6) oder (7) der Richtlinie 2011/61/EU von Aufsichtsbehörden von Drittländern in Bezug auf einen AIFM erhalten haben, gemäß den Verfahren in Bezug auf die anwendbaren technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 35 Absatz (14), Artikel 37 Absatz (17) oder Artikel 40 Absatz (14) der genannten Richtlinie an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des betreffenden AIFM weiter.

Ist die CSSF als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM der Auffassung, dass der Inhalt der gemäß Artikel 35, 37 und/oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU vom Herkunftsmitgliedstaat des betreffenden AIFM geschlossenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit nicht mit dem übereinstimmt, was nach den anwendbaren technischen Regulierungsstandards erforderlich ist, kann die CSSF die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden kann.

(4) Sofern die CSSF eindeutige und nachweisbare Gründe zu der Vermutung hat, dass ein nicht ihrer Aufsicht unterliegender AIFM gegen die Richtlinie 2011/61/EU verstößt oder verstoßen hat, teilt sie dies der ESMA und den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaats des betreffenden AIFM so genau wie möglich mit.

(5) Haben die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats eindeutige und nachweisbare Gründe zu der Vermutung, dass ein nach diesem Gesetz zugelassener AIFM gegen die Richtlinie 2011/61/EU verstößt oder verstoßen hat, so teilen sie dies der CSSF mit. Die CSSF ergreift geeignete Maßnahmen und unterrichtet die ESMA und die zuständigen Behörden, von denen sie informiert wurde, über den Ausgang dieser Maßnahmen und so weit wie möglich über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen.

Art. 54 Übermittlung und Speicherung personenbezogener Daten

(1) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten zwischen der CSSF und den betreffenden zuständigen Behörden nach der Richtlinie 2011/61/EU finden die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG Anwendung.

(2) Die CSSF speichert die in Absatz (1) genannten personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren.

Art. 55 Offenlegung von Informationen gegenüber den zuständigen Behörden von Drittländern

(1) Die CSSF darf den zuständigen Behörden eines Drittlandes Daten und Datenauswertungen im Einzelfall übermitteln, wenn die Voraussetzungen des Artikels 25 oder des Artikels 26 der Richtlinie 95/46/EG erfüllt sind und soweit die CSSF sich vergewissert hat, dass diese Übermittlung für die Zwecke der Richtlinie 2011/61/EU erforderlich ist. Die zuständigen Behörden des Drittlandes, die die Informationen von der CSSF erhalten haben, dürfen die Daten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der CSSF an die zuständigen Behörden eines anderen Drittlandes weiterleiten.

(2) Die CSSF darf die nach der Richtlinie 2011/61/EU erhaltenen Informationen nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörden, die der CSSF die Informationen übermittelt haben und nur zu den Zwecken, für die diese Behörden ihre Zustimmung gegeben haben einer Aufsichtsbehörde eines Drittlands weiterleiten.

Art. 56 Austausch von Informationen in Bezug auf potenzielle Systemauswirkungen von AIFM-Geschäften

(1) Die CSSF übermittelt den betreffenden zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Informationen, die für die Überwachung von und die Reaktion auf potenzielle Auswirkungen der Geschäfte einzelner oder aller AIFM auf die Stabilität systemrelevanter Finanzinstitute und das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte, auf denen AIFM tätig sind, wesentlich sind. Die ESMA und der ESRB werden von der CSSF ebenfalls unterrichtet und leiten diese Informationen an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten weiter.

(2) Nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übermittelt die CSSF der ESMA und dem ESRB zusammengefasste Informationen über die Geschäfte von AIFM, die ihrer Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen.

Art. 57 Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Aufsichtsaufgaben

(1) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können bei der Ausübung der ihnen durch die Richtlinie 2011/61/EU übertragenen Befugnisse die CSSF um Zusammenarbeit bei der Aufsicht oder einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung in Luxemburg ersuchen.

Erhält die CSSF ein Ersuchen um eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung, so führt sie eine der folgenden Maßnahmen durch:

a) sie nimmt die Überprüfung oder Ermittlung selbst vor;

b) sie gestattet der ersuchenden Behörde die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung;

c) sie gestattet Rechnungsprüfern[12] oder Sachverständigen die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung.

---

[12] *contrôleurs des comptes*

(2) Wird die Überprüfung oder Ermittlung durch die CSSF selbst vorgenommen, kann die zuständige Behörde des um Zusammenarbeit ersuchenden Mitgliedstaats beantragen, dass Mitglieder ihres Personals das Personal der CSSF, das die Überprüfung oder Ermittlung durchführt, unterstützen. Die Überprüfung oder Ermittlung ist jedoch uneingeschränkt der Kontrolle der CSSF unterstellt.

Wird die Überprüfung oder Ermittlung durch die ersuchende Behörde vorgenommen kann die CSSF beantragen, dass ihr eigenes Personal das Personal, das die Überprüfung oder Ermittlung durchführt, unterstützt.

(3) Die CSSF kann ein Ersuchen um einen Informationsaustausch oder um Zusammenarbeit bei einer Ermittlung oder einer Überprüfung vor Ort im Rahmen der Richtlinie 2011/61/EU nur in folgenden Fällen ablehnen:

a) die Ermittlung, die Überprüfung vor Ort oder der Informationsaustausch könnte die Souveränität, Sicherheit oder öffentliche Ordnung in Luxemburg beeinträchtigen;

b) aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen ist bereits ein Verfahren vor einem Gericht in Luxemburg anhängig;

c) in Luxemburg ist gegen dieselben Personen und aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen.

Die CSSF teilt den ersuchenden zuständigen Behörden jede nach diesem Absatz getroffene Entscheidung mit. Diese Mitteilung enthält Informationen zu den Gründen für die Entscheidung.

10. Kapitel – Übergangsbestimmungen

Art 58 Übergangsbestimmungen

(1) Die Personen, die vor dem 22. Juli 2013 Tätigkeiten als AIFM nach diesem Gesetz ausüben, ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um den Bestimmungen dieses Gesetzes nachzukommen und haben bis zum 22. Juli 2014, um einen Antrag auf Zulassung bei der CSSF zu stellen.

(2) Die Artikel 29, 30 und 32 gelten nicht für den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an AIF, die Gegenstand eines laufenden öffentlichen Angebots mittels eines Prospekts sind, der gemäß der Richtlinie 2003/71/EG vor dem 22. Juli 2013 erstellt und veröffentlicht wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.

(3) Sofern AIFM vor dem 22. Juli 2013 geschlossene AIF verwalten, die nach diesem Datum keine zusätzlichen Anlagen tätigen, können sie diese AIF weiterhin verwalten, ohne gemäß diesem Gesetz zugelassen zu sein.

(4) Sofern AIFM geschlossene AIF verwalten, deren Zeichnungsfrist für Anleger vor dem 22. Juli 2011 ablief und die für einen Zeitraum aufgelegt wurden, der spätestens drei Jahre nach dem 22. Juli 2013 abläuft, können sie diese AIF weiterhin verwalten, ohne – mit Ausnahme von Artikel 20 und gegebenenfalls der Artikel 24 bis 28 – die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten oder eine Zulassung gemäß diesem Gesetz beantragen zu müssen.

(5) Die Artikel 35 bis 36 und 38 bis 44 dieses Gesetzes sind anwendbar, wenn die Europäische Kommission den delegierten Rechtsakt nach Artikel 67 Absatz (6) der Richtlinie 2011/61/EU erlassen hat, und zwar ab dem Datum dieses Rechtsakts. Die Artikel 37 und 45 dieses Gesetzes verlieren ihre Anwendbarkeit, wenn die Europäische Kommission den delegierten Rechtsakt nach Artikel 68 Absatz (6) der Richtlinie 2011/61/EU erlassen hat, und zwar ab dem Datum dieses Rechtsakts.

(6) AIFM, die im Sinne von Kapitel 2 vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU zugelassen wurden, haben bis zum 15. September 2016 einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer im Einklang mit Artikel 7*bis* zu ernennen.

Die in Artikel 7*bis* enthaltenen Bestimmungen sind in ihrer Gesamtheit für die Jahresabschlüsse, die sich auf zum oder nach dem 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahre beziehen, einzuhalten.

11. Kapitel – Strafbestimmungen

Art 59 Strafbestimmungen

(1) Mit Haftstrafen von acht Tagen bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 5.000 bis 125.000 Euro oder nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer die Tätigkeit als AIFM im Sinne des Artikels 4 Absatz (1) Buchstaben a) und b) dieses Gesetzes ausübt oder auszuüben versucht, ohne dass eine Zulassung der CSSF nach diesem Gesetz erteilt wurde.

(2) Mit Haftstrafen von acht Tagen bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 5.000 bis 125.000 Euro oder nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer unter Verstoß gegen Artikel 7 Absatz (6) eine Bezeichnung gebraucht oder eine Beschreibung verwendet hat, die den Anschein einer diesem Gesetz unterliegenden Geschäftstätigkeit erweckt, ohne dass eine Zulassung nach Artikel 7 erteilt wurde.

12. Kapitel – Änderungsbestimmungen und sonstige Bestimmungen

[…]

13. Kapitel – Aufhebungs- und Schlussbestimmungen

Art. 215

Artikel 28-8 des geänderten Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993 ist mit Wirkung vom 22. Juli 2014 aufgehoben.

Art. 216

Die Bezugnahme auf dieses Gesetz kann in verkürzter Form wie folgt erfolgen: „Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds“.

Art. 217

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Mémorial* in Kraft. Die Änderungen von Artikel 208, 1° und Artikel 209 finden keine Anwendung auf einfache Kommanditgesellschaften[13], die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet wurden.

[…]

[13] *sociétés en commandite simple*

Anhänge

ANHANG I

1. Anlageverwaltungsfunktionen, die ein AIFM bei der Verwaltung eines AIF mindestens übernehmen muss:

   a) Portfolioverwaltung;

   b) Risikomanagement.

2. Andere Aufgaben, die ein AIFM im Rahmen der kollektiven Verwaltung eines AIF zusätzlich ausüben kann:

   a) administrative Tätigkeiten:

      i) rechtliche Dienstleistungen sowie Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung;

      ii) Kundenanfragen;

      iii) Bewertung und Preisfestsetzung, einschließlich Steueraspekte[14];

      iv) Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften;

      v) Führung eines Anteils-/Aktieninhaberregisters;

      vi) Gewinnausschüttung;

      vii) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen/Aktien;

      viii) Kontraktabrechnungen, einschließlich Versand der Zertifikate;

      ix) Führung von Aufzeichnungen;

   b) Vertrieb;

   c) Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des AIF, worunter die Ausübung von Dienstleistungen, die zur Erfüllung der treuhänderischen Pflichten des AIFM erforderlich sind, das Facility Management, die Immobilienverwaltung, die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und damit verbundene Fragen, Beratungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fusionen und dem Erwerb von Unternehmen und weitere Dienstleistungen in Verbindung mit der Verwaltung der AIF und der Unternehmen und anderer Vermögenswerte, in die die AIF investiert haben, fallen.

---

[14] In der amtlichen deutschen Fassung der Richtlinie 2011/61/EU Anhang I wird der französische Begriff *aspects fiscaux* mit Steuererklärungen wiedergegeben. In der vorliegenden Übersetzung wurde der allgemeinere Terminus *Steueraspekte* gewählt, um eine einschränkende Festlegung auf den Begriff Steuererklärung im Sinne von *déclaration fiscale* zu vermeiden.

ANHANG II

Vergütungspolitik

1. Bei der Festlegung und Anwendung der gesamten Vergütungspolitik einschließlich der Gehälter und freiwilligen Altersversorgungsleistungen für jene Mitarbeiterkategorien, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger und Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie Mitglieder der Geschäftsleistung und Risikoträger, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der AIFM oder von ihnen verwalteter AIF auswirkt, müssen AIFM die nachstehend genannten Grundsätze nach Maßgabe ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte anwenden:

   a) die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die unvereinbar sind mit den Risikoprofilen, Verwaltungsreglements oder Gründungsunterlagen der von ihnen verwalteten AIF;

   b) die Vergütungspolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen des AIFM und der von ihm verwalteten AIF oder der Anleger solcher AIF in Einklang und umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;

   c) das Leitungsorgan des AIFM legt in seiner Aufsichtsfunktion die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik fest, überprüft sie regelmäßig und ist für ihre Umsetzung verantwortlich;

   d) mindestens einmal jährlich wird im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung festgestellt, ob die Vergütungspolitik gemäß den vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion festgelegten Vergütungsvorschriften und -verfahren umgesetzt wurde;

   e) die Mitarbeiter, die Kontrollfunktionen innehaben, werden entsprechend der Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt, und zwar unabhängig von den Leistungen in den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen;

   f) die Vergütung höherer Führungskräfte in den Bereichen Risikomanagement und Compliance-Aufgaben wird vom Vergütungsausschuss unmittelbar überprüft;

   g) bei erfolgsabhängiger Vergütung liegt der Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung bzw. des betreffenden AIF als auch des Gesamtergebnisses des AIFM zugrunde und bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle wie auch nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt;

   h) um zu gewährleisten, dass die Beurteilung auf die längerfristige Leistung abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über einen Zeitraum verteilt ist, der der Rücknahmepolitik der von ihm verwalteten AIF und ihren Anlagerisiken Rechnung trägt, sollte die Leistungsbeurteilung in einem mehrjährigen Rahmen erfolgen, der dem Lebenszyklus der vom AIFM verwalteten AIF entspricht;

   i) eine garantierte variable Vergütung kann nur in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit der Einstellung neuer Mitarbeiter gezahlt werden und ist auf das erste Jahr beschränkt;

   j) bei der Gesamtvergütung stehen feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis und der Anteil der festen Komponente an der Gesamtvergütung ist genügend hoch, dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann;

k) Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrags spiegeln die im Laufe der Zeit erzielten Ergebnisse wider und sind so gestaltet, dass sie Versagen nicht belohnen;

l) die Erfolgsmessung, anhand derer variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schließt einen umfassenden Berichtigungsmechanismus für alle einschlägigen Arten von laufenden und künftigen Risiken ein;

m) je nach der rechtlichen Struktur des AIF und seines Verwaltungsreglements oder seiner Gründungsunterlagen muss ein erheblicher Anteil der variablen Vergütungskomponente, und in jedem Fall mindestens 50%, aus Anteilen des betreffenden AIF oder gleichwertigen Beteiligungen oder mit Anteilen oder Aktien verknüpften Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten bestehen; der Mindestwert von 50% kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn weniger als 50% des vom AIFM verwalteten Gesamtportfolios auf AIF entfallen.

Für die Instrumente nach diesem Buchstaben gilt eine geeignete Rückstellungspolitik, die darauf abstellt, die Anreize an den Interessen des AIFM und der von diesem verwalteten AIF sowie an den Interessen der Anleger der AIF auszurichten. Dieser Buchstabe ist sowohl auf den Anteil der variablen Vergütungskomponente anzuwenden, die gemäß Buchstabe n zurückgestellt wird, als auch auf den Anteil der nicht zurückgestellten variablen Vergütungskomponente;

n) ein wesentlicher Anteil der variablen Vergütungskomponente, und in jedem Fall mindestens 40%, wird über einen Zeitraum zurückgestellt, der angesichts des Lebenszyklus und der Rücknahmegrundsätze des betreffenden AIF angemessen ist und ordnungsgemäß auf die Art der Risiken dieses AIF ausgerichtet ist.

Der Zeitraum nach diesem Buchstaben sollte mindestens drei bis fünf Jahre betragen, es sei denn, der Lebenszyklus des betreffenden AIF ist kürzer; die im Rahmen von Regelungen zur Zurückstellung der Vergütungszahlung zu zahlende Vergütung wird nicht rascher als auf anteiliger Grundlage erworben. Macht die variable Komponente einen besonders hohen Betrag aus, so wird die Auszahlung von mindestens 60% des Betrags zurückgestellt;

o) die variable Vergütung, einschließlich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausgezahlt oder erworben, wenn sie angesichts der Finanzlage des AIFM insgesamt tragbar ist und nach der Leistung der betreffenden Geschäftsabteilung, des AIF und der betreffenden Person gerechtfertigt ist.

Eine schwache oder negative finanzielle Leistung des AIFM oder der betreffenden AIF führt in der Regel zu einer erheblichen Schrumpfung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen, auch durch Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen, berücksichtigt werden;

p) die Altersversorgungsregelungen stehen mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und langfristigen Interessen des AIFM und der von diesem verwalteten AIF in Einklang.

Verlässt der Mitarbeiter den AIFM vor Eintritt in den Ruhestand, sollten freiwillige Altersversorgungsleistungen vom AIFM fünf Jahre lang in Form der unter Buchstabe m) festgelegten Instrumente zurückbehalten werden. Tritt ein Mitarbeiter in den Ruhestand, sollten die freiwilligen Altersversorgungsleistungen dem Mitarbeiter in Form der unter Buchstabe m festgelegten Instrumente nach einer Wartezeit von fünf Jahren ausgezahlt werden;

q) von den Mitarbeitern wird verlangt, dass sie sich verpflichten, auf keine persönlichen Hedging-Strategien oder vergütungs- und haftungsbezogene Versicherungen zurückzugreifen, um die in ihren Vergütungsregelungen verankerte Ausrichtung am Risikoverhalten zu unterlaufen;

r) die variable Vergütung wird nicht in Form von Instrumenten oder Verfahren gezahlt, die eine Umgehung der Anforderungen dieses Gesetzes erleichtern.

2. Die in Punkt 1 genannten Grundsätze gelten für alle Arten von Vergütungen, die von AIFM gezahlt werden, für jeden direkt von dem AIF selbst gezahlten Betrag, einschließlich Carried Interests, und für jede Übertragung von Anteilen des AIF, die zugunsten derjenigen Mitarbeiterkategorien, einschließlich der Geschäftsleitung, Risikokäufer, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie Mitglieder der Geschäftsleistung und Risikokäufer, vorgenommen werden, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf ihr Risikoprofil oder auf die Risikoprofile der von ihnen verwalteten AIF auswirkt.

3. AIFM, die aufgrund ihrer Größe oder der Größe der von ihnen verwalteten AIF, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, müssen einen Vergütungsausschuss einrichten. Der Vergütungsausschuss ist auf eine Weise zu errichten, die es ihm ermöglicht, kompetent und unabhängig über die Vergütungsregelungen und -praxis sowie die für das Management der Risiken geschaffenen Anreize zu urteilen.

   Der Vergütungsausschuss ist für die Ausarbeitung von Entscheidungen über die Vergütung zuständig, einschließlich derjenigen mit Auswirkungen auf das Risiko und das Risikomanagement des AIFM oder der betreffenden AIF; diese Entscheidungen sind vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion zu fassen. Den Vorsitz im Vergütungsausschuss führt ein Mitglied des Leitungsorgans, das in dem betreffenden AIFM keine Führungsaufgaben wahrnimmt. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in dem betreffenden AIFM keine Führungsaufgaben wahrnehmen.

ANHANG III

Unterlagen und Angaben, die für den Vertrieb in Luxemburg beizubringen bzw. zu machen sind

a) ein Anzeigeschreiben einschließlich eines Geschäftsplans, der Angaben zu den AIF, die der AIFM zu vertreiben beabsichtigt, sowie zu deren Sitz enthält;

b) das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen des AIF;

c) Name der Verwahrstelle des AIF;

d) eine Beschreibung des AIF bzw. alle für die Anleger verfügbaren Informationen über den AIF;

e) Angaben zum Sitz des Master-AIF, falls es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt;

f) alle in Artikel 21 Absatz (1) genannten weiteren Informationen für jeden AIF, den der AIFM zu vertreiben beabsichtigt;

g) sofern zutreffend Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile oder Aktien des AIF an Kleinanleger vertrieben werden, auch falls ein AIFM für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift.

ANHANG IV

Unterlagen und Angaben, die für den Vertrieb in anderen Mitgliedstaaten als Luxemburg beizubringen bzw. zu machen sind

a) ein Anzeigeschreiben einschließlich eines Geschäftsplans, der Angaben zu den AIF, die der AIFM zu vertreiben beabsichtigt, sowie zu deren Sitz enthält;

b) das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen des AIF;

c) Name der Verwahrstelle des AIF;

d) eine Beschreibung des AIF bzw. alle für die Anleger verfügbaren Informationen über den AIF;

e) Angaben zum Sitz des Master-AIF, falls es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt;

f) alle in Artikel 21 Absatz (1) genannten weiteren Informationen für jeden AIF, den der AIFM zu vertreiben beabsichtigt;

g) die Angabe des Mitgliedstaats, in dem Anteile oder Aktien des AIF an professionelle Anleger vertrieben werden sollen;

h) Angaben zu den Vorkehrungen für den Vertrieb des AIF und, sofern zutreffend, Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile oder Aktien des AIF an Kleinanleger vertrieben werden, auch falls ein AIFM für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift.

2.

GEÄNDERTES GESETZ VOM 17. DEZEMBER 2010 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

KONSOLIDIERTE FASSUNG VOM 1. AUGUST 2016

GEÄNDERTES GESETZ VOM 17. DEZEMBER 2010 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

EINFÜHRUNG

Definitionen

Art. 1

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgende Definitionen:

1. „zuständige Behörden“: die Behörden, die jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 97 der Richtlinie 2009/65/EG als solche bezeichnet. Die in Luxemburg für die Aufsicht über Organismen für gemeinsame Anlagen und Verwaltungsgesellschaften zuständige Behörde ist die CSSF;

2. „Verwahrstelle“: ein Kreditinstitut, welches mit der Durchführung der in den Artikeln 17, 18, 33 und 34 genannten Aufgaben betraut ist;

3. „Anfangskapital“: ist das in Artikel 57 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2006/48/EG genannte Kapital;

4. „CSSF“: die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*;

5. „Richtlinie 78/660/EWG“: die geänderte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen;

6. „Richtlinie 83/349/EWG“: die geänderte Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss;

7. „Richtlinie 97/9/EG“: die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger;

7*bis*. „Richtlinie 98/26/EG“: die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen;

8. „Richtlinie 2004/39/EG“: die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente;

9. „Richtlinie 2006/48/EG“: die Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute;

10. „Richtlinie 2006/49/EG“: die Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten;

10*bis*. „Richtlinie 2006/73/EG“: die Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie;

11. „Richtlinie 2009/65/EG“: die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW);

11*bis*. „Richtlinie 2011/61/EU“: die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010;

11*ter*. „Richtlinie 2013/34/EU“: die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates;

11*quater*. „Richtlinie 2014/65/EU“: die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU;

11*quinquies*. „Richtlinie 2014/91/EU“: die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen;

12. „Mutterunternehmen“: ein Unternehmen, welches die folgenden Rechte besitzt:

a) es besitzt die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines Unternehmens; oder

b) es besitzt das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen und ist gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter dieses Unternehmens; oder

c) es besitzt das Recht, auf ein Unternehmen, dessen Aktionär oder Gesellschafter es ist, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben, sofern das Recht, dem dieses Unternehmen unterliegt, es zulässt, dass es solchen Verträgen oder Satzungsbestimmungen unterworfen wird; oder

d) es ist Aktionär oder Gesellschafter eines Unternehmens und verfügt aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens allein über die Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens; oder

e) es kann einen beherrschenden Einfluss über ein anderes Unternehmen ausüben oder übt tatsächlich einen solchen Einfluss aus; oder

f) es wird mit einem anderen Unternehmen unter einer einheitlichen Leitung zusammengefasst;

13. „Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union selbst, und innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte;

14. „Aufnahmemitgliedstaat eines OGAW“: der Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat eines OGAW ist und in dem die Anteile des Investmentfonds bzw. der Investmentgesellschaft vertrieben werden;

15. „Herkunftsmitgliedstaat eines OGAW“: der Mitgliedstaat, in dem der Investmentfonds bzw. die Investmentgesellschaft gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist;

16. „Aufnahmemitgliedstaat einer Verwaltungsgesellschaft“: der Mitgliedstaat, der nicht Herkunftsmitgliedstaat ist und in dessen Hoheitsgebiet eine Verwaltungsgesellschaft eine Zweigniederlassung errichtet hat oder Dienstleistungen erbringt;

17. „Herkunftsmitgliedstaat einer Verwaltungsgesellschaft“: der Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren Satzungssitz hat;

18. „Tochterunternehmen“: ein Unternehmen, im Hinblick auf welches einem Mutterunternehmen die unter Ziffer 12 aufgeführten Rechte zustehen. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens ist auch als Tochterunternehmen desjenigen Mutterunternehmens anzusehen, welches an der Spitze dieser Unternehmen steht;

18*bis*. „Alternative Investmentfonds (AIF)“: Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich ihrer Teilfonds gemäß Artikel 4 Absatz 1 Punkt a) der Richtlinie 2011/61/EU, die:

a) von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammeln, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und

b) keine Genehmigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG benötigen.

In Luxemburg sind dies die alternativen Investmentfonds im Sinne des Artikels 1 Absatz 39 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

19. „Eigenmittel“: Eigenmittel im Sinne von Titel V, Kapitel 2, Abschnitt 1 der Richtlinie 2006/48/EG. Zur Anwendung dieser Definition gelten die Artikel 13 bis 16 der Richtlinie 2006/49/EG sinngemäß;

20. „Verschmelzung“: eine Transaktion, bei der:

a) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds eines OGAW, nachfolgend der „übertragende OGAW“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, nachfolgend der „übernehmende OGAW“, übertragen und ihren Anteilinhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW, sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwertes dieser Anteile, gewähren;

b) mindestens zwei OGAW oder Teilfonds eines OGAW, nachfolgend die „übertragenden OGAW“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gegründeten OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, nachfolgend der „übernehmende OGAW“, übertragen und ihren Anteilinhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwertes dieser Anteile gewähren;

c) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds eines OGAW, nachfolgend der „übertragende OGAW“, die weiter bestehen bis sämtliche Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gegründeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, nachfolgend der „übernehmende OGAW“, übertragen;

21. „grenzüberschreitende Verschmelzung“: eine Verschmelzung von OGAW:

a) von denen mindestens zwei in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassen sind oder

b) die in demselben Mitgliedstaat niedergelassen sind, durch Neugründung eines OGAW, der in einem anderen Mitgliedstaat errichtet wird.

22. „inländische Verschmelzung“: die Verschmelzung von OGAW, die im selben Mitgliedstaat niedergelassen sind, wenn mindestens einer der betroffenen OGAW gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG gemeldet wurde;

22*bis*. „Verwaltung von AIF“: die Erbringung zumindest der in Anhang I Nummer 1 Buchstaben a) oder b) der Richtlinie 2011/61/EU genannten Anlageverwaltungsfunktionen für einen oder mehrere AIF;

22*ter.* „AIFM“: die juristischen Personen, deren reguläre Geschäftstätigkeit darin besteht, einen oder mehrere AIF im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2011/61/EU zu verwalten. In Luxemburg sind dies die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) im Sinne des Artikels 1 Absatz 46 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds;

23. „Geldmarktinstrumente“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann;

23*bis*. „Finanzinstrument“: ein in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführtes Finanzinstrument;

24. „enge Verbindungen“: eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch

a) eine „Beteiligung“, d. h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem Unternehmen oder

b) eine „Kontrolle“, d. h. das Verhältnis zwischen einem „Mutterunternehmen“ und einem „Tochterunternehmen“ im Sinne der Artikel 1 und 2 der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den konsolidierten Abschluss und in allen Fällen des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Bestimmungen:

- jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens ist ebenfalls als Tochterunternehmen desjenigen Mutterunternehmens anzusehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht;

- eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind, gilt ebenfalls als enge Verbindung zwischen diesen Personen;

24*bis*. „Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds“: Das Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010;

25. „OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen;

26. „OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt;

26*bis*. „Leitungsorgan“: umfasst:

a) für die Zwecke der Aktiengesellschaften (*sociétés anonymes*), den Verwaltungsrat oder gegebenenfalls den Vorstand;

b) für die Zwecke der anderen Gesellschaftsformen diejenigen Organe, welche die Verwaltungsgesellschaft oder den OGAW aufgrund der gesetzlichen Vorschriften und der Gründungsunterlagen vertreten;

27. „Anteile“: Anteile eines Organismus in vertraglicher Form (von einer Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentfonds) sowie Aktien eines Organismus in der Form einer Gesellschaft (Investmentgesellschaft);

28. „qualifizierte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft“: eine direkte oder indirekte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft in Höhe von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte in Übereinstimmung mit Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 11. Januar 2008 über die Transparenzanforderungen sowie den in Artikel 11 Absätzen 4 und 5 dieses Gesetzes genannten Bedingungen zur Zurechnung von Stimmrechten, oder jede andere Möglichkeit zur Ausübung von maßgeblichem Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens;

29. „Drittland“: ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist;

30. „Anteilinhaber“: Anteilinhaber eines Organismus in vertraglicher Form (von einer Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentfonds) sowie Aktionäre eines Organismus in der Form einer Gesellschaft (Investmentgesellschaft);

31. „SICAV“: Investmentgesellschaft mit variablem Kapital;

32. „Zweigniederlassung“: eine Niederlassung, die rechtlich Teil einer Verwaltungsgesellschaft ist, aber keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und Dienstleistungen erbringt, für die der Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erteilt wurde. In diesem Zusammenhang gelten alle Standorte, die in ein und demselben Mitgliedstaat von einer Verwaltungsgesellschaft, die ihre Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat hat, errichtet werden, als eine einzige Niederlassung;

33. „dauerhafter Datenträger“: jedes Medium, das es einem Anleger gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass der Anleger sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;

34. „Wertpapiere“[1]:

- Aktien und andere Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“),

- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“),

- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

In diesem Zusammenhang gelten die Techniken und Instrumente im Sinne von Artikel 42 nicht als Wertpapiere.

---

[1] Im Gegensatz zur französischen und englischen Terminologie, die auf *valeurs mobilières* bzw. *transferable securities* Bezug nimmt, unterscheidet die deutsche Terminologie der Richtlinie 2009/65/EG nicht zwischen „übertragbaren“ (im Sinne von liquiden, insbesondere weil börsengehandelten) und anderen Wertpapieren.

Teil I : OGAW

1. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich

Art. 2

(1) Die Bestimmungen dieses Teils des Gesetzes sind auf alle in Luxemburg niedergelassenen OGAW anzuwenden.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 3 gelten als OGAW alle Organismen,

- deren ausschließlicher Zweck darin besteht, beim Publikum beschaffte Mittel für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und / oder in andere liquide Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 anzulegen und

- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden[2]. Der Rücknahme gleichgestellt sind Handlungen, mit denen ein OGAW sicherstellen will, dass der Börsenkurs seiner Anteile nicht wesentlich von deren Nettoinventarwert abweicht.

(3) Die besagten Organismen können Vertragsform (als von einer Verwaltungsgesellschaft[3] verwaltete Investmentfonds[4]) oder Satzungsform (als Investmentgesellschaften[5]) haben.

(4) Diesem Teil dieses Gesetzes unterliegen nicht die Investmentgesellschaften, deren Vermögen über Tochtergesellschaften hauptsächlich in anderen Vermögensgegenständen als Wertpapieren oder anderen liquiden Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 angelegt wird.

(5) Den Bestimmungen dieses Teils dieses Gesetzes unterliegende OGAW dürfen nicht in Organismen für Anlagen umgewandelt werden, welche nicht den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen.

Art. 3

Diesem Teil des Gesetzes unterliegen nicht:

- OGAW des geschlossenen Typs,

- OGAW, die sich ihr Kapital beschaffen, ohne ihre Anteile beim Publikum innerhalb der Europäischen Union oder in einem Teil der Europäischen Union zu vertreiben,

- OGAW, deren Anteile aufgrund des Verwaltungsreglements[6] des Fonds oder der Gründungsunterlagen[7] nur an das Publikum von Ländern außerhalb der Europäischen Union verkauft werden dürfen,

---

[2] Obgleich in der amtlichen deutschen Fassung der Richtlinie 2009/65/EG die Begriffe *Rücknahme oder Auszahlung* (auf Französisch: „retrait ou remboursement“) verwendet werden, wird im französischen Originaltext des Gesetzes der Begriff *rachat* verwendet, der dem Begriff *Rückkauf* entspricht. In dieser Übersetzung wird jedoch in Anlehnung an die amtliche deutsche Fassung der Richtlinie 2009/65/EG der Begriff „Rücknahme" verwendet.

[3] *société de gestion*

[4] *fonds commun de placement* (FCP)

[5] *société d'investissement à capital variable ou à capital fixe* (SICAV/SICAF)

[6] In Luxemburg hat sich für die Vertragsbedingungen eines Investmentfonds in Angleichung an den französischen Begriff *règlement de gestion* die Bezeichnung „Verwaltungsreglement“ eingebürgert.

[7] Satzung der Investmentgesellschaft.

- bestimmte, von der CSSF festgelegte Kategorien von OGAW, für welche die in Kapitel 5 niedergelegten Bestimmungen angesichts ihrer spezifischen Anlage- und Kreditpolitik ungeeignet sind.

Art. 4

Ein OGAW gilt als in Luxemburg niedergelassen, wenn dieser OGAW gemäß Artikel 129 zugelassen ist.

2. Kapitel – Investmentfonds zur Anlage in Wertpapieren

Art. 5

Als Investmentfonds im Sinne dieses Teils dieses Gesetzes gilt jedes ungeteilte Vermögen von Wertpapieren und/oder von anderen liquiden Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1, das für Rechnung seiner Gesamthandseigentümer nach dem Grundsatz der Risikostreuung zusammengesetzt und verwaltet wird, wobei die Haftung der Gesamthandseigentümer auf ihre Einlage beschränkt ist und ihre Rechte in Anteilen verkörpert werden, die zum Vertrieb im Wege eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung bestimmt sind.

Art. 6

Der Investmentfonds haftet nicht für Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilinhaber; seine Haftung beschränkt sich auf die Verbindlichkeiten und Kosten, die in seinem Verwaltungsreglement ausdrücklich zu seinen Lasten aufgeführt sind.

Art. 7

Die Verwaltung eines Investmentfonds wird durch eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Teil IV, Kapitel 15 sichergestellt.

Art. 8

(1) Die Verwaltungsgesellschaft gibt Namensanteile, Inhaberanteile oder entmaterialisierte Anteile aus, die einen oder mehrere Anteile an dem von ihr verwalteten Investmentfonds verbriefen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den im Verwaltungsreglement festgelegten Bedingungen schriftliche Zertifikate über den Eintrag der Anteile oder der - uneingeschränkt zulässigen - Anteilbruchteile ausgeben.

Die den Anteilbruchteilen zugeordneten Rechte werden im Verhältnis der jeweils gehaltenen Anteilbruchteile ausgeübt; dies gilt nicht für eventuelle Stimmrechte, die ausschließlich für ganze Anteile ausgeübt werden können. Inhaberanteile werden von der Verwaltungsgesellschaft und von der gemäß Artikel 17 bestellten Verwahrstelle unterzeichnet.

Vorerwähnte Unterschriften können in mechanisch reproduzierter Form geleistet werden.

(2) Das Eigentum an den Anteilen in Form von Namens- oder Inhaberanteilen sowie deren Übertragung richten sich nach den in Artikel 40 und 42 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bestimmungen. Die Rechte an Anteilen, die auf einem Anteilkonto eingetragen werden, sowie deren Übertragung richten sich nach den im Gesetz über entmaterialisierte Anteile und dem Gesetz vom 1. August 2001 über den Wertpapierverkehr vorgesehenen Bestimmungen.

(3) Die Inhaber von Inhaberanteilen können jederzeit auf eigene Kosten deren Umwandlung in Namensanteile oder, falls die Satzung[8] dies vorsieht, in entmaterialisierte Anteile verlangen. Im letzteren Fall sind die Kosten von der im Gesetz über entmaterialisierte Anteile vorgesehenen Person zu tragen.

Sofern in der Satzung[9] kein formelles Verbot vorgesehen ist, können die Inhaber von Namensanteilen jederzeit deren Umwandlung in Inhaberanteile verlangen.

Wenn die Satzung[10] dies vorsieht, können die Eigentümer von Namensanteilen deren Umwandlung in entmaterialisierte Anteile verlangen. Die Kosten sind von der im Gesetz über entmaterialisierte Anteile vorgesehenen Person zu tragen.

Die Inhaber von entmaterialisierten Anteilen können jederzeit auf eigene Kosten deren Umwandlung in Namensanteile verlangen, außer das Verwaltungsreglement sieht die verpflichtende Entmaterialisierung der Anteile vor.

Art. 9

(1) Die Anteilausgabe erfolgt zu einem Preis, der durch Teilung des Nettovermögens des Investmentfonds durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt wird, wobei der so errechnete Preis durch Kosten und Provisionen erhöht werden kann, deren Höchstbeträge und Erhebungsverfahren durch eine Verordnung der CSSF festgelegt werden können.

(2) Anteile dürfen nicht ausgegeben werden, bevor der Gegenwert des Nettoausgabepreises innerhalb der üblichen Fristen dem Fondsvermögen zugeflossen ist. Die Ausgabe von Gratisanteilen bleibt hiervon unberührt.

(3) Unbeschadet anderweitiger Bestimmungen im Verwaltungsreglement des betreffenden Fonds erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte des Investmentfonds im Hinblick auf zu einer amtlichen Notierung zugelassene Wertpapiere auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses, es sei denn dieser Kurs wäre nicht repräsentativ. Im Hinblick auf nicht zu einer amtlichen Notierung zugelassene Wertpapiere sowie auf solcherart zugelassene Wertpapiere, deren zuletzt ermittelter Kurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung aufgrund des wahrscheinlichen, in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu schätzenden Veräußerungswertes.

Art. 10

Kauf und Verkauf der Vermögenswerte müssen zu Preisen erfolgen, die den in Artikel 9 Absatz 3 aufgeführten Bewertungskriterien entsprechen.

Art. 11

(1) Weder die Anteilinhaber noch deren Gläubiger sind berechtigt, die Teilung oder Auflösung eines Investmentfonds zu verlangen.

(2) Ein Investmentfonds ist verpflichtet, seine Anteile auf Verlangen eines Anteilinhabers zurückzunehmen.

---

[8] Die Originalversion des Gesetzes vom 6. April 2013 verweist auf die „Satzung“. Dies sollte jedoch für *fonds communs de placement* als „Verwaltungsreglement“ verstanden werden.

[9] Die Originalversion des Gesetzes vom 6. April 2013 verweist auf die „Satzung“. Dies sollte jedoch für *fonds communs de placement* als „Verwaltungsreglement“ verstanden werden.

[10] Die Originalversion des Gesetzes vom 6. April 2013 verweist auf die „Satzung“. Dies sollte jedoch für *fonds communs de placement* als „Verwaltungsreglement“ verstanden werden.

(3) Die Anteilrücknahme erfolgt auf der Grundlage des gemäß Artikel 9 Absatz 1 ermittelten Wertes der Anteile, abzüglich eventueller Kosten und Provisionen, deren Höchstbeträge und Erhebungsverfahren durch eine Verordnung der CSSF festgelegt werden können.

Art. 12

(1) Abweichend von den in Artikel 11 Absatz 2 festgelegten Bestimmungen kann:

a) die Verwaltungsgesellschaft in den im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen und im Einklang mit dem dort festgelegten Verfahren die Anteilrücknahme zeitweilig aussetzen. Die Aussetzung der Anteilrücknahme darf nur für Ausnahmefälle vorgesehen werden, wenn die Umstände eine solche Aussetzung erfordern und wenn die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist,

b) die CSSF im Interesse der Anteilinhaber oder im öffentlichen Interesse die Aussetzung der Anteilrücknahme verlangen, insbesondere dann, wenn gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Bestimmungen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit oder die Funktionsweise eines Investmentfonds nicht beachtet werden.

(2) In den gemäß Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Fällen muss die Verwaltungsgesellschaft ihre Entscheidung unverzüglich der CSSF sowie, sofern die Anteile in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertrieben werden, den zuständigen Aufsichtsbehörden dieser Staaten mitteilen.

(3) Die Anteilausgabe und die Anteilrücknahme sind untersagt:

a) während eines Zeitraumes, in dem keine Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle besteht,

b) im Falle der Liquidation der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle oder des Antrages der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens[11], auf Zahlungsaufschub[12] oder auf Anordnung der Zwangsverwaltung[13] oder eines ähnlichen Verfahrens.

Art. 13

(1) Die Verwaltungsgesellschaft verfasst das Verwaltungsreglement des Investmentfonds. Dieses Verwaltungsreglement muss beim Handels- und Firmenregister[14] hinterlegt werden und die Veröffentlichung des Verwaltungsreglements im *Recueil électronique des sociétés et associations*[15] erfolgt durch einen Verweis auf die Hinterlegung dieses Dokuments gemäß den Bestimmungen des Kapitels V*bis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die Bestimmungen des Verwaltungsreglements als durch die Anteilinhaber angenommen.

(2) Das Verwaltungsreglement eines Investmentfonds unterliegt Luxemburger Recht und muss mindestens die folgenden Angaben beinhalten:

---

[11] *concordat*
[12] *sursis de paiement*
[13] *gestion contrôlée*
[14] *Registre de Commerce et des Sociétés*
[15] *Recueil électronique des sociétés et associations,* die offizielle zentrale Veröffentlichungsplattform.

a) die Bezeichnung und die Dauer des Investmentfonds sowie die Bezeichnung der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle,

b) die Anlagepolitik in Bezug auf die spezifischen Anlageziele und Anlagekriterien,

c) die in Artikel 16 angesprochene Ausschüttungspolitik,

d) Vergütungen und Kostenerstattungen, die die Verwaltungsgesellschaft dem Investmentfonds entnehmen kann, sowie die Berechnungsweise dieser Vergütungen,

e) Bestimmungen zu Veröffentlichungen,

f) das Datum der Rechnungslegung des Investmentfonds,

g) unbeschadet der einschlägigen gesetzlichen Regelungen die Fälle, in denen der Investmentfonds aufgelöst werden kann,

h) das Verfahren zur Änderung des Verwaltungsreglements,

i) das Verfahren zur Anteilausgabe,

j) das Verfahren zur Anteilrücknahme sowie die Bedingungen, nach denen Anteilrücknahmen möglich sind bzw. ausgesetzt werden können.

Art. 14

(1) Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Investmentfonds entsprechend dem Verwaltungsreglement und im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber.

(2) Sie handelt in eigenem Namen, wobei sie darauf hinweisen muss, für Rechnung des Investmentfonds zu handeln.

(3) Sie übt sämtliche Rechte aus, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren stehen, die das Portfolio des Investmentfonds bilden.

Art. 15

Die Verwaltungsgesellschaft muss ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines entgeltlichen Auftragnehmers[16] ausführen; sie haftet gegenüber den Anteilinhabern für Schäden, die aus der Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten entstehen.

Art. 16

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Verwaltungsreglement können die Nettovermögenswerte eines Investmentfonds im Rahmen der gemäß Artikel 23 festgelegten Einschränkungen ausgeschüttet werden.

Art. 17

(1) Für jeden der von ihnen verwalteten Investmentfonds haben die Verwaltungsgesellschaften sicherzustellen, dass eine einzige Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 18 bis 22 bestellt wird.

(2) Die Verwahrstelle muss entweder ihren Satzungssitz in Luxemburg haben oder dort niedergelassen sein, wenn sie ihren Satzungssitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

---

[16] *mandataire salarié*

(3) Die Verwahrstelle muss ein Kreditinstitut im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein.

(4) (…)[17]

(5) Die Geschäftsleiter der Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf den Typ des zu verwaltenden Investmentfonds über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck sind die Namen der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter der CSSF unverzüglich mitzuteilen.

Unter „Geschäftsleiter" sind Personen zu verstehen, die die Verwahrstelle aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder der Gründungsunterlagen vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Verwahrstelle tatsächlich bestimmen.

(5*bis*) Die Bestellung der Verwahrstelle muss in einem Vertrag schriftlich vereinbart werden. Dieser Vertrag regelt unter anderem den Informationsaustausch, der für erforderlich erachtet wird, damit die Verwahrstelle gemäß diesem Gesetz und den anderen anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihren Aufgaben für den Investmentfonds, für den sie als Verwahrstelle bestellt wurde, nachkommen kann.

(6) Die Verwahrstelle ist verpflichtet, der CSSF auf Anfrage sämtliche Informationen zu übermitteln, die sie in Ausübung ihrer Pflichten erhalten hat, und die notwendig sind, um der CSSF die Einhaltung der Aufsichtspflichten zu ermöglichen.

Wenn die Verwaltung des Investmentfonds durch eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Verwaltungsgesellschaft sichergestellt ist, übermittelt die CSSF die erhaltenen Informationen unverzüglich den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Verwaltungsgesellschaft.

Art. 18

(1) (…)[18]

(2) Die Verwahrstelle muss:

a) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung der Anteile des Investmentfonds gemäß dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement erfolgen,

b) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Investmentfonds gemäß dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement erfolgt,

c) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz oder das Verwaltungsreglement,

d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Investmentfonds, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Investmentfonds übertragen wird,

e) sicherstellen, dass die Erträge des Investmentfonds gemäß dem Gesetz oder dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

(3) Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Cashflows des Investmentfonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Investmentfonds von Anteilinhabern oder im Namen von

---

[17] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.
[18] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.

Anteilinhabern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Investmentfonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

a) auf den Namen des Investmentfonds, auf den Namen der für den Investmentfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Investmentfonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;

b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a), b), und c) der Richtlinie 2006/73/EG genannten Stelle eröffnet werden; und

c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Investmentfonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der in Unterabsatz 1 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

(4) Das Vermögen des Investmentfonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

a) für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, muss die Verwahrstelle:

i) sicherstellen, dass sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, verwahrt werden;

ii) sicherstellen, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen der für den Investmentfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß dem geltenden Recht im Eigentum des Investmentfonds befindliche Instrumente identifiziert werden können;

b) für die anderen Vermögenswerte muss die Verwahrstelle:

i) prüfen, ob der Investmentfonds Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der von der für den Investmentfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen, und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Investmentfonds Eigentümer ist;

ii) Aufzeichnungen über diejenigen Vermögenswerte führen, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Investmentfonds Eigentümer ist, und die Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand halten.

(5) Die Verwahrstelle muss der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Investmentfonds übermitteln.

(6) Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte des Investmentfonds können von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, einschließlich, ohne Einschränkung, deren Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte des Investmentfonds dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Investmentfonds erfolgt;

b) die Verwahrstelle den Weisungen der für den Investmentfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;

c) die Wiederverwendung dem Investmentfonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt; und

d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Investmentfonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

(7) Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in Luxemburg ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten eines Investmentfonds übertragen wurde, können die verwahrten Vermögenswerte des Investmentfonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

Art. 18*bis*

(1) Die Verwahrstelle darf die in Artikel 18 Absätze 2 und 3 genannten Aufgaben nicht auf Dritte übertragen.

(2) Die Verwahrstelle darf die in Artikel 18 Absatz 4 genannten Aufgaben nur unter folgenden Bedingungen auf Dritte übertragen:

a) die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen;

b) die Verwahrstelle kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt;

c) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

(3) Die Verwahrstelle darf die in Artikel 18 Absatz 4 genannten Aufgaben nur auf Dritte übertragen, die während des gesamten Zeitraums der Ausübung der auf sie übertragenen Aufgaben

a) über Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügen, die angesichts der Art und Komplexität der ihnen anvertrauten Vermögenswerte des Investmentfonds angemessen und geeignet sind;

b) bezogen auf die in Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe a) genannten Verwahrungsaufgaben:

i) einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und einer Aufsicht im betreffenden Rechtskreis unterliegen;

ii) einer regelmäßigen externen Buchprüfung unterliegen, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;

c) die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Verwahrstelle in einer Weise trennen, die gewährleistet, dass diese jederzeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können;

d) alle notwendigen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass im Falle der Insolvenz des Dritten die vom Dritten verwahrten Vermögenswerte des Investmentfonds nicht an die Gläubiger des Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können; und

e) sich an die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote gemäß Artikel 17 Absatz 5*bis*, Artikel 18 Absätze 4 und 6 und gemäß Artikel 20 halten.

Ungeachtet Unterabsatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) darf die Verwahrstelle, wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen, und keine ortsansässigen Einrichtungen den in jener Ziffer festgelegten Anforderungen an eine Übertragung genügen, ihre Aufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittlands gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen an die Übertragung erfüllen, wobei folgende Bedingungen gelten:

a) die in den Investmentfonds investierenden Anleger werden vor Tätigung ihrer Anlage ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlands, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet;

b) die für den Investmentfonds handelnde Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen.

Der Dritte kann diese Aufgaben seinerseits unter den gleichen Bedingungen weiter übertragen. In diesem Fall gilt Artikel 19 Absatz 2 sinngemäß für die Beteiligten.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels werden die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 98/26/EG durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme oder die Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme eines Drittlands nicht als Übertragung der Verwahrfunktion betrachtet.

Art. 19

(1) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Investmentfonds und den Anteilinhabern des Investmentfonds für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe a) verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle der im Namen des Investmentfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet dem Investmentfonds und den Anteilinhabern gegenüber auch für sämtliche sonstigen Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus diesem Gesetz erleidet.

(2) Die Haftung der in Absatz 1 genannten Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß Artikel 18*bis* unberührt.

(3) Die Haftung der in Absatz 1 genannten Verwahrstelle kann nicht im Wege einer Vereinbarung aufgehoben oder begrenzt werden.

(4) Eine Vereinbarung, die gegen Absatz 3 verstößt, ist nichtig.

(5) Anteilinhaber des Investmentfonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen, noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Art. 20

(1) Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle handeln bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Investmentfonds und der Anteilinhaber.

Eine Verwahrstelle nimmt in Bezug auf den Investmentfonds oder die für den Investmentfonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Investmentfonds, den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potentiell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potentiellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anteilinhabern des Investmentfonds gegenüber offengelegt werden.

Art. 21

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle im Hinblick auf einen Investmentfonds enden:

a) im Falle des Ausscheidens der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese durch eine andere nach den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft ersetzt wird,

b) im Falle des auf eigene Veranlassung oder auf Veranlassung der Verwaltungsgesellschaft erfolgten Ausscheidens der Verwahrstelle; bis zu ihrer Ersetzung, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss, wird die Verwahrstelle sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die angemessene Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber zu gewährleisten,

c) im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle sowie im Falle der Eröffnung des Vergleichsverfahrens, der Gewährung von Zahlungsaufschub, der Anordnung der Zwangsverwaltung oder einer vergleichbaren Maßnahme oder der Liquidation der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle,

d) sofern die Zulassung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle von der zuständigen Behörde entzogen wurde und

e) in allen anderen im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen.

Art. 22

(1) Der Investmentfonds befindet sich in folgenden Fällen in Liquidation:

a) nach Ablauf der gegebenenfalls im Verwaltungsreglement vorgesehenen Frist,

b) sofern die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle ihre Aufgaben gemäß den Buchstaben b), c), d) und e) in Artikel 21 beenden, ohne innerhalb von zwei Monaten ersetzt worden zu sein, wobei der nachfolgend in c) genannte Fall hiervon nicht betroffen ist,

c) nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft,

d) nachdem das Nettovermögen des Investmentfonds während eines Zeitraums von mehr als sechs Monaten unter einem Viertel des gesetzlichen Mindestbetrages gemäß nachstehendem Artikel 23 verblieben ist und

e) in allen anderen im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen.

(2) Eine Mitteilung hinsichtlich des für die Liquidation ursächlichen Umstands ist unverzüglich in der Akte des Investmentfonds beim Handels- und Firmenregister zu hinterlegen und durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle im *Recueil électronique des sociétés et associations,* gemäß den Bestimmungen des Kapitels V*bis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften, und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, zu veröffentlichen. Erfolgen diese nicht, werden die Hinterlegung und Veröffentlichung von der CSSF auf Kosten des Investmentfonds durchgeführt.

(3) Unmittelbar nach Eintritt eines Umstandes, der die Liquidation eines Organismus für gemeinsame Anlagen nach sich zieht, ist die Ausgabe von Anteilen untersagt und nichtig. Die Rücknahme von Anteilen bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann.

Art. 23

Das Nettovermögen des Investmentfonds muss mindestens eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) betragen.

Dieser Mindestbetrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung des Investmentfonds erreicht sein.

Dieser Mindestbetrag kann durch eine Verordnung der CSSF bis auf einen Höchstbetrag von zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (EUR 2.500.000) erhöht werden.

Art. 24

Die Verwaltungsgesellschaft muss die CSSF unverzüglich in Kenntnis setzen, sobald das Nettovermögen des Investmentfonds unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrages gefallen ist. Sofern das Nettovermögen des Investmentfonds zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrages unterschreitet, kann die CSSF unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichten, den Investmentfonds zu liquidieren.

Die Anweisung der CSSF an die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentfonds zu liquidieren, ist unverzüglich in der Akte des Investmentfonds beim Handels- und Firmenregister zu hinterlegen und durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle im *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Bestimmungen des Kapitels V*bis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, zu veröffentlichen. Erfolgen diese nicht, werden die Hinterlegung und Veröffentlichung von der CSSF auf Kosten des Investmentfonds durchgeführt.

3. Kapitel – Investmentgesellschaften mit variablem Kapital[19] (SICAV) zur Anlage in Wertpapieren

Art. 25

Als SICAV im Sinne dieses Teils des Gesetzes gelten Gesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht,

- deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 anzulegen und ihren Anteilinhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen und

- deren Anteile[20] zum Vertrieb im Wege eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung bestimmt sind und

- deren Satzung bestimmt, dass ihr Kapital zu jeder Zeit dem Nettovermögen der Gesellschaft entspricht.

Art. 26

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen SICAV den generell auf Aktiengesellschaften anwendbaren Bestimmungen.

(2) Die Satzung einer SICAV und jede Satzungsänderung sind notariell zu beurkunden und wahlweise in französischer, deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Abweichend von den Bestimmungen des Erlasses vom 24. Prairial XI entfällt im Rahmen der Hinterlegung der Urkunde das Erfordernis, eine Übersetzung in eine der Amtssprachen beizufügen, sollte die Urkunde in englischer Sprache verfasst sein. Dieses Erfordernis entfällt ebenfalls für sämtliche anderen Rechtsakte, die der notariellen Form bedürfen, wie etwa notarielle Protokolle von Generalversammlungen einer SICAV oder notarielle Bestätigungen des Verschmelzungsplans einer SICAV.

(3) Abweichend von Artikel 73 Absatz 2 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sind SICAV nicht verpflichtet, den Jahresabschluss, den Bericht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers, den Geschäftsbericht und gegebenenfalls den Bericht des Aufsichtsrats zeitgleich mit der Einberufung zur jährlichen Generalversammlung an die Inhaber von Namensanteilen zu versenden. Im Einberufungsschreiben werden der Ort und die Modalitäten für die Bereitstellung dieser Dokumente angegeben und dargelegt, dass jeder Anteilinhaber die Zusendung des Jahresabschlusses, des Berichts des zugelassenen Wirtschaftsprüfers, des Geschäftsberichts und gegebenenfalls des Berichts des Aufsichtsrats verlangen kann.

(4) Die Einberufungsschreiben zu den Generalversammlungen der Anteilinhaber können vorsehen, dass das Anwesenheitsquorum und die Mehrheitserfordernisse in der Generalversammlung entsprechend der Anzahl der am fünften Tag um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) vor der Generalversammlung (nachfolgend „Stichtag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt werden. Die Rechte eines Anteilinhabers zur Teilnahme an einer Generalversammlung und zur Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte werden entsprechend der Anzahl der am Stichtag von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteilen bestimmt.

---

[19] *société d'investissement à capital variable*

[20] Der Begriff „Anteile“ ist im Einklang mit der Definition des Artikels 1 Nr. 25 dieses Gesetzes zu verstehen. Grundsätzlich wird der Begriff „Aktien“ für Anteile an einer SICAV verwendet.

Art. 27

(1) Eine SICAV, die keine Verwaltungsgesellschaft benannt hat, muss am Tag ihrer Zulassung mit einem Gesellschaftskapital von dreihunderttausend Euro (EUR 300.000) ausgestattet sein. Das Gesellschaftskapital einer jeden SICAV, einschließlich solcher, die eine Verwaltungsgesellschaft benannt haben, muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung der SICAV eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) erreicht haben. Vorgenannte Mindestbeträge können durch Verordnung der CSSF erhöht werden, ohne dabei sechshunderttausend Euro (EUR 600.000) bzw. zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (EUR 2.500.000) zu überschreiten.

Hat eine SICAV keine gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt,

- muss dem Antrag auf Zulassung ein Geschäftsplan beigefügt sein, aus dem mindestens der organisatorische Aufbau der SICAV hervorgeht,

- müssen die Geschäftsleiter[21] der SICAV ausreichend gut beleumdet sein und in Bezug auf die Art der Geschäftstätigkeit vorbezeichneter Gesellschaft über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck ist die Identität der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter der CSSF unverzüglich mitzuteilen. Über die Geschäftspolitik der SICAV müssen mindestens zwei Personen, die die genannten Bedingungen erfüllen, bestimmen. „Geschäftsleiter“ sind die Personen, welche die SICAV aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder der Gründungsunterlagen[22] vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der SICAV tatsächlich bestimmen,

- erteilt die CSSF die Zulassung außerdem im Falle etwaiger enger Verbindungen zwischen der SICAV und anderen natürlichen oder juristischen Personen nur dann, wenn diese Verbindungen sie nicht bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion behindern.

Die CSSF erteilt ferner die Zulassung nicht, wenn sie bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion durch die Rechts-, Aufsichts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen die SICAV enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert wird.

Die SICAV sind gehalten, die von der CSSF geforderten Angaben zu übermitteln.

Dem Antragsteller ist binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung erteilt wird oder nicht. Jede Ablehnung eines Antrags ist zu begründen.

Nach Erteilung der Zulassung kann die SICAV ihre Tätigkeit sofort aufnehmen.

Die Zulassung beinhaltet für die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der SICAV, die Verpflichtung, der CSSF unverzüglich jede Änderung solcher wesentlichen Informationen, auf welche die CSSF sich bei der Prüfung des Zulassungsantrages gestützt hat, in vollständiger, schlüssiger und verständlicher Weise, schriftlich mitzuteilen.

---

[21] Die amtliche französische Fassung der Richtlinie 2009/65/EG sowie der französische Originaltext des Gesetzes verwenden den Begriff *dirigeants*, wohingegen die amtliche englische Fassung der Richtlinie 2009/65/EG den Begriff *directors* und die amtliche deutsche Fassung der Richtlinie 2009/65/EG den Begriff „Geschäftsleiter“ verwenden.

[22] Satzung der SICAV.

Die CSSF darf einer unter diesen Teil des Gesetzes fallenden SICAV die Zulassung nur entziehen, wenn die betreffende SICAV

a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten die in diesem Gesetz genannten Tätigkeiten nicht mehr ausübt,

b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat,

c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruhte, nicht mehr erfüllt,

d) in schwerwiegender Weise und/oder systematisch gegen dieses Gesetz oder gegen die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verstoßen hat,

e) ein anderer, in diesem Gesetz vorgesehener Grund für den Entzug vorliegt.

(2) Auf SICAV, die keine gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt haben, finden Artikel 110, 111, 111*bis*, 111*ter* und 112 Anwendungen, wobei der dort verwendete Begriff „Verwaltungsgesellschaft“ als „SICAV“ zu lesen ist.

SICAV können ausschließlich Vermögen ihrer eigenen Portfolios verwalten und können in keiner Weise beauftragt werden, Vermögen für Dritte zu verwalten.

(3) SICAV, die keine gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt haben, müssen zu jedem Zeitpunkt die einschlägigen Aufsichtsregeln einhalten.

Insbesondere schreibt die CSSF, auch unter Berücksichtigung des Typs der SICAV, vor, dass die betreffende Gesellschaft über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie angemessene interne Kontrollverfahren verfügen muss, zu denen insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Angestellten und Regeln für das Halten oder Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage ihres Anfangskapitals gehören. Die vorgenannten Einrichtungen müssen unter anderem gewährleisten, dass jedes die Gesellschaft betreffende Geschäft nach Herkunft, betroffener Vertragspartei, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann und dass Vermögenswerte der SICAV gemäß ihren Gründungsunterlagen und gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird.

Art. 28

(1) a) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung kann die SICAV zu jeder Zeit Anteile ausgeben.

b) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absätzen 5 und 6 dieses Artikels muss die SICAV ihre Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber zurücknehmen.

(2) a) Die Anteilausgabe erfolgt zu einem Preis, der sich durch Teilung des Nettovermögens der SICAV durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt, wobei der so errechnete Preis durch Kosten und Provisionen erhöht werden kann, deren Höchstbeträge und Erhebungsverfahren durch eine Verordnung der CSSF festgelegt werden können.

b) Die Anteilrücknahme erfolgt zu einem Preis, der sich durch Teilung des Nettovermögens der SICAV durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt, wobei der so errechnete Preis durch Kosten und Provisionen vermindert werden kann, deren Höchstbeträge und Erhebungsverfahren durch eine Verordnung der CSSF festgelegt werden können.

(3) Anteile an einer SICAV dürfen nicht ausgegeben werden, bevor der Gegenwert des Ausgabepreises innerhalb der üblichen Fristen dem Vermögen der SICAV zufließt. Die Ausgabe von Gratisanteilen bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Satzung bestimmt die Zahlungsfristen im Zusammenhang mit der Anteilausgabe und der Anteilrücknahme und legt die Grundsätze und das Verfahren der Bewertung der Vermögenswerte der SICAV fest. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte der SICAV im Hinblick auf zu einer amtlichen Notierung zugelassene Wertpapiere auf der Grundlage des letzten bekannten Börsenkurses, es sei denn, dieser Kurs wäre nicht repräsentativ. Im Hinblick auf nicht zu einer amtlichen Notierung zugelassene Wertpapiere sowie im Hinblick auf solcherart zugelassene Wertpapiere, deren zuletzt ermittelter Kurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung aufgrund des wahrscheinlichen Veräußerungswertes, der in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu ermitteln ist.

(5) Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 und vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Fälle werden in der Satzung die Bedingungen festgelegt, zu denen die Anteilausgabe und die Anteilrücknahme ausgesetzt werden können. Im Falle einer Aussetzung der Anteilausgabe oder der Anteilrücknahme hat die SICAV die CSSF sowie, sofern die Anteile in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertrieben werden, die zuständigen Aufsichtsbehörden dieser Staaten unverzüglich zu informieren.

Im Interesse der Anteilinhaber kann die CSSF die Aussetzung der Anteilrücknahme insbesondere dann verlangen, wenn gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen der Satzung im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit oder die Funktionsweise der SICAV nicht beachtet werden.

(6) Die Satzung legt die Häufigkeit der Berechnung von Ausgabepreis und Rücknahmepreis fest.

(7) Die Satzung bestimmt die der SICAV zu belastenden Kosten.

(8) Die Anteile müssen vollumfänglich eingezahlt sein. Sie haben keinen Nennwert.

(9) Jeder Anteil gibt den Mindestbetrag des Gesellschaftskapitals an und enthält keinerlei Bezug auf den Nennwert oder auf den dargestellten Anteil am Gesellschaftskapital.

(10) Kauf und Verkauf der Vermögenswerte müssen zu Preisen erfolgen, die den in Absatz 4 aufgeführten Bewertungskriterien entsprechen.

Art. 29

(1) Die Veränderungen im Gesellschaftskapital erfolgen von Rechts wegen und ohne dass die Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen, wie für Aktiengesellschaften vorgesehen, veröffentlicht oder im Handels- und Firmenregister eingetragen werden müssen.

(2) Auszahlungen an die Anteilinhaber als Folge einer Kapitalherabsetzung sind lediglich den Beschränkungen gemäß Artikel 31 Absatz 1 unterworfen.

(3) Im Fall der Ausgabe neuer Anteile können die bisherigen Anteilinhaber nur dann ein Vorzugsrecht geltend machen, wenn die Satzung ein solches Recht ausdrücklich vorsieht.

Art. 30

(1) Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat oder gegebenenfalls der Vorstand der Generalversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Generalversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf der Generalversammlung vertretenen Anteile beschließt.

(2) Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat oder gegebenenfalls der Vorstand der Generalversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Generalversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt; die Auflösung der SICAV kann durch die Anteilinhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Generalversammlung vertretenen Anteile halten.

(3) Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Generalversammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorbeschriebenen Betragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel des Mindestkapitals stattfindet.

Art. 31

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung kann das Nettovermögen der SICAV innerhalb der in Artikel 27 aufgeführten Grenzen ausgeschüttet werden.

(2) SICAV sind nicht verpflichtet, eine gesetzliche Mindestrücklage zu bilden.

(3) SICAV unterliegen nicht den auf die Zahlung von Vorschussdividenden anwendbaren Bestimmungen in Artikel 72-2 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften.

Art. 32

Die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“[23]oder „Europäische Aktiengesellschaft (SE)“ wird für Gesellschaften, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, durch „Investmentgesellschaft mit variablem Kapital“ oder „SICAV“ bzw. durch „Europäische Investmentgesellschaft mit variablem Kapital“ oder „SICAV-SE“ ersetzt.

Art. 33

(1) SICAVs müssen sicherstellen, dass eine einzige Verwahrstelle gemäß den Vorschriften dieses Artikels und der Artikel 34 bis 37 bestellt wird.

(2) Die Verwahrstelle muss entweder ihren Satzungssitz in Luxemburg haben oder dort niedergelassen sein, wenn sie ihren Satzungssitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

(3) Die Verwahrstelle muss ein Kreditinstitut im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein.

(4) Die Geschäftsleiter der Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumundet sein und auch in Bezug auf den Typ der zu verwaltenden SICAV über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck ist die Identität der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter der CSSF unverzüglich mitzuteilen.

Unter „Geschäftsleiter“ sind Personen zu verstehen, die die Verwahrstelle aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder der Gründungsunterlagen vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Verwahrstelle tatsächlich bestimmen.

(5) Die Bestellung der Verwahrstelle muss in einem Vertrag schriftlich vereinbart werden. Dieser Vertrag regelt unter anderem den Informationsaustausch, der für erforderlich erachtet wird, damit die Verwahrstelle gemäß diesem Gesetz und den anderen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihren Aufgaben für die SICAV, für die sie als Verwahrstelle bestellt wurde, nachkommen kann.

---

[23] *société anonyme* oder *S.A.*

(6) Die Verwahrstelle ist verpflichtet, der CSSF auf Anfrage sämtliche Informationen zu übermitteln, die sie in Ausübung ihrer Pflichten erhalten hat und die notwendig sind, um der CSSF die Überprüfung der Einhaltung der Aufsichtspflichten zu ermöglichen.

Im Falle einer SICAV, die eine Verwaltungsgesellschaft bestellt hat, bei der der Herkunftsmitgliedstaat nicht derselbe wie der der SICAV ist, übermittelt die CSSF die erhaltenen Informationen unverzüglich an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Verwaltungsgesellschaft.

Art. 34

(1) Die Verwahrstelle muss:

a) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen der SICAV gemäß dem Gesetz und der Satzung der SICAV erfolgen,

b) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile der SICAV gemäß dem Gesetz und der Satzung der SICAV erfolgt,

c) den Weisungen der SICAV oder der für die SICAV handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz oder die Satzung der SICAV,

d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der SICAV der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die SICAV überwiesen wird,

e) sicherstellen, dass die Erträge der SICAV gemäß dem Gesetz oder der Satzung verwendet werden.

(2) Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Cashflows der SICAV ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen der SICAV von Anteilinhabern oder im Namen von Anteilinhabern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder der SICAV auf Geldkonten verbucht wurden, die

a) auf den Namen der SICAV, auf den Namen der für die SICAV handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für die SICAV handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;

b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a), b), und c) der Richtlinie 2006/73/EG genannten Stelle eröffnet werden; und

c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für die SICAV handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der in Unterabsatz 1 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

(3) Das Vermögen der SICAV wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

a) für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, muss die Verwahrstelle:

i) sicherstellen, dass sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, verwahrt werden;

ii) sicherstellen, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen der SICAV eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß dem geltenden Recht im Eigentum der SICAV befindliche Instrumente identifiziert werden können;

b) für die anderen Vermögenswerte muss die Verwahrstelle:

i) prüfen, ob die SICAV Eigentümerin der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der von der SICAV vorgelegten Informationen oder Unterlagen, und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob die SICAV Eigentümerin ist;

ii) Aufzeichnungen über diejenigen Vermögenswerte führen, bei denen sie sich vergewissert hat, dass die SICAV Eigentümerin ist, und die Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand halten.

(4) Die Verwahrstelle muss der SICAV regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte der SICAV übermitteln.

(5) Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der SICAV können von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als „Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter einschließlich, ohne Einschränkung, deren Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der SICAV dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung der SICAV erfolgt;

b) die Verwahrstelle den Weisungen der SICAV oder der für die SICAV handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;

c) die Wiederverwendung der SICAV zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt; und

d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die die SICAV gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

(6) Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in Luxemburg ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten der SICAV übertragen wurden, können die verwahrten Vermögenswerte der SICAV nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

Art. 34*bis*

(1) Die Verwahrstelle darf die in Artikel 34 Absätze 1 und 2 genannten Aufgaben nicht auf Dritte übertragen.

(2) Die Verwahrstelle darf die in Artikel 34 Absatz 3 genannten Aufgaben nur unter folgenden Bedingungen auf Dritte übertragen:

a) die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen;

b) die Verwahrstelle kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt;

c) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

(3) Die Verwahrstelle darf die in Artikel 34 Absatz 3 genannten Aufgaben nur auf Dritte übertragen, die während des gesamten Zeitraums der Ausübung der auf sie übertragenen Aufgaben

a) über Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügen, die angesichts der Art und Komplexität der ihnen anvertrauten Vermögenswerte der SICAV angemessen und geeignet sind;

b) bezogen auf die in Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a) genannten Verwahraufgaben

i) einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und einer Aufsicht im betreffenden Rechtskreis unterliegen;

ii) einer regelmäßigen externen Buchprüfung unterliegen, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;

c) die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Verwahrstelle in einer Weise trennen, die gewährleistet, dass diese jederzeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können;

d) alle notwendigen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass im Falle der Insolvenz des Dritten die vom Dritten verwahrten Vermögenswerte der SICAV nicht an die Gläubiger des Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können; und

e) sich an die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote gemäß Artikel 33 Absatz 5, Artikel 34 Absätze 3 und 5 und gemäß Artikel 37 halten.

Ungeachtet Unterabsatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) darf die Verwahrstelle, wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen, und keine ortsansässigen Einrichtungen den in jener Ziffer festgelegten Anforderungen an eine Übertragung genügen, ihre Aufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittlands gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen an die Übertragung erfüllen, wobei folgende Bedingungen gelten:

a) die in die SICAV investierenden Anteilinhaber werden vor Tätigung ihrer Anlage ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlands, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet;

b) die SICAV hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen.

Der Dritte kann diese Aufgaben seinerseits unter den gleichen Bedingungen weiter übertragen. In diesem Fall gilt Artikel 35 Absatz 2 sinngemäß für die Beteiligten.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels werden die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 98/26/EG durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme oder die Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme eines Drittlands nicht als Übertragung der Verwahrfunktion betrachtet.

Art. 35

(1) Die Verwahrstelle haftet gegenüber der SICAV und den Anteilinhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a) verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle der SICAV unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet der SICAV und den Anteilinhabern gegenüber auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung gegenüber der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus diesem Gesetz erleidet.

(2) Die Haftung der in Absatz 1 genannten Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß Artikel 34*bis* unberührt.

(3) Die Haftung der in Absatz 1 genannten Verwahrstelle kann nicht im Wege einer Vereinbarung aufgehoben oder begrenzt werden.

(4) Eine Vereinbarung, die gegen Absatz 3 verstößt, ist nichtig.

(5) Anteilinhaber können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die SICAV geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen, noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Art. 36

Die Aufgaben der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft, sofern die SICAV eine Verwaltungsgesellschaft ernannt hat, enden jeweils im Hinblick auf die SICAV:

a) im Falle des Ausscheidens der Verwahrstelle auf eigene Veranlassung oder auf Veranlassung der SICAV; bis zu der Ersetzung der Verwahrstelle, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss, ist die Verwahrstelle verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die angemessene Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber zu gewährleisten,

b) im Falle des Ausscheidens der ernannten Verwaltungsgesellschaft auf eigene Veranlassung oder auf Veranlassung der SICAV, sofern diese durch eine andere Verwaltungsgesellschaft ersetzt wird, welche gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist,

c) im Falle des Ausscheidens der ernannten Verwaltungsgesellschaft auf Veranlassung der SICAV, sofern diese beschlossen hat, den Status einer selbstverwalteten SICAV anzunehmen,

d) im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der SICAV, der Verwahrstelle oder der ernannten Verwaltungsgesellschaft sowie im Falle der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens, der Gewährung von Zahlungsaufschub, der Anordnung der Zwangsverwaltung oder einer vergleichbaren Maßnahme oder der Liquidation,

e) wenn der SICAV, der Verwahrstelle oder der ernannten Verwaltungsgesellschaft die Zulassung von der zuständigen Behörde entzogen wurde,

f) in allen anderen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Art. 37

(1) Die Aufgaben der SICAV und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

(2) Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle handeln bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der SICAV und der Anteilinhaber.

Eine Verwahrstelle nimmt in Bezug auf die SICAV oder die für die SICAV handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen der SICAV, den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potentiell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potentiellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anteilinhabern der SICAV gegenüber offengelegt werden.

4. Kapitel – Sonstige Investmentgesellschaften zur Anlage in Wertpapieren

Art. 38

Unter sonstigen Investmentgesellschaften im Sinne von Teil I sind Gesellschaften zu verstehen, die nicht die Form einer SICAV besitzen und

- deren ausschließlicher Zweck darin besteht, ihre Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 anzulegen und ihren Anteilinhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zuteilwerden zu lassen und

- deren Anteile zum Vertrieb im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung bestimmt sind, wobei der Begriff „Investmentgesellschaft“ auf allen Urkunden, Anzeigen, Veröffentlichungen, Schreiben und anderen Unterlagen erwähnt sein muss.

Art. 39

Die Artikel 26, 27, 28 mit Ausnahme der Absätze 8 und 9, 30, 33, 34, 34*bis*, 35, 36 und 37 sind auf Investmentgesellschaften, die unter den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, anwendbar.

5. Kapitel – Anlagepolitik eines OGAW

Art. 40

Im Sinne dieses Kapitels wird jeder Teilfonds eines aus mehreren Teilfonds bestehenden OGAW als eigener OGAW betrachtet.

Art. 41

(1) Die Anlagen eines OGAW dürfen ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Anlagearten bestehen:

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden,

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staats, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Staats, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Markts im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen des OGAW vorgesehen ist,

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Markts im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des OGAW vorgesehen ist,

- die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird,

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen des Unionsrechts gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen,

f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Mitgliedstaat befindet oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Unionsrechts gleichwertig sind,

g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die

der OGAW gemäß den in seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Anleger- und den Einlagenschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten angehört/angehören, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Unionsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Unionsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer der Kategorien angehören, die von der CSSF zugelassen wurden, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(2) Jedoch darf ein OGAW:

a) weder mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen,

b) noch Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben.

Ein OGAW darf daneben flüssige Mittel halten.

(3) Eine Investmentgesellschaft darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

Art. 42

(1) Eine Verwaltungsgesellschaft, deren Satzungssitz in Luxemburg ist, muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios eines OGAW jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat sich bei der Bewertung der Kreditqualität der Vermögenswerte des OGAW insbesondere nicht ausschließlich oder automatisch auf abgegebene Ratings von Ratingagenturen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen zu stützen.

Sie muss ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der CSSF regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich jedem verwalteten OGAW mitteilen.

Eine Investmentgesellschaft, deren Satzungssitz in Luxemburg ist, unterliegt den gleichen Pflichten.

(2) Einem OGAW ist es ferner gestattet, sich unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung der Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass der OGAW von den in seinem Verwaltungsreglement, seinen Gründungsunterlagen bzw. seinem Prospekt genannten Anlagezielen abweicht.

(3) Der OGAW stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Ein OGAW darf als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Artikel 43 Absatz 5 festgelegten Grenzen Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Grenzen von Artikel 43 nicht überschreitet. Wenn ein OGAW in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, müssen diese Anlagen nicht zwangsläufig bei den Grenzen von Artikel 43 berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

(3*bis*) Die CSSF überwacht, unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der OGAW, die Angemessenheit der Verfahren für die Bonitätsbewertung der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaften, die ihren Sitz in Luxemburg haben, bewertet die Verwendung von Bezugnahmen auf Ratings gemäß Absatz 1, Satz zwei in der Anlagepolitik der OGAW und regt, falls angezeigt, die Milderung der Auswirkungen solcher Bezugnahmen an, um dem ausschließlichen und automatischen Rückgriff auf derartige Ratings entgegenzuwirken.

Art. 43

(1) Ein OGAW darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, anlegen. Ein OGAW darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines OGAW mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens.

(2) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der OGAW jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen bei Finanzinstituten, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit solchen Finanzinstituten.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen des Absatzes 1 darf ein OGAW mehrere der folgenden Elemente nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, oder
- von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen angehoben, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Satzungssitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen bestimmt sind.

Legt ein OGAW mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

Die CSSF übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) die Liste der im ersten Unterabsatz genannten Arten von Schuldverschreibungen und der Arten von Emittenten, die im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den in jenem Unterabsatz genannten, die behördliche Aufsicht betreffenden Bestimmungen berechtigt sind, die in diesem Artikel genannten Kriterien erfüllende Schuldverschreibungen zu begeben.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 vorgesehenen Grenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 4 getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, in

Einlagen oder in Derivaten bei dieser Einrichtung 35% des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Konsolidierung der Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften zusammengefasst werden, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Grenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Ein einzelner OGAW darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Art. 44

(1) Unbeschadet der in Artikel 48 festgelegten Grenzen werden die in Artikel 43 genannten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, auf höchstens 20% angehoben, wenn es gemäß dem Verwaltungsreglements oder den Gründungsunterlagen des OGAW Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex auf Basis der folgenden Voraussetzungen nachzubilden:

- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar,
- er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere bei geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder bestimmte Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Art. 45

(1) Abweichend von Artikel 43 kann die CSSF einem OGAW gestatten, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die CSSF erteilt die vorerwähnte Genehmigung nur dann, wenn sie der Auffassung ist, dass die Anteilinhaber des OGAW den gleichen Schutz wie Anteilinhaber von OGAW, die die in den Artikeln 43 und 44 genannten Grenzen einhalten, genießen.

Diese OGAW müssen Vermögenswerte halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die im Rahmen ein und derselben Emission begebenen Vermögenswerte 30% des Gesamtvermögens nicht übersteigen dürfen.

(2) Die in Absatz 1 genannten OGAW müssen in ihren Verwaltungsreglements oder ihren Gründungsunterlagen ausdrücklich die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters erwähnen, die Vermögenswerte begeben oder garantieren, in denen die OGAW mehr als 35% ihres Nettovermögens anzulegen beabsichtigen.

(3) Ferner müssen die in Absatz 1 genannten OGAW in die Prospekte oder Marketing-Anzeigen eine Erklärung aufnehmen, die diese Genehmigung deutlich hervorhebt und die Staaten, Gebietskörperschaften und internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters angibt, in deren Vermögenswerte sie mehr als 35% ihres Nettovermögens anzulegen beabsichtigen oder angelegt haben.

Art. 46

(1) Ein OGAW darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds als eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten findet Anwendung.

(2) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines OGAW nicht übersteigen.

Wenn ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA erworben hat, werden die Anlagewerte dieser OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Artikel 43 genannten Grenzen nicht kombiniert.

(3) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anlagen des OGAW in Anteile der anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Gebühren berechnen.

Legt ein OGAW einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder andere OGA an, muss sein Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem betreffenden OGAW selbst sowie von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die er zu investieren beabsichtigt, zu tragen sind. Im Jahresbericht ist anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der OGAW einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits zu tragen haben.

Art. 47

(1) In dem Prospekt wird angegeben, in welche Kategorien von Vermögenswerten ein OGAW investieren darf. Er gibt ferner an, ob der OGAW Geschäfte mit Derivaten tätigen darf; ist dies der Fall, muss der Prospekt an hervorgehobener Stelle erläutern, ob diese Geschäfte zur Deckung von Anlagepositionen oder als Teil der Anlagestrategie getätigt werden dürfen und wie sich die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten möglicherweise auf das Risikoprofil auswirkt.

(2) Wenn ein OGAW hauptsächlich in eine der in Artikel 41 genannten Kategorien von Vermögenswerten, bei der es sich nicht um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, investiert oder einen Aktien- oder Schuldtitelindex gemäß Artikel 44 nachbildet, müssen der Prospekt und, sofern anwendbar, die Marketing-Anzeigen an hervorgehobener Stelle einen Hinweis auf seine Anlagepolitik enthalten.

(3) Wenn der Nettoinventarwert eines OGAW aufgrund der Zusammensetzung seines Portfolios oder der Portfoliomanagementtechniken, die angewendet werden können, der Gefahr einer erhöhten Volatilität unterliegt, müssen der Prospekt und, sofern anwendbar, die Marketing-Anzeigen an hervorgehobener Stelle einen Hinweis auf dieses Merkmal des OGAW enthalten.

(4) Wenn ein Anleger dies wünscht, muss die Verwaltungsgesellschaft ferner zusätzliche Informationen über die Grenzen des Risikomanagements des OGAW, die Methoden, welche zur Einhaltung dieser Grenzen gewählt wurden, und die jüngsten Entwicklungen der wesentlichen Risiken und Renditen der Kategorien von Anlageinstrumenten bereitstellen.

Art. 48

(1) Eine Investmentgesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft, die für alle von ihr verwalteten Investmentfonds, die in den Anwendungsbereich des Teils I bzw. der Richtlinie 2009/65/EG fallen, handelt, darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind und die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(2) Ferner darf ein OGAW nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten,
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder eines anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz 2,
- 10% der Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile[24] zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

(3) Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden,

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören,

d) Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43 und 46 sowie in Artikel 48 Absätze 1 und 2 festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 vorgesehenen Grenzen findet Artikel 49 sinngemäß Anwendung,

e) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber.

---

[24] Die amtliche französische Fassung der Richtlinie 2009/65/EG sowie der französische Originaltext des Gesetzes verwenden die Bezeichnung *titres émis*, wohingegen die amtliche englische Fassung der Richtlinie 2009/65/EG die Bezeichnung *instruments in issue* und die amtliche deutsche Fassung der Richtlinie 2009/65/EG die Bezeichnung „ausgegebene Anteile“ verwenden.

Art. 49

(1) OGAW brauchen die in diesem Kapitel vorgesehenen Grenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Nettovermögens sind, nicht einzuhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, den Grundsatz der Risikostreuung einzuhalten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 abweichen.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Grenzen von einem OGAW unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der betreffende OGAW im Rahmen der von ihm getätigten Verkäufe vorrangig die Abhilfe dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

Art. 50

(1) Kredite aufnehmen darf:

- weder eine Investmentgesellschaft,

- noch eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle, die jeweils für Rechnung eines Investmentfonds handeln.

Jedoch darf ein OGAW Fremdwährungen durch ein „*Back-to-back*"-Darlehen erwerben.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen OGAW Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt:

a) die vorübergehend aufgenommen werden und die sich belaufen:

- im Falle von Investmentgesellschaften auf höchstens 10% ihres Nettovermögens, oder

- im Falle von Investmentfonds auf höchstens 10% des Fondsvermögens oder

b) die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeiten unerlässlich sind und sich im Falle von Investmentgesellschaften auf höchstens 10% ihres Nettovermögens belaufen.

Falls ein OGAW Kredite gemäß den Buchstaben a) und b) aufnehmen darf, dürfen diese Kredite zusammen 15% seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Art. 51

(1) Unbeschadet der Bestimmungen in Artikeln 41 und 42 darf

- weder eine Investmentgesellschaft,

- noch eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle, die jeweils für Rechnung eines Investmentfonds handeln,

Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen.

(2) Absatz 1 steht dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) durch die betreffenden Organismen nicht entgegen.

Art. 52

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen

- weder von einer Investmentgesellschaft,
- noch von einer Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle, die für Rechnung eines Investmentfonds handeln,

getätigt werden.

6. Kapitel – In Luxemburg niedergelassene OGAW, die ihre Anteile in anderen Mitgliedstaaten vertreiben

Art. 53

Ein OGAW, der seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertreibt, hat die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der in dem Mitgliedstaat, in dem seine Anteile vertrieben werden, anwendbaren Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften zu treffen, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Anteilrückkauf oder die Anteilrücknahme sowie die Bereitstellung von Informationen in diesem Mitgliedstaat sicherzustellen.

Art. 54

(1) Ein OGAW, der beabsichtigt, seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat zu vertreiben, muss der CSSF vorab ein Anzeigeschreiben übermitteln.

Das Anzeigeschreiben enthält Angaben zu den Modalitäten, die für den Vertrieb der Anteile des OGAW in dem Aufnahmemitgliedstaat vorgesehen sind, sowie gegebenenfalls zu den Anteilklassen. Im Falle von Artikel 113 enthält es einen Hinweis darauf, dass der OGAW von der Verwaltungsgesellschaft vertrieben wird, die den OGAW verwaltet.

(2) Der OGAW fügt dem in Absatz 1 genannten Anzeigeschreiben die aktuelle Fassung folgender Unterlagen bei:

a) sein Verwaltungsreglement oder seine Gründungsunterlagen, seinen Prospekt sowie gegebenenfalls seinen letzten Jahresbericht und den anschließenden Halbjahresbericht in der gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben c) und d) angefertigten Übersetzung und

b) die in Artikel 159 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger in der gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben b) und d) angefertigten Übersetzung.

(3) Die CSSF prüft, ob die vom OGAW gemäß den Absätzen 1 und 2 bereitgestellten Unterlagen vollständig sind.

Die CSSF übermittelt alle in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile zu vertreiben beabsichtigt, spätestens zehn Werktage nach Eingang des Anzeigeschreibens und sämtlicher in Absatz 2 genannten Unterlagen. Die CSSF fügt den Unterlagen eine Bescheinigung bei, der zufolge der OGAW die in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Bedingungen erfüllt.

Die CSSF unterrichtet den OGAW unmittelbar über den Versand der Unterlagen. Der OGAW kann seine Anteile ab dem Datum dieser Anzeige im Aufnahmemitgliedstaat auf den Markt bringen.

Der OGAW muss den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedsstaates jede vorgenommene Änderung der in Absatz 2 genannten Dokumente mitteilen sowie angeben, wo diese Dokumente in elektronischer Form erhältlich sind.

(4) Im Falle einer Änderung der im Anzeigeschreiben gemäß Absatz 1 gemachten Angaben zu den für den Vertrieb vorgesehenen Modalitäten oder einer Änderung der vertriebenen Anteilklassen, teilt der OGAW den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vor Umsetzung der Änderung diese schriftlich mit.

Art. 55

(1) Ein OGAW, der seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertreibt, muss den Anlegern im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats alle Informationen und alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die er gemäß Kapitel 21 den Anlegern in Luxemburg zur Verfügung stellen muss.

Diese Informationen und diese Unterlagen werden den Anlegern gemäß den folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt:

a) unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel 21 werden diese Informationen oder Unterlagen den Anlegern im Einklang mit den Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW zur Verfügung gestellt,

b) die in Artikel 159 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger werden in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW oder in eine von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierte Sprache übersetzt,

c) andere Informationen und Unterlagen als die in Artikel 159 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger werden nach Wahl des OGAW in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW, in eine von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierte Sprache oder in eine in der internationalen Finanzwelt gebräuchliche Sprache übersetzt und

d) die Übersetzungen von Informationen und Unterlagen gemäß den Buchstaben b) und c) werden unter der Verantwortung des OGAW erstellt und müssen den Inhalt der ursprünglichen Informationen getreu wiedergeben.

(2) Die in Absatz 1 beschriebenen Anforderungen gelten auch für jegliche Änderungen der in diesem Absatz genannten Informationen und Unterlagen.

(3) Die Häufigkeit der in Artikel 157 vorgesehenen Veröffentlichungen des Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteile eines OGAW richtet sich nach den in Luxemburg anwendbaren Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften.

Art. 56

Ein OGAW kann im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeiten in einem Aufnahmemitgliedstaat denselben Verweis auf seine Rechtsform, beispielsweise „Investmentgesellschaft“ oder „Investmentfonds“, verwenden, den er in Luxemburg verwendet.

Art. 57

Für die Zwecke dieses Kapitels schließt die Bezeichnung „OGAW“ die Teilfonds eines OGAW ein.

Art 58

Die Bestimmungen der Artikel 53 bis 57 sind innerhalb der im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und der damit zusammenhängenden Rechtsakte vorgesehenen Grenzen anwendbar, wenn ein in Luxemburg niedergelassener OGAW seine Anteile in einem Staat vertreibt, der Teil des Europäischen Wirtschaftsraums, jedoch kein Mitgliedstaat ist.

7. Kapitel – In einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene OGAW, die ihre Anteile in Luxemburg vertreiben

Art. 59

Ein OGAW, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist und seine Anteile in Luxemburg vertreibt, muss ein Kreditinstitut ernennen, um Zahlungen an die Anteilinhaber und die Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen in Luxemburg sicherzustellen. Der OGAW muss die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Anteilinhaber die von dem OGAW zu liefernden Informationen erhalten.

Art. 60

(1) Beabsichtigt ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener OGAW, seine Anteile in Luxemburg zu vertreiben, werden die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW der CSSF die in Artikel 93 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Dokumente sowie eine Bescheinigung, der zufolge der OGAW die in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Bedingungen erfüllt, übermitteln.

Ab dem Datum der Bekanntgabe an den OGAW der in diesem Absatz beschriebenen Übermittlung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW an die CSSF, kann der OGAW seine Anteile in Luxemburg auf den Markt bringen.

(2) Im Falle einer Änderung der im Anzeigeschreiben gemäß Absatz 1 gemachten Angaben zu den für den Vertrieb vorgesehenen Modalitäten oder einer Änderung der vertriebenen Anteilklassen, teilt der OGAW der CSSF vor Umsetzung der Änderung diese schriftlich mit.

Art. 61

(1) Wenn ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener OGAW seine Anteile in Luxemburg vertreibt, muss er seinen in Luxemburg ansässigen Anlegern alle Informationen und alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die er gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG den Anlegern in seinem Herkunftsmitgliedstaat zur Verfügung stellen muss.

Diese Informationen und diese Unterlagen werden den Anlegern gemäß den folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt:

a) unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG werden diese Informationen oder Unterlagen den Anlegern im Einklang mit den in Luxemburg geltenden Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften zur Verfügung gestellt,

b) sowohl die in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten wesentlichen Informationen für den Anleger als auch andere Informationen und Unterlagen als die in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten wesentlichen Informationen für den Anleger sind ins Luxemburgische, Französische, Deutsche oder Englische zu übersetzen,

c) die Übersetzungen der Informationen und Unterlagen gemäß Buchstabe b) werden unter der Verantwortung des OGAW erstellt und müssen den Inhalt der ursprünglichen Informationen getreu wiedergeben.

(2) Die in Absatz 1 beschriebenen Anforderungen gelten auch für jegliche Änderungen der in diesem Absatz genannten Informationen und Unterlagen.

(3) Die Häufigkeit der in Artikel 76 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen Veröffentlichungen des Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteile eines OGAW richtet sich nach den Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW.

Art. 62

Ein OGAW kann im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeiten in Luxemburg denselben Verweis auf seine Rechtsform, beispielsweise „Investmentgesellschaft“ oder „Investmentfonds“, verwenden, wie in seinem Herkunftsmitgliedstaat.

Art. 63

Für die Zwecke dieses Kapitels schließt die Bezeichnung „OGAW“ die Teilfonds eines OGAW ein.

Art. 64

Die Bestimmungen der Artikel 59 bis 63 sind innerhalb der im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und der damit zusammenhängenden Rechtsakte vorgesehenen Grenzen anwendbar, wenn ein OGAW in einem anderen Staat als einem Mitgliedstaat, der Teil des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, niedergelassen ist und seine Anteile in Luxemburg vertreibt.

8. Kapitel – Verschmelzung von OGAW

A. – Grundsatz, Genehmigung und Zustimmung

Art. 65

Für die Zwecke dieses Kapitels schließt die Bezeichnung „OGAW“ die Teilfonds eines OGAW ein.

Art. 66

(1) Unter den in diesem Kapitel festgelegten Voraussetzungen und unabhängig von der Form, in der die OGAW gemäß Artikel 2 Absatz 3 gegründet wurden, kann ein in Luxemburg niedergelassener OGAW sowohl als übertragender als auch als übernehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß Artikel 1 Ziffern 21 und 22 im Einklang mit einem der in Artikel 1 Ziffer 20 vorgesehenen Verschmelzungsverfahren sein.

(2) Unter dieses Kapitel fallen auch Verschmelzungen von in Luxemburg niedergelassenen OGAW, wenn keiner der betreffenden OGAW Gegenstand einer Anzeige gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG war.

(3) Die Bestimmungen des Abschnittes XIV des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften bezüglich Verschmelzungen gelten nicht für die Verschmelzung von OGAW.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes müssen die Gründungsunterlagen eines in Luxemburg in der Form einer Gesellschaft niedergelassenen OGAW vorsehen, ob das Organ der Generalversammlung der Anteilinhaber oder der Verwaltungsrat bzw. der Vorstand im Einzelfall für die Entscheidung über das Wirksamwerden der Verschmelzung mit einem anderen OGAW zuständig ist. Für in der Form eines Investmentfonds in Luxemburg niedergelassene OGAW ist, außer im Falle einer im Verwaltungsreglement vorgesehenen Ausnahme, die Verwaltungsgesellschaft dieser OGAW für die Entscheidung über das Wirksamwerden der Verschmelzung mit einem anderen OGAW zuständig. Sehen das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen die Zustimmung einer Generalversammlung der Anteilinhaber vor, müssen diese Unterlagen überdies das Anwesenheitsquorum und die Mehrheitserfordernisse benennen, wobei im Hinblick auf die Zustimmung der Anteilinhaber zum gemeinsamen Verschmelzungsplan eine solche Zustimmung mindestens mit einfacher Mehrheit, jedoch nicht mit mehr als 75%, der abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Anteilinhabern erteilt werden muss.

Fehlen besondere Bestimmungen im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen, bedarf jede Verschmelzung auf Seiten eines übertragenden OGAW in der Form eines Investmentfonds der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft oder auf Seiten eines übertragenden OGAW in der Form einer Gesellschaft der Zustimmung der Generalversammlung der Anteilinhaber, wobei Letztere mit mindestens einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Anteilinhabern erfolgen muss.

Ist bei einer Verschmelzung unter Auflösung der übertragende OGAW eine Investmentgesellschaft, muss das Wirksamwerden der Verschmelzung stets von der Generalversammlung der Anteilinhaber des übertragenden OGAW beschlossen werden, wobei der Beschluss nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren sowie dem darin genannten Anwesenheitsquorum und Mehrheitserfordernis zu fassen ist; die Bestimmungen dieses Absatzes finden Anwendung. Bei jeder Verschmelzung einer übertragenden Investmentgesellschaft unter Auflösung muss das Wirksamwerden der Verschmelzung durch notarielle Urkunde festgestellt werden.

Bei jeder Verschmelzung eines übertragenden OGAW in Form eines Investmentfonds unter Auflösung muss das Wirksamwerden der Verschmelzung durch die Verwaltungsgesellschaft dieses OGAW beschlossen werden, es sei denn, das Verwaltungsreglement sieht für dieses Erfordernis eine Ausnahme vor. Bei jeder Verschmelzung eines übertragenden Investmentfonds unter Auflösung muss die Entscheidung über das Wirksamwerden der Verschmelzung beim Handels- und Firmenregister hinterlegt und mittels eines Hinterlegungsvermerks hierüber im *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Regelungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften veröffentlicht werden.

Ist für eine Verschmelzung die Zustimmung der Anteilinhaber nach den oben genannten Bestimmungen erforderlich, ist nur die Zustimmung der Anteilinhaber des oder der betroffenen Teilfonds notwendig, sofern das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen des OGAW nichts Gegenteiliges bestimmen.

Die praktischen Modalitäten der Verschmelzungsverfahren für von einer Verschmelzung betroffene luxemburgische OGAW können mittels Verordnung der CSSF festgelegt werden. Die in Artikel 1 Ziffer 20 Buchstabe c) vorgesehenen Verschmelzungen erfolgen gemäß den in diesem Kapitel vorgesehenen Verfahren.

Wenn der übernehmende und der übertragende OGAW in Luxemburg niedergelassen sind, finden die in diesem Kapitel vorgesehenen Bestimmungen bezüglich der Beteiligung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates keine Anwendung.

Art. 67

(1) Ist der übertragende OGAW ein in Luxemburg niedergelassener OGAW, bedarf die Verschmelzung der vorherigen Genehmigung der CSSF.

(2) Der übertragende OGAW übermittelt folgende Informationen an die CSSF:

a) den vom übertragenden und übernehmenden OGAW genehmigten gemeinsamen Verschmelzungsplan,

b) eine aktualisierte Fassung des Prospekts und der in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW, falls dieser in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist,

c) eine Bestätigung der jeweiligen Verwahrstellen des übertragenden und des übernehmenden OGAW gemäß Artikel 70, dass sie die Übereinstimmung der Angaben nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben a), f) und g) mit den Anforderungen dieses Gesetzes und mit dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen

des jeweiligen OGAW überprüft haben. Sollte der übernehmende OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein, bestätigt die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2009/65/EG ferner, dass die Übereinstimmung der in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a), f) und g) aufgelisteten Angaben mit den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG und mit dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des übernehmenden OGAW überprüft worden ist und

d) die Informationen über die geplante Verschmelzung, die der übernehmende und der übertragende OGAW beabsichtigen, ihren jeweiligen Anteilinhabern zur Verfügung zu stellen.

Diese Informationen sind der CSSF in luxemburgischer, französischer, deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist die CSSF der Auffassung, dass die Akte nicht vollständig ist, fordert sie zusätzliche Informationen innerhalb einer Frist von maximal zehn Werktagen nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Informationen an.

(4) a) Ist der übernehmende OGAW nicht in Luxemburg niedergelassen und ist die Akte soweit vollständig, übermittelt die CSSF unverzüglich Kopien der in Absatz 2 genannten Informationen an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW. Die CSSF und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW prüfen jeweils die möglichen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber des übertragenden und des übernehmenden OGAW, um festzustellen, ob den Anteilinhabern angemessene Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Wenn die CSSF es für erforderlich hält, kann sie schriftlich verlangen, dass die Informationen an die Anteilinhaber des übertragenden OGAW klarer gestaltet werden.

Halten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des übernehmenden OGAW es für erforderlich, können sie innerhalb einer Frist von maximal fünfzehn Werktagen nach Eingang der Kopien der in Absatz 2 genannten vollständigen Informationen schriftlich verlangen, dass der übernehmende OGAW die seinen Anteilinhabern zur Verfügung zu stellenden Informationen ändert.

In einem solchen Fall übermitteln die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des übernehmenden OGAW der CSSF einen Hinweis auf ihre Beanstandungen. Sie teilen der CSSF innerhalb von zwanzig Werktagen, nachdem ihnen die geänderten Informationen an die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW vorgelegt worden sind, mit, ob sie diese Informationen als zufriedenstellend erachten.

b) Ist der übernehmende OGAW in Luxemburg niedergelassen und ist die Akte soweit vollständig, prüft die CSSF die möglichen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber des übertragenden und des übernehmenden OGAW, um festzustellen, ob den Anteilinhabern angemessene Informationen zur Verfügung gestellt werden. Wenn die CSSF es für erforderlich hält, kann sie schriftlich (i) eine Klarstellung der Informationen an die Anteilinhaber des übertragenden OGAW verlangen und (ii) den übernehmenden OGAW innerhalb einer Frist von maximal fünfzehn Werktagen nach Eingang der Kopien der in Absatz 2 genannten vollständigen Informationen auffordern, die seinen Anteilinhabern zur Verfügung zu stellenden Informationen zu ändern.

(5) Die CSSF unterrichtet den übertragenden OGAW innerhalb von zwanzig Werktagen nach Vorlage der in Absatz 2 genannten vollständigen Informationen über die Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung der Verschmelzung.

(6) Ist der übernehmende OGAW nicht in Luxemburg niedergelassen und:

a) erfüllt die geplante Verschmelzung sämtliche Anforderungen der Artikel 67, 69, 70 und 71 und

b) hat der übernehmende OGAW eine Mitteilung über den Vertrieb seiner Anteile in Luxemburg gemäß Artikel 60 und in allen Mitgliedstaaten, in denen der übertragende OGAW entweder genehmigt oder Gegenstand einer Mitteilung über den Vertrieb seiner Anteile gemäß Artikel 60 ist, erhalten und

c) sind die CSSF und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW mit den zur Mitteilung an die Anteilinhaber vorgeschlagenen Informationen einverstanden oder ist keine Angabe über Beanstandungen seitens der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW im Sinne des vierten Unterabsatzes des Absatzes 4 Buchstabe a) eingegangen,

genehmigt die CSSF die geplante Verschmelzung, wenn diese Bedingungen erfüllt sind. Die CSSF teilt zudem den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW ihre Entscheidung mit.

Ist der übernehmende OGAW auch in Luxemburg niedergelassen und:

a) erfüllt die geplante Verschmelzung sämtliche Anforderungen der Artikel 67, 69, 70 und 71 und

b) hat der übernehmende OGAW eine Mitteilung über den Vertrieb seiner Anteile gemäß Artikel 60 in allen Mitgliedstaaten, in denen der übertragende OGAW entweder zugelassen oder Gegenstand einer Mitteilung über den Vertrieb seiner Anteile gemäß Artikel 60 ist, erhalten und

c) ist die CSSF mit den zur Mitteilung an die Anteilinhaber vorgeschlagenen Informationen des übertragenden und übernehmenden OGAW einverstanden,

genehmigt die CSSF die geplante Verschmelzung, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

Art. 68

(1) Ist der übernehmende OGAW in Luxemburg und der übertragende OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, muss die CSSF von den zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats Kopien der in Artikel 67 Absatz (2) Buchstaben a), c) und d) aufgelisteten Informationen erhalten.

(2) Die CSSF und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW überprüfen jeweils die möglichen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber des übertragenden und des übernehmenden OGAW, um festzustellen, ob den Anteilinhabern angemessene Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Wenn die CSSF es für erforderlich hält, kann sie den übernehmenden OGAW schriftlich innerhalb einer Frist von maximal fünfzehn Werktagen nach Eingang der Kopien der in Absatz 1 genannten vollständigen Informationen auffordern, die seinen Anteilinhabern zur Verfügung zu stellenden Informationen zu ändern.

Die CSSF teilt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW innerhalb von zwanzig Werktagen nach Erhalt der geänderten Informationen an die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW mit, ob sie diese als zufriedenstellend erachtet.

(3) Unbeschadet ihrer Verpflichtung, den Grundsatze der Risikostreuung einzuhalten, kann der übernehmende OGAW während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 abweichen.

Art. 69

(1) Der übertragende und der übernehmende OGAW müssen einen gemeinsamen Verschmelzungsplan erstellen.

Der gemeinsame Verschmelzungsplan enthält folgende Angaben:

a) Art der Verschmelzung und der beteiligten OGAW,

b) Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung,

c) erwartete Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber sowohl des übertragenden als auch des übernehmenden OGAW,

d) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 75 Absatz 1,

e) Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses,

f) geplanter Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung,

g) die für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen und

h) im Falle einer Verschmelzung nach Artikel 1 Ziffer 20) b) und gegebenenfalls Artikel 1 Ziffer 20 Buchstabe c) oder gegebenenfalls nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe p) ii) und gegebenenfalls nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe p) iii) der Richtlinie 2009/65/EG, das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen des neu gegründeten übernehmenden OGAW.

(2) Der übertragende und der übernehmende OGAW können beschließen, weitere Punkte in den gemeinsamen Verschmelzungsplan aufzunehmen.

B. – Kontrolle durch Dritte, Information der Anteilinhaber und sonstige Rechte der Anteilinhaber

Art. 70

Die Verwahrstellen des übertragenden und des übernehmenden OGAW müssen, soweit der oder die OGAW in Luxemburg niedergelassen sind, die Übereinstimmung der Angaben nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben a), f) und g) mit den Anforderungen dieses Gesetzes und dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des jeweiligen OGAW überprüfen.

Art. 71

(1) Der in Luxemburg niedergelassene übertragende OGAW muss einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder gegebenenfalls einen unabhängigen Abschlussprüfer[31] mit der Bestätigung des Folgenden beauftragen:

a) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 75 Absatz 1,

---

[31] *contrôleur légal des comptes indépendant.* In Anlehnung an die deutsche Fassung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates Richtlinie 2009/65/EG wird in dieser Übersetzung der Begriff „unabhängiger Abschlussprüfer“ verwendet.

b) gegebenenfalls die Barzahlung je Anteil und

c) die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses und das tatsächliche Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt der Berechnung dieses Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 75 Absatz 1.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten der zugelassene Wirtschaftsprüfer oder der Abschlussprüfer des übertragenden OGAW oder der zugelassene Wirtschaftsprüfer oder der Abschlussprüfer des übernehmenden OGAW als zugelassene Wirtschaftsprüfer oder unabhängige Abschlussprüfer.

(3) Den Anteilinhabern des übertragenden und des übernehmenden OGAW sowie ihren jeweiligen zuständigen Behörden wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie der Berichte der zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder gegebenenfalls der unabhängigen Abschlussprüfer zur Verfügung gestellt.

Art. 72

(1) Sind der übertragende und/oder der übernehmende OGAW in Luxemburg niedergelassen, muss jeder seinen jeweiligen Anteilinhabern geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung übermitteln, damit sich diese in voller Kenntnis über die Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre Anlagen ein fundiertes Urteil bilden können.

(2) Diese Informationen werden den Anteilinhabern des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden und des in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW erst übermittelt, nachdem die CSSF die geplante Verschmelzung nach Artikel 67 genehmigt hat.

Sie werden mindestens dreißig Tage vor der letzten Frist für einen Antrag auf Rücknahme oder Auszahlung oder gegebenenfalls Umwandlung ohne zusätzliche Kosten gemäß Artikel 73 Absatz 1 übermittelt.

(3) Die Informationen, die den Anteilinhabern des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW und/oder des in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW zu übermitteln sind, umfassen geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung, damit sie in voller Kenntnis über die Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre Anlagen ein fundiertes Urteil bilden und ihre Rechte nach den Artikeln 66 Absatz 4 und 73 ausüben können.

Sie umfassen Folgendes:

a) Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung,

b) mögliche Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber, einschließlich, aber nicht ausschließlich wesentlicher Unterschiede in Bezug auf Anlagepolitik und -strategie, Kosten, erwartetes Ergebnis, periodische Berichte, etwaige Verwässerung der Leistung, und gegebenenfalls eine deutlich erkennbare Warnung an die Anleger, dass ihre steuerliche Behandlung nach der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann,

c) alle besonderen Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf die geplante Verschmelzung, einschließlich, aber nicht ausschließlich des Rechts auf zusätzliche Informationen, des Rechts auf Anfrage eine Kopie des Berichts des zugelassenen Wirtschaftsprüfers oder gegebenenfalls des unabhängigen Abschlussprüfers oder der Verwahrstelle (falls anwendbar im Herkunftsmitgliedstaat des übertragenden oder übernehmenden OGAW) zu erhalten, und des Rechts, gemäß Artikel 73 Absatz 1 die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung oder gegebenenfalls die Umwandlung ihrer Anteile zu verlangen, und der Frist für die Ausübung dieses Rechts,

d) maßgebliche Verfahrensaspekte und der geplante Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung und

e) eine Kopie der in Artikel 159 oder gegebenenfalls in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW.

(4) Wurde der übertragende oder der übernehmende OGAW gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG gemeldet, werden die in Absatz 3 genannten Informationen in einer der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats des jeweiligen OGAW oder in einer von dessen zuständigen Behörden akzeptierten Sprache vorgelegt. Der OGAW, der die Informationen zu übermitteln hat, ist für die Erstellung der Übersetzung verantwortlich. Diese Übersetzung gibt den Inhalt des Originals getreu wieder.

Art. 73

(1) Sind der übertragende und/oder der übernehmende OGAW in Luxemburg niedergelassen, haben ihre Anteilinhaber das Recht, ohne weitere Kosten als jene, die vom OGAW zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, die Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile oder gegebenenfalls deren Umwandlung in Anteile eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden OGAW und die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW nach Artikel 72 über die geplante Verschmelzung informiert wurden und erlischt fünf Werktage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 75 Absatz 1.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können bei Verschmelzungen von OGAW und abweichend von den Artikeln 11 Absatz 2 und 28 Absatz 1 Buchstabe b) die betreffenden OGAW vorübergehend die Zeichnung, die Rücknahme oder die Auszahlung von Anteilen aussetzen, sofern eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt ist. Die CSSF kann darüber hinaus die vorübergehende Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme oder der Auszahlung von Anteilen verlangen, sofern der Anteilinhaberschutz dies erfordert.

C. – Kosten und Wirksamwerden

Art. 74

Außer in den Fällen, in denen ein OGAW keine Verwaltungsgesellschaft benannt hat, können Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, nicht dem übertragenden OGAW, dem übernehmenden OGAW oder deren Anteilinhabern angelastet werden.

Art. 75

(1) Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung sowie der Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses von Anteilen des übertragenden OGAW in Anteile des übernehmenden OGAW und gegebenenfalls für die Festlegung des angemessenen Nettoinventarwerts für Barzahlungen werden im gemeinsamen Verschmelzungsplan gemäß Artikel 69 vorgesehen. Diese Daten müssen zeitlich nach der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung der Verschmelzung durch die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW oder des übertragenden OGAW liegen.

(2) Das Wirksamwerden der Verschmelzung wird mit allen geeigneten Mitteln durch den in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW öffentlich bekannt gegeben und der CSSF sowie den anderen an der Verschmelzung beteiligten zuständigen Behörden mitgeteilt.

(3) Eine Verschmelzung, die nach Absatz 1 wirksam geworden ist, kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.

Art. 76

(1) Eine nach Artikel 1 Ziffer 20 Buchstabe a) durchgeführte Verschmelzung hat folgende Auswirkungen:

a) sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW werden auf den übernehmenden OGAW oder, sofern zutreffend, auf die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW übertragen,

b) die Anteilinhaber des übertragenden OGAW werden Anteilinhaber des übernehmenden OGAW und haben gegebenenfalls Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwertes ihrer Anteile am übertragenden OGAW und

c) der in Luxemburg niedergelassene übertragende OGAW erlischt mit Inkrafttreten der Verschmelzung.

(2) Eine nach Artikel 1 Ziffer 20 Buchstabe b) durchgeführte Verschmelzung hat folgende Auswirkungen:

a) sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der übertragenden OGAW werden auf den neu gegründeten übernehmenden OGAW oder, sofern zutreffend, auf die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW übertragen,

b) die Anteilinhaber der übertragenden OGAW werden Anteilinhaber des neu gegründeten übernehmenden OGAW und haben gegebenenfalls einen Anspruch auf Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwertes der Anteile an den übertragenden OGAW und

c) die in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW erlöschen mit Inkrafttreten der Verschmelzung.

(3) Eine nach Artikel 1 Ziffer 20 Buchstabe c) durchgeführte Verschmelzung hat folgende Auswirkungen:

a) die Nettovermögenswerte des übertragenden OGAW werden auf den übernehmenden OGAW oder, sofern zutreffend, auf die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW übertragen,

b) die Anteilinhaber des übertragenden OGAW werden Anteilinhaber des übernehmenden OGAW und

c) der in Luxemburg niedergelassene übertragende OGAW besteht weiter, bis alle Verbindlichkeiten erfüllt worden sind.

(4) Die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW bestätigt der Verwahrstelle des übernehmenden OGAW schriftlich, dass die Übertragung der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten abgeschlossen ist. Hat der übernehmende OGAW keine Verwaltungsgesellschaft benannt, richtet er diese Bestätigung an die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW.

9. Kapitel – Master-Feeder-Strukturen

A. – Geltungsbereich und Genehmigung

Art. 77

(1) Ein Feeder-OGAW ist ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW, der abweichend von Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich, Artikeln 41, 43 und 46 und Artikel 48 Absatz 2 dritter

Gedankenstrich des Gesetzes mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („Master-OGAW“) anlegt.

(2) Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Vermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte halten:

a) zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 41 Absatz 2 Unterabsatz 2,

b) derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) und Artikel 42 Absätze 2 und 3 verwendet werden dürfen,

c) sofern es sich beim Feeder-OGAW um eine Investmentgesellschaft handelt, bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.

Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 42 Absatz 3, berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos nach Unterabsatz 1 Buchstabe b) mit:

a) entweder dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW oder

b) dem potentiellen Gesamthöchstrisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, die in dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des Master-OGAW festgelegt sind im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.

(3) Ein Master-OGAW ist ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW:

a) der mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anteilinhabern hat,

b) der nicht selbst ein Feeder-OGAW ist und

c) der keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.

(4) Für einen Master-OGAW gelten folgende Abweichungen:

a) wenn ein Master-OGAW mindestens zwei Feeder-OGAW als Anteilinhaber hat, gelten Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich und Artikel 3 zweiter Gedankenstrich des Gesetzes nicht und der Master-OGAW hat die Möglichkeit, sich Kapital bei anderen Anlegern zu beschaffen,

b) wenn ein Master-OGAW in keinem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist und in dem er lediglich über einen oder mehrere Feeder-OGAW verfügt, beim Publikum beschafftes Kapital aufnimmt, kommen die Bestimmungen von Kapitel XI und Artikel 108 Absatz (1) Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Anwendung.

Art. 78

(1) Die Anlage eines Feeder-OGAW, der in Luxemburg niedergelassen ist, in einen Master-OGAW, der die gemäß Artikel 46 Absatz 1 anwendbare Grenze für Anlagen in andere OGAW überschreitet, unterliegt der vorherigen Zustimmung durch die CSSF.

(2) Der Feeder-OGAW wird innerhalb von fünfzehn Werktagen nach der Einreichung eines vollständigen Antrags darüber informiert, ob die CSSF die Anlage in den Master-OGAW genehmigt oder ablehnt.

(3) Die CSSF erteilt ihre Genehmigung, wenn der Feeder-OGAW, seine Verwahrstelle, sein zugelassener Wirtschaftsprüfer sowie der Master-OGAW, alle in diesem Kapitel dargelegten Anforderungen erfüllen. Der Feeder-OGAW übermittelt der CSSF zu diesem Zweck folgende Unterlagen:

a) das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen des Feeder-OGAW und des Master-OGAW;

b) den Prospekt und die in Artikel 159 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger des Feeder-OGAW und des Master-OGAW;

c) die Vereinbarung zwischen dem Feeder-OGAW und dem Master-OGAW oder die internen Wohlverhaltensregeln gemäß Artikel 79 Absatz 1;

d) gegebenenfalls die an die Anteilinhaber gemäß Artikel 83 Absatz 1 bereitzustellenden Informationen;

e) wenn der Master-OGAW und der Feeder-OGAW unterschiedliche Verwahrstellen haben, die Vereinbarung gemäß Artikel 80 Absatz 1 über den Informationsaustausch zwischen den Verwahrstellen; und

f) wenn der Master-OGAW und der Feeder-OGAW unterschiedliche zugelassene Wirtschaftsprüfer haben, die Vereinbarung gemäß Artikel 81 Absatz 1 zwischen den Wirtschaftsprüfern.

Die Buchstaben a), b) und c) des Absatzes 3 dieses Artikels gelten nicht für den Fall, dass sowohl der Feeder-OGAW als auch der Master-OGAW in Luxemburg niedergelassen sind.

Ist der Feeder-OGAW in Luxemburg und der Master-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, muss der Feeder-OGAW der CSSF auch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Master-OGAW übermitteln, aus welcher hervorgeht, dass der Master-OGAW ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW ist, der die Bestimmungen des Artikels 58 Absatz 3 Buchstaben b) und c) der Richtlinie 2009/65/EG erfüllt. Die Unterlagen sind vom Feeder-OGAW in luxemburgischer, französischer, deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

B. – Gemeinsame Bestimmungen für Feeder- und Master-OGAW

Art. 79

(1) Der Master-OGAW muss dem Feeder-OGAW alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die Letzterer benötigt, um die Anforderungen dieses Gesetzes zu erfüllen. Zu diesem Zweck schließen der Feeder-OGAW und der Master-OGAW eine Vereinbarung.

Der Feeder-OGAW darf erst über den Grenzwert für Anlagen nach Artikel 46 Absatz 1 hinaus in Anteile des Master-OGAW investieren, wenn die im ersten Unterabsatz genannte Vereinbarung wirksam geworden ist. Diese Vereinbarung wird sämtlichen Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für den Fall, dass der Master-OGAW und der Feeder-OGAW von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, kann die Vereinbarung durch interne Wohlverhaltensregeln, die die Einhaltung der in diesem Absatz geregelten Anforderungen sicherstellen, ersetzt werden.

(2) Master-OGAW und Feeder-OGAW treffen angemessene Maßnahmen zur Abstimmung ihrer Zeitpläne für die Berechnung und Veröffentlichung ihrer Nettoinventarwerte, um *Market Timing* zu verhindern.

(3) Wenn ein Master-OGAW unbeschadet von Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b) auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung seiner Anteile zeitweilig aussetzt, ist jeder seiner Feeder-OGAW dazu berechtigt, die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung seiner Anteile ungeachtet der in Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 5 genannten Bedingungen während des gleichen Zeitraums wie der Master-OGAW auszusetzen.

(4) Wird ein Master-OGAW liquidiert, ist der Feeder-OGAW grundsätzlich ebenfalls zu liquidieren, es sei denn, die CSSF genehmigt:

a) die Anlage von mindestens 85% des Vermögens des Feeder-OGAW in Anteile eines anderen Master-OGAW, oder

b) die Änderung des Verwaltungsreglements oder der Gründungsunterlagen des Feeder-OGAW, um diesem die Umwandlung in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, zu ermöglichen.

Unbeschadet spezifischer Bestimmungen bezüglich verpflichtender Liquidationen erfolgt die Liquidation eines Master-OGAW frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt, an dem er sämtliche Anteilinhaber und die CSSF über die verbindliche Entscheidung zur Liquidation informiert hat.

(5) Im Falle einer Verschmelzung eines Master-OGAW mit einem anderen OGAW oder der Spaltung eines Master-OGAW in zwei oder mehr OGAW, wird der Feeder-OGAW liquidiert, es sei denn, die CSSF genehmigt, dass der Feeder-OGAW:

a) weiterhin ein Feeder-OGAW des Master-OGAW oder eines anderen OGAW bleibt, der aus der Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW hervorgeht,

b) mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-OGAW investiert, der nicht aus der Verschmelzung oder Spaltung hervorgegangen ist oder

c) sein Verwaltungsreglement oder seine Gründungsunterlagen für die Umwandlung in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, ändert.

Eine Verschmelzung oder Spaltung eines Master-OGAW kann nur wirksam werden, wenn der Master-OGAW sämtlichen Anteilinhabern und den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten seiner Feeder-OGAW bis spätestens sechzig Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die in Artikel 72 genannten Informationen oder damit vergleichbare Informationen zur Verfügung gestellt hat. Der Feeder-OGAW erhält vom Master-OGAW die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW, alle Anteile am Master-OGAW zurückzunehmen oder auszuzahlen, es sei denn, die CSSF hat die in Unterabsatz 1 Buchstabe a) vorgesehene Genehmigung erteilt.

C. – Verwahrstellen und zugelassene Wirtschaftsprüfer

Art. 80

(1) Wenn ein Master-OGAW und ein Feeder-OGAW unterschiedliche Verwahrstellen haben, müssen diese Verwahrstellen eine Vereinbarung über den Informationsaustausch abschließen, um sicherzustellen, dass beide Verwahrstellen ihre Pflichten erfüllen.

Der Feeder-OGAW darf erst in Anteile des Master-OGAW investieren, wenn eine solche Vereinbarung wirksam geworden ist.

Bei der Befolgung der Vorschriften dieses Kapitels darf weder die Verwahrstelle des Master-OGAW, noch die des Feeder-OGAW eine Bestimmung verletzen, die die Offenlegung von Informationen einschränkt oder den Datenschutz betrifft, wenn derartige Bestimmungen durch Vertrag oder durch eine Rechts-, Aufsichts- oder Verwaltungsvorschrift vorgesehen sind. Die

Einhaltung der betreffenden Vorschriften darf für eine Verwahrstelle oder eine für diese handelnde Person keine Haftung nach sich ziehen.

Der Feeder-OGAW oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft des Feeder-OGAW, ist verpflichtet, der Verwahrstelle des Feeder-OGAW sämtliche Informationen über den Master-OGAW mitzuteilen, die für die Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle des Feeder-OGAW erforderlich sind.

(2) Die Verwahrstelle des Master-OGAW unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Master-OGAW, den Feeder-OGAW oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle des Feeder-OGAW unverzüglich über jede Unregelmäßigkeit, die sie in Bezug auf den Master-OGAW feststellt, die möglicherweise eine negative Auswirkung auf den Feeder-OGAW haben kann.

Art. 81

(1) Wenn ein Master-OGAW und ein Feeder-OGAW unterschiedliche zugelassene Wirtschaftsprüfer haben, müssen diese zugelassenen Wirtschaftsprüfer eine Vereinbarung über den Informationsaustausch abschließen, um die Erfüllung der Aufgaben beider zugelassener Wirtschaftsprüfer, einschließlich der Vorschriften des Absatzes 2 zu gewährleisten.

Der Feeder-OGAW darf erst in Anteile des Master-OGAW investieren, wenn eine solche Vereinbarung wirksam geworden ist.

(2) In seinem Prüfungsbericht muss der zugelassene Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW den Prüfungsbericht des Master-OGAW berücksichtigen. Wenn der Feeder-OGAW und der Master-OGAW unterschiedliche Geschäftsjahre haben, erstellt der zugelassene Wirtschaftsprüfer des Master-OGAW zum Abschlusstermin des Feeder-OGAW einen Ad-hoc-Bericht.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW nennt in seinem Bericht insbesondere jede in dem Prüfungsbericht des Master-OGAW festgestellte Unregelmäßigkeit sowie deren Auswirkungen auf den Feeder-OGAW.

(3) Bei der Befolgung der Vorschriften dieses Kapitels darf weder der zugelassene Wirtschaftsprüfer des Master-OGAW noch der des Feeder-OGAW eine Bestimmung verletzen, die die Offenlegung von Informationen einschränkt oder den Datenschutz betrifft, wenn diese Bestimmungen durch Vertrag oder durch eine Rechts-, Aufsichts- oder Verwaltungsvorschrift vorgesehen sind. Die Einhaltung der betreffenden Vorschriften darf für einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder eine für diesen handelnde Person keine Haftung nach sich ziehen.

D. – Verpflichtende Informationen und Marketing-Mitteilungen des Feeder-OGAW

Art. 82

(1) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Schema A des Anhangs I muss der Prospekt des Feeder-OGAW folgende Informationen enthalten:

a) eine Erklärung, der zufolge der Feeder-OGAW Feeder eines bestimmten Master-OGAW ist und als solcher dauerhaft 85% oder mehr seines Vermögens in Anteile dieses Master-OGAW anlegt;

b) Anlageziel und -politik, einschließlich des Risikoprofils, und ob die Wertentwicklung des Feeder-OGAW und Master-OGAW identisch sind bzw. in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen sie sich unterscheiden, einschließlich einer Beschreibung der gemäß Artikel 77 Absatz 2 getätigten Anlagen;

c) eine kurze Beschreibung des Master-OGAW, seiner Organisation und seiner Anlageziele und -politik, einschließlich seines Risikoprofils, sowie eine Angabe, auf welche Weise der Prospekt des Master-OGAW erhältlich ist;

d) eine Zusammenfassung der zwischen dem Feeder-OGAW und dem Master-OGAW getroffenen Vereinbarung oder der internen Wohlverhaltensregeln gemäß Artikel 79 Absatz 1;

e) Angabe der Möglichkeit, wie die Anteilinhaber weitere Informationen zum Master-OGAW und über die zwischen dem Feeder-OGAW und dem Master-OGAW gemäß Artikel 79 Absatz 1 getroffene Vereinbarung erhalten können;

f) eine Beschreibung sämtlicher Vergütungen und Kosten zulasten des Feeder-OGAW aufgrund seiner Anlage in Anteile des Master-OGAW sowie der Gesamtkosten des Feeder-OGAW und des Master-OGAW; und

g) eine Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen der Anlage in den Master-OGAW für den Feeder-OGAW.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Schema B des Anhangs I muss der Jahresbericht des Feeder-OGAW eine Erklärung über die Gesamtkosten des Feeder-OGAW und des Master-OGAW enthalten.

In den Jahres- und Halbjahresberichten des Feeder-OGAW ist anzugeben, auf welche Weise die Jahres- und Halbjahresberichte des Master-OGAW erhältlich sind.

(3) Zusätzlich zu den in Artikel 155 Absatz 1 und 163 Absatz 1 genannten Anforderungen muss der Feeder-OGAW der CSSF sowohl den Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß Artikel 159 als auch sämtliche Änderungen dieser Dokumente sowie den Jahres- und Halbjahresbericht des Master-OGAW übermitteln.

(4) Ein Feeder-OGAW muss in allen relevanten Werbemitteilungen darauf hinweisen, dass er dauerhaft 85% oder mehr seines Vermögens in Anteile dieses Master-OGAW anlegt.

(5) Eine Papierversion des Prospekts und der Jahres- und Halbjahresberichte des Master-OGAW müssen den Anlegern auf Anfrage kostenlos von dem Feeder-OGAW zur Verfügung gestellt werden.

E. – Umwandlung bestehender OGAW in Feeder-OGAW und Änderung des Master-OGAW

Art. 83

(1) Ein Feeder-OGAW, der bereits als OGAW, einschließlich als Feeder-OGAW eines anderen Master-OGAW, tätig ist, muss seinen Anteilinhabern folgende Informationen zur Verfügung stellen:

a) eine Erklärung, dass die CSSF die Anlage des Feeder-OGAW in Anteile des Master-OGAW genehmigt hat;

b) die wesentlichen Informationen für den Anleger im Sinne von Artikel 159 des Feeder-OGAW und des Master-OGAW;

c) das Datum, zu dem der Feeder-OGAW mit der Anlage in den Master-OGAW beginnen muss oder, falls er bereits in den Master-OGAW anlegt, das Datum, zu dem seine Anlage die Anlagegrenzen gemäß Artikel 46 Absatz 1 übersteigen werden; und

d) eine Erklärung, der zufolge die Anteilinhaber das Recht haben, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen die, abgesehen der von dem OGAW zur Abdeckung der Veräußerungskosten erhobenen Gebühren, gebührenfreie Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen; dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam,

zu dem der Feeder-OGAW die in diesem Absatz genannten Informationen bereitgestellt hat.

Diese Informationen müssen mindestens dreißig Tage vor dem in Buchstabe c) dieses Absatzes genannten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden.

(2) Ist der Feeder-OGAW gemäß Kapitel 7 gemeldet, sind die Informationen gemäß Absatz 1 auf Luxemburgisch, Französisch, Deutsch oder Englisch zur Verfügung zu stellen. Der Feeder-OGAW ist für die Erstellung der Übersetzung verantwortlich. Diese Übersetzung muss den Inhalt des Originals getreu wiedergeben.

(3) Der Feeder-OGAW darf vor Ablauf der Frist von dreißig Tagen nach Absatz 1, zweiter Unterabsatz, nicht über die Grenze nach Artikel 46 Absatz 1 hinaus in Anteile des betroffenen Master-OGAW anlegen.

F. – Verpflichtungen und zuständige Behörden

Art. 84

(1) Der Feeder-OGAW muss die Tätigkeit des Master-OGAW wirksam überwachen. In Erfüllung dieser Verpflichtung kann sich der Feeder-OGAW auf die von dem Master-OGAW erhaltenen Informationen und Dokumente oder gegebenenfalls dessen Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle oder zugelassenen Wirtschaftsprüfer, stützen, es sei denn es liegen Gründe vor, an der Richtigkeit dieser Dokumente bzw. Informationen zu zweifeln.

(2) Wird im Zusammenhang mit einer Anlage in Anteile des Master-OGAW eine Vertriebsgebühr, Vertriebsprovision oder ein sonstiger geldwerter Vorteil vom Feeder-OGAW, seiner Verwaltungsgesellschaft oder einer Person, die für Rechnung des Feeder-OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft handelt, ausgezahlt, muss die Gebühr, Provision oder der geldwerte Vorteil in das Vermögen des Feeder-OGAW eingezahlt werden.

Art. 85

(1) Jeder in Luxemburg niedergelassene Master-OGAW unterrichtet unverzüglich die CSSF über die Identität jedes Feeder-OGAW, der in seine Anteile anlegt. Ist der Feeder-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, informiert die CSSF unverzüglich die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW über diese Anlage.

(2) Der Master-OGAW darf keine Zeichnungs- oder Auszahlungsgebühren für den Erwerb oder die Übertragung seiner Anteile durch den Feeder-OGAW erheben.

(3) Der Master-OGAW muss dafür sorgen, dass sämtliche nach diesem Gesetz sowie allen anderen in Luxemburg geltenden Rechts-, Aufsichts- oder Verwaltungsvorschriften, europarechtlichen Bestimmungen sowie des Verwaltungsreglements oder der Gründungsunterlagen des OGAW vorgesehenen Informationen dem Feeder-OGAW oder, sofern zutreffend, dessen Verwaltungsgesellschaft, sowie den zuständigen Behörden, der Verwahrstelle und dem zugelassenen Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Art. 86

(1) Sind sowohl der Master-OGAW als auch der Feeder-OGAW in Luxemburg niedergelassen, unterrichtet die CSSF den Feeder-OGAW unverzüglich über jede Entscheidung, Maßnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Kapitels sowie die gemäß Artikel 154 Absatz 3 mitgeteilten Informationen, die den Master-OGAW oder, sofern zutreffend, seine Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle oder seinen zugelassenen Wirtschaftsprüfer betreffen.

(2) Ist der Master-OGAW in Luxemburg und der Feeder-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, unterrichtet die CSSF die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW unverzüglich über jede Entscheidung, Maßnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Kapitels sowie die gemäß Artikel 154 Absatz 3 mitgeteilten Informationen, die den Master-OGAW oder, sofern zutreffend, seine Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle oder seinen zugelassenen Wirtschaftsprüfer betreffen.

(3) Ist der Master-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat und der Feeder-OGAW in Luxemburg niedergelassen, übermittelt die CSSF jede Entscheidung, Maßnahme sowie Feststellung gemäß Artikel 67 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG, die ihr seitens der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Master-OGAW mitgeteilt worden sind.

Teil II : ANDERE OGA

10. Kapitel – Anwendungsbereich

Art. 87

Dieser Teil des Gesetzes ist auf alle in Artikel 3 genannten OGAW sowie auf alle anderen in Luxemburg ansässigen und nicht unter Teil I fallenden OGA anwendbar.

Art. 88

Ein OGA gilt als in Luxemburg niedergelassen, sofern sich der Satzungssitz der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds oder der Investmentgesellschaft in Luxemburg befindet. Die Hauptverwaltung[25] muss sich in Luxemburg befinden.

10*bis*. Kapitel– Allgemeine Bestimmungen

Art. 88-1

Jeder OGA gemäß Teil II stellt einen AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds dar.

Dieses Kapitel enthält die auf OGA gemäß Teil II aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds anwendbaren allgemeinen Bestimmungen.

Art. 88-2

(1) Unbeschadet der in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Ausnahmen muss jeder OGA von einem einzigen AIFM verwaltet werden, der entweder ein in Luxemburg ansässiger nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassener AIFM oder ein in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässiger nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassener AIFM sein kann, jedoch unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 66 Absatz (3) der genannten Richtlinie, sofern die Verwaltung des OGA durch einen in einem Drittland ansässigen AIFM ausgeübt wird.

(2) Der AIFM muss im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beziehungsweise im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 2011/61/EU bestimmt werden.

---

[25] Die amtliche französische Fassung der Richtlinie 2009/65/EG sowie der französische Originaltext des Gesetzes verwenden den Begriff *administration centrale*, wohingegen die amtliche englische Fassung der Richtlinie 2009/65/EG den Begriff *head office* und die amtliche deutsche Fassung der Richtlinie 2009/65/EG den Begriff „Hauptverwaltung“ verwenden.

Der AIFM ist:

a) entweder ein externer AIFM, der eine vom OGA oder für den OGA ernannte juristische Person ist und der aufgrund dieser Ernennung mit der Verwaltung des OGA betraut ist; im Falle der Ernennung eines externen AIFM muss dieser, unter Vorbehalt der in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Ausnahmen, gemäß den Bestimmungen des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beziehungsweise gemäß den Bestimmungen des Kapitels II und gegebenenfalls ebenfalls gemäß den Bestimmungen des Kapitels VII der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen sein;

b) oder, sofern die Rechtsform des OGA eine interne Verwaltung erlaubt und das Leitungsgremium des OGA entscheidet, keinen externen Verwalter zu ernennen, der OGA selbst.

Ein OGA, der im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b) dieses Artikels intern verwaltet wird, muss neben der gemäß Artikel 129 erforderlichen Zulassung und unter Vorbehalt der in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Ausnahmen auch als AIFM im Sinne des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen sein. Der betreffende OGA muss ständig die Einhaltung der Gesamtheit der Vorschriften des genannten Gesetzes überwachen, soweit diese Vorschriften auf ihn anwendbar sind.

Art. 88-3

Die Verwahrung der Vermögenswerte eines OGA wird einer einzigen Verwahrstelle anvertraut, die gemäß den in Artikel 17 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 1 oder Artikel 39 genannten Vorschriften in Abhängigkeit der Rechtsform des jeweiligen OGA bestellt wurde.

Diese Bestimmung gilt ebenfalls für OGA, die von einem AIFM verwaltet werden, der nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen ist, sowie für solche OGA, deren AIFM von den Ausnahmen in Artikel 3 des vorgenannten Gesetzes profitiert und Gebrauch macht.

Art. 88-4

Unbeschadet der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Artikel 9, 28 Absatz 4 und 99 Absatz 5 erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte eines OGA, dessen Verwaltung durch einen gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen AIFM ausgeübt wird, im Einklang mit den in Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds enthaltenen und den in Bezug auf delegierte Rechtsakte in der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Bedingungen.

Art. 88-5

Der AIFM eines OGA darf die Ausübung einer oder mehrerer seiner Aufgaben auf eigene Rechnung an Dritte übertragen. In diesem Fall muss die Übertragung der Aufgaben durch den AIFM im Einklang mit allen in Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und in Bezug auf delegierte Rechtsakte in der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Bedingungen, soweit es sich um OGA handelt, die von einem in Luxemburg ansässigen AIFM verwaltet werden, und im Einklang mit den Vorschriften des Artikels 20 der Richtlinie 2011/61/EU für OGA, die von einem AIFM verwaltet werden, der in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässig ist, erfolgen, jedoch unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 66 Absatz 3 der genannten Richtlinie, falls der OGA von einem in einem Drittland ansässigen AIFM verwaltet wird. Der vorliegende Artikel findet keine Anwendung, falls der AIFM unter die in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmevorschriften fällt und hiervon Gebrauch macht.

Art. 88-6

Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien von OGA in der Europäischen Union durch den AIFM sowie die grenzüberschreitende Verwaltung dieser OGA in der Europäischen Union werden im Hinblick auf von einem in Luxemburg ansässigen AIFM verwalteten OGA durch die in Kapitel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds aufgeführten Bestimmungen beziehungsweise im Hinblick auf von einem in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässigen AIFM verwalteten OGA durch die in den Kapiteln VI und VII der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Bestimmungen geregelt, jedoch unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 66 Absatz 3 der genannten Richtlinie, falls der OGA von einem in einem Drittland ansässigen AIFM verwaltet wird. Der vorliegende Artikel findet keine Anwendung, falls der AIFM unter die in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmevorschriften fällt und hiervon Gebrauch macht.

11. Kapitel – Investmentfonds

Art. 89

(1) Als Investmentfonds im Sinne dieses Teils des Gesetzes gilt jedes ungeteilte Vermögen, das nach dem Grundsatz der Risikostreuung für Rechnung seiner Gesamthandseigentümer zusammengesetzt und verwaltet wird, wobei die Haftung der Eigentümer auf ihre Einlage beschränkt ist und ihre Rechte in Anteilen verkörpert werden, die zum Vertrieb im Wege eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung bestimmt sind.

(2) Ein Investmentfonds wird von einer Verwaltungsgesellschaft mit Satzungssitz in Luxemburg verwaltet, die den Anforderungen von Teil IV, Kapitel 15 oder 16 entspricht.

(3) (…)[26]

Art. 90

(1) Die Bestimmungen der Artikel 6, 8, 9, 10, 11 (1), 12 (1) b), 12 (3), 13 (1), 13 (2), a) bis i), 14, 15, 16, 17, 18, 18*bis*, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 sind anwendbar auf diesem Kapitel unterliegende Investmentfonds.

(2) (…)[27]

Art. 91

(1) Eine Verordnung der CSSF kann hierzu insbesondere Folgendes festlegen:

a) die Mindestzeitabstände zur Ermittlung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Anteile des Investmentfonds;

b) der Mindestanteil an flüssigen Mitteln, welche Bestandteil des Vermögens des Investmentfonds sein müssen;

c) der Höchstanteil, bis zu welchem das Vermögen des Investmentfonds in nicht börsennotierte Wertpapiere oder in Wertpapiere, die nicht auf einem mit vergleichbaren Sicherheiten ausgestatteten organisierten Markt gehandelt werden, angelegt werden darf;

d) der Höchstanteil, bis zu welchem der Investmentfonds von ein und demselben Emittenten begebene verbriefte Rechte derselben Art besitzen darf;

---

[26] Aufgehoben durch das Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.
[27] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.

e) der Höchstanteil, bis zu welchem das Vermögen des Investmentfonds in verbriefte Rechte ein und desselben Emittenten angelegt sein darf;

f) die Bedingungen, zu denen und gegebenenfalls der Höchstanteil, bis zu welchem der Investmentfonds in verbriefte Rechte anderer OGA anlegen darf;

g) der Höchstanteil, bis zu welchem der Investmentfonds im Verhältnis zu seinem Gesamtvermögen Kredite aufnehmen darf und die Modalitäten einer derartigen Kreditaufnahme.

(2) Bei den im vorstehenden Absatz festgelegten Zeitabständen und Prozentsätzen kann je nach den spezifischen Charakteristika des betreffenden Investmentfonds oder bei Vorliegen bestimmter Bedingungen differenziert werden.

(3) Ein neu aufgelegter Investmentfonds kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den im vorstehenden Absatz 1 Buchstabe e) festgelegten Bestimmungen abweichen.

(4) Werden die in Buchstaben c), d), e), f) und g) Absatz 1 genannten Grenzen von einem Investmentfonds infolge der Ausübung von Bezugsrechten oder in anderer Weise als durch den Erwerb von verbrieften Rechten überschritten, muss die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Normalisierung der Vermögensstruktur unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

Art. 92

(1) Weder die im Namen des Investmentfonds handelnde Verwaltungsgesellschaft noch die im Namen des Investmentfonds handelnde Verwahrstelle, dürfen direkt oder indirekt Kredite an Käufer und Anteilinhaber des Investmentfonds für den Erwerb oder die Zeichnung von Anteilen vergeben.

(2) Absatz 1 steht dem Erwerb durch den Investmentfonds von nicht vollständig eingezahlten Wertpapieren nicht entgegen.

12. Kapitel – Die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV)

Art. 93

Als SICAV im Sinne dieses Teils des Gesetzes gilt eine Gesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht,

– deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Vermögenswerte anzulegen und ihren Anteilinhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zuteilwerden zu lassen und

– deren Anteile zum Vertrieb im Wege eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung bestimmt sind und

– deren Satzung bestimmt, dass ihr Kapital zu jeder Zeit dem Wert des Nettovermögens der Gesellschaft entspricht.

Art. 94

Das Gesellschaftskapital der SICAV darf einen Mindestbetrag von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) nicht unterschreiten. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Zulassung der SICAV erreicht werden. Durch Verordnung der CSSF kann ein höherer Mindestbetrag festgelegt werden, wobei zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (EUR 2.500.000) nicht überschritten werden dürfen.

Art. 95

(1) Die Bestimmungen der Artikel 26, 28 (1) a), 28 (2) a), 28 (3) bis (10), 29, 30, 31, 32, 33, 34, 34*bis*, 35, 36 und 37 sind anwendbar auf diesem Kapitel 2 unterliegende SICAV.

(1*bis*) (…)[28]

(2) SICAV, deren Verwaltung von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen AIFM erfolgt und die einen externen AIFM im Sinne des Artikels 88-2 Absatz 2 Buchstabe a) ernannt haben, sind berechtigt, die Ausübung einer oder mehrerer ihrer Verwaltungs- oder Vertriebsaufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen, sofern der externe AIFM die in Rede stehenden Aufgaben nicht selbst ausübt.

In diesem Falle müssen folgende Voraussetzungen vorab erfüllt sein:

a) die CSSF muss in geeigneter Form informiert werden;

b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der SICAV in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder die SICAV daran hindern, im besten Interesse ihrer Anleger zu handeln, noch darf er verhindern, dass die SICAV im besten Interesse der Anleger verwaltet wird.

Im Falle von SICAVs, die im Sinne des Artikels 88-2 Absatz 2 Buchstabe b) intern verwaltet werden und die von den in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmevorschriften keinen Gebrauch machen bzw. keinen Gebrauch machen können, muss die Übertragung einer oder mehrerer ihrer Aufgaben im Einklang mit den in Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Bestimmungen erfolgen.

(3) SICAV, deren Verwalter unter die in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmevorschriften fällt und hiervon Gebrauch macht, sind berechtigt, die Ausübung einer oder mehrerer ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen. In diesem Fall müssen folgende Voraussetzungen vorab erfüllt sein:

a) die CSSF ist in geeigneter Form zu informieren,

b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der SICAV in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder die SICAV daran hindern, im besten Interesse ihrer Anleger zu handeln, noch darf er verhindern, dass die SICAV im besten Interesse der Anleger verwaltet wird,

c) wenn die Übertragung die Anlageverwaltung betrifft, darf der Auftrag nur Unternehmen erteilt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen; sofern der Auftrag einem Drittlandsunternehmen erteilt wird, das der Überwachung einer behördlichen Aufsicht unterliegt, muss die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde dieses Landes sichergestellt sein,

d) wenn die Bedingungen des Buchstaben c) nicht erfüllt sind, wird die Übertragung erst durch die vorherige Genehmigung der CSSF wirksam und

e) der Verwahrstelle darf kein Auftrag für die Hauptdienstleistung der Anlageverwaltung erteilt werden.

---

[28] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.

Art. 96

(1) Eine Verordnung der CSSF kann insbesondere Folgendes festlegen:

a) die Mindestzeitabstände zur Ermittlung des Ausgabepreises und, sofern die Satzung ein Rücknahmerecht der Anteilinhaber vorsieht, der Rücknahmepreise der Anteile der SICAV,

b) der Mindestanteil an flüssigen Mitteln, welche Bestandteil des Vermögens einer SICAV sein müssen,

c) der Höchstanteil, bis zu welchem das Vermögen der SICAV in nicht börsennotierte Wertpapiere oder in Wertpapiere, die nicht auf einem mit vergleichbaren Sicherheiten ausgestatteten organisierten Markt gehandelt werden, angelegt werden darf,

d) der Höchstanteil, bis zu welchem die SICAV von ein und demselben Emittenten begebene verbriefte Rechte derselben Art besitzen darf,

e) der Höchstanteil, bis zu welchem das Vermögen der SICAV in verbriefte Rechte ein und desselben Emittenten angelegt sein darf,

f) die Bedingungen, zu denen und gegebenenfalls der Höchstanteil, bis zu welchem die SICAV in verbriefte Rechte anderer OGA anlegen darf,

g) der Höchstanteil, bis zu welchem die SICAV im Verhältnis zu ihrem Gesamtvermögen Kredite aufnehmen darf und die Modalitäten einer derartigen Kreditaufnahme.

(2) Bei den im vorstehenden Absatz festgelegten Zeitabständen und Prozentsätzen kann je nach den spezifischen Charakteristika der betreffenden SICAV oder bei Vorliegen bestimmter Bedingungen differenziert werden.

(3) Eine neu aufgelegte SICAV kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den im vorstehenden Absatz 1 Buchstabe e) festgelegten Bestimmungen abweichen.

(4) Werden die in Absatz 1 Buchstaben c), d), e), f) und g) genannten Grenzen infolge der Ausübung von Bezugsrechten oder in anderer Weise als durch den Erwerb von verbrieften Rechten überschritten, muss die SICAV im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Normalisierung der Vermögensstruktur unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

Art. 96*bis*

Unbeschadet Artikel 309 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sind die diesem Kapitel unterliegenden SICAV sowie deren Tochtergesellschaften von der Pflicht zur Konsolidierung von zu Investitionszwecken gehaltenen Gesellschaften befreit.

13. Kapitel – OGA, die nicht die Rechtsform eines Investmentfonds oder einer SICAV besitzen

Art. 97

Dieses Kapitel ist auf alle Gesellschaften und Organismen anwendbar, die nicht als Investmentfonds oder SICAV qualifiziert werden können[29],

---

[29] Vgl. hierzu insbesondere die Investmentgesellschaft mit festgeschriebenem Kapital (*société d'investissement à capital fixe*, SICAF), die in der Regel als geschlossener Fonds nach Teil II des Gesetzes strukturiert ist, allerdings auch als offener Fonds nach Teil I strukturiert sein kann, sofern sie sich verpflichtet, ihre Anteile

– deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel gemeinsam und nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Vermögenswerte anzulegen und ihren Anteilinhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zuteilwerden zu lassen, und

– deren Anteile zum Vertrieb im Wege eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung bestimmt sind.

Art. 98

(1) Das Nettovermögen der OGA im Sinne dieses Kapitels darf einen Mindestbetrag von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) nicht unterschreiten.

Dieser Mindestbetrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung des betreffenden Organismus erreicht werden. Durch eine Verordnung der CSSF kann ein höherer Mindestbetrag festgesetzt werden, wobei zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (EUR 2.500.000) nicht überschritten werden dürfen.

(2) Sobald das Nettovermögen unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder gegebenenfalls der Vorstand oder die Geschäftsführer der Generalversammlung die Auflösung des OGA vorschlagen, wobei die Generalversammlung ihren Beschluss ohne Anwesenheitsquorum und mit einfacher Mehrheit der auf der Generalversammlung vertretenen Anteile fasst.

(3) Sobald das Nettovermögen unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder gegebenenfalls der Vorstand oder die Geschäftsführer der Generalversammlung die Auflösung vorschlagen, wobei die Generalversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt; die Auflösung kann durch die Anteilinhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Generalversammlung vertretenen Anteile halten.

(4) Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Generalversammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorbeschriebenen gesetzlichen Mindestbetragsgrenzen von zwei Dritteln oder einem Viertel stattfindet.

(5) Wenn die Gründungsunterlagen des Organismus keine Generalversammlungen vorsehen, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder gegebenenfalls der Vorstand oder die Geschäftsführer die CSSF unverzüglich davon in Kenntnis setzen, sobald das Nettovermögen des OGA zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrages unterschritten hat. In diesem Fall kann die CSSF unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände die Verwaltungsratsmitglieder oder gegebenenfalls den Vorstand oder die Geschäftsführer zur Liquidation des OGA verpflichten.

Art. 99

(1) Eine Verordnung der CSSF kann insbesondere Folgendes festlegen:

a) die Mindestzeitabstände zur Ermittlung des Ausgabepreises und, sofern die Gründungsunterlagen ein Rücknahmerecht der Anteilinhaber oder Gesellschafter vorsehen, der Rücknahmepreise der Anteile des OGA;

b) den Mindestanteil an flüssigen Mitteln, die Bestandteil des Vermögens des OGA sein müssen;

---

jederzeit zurückzunehmen und deren Rechtsgrundlagen sich insbesondere auch im Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in der geänderten Fassung finden.

c) den Höchstanteil, bis zu welchem das Vermögen des OGA in nicht börsennotierte Wertpapiere oder in Wertpapiere, die nicht auf einem mit vergleichbaren Sicherheiten ausgestatteten organisierten Markt gehandelt werden, angelegt werden darf;

d) der Höchstanteil, bis zu welchem der OGA von ein und demselben Emittenten begebene verbriefte Rechte derselben Art besitzen darf;

e) der Höchstanteil, bis zu welchem das Vermögen des OGA in verbriefte Rechte ein und desselben Emittenten angelegt sein darf;

f) die Bedingungen, zu denen und gegebenenfalls der Höchstanteil, bis zu welchem der OGA in verbriefte Rechte anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf;

g) der Höchstanteil, bis zu welchem der OGA im Verhältnis zu seinem Gesamtvermögen Kredite aufnehmen darf und die Modalitäten einer derartigen Kreditaufnahme.

(2) Bei den im vorstehenden Absatz 1 festgelegten Zeitabständen und Prozentsätzen kann je nach den spezifischen Charakteristika des betreffenden OGA oder bei Vorliegen bestimmter Bedingungen differenziert werden.

(3) Ein neu aufgelegter OGA kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den im vorstehenden Absatz 1 Buchstabe e) festgelegten Bestimmungen abweichen.

(4) Werden die in Buchstaben c), d), e), f) und g) Absatz 1 genannten Grenzen infolge der Ausübung von Bezugsrechten oder in anderer Weise als durch den Erwerb von verbrieften Rechten überschritten, muss der OGA im Rahmen der von ihm getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Normalisierung der Vermögensstruktur unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber oder der Gesellschafter anstreben.

(5) Das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen eines OGA enthalten die Grundsätze und Methoden zur Bewertung der Vermögenswerte des OGA. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte des betreffenden OGA im Hinblick auf börsennotierte Werte auf dem letzten bekannten Börsenkurs, es sei denn, dieser Kurs ist nicht repräsentativ. Im Hinblick auf nicht börsennotierte Werte und auf börsennotierte Werte, deren Börsenschlusskurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung aufgrund des wahrscheinlichen Veräußerungswertes, der in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu ermitteln ist.

(6) Die Artikel 28 (5), (…)[30], 33, 34, 34*bis*, 35, 36 und 37 sind anwendbar auf diesem Kapitel unterliegende OGA.

(6*bis*) (…)[31]

(6*ter*) OGA, die weder die Rechtsform eines Investmentfonds noch einer SICAV besitzen und deren Verwaltung durch einen nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen AIFM erfolgt und die einen externen AIFM im Sinne des Artikels 88-2 Absatz 2 Buchstabe a) ernannt haben, sind berechtigt, die Ausübung einer oder mehrerer ihrer Verwaltungs- oder Vertriebsaufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen, sofern der externe AIFM die in Rede stehenden Aufgaben nicht selbst ausübt.

In diesem Falle müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

---

[30] Aufgehoben durch das Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.
[31] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.

a) die CSSF ist in geeigneter Form zu informieren;

b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung des OGA in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder den OGA daran hindern, im besten Interesse der Anleger zu handeln, noch darf er verhindern, dass der OGA im besten Interesse der Anleger verwaltet wird.

Für OGA, die weder die Rechtsform eines Investmentfonds noch einer SICAV besitzen und deren Verwaltung durch einen nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen AIFM erfolgt, und die im Sinne des Artikels 88-2 Absatz 2 Buchstabe b) intern verwaltet werden, muss die Übertragung einer oder mehrerer ihrer Aufgaben im Einklang mit den in Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Bestimmungen erfolgen.

(6*quater*) OGA, die weder die Rechtsform eines Investmentfonds noch einer SICAV besitzen und deren AIFM unter die in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmevorschriften fällt und hiervon Gebrauch macht, sind berechtigt, die Ausübung einer oder mehrerer ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen. In diesem Fall müssen folgende Voraussetzungen vorab erfüllt sein:

a) die CSSF ist in geeigneter Form zu informieren,

b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung des OGA in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder den OGA daran hindern, im besten Interesse der Anleger zu handeln, noch darf er verhindern, dass der OGA im besten Interesse der Anleger verwaltet wird,

c) wenn die Übertragung die Anlageverwaltung betrifft, darf der Auftrag nur Unternehmen erteilt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen; sofern der Auftrag einem Drittlandsunternehmen erteilt wird, das einer behördlichen Aufsicht unterliegt, muss die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde dieses Landes sichergestellt sein,

d) falls die Bedingungen des Buchstaben c) nicht erfüllt sind, wird die Übertragung erst durch die vorherige Genehmigung der CSSF wirksam und

e) der Verwahrstelle darf kein Auftrag für die Hauptdienstleistung der Anlageverwaltung erteilt werden.

(7) Die Satzung und jede Satzungsänderung eines OGA, der in einer der gemäß Artikel 2 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften vorgesehenen Gesellschaftsformen gegründet ist, sind notariell zu beurkunden und wahlweise in französischer, deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Abweichend von den Bestimmungen des Erlasses des 24. Prairials, Jahr XI, entfällt im Rahmen der Hinterlegung der Urkunde das Erfordernis, eine Übersetzung in eine der Amtssprachen beizufügen, sollte die Urkunde in englischer Sprache verfasst sein. Dieses Erfordernis entfällt ebenfalls für sämtliche anderen Rechtsakte, die der notariellen Form bedürfen, wie etwa notarielle Protokolle von Generalversammlungen oben genannter Gesellschaften oder notarielle Bestätigungen des Verschmelzungsplans dieser Gesellschaften.

(8) Abweichend von Artikel 73 Absatz 2 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sind OGA im Sinne dieses Kapitels in Form einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht verpflichtet, den Jahresabschluss, den Bericht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers, den Geschäftsbericht und gegebenenfalls den Bericht des Aufsichtsrats zeitgleich mit der Einberufung zur jährlichen Generalversammlung an die Inhaber von Namensanteilen zu versenden. Im Einberufungsschreiben werden der Ort und die Modalitäten für die Bereitstellung dieser Dokumente an die Anteilinhaber angegeben und dargelegt, dass jeder Anteilinhaber die Zusendung des Jahresabschlusses, des Berichts

des zugelassenen Wirtschaftsprüfers, des Geschäftsberichts und gegebenenfalls des Berichts des Aufsichtsrats verlangen kann.

(9) Die Einberufungsschreiben zu den Generalversammlungen der Anteilinhaber können vorsehen, dass das Anwesenheitsquorum und die Mehrheitserfordernisse in der Generalversammlung entsprechend der Anzahl der am fünften Tag um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) vor der Generalversammlung (nachfolgend „Stichtag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt werden. Die Rechte eines Anteilinhabers zur Teilnahme an einer Generalversammlung und zur Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte werden entsprechend der Anzahl der am Stichtag von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteilen bestimmt.

(10) Die Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften finden auf die OGA im Sinne dieses Kapitels Anwendung, soweit sie durch das vorliegende Gesetz nicht hiervon ausgenommen sind.

Teil III : AUSLÄNDISCHE OGA

14. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich

Art. 100

(1) Unbeschadet Absatz 2 müssen OGA anderen als geschlossenen Typs, die nach ausländischem Recht gegründet wurden oder ihre Geschäftstätigkeit ausüben, ohne den Bestimmungen des Kapitels 7 zu unterliegen und deren Anteile in Luxemburg oder von Luxemburg aus Gegenstand eines Vertriebs gegenüber Kleinanlegern sind, in ihrem Herkunftsstaat einer ständigen Aufsicht durch eine gesetzlich zum Schutz der Anleger eingerichteten Aufsichtsbehörde unterliegen. Diese OGA müssen außerdem einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufsicht gleichwertig ist. Artikel 59 findet auf diese OGA Anwendung.

(2) Dieser Artikel ist nicht anwendbar auf den Vertrieb von Anteilen oder Aktien von AIF ausländischen Rechts an professionelle Anleger, der im Einklang mit den Bestimmungen der Kapitel 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erfolgt, falls der Vertrieb durch einen in Luxemburg niedergelassen AIFM bzw. im Einklang mit den Bestimmungen der Kapitel VI und VII der Richtlinie 2011/61/EU im Falle des Vertriebs durch einen in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat niedergelassen AIFM erfolgt, jedoch unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 58(5) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

Teil IV : VERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN

15. Kapitel – Verwaltungsgesellschaften, die OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG verwalten

Titel A. – Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit von Verwaltungsgesellschaften mit Satzungssitz in Luxemburg

Art. 101

(1) Für den Zugang zur Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne dieses Kapitels mit Satzungssitz in Luxemburg ist die vorherige Zulassung durch die CSSF erforderlich. Die gemäß diesem Gesetz erteilte Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft ist in allen Mitgliedstaaten gültig und wird der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) mitgeteilt.

Eine Verwaltungsgesellschaft wird in der Form einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung[32], einer Genossenschaft[33] oder einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist[34], oder in der Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien[35] gegründet. Das Kapital dieser Gesellschaft wird durch Namensaktien oder Namensanteile vertreten. Die Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften finden auf Verwaltungsgesellschaften im Sinne dieses Kapitels Anwendung, soweit sie durch das vorliegende Gesetz nicht hiervon ausgenommen sind.

Zugelassene Verwaltungsgesellschaften werden von der CSSF in eine Liste[36] eingetragen. Diese Eintragung gilt als Zulassung und wird der betreffenden Verwaltungsgesellschaft von der CSSF mitgeteilt. Anträge auf Eintragung müssen vor der Gründung der Verwaltungsgesellschaft bei der CSSF eingereicht werden. Die Gründung der Verwaltungsgesellschaft kann erst nach Mitteilung der Zulassung durch die CSSF vorgenommen werden. Diese Liste sowie jede Änderung dieser Liste werden auf Veranlassung der CSSF im *Mémorial*[37] veröffentlicht.

(2) Eine Verwaltungsgesellschaft darf keine andere Tätigkeit als die der Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW ausüben, wobei dies nicht die Möglichkeit der zusätzlichen Verwaltung anderer OGA ausschließt, die nicht unter diese Richtlinie fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer behördlichen Aufsicht unterliegt, deren Anteile jedoch nicht in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2009/65/EG vertrieben werden können.

Die Tätigkeit der Verwaltung von OGAW schließt die Aufgaben ein, die in Anhang II dieses Gesetzes genannt sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Verwaltungsgesellschaften zusätzlich folgende Dienstleistungen erbringen:

a) individuelle Verwaltung einzelner Portfolios - einschließlich der Portfolios von Pensionsfonds - mit Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, sofern die betreffenden Portfolios eines oder mehrere der in Abschnitt B des Anhangs II des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor genannten Instrumente enthalten;

b) als Nebendienstleistungen:

- Anlageberatung in Bezug auf eines oder mehrere der in Abschnitt B des Anhangs II des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor genannten Instrumente;

- Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von OGA.

Auf keinen Fall darf es einer Verwaltungsgesellschaft im Rahmen dieses Kapitels gestattet werden, ausschließlich die in diesem Absatz genannten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen zu erbringen, ohne dass sie eine Zulassung für die in Buchstabe a) genannten Dienstleistungen erhalten hat.

Im Rahmen der Anwendung dieses Artikels gilt als Anlageberatung die Erteilung personenbezogener Empfehlungen an einen Kunden, sei es auf Nachfrage dieses Kunden, sei es auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft, im Hinblick auf eine oder mehrere

---

[32] *société à responsabilité limitée*
[33] *société coopérative*
[34] *société coopérative organisée comme une société anonyme*
[35] *société en commandite par actions*
[36] Diese Liste ist auf der Webseite der CSSF (www.cssf.lu) verfügbar.
[37] *Mémorial B, Recueil Administratif et Economique*. In diesem Teil des Amtsblatts des Großherzogtums Luxemburg werden bestimmte Publikationen der Verwaltung vorgenommen.

Transaktionen betreffend Finanzinstrumente im Sinne des Abschnitts B des Anhangs II des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Im Rahmen dieses Artikels gilt als personenbezogene Empfehlung eine Empfehlung, die an eine Person auf Grund deren Eigenschaft als Anleger oder potentieller Anleger oder als Vertreter eines Anlegers oder potentiellen Anlegers gerichtet ist.

Diese Empfehlung muss als auf diese Person zugeschnitten oder als auf der Untersuchung der besonderen Situation dieser Person basierend gegeben werden und muss die Durchführung eines Geschäftes empfehlen, das unter die folgenden Kategorien fällt:

a) der Kauf, der Verkauf, die Zeichnung, der Tausch, die Zurückzahlung, das Halten oder die Übernahme der Emission eines bestimmten Finanzinstruments;

b) die Ausübung oder Nichtausübung des mit dem Finanzinstrument verbundenen Rechts, ein Finanzinstrument zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen, zu tauschen oder zurückzuzahlen.

Eine Empfehlung gilt dann nicht als personenbezogene Empfehlung, wenn diese ausschließlich über Vertriebskanäle im Sinne des Artikels 1 Punkt 18) des geänderten Gesetzes vom 9. Mai 2006 über den Marktmissbrauch verbreitet wird oder wenn diese an die Öffentlichkeit gerichtet ist.

(4) Artikel 1-1, Artikel 37-1 sowie Artikel 37-3 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor finden auf die Erbringung der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Dienstleistungen durch Verwaltungsgesellschaften entsprechende Anwendung.

Verwaltungsgesellschaften, die die in Buchstabe a) des Absatzes 3 dieses Artikels genannte Dienstleistung erbringen, müssen außerdem die luxemburgischen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung) beachten.

(5) Im Falle einer Insolvenz der Verwaltungsgesellschaft fallen die in Anwendung der Absätze 2 und 3 verwalteten Vermögenswerte nicht in die Insolvenzmasse. Sie können nicht von den Gläubigern der Verwaltungsgesellschaft vollstreckt werden.

Art. 101-1

(1) In Abweichung von Artikel 101 Absatz 2 müssen nach diesem Kapitel zugelassene Verwaltungsgesellschaften, die ihren Satzungssitz in Luxemburg haben und als AIFM von AIF der Richtlinie 2011/61/EU ernannt werden, außerdem die vorherige Zulassung der CSSF als AIFM von AIF im Sinne des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erhalten.

(2) Falls eine Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß Absatz 1 beantragt, ist diese davon befreit, der CSSF die Informationen oder Dokumente zu übermitteln, die dieser bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß Artikel 102 übermittelt wurden, sofern diese Informationen oder Dokumente dem neuesten Stand entsprechen.

(3) Die Verwaltungsgesellschaften im Sinne dieses Artikels dürfen keine anderen Tätigkeiten ausüben als die in Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Tätigkeiten und die zusätzliche Verwaltung von OGAW vorbehaltlich einer Zulassung nach Artikel 101.

Im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit für AIF dürfen diese Verwaltungsgesellschaften außerdem Nebendienstleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ausüben, einschließlich der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

(4) Verwaltungsgesellschaften, welche als Verwalter von AIF im Sinne dieses Artikels ernannt sind, unterliegen insoweit sämtlichen im Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Regelungen, wie diese auf sie Anwendung finden.

(5) Die Verwaltung eines OGA gemäß Teil II durch einen AIFM im Sinne dieses Artikels, unterliegt gegebenenfalls den in den Artikeln 17, 18, 18*bis*, 19 und 20 oder in den Artikeln 33, 34, 34*bis*, 35 und 37 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen.

Art. 102

(1) Die CSSF erteilt der Verwaltungsgesellschaft nur unter nachfolgenden Bedingungen eine Zulassung:

a) die Verwaltungsgesellschaft muss, unter Berücksichtigung der folgenden Punkte, über ein Anfangskapital von mindestens einhundertfünfundzwanzigtausend Euro (EUR 125.000) verfügen:

- Wenn der Wert der Portfolios der Verwaltungsgesellschaft zweihundertfünfzig Millionen Euro (EUR 250.000.000) überschreitet, muss diese über zusätzliche Eigenmittel verfügen. Diese zusätzlichen Eigenmittel müssen 0,02% des Betrags, um den der Wert der Portfolios der Verwaltungsgesellschaft zweihundertfünfzig Millionen Euro (EUR 250.000.000) übersteigt, betragen. Die geforderte Gesamtsumme des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel darf jedoch zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) nicht überschreiten.

- Für die Zwecke dieses Absatzes gelten die folgenden Portfolios als Portfolios der Verwaltungsgesellschaft:

  i) von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds, einschließlich Portfolios, mit deren Verwaltung sie Dritte beauftragt hat, nicht jedoch Portfolios, die sie selbst im Auftrage Dritter verwaltet;

  ii) Investmentgesellschaften, die sie als ihre Verwaltungsgesellschaft benannt haben;

  iii) andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete OGA, einschließlich Portfolios, mit deren Verwaltung sie Dritte beauftragt hat, nicht jedoch Portfolios, die sie selbst im Auftrag Dritter verwaltet.

- Unabhängig von dieser Eigenmittelanforderung dürfen die Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft zu keiner Zeit unter den in Artikel 21 der Richtlinie 2006/49/EG genannten Betrag absinken.

Die Verwaltungsgesellschaften brauchen die Anforderung der Erbringung von bis zu 50% der vorgenannten zusätzlichen Eigenmittel nicht zu erfüllen, wenn sie über eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe verfügen. Das Kreditinstitut bzw. Versicherungsunternehmen muss seinen Satzungssitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat haben, soweit es im letzten Fall Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Unionsrechts gleichwertig sind.

b) Die Gelder gemäß Absatz (1) a) müssen zur freien Verfügbarkeit der Verwaltungsgesellschaft gehalten und in ihrem eigenen Interesse angelegt werden.

c) Die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft tatsächlich leiten, müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf den Typ des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck sind die Namen dieser Personen sowie jeder Wechsel dieser Personen der CSSF unverzüglich mitzuteilen. Über die Geschäftspolitik der

Verwaltungsgesellschaft müssen mindestens zwei Personen, die die genannten Bedingungen erfüllen, bestimmen.

d) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Geschäftsplan beizufügen, aus dem unter anderem der organisatorische Aufbau der Verwaltungsgesellschaft hervorgeht.

e) Ihre Hauptverwaltung und ihr Satzungssitz müssen sich in Luxemburg befinden.

f) Die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 129 Absatz 5 müssen ausreichend beleumdet sein und in Bezug auf den betreffenden OGAW oder OGA über ausreichende Erfahrung verfügen.

(2) Bestehen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, erteilt die CSSF die Zulassung außerdem nur dann, wenn diese Verbindungen sie nicht in der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion behindern.

Die CSSF erteilt ferner die Zulassung nicht, wenn sie bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen durch die Rechts-, Aufsichts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen die Verwaltungsgesellschaft enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert wird.

Die CSSF schreibt vor, dass ihr die Verwaltungsgesellschaft die Angaben übermittelt, die sie zur Kontrolle der Einhaltung der in diesem Absatz genannten Bedingungen fortlaufend benötigt.

(3) Dem Antragsteller ist binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung erteilt wird oder nicht. Jede Ablehnung eines Antrags ist zu begründen.

(4) Nach Erteilung der Zulassung kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit sofort aufnehmen.

Die Zulassung beinhaltet für die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Verwaltungsgesellschaft, die Verpflichtung, der CSSF unverzüglich jede Änderung solcher wesentlichen Informationen, auf welche die CSSF sich bei der Prüfung des Zulassungsantrages gestützt hat, in vollständiger, schlüssiger und verständlicher Weise, schriftlich mitzuteilen.

(5) Die CSSF darf einer unter dieses Kapitel fallenden Verwaltungsgesellschaft die Zulassung nur entziehen, wenn die betreffende Verwaltungsgesellschaft:

a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten die in diesem Kapitel genannte Tätigkeit nicht mehr ausübt,

b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat,

c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruhte, nicht mehr erfüllt,

d) sofern sich die Zulassung auch auf die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäß Artikel 101 Absatz 3 Buchstabe a) erstreckt, die Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, durch das die Richtlinie 2006/49/EG umgesetzt wurde, nicht mehr einhält,

e) in schwerwiegender Weise und/oder systematisch gegen dieses Gesetz oder die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen verstoßen hat,

f) ein anderer in diesem Gesetz vorgesehener Grund für den Entzug vorliegt.

(6) Übt die Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung auf grenzüberschreitender Basis gemäß Artikel 116 aus, wird die CSSF, bevor sie der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung entzieht, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW zu Rate ziehen.

Art. 103

(1) Die CSSF erteilt die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft nur, wenn ihr die Identität und die Höhe der Beteiligung der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, die als natürliche oder juristische Personen eine qualifizierte Beteiligung an der Verwaltungsgesellschaft halten, mitgeteilt wurden.

Die CSSF erteilt die Zulassung nicht, wenn sie der Auffassung ist, dass die Qualität der betreffenden Aktionäre oder Gesellschafter zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Verwaltungsgesellschaft nicht befriedigend ist.

(2) Vor der Erteilung der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft sind die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Mitgliedstaats zu hören, wenn diese Verwaltungsgesellschaft;

a) ein Tochterunternehmen einer anderen Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft ist, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist;

b) ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer anderen Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft ist, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist; oder

c) von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie eine andere Verwaltungsgesellschaft, eine Wertpapierfirma, ein Kreditinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft, das/die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist.

Art. 104

(1) Die Zulassung für eine Verwaltungsgesellschaft wird nur erteilt, wenn die Verwaltungsgesellschaft einen oder mehrere zugelassene Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung ihrer Jahresabschlüsse betraut, die eine angemessene Berufserfahrung nachweisen können.

(2) Jede Veränderung im Hinblick auf die zugelassenen Wirtschaftsprüfer bedarf der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.

(3) Das im geänderten Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften geregelte Rechtsinstitut des Rechnungsprüfers[38] sowie Artikel 140[39] des vorgenannten Gesetzes finden auf Verwaltungsgesellschaften im Sinne dieses Kapitels keine Anwendung.

(4) „Jede der Aufsicht der CSSF unterliegende Verwaltungsgesellschaft, deren Rechnungslegung von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss, muss der CSSF unaufgefordert die Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit seiner Prüfung der Unterlagen der Jahresabschlüsse übermitteln.

---

[38] *commissaire aux comptes*

[39] Dies ist als Verweis auf Artikel 137 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften zu lesen.

Die CSSF kann den Umfang des Mandats zur Prüfung der Unterlagen der Jahresabschlüsse sowie die inhaltlichen Anforderungen an die im vorhergehenden Unterabsatz genannten Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers festlegen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt des Berichts des Abschlussprüfers."

(5) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, der CSSF unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen zu melden, von denen er bei der Prüfung der Rechnungsdaten des Jahresberichts einer Verwaltungsgesellschaft oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einer Verwaltungsgesellschaft oder bei einem OGA Kenntnis erhalten hat, sofern diese Tatsachen oder Entscheidungen:

- eine schwerwiegende Verletzung der Rechtsvorschriften dieses Gesetzes oder der entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu dessen Umsetzung darstellen können oder

- die Fortsetzung der Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder eines Unternehmens, welches an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, beeinträchtigen können oder

- die Ablehnung der Bestätigung der Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte zur Folge haben können.

Des Weiteren ist der zugelassene Wirtschaftsprüfer verpflichtet, die CSSF bei der Wahrnehmung der in vorstehendem Absatz genannten Aufgaben im Zusammenhang mit einer Verwaltungsgesellschaft, unverzüglich über alle Tatsachen oder Entscheidungen betreffend die Verwaltungsgesellschaft zu unterrichten, die unter die in vorstehendem Absatz genannten Kriterien fallen, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der Rechnungsdaten des Jahresberichts oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem anderen Unternehmen, das mit dieser Verwaltungsgesellschaft durch ein Kontrollverhältnis verbunden ist oder bei einem Unternehmen, welches an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, Kenntnis erhalten hat.

Erhält der zugelassene Wirtschaftsprüfer in Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis davon, dass die den Anlegern oder der CSSF übermittelten Angaben in den Berichten oder in anderen Unterlagen der Verwaltungsgesellschaft die Finanzsituation und Vermögenslage der Verwaltungsgesellschaft nicht zutreffend wiedergeben, muss er die CSSF hiervon unverzüglich unterrichten.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss darüber hinaus der CSSF sämtliche Angaben oder bescheinigte Unterlagen übermitteln, die die CSSF im Hinblick auf Umstände anfordert, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Ausführung seines Auftrags Kenntnis erhalten hat oder erhalten haben sollte.

Macht der zugelassene Wirtschaftsprüfer der CSSF in gutem Glauben Mitteilung über die in diesem Absatz genannten Tatsachen oder Entscheidungen, gilt dies weder als Verletzung des Berufsgeheimnisses noch als Verletzung einer vertraglich geregelten Beschränkung der Offenlegung von Informationen und zieht für den zugelassenen Wirtschaftsprüfer keine Haftung nach sich.

[…][40]

Die CSSF kann von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer die Durchführung einer gezielten Prüfung im Hinblick auf einen oder mehrere näher definierte Aspekte der Tätigkeit und der Arbeitsabläufe einer Verwaltungsgesellschaft verlangen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der betroffenen Verwaltungsgesellschaft.

---

[40] Aufgehoben durch das Gesetz vom 21. Dezember 2012.

Art. 105

Im Falle einer nicht gerichtlich veranlassten Liquidation einer Verwaltungsgesellschaft, müssen der oder die Liquidatoren zuvor von der CSSF zugelassen werden. Der oder die Liquidatoren müssen in vollem Umfang den erforderlichen Leumund sowie die erforderliche berufliche Qualifikation nachweisen.

Art. 105*bis*

(1) Auf Antrag des Staatsanwaltes[41], der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts die Auflösung und Liquidation von Verwaltungsgesellschaften an, deren Eintragung (i) in die gemäß Artikel 101 Absatz 1 vorgesehene Liste und gegebenenfalls (ii) in die gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehene Liste endgültig verweigert oder entzogen wurde, an.

(2) Die Entscheidung der CSSF, eine Verwaltungsgesellschaft von den im Absatz 1 dieses Artikels genannten Listen zu streichen, hat von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung an die betreffende Verwaltungsgesellschaft bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Entscheidung rechtskräftig wird, die Aussetzung aller Zahlungen durch diese Verwaltungsgesellschaft und die Untersagung bzw. Nichtigkeit sämtlicher Handlungen, die nicht lediglich Erhaltungsmaßnahmen darstellen, zur Folge, es sei denn, diese wurden durch die CSSF genehmigt.

Titel B. – Beziehungen zu Drittländern

Art. 106

Die Beziehungen zu Drittländern sind durch die Bestimmungen von Artikel 15 der Richtlinie 2004/39/EG geregelt.

Für die Zwecke dieses Gesetzes sind die Begriffe „Firma“ bzw. „Wertpapierfirma“ und „Wertpapierfirmen“ in Artikel 15 der Richtlinie 2004/39/EG als „Verwaltungsgesellschaft2 bzw. „Verwaltungsgesellschaften“ und die Worte „Erbringung von Wertpapierdienstleistungen“ in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2004/39/EG als „Erbringung von Dienstleistungen“ zu verstehen.

Titel C. – Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit für Verwaltungsgesellschaften mit Satzungssitz in Luxemburg

Art. 107

(1) Die Verwaltungsgesellschaft muss die in vorgenannten Artikeln 101 und 102 Absätze 1 und 2 genannten Bedingungen fortwährend erfüllen. Die Eigenmittel einer Verwaltungsgesellschaft dürfen nicht unter das in Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Niveau absinken. Tritt dieser Fall ein, kann die CSSF der Gesellschaft jedoch, sofern die Umstände dies rechtfertigen, eine Frist einräumen, innerhalb derer sie entweder die Situation korrigieren oder ihre Tätigkeit einstellen muss.

(2) Die behördliche Aufsicht über eine Verwaltungsgesellschaft obliegt der CSSF unabhängig davon, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung, wie in Artikel 1 näher definiert, errichtet oder Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringt; die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG, die eine Zuständigkeit der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vorsehen, bleiben hiervon unberührt.

---

[41] *Procureur d'Etat*

Art. 108

(1) Qualifizierte Beteiligungen an einer Verwaltungsgesellschaft unterliegen denselben Vorschriften denen auch Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 18 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor unterliegen.

(2) Für die Zwecke dieses Gesetzes sind die von Artikel 18 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor verwendeten Begriffe „Firma“, „Wertpapierfirma“ bzw. „Wertpapierfirmen“ als „Verwaltungsgesellschaft“ bzw. „Verwaltungsgesellschaften“ zu lesen.

Art. 109

(1) Unter Berücksichtigung des Typs der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW und der aufsichtsrechtlichen Regeln, die sie fortwährend im Hinblick auf die Verwaltung der unter die Richtlinie 2009/65/EG fallenden OGAW einhalten müssen, muss eine Verwaltungsgesellschaft:

a) über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie angemessene interne Kontrollverfahren, zu denen insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Angestellten und für das Halten oder Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage auf eigene Rechnung gehören, verfügen muss, durch die zumindest gewährleistet wird, dass jedes den OGAW betreffende Geschäft nach Herkunft, Gegenpartei, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann und dass das Vermögen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW gemäß dem Verwaltungsreglement, den Gründungsunterlagen sowie den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird;

b) so aufgebaut und organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten zwischen der Gesellschaft und ihren Kunden, zwischen zwei Kunden der Gesellschaft, zwischen einem von ihren Kunden und einem OGAW oder zwischen zwei OGAW, die den Interessen der OGAW oder denen der Kunden schaden, möglichst gering ist.

(2) Eine Verwaltungsgesellschaft, deren Zulassung sich auch auf die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäß Artikel 101 Absatz 3 Buchstabe a) erstreckt,

- darf das Vermögen des Anlegers weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihnen verwalteten OGAW anlegen, es sei denn, der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung gegeben;

- unterliegt in Bezug auf die Dienstleistungen gemäß Artikel 101 Absatz 3 den Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juli 2000, welches die Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger durch Einfügung in das geänderte Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor umgesetzt hat.

Art. 110

(1) Eine Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen. In diesem Fall müssen sämtliche der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

a) die Verwaltungsgesellschaft muss die CSSF in geeigneter Form unterrichten; die CSSF wird die Informationen unverzüglich an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW übermitteln;

b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, im Interesse ihrer Anleger zu handeln, noch darf er verhindern, dass der OGAW im besten Interesse der Anleger verwaltet wird;

c) wenn die Übertragung die Anlageverwaltung betrifft, darf der Auftrag nur Unternehmen erteilt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen; die Übertragung muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig festgelegten Vorgaben für die Verteilung der Anlagen in Einklang stehen;

d) wenn der Auftrag die Anlageverwaltung betrifft und einem Drittlandsunternehmen erteilt wird, muss die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde dieses Landes sichergestellt sein;

e) der Verwahrstelle oder anderen Unternehmen, deren Interessen mit denen der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilinhaber kollidieren können, darf kein Auftrag für die Hauptdienstleistung der Anlageverwaltung erteilt werden;

f) es müssen Mittel vorhanden sein, die die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft führen, in die Lage versetzen, die Tätigkeiten des Unternehmens, dem der Auftrag erteilt wurde, jederzeit wirksam zu überwachen;

g) der Auftrag hindert die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft führen, nicht daran, dem Unternehmen, dem die Aufgaben übertragen wurden, jederzeit weitere Anweisungen zu erteilen oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn dies im Interesse der Anleger ist;

h) unter Berücksichtigung der Art der zu übertragenden Aufgaben muss das Unternehmen, dem diese Aufgaben übertragen werden, über die entsprechende Qualifikation verfügen und in der Lage sein, die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen; und

i) in den Prospekten der OGAW sind die von der Verwaltungsgesellschaft an Dritte übertragenen Aufgaben aufzulisten.

(2) Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass die Verwaltungsgesellschaft eigene Aufgaben auf Dritte übertragen hat. Ferner darf die Verwaltungsgesellschaft keinesfalls ihre Aufgaben in einem Umfang übertragen, der sie zu einer Briefkastenfirma werden lässt.

Art. 111

Eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne dieses Kapitels muss bei ihrer Tätigkeit fortwährend die folgenden Wohlverhaltensregeln einhalten:

a) bei der Ausübung ihrer Tätigkeit recht und billig im besten Interesse der OGAW, die sie verwaltet und der Integrität des Marktes handeln,

b) ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse der OGAW, die sie verwaltet und der Integrität des Marktes ausüben,

c) über die für eine ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren verfügen und diese wirksam einsetzen,

d) sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten bemühen und, wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass die OGAW, die sie verwaltet nach Recht und Billigkeit behandelt werden und

e) alle für die Ausübung ihrer Tätigkeit geltenden Vorschriften im besten Interesse ihrer Anleger und der Integrität des Marktes einhalten.

Art. 111*bis*

(1) Die in diesem Kapitel genannten Verwaltungsgesellschaften müssen eine Vergütungspolitik und -praxis festlegen und anwenden, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und weder zur Übernahme von Risiken ermutigt, die mit den Risikoprofilen, Verwaltungsreglements oder Gründungsunterlagen der von ihnen verwalteten OGAW nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des OGAW zu handeln.

(2) Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

(3) Die Vergütungspolitik und -praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung der Einkommensstufe der Geschäftsleitung und der Risikoträger entspricht, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaften oder der von ihnen verwalteten OGAW auswirken.

Art. 111*ter*

(1) Bei der Festlegung und Anwendung der in Artikel 111*bis* genannten Vergütungspolitik wenden die Verwaltungsgesellschaften die nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmaß an, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind:

a) die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Verwaltungsreglements oder Gründungsunterlagen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind;

b) die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW im Einklang und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;

c) die Vergütungspolitik wird vom Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft in seiner Aufsichtsfunktion beschlossen; dieses Organ legt die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik fest, überprüft sie mindestens einmal jährlich und ist für die Überwachung ihrer Umsetzung verantwortlich. Die unter diesem Buchstaben genannten Aufgaben werden nur von Mitgliedern des Leitungsorgans ausgeführt, die in der betreffenden Verwaltungsgesellschaft keine Geschäftsführungsfunktionen wahrnehmen und die über Sachkenntnisse in den Bereichen Risikomanagement und Vergütung verfügen;

d) mindestens einmal jährlich wird im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung festgestellt, ob die Vergütungspolitik gemäß den vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion beschlossenen Vergütungsvorschriften und -verfahren umgesetzt wurde;

e) Mitarbeiter mit Kontrollaufgaben werden unabhängig vom Ergebnis der von ihnen überwachten Abteilungen danach vergütet, inwieweit die mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele erreicht werden;

f) die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in den Abteilungen Risikomanagement und Rechtsbefolgung (*Compliance*) wird unmittelbar von dem Vergütungsausschuss überwacht, sofern ein solcher Ausschuss besteht;

g) bei leistungsabhängiger Vergütung liegt der Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung bzw. des betreffenden OGAW sowie deren Risiken als auch des Gesamtergebnisses der

Verwaltungsgesellschaft zugrunde und bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle und nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt;

h) die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist;

i) eine garantierte variable Vergütung wird nur ausnahmsweise bei der Einstellung neuer Mitarbeiter gewährt und ist auf das erste Jahr der Beschäftigung beschränkt;

j) die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung genügend hoch ist, so dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann;

k) Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrags tragen der Leistung im Zeitverlauf Rechnung und dürfen mangelnde Leistung nicht belohnen;

l) die Leistungsmessung, anhand derer variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schließt einen umfassenden Berichtigungsmechanismus für alle Arten laufender und künftiger Risiken ein;

m) je nach rechtlicher Struktur des OGAW und seinen Gründungsunterlagen oder seinem Verwaltungsreglement muss ein erheblicher Teil, mindestens aber 50% der variablen Vergütungskomponente, aus Anteilen des betreffenden OGAW, gleichwertigen Beteiligungen oder an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertigen nicht liquiditätswirksamen Instrumenten mit Anreizen bestehen, die gleichermaßen wirksam sind wie jedwedes der in diesem Buchstaben genannten Instrumente; der Mindestwert von 50% kommt nicht zur Anwendung, wenn weniger als 50% des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesamtportfolios auf OGAW entfallen;

Für die unter diesem Buchstaben genannten Instrumente gilt eine geeignete Zurückstellungspolitik, die darauf abstellt, die Anreize nach den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW sowie den Interessen der OGAW-Anleger auszurichten. Dieser Buchstabe finden sowohl auf den Buchstabe n) zurückbehaltenen Anteil der variablen Vergütungskomponente, als auch auf den nicht zurückbehaltenen Anteil;

n) ein erheblicher Anteil, mindestens jedoch 40% der variablen Vergütungskomponente wird über einen Zeitraum zurückgestellt, der angesichts der Haltedauer, die den Anlegern des betreffenden OGAW empfohlen wurde, angemessen und korrekt auf die Art der Risiken dieses OGAW ausgerichtet ist.

Der Zeitraum nach diesem Buchstaben beträgt mindestens drei Jahre; die im Rahmen von Zurückbehaltungsvereinbarungen der Vergütungszahlung zu zahlende Vergütung anteilig erworben; bei einer besonders hohen variablen Vergütungskomponente werden mindestens 60% des Betrags zurückbehalten;

o) die variable Vergütung, einschließlich des zurückbehaltenen Anteils, wird nur dann ausgezahlt oder zu einem festen Anspruch, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft als Ganzem tragbar und angesichts des Ergebnisses der betreffenden Geschäftsabteilung, des OGAW und der betreffenden Person gerechtfertigt ist.

Ein schwaches oder negatives Finanzergebnis der Verwaltungsgesellschaft oder des betreffenden OGAW führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl aktuellen Ausgleichszahlungen als auch Kürzungen bei der Auszahlung zuvor erwirtschafteter Beträge, auch durch Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen, Rechnung getragen wird;

p) die Altersvorsorgepolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des von ihr verwalteten OGAW in Einklang.

Verlässt der Mitarbeiter die Verwaltungsgesellschaft vor Eintritt in den Ruhestand, werden freiwillige Altersversorgungsleistungen von der Verwaltungsgesellschaft für die Dauer von fünf Jahren in Form der unter Buchstabe m) genannten Instrumente gehalten. Tritt ein Mitarbeiter in den Ruhestand, werden ihm die freiwilligen Altersversorgungsleistungen vorbehaltlich einer fünfjährigen Sperrfrist in Form der unter Buchstabe m) genannten Instrumente ausgezahlt;

q) die Mitarbeiter sind angehalten, keine persönlichen Absicherungsstrategien oder vergütungs- und haftungsbezogenen Versicherungen einzusetzen, um die in ihren Vergütungsregelungen verankerten risikoorientierten Effekte zu unterlaufen;

r) die variable Vergütung wird nicht über Instrumente oder Verfahren ausgezahlt, die eine Umgehung der Anforderungen des vorliegenden Gesetzes erleichtern.

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze gelten für jede Art von Leistung, die von der Verwaltungsgesellschaft gewährt wird, für jeden direkt von dem OGAW selbst gezahlten Betrag, einschließlich Anlageerfolgsprämien[42] (*performance fees*), und für jede Übertragung von Anteilen oder Aktien des OGAW zugunsten von Mitarbeiterkategorien, einschließlich der Geschäftsleitung, der Risikoträger, der Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung der Einkommensstufe der Geschäftsleitung entspricht, sowie der Risikoträger, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf ihr Risikoprofil oder das Risikoprofil der von ihnen verwalteten OGAW auswirken.

(3) Verwaltungsgesellschaften, die hinsichtlich ihrer Größe oder der Größe der von ihnen verwalteten OGAW, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, müssen einen Vergütungsausschuss einrichten. Der Vergütungsausschuss ist so zu konstituieren, dass er die Vergütungspolitik und -praxis und die für das Risikomanagement geschaffenen Anreize sachkundig und unabhängig bewerten kann.

Der Vergütungsausschuss, der im Einklang mit den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 14*bis* Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG gegebenenfalls eingerichtet wird, ist für die Ausarbeitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung zuständig, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft oder der betreffenden OGAW auswirken und vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion zu fassen sind. Den Vorsitz im Vergütungsausschuss führt ein Mitglied des Leitungsorgans, das in der betreffenden Verwaltungsgesellschaft keine Leitungsaufgaben wahrnimmt. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in der betreffenden Verwaltungsgesellschaft keine Leitungsaufgaben wahrnehmen.

Bei den Verwaltungsgesellschaften, bei denen eine Arbeitnehmervertretung durch das Arbeitsgesetzbuch[43] im Leitungsorgan vorgesehen ist, umfasst der Vergütungsausschuss einen oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer. Bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse trägt

---

[42] *commissions de performance*
[43] *Code du travail*

der Vergütungsausschuss den langfristigen Interessen der Anleger und sonstigen Interessenträgern sowie dem öffentlichen Interesse Rechnung.

Art. 112

Eine Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 53 Maßnahmen ergreifen und geeignete Verfahren und Vorkehrungen vorsehen, um zu gewährleisten, dass Anlegerbeschwerden ordnungsgemäß bearbeitet werden, und Anleger keine Einschränkungen in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Rechte erfahren, falls die Verwaltungsgesellschaft einen OGAW verwaltet, der in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurde. Diese Maßnahmen ermöglichen es den Anlegern, Beschwerden in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen ihres Mitgliedstaats einzureichen.

Die Verwaltungsgesellschaft soll ferner geeignete Verfahren und Vorkehrungen vorsehen, um auf Anfrage der Öffentlichkeit oder der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW Informationen bereitstellen zu können.

Art. 112*bis*

(1) Verwaltungsgesellschaften sind befugt, auf die vertraglich gebundenen Vermittler im Sinne des Artikels 1 Absatz 1) des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zurückzugreifen.

(2) Falls eine Verwaltungsgesellschaft sich entschließt, auf vertraglich gebundene Vermittler zurückzugreifen, muss sich diese Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der ihr durch dieses Gesetz erlaubten Tätigkeiten an dieselben Regeln halten, die auf Wertpapierfirmen[44] gemäß Artikel 37-8 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor anwendbar sind. Für die Anforderungen an die Anwendbarkeit dieses Absatzes ist der Begriff „Wertpapierfirma" des Artikels 37-8 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor als „Verwaltungsgesellschaft“ zu lesen.

Titel D. – Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr

Art. 113

Wenn eine gemäß dieses Kapitels zugelassene Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Anteile des von ihr gemäß Anhang II verwalteten OGAW in einem Mitgliedstaat zu vertreiben, der nicht mit dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW identisch ist, ohne eine Zweigniederlassung zu errichten und ohne weitere Tätigkeiten oder Dienste anzubieten, unterliegt dieser Vertrieb lediglich den Bestimmungen von Kapitel 6.

I. Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr in einem anderen Mitgliedstaat hinsichtlich einer Verwaltungsgesellschaft, die gemäß dieses Kapitels zugelassen ist.

Art. 114

(1) Eine gemäß dieses Kapitels zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung errichten möchte, um die Tätigkeiten auszuüben, für die sie zugelassen ist, muss die Bedingungen von Artikel 101 und 102 erfüllen und der CSSF ihre Absicht mitteilen.

(2) Zusammen mit der Mitteilung gemäß Absatz 1 muss sie folgende Angaben und Unterlagen vorlegen:

a) Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Verwaltungsgesellschaft eine Zweigniederlassung errichten möchte;

---

[44] *entreprises d'investissement*

b) Geschäftsplan, in dem die geplanten Tätigkeiten und Dienstleistungen gemäß Artikel 101 Absätze 2 und 3, sowie die Organisationsstruktur der Zweigniederlassung und eine Beschreibung des Risikomanagement-Verfahrens, das die Verwaltungsgesellschaft erarbeitet hat, enthalten sind. Der Geschäftsplan beinhaltet ferner eine Beschreibung der Verfahren und Vorkehrungen, die im Einklang mit Artikel 112 festgelegt wurden;

c) die Anschrift im Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft, unter der die Unterlagen angefordert werden können; und

d) Namen der Geschäftsleiter der Zweigniederlassung.

(3) Sofern die CSSF in Anbetracht der beabsichtigten Tätigkeit keine Gründe für Zweifel an der Angemessenheit der Verwaltungsstruktur oder der Angemessenheit der Finanzlage der betreffenden Verwaltungsgesellschaft hat, übermittelt sie innerhalb von zwei Monaten nach Eingang sämtlicher Informationen gemäß Absatz 2 diese den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und teilt dies der betreffenden Verwaltungsgesellschaft mit. Ferner übermittelt sie Einzelheiten zu etwaigen Entschädigungssystemen, die den Schutz der Anleger sicherstellen sollen.

Lehnt die CSSF die Übermittlung der in Absatz 2 genannten Informationen an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft ab, nennt sie der betroffenen Verwaltungsgesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Eingang sämtlicher Informationen die Gründe dieser Ablehnung. Bei Ablehnung oder Nichtäußerung können die Luxemburger Gerichte angerufen werden.

Möchte eine Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung gemäß Anhang II ausüben, fügt die CSSF den Unterlagen, die sie an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft schickt, eine Bescheinigung darüber bei, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erhalten hat, sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und Einzelheiten in Bezug auf Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

(4) Eine Verwaltungsgesellschaft, die im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats Tätigkeiten über eine Zweigniederlassung ausübt, muss die vom Aufnahmemitgliedstaat gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Bestimmungen einhalten.

(5) Bevor die Zweigniederlassung einer Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit aufnimmt, verfügen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats über einen Zeitraum von zwei Monaten nach Eingang der in Absatz 2 genannten Informationen, zur Vorbereitung der Aufsicht über die Einhaltung der unter ihrer Zuständigkeit zu beachtenden Bestimmungen durch die Verwaltungsgesellschaft.

(6) Nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder, bei Nichtäußerung, nach Ablauf der in Absatz 5 genannten Frist, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.

(7) Im Falle einer Änderung des Inhalts der gemäß Absatz 2 Buchstaben b), c) oder d) übermittelten Informationen teilt die Verwaltungsgesellschaft der CSSF und den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Vornahme schriftlich mit, damit die CSSF gemäß Absatz 3 und die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Absatz 6 des Artikels 17 der Richtlinie 2009/65/EG eine Entscheidung über diese Änderung treffen können.

(8) Im Falle einer Änderung der gemäß Absatz 3 erster Unterabsatz übermittelten Angaben teilt die CSSF dies den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates der Verwaltungsgesellschaft mit.

Die CSSF aktualisiert die in der Bescheinigung gemäß Absatz 3 dritter Unterabsatz enthaltenen Informationen und unterrichtet die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft über jede Änderung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft oder der Einzelheiten in Bezug auf eventuelle Einschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

Art. 115

(1) Jede Verwaltungsgesellschaft, die gemäß diesem Kapitel zugelassen ist und die die Tätigkeiten, für die sie zugelassen ist, erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben möchte, übermittelt der CSSF die folgenden Informationen:

a) Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit ausüben möchte; und

b) Geschäftsplan, in dem die geplanten Tätigkeiten und Dienstleistungen gemäß Artikel 101 Absätze 2 und 3 angegeben sind und der eine Beschreibung des Risikomanagement-Verfahrens umfasst, das die Verwaltungsgesellschaft erarbeitet hat. Er beinhaltet ferner eine Beschreibung der Verfahren und Vereinbarungen, die gemäß Artikel 112 festgelegt wurden.

(2) Die CSSF übermittelt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die Informationen nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach deren Eingang.

Ferner übermittelt die CSSF Einzelheiten zu etwaigen Entschädigungssystemen, die den Schutz der Anleger sicherstellen sollen.

Möchte eine Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung gemäß Anhang II ausüben, fügt die CSSF den Unterlagen, die sie an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft sendet, eine Bescheinigung darüber bei, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG erhalten hat, sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und Einzelheiten in Bezug auf eventuelle Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

Ungeachtet des Artikels 20 der Richtlinie 2009/65/EG und des Artikels 54 kann die Verwaltungsgesellschaft daraufhin ihre Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft aufnehmen.

(3) Die von einer Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des freien Dienstleistungsverkehrs ausgeübte Tätigkeit richtet sich nach den durch die CSSF gemäß Artikel 111 festgelegten Bestimmungen.

(4) Im Falle einer Änderung des Inhalts der nach Absatz 1 Buchstabe b) übermittelten Informationen teilt die Verwaltungsgesellschaft der CSSF und den zuständigen Behörden ihres Aufnahmemitgliedstaats diese Änderung vor deren Vornahme schriftlich mit. Die CSSF aktualisiert die in der Bescheinigung nach Absatz 2 enthaltenen Informationen und unterrichtet die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft über jede Änderung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft oder der Einzelheiten in Bezug auf eventuelle Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

Art. 116

(1) Eine im Sinne dieses Kapitels zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die durch Gründung einer Zweigniederlassung oder nach Maßgabe des freien Dienstleistungsverkehrs grenzüberschreitend die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung ausübt, unterliegt den

Bestimmungen dieses Gesetzes in Bezug auf ihre Organisation, einschließlich der Übertragungsvereinbarungen, des Risikomanagement-Verfahrens, der aufsichts- und überwachungsrechtlichen Bestimmungen, des Verfahrens nach Artikel 109 und der Offenlegungspflicht der Verwaltungsgesellschaft.

(2) Die CSSF überwacht die Einhaltung der Bestimmungen nach Absatz 1.

(3) Eine Verwaltungsgesellschaft, die durch Gründung einer Zweigniederlassung oder nach Maßgabe des freien Dienstleistungsverkehrs grenzüberschreitend die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung ausübt, unterliegt den Bestimmungen des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW in Bezug auf die Gründung und die Geschäftstätigkeit des OGAW, insbesondere den Bestimmungen, die für folgende Aspekte gelten:

a) die Errichtung und Zulassung der OGAW;

b) die Ausgabe und Veräußerung von Anteilen;

c) die Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen, insbesondere die Berechnung des gesamten Kreditrisikos und der Verschuldung;

d) die Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe;

e) die Bewertung der Vermögenswerte und die Rechnungsführung der OGAW;

f) die Berechnung des Ausgabepreises oder des Auszahlungspreises sowie für fehlerhafte Berechnungen des Nettoinventarwerts und für entsprechende Entschädigungen der Anleger;

g) die Ausschüttung oder Wiederanlage der Erträge;

h) die Offenlegungs- und Berichtspflicht der OGAW, insbesondere betreffend den Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger und die regelmäßigen Berichte;

i) die Modalitäten des Vertriebs;

j) die Beziehungen zu den Anteilinhabern;

k) die Verschmelzung und Umstrukturierung der OGAW;

l) die Auflösung und Liquidation der OGAW;

m) gegebenenfalls den Inhalt des Registers der Anteilinhaber;

n) die Gebühren für Zulassung und Aufsicht der OGAW; und

o) die Ausübung der Stimmrechte der Anteilinhaber und weiterer Rechte der Anteilinhaber im Zusammenhang mit den Buchstaben a) bis m).

(4) Die Verwaltungsgesellschaft kommt den in dem Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen und den im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen nach.

(5) Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über und ist verantwortlich für die Annahme und Umsetzung sämtlicher Vereinbarungen und organisatorischer Entscheidungen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in Bezug auf die Gründung und die Funktionsweise des OGAW und den im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen sowie den im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen.

(6) Die CSSF überwacht die Angemessenheit der Modalitäten der Organisation der Verwaltungsgesellschaft, damit Letztere in der Lage ist, den Verpflichtungen und Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gründung und der Funktionsweise aller von ihr verwalteten OGAW nachzukommen.

Art. 117

(1) Eine diesem Kapitel unterliegende Verwaltungsgesellschaft, die die Verwaltung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen OGAW beabsichtigt, übermittelt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW folgende Unterlagen:

a) den schriftlichen Vertrag mit der Verwahrstelle gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG; und

b) Angaben über Übertragungsvereinbarungen bezüglich der in Anhang II genannten Aufgaben der Verwaltung und des Anlagenmanagements.

Verwaltet die Verwaltungsgesellschaft bereits OGAW der gleichen Art im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW, reicht der Hinweis auf die bereits vorgelegten Unterlagen aus.

(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW können von der CSSF Erläuterungen und Informationen über die Unterlagen nach Absatz 1 sowie auf der Grundlage der in den Artikeln 114 Absatz 3 dritter Unterabsatz und 115 Absatz 2 dritter Unterabsatz genannten Bescheinigung Auskünfte darüber anfordern, inwieweit die Art des OGAW, für den eine Zulassung beantragt wird, in den Geltungsbereich der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft fällt. Die CSSF gibt ihre Stellungnahme binnen zehn Werktagen nach Erhalt des ursprünglichen Antrags ab.

(3) Alle nachträglichen sachlichen Änderungen an den Unterlagen nach Absatz 1 werden den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Art. 118

(1) Der Aufnahmemitgliedstaat einer Verwaltungsgesellschaft kann von den Verwaltungsgesellschaften, die in seinem Hoheitsgebiet Tätigkeiten gemäß der Richtlinie 2009/65/EG ausüben, die Angaben verlangen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der für diese Verwaltungsgesellschaften maßgeblichen Bestimmungen, für die der Aufnahmemitgliedstaat zuständig ist, zu überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaften stellen sicher, dass die Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 112 gewährleisten, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW die in diesem Absatz genannten Informationen unmittelbar von der Verwaltungsgesellschaft erhalten.

(2) Stellen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft fest, dass diese Verwaltungsgesellschaft gegen eine der Bestimmungen unter ihrer Zuständigkeit verstößt, fordern die Behörden die betreffende Verwaltungsgesellschaft auf, den Verstoß zu beenden und unterrichten die CSSF entsprechend.

(3) Lehnt es die betreffende Verwaltungsgesellschaft ab, dem Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft die in seine Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen oder unternimmt sie nicht die erforderlichen Schritte, um den Verstoß gemäß Absatz 1 zu beenden, setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die CSSF davon in Kenntnis. Die CSSF trifft unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffende Verwaltungsgesellschaft die vom Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 1 geforderten Informationen zur Verfügung stellt oder den Verstoß beendet. Die Art dieser Maßnahmen ist

den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft mitzuteilen.

(4) Weigert sich die Verwaltungsgesellschaft trotz der von der CSSF getroffenen Maßnahmen weiter, die vom Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 1 geforderten Informationen bereitzustellen, oder verstößt sie weiter gegen die in diesem Absatz genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft nach Unterrichtung der CSSF geeignete Maßnahmen, einschließlich der in Artikel 98 und 99 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Maßnahmen, ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, können sie dieser Verwaltungsgesellschaft auch neue Geschäfte in ihrem Hoheitsgebiet untersagen. Handelt es sich bei der im Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistung um die Verwaltung eines OGAW, kann der Aufnahmemitgliedstaat von der Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass sie die Verwaltung dieses OGAW einstellt.

(5) Jede Maßnahme gemäß den Absätzen 3 oder 4, die Maßnahmen oder Sanktionen beinhaltet, wird ordnungsgemäß begründet und der betreffenden Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt. Gegen jede derartige Maßnahme kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie ergriffen wurde, Klage erhoben werden.

II. Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr in Luxemburg hinsichtlich einer Verwaltungsgesellschaft, die im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist.

Art. 119

(1) Eine von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft kann in Luxemburg die Tätigkeiten, für die sie zugelassen ist, entweder durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben.

(2) Die Errichtung einer Zweigniederlassung oder das Erbringen von Dienstleistungen wie vorgehend beschrieben, ist weder von einer Zulassung noch von einem Dotationskapital oder von einer sonstigen Voraussetzung gleicher Wirkung abhängig.

(3) Innerhalb der hier genannten Grenzen, steht es einem in Luxemburg niedergelassenen OGAW frei, eine in einem anderen Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft zu bestellen oder von einer solchen Verwaltungsgesellschaft verwaltet zu werden, sofern die Verwaltungsgesellschaft die Bedingungen des Artikels 16 Absatz (3) der Richtlinie 2009/65/EG erfüllt.

Art. 120

(1) Eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die eine Zweigniederlassung in Luxemburg errichten möchte, um die Tätigkeiten auszuüben, für die sie zugelassen ist, teilt diese Absicht den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäß den Bestimmungen des Artikels 17 der Richtlinie 2009/65/EG mit.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats übermitteln der CSSF die in Artikel 17 Absatz (2) der Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen innerhalb von zwei Monaten nach deren Erhalt.

Möchte eine Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung ausüben, muss diese Benachrichtigung eine Bescheinigung enthalten, welche bestätigt, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und Einzelheiten in Bezug auf Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft muss Artikel 111 einhalten. Die CSSF ist für die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmung zuständig.

(3) Die CSSF verfügt über einen Zeitraum von zwei Monaten nach Erhalt der in Artikel 17 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen, um die Beaufsichtigung der Einhaltung der unter ihrer Zuständigkeit zu beachtenden Bestimmungen durch die Verwaltungsgesellschaft vorzubereiten.

(4) Nach Eingang einer Mitteilung der CSSF oder bei Nichtäußerung nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeiten aufnehmen.

(5) Im Falle einer Änderung des Inhalts der gemäß Artikel 17 Absatz (2) der Richtlinie 2009/65/EG übermittelten Informationen teilt die Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und der CSSF die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Vornahme schriftlich mit, damit die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und die CSSF zu dieser Änderung eine Entscheidung in Übereinstimmung mit der Wahrnehmung ihrer Pflichten gemäß der Richtlinie 2009/65/EG bzw. dieses Gesetzes treffen können.

Art. 121

(1) Eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die erstmals in Luxemburg im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs die Tätigkeiten ausüben möchte, für die sie zugelassen ist, übermittelt dies den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäß den in Artikel 18 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen Bestimmungen.

(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft bringen der CSSF die Informationen gemäß dem vorgenannten Absatz innerhalb eines Monats nach deren Eingang zur Kenntnis. Sofern eine Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung ausüben möchte, müssen diese Informationen eine Bescheinigung darüber enthalten, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG erhalten hat, sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und Einzelheiten in Bezug auf eventuelle Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

(3) Ungeachtet der Vorschriften der Artikel 20 und 93 der Richtlinie 2009/65/EG kann die Verwaltungsgesellschaft daraufhin ihre Tätigkeit in Luxemburg aufnehmen.

(4) Die Verwaltungsgesellschaft muss die in Artikel 14 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Bestimmungen befolgen.

(5) Im Falle einer Änderung des Inhalts der gemäß Artikel 18 Absatz (1) Buchstabe b) der Richtlinie 2009/65/EG übermittelten Informationen teilt die Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und der CSSF die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mit.

Art. 122

(1) Eine Verwaltungsgesellschaft, die durch Gründung einer Zweigniederlassung oder nach Maßgabe des freien Dienstleistungsverkehrs grenzüberschreitend die Aufgaben der gemeinsamen Portfolioverwaltung in Luxemburg ausübt, unterliegt den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaats in Bezug auf ihre Organisation, einschließlich der Übertragungsvereinbarungen, des Risikomanagement-Verfahrens, der aufsichts- und überwachungsrechtlichen Bestimmungen, des Verfahrens nach Artikel 12 der Richtlinie 2009/65/EG und der Offenlegungspflicht der Verwaltungsgesellschaft.

(2) Eine Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 1 unterliegt den in Luxemburg geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Gründung und die Geschäftstätigkeit des OGAW, insbesondere den Bestimmungen, die für folgende Aspekte gelten:

a) die Errichtung und Zulassung der OGAW;

b) die Ausgabe und Veräußerung von Anteilen;

c) die Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen einschließlich der Berechnung des gesamten Kreditrisikos und der Verschuldung;

d) die Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe;

e) die Bewertung der Vermögenswerte und die Rechnungsführung der OGAW;

f) die Berechnung des Ausgabepreises oder des Auszahlungspreises sowie für fehlerhafte Berechnungen des Nettoinventarwerts und für entsprechende Entschädigungen der Anleger;

g) die Ausschüttung oder Wiederanlage der Erträge;

h) die Offenlegungs- und Berichtspflicht der OGAW, insbesondere betreffend den Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger und die regelmäßigen Berichte;

i) die Modalitäten des Vertriebs;

j) die Beziehung zu den Anteilinhabern;

k) die Verschmelzung und Umstrukturierung der OGAW;

l) die Auflösung und Liquidation der OGAW;

m) gegebenenfalls den Inhalt des Registers der Anteilinhaber;

n) die Gebühren für Zulassung und Aufsicht der OGAW; und

o) die Ausübung der Stimmrechte der Anteilinhaber und weiterer Rechte der Anteilinhaber im Zusammenhang mit den Buchstaben a) bis m).

(3) Die Verwaltungsgesellschaft kommt den in dem Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen und den im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen nach.

(4) Die CSSF ist dafür zuständig, dass die geltenden Rechtsvorschriften nach den Absätzen 2 und 3 befolgt werden.

(5) Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über und ist verantwortlich für die Annahme und Umsetzung sämtlicher Vereinbarungen und organisatorischer Entscheidungen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in Bezug auf die Gründung und die Funktionsweise des OGAW und den im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen sowie den im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 123

(1) Unbeschadet des Artikels 129 muss eine Verwaltungsgesellschaft, die die Verwaltung eines in Luxemburg niedergelassenen OGAW beabsichtigt, der CSSF folgende Unterlagen vorlegen:

a) den schriftlichen Vertrag mit der Verwahrstelle gemäß den Artikeln 17 und 33; und

b) Angaben über Übertragungsvereinbarungen bezüglich der in Anhang II dieses Gesetzes genannten Aufgaben der Verwaltung und des Anlagenmanagements.

Verwaltet die Verwaltungsgesellschaft bereits OGAW der gleichen Art in Luxemburg, reicht der Hinweis auf die bereits vorgelegten Unterlagen aus.

(2) Falls erforderlich kann die CSSF von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft Erläuterungen und Informationen über die Unterlagen nach Absatz 1 sowie auf der Grundlage der in den Artikeln 120 Absatz 1 und 121 Absatz 2 genannten Bescheinigung, Auskünfte darüber anfordern, inwieweit die Art des OGAW, für den eine Zulassung beantragt wird, in den Geltungsbereich der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft fällt.

(3) Die CSSF kann den Antrag der Verwaltungsgesellschaft nur dann ablehnen, wenn:

a) die Verwaltungsgesellschaft den Bestimmungen nach Maßgabe der Zuständigkeit der Behörden gemäß Artikel 122 nicht entspricht;

b) die Verwaltungsgesellschaft von den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats keine Zulassung zur Verwaltung der Art von OGAW erhalten hat, für die eine Zulassung beantragt wird; oder

c) die Verwaltungsgesellschaft die Unterlagen nach Absatz 1 nicht eingereicht hat.

Vor Ablehnung eines Antrags zieht die CSSF die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft zu Rate.

(4) Alle nachträglichen sachlichen Änderungen an den Unterlagen nach in Absatz 1 werden der CSSF von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Art. 124

(1) Eine Verwaltungsgesellschaft mit Zweigniederlassung in Luxemburg muss der CSSF für statistische Zwecke in regelmäßigen Abständen Bericht über ihre in Luxemburg ausgeübten Tätigkeiten erstatten.

(2) Eine Verwaltungsgesellschaft, die in Luxemburg durch die Gründung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig ist, muss der CSSF die Informationen mitteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der für diese Verwaltungsgesellschaft maßgeblichen Bestimmungen, für deren Kontrolle die CSSF zuständig ist, überwachen zu können.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG gewährleisten, dass die CSSF die in diesem Absatz genannten Informationen unmittelbar von der Verwaltungsgesellschaft erhält.

(3) Stellt die CSSF fest, dass eine Verwaltungsgesellschaft, die eine Zweigniederlassung in Luxemburg hat oder dort Dienstleistungen erbringt, gegen eine der Bestimmungen unter ihrer Zuständigkeit verstößt, wird die CSSF die betreffende Verwaltungsgesellschaft auffordern, den Verstoß zu beenden und unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft entsprechend.

(4) Lehnt es die betreffende Verwaltungsgesellschaft ab, der CSSF die in ihre Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen oder unternimmt sie nicht die erforderlichen Schritte, um den Verstoß gemäß Absatz 3 zu beenden, setzt die CSSF die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft treffen unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffende Verwaltungsgesellschaft die von der CSSF gemäß Absatz 2 geforderten Informationen zur

Verfügung stellt oder den Verstoß beendet. Die Art dieser Maßnahmen ist der CSSF mitzuteilen.

(5) Weigert sich die Verwaltungsgesellschaft trotz der von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Maßnahmen oder infolge unzureichender oder fehlender Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats weiter, die von der CSSF gemäß Absatz 2 geforderten Informationen bereitzustellen, oder verstößt sie weiter gegen die in diesem Absatz genannten in Luxemburg geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, kann die CSSF nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen, einschließlich der in Artikel 147 und 148 genannten Maßnahmen, ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, kann sie dieser Verwaltungsgesellschaft auch neue Geschäfte in Luxemburg untersagen.

Handelt es sich bei der erbrachten Dienstleistung um die Verwaltung eines OGAW, kann die CSSF von der Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass sie die Verwaltung dieses OGAW einstellt.

Ist die CSSF der Auffassung, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft nicht sachgemäß gehandelt hat, kann sie den Fall der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorlegen.

(6) Jede Maßnahme gemäß den Absätzen 4 oder 5, die Maßnahmen oder Sanktionen beinhaltet, wird ordnungsgemäß begründet und der betreffenden Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt. Gegen jede derartige Maßnahme kann vor den Luxemburger Gerichten Klage erhoben werden.

(7) In dringenden Fällen kann die CSSF vor der Einleitung des in den Absätzen 3, 4 oder 5 vorgesehenen Verfahrens die Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die zum Schutz der Interessen der Anleger oder sonstiger Personen, für die Dienstleistungen erbracht werden, notwendig sind. Die CSSF wird die Kommission der Europäischen Union, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten von solchen Maßnahmen so früh wie möglich unterrichten.

Die Kommission der Europäischen Union kann nach Anhörung der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten beschließen, dass die CSSF die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat.

(8) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft konsultieren die CSSF, bevor sie der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung entziehen. In solchen Fällen trifft die CSSF geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Anleger. Diese Maßnahmen können Entscheidungen beinhalten, mit denen verhindert wird, dass die betreffende Verwaltungsgesellschaft neue Geschäfte in Luxemburg tätigt.

Titel E. – Verwaltungsgesellschaften, die einem Finanzkonglomerat angehören

Art. 124-1

Gehört eine zugelassene Verwaltungsgesellschaft im Sinne dieses Kapitels einem Finanzkonglomerat im Sinne von Artikel 2 Ziffer 14 der Richtlinie **2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an, so unterliegt sie,** unbeschadet der Bestimmungen hinsichtlich der Beaufsichtigung nach diesem Gesetz,

ebenfalls der zusätzlichen Beaufsichtigung der CSSF gemäß den Modalitäten von Teil II[45], Kapitel 3*ter* des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

16. Kapitel – Andere Verwaltungsgesellschaften

Art. 125-1

(1) Für den Zugang zur Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne dieses Kapitels ist die vorherige Zulassung durch die CSSF erforderlich.

Eine Verwaltungsgesellschaft muss in der Form einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft, einer Genossenschaft, die wie eine Aktiengesellschaft organisiert ist oder in der Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gegründet werden. Das Kapital dieser Gesellschaft wird durch Namensaktien oder Namensanteile vertreten. Die Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften finden auf Verwaltungsgesellschaften dieses Kapitels Anwendung, soweit sie durch das vorliegende Gesetz nicht hiervon ausgenommen sind.

Zugelassene Verwaltungsgesellschaften werden von der CSSF in eine Liste[46] eingetragen. Diese Eintragung gilt als Zulassung und wird der betreffenden Verwaltungsgesellschaft von der CSSF mitgeteilt. Anträge auf Eintragung müssen vor der Gründung der Verwaltungsgesellschaft bei der CSSF eingereicht werden. Die Gründung der Verwaltungsgesellschaft kann erst nach Mitteilung der Zulassung durch die CSSF vorgenommen werden. Diese Liste und jede Änderung dieser Liste werden auf Veranlassung der CSSF im *Mémorial* veröffentlicht.

Unbeschadet der Anwendung des Artikels 125-2 dürfen die nach diesem Artikel zugelassenen Verwaltungsgesellschaften keine anderen Tätigkeiten als die nachfolgend aufgelisteten ausüben:

a) Wahrnehmung der Verwaltung für andere Anlagestrukturen als AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU,

b) Wahrnehmung der Funktion einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 89 Absatz 2 für einen oder mehrere Investmentfonds, die AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU darstellen, oder für eine oder mehrere Investmentgesellschaften mit variablem Kapital oder Investmentgesellschaften mit fixem Kapital, die AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU darstellen. In diesem Fall muss die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des oder der betroffenen Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaft mit variablem Kapital oder Investmentgesellschaft mit fixem Kapital einen externen AIFM im Einklang mit Artikel 88-2 Absatz 2 Buchstabe a) bestimmen,

c) Wahrnehmung der Verwaltung für einen oder mehrere AIF, falls die verwalteten Vermögenswerte keinen der in Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Schwellenwerte überschreiten. In diesem Fall müssen die betroffenen Verwaltungsgesellschaften:

- die von ihnen verwalteten AIF gegenüber der CSSF angeben;
- der CSSF Informationen über die Anlagestrategien der von ihnen verwalteten AIF übermitteln;
- der CSSF regelmäßig Informationen über die wichtigsten Instrumente, mit

---

[45] Das Gesetz vom 15. März 2016, durch welches Kapitel E eingeführt wurde verweist auf „Teil II“ anstelle von „Teil III“.

[46] Diese Liste ist auf der Webseite der CSSF (www.cssf.lu) verfügbar.

denen sie handeln, und über die größten Risiken und Konzentration der von ihnen verwalteten AIF übermitteln, um der CSSF eine effektive Überwachung der Systemrisiken zu ermöglichen.

Falls die vorgenannten Schwellenwerte überschritten werden und die Verwaltungsgesellschaft keinen externen Verwalter im Sinne des Artikels 88-2 Absatz 2 Buchstabe a) ernannt hat, oder falls die Verwaltungsgesellschaft sich entschlossen hat, sich dem Anwendungsbereich des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu unterwerfen, muss die betroffene Verwaltungsgesellschaft innerhalb von dreißig Kalendertagen eine Zulassung gemäß dem in Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Verfahren beantragen.

Die Verwaltungsgesellschaften dürfen keinesfalls im Sinne dieses Artikels ausschließlich zur Ausübung von Tätigkeiten gemäß Buchstabe a) zugelassen sein, ohne ebenfalls Tätigkeiten gemäß Buchstabe b) oder c) auszuüben, es sei denn, dass andere Anlagestrukturen als AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU durch sie betreffende spezifische Gesetze geregelt werden.

Die Verwaltung des gesellschaftseigenen Vermögens von Verwaltungsgesellschaften darf lediglich akzessorischen Charakter haben.

Ihre Hauptverwaltung und ihr Satzungssitz müssen sich in Luxemburg befinden.

Verwaltungsgesellschaften, die unter den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen und die unter den Buchstaben a) oder c) des vierten Unterabsatzes dieses Absatzes aufgelisteten Tätigkeiten ausüben, sind befugt, eine oder mehrere ihrer Aufgaben zum Zwecke der effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen. In diesem Fall müssen folgende Voraussetzungen vorab erfüllt sein:

a) die CSSF ist in geeigneter Form zu informieren,

b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beauftragung der Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, im besten Interesse der Anleger zu handeln, noch verhindern, dass der OGA im besten Interesse der Anleger verwaltet wird;

c) wenn der Auftrag die Anlageverwaltung betrifft, darf der Auftrag nur Unternehmen erteilt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen; sofern der Auftrag einem Drittlandsunternehmen erteilt wird, das der Überwachung einer behördlichen Aufsicht unterliegt, muss die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde dieses Landes sichergestellt sein;

d) wenn die Bedingungen des Buchstaben c) nicht erfüllt sind, wird die Übertragung erst durch die vorherige Genehmigung der CSSF wirksam; und

e) der Verwahrstelle darf kein Auftrag für die Hauptdienstleistung der Anlageverwaltung erteilt werden.

Verwaltungsgesellschaften, welche unter den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen und die unter dem Buchstaben b) des vierten Unterabsatzes dieses Absatzes genannten Tätigkeiten ausüben, sind berechtigt, die Ausübung einer oder mehrerer ihrer Verwaltungs- und Vertriebsaufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen, sofern der durch die Verwaltungsgesellschaft bestellte externe AIFM die in Rede stehenden Aufgaben nicht selbst ausübt. In diesem Fall müssen folgende Voraussetzungen vorab erfüllt sein:

a) die CSSF ist in geeigneter Form zu informieren;

b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, im besten Interesse der Anleger zu handeln, noch verhindern, dass der Investmentfonds, die SICAV oder die SICAF im besten Interesse der Anleger verwaltet wird.

(2) Die CSSF erteilt der Gesellschaft nur unter folgenden Bedingungen eine Zulassung:

a) sie muss über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um in effizienter Weise ihre Geschäftstätigkeit ausüben zu können und um ihre Verpflichtungen wahrnehmen zu können; insbesondere muss sie ein voll eingezahltes Gesellschaftskapital von mindestens einhundertfünfundzwanzigtausend Euro (EUR 125.000) vorweisen; in einer Verordnung der CSSF kann ein höherer Mindestbetrag festgelegt werden, der jedoch sechshundertfünfundzwanzigtausend Euro (EUR 625.000) nicht übersteigen darf;

b) die in Absatz 2 a) genannten Gelder müssen der Verwaltungsgesellschaft jederzeit zur Verfügung stehen und im eigenen Interesse angelegt werden;

c) die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 129(5) müssen nachweisen, dass sie entsprechend gut beleumdet sind und über die entsprechende Berufserfahrung zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen;

d) die Namen der wesentlich beteiligten Aktionäre bzw. Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft sind der CSSF mitzuteilen;

e) der Antrag auf Zulassung muss eine Beschreibung des organisatorischen Aufbaus der Verwaltungsgesellschaft enthalten.

(3) Dem Antragsteller ist binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung erteilt wird oder nicht. Jede Ablehnung eines Antrags ist zu begründen.

(4) Nach Erteilung der Zulassung kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit sofort aufnehmen.

Die Zulassung beinhaltet für die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Verwaltungsgesellschaft, die Verpflichtung, der CSSF unverzüglich jede Änderung solcher wesentlichen Informationen, auf welche die CSSF sich bei der Prüfung des Zulassungsantrages gestützt hat, in vollständiger, schlüssiger und verständlicher Weise, schriftlich mitzuteilen.

(5) Die CSSF darf einer unter dieses Kapitel fallenden Verwaltungsgesellschaft die Zulassung nur entziehen, wenn die betreffende Verwaltungsgesellschaft:

a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten die in diesem Kapitel genannten Tätigkeiten nicht mehr ausübt;

b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;

c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruhte, nicht mehr erfüllt;

d) in schwerwiegender Weise und/oder systematisch gegen die gemäß diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen verstoßen hat; oder

e) ein anderer, in diesem Gesetz vorgesehener Grund für den Entzug vorliegt.

(6) Die Verwaltungsgesellschaft darf die Vermögenswerte der von ihr verwalteten OGA nicht für eigene Zwecke verwenden.

(7) Im Falle einer Insolvenz der Verwaltungsgesellschaft fallen die von ihr verwalteten Vermögenswerte der OGA nicht in die Insolvenzmasse. Sie können nicht von den Gläubigern der Verwaltungsgesellschaft vollstreckt werden.

Art. 125-2

(1) Die gemäß diesem Artikel zugelassenen Verwaltungsgesellschaften, welche als ernannte Verwaltungsgesellschaften einen oder mehrere AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU verwalten, ohne einen externen AIFM im Sinne des Artikels 88-2, Absatz 2 Buchstabe a) ernannt zu haben, müssen unter anderem, wenn ihre verwalteten Vermögenswerte einen der in Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Schwellenwerte überschreiten, die vorherige Zulassung der CSSF als Verwalter von AIF im Sinne des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beantragen.

(2) Die in diesem Artikel genannten Verwaltungsgesellschaften dürfen keine anderen als die in Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Tätigkeiten sowie Nebendienstleistungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 jenes Gesetzes ausüben.

(3) In Bezug auf AIF, die im Sinne dieses Artikels verwaltet werden, unterliegen die Verwaltungsgesellschaften als ernannte Verwaltungsgesellschaften sämtlichen im Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Bestimmungen, insofern diese auf sie Anwendung finden.

(4) Die Verwaltung eines OGA gemäß Teil II durch einen AIFM im Sinne dieses Artikels ernannt wurde, unterliegt gegebenenfalls den in den Artikeln 17, 18, 18*bis*, 19 und 20 oder in den Artikeln 33, 34, 34*bis*, 35 und 37 vorgesehenen Bestimmungen.

Art. 126

(1) Artikel 104 findet auf Verwaltungsgesellschaften Anwendung, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen.

(2) Im Falle einer nicht gerichtlich veranlassten Liquidation einer Verwaltungsgesellschaft, müssen der oder die Liquidatoren zuvor von der CSSF zugelassen werden. Der oder die Liquidatoren müssen in vollem Umfang den erforderlichen Leumund sowie die erforderliche berufliche Qualifikation nachweisen.

Art. 126-1

(1) Auf Antrag des Staatsanwaltes, der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts die Auflösung und Liquidation von Verwaltungsgesellschaften, deren Eintragung (i) in die gemäß Artikel 125 Absatz 1 vorgesehene Liste und gegebenenfalls (ii) in die gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehene Liste endgültig verweigert oder entzogen wurde, an.

(2) Die Entscheidung der CSSF, eine Verwaltungsgesellschaft von den im Absatz 1 dieses Artikels genannten Listen zu streichen, hat von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung an die betreffende Verwaltungsgesellschaft bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Entscheidung rechtskräftig wird, die Aussetzung aller Zahlungen durch diese Verwaltungsgesellschaft und die Untersagung bzw. Nichtigkeit sämtlicher Handlungen, die nicht lediglich Erhaltungsmaßnahmen darstellen, zur Folge, es sei denn, diese wurden von der CSSF genehmigt.

17. Kapitel – Verwaltungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten oder Drittländern, die nicht von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind

Art. 127

(1) Verwaltungsgesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern, die nicht von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind und die in Luxemburg eine Zweigniederlassung einrichten möchten, unterliegen denselben Zulassungsanforderungen, die auf Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 16 Anwendung finden.

(2) Für die Zwecke der Anwendung des vorangehenden Absatzes wird die Einhaltung der Bedingungen, die für die Zulassung erforderlich sind im Hinblick auf die ausländische Einrichtung bemessen.

(3) Die Zulassung für die Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft von OGA kann Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften nur gewährt werden, sofern diese Gesellschaften mit Eigenmitteln ausgestattet sind, die von dem Vermögen ihrer Gesellschafter getrennt sind. Des Weiteren muss die Zweigniederlassung jederzeit verfügbares Dotationskapital oder gleichwertige finanzielle Mittel, wie für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 16 verlangt, vorweisen können.

(4) Das Erfordernis der Ehrenhaftigkeit und der Berufserfahrung wird auf die Geschäftsführer der Zweigniederlassung erweitert. Die Zweigniederlassung muss darüber hinaus, anstatt der Hauptverwaltung, eine angemessene Verwaltungsstruktur in Luxemburg nachweisen können.

18. Kapitel – Ausübung der Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft seitens multilateraler Entwicklungsbanken

Art. 128

Multilaterale Entwicklungsbanken, die in Anhang VI Ziffer 20 der geänderten Richtlinie 2006/48/EG aufgeführt sind und deren Satzung die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung erlaubt, sind berechtigt, die Tätigkeit der Verwaltung von OGA im Sinne von Artikel 125-1 auszuführen.

Die im vorbenannten Unterabsatz bezeichneten Einrichtungen müssen der CSSF sämtliche Informationen bezüglich des oder der OGA, die in den Anwendungsbereich der Überwachung der CSSF fallen, mitteilen, die zum Zweck einer umsichtigen Überwachung des oder der verwalteten OGA erforderlich sind.

Für OGA, die die Form eines Investmentfonds aufweisen und von den im ersten Unterabsatz genannten Einrichtungen verwaltet werden, gelten die Bestimmungen dieses Artikels nur, wenn das Verwaltungsreglement der betreffenden OGA Luxemburger Recht unterworfen ist.

Teil V: ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN IM HINBLICK AUF OGAW UND ANDERE OGA

19. Kapitel – Zulassung

Art. 129

(1) OGA im Sinne der Artikel 2, 87 und von Artikel 100 Absatz 1 bedürfen zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in Luxemburg der vorherigen Zulassung durch die CSSF gemäß diesem Gesetz.

Einem unter Artikel 2 fallenden OGAW, der insbesondere aufgrund einer Bestimmung im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen daran gehindert ist, seine Anteile in Luxemburg zu vertreiben, wird von der CSSF keine Zulassung erteilt.

(2) Ein OGA wird erst dann zugelassen, wenn die CSSF ihre Zustimmung in Bezug auf die Gründungsunterlagen bzw. das Verwaltungsreglement und die Wahl der Verwahrstelle erteilt hat.

(2*bis*) Neben den in Absatz 2 vorgesehenen Voraussetzungen und unter dem Vorbehalt der in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Ausnahmen darf ein unter Teil II fallender OGA nur zugelassen werden, wenn sein ernannter externer AIFM im Einklang mit Artikel 88-2 Absatz 2 Buchstabe a) vorab in Übereinstimmung mit diesem Artikel zugelassen wurde.

Ein unter Teil II fallender OGA, der im Sinne von Artikel 88-2 Absatz 2 Buchstabe b) intern verwaltet wird, muss neben der in Artikel 129 Absatz 1 vorgesehenen Zulassung und unter Vorbehalt der in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Ausnahmen im Einklang mit Artikel 88-2 Absatz 2 Buchstabe b) zugelassen worden sein.

(3) Zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 2 wird einem OGAW gemäß Artikel 2 die Zulassung nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

a) Die Zulassung eines Investmentfonds wird nur dann erteilt, wenn die CSSF dem Antrag der Verwaltungsgesellschaft, den Investmentfonds zu verwalten, zustimmt. Die Zulassung einer Investmentgesellschaft, die eine Verwaltungsgesellschaft benannt hat, wird nur dann erteilt, wenn die CSSF dem Antrag der für die Verwaltung dieser Investmentgesellschaft benannten Verwaltungsgesellschaft zustimmt.

b) Unbeschadet Unterabsatz a) entscheidet die CSSF im Einklang mit Artikel 123 über den Antrag der Verwaltungsgesellschaft, den OGAW zu verwalten, wenn der in Luxemburg niedergelassene OGAW von einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG verwaltet wird und von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist.

(4) Die CSSF darf den Antrag eines OGAW im Sinne von Artikel 2 nur zurückweisen, wenn:

a) sie feststellt, dass die Investmentgesellschaft die Voraussetzungen gemäß Kapitel 3 nicht erfüllt oder

b) die Verwaltungsgesellschaft nicht gemäß Kapitel 15 als Verwaltungsgesellschaft für OGAW zugelassen ist oder

c) die Verwaltungsgesellschaft nicht als Verwaltungsgesellschaft für OGAW in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassen ist.

Unbeschadet Artikel 27 Absatz 1 ist die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls die Investmentgesellschaft spätestens zwei Monate nach Einreichung des vollständigen Antrags darüber zu unterrichten, ob dem OGAW eine Zulassung erteilt wurde oder nicht.

(5) Die Geschäftsleiter des OGA und der Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf die Art des OGA über ausreichende Erfahrung verfügen. Deshalb müssen die Namen der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter der CSSF unverzüglich mitgeteilt werden.

„Geschäftsleiter" im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, welche kraft Gesetzes oder gemäß den Gründungsunterlagen den OGA oder die Verwahrstelle vertreten oder tatsächlich die Geschäftspolitik des OGA bestimmen.

(6) Jeder Wechsel der Verwaltungsgesellschaft, des AIFM oder der Verwahrstelle sowie jegliche Änderung des Verwaltungsreglements oder der Gründungsunterlagen der Investmentgesellschaft müssen von der CSSF genehmigt werden.

(7) Die Zulassung im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels beinhaltet für die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Verwaltungsgesellschaft, des AIFM oder gegebenenfalls der Investmentgesellschaft, die Verpflichtung, der CSSF unverzüglich jede Änderung solcher wesentlichen Informationen, auf welche die CSSF sich bei der Prüfung des Zulassungsantrages gestützt hat, sowie jeden Wechsel in Bezug auf die Geschäftsleiter im Sinne von Absatz 5, in vollständiger, schlüssiger und verständlicher Weise schriftlich mitzuteilen.

Art. 130

(1) Zugelassene OGA werden von der CSSF in eine Liste[47] eingetragen. Diese Eintragung gilt als Zulassung und wird dem betreffenden OGA von der CSSF mitgeteilt. Für OGA gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 und 87 muss der Antrag auf Zulassung bei der CSSF innerhalb eines Monats nach Gründung oder Errichtung eingereicht werden. Diese Liste sowie jede Änderung dieser Liste werden auf Veranlassung der CSSF im *Mémorial* veröffentlicht.

(2) Die Eintragung und ihre Aufrechterhaltung auf der Liste im Sinne von Absatz 1 erfolgen unter der Bedingung, dass alle gesetzlichen, behördlichen oder vertraglichen Bestimmungen, welche die Organisation und die Funktionsweise der OGA sowie den Vertrieb, die Platzierung oder den Verkauf ihrer Anteile betreffen, eingehalten werden.

Art. 131

Die luxemburgischen OGA anderen als geschlossenen Typs, die dem harmonisierten Unionsrecht unterliegenden OGAW und die ausländischen OGA für den Fall des öffentlichen Vertriebs in Luxemburg, sind von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts gemäß Teil III des Gesetzes über Wertpapierverkaufsprospekte[48] befreit. Der Verkaufsprospekt, den diese OGA gemäß der auf OGA anwendbaren Rechtsvorschriften erstellen, ist zum Zwecke des öffentlichen Vertriebs von Wertpapieren oder zwecks Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt gültig.

Art. 132

Die Eintragung eines OGA in der gemäß Artikel 130 Absatz 1 geführten Liste darf keinesfalls und in keiner Form so beschrieben werden, dass sie eine positive Wertung der Qualität der zum Verkauf angebotenen Anteile durch die CSSF nahelegen könnte.

20. Kapitel – Organisation der Aufsicht

A. – Zuständige Aufsichtsbehörde

Art. 133

(1) Zuständige Behörde für die von diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben ist die CSSF.

(2) Die CSSF übt ihre Zuständigkeit ausschließlich im öffentlichen Interesse aus.

(3) Die CSSF ist für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der in diesem Gesetz geregelten Tätigkeiten von OGA zuständig.

Art. 134

(1) Alle Personen, die für die CSSF tätig sind oder waren sowie die von der CSSF beauftragten zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen unterliegen dem Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 16 des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung

---

[47] Diese Liste ist auf der Webseite der CSSF (www.cssf.lu) verfügbar.
[48] Gesetz vom 10. Juli 2005 über Wertpapierverkaufsprospekte.

einer *Commission de Surveillance du Secteur Financier*. Dieses Berufsgeheimnis bedeutet, dass vertrauliche Informationen, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, weder an Personen noch Behörden weitergegeben werden dürfen, es sei denn, in derart zusammengefasster oder allgemeiner Form, dass kein OGA, keine Verwaltungsgesellschaft und keine Verwahrstelle zu erkennen ist. Hiervon ausgenommen sind alle Fälle, die in den Anwendungsbereich des Strafrechts fallen.

Wenn jedoch über das Vermögen eines OGA oder eines Unternehmens, welches an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die zwangsweise Liquidation angeordnet wurde, dürfen vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, welche an Versuchen zur Weiterführung der Gesellschaft beteiligt sind, in Zivil- und Handelsrechtsverfahren weitergegeben werden.

(2) Absatz 1 steht nicht entgegen, dass die CSSF innerhalb der von diesem Gesetz vorgesehenen Grenzen Informationen mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union austauscht oder diese Informationen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde oder dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken[49] übermittelt.

Den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und der damit zusammenhängenden Rechtsakte gleichgestellt.

(3) Absatz (1) steht nicht entgegen, dass die CSSF Informationen austauscht mit:

- den Behörden von Drittländern, die mit der behördlichen Aufsicht von OGA betraut sind,

- anderen in Absatz 5 genannten Behörden, Organismen und Personen, mit Ausnahme von Risikosicherungseinrichtungen, die ihren Sitz in Drittländern haben,

- den in Absatz 6 genannten Behörden von Drittländern.

Für die gemäß diesem Artikel zulässige Informationsübermittlung der CSSF gelten folgende Voraussetzungen:

- die übermittelten Informationen müssen zur Ausübung der Aufgaben der Behörden, Organismen und Personen, die diese Informationen empfangen, erforderlich sein,

- die übermittelten Informationen müssen unter das Berufsgeheimnis der Behörden, Organismen und Personen fallen, die sie empfangen, und das Berufsgeheimnis dieser Behörden, Organismen und Personen muss mindestens denselben Anforderungen entsprechen, die an das Berufsgeheimnis gestellt werden, dem die CSSF unterliegt,

- die Behörden, Organismen und Personen, die von der CSSF Informationen erhalten, dürfen diese nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie ihnen übermittelt wurden und sie müssen gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden,

- die Behörden, Organismen und Personen, die von der CSSF Informationen erhalten, räumen der CSSF dasselbe Informationsrecht ein,

- die Preisgabe von Informationen, die die CSSF von anderen zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die mit der behördlichen Aufsicht von OGA betraut sind, erhalten hat, kann nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis

---

[49] *European Systemic Risk Board*

dieser Behörden und gegebenenfalls ausschließlich zu den Zwecken erfolgen, für die diese Behörden ihr Einverständnis erteilt haben.

Drittländer im Sinne dieses Absatzes sind andere Staaten als die unter Absatz 2 genannten.

(4) Die CSSF, die im Rahmen der Absätze 2 und 3 vertrauliche Informationen erhält, darf diese im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben nur zu folgenden Zwecken verwenden:

- zur Prüfung, ob die Zulassungsbedingungen für die Tätigkeitsaufnahme von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen sowie jeder anderen Gesellschaft, die an Geschäftstätigkeiten dieser Einheiten mitwirkt, erfüllt sind, und zur leichteren Überwachung dieser Tätigkeitsausübung, der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Verfahrensabläufe und der internen Kontrollmechanismen oder

- zur Verhängung von Sanktionen oder

- im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung der CSSF oder

- im Rahmen von Gerichtsverfahren gegen aufgrund dieses Gesetzes getroffene Entscheidungen der CSSF.

(5) Die Absätze 1 und 4 schließen nicht aus:

a) einen Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union oder in Luxemburg zwischen der CSSF und:

- den mit der Überwachung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und anderen Finanzinstituten im öffentlichen Auftrag betrauten Behörden sowie den mit der Überwachung der Finanzmärkte betrauten Behörden,

- den Organen, die mit der Liquidation, der Insolvenz oder anderen ähnlichen Verfahren im Hinblick auf OGA, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen oder andere Gesellschaften, die an der Geschäftstätigkeit dieser Einheiten mitwirken, befasst sind,

- den mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und anderen Finanzinstituten oder Versicherungsunternehmen betrauten Personen,

- der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken,

zwecks Gewährleistung der Durchführung ihrer Aufsichtsfunktion,

b) der Weitergabe von Informationen durch die CSSF innerhalb der Europäischen Union oder in Luxemburg an die mit der Verwaltung von Entschädigungssystemen der Anleger oder von Risikosicherungseinrichtungen betrauten Stellen, die diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die nach diesem Absatz zugelassene Informationsübermittlung durch die CSSF setzt voraus, dass diese Informationen unter das Berufsgeheimnis der Behörden, Organismen und Personen fallen, die diese Informationen erhalten und ist nur insoweit zugelassen, als das Berufsgeheimnis dieser Behörden, Organismen und Personen einen Sicherheitsstandard erfüllt, der mindestens dem des Berufsgeheimnisses entspricht, dem die CSSF unterliegt. So dürfen insbesondere die Behörden, die Informationen von der CSSF erhalten, diese lediglich zu den Zwecken verwenden, zu denen sie ihnen übermittelt wurden, und müssen

gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden.

Innerhalb der Grenzen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der damit zusammenhängenden Rechtsakte sind den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Mitgliedstaaten dieses Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, gleichgestellt.

(6) Absätze 1 und 4 stehen einem Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union oder in Luxemburg zwischen der CSSF und:

- den Behörden, denen die Aufsicht der mit der Liquidation, der Insolvenz und ähnlichen Verfahren betreffend Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, OGA, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen betrauten Organe, obliegt,

- den Behörden, denen die Beaufsichtigung jener Personen, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzinstituten betraut sind, obliegt,

nicht entgegen.

Die nach diesem Absatz zugelassene Informationsübermittlung durch die CSSF setzt voraus, dass:

- die übermittelten Informationen den Behörden zur Ausführung ihres Aufsichtsauftrages dienen,

- die übermittelten Informationen unter das Berufsgeheimnis der empfangenen Behörden fallen und dieses Berufsgeheimnis mindestens denselben Anforderungen entspricht, die an das Berufsgeheimnis gestellt werden, dem die CSSF unterliegt,

- die Behörden, die Informationen von der CSSF erhalten, diese Informationen nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie übermittelt wurden und dass gewährleistet wird, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden,

- die Preisgabe von Informationen, die der CSSF von Aufsichtsbehörden nach Absätzen 2 und 3 übermittelt worden sind, nur mit ausdrücklicher Zustimmung dieser Behörden erfolgen kann und dass diese Informationen gegebenenfalls nur zu den Zwecken weitergegeben werden, zu denen diese Behörden eine Genehmigung erteilt haben.

Innerhalb der Grenzen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der damit zusammenhängenden Rechtsakte sind den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Mitgliedstaaten dieses Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, gleichgestellt.

(7) Diesem Artikel steht nicht entgegen, dass die CSSF an die Zentralbanken und an andere Institutionen mit ähnlichen Aufgaben in deren Eigenschaft als Währungsbehörden Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterleitet.

Die nach diesem Absatz zulässige Weiterleitung von Informationen darf nur insoweit erfolgen, als diese Informationen unter das Berufsgeheimnis der Behörden fallen, die diese Informationen von der CSSF empfangen und ist nur insoweit zugelassen, als das Berufsgeheimnis dieser Behörden mindestens denselben Anforderungen entspricht, die an das Berufsgeheimnis gestellt werden, dem die CSSF unterliegt. So dürfen insbesondere die Behörden, die Informationen von der CSSF erhalten, diese lediglich zu den Zwecken verwenden, zu denen sie ihnen übermittelt wurden, und müssen gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden.

Diesem Artikel steht darüber hinaus nicht entgegen, dass die Behörden oder Organismen gemäß diesem Absatz der CSSF Informationen übermitteln, die diese zu den Zwecken im Sinne des Absatzes 4 benötigt. Die der CSSF übermittelten Informationen fallen unter ihr Berufsgeheimnis.

(8) Diesem Artikel steht nicht entgegen, dass die CSSF die Informationen gemäß Absätzen 1 bis 4 einer Clearingstelle oder ähnlichen gesetzlich anerkannten und mit der Sicherstellung von Clearing- oder Abwicklungsdienstleistungen auf einem der Märkte in Luxemburg betrauten Stelle übermittelt, sofern diese Informationen nach Auffassung der CSSF erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Funktionsweise dieser Stellen im Falle von Verstößen, oder auch nur möglichen Verstößen, der Marktteilnehmer sicherzustellen.

Die nach diesem Absatz zulässige Weiterleitung von Informationen durch die CSSF darf nur insoweit erfolgen, als diese Informationen unter das Berufsgeheimnis der Organismen fallen, die diese erhalten und ist nur insoweit zugelassen, als das Berufsgeheimnis dieser Organismen mindestens den Anforderungen an das Berufsgeheimnis entspricht, dem die CSSF unterliegt. So dürfen insbesondere Organismen, die Informationen von der CSSF erhalten, diese lediglich zu den Zwecken verwenden, zu denen sie ihnen übermittelt worden sind und müssen gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden.

Die gemäß Absätze 2 und 3 von der CSSF erhaltenen Informationen dürfen in dem in diesem Absatz genannten Fall nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Aufsichtsbehörden, die die Informationen an die CSSF übermittelt haben, weitergegeben werden.

Art. 134*bis*

Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Anwendung dieses Gesetzes erfolgt im Einklang mit dem Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung.

B. – Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten

Art. 135

(1) Die CSSF arbeitet mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen, wann immer dies zur Wahrnehmung der in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Aufgaben oder der ihnen durch die genannte Richtlinie oder durch nationale Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse erforderlich ist.

Die CSSF arbeitet mit den anderen zuständigen Behörden zusammen, auch wenn die Verhaltensweise, die Gegenstand der Ermittlung ist, keinen Verstoß gegen eine in Luxemburg geltende Vorschrift darstellt.

(2) Die CSSF übermittelt den anderen zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Richtlinie 2009/65/EG erforderlichen Informationen.

(2*bis*) Die CSSF arbeitet im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Rahmen der Richtlinie 2009/65/EG zusammen.

Die CSSF übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen.

(3) Hat die CSSF begründeten Anlass zu der Vermutung, dass Rechtsträger, die nicht ihrer Aufsicht unterliegen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG verstoßen oder verstoßen haben, teilt sie dies den zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats so genau wie möglich mit.

(4) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können bei der Ausübung der ihnen durch die Richtlinie 2009/65/EG übertragenen Befugnisse die CSSF um Zusammenarbeit bei Überwachungstätigkeiten oder einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung im Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats ersuchen. Erhält die CSSF ein Ersuchen um eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung, so

a) nimmt sie die Überprüfung oder Ermittlung selbst vor;

b) gestattet sie den zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung;

c) gestattet sie Abschlussprüfern oder Sachverständigen die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung.

(5) Erfolgt die Überprüfung oder Ermittlung durch die CSSF, kann die zuständige Behörde des um Amtshilfe ersuchenden Mitgliedstaats beantragen, dass ihre eigenen Beamten die Beamten der CSSF, die die Überprüfung oder Ermittlung durchführen, begleiten. Die Überprüfung oder Ermittlung unterliegt jedoch der Gesamtkontrolle der CSSF.

Erfolgt die Überprüfung oder Ermittlung durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats in Luxemburg, kann die CSSF verlangen, dass ihre eigenen Beamten die Beamten, die die Überprüfung oder Ermittlung durchführen, begleiten.

(6) Die CSSF kann ein Ersuchen um einen Informationsaustausch gemäß Absatz 2 oder um Zusammenarbeit bei einer Ermittlung oder einer Überprüfung vor Ort gemäß Absatz 4 nur ablehnen, wenn:

a) die Ermittlung, die Überprüfung vor Ort oder der Informationsaustausch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Luxemburgs beeinträchtigen könnte;

b) gegen dieselben Personen und aufgrund derselben Handlungen bereits ein Verfahren vor einem Gericht Luxemburgs anhängig ist;

c) gegen die betreffenden Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil in Luxemburg ergangen ist;

d) die Stattgabe des Ersuchens die eigene Ermittlung der CSSF oder gegebenenfalls laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte.

(7) Die CSSF unterrichtet die ersuchenden zuständigen Behörden über jede nach Absatz 6 getroffene Entscheidung. In dieser Benachrichtigung sind die Gründe für die Entscheidung anzugeben.

Art. 136

(1) In Bezug auf einen in Luxemburg niedergelassenen OGAW ist allein die CSSF befugt, diesem OGAW gegenüber bei Verletzung der Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften sowie der im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen der Investmentgesellschaft enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die CSSF wird den Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des OGAW sowie, sofern die Verwaltungsgesellschaft des OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, der Behörde des Herkunftsmitgliedstaates dieser Verwaltungsgesellschaft, jede Entscheidung über die Entziehung der Zulassung oder jede andere gegen den OGAW getroffene schwerwiegende Maßnahme oder jede ihm auferlegte Maßnahme zur Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme oder der Auszahlung seiner Anteile unverzüglich mitteilen.

(3) Die CSSF, als die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW, und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft haben jeweils

die Möglichkeit, Maßnahmen gegen die Verwaltungsgesellschaft einzuleiten, wenn diese die unter ihre jeweilige Zuständigkeit fallenden Bestimmungen verletzt.

(4) Die CSSF soll entsprechende Maßnahmen ergreifen, wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats eines OGAW, dessen Anteile in dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats vertrieben werden, eindeutige und nachweisbare Gründe für die Annahme haben, dass dieser OGAW gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm aus Vorschriften erwachsen, die nach der Richtlinie 2009/65/EG erlassen wurden und dieser Behörde keine Befugnisse übertragen.

Art. 137

(1) Die CSSF kann entsprechende Maßnahmen gegen einen OGAW, dessen Anteile in Luxemburg vertrieben werden, auch dann ergreifen, wenn gegen Rechts-, Aufsichts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen wird, die nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder unter die Anforderungen der Artikel 59 und 61 fallen.

(2) Jede Entscheidung über die Entziehung der Zulassung und jede andere gegen einen OGAW getroffene schwerwiegende Maßnahme oder jede ihm auferlegte Maßnahme zur Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme oder der Auszahlung seiner Anteile wird der CSSF von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW unverzüglich mitgeteilt. Diese Informationen sind der CSSF auch dann mitzuteilen, wenn die Verwaltungsgesellschaft des OGAW in Luxemburg niedergelassen ist.

(3) Die CSSF informiert die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW, wenn sie eindeutige und nachweisbare Gründe für die Annahme hat, dass der OGAW gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm aus Vorschriften erwachsen, die nach der Richtlinie 2009/65/EG erlassen wurden und der CSSF keine Befugnisse übertragen.

(4) Wenn trotz der Maßnahmen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW, der OGAW weiterhin auf eine Weise tätig ist, die den Interessen der Anleger in Luxemburg eindeutig zuwiderläuft, kann die CSSF:

a) nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, die zum Schutz der Anleger erforderlich sind, einschließlich der möglichen Unterbindung des weiteren Vertriebs der Anteile des betreffenden OGAW in Luxemburg oder

b) die Angelegenheit gegebenenfalls der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorlegen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zugewiesenen Befugnisse handeln kann.

Die CSSF wird die Kommission der Europäischen Union und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unverzüglich über jede gemäß Buchstabe a) ergriffene Maßnahme unterrichten.

Art. 138

Betreibt eine Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs oder durch Errichtung von Zweigniederlassungen ihre Geschäfte in einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaft, arbeitet die CSSF mit den zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten eng zusammen.

Sie stellt auf Anfrage alle Informationen bezüglich der Verwaltung und der Eigentumsverhältnisse dieser Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung, die deren Beaufsichtigung erleichtern könnten, sowie sämtliche Informationen, die geeignet sind, die Überwachung dieser Gesellschaften zu erleichtern.

Art. 139

(1) Wenn die CSSF die für die Verwaltungsgesellschaft zuständige Behörde ist, arbeitet sie mit den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft zusammen, um diesen die Erhebung der in Artikel 21 Absatz (2) der Richtlinie 2009/65/EG genannten Angaben zu ermöglichen.

(2) Soweit für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse der CSSF erforderlich, unterrichten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die CSSF, als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, über alle nach Artikel 21 Absatz (5) der Richtlinie 2009/65/EG ergriffenen Maßnahmen, die Maßnahmen oder Sanktionen gegen eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Beschränkung ihrer Tätigkeiten beinhalten.

(3) Die CSSF, als Herkunftsbehörde der Verwaltungsgesellschaft, teilt der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW unverzüglich etwaige auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaft festgestellte Probleme, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft erheblich beeinflussen können, ihre Aufgaben in Bezug auf den OGAW ordnungsgemäß wahrzunehmen, und alle Verstöße gegen die Anforderungen gemäß Kapitel 15 mit.

(4) Die CSSF wird von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW über etwaige auf der Ebene des OGAW festgestellte Probleme informiert, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft wesentlich beeinträchtigen können, ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen oder die Anforderungen unter der Richtlinie 2009/65/EG, die in die Verantwortung des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW fallen, einzuhalten.

Art. 140

Wenn der OGAW in Luxemburg niedergelassen ist, muss die CSSF den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich etwaige auf der Ebene des OGAW festgestellte Probleme mitteilen, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft wesentlich beeinträchtigen können, ihre Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen oder die Anforderungen dieses Gesetzes, die in die Verantwortung der CSSF fallen, einzuhalten.

Art. 141

(1) Übt eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit in Luxemburg im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung aus, unterrichtet die CSSF die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Verwaltungsgesellschaft über alle von ihr nach Artikel 124 Absatz 5 ergriffenen Maßnahmen, die Maßnahmen oder Sanktionen gegenüber einer Verwaltungsgesellschaft oder eine Beschränkung ihrer Tätigkeiten als Verwaltungsgesellschaft beinhalten, sofern eine solche Unterrichtung für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse dieser Aufsichtsbehörden erforderlich ist.

(2) Wenn eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit in Luxemburg über eine Zweigniederlassung ausübt, sorgt die CSSF dafür, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft nach vorheriger Unterrichtung der CSSF die in Artikel 109 Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen selbst oder durch zu diesem Zweck von ihr bestimmte Personen vor Ort überprüfen können.

(3) Absatz 2 berührt nicht das Recht der CSSF, in Ausübung der ihr aufgrund dieses Gesetzes obliegenden Verantwortung vor Ort Überprüfungen der in Luxemburg errichteten Zweigniederlassungen vorzunehmen.

C. – Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse

Art. 142

(1) Entscheidungen der CSSF in Ausführung dieses Gesetzes müssen schriftlich begründet werden und erfolgen, sofern nicht Gefahr in Verzug besteht, nach Durchführung eines streitigen Verfahrens[50]. Diese Entscheidungen werden mittels Einschreibens übermittelt oder durch den Gerichtsvollzieher[51] zugestellt.

(2) Gegen die Entscheidungen der CSSF betreffend die Erteilung, Verweigerung oder den Entzug der in diesem Gesetz vorgesehenen Zulassungen sowie gegen die Entscheidungen der CSSF betreffend verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 148 können beim Verwaltungsgericht, das in der Hauptsache entscheidet[52], Rechtsmittel eingelegt werden. Die Rechtsmittel müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Mitteilung der angegriffenen Entscheidung eingelegt werden.

(3) Die Entscheidung der CSSF, einen OGA gemäß Artikel 2 und 87 von der in Artikel 130 Absatz 1 vorgesehenen Liste zu streichen, hat, von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung an den betreffenden Organismus und zu dessen Lasten bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Entscheidung rechtskräftig wird, die Aussetzung aller Zahlungen durch diesen Organismus und die Untersagung bzw. Nichtigkeit sämtlicher Handlungen, die nicht lediglich Erhaltungsmaßnahmen darstellen, zur Folge, es sei denn, diese wurden durch die kommissarische Leitung[53] genehmigt. Die CSSF nimmt von Rechts wegen die Funktion der kommissarischen Leitung wahr, sofern nicht die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts auf Antrag der CSSF eine oder mehrere Personen mit der kommissarischen Leitung betraut. Hierzu wird ein zu begründender und mit Belegen zu versehender Antrag bei der Kanzlei des Bezirksgerichtes am Sitz des Organismus hinterlegt.

Das Gericht entscheidet kurzfristig.

Sofern es die vorgelegten Angaben für ausreichend erachtet, trifft es unverzüglich und ohne Anhörung der Parteien seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Sofern es dies für notwendig erachtet, lädt es durch seine Kanzlei die Parteien spätestens innerhalb von drei Tagen nach Hinterlegung des Antrages. Das Gericht führt sodann eine Anhörung der Parteien im Kammertermin durch und trifft seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung.

Für sämtliche Handlungen und Entscheidungen des Organismus ist die schriftliche Zustimmung der kommissarischen Leitung erforderlich. Anderenfalls sind solche Handlungen oder Entscheidungen nichtig.

Das Gericht kann jedoch den Bereich der genehmigungspflichtigen Geschäfte begrenzen.

Die kommissarische Leitung kann den Gesellschaftsorganen des OGA alle Vorschläge zur Beratung unterbreiten, die sie für angebracht hält. Die kommissarische Leitung ist berechtigt, an den Beschlussverfahren der Verwaltungs-, Leitungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane des Organismus teilzunehmen.

Das Gericht setzt die Kosten und die Honorare der Mitglieder der kommissarischen Leitung fest; es kann Vorschusszahlungen bewilligen.

Die in Artikel 143 Absatz 1 vorgesehene Gerichtsentscheidung beendet das Amt der kommissarischen Leitung, die innerhalb eines Monats nach ihrer Ersetzung den in der

---

50 *instruction contradictoire*
51 *huissier*
52 *tribunal administratif*
53 *commissaire de surveillance*

Entscheidung bestimmten Liquidatoren, unter Vorlage der Rechnungslegungsunterlagen und Belege, Bericht über die Verwendung der Vermögenswerte des Organismus erstatten muss.

Sofern die Entscheidung zum Entzug der Genehmigung durch die gemäß dem vorstehenden Absatz 2 vorgesehenen Rechtsmittelinstanzen aufgehoben wird, gilt die kommissarische Leitung als zurückgetreten.

Art. 143

(1) Auf Antrag des Staatsanwaltes, der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts gemäß Artikel 2 und 87 die Auflösung und Liquidation von OGA, deren Eintragung in die gemäß Artikel 130 Absatz 1 vorgesehene Liste endgültig verweigert oder entzogen wurde, an.

Auf Antrag des Staatsanwaltes, der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts gemäß Artikel 2 und 87 die Auflösung und Liquidation von einem oder mehreren Teilfonds eines OGA, denen die Zulassung verweigert oder entzogen wurde, an.

Bei Anordnung der Liquidation ernennt das Gericht einen kommissarischen Richter[54] sowie einen oder mehrere Liquidatoren. Es legt die Art und Weise der Liquidation fest. Es kann nach eigenem Ermessen festsetzen, inwieweit die Regeln der Insolvenzabwicklung Anwendung finden. Die Art und Weise der Liquidation kann durch eine spätere Entscheidung von Amts wegen oder auf Antrag des oder der Liquidatoren geändert werden.

Das Gericht setzt die Kosten und Honorare der Liquidatoren fest; es kann Vorschusszahlungen bewilligen. Die Gerichtsentscheidung, durch welche die Auflösung beschlossen und die Liquidation angeordnet wird, ist vorläufig vollstreckbar.

(2) Der oder die Liquidatoren können für den Organismus sämtliche Handlungen einleiten und vornehmen, Zahlungen in Empfang nehmen, Löschungen gegen Quittung oder ohne Quittung veranlassen, alle Wertpapiere des Organismus veräußern und wiederanlegen, Wechsel ausgeben oder übertragen sowie in allen streitigen Angelegenheiten Vergleiche abschließen oder Verzichtserklärungen abgeben. Immobilien des Organismus können sie im Wege einer öffentlichen Versteigerung veräußern.

Sie können darüber hinaus, jedoch ausschließlich mit Genehmigung des Gerichts, auf einzelvertraglicher Basis ihre Güter mit Hypotheken belasten, verpfänden oder ihre Immobilien veräußern.

(3) Mit Erlass der Gerichtsentscheidung können sämtliche Mobiliar- und Immobiliarklagen sowie jegliche Vollstreckungshandlungen im Zusammenhang mit beweglichem oder unbeweglichem Vermögen nur noch gegenüber den Liquidatoren verfolgt, eingeleitet oder vollzogen werden.

Die Gerichtsentscheidung über die Liquidation beendet jegliche Beschlagnahme auf Antrag von nicht bevorzugten und nicht mit Privilegien ausgestatteten Gläubigern im Hinblick auf bewegliches und unbewegliches Vermögen.

(4) Nach Zahlung auf die Verbindlichkeiten bzw. nach Hinterlegung der zur Zahlung der Verbindlichkeiten notwendigen Beträge kehren die Liquidatoren an die Anteilinhaber die ihnen jeweils zustehenden Beträge oder Vermögenswerte aus.

(5) Die Liquidatoren können auf eigenes Betreiben und müssen auf Antrag von Anteilinhabern, die mindestens ein Viertel der Vermögenswerte des Organismus vertreten, eine Generalversammlung der Anteilinhaber zur Entscheidung darüber einberufen, ob anstelle einer einfachen Liquidation die Einbringung der Vermögenswerte des Organismus in

---

[54] *juge-commissaire*

Liquidation in einen anderen OGA zu veranlassen ist. Diese Entscheidung wird nur dann gefasst, wenn auf dieser Generalversammlung mindestens die Hälfte der ausgegebenen Anteile oder des Gesellschaftskapitals vertreten sind und wenn der Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber gefasst wird.

(6) Die Gerichtsentscheidung, durch die die Auflösung eines OGA beschlossen und seine Liquidation angeordnet wird, wird im *Recueil électronique des sociétés et associations* und in zwei vom Gericht benannten, hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, von denen mindestens eine Luxemburger Tageszeitung sein muss, veröffentlicht. Für die Veröffentlichung tragen der oder die Liquidatoren die Verantwortung.

(7) Wird vom kommissarischen Richter festgestellt, dass keine oder keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden sind, werden die Verfahrensunterlagen von allen Kanzlei- und Registersteuern freigestellt und die Kosten und Honorare der Liquidatoren werden von der Staatskasse getragen und als Gerichtskosten erstattet.

(8) Die Liquidatoren sind gegenüber Dritten ebenso wie gegenüber dem OGA für die Ausführung ihres Auftrages und für durch ihre Geschäftsführung entstandene Fehler verantwortlich.

(9) Nach Abschluss der Liquidation erstatten die Liquidatoren dem Gericht Bericht über die Verwendung der Vermögenswerte des Organismus und legen die Schlussrechnung einschließlich der Belege vor. Das Gericht ernennt Prüfer zur Begutachtung der Unterlagen.

Nach dem Bericht der Prüfer wird über die Geschäftsführung der Liquidatoren und über den Abschluss der Liquidation entschieden.

Dieser Abschluss wird gemäß vorstehendem Absatz 6 veröffentlicht.

Die Veröffentlichung enthält unter anderem:

- die Angabe des vom Gericht bezeichneten Ortes, an dem die Bücher und Gesellschaftsunterlagen für mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden müssen,

- die Angabe der gemäß Artikel 145 ergriffenen Maßnahmen zur Hinterlegung der Beträge und Werte, die denjenigen Gläubigern, Anteilinhabern oder Gesellschaftern zustehen, an die eine Auskehrung nicht erfolgen konnte.

(10) Sämtliche Klagen[55] gegen die Liquidatoren des OGA in deren Eigenschaft als Liquidatoren verjähren innerhalb von fünf Jahren nach der gemäß Absatz 9 erfolgten Veröffentlichung des Abschlusses der Liquidation.

Klagen gegen die Liquidatoren, die auf Vorfälle im Zusammenhang mit deren Eigenschaft als Liquidatoren gestützt werden, verjähren innerhalb von fünf Jahren nach dem jeweiligen Vorfall bzw. nach dessen Entdeckung, sofern diese Vorfälle vorsätzlich verdeckt wurden.

(11) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf OGA Anwendung, die ihre Eintragung in der gemäß Artikel 130 Absatz 1 vorgesehenen Liste nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantragt haben.

Art. 144

(1) Nach ihrer Auflösung bestehen OGA zu Zwecken ihrer Liquidation fort. Im Falle der nicht gerichtlich veranlassten Liquidation unterliegen sie weiterhin der Aufsicht der CSSF.

---

[55] *actions*

(2) In sämtlichen Unterlagen eines OGA in Liquidation muss erwähnt werden, dass er sich in Liquidation befindet.

Art. 145

(1) Im Falle einer nicht gerichtlich veranlassten Liquidation eines OGA müssen der oder die Liquidatoren zuvor von der CSSF zugelassen werden. Der oder die Liquidatoren müssen in vollem Umfang den erforderlichen Leumund sowie die erforderliche berufliche Qualifikation nachweisen.

(2) Wenn ein Liquidator einen Auftrag nicht annimmt oder nicht genehmigt wird, bestimmt die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts auf Antrag jedes Betroffenen oder der CSSF den oder die Liquidatoren. Die Gerichtsentscheidung, durch welche der oder die Liquidatoren bestimmt werden, ist in Urschrift und vor ihrer Hinterlegung vorläufig vollstreckbar, unbeschadet etwaiger Rechtsmittel der Berufung oder des Einspruchs.

Art.146

Im Falle einer freiwilligen oder veranlassten Liquidation eines OGA im Sinne dieses Gesetzes werden die Beträge und Vermögenswerte, die den Anteilen zuzuordnen sind, deren Inhaber bis zum Abschluss der Liquidation keine Ansprüche angemeldet haben, bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle[56] zugunsten der Berechtigten hinterlegt.

Art. 147

(1) Die CSSF ist mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Überwachungs- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet.

(2) Die Befugnisse der CSSF beinhalten das Recht:

a) Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien davon zu erhalten;

b) von jeder Person Auskünfte zu verlangen und, falls notwendig, eine Person einzubestellen und zu befragen, um Informationen zu erhalten;

c) Ermittlungen vor Ort oder Überprüfungen von Personen, die ihrer Überwachung unterliegen, selber oder durch von ihr bestimmte Personen im Einklang mit diesem Gesetz vorzunehmen;

d) bestehende Telefon-, Datenverkehrs- und andere elektronische Aufzeichnungen, die von einem OGA, einer Verwaltungsgesellschaft, einer Investmentgesellschaft, einer Verwahrstelle oder einem anderen diesem Gesetz unterliegenden Unternehmen gehalten werden, anzufordern;

e) vorzuschreiben, dass Praktiken, die gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen, unterbunden werden;

f) das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten bei dem Präsidenten des Bezirksgerichts[57] in Luxemburg und Umgebung zu verlangen;

g) ein vorübergehendes Berufsverbot sowohl gegenüber ihrer Aufsicht unterstehenden Personen als auch den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Geschäftsführungsorgane, Angestellten und Bevollmächtigten, die in Verbindung zu diesen Personen stehen, zu verlangen;

---

[56] *Caisse de Consignation*
[57] *Président du Tribunal d'arrondissement*

h) von zugelassenen Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen die Erteilung von Auskünften zu verlangen;

i) jegliche Art von Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstellen weiterhin den Anforderungen dieses Gesetzes genügen;

j) im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme oder der Auszahlung von Anteilen zu verlangen;

k) die einem OGA, einer Verwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle erteilte Zulassung zu entziehen;

l) im Hinblick auf eine strafrechtliche Verfolgung Informationen an den Staatsanwalt weiterzuleiten; und

m) Überprüfungen oder Ermittlungen durch zugelassene Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige vornehmen zu lassen.

(3) Der vorsitzende Richter der Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts kann, auf Antrag der in Artikel L. 313-1 ff. des durch das Gesetz vom 8. April 2011 eingeführten Verbrauchergesetzbuchs[58] genannten Organisationen oder der CSSF, sämtliche Maßnahmen zum Zwecke der Beendigung von gemäß dem zweiten Unterabsatz dieses Absatzes im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes stehenden Handlungen anordnen. Die Unterlassungsklage ist gemäß dem anwendbaren Verfahren bei dem für Eilverfahren zuständigen Gericht[59] zu erheben. Der vorsitzende Richter der Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts entscheidet als Tatsacheninstanz. Die Berufungsfrist beträgt fünfzehn Tage.

Handlungen im Sinne des Unterabsatzes 1 sind:

a) die Beschaffung oder das Veranlassen der Beschaffung von Geldern beim Publikum, um diese anzulegen, ohne dass der OGA auf der in Artikel 130 vorgesehenen Liste eingetragen ist;

b) die Ausübung von Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft von OGA, ohne gemäß den Bestimmungen der Kapitel 15, 16 oder 17 zugelassen zu sein,

c) die Verwendung einer Bezeichnung, die den Anschein einer diesem Gesetz unterliegenden Geschäftstätigkeit erweckt, ohne über eine Zulassung gemäß Artikel 130 zu verfügen.

Art. 148

(1) Die CSSF ist zuständig für die Verhängung der in Absatz 4 aufgezählten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen gegenüber:

- OGA im Sinne von Teil I und Teil II, deren Verwaltungsgesellschaften, deren Verwahrstellen sowie allen anderen Unternehmen, die in die Aktivitäten eines der Aufsicht der CSSF unterliegenden OGAs eingebunden sind;

- den Mitgliedern des Leitungsorgans oder des Aufsichtsrats der im ersten Spiegelstrich genannten Unternehmen oder Personen, die die Geschäftsführung der besagten Unternehmen im Sinne des Artikels 129, Absatz 5 tatsächlich bestimmen;

---

[58] *Code de la consommation*
[59] *Tribunal des référés*

- den Liquidatoren im Falle einer freiwilligen Liquidation eines OGA,

in den folgenden Fällen:

a) der Weigerung, Rechnungslegungsunterlagen oder andere erbetene Auskünfte zu liefern, die die CSSF zum Zwecke der Umsetzung des vorliegenden Gesetzes benötigt;

b) der Lieferung unvollständiger, unpräziser oder falscher Dokumente oder Auskünfte;

c) der Erschwerung der Ausübung der Aufsicht, Inspektion oder Untersuchung durch die CSSF;

d) der Nichtbeachtung der Vorschriften hinsichtlich der Veröffentlichung von Bilanzen und Rechnungslegung;

e) der Nichtbefolgung von Verfügungen seitens der CSSF gemäß Absatz 4, Buchstabe b);

f) einem Verhalten, welches die solide und umsichtige Führung der betroffenen Einrichtung gefährdet;

g) die Missachtung der Vorschriften des Artikels 132.

(2) Unbeschadet der in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen ist die CSSF zuständig für die Verhängung der in Absatz 4 aufgezählten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen gegenüber:

- OGAW im Sinne von Teil I, deren Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen;

- den Mitgliedern des Leitungsorgans oder des Aufsichtsrats der im ersten Spiegelstrich genannten Unternehmen oder Personen, die die Geschäftsführung der besagten Unternehmen im Sinne des Artikels 129, Absatz 5 tatsächlich bestimmen,

in den folgenden Fällen, wenn

a) eine qualifizierte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 direkt oder indirekt erworben oder eine solche qualifizierte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft weiter aufgestockt wird mit der Folge, dass der Anteil an den Stimmrechten oder am gehaltenen Kapital 20%, 30% oder 50% erreicht oder überschreitet oder die Verwaltungsgesellschaft zum Tochterunternehmen wird (im Folgenden ‚beabsichtigter Erwerb'), ohne dass die Verwaltungsgesellschaft, an der eine qualifizierte Beteiligung erworben oder erhöht werden soll, unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 1 eine schriftliche Anzeige an die CSSF richtet;

b) eine qualifizierte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 direkt oder indirekt veräußert oder verringert wird mit der Folge, dass der Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital unter 20%, 30% oder 50% sinkt oder die Verwaltungsgesellschaft kein Tochterunternehmen mehr ist, ohne unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 1 eine schriftliche Anzeige an die CSSF zu richten;

c) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 ihre Zulassung unter Verstoß gegen Artikel 102 Absatz 5 Buchstabe b) aufgrund falscher Angaben oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;

d) eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 ihre Zulassung unter Verstoß gegen Artikel 27 Absatz 1 aufgrund falscher Angaben oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;

e) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15, die Kenntnis von Beteiligungserwerben oder -veräußerungen bezüglich ihres Kapitals erhält, die zu einer Über- oder Unterschreitung der in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Schwellenwerte führen, es unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 1 versäumt, die CSSF über diesen Erwerb oder diese Veräußerung zu unterrichten;

f) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 es unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 1 versäumt, der CSSF mindestens einmal jährlich die Namen der Anteilseigner und Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie die jeweiligen Beteiligungsbeträge mitzuteilen;

g) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 es versäumt, die auferlegten Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe a) zu erfüllen;

h) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 es versäumt, die strukturellen und organisatorischen Auflagen gemäß Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe b) zu erfüllen;

i) eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 es versäumt, die gemäß Artikel 27 Absatz 3 auferlegten Verfahren und Vorkehrungen zu erfüllen;

j) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 oder eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 es versäumen, die Anforderungen gemäß Artikel 110 bezüglich der Übertragung ihrer Aufgaben an Dritte zu erfüllen;

k) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 oder eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 es versäumen, die Wohlverhaltensregeln gemäß Artikel 111 zu erfüllen;

l) eine Verwahrstelle es versäumt, ihre Aufgaben gemäß Artikel 18 Absätze 1 bis 5 oder Artikel 34 Absätze 1 bis 5 zu erfüllen;

m) eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 oder für jeden von ihr verwalteten Investmentfonds eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 es wiederholt versäumt, ihren Pflichten bezüglich der Anlagepolitik gemäß den Bestimmungen des Kapitels 5 nachzukommen;

n) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 oder eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 es versäumen, gemäß Artikel 42 Absatz 1 ein Risikomanagement-Verfahren oder ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung von OTC-Derivaten erlaubt, anzuwenden;

o) eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 oder für jeden von ihr verwalteten Investmentfonds eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 es wiederholt versäumen, den auferlegten Pflichten zur Unterrichtung der Anleger gemäß den Bestimmungen der Artikel 47 und 150 bis 163 nachzukommen;

p) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15, die Anteile eines von ihr verwalteten OGAW in einem anderen Mitgliedstaat vertreibt, oder eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27, die ihre Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertreibt, es versäumt, die in Artikel 54 Absatz 1 enthaltene Anforderung der Übermittlung eines Anzeigeschreibens zu erfüllen.

(3) Unbeschadet der in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen ist die CSSF zuständig für die Verhängung der in Absatz 4 aufgezählten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen gegenüber:

- OGA im Sinne von Teil II, deren Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen;

- den Mitgliedern des Leitungsorgans oder des Aufsichtsrats der im ersten Spiegelstrich genannten Unternehmen oder Personen, die die Geschäftsführung der besagten Unternehmen im Sinne des Artikels 129, Absatz 5 tatsächlich bestimmen,

in den folgenden Fällen, wenn

a) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 16 ihre Zulassung unter Verstoß gegen Artikel 125-1 Absatz 5 Buchstabe b) aufgrund falscher Angaben oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;

b) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 16 es versäumt, die Anforderungen gemäß Artikel 125-1 bezüglich der Übertragung ihrer Aufgaben an Dritte zu erfüllen;

c) eine SICAV im Sinne des Kapitels 12 es versäumt, die Anforderungen gemäß Artikel 95 Absätze 2 und 3 bezüglich der Übertragung ihrer Aufgaben an Dritte zu erfüllen;

d) ein OGA im Sinne des Kapitels 13, der weder die Rechtsform eines Investmentfonds, noch einer SICAV besitzt, es versäumt, die Anforderungen gemäß Artikel 99 Absätze 6*bis* und 6*ter* bezüglich der Übertragung seiner Aufgaben an Dritte zu erfüllen;

e) ein OGA bzw. seine Verwaltungsgesellschaft es wiederholt versäumen, den auferlegten Pflichten zur Unterrichtung der Anleger gemäß den Bestimmungen der Artikel 150 bis 158 nachzukommen;

f) eine Verwahrstelle es versäumt, ihre Aufgaben gemäß Artikel 18 Absätze 1 bis 5 oder Artikel 34 Absätze 1 bis 5 zu erfüllen;

g) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 ihre Zulassung als AIFM unter Verstoß gegen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds aufgrund falscher Angaben oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;

h) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 es versäumt, die organisatorischen Auflagen gemäß Artikel 16 und 17 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu erfüllen;

i) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 es versäumt, die Verfahren und Vorkehrungen zum Schutz gegen Interessenkonflikte gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu erfüllen;

j) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 es versäumt, die Wohlverhaltensregeln gemäß Artikel 11 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu erfüllen;

k) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 es versäumt, die Verfahren und Systeme für das Risikomanagement gemäß den Bestimmungen des Artikels 14 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu erfüllen;

l) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 es versäumt, die Anforderungen gemäß Artikel 18 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds bezüglich der Übertragung ihrer Aufgaben an Dritte zu erfüllen;

m) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 es für jeden von ihr verwalteten AIF wiederholt versäumt, den auferlegten Pflichten zur Unterrichtung der Anleger nach den Artikeln 20 bis 21 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds nachzukommen;

n) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 die Anteile eines von ihr verwalteten AIF in einem anderen Mitgliedstaat vertreibt, es versäumt, die in Artikel 30 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds enthaltene Anforderung der Übermittlung eines Anzeigeschreibens zu erfüllen.

(4) Bei den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen kann die CSSF die folgenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen ergreifen:

a) eine öffentliche Bekanntgabe der für den Verstoß gegen das Gesetz verantwortlichen Person und der Art des Verstoßes;

b) eine Anordnung, dass die verantwortliche Person die Verhaltensweise zu beenden hat und sie nicht erneut vornehmen darf;

c) im Falle eines OGA oder einer Verwaltungsgesellschaft Aussetzung oder Entzug der Zulassung des OGA oder der Verwaltungsgesellschaft;

d) ein vorübergehendes Verbot oder für wiederholte schwere Verstöße ein dauerhaftes Verbot für ein Mitglied des Leitungsorgans der Verwaltungsgesellschaft oder des OGA oder für jede andere natürliche Person, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder beim OGA tätig und haftbar ist, in diesen Gesellschaften oder anderen Gesellschaften dieser Art Leitungsaufgaben wahrzunehmen;

e) im Falle juristischer Personen maximale Geldbußen von mindestens EUR 5.000.000 oder bis zu 10% des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person entsprechend dem letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten Abschluss; handelt es sich bei der juristischen Person um eine Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft, die einen konsolidierten Abschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU aufzustellen hat, so ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart gemäß dem einschlägigen Unionsrecht im Bereich der Rechnungslegung, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan der Muttergesellschaft an der Spitze gebilligt wurde;

f) im Falle einer natürlichen Person maximale Geldbußen von mindestens EUR 5.000.000;

g) als eine Alternative zu den Buchstaben e) und f) maximale Geldbußen in mindestens zweifacher Höhe des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag über die unter den Buchstaben e) und f) genannten Höchstbeträge hinausgeht.

Art. 149

(1) Die CSSF veröffentlicht alle unanfechtbaren Entscheidungen, mit denen sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz eine Sanktion oder andere Verwaltungsmaßnahme verhängt, umgehend auf ihrer offiziellen *Website*, nachdem die Person, gegen die die Sanktion oder Maßnahme verhängt wurde, über diese Entscheidung unterrichtet wurde. Dabei werden mindestens Art und Charakter des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen Personen bekanntgemacht. Diese Verpflichtung gilt nicht für Entscheidungen, mit denen Maßnahmen mit Ermittlungscharakter verhängt werden.

Ist jedoch die CSSF nach einer fallbezogenen Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung der betreffenden Daten zu der Ansicht gelangt, dass die Bekanntmachung der Identität der juristischen Personen oder der personenbezogenen Daten der natürlichen Personen unverhältnismäßig wäre, oder würde die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden, so muss die CSSF:

a) die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, erst dann bekanntmachen, wenn die Gründe für ihre Nichtbekanntmachung weggefallen sind;

b) die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, nach Maßgabe des anwendbaren Rechts in anonymisierter Form bekanntmachen, wenn diese anonymisierte Bekanntmachung einen wirksamen Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet; oder

c) davon absehen, die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, bekanntzumachen, wenn die Möglichkeiten nach den Buchstaben a) und b) als nicht ausreichend angesehen werden, um zu gewährleisten, dass:

i) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird;

ii) bei Maßnahmen, die als geringfügig angesehen werden, bei einer Bekanntmachung solcher Entscheidungen die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

Für den Fall, dass die CSSF entscheidet, eine Sanktion oder eine Maßnahme in anonymisierter Form bekanntzumachen, kann die Bekanntmachung der einschlägigen Angaben um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden, wenn vorhersehbar ist, dass die Gründe für eine anonymisierte Bekanntmachung im Laufe dieses Zeitraums wegfallen werden.

(2) Werden gegen die Entscheidung, eine Sanktion oder Maßnahme zu verhängen, Rechtsmittel eingelegt, macht die CSSF diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens ebenfalls unverzüglich auf ihrer *Website* bekannt. Jede Entscheidung, mit der eine frühere Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion bzw. einer Maßnahme für ungültig erklärt wird, wird ebenfalls bekanntgemacht.

(3) Jede Bekanntmachung einer Sanktion oder Maßnahme nach diesem Artikel bleibt ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung mindestens fünf Jahre und höchstens zehn Jahre lang auf der offiziellen *Website* der CSSF zugänglich.

(4) Im Einklang mit Artikel 99*sexies* Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG teilt die CSSF der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde alle verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Verwaltungsmaßnahmen betreffend einen OGAW, eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder eine OGAW-Verwahrstelle unverzüglich mit, sobald sie diese veröffentlicht.

Darüber hinaus teilt die CSSF der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe c) alle verwaltungsrechtlichen Sanktionen, die verhängt, jedoch nicht bekanntgemacht wurden, sowie alle Rechtsmittel im Zusammenhang mit diesen Sanktionen und die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren mit.

Art. 149*bis*

Bei der Bestimmung der Art der verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Verwaltungsmaßnahmen und der Höhe der verwaltungsrechtlichen Geldbußen stellt die CSSF sicher, dass diese wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, und alle maßgeblichen Umstände berücksichtigen, gegebenenfalls einschließlich:

a) der Schwere und Dauer des Verstoßes;

b) des Grads an Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen Person;

c) der Finanzkraft der für den Verstoß verantwortlichen Person, wie sie sich beispielsweise aus ihrem Gesamtumsatz im Falle einer juristischen Person oder den Jahreseinkünften im Falle einer natürlichen Person ablesen lässt;

d) der Höhe der von der für den Verstoß verantwortlichen Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, des Schadens für Dritte und, sofern zutreffend, des Schadens, der dem Funktionieren der Märkte oder der Wirtschaft allgemein zugefügt wurde, sofern diese sich beziffern lassen;

e) der Bereitschaft der für den Verstoß verantwortlichen Person zur Zusammenarbeit mit der CSSF;

f) früherer Verstöße der für den Verstoß verantwortlichen Person;

g) der Maßnahmen der für den Verstoß verantwortlichen Person nach dem Verstoß zur Verhinderung einer Wiederholung dieses Verstoßes.

Art. 149*ter*

(1) Die CSSF schafft wirksame und verlässliche Mechanismen, um zur Meldung von potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen dieses Gesetz zu ermutigen, einschließlich sicherer Kommunikationskanäle für die Meldung solcher Verstöße.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mechanismen umfassen zumindest Folgendes:

a) spezielle Verfahren für den Empfang der Meldungen über Verstöße und deren Weiterverfolgung;

b) einen angemessenen Schutz für Mitarbeiter von OGA, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen sowie von allen anderen im Wettbewerb zum OGA stehenden und der Aufsicht der CSSF unterstellten Unternehmen, die innerhalb dieser Gesellschaften begangene Verstöße melden, zumindest vor Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung und anderen Arten von unfairer Behandlung,;

c) den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit dem Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung sowohl für die Person, die die Verstöße anzeigt, als auch für die natürliche Person, von der behauptet wird, sie sei für den Verstoß verantwortlich;

d) klare Vorschriften, die gewährleisten, dass in Bezug auf die Person, die einen Verstoß meldet, in allen Fällen Vertraulichkeit garantiert wird, es sei denn, eine Weitergabe der Information ist im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Gerichtsverfahren erforderlich.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Meldung durch Mitarbeiter von OGA, Verwaltungsgesellschaften, Verwahrstellen sowie von allen anderen im Wettbewerb zum OGA stehenden und der Aufsicht der CSSF unterstellten Unternehmen im Sinne von Absatz 1 nicht als Verstoß gegen etwaige vertragliche oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Einschränkungen der Offenlegung von Informationen gilt und keine Haftung der Person, die die Meldung gemacht hat, im Zusammenhang mit dieser Meldung zur Folge hat.

(4) OGA, Verwaltungsgesellschaften, Verwahrstellen sowie alle anderen im Wettbewerb zum OGA stehenden und der Aufsicht der CSSF unterstellten Unternehmen haben angemessene Verfahren festzulegen, über die ihre Mitarbeiter Verstöße gegen dieses Gesetz intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können.

21. Kapitel – Verpflichtungen betreffend die Information der Investoren

A. – Veröffentlichung eines Prospektes und regelmäßiger Berichte

Art. 150

(1) Eine Investmentgesellschaft bzw. eine Verwaltungsgesellschaft muss für jeden der von ihr verwalteten Investmentfonds folgende Unterlagen veröffentlichen:

– einen Prospekt,

– einen Jahresbericht je Geschäftsjahr und

– einen Halbjahresbericht, der sich auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres erstreckt.

(2) Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht müssen innerhalb folgender Fristen, gerechnet ab dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums, veröffentlicht werden:

– vier Monate für den Jahresbericht,

– zwei Monate für den Halbjahresbericht.

Für Organismen für gemeinsame Anlagen, welche Teil II unterliegen, verlängert sich die im ersten Gedankenstrich genannte Frist für die Veröffentlichung des Jahresberichts jedoch von vier Monaten auf sechs Monate und die im zweiten Gedankenstrich genannte Frist für die Veröffentlichung des Halbjahresberichts von zwei Monaten auf drei Monate.

(3) Die Pflicht einen Prospekt im Sinne dieses Gesetzes zu veröffentlichen, besteht nicht für Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs.

Art. 151

(1) Der Prospekt muss die Angaben enthalten, die notwendig sind, damit sich die Anleger über die ihnen vorgeschlagene Anlage und vor allem über die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können. Der Prospekt muss, unabhängig von der Art der Instrumente, in die investiert wird, eine eindeutige und leicht verständliche Erläuterung des Risikoprofils des Fonds enthalten.

Bei OGAW, die dem Anwendungsbereich von Teil I unterliegen, enthält der Prospekt ferner entweder:

a) die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen, die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt oder

b) eine Zusammenfassung der Vergütungspolitik und eine Erklärung darüber, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen, die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, über eine *Website* zugänglich sind, einschließlich der Angabe dieser *Website*, und dass auf Anfrage kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt wird.

(2) Der Prospekt muss mindestens die Angaben enthalten, die in Schema A in Anhang I dieses Gesetzes aufgeführt sind, soweit diese Angaben nicht bereits in den als Anhang zum Prospekt beigefügten Gründungsunterlagen gemäß Artikel 152 Absatz 1 enthalten sind.

(3) Der Jahresbericht muss eine Bilanz oder eine Übersicht über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, eine nach Erträgen und Aufwendungen für das jeweilige Geschäftsjahr gegliederte Rechnungslegung, einen Bericht über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und alle sonstigen in Anhang I, Schema B dieses Gesetzes aufgeführten Angaben sowie alle wesentlichen Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich in vollständiger Sachkenntnis ein Urteil über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit und -ergebnisse des OGA zu bilden, enthalten.

Bei OGAW, die dem Anwendungsbereich von Teil I unterliegen, enthält der Jahresbericht ferner:

a) die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgegliedert nach den von der Verwaltungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft an ihre Mitarbeiter gezahlten festen und variablen Vergütungen und die Anzahl der Begünstigten und gegebenenfalls allen direkt vom OGAW selbst gezahlten Beträge, einschließlich Anlageerfolgsprämien (*performance fees*);

b) die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen, aufgegliedert nach den in Artikel 111*bis* Absatz 3 genannten Kategorien von Mitarbeitern oder anderen Beschäftigten;

c) eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet wurden;

d) das Ergebnis der in Artikel 111*ter* Absatz 1 Buchstaben c) und d) genannten Überprüfungen, einschließlich aller aufgetretenen Unregelmäßigkeiten;

e) wesentliche Änderungen an der angenommenen Vergütungspolitik.

(4) Der Halbjahresbericht muss mindestens die in Kapitel I bis IV von Anhang I, Schema B dieses Gesetzes vorgesehenen Angaben enthalten. Wenn ein OGA Zwischenausschüttungen vorgenommen hat oder dies vorschlägt, müssen die Zahlenangaben das Ergebnis nach Steuern für das betreffende Halbjahr sowie die erfolgte oder vorgeschlagene Zwischenausschüttung ausweisen.

(5) Die CSSF kann im Hinblick auf die in Absätzen 2, 3 und 4 vorgesehenen Schemata je nach den spezifischen Charakteristika des betreffenden OGA im Sinne der Artikel 87 und 100 oder bei Vorliegen bestimmter Bedingungen differenzieren.

Art. 152

(1) Das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen der Investmentgesellschaft sind integraler Bestandteil des Prospektes, dem sie beigefügt werden müssen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Dokumente müssen dem Prospekt jedoch nicht beigefügt werden, wenn dem Anteilinhaber mitgeteilt wird, dass diese Dokumente ihm auf Verlangen zugesandt werden oder dass er auf Anfrage erfahren kann, an welcher Stelle er sie in jedem Mitgliedstaat, in dem Anteile vertrieben werden, einsehen kann.

Art. 153

Die Angaben von wesentlicher Bedeutung im Prospekt müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Art. 154

(1) In Luxemburg ansässige OGA müssen die in ihren Jahresberichten enthaltenen Rechnungslegungsdaten von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

Der Bestätigungsvermerk des zugelassenen Wirtschaftsprüfers und gegebenenfalls dessen Vorbehalte werden vollständig in jedem Jahresbericht wiedergegeben.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss eine adäquate Berufserfahrung nachweisen können.

(2) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer wird von dem OGA ernannt und erhält von diesem seine Vergütung.

(3) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, der CSSF unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung der Prüfung der im Jahresbericht eines OGA enthaltenen Rechnungslegungsdaten oder bei der Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem OGA Kenntnis erlangt hat, sofern diese Tatsachen oder Entscheidungen:

– eine schwerwiegende Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu dessen Umsetzung darstellen könnten oder

– die Fortsetzung der Tätigkeit des OGA oder eines Unternehmens, das an der Geschäftstätigkeit des OGA mitwirkt, beeinträchtigen könnten oder

– die Ablehnung der Bestätigung der Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte zur Folge haben können.

Des Weiteren ist der zugelassene Wirtschaftsprüfer verpflichtet, bei der Wahrnehmung der in vorstehendem Absatz genannten Aufgaben im Zusammenhang mit einem OGA die CSSF unverzüglich über alle diesbezüglichen Tatsachen oder Entscheidungen zu unterrichten, die unter die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem anderen Unternehmen, das mit diesem OGA durch ein Kontrollverhältnis verbunden ist oder enge Verbindungen mit einem Unternehmen hat, welches an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, Kenntnis erlangt hat.

Erlangt der zugelassene Wirtschaftsprüfer in Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis davon, dass die den Anlegern oder der CSSF übermittelten Angaben in den Berichten oder in anderen Unterlagen des OGA die Finanzsituation und Vermögenslage des OGA nicht zutreffend wiedergeben, muss er die CSSF hiervon unverzüglich unterrichten.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss darüber hinaus der CSSF sämtliche Angaben oder Bescheinigungen übermitteln, welche die CSSF im Hinblick auf Umstände anfordert, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Ausführung seines Auftrags Kenntnis erlangt hat oder erlangt haben muss. Gleiches gilt, wenn der zugelassene Wirtschaftsprüfer davon Kenntnis erlangt, dass die Vermögenswerte des OGA nicht im Einklang mit den im Gesetz oder im Prospekt vorgesehenen Regeln angelegt sind oder angelegt wurden.

Macht der zugelassene Wirtschaftsprüfer der CSSF in gutem Glauben Mitteilung über die in diesem Absatz genannten Tatsachen oder Entscheidungen, gilt dies weder als Verletzung des Berufsgeheimnisses noch als Verletzung einer vertraglich geregelten Bekanntmachungsbeschränkung und zieht für den zugelassenen Wirtschaftsprüfer keine Haftung nach sich.

Jeder der Aufsicht der CSSF unterliegende luxemburgische OGA, dessen Rechnungslegung von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss, muss der CSSF unaufgefordert die Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen

Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit seiner Prüfung der Unterlagen der jährlichen Rechnungslegung übermitteln.

Die CSSF kann Regelungen hinsichtlich des Umfangs des Mandats zur Prüfung der Unterlagen der jährlichen Rechnungslegung sowie der inhaltlichen Anforderungen an die im vorhergehenden Unterabsatz genannten Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers festlegen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt des Berichts des Abschlussprüfers.

Die CSSF kann von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer die Durchführung einer gezielten Prüfung im Hinblick auf einen oder mehrere näher bestimmte Aspekte der Tätigkeit und der Funktionsweise eines OGA verlangen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des betroffenen OGA.

(4) Die CSSF verweigert oder löscht die Eintragung in die Liste solcher OGA, deren zugelassener Wirtschaftsprüfer entweder die in diesem Artikel aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt oder die in diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen nicht beachtet.

(5) Die Ernennung von Rechnungsprüfern gemäß Artikel 61, 109, 114 und 200 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften ist für nach Luxemburger Recht errichtete Investmentgesellschaften nicht erforderlich. Der Verwaltungsrat bzw. gegebenenfalls der Vorstand ist allein zuständig in allen Fällen, in denen das geänderte Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften gemeinsame Maßnahmen der Rechnungsprüfer und des Verwaltungsrates bzw. gegebenenfalls des Vorstands oder von Geschäftsführern vorsieht.

Die Ernennung von Rechnungsprüfern, wie in Artikel 151 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehen, wird für Luxemburger Investmentgesellschaften abgeschafft. Nach Abschluss der Liquidation erstellt der zugelassene Wirtschaftsprüfer einen Liquidationsbericht. Dieser Bericht wird der Generalversammlung, in der die Liquidatoren ihren Bericht über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens vorlegen, zusammen mit der diesbezüglich als Nachweis dienenden Schlussrechnung und den Belegen, vorgelegt. In dieser Generalversammlung wird ebenfalls über die Billigung der Schlussrechnung, die Entlastung und den Liquidationsabschluss entschieden.

Die Pflicht, einen Liquidationsbericht im Sinne des vorherigen Unterabsatzes zu erstellen, gilt auch für OGA in der Form eines Investmentfonds. Die Entscheidung, den Investmentfonds zu liquidieren und die Entscheidung über den Abschluss der Liquidation müssen beim Handels- und Firmenregister hinterlegt werden sowie ein Hinterlegungsvermerk hierüber im *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Regelungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften veröffentlicht werden.

(6) Die Rechnungslegungsunterlagen in den Jahresberichten ausländischer OGA im Sinne von Artikel 100 müssen der Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen, der in vollem Umfang den erforderlichen Leumund und die berufliche Qualifikation vorweisen muss, unterzogen werden.

Die Absätze 2, 3 und 4 sind auf die in diesem Absatz geregelten Fallgestaltungen anwendbar.

Art. 155

(1) OGA müssen ihre Prospekte und deren Änderungen sowie ihre Jahres- und Halbjahresberichte der CSSF übermitteln. Der OGA muss auf Anfrage diese Dokumente den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung stellen.

(2) Die CSSF kann vorgenannte Dokumente in jeder von ihr für angemessen befundenen Weise veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

Art. 156

(1) Der Prospekt sowie die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte müssen den Anlegern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Prospekt kann auf einem dauerhaften Datenträger oder mittels einer *Website* zur Verfügung gestellt werden. In jedem Fall ist den Anlegern eine Papierfassung des Prospektes auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Jahres- und Halbjahresberichte sind den Anlegern in der im Prospekt, und in Bezug auf OGAW ebenfalls in den in Artikel 159 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger, beschriebenen Form zur Verfügung zu stellen. In jedem Fall ist den Anlegern eine Papierfassung des Jahres- und Halbjahresberichts auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

B. – Veröffentlichung sonstiger Informationen

Art. 157

(1) OGAW gemäß Artikel 2 müssen den Ausgabe-, Verkaufs- und Rücknahmepreis ihrer Anteile jedes Mal dann veröffentlichen, wenn eine Ausgabe, ein Verkauf oder eine Rücknahme ihrer Anteile stattfindet, mindestens jedoch zweimal im Monat. Die CSSF kann jedoch einem OGAW gestatten, sich auf eine Veröffentlichung im Monat zu beschränken, sofern sich dies nicht nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber auswirkt.

(2) OGA im Sinne von Artikel 87 müssen den Ausgabe-, Verkaufs- und Rücknahmepreis ihrer Anteile jedes Mal dann veröffentlichen, wenn eine Ausgabe, ein Verkauf oder eine Rücknahme ihrer Anteile stattfindet, mindestens jedoch einmal im Monat. Auf hinreichend begründeten Antrag hin kann die CSSF jedoch Ausnahmeregelungen gestatten.

Art. 158

Marketing-Anzeigen an die Anleger müssen eindeutig als solche erkennbar sein. Sie müssen redlich, eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Insbesondere darf eine Marketing-Anzeige, die eine Aufforderung zum Erwerb von Anteilen eines OGA und spezifische Informationen über einen OGA enthält, keine Aussagen treffen, die im Widerspruch zu Informationen des Prospekts, und im Falle eines OGAW, den in Artikel 159 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger, stehen oder die Bedeutung dieser Informationen abschwächen. In der Anzeige ist darauf hinzuweisen, dass ein Prospekt existiert und, im Falle eines OGAW, dass die in Artikel 159 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger verfügbar sind. Es ist anzugeben, wo und in welcher Sprache diese Informationen bzw. Unterlagen für den Anleger bzw. potentiellen Anleger erhältlich sind und welche Zugangsmöglichkeiten bestehen.

C. – Von OGAW zu erstellende wesentliche Informationen für den Anleger

Art. 159

(1) Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften für jeden Investmentfonds, den sie verwalten, müssen ein kurzes Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger erstellen. Dieses Dokument wird in diesem Gesetz als „wesentliche Informationen für den Anleger“[60] bezeichnet.

Sofern der OGAW in Luxemburg niedergelassen ist oder seine Anteile in Luxemburg gemäß Kapitel 7 vertreibt, muss die Bezeichnung „wesentliche Informationen für den Anleger“ in diesem Dokument klar und deutlich in Luxemburgisch, Französisch, Deutsch oder Englisch erwähnt werden.

---

[60] Üblicherweise auch als „KIID“ (*key investor information document*) bezeichnet.

(2) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen sinnvolle Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des betreffenden OGAW enthalten und sollen die Anleger in die Lage versetzen, Art und Risiken des angebotenen Anlageprodukts zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

(3) Die wesentlichen Informationen für den Anleger enthalten Angaben zu folgenden wesentlichen Merkmalen des betreffenden OGAW:

a) Identität des OGAW und die Benennung der CSSF als zuständige Behörde zur Beaufsichtigung der diesem Gesetz unterliegenden OGAW;

b) eine kurze Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik;

c) Darstellung der bisherigen Wertentwicklung oder gegebenenfalls Performance-Szenarien;

d) Kosten und Gebühren; und

e) Risiko-/Renditeprofil der Anlage, einschließlich angemessener Hinweise auf die mit der Anlage in den betreffenden OGAW verbundenen Risiken und entsprechenden Warnhinweisen.

Diese wesentlichen Elemente muss der Anleger verstehen können, ohne dass hierfür zusätzliche Dokumente herangezogen werden müssen.

(4) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen eindeutige Angaben darüber enthalten, wo und wie zusätzliche Informationen über die angebotene Anlage eingeholt werden können, einschließlich der Angabe, wo und wie der Prospekt und die Jahres- und Halbjahresberichte jederzeit auf Anfrage kostenlos erhältlich sind und in welcher Sprache diese Informationen für die Anleger verfügbar sind.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger umfassen auch eine Erklärung darüber, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, über eine *Website* zugänglich sind, einschließlich der Angabe dieser *Website*, und dass auf Anfrage kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt wird.

(5) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen kurz gehalten und in allgemein verständlicher Sprache abgefasst werden. Sie werden in einem einheitlichen Format erstellt, um Vergleiche zu ermöglichen, und in einer Weise präsentiert, die für Kleinanleger aller Voraussicht nach verständlich ist.

(6) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen in allen Mitgliedstaaten, in denen der Vertrieb der OGAW-Anteile gemäß Artikel 54 angezeigt wurde, abgesehen von der Übersetzung, ohne Änderungen oder Ergänzungen verwendet werden.

Art. 160

(1) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind vorvertragliche Informationen. Sie müssen korrekt, eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Sie müssen mit den einschlägigen Teilen des Prospekts übereinstimmen.

(2) Allein aufgrund der wesentlichen Informationen für den Anleger, einschließlich der entsprechenden Übersetzung, entsteht keine zivilrechtliche Haftung, es sei denn, diese Informationen wären irreführend oder unrichtig oder stimmten nicht mit den einschlägigen Teilen des Prospektes überein. Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen eine eindeutige Warnung dahingehend enthalten, dass allein auf der Grundlage der wesentlichen Informationen für den Anleger, einschließlich der entsprechenden Übersetzungen, keine

zivilrechtliche Haftung entsteht, es sei denn, diese Informationen sind irreführend, ungenau oder stimmen nicht mit den einschlägigen Teilen des Prospekts überein.

Art 161

(1) Die Investmentgesellschaften und die Verwaltungsgesellschaften für jeden Investmentfonds, den sie verwalten, welche den OGAW direkt oder über eine andere natürliche oder juristische Person, die in ihrem Namen und unter ihrer vollen und unbedingten Haftung handelt, verkaufen, müssen den Anlegern rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile des OGAW die wesentlichen Informationen für den Anleger für diesen OGAW zur Verfügung stellen.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen nicht notwendigerweise den Anlegern in einem Drittstaat zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, die zuständige Behörde dieses Staates fordert, dass diese Informationen den Anlegern zur Verfügung gestellt werden.

Ein OGA, der kein OGAW ist, ist befugt, ein Dokument, das die wesentlichen Informationen für den Anleger im Sinne dieses Gesetzes enthält, zu erstellen. In einem solchen Fall muss dieses Dokument eine ausdrückliche Erwähnung enthalten, wonach der OGA, welcher die wesentlichen Informationen für den Anleger erstellt hat, kein OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG ist.

(2) Die Investmentgesellschaften und die Verwaltungsgesellschaften für jeden Investmentfonds, den sie verwalten, welche den OGAW weder direkt noch über eine andere natürliche oder juristische Person, die in ihrem eigenen Namen und unter ihrer vollen und unbedingten Haftung handelt, verkaufen, müssen den Produktgestaltern sowie Vermittlern, die Anlagen in solche OGAW oder in Produkte, die Anlagerisiken solcher OGAW einschließen, vermitteln, verkaufen oder dazu beraten, die wesentlichen Informationen für den Anleger auf deren Anfrage bereitstellen. Vermittler, die Anlegern potentielle Anlagen in OGAW verkaufen oder sie dazu beraten, müssen ihren Kunden bzw. potentiellen Kunden die wesentlichen Informationen für den Anleger zur Verfügung stellen.

(3) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind den Anlegern kostenlos bereitzustellen.

Art. 162

Die wesentlichen Informationen für den Anleger können auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine *Website* zur Verfügung gestellt werden. In jedem Fall muss den Anlegern eine Papierfassung des Prospektes auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich muss eine aktualisierte Fassung der wesentlichen Informationen für den Anleger auf der *Website* der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft zugänglich gemacht werden.

Art. 163

(1) OGAW müssen der CSSF die wesentlichen Informationen für den Anleger und sämtliche einschlägigen Änderungen übermitteln.

(2) Die zentralen Elemente der wesentlichen Informationen für den Anleger müssen stets auf neuestem Stand sein.

D. – Bezeichnungsschutz

Art. 164

(1) Keine Einheit darf Bezeichnungen oder Angaben verwenden, die den Eindruck erwecken, dass ihre Geschäftstätigkeit diesem Gesetz unterfällt, wenn sie nicht im Sinne von Artikel 130 zugelassen wurde. OGA im Sinne von Kapitel 7 und Artikel 100 können die Bezeichnung verwenden, die sie gemäß den rechtlichen Bestimmungen ihres Herkunftslandes tragen.

Diese Organismen müssen jedoch solchen Bezeichnungen dann entsprechende Zusätze beifügen, wenn die Gefahr der Irreführung besteht.

(2) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann die Kammer für Handelssachen des Gerichtsbezirkes, in dem der OGA ansässig ist, oder des Gerichtsbezirkes, in dem die Bezeichnung verwendet wurde, jedermann die Verwendung der Bezeichnung gemäß Absatz 1 untersagen, wenn die Anforderungen dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

(3) Die in Rechtskraft erwachsene Gerichtsentscheidung oder das in Rechtskraft erwachsene Urteil, durch welche die Untersagung ausgesprochen wird, ist durch die Staatsanwaltschaft auf Kosten des Verurteilten in zwei hinreichend verbreiteten Luxemburger oder ausländischen Tageszeitungen zu veröffentlichen.

22. Kapitel – Strafbestimmungen

Art. 165

Haftstrafen von mindestens einem Monat und höchstens einem Jahr und/oder Geldbußen von mindestens fünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro werden nur verhängt gegen:

(1) jeden, der die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Investmentfonds in den unter Artikel 12 Absatz 3, 22 Absatz 3 sowie Artikel 90– soweit letzterer Artikel die Artikel 12 Absatz 3 und 22 Absatz 3 im Hinblick auf die Bestimmungen im 11. Kapitel für anwendbar erklärt – geregelten Fällen vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen,

(2) jeden, der Anteile an einem Investmentfonds zu einem anderen Preis als er gemäß den Vorschriften in Artikel 9 Absatz 1, 9 Absatz 3, 11 Absatz 3 sowie Artikel 90– soweit letzterer Artikel die Artikel 9 Absatz1 und 9 Absatz 3 im Hinblick auf die Bestimmungen im 11. Kapitel für anwendbar erklärt – zu ermitteln ist, ausgibt oder zurücknimmt,

(3) jeden, der als Mitglied des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls des Vorstands, als Geschäftsführer oder Mitglied der kommissarischen Leitung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle aus den Mitteln des Investmentfonds Darlehen oder Vorschüsse auf die Anteile dieses Investmentfonds gewährt hat oder zu Lasten des Investmentfonds in irgendeiner Weise Einzahlungen auf Anteile vorgenommen hat oder als erfolgt zugelassen hat, die tatsächlich nicht vorgenommen wurden.

Art. 166

(1) Mit Haftstrafen von mindestens einem und höchstens sechs Monaten und/oder einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro wird belegt:

a) wer es als Mitglied des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls des Vorstands oder als Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft unterlassen hat, unverzüglich die CSSF davon zu unterrichten, dass das Nettovermögen des Investmentfonds unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrages gefallen ist,

b) wer als Mitglied des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls des Vorstands oder als Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft gegen die Vorschriften gemäß Artikel 10, Artikel 41 bis 52 sowie Artikel 90– soweit letzterer Artikel den Artikel 10 im Hinblick auf die Bestimmungen im 11. Kapitel für anwendbar erklärt – und gegen die gemäß Artikel 91 erlassenen Ausführungsbestimmungen verstoßen hat.

(2) Mit einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro wird belegt, wer unter Verstoß gegen Artikel 164 eine Bezeichnung gebraucht oder eine Beschreibung verwendet hat, die den Anschein einer diesem Gesetz unterliegenden Geschäftstätigkeit erweckt, ohne dass eine Zulassung gemäß Artikel 130 erteilt wurde.

Art. 167

Mit einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens zehntausend Euro wird belegt, wer als Mitglied des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls des Vorstands oder als Geschäftsführer einer Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft den Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGA nicht innerhalb der festgelegten Zeitabschnitte festgestellt oder diesen Preis nicht gemäß Artikel 157 veröffentlicht hat.

Art. 168

Mit Haftstrafen von mindestens einem Monat und höchstens einem Jahr und/oder einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro wird belegt, wer als Gründungsgesellschafter, Mitglied des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls des Vorstands oder Geschäftsführer einer Investmentgesellschaft gegen die Artikel 28 Absatz 2, 28 Absatz 4 und 28 Absatz 10 verstoßen hat; gegen Artikel 39 verstoßen hat, insoweit dieser Artikel die Artikel 28 Absatz 2, 28 Absatz 4 und 28 Absatz 10 im Hinblick auf die Bestimmungen des 4. Kapitels für anwendbar erklärt; gegen Artikel 41 bis 52 verstoßen hat; gegen Artikel 95 verstoßen hat, insoweit dieser Artikel die Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a), 28 Absatz 4 und 28 Absatz 10 im Hinblick auf die Bestimmungen des 12. Kapitels für anwendbar erklärt; gegen auf der Grundlage von Artikel 96 und Artikel 99 erlassene Ausführungsbestimmungen verstoßen hat.

Art. 169

Mit Haftstrafen von mindestens einem Monat und höchstens einem Jahr und/oder einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro wird belegt, wer als Mitglied des Verwaltungsrats oder gegebenenfalls des Vorstands oder als Geschäftsführer einer Investmentgesellschaft die außerordentliche Generalversammlung nicht gemäß Artikel 30, gemäß Artikel 39 (soweit dieser Artikel 30 auf die Bestimmungen im 4. Kapitel für anwendbar erklärt), gemäß Artikel 95 (soweit dieser Artikel 30 auf die Bestimmungen im 12. Kapitel für anwendbar erklärt) und gemäß Artikel 98 Absätze 2 bis 4 einberufen hat.

Art. 170

Mit Haftstrafen von mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren und/oder einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfzigtausend Euro wird belegt, wer es für einen OGA unternommen hat oder veranlasst, Gelder beim Publikum zu beschaffen, um diese anzulegen, ohne dass der betreffende OGA in der Liste der zugelassenen Organismen eingetragen ist.

Art. 170-1

Mit Haftstrafen von mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren und/oder einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfzigtausend Euro werden diejenigen belegt, die Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15, 16 und 17 bzw. Tätigkeiten einer Investmentgesellschaft im Sinne von Artikel 27 ohne vorherige Genehmigung der CSSF ausüben.

Art. 171

(1) Mit Haftstrafen von mindestens einem Monat und höchstens einem Jahr und/oder einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro wird belegt, wer als Geschäftsleiter eines OGA gemäß Artikel 97 und 100 den ihm von diesem Gesetz auferlegten Pflichten nicht genügt hat.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer als Mitglied der Leitung eines OGA gemäß Artikel 2 und 87, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 142 Absatz 3, andere Maßnahmen als die der Erhaltung getroffen hat, ohne hierzu von der kommissarischen Leitung ermächtigt zu sein.

23. Kapitel – Steuerliche Bestimmungen

Art. 172

Die steuerrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf diesem Gesetz unterliegende OGA sowie auf OGA, die dem geänderten Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen[61] unterliegen, anzuwenden.

Art. 173

(1) Unbeschadet der Erhebung von Registrierungs- und Umschreibungssteuern sowie der Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuer, unterliegen im Sinne dieses Gesetzes in Luxemburg niedergelassene OGA mit Ausnahme der in den Artikeln 174 bis 176 geregelten Abonnementsteuer keiner weiteren Steuer.

(2) Die von diesen OGA vorgenommenen Ausschüttungen unterliegen keiner Quellensteuer und werden bei nicht Gebietsansässigen nicht besteuert.

Art. 174

(1) Der Satz der jährlich von den diesem Gesetz unterliegenden OGA geschuldeten Abonnementsteuer beträgt 0,05%.

(2) Dieser Satz beträgt 0,01% im Hinblick auf:

a) die Organismen, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten ist,

b) die Organismen, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Termingelder bei Kreditinstituten ist,

c) einzelne Teilfonds eines OGA in der Form eines Umbrella-Fonds im Sinne dieses Gesetzes sowie einzelne Anteilklassen innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA in der Form eines Umbrella-Fonds, sofern die Anlage in diese Teilfonds oder Anteilklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten ist.

Art. 175

Von der Abonnementsteuer befreit sind:

a) der Wert der an anderen OGA gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der geregelten Abonnementsteuer unterworfen waren, wie in Artikel 174 oder in Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder in Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds vorgesehen;

b) OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds:

(i) sofern die Anlage hierin institutionellen Anlegern vorbehalten ist und

(ii) deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und in Depots bei Kreditinstituten ist und

(iii) deren gewichtete verbleibende Portfoliorestlaufzeit 90 Tage nicht überschreitet und

(iv) die das höchste von einer anerkannten Ratingagentur vergebene Rating erhalten

[61] Es ist darauf hinzuweisen, dass alle OGA seit dem 1. Juli 2011 unter dieses Gesetz fallen.

haben.

Sind mehrere Anteilklassen innerhalb des OGA oder des Teilfonds vorhanden, ist die Befreiung nur auf die Klassen anwendbar, deren Anteile institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

c) OGA, deren Anteile (i) betrieblichen Versorgungswerken oder Trägern ähnlicher Anlagestrukturen, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden und (ii) Gesellschaften von einem oder mehreren Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel für Versorgungsleistungen an ihre Arbeitnehmer verwenden, vorbehalten sind.

d) OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist.

e) OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds:

(i) deren Anteile an mindestens einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, notiert oder gehandelt werden und

(ii) deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden.

Sind mehrere Anteilklassen innerhalb des OGA oder des Teilfonds vorhanden, ist die Befreiung nur auf die Klassen anwendbar, die die Bedingung von Unterpunkt (i) erfüllen.

Art. 176

(1) Bemessungsgrundlage für die Abonnementsteuer ist das Gesamtnettovermögen des OGA zum letzten Tag eines jeden Quartals.

(2) Die Anwendungsmodalitäten des Steuersatzes von 0,01% und der Befreiung werden in einer großherzoglichen Verordnung[62] geregelt, in der die Kriterien festgelegt sind, denen die in Artikel 174 und 175 aufgeführten Geldmarktinstrumente entsprechen müssen.

(3) Eine großherzogliche Verordnung[63] legt die Kriterien fest, welche die OGA sowie Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds gemäß Artikel 175 Buchstabe (d) erfüllen müssen.

(4) Unbeschadet alternativer oder zusätzlicher Kriterien, welche durch großherzogliche Verordnung festgelegt werden können, muss der in Artikel 175 Buchstabe e) Unterpunkt (ii) bezeichnete Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht, und in angemessener Weise veröffentlicht werden.

(5) Die in Artikel 174 Absatz 2 und Artikel 175 genannten Voraussetzungen stehen weder der Verwaltung zusätzlicher flüssiger Mittel, gegebenenfalls aus der Platzierung von durch Organismen im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe b) ausgegebenen Anteile, noch dem Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Absicherung oder zur effektiven Portfolioverwaltung entgegen.

---

[62] Großherzogliche Verordnung vom 14. April 2003 über die Festlegung der Bedingungen und Kriterien für die Anwendung der Abonnementsteuer im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

[63] Großherzogliche Verordnung vom 14. Juli 2010 über die Bedingungen und Kriterien für die Befreiung von Organismen für gemeinsame Anlagen und spezialisierte Investmentfonds, welche in die Mikrofinanz anlegen, von der Abonnementsteuer in Anwendung der Artikel 20 und 21 des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 betreffend den Staatshaushalt für das Jahr 2010.

(6) Die Bestimmungen der Artikel 174 bis 176 gelten sinngemäß auch für die einzelnen Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds.

Art. 177

Die staatliche Registerverwaltung[64] ist für die steuerliche Aufsicht der OGA zuständig.

Sofern die vorerwähnte Behörde nach Errichtung eines diesem Gesetz unterliegenden OGA feststellt, dass dieser OGA Geschäftstätigkeiten ausübt, die über den von diesem Gesetz festgelegten Rahmen hinausgehen, verlieren die in den Artikeln 172 bis 175 vorgesehenen Steuerbestimmungen ihre Anwendbarkeit.

Außerdem kann die staatliche Registerverwaltung eine Geldbuße von maximal 0,2% auf den Gesamtbetrag des Vermögens des jeweiligen OGA verhängen.

Art. 178

Artikel 156 Ziffer 8) Buchstabe c) des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer wird geändert und wie folgt ergänzt: „c) unter die Ziffern 8a und 8b fallen jedoch nicht Einnahmen aus dem Verkauf einer Beteiligung an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Form einer Gesellschaft, an einer Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital oder an einer Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen[65]."

Art. 179

OGA, die außerhalb des Hoheitsgebiets von Luxemburg niedergelassen sind, sind von der Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer befreit, wenn sie ihre tatsächliche Geschäftsleitung oder ihre Hauptverwaltung im Gebiet von Luxemburg haben.

24. Kapitel – Besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Rechtsform

Art. 180

(1) Die auf der in Artikel 130 Absatz 1 vorgesehenen Liste eingetragenen Investmentgesellschaften können in eine SICAV umgewandelt werden, und ihre Satzung kann durch Beschluss einer Generalversammlung, der unabhängig vom vertretenen Kapital mit zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber gefasst werden muss, an die Bestimmungen des 3. Kapitels bzw. an die des 12. Kapitels angepasst werden.

(2) Investmentfonds im Sinne des 2. Kapitels oder gegebenenfalls des 11. Kapitels können zu denselben Bedingungen wie in vorstehendem Absatz 1 in eine dem 3. Kapitel oder gegebenenfalls dem 12. Kapitel unterliegende SICAV umgewandelt werden.

Art. 181

(1) OGA können die Rechtsform eines Umbrella-Fonds mit einzelnen Teilfonds aufweisen, die jeweils einen separaten Teil des Vermögens des OGA umfassen.

(2) Im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen eines OGA muss diese Möglichkeit, ebenso wie die diesbezüglichen Modalitäten, ausdrücklich vorgesehen sein. Der Prospekt muss eine Beschreibung der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilfonds enthalten.

(3) Die Anteile eines Umbrella-Fonds können, je nach der gewählten Rechtsform, einen unterschiedlichen Wert besitzen und mit oder ohne Wertangabe ausgegeben werden.

---

[64] *Administration de l'Enregistrement*
[65] *société de gestion de patrimoine familiale*

(4) Umbrella-Fonds können teilfondsspezifische Verwaltungsreglements mit den je Teilfonds relevanten Charakteristika und Bestimmungen erlassen.

(5) Die Rechte der Anteilinhaber und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen, auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen, ausschließlich im Umfang der Anlagen der Anleger in diesem Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen wird im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

(6) Jeder Teilfonds eines OGA kann einzeln liquidiert werden, ohne dass dies die Liquidation eines anderen Teilfonds zur Folge hat. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds eines OGA führt automatisch auch zur Liquidation des OGA im Sinne von Artikel 145 Absatz 1. In diesem Fall ist die Ausgabe von Anteilen, sollte der OGA eine Gesellschaft sein, ab dem Auftreten der die Liquidation des OGA nach sich ziehenden Tatsache mit der Folge der Nichtigkeit untersagt, es sei denn, diese Ausgabe wäre zum Zwecke der Liquidation erforderlich.

(7) Die Zulassung eines Teilfonds eines OGA im Sinne von Artikeln 2 und 87 ist an die Bedingung geknüpft, dass alle Rechts-, Aufsichts- und Vertragsbestimmungen in Bezug auf seine Organisation und Funktionsfähigkeit eingehalten werden. Der Entzug der Zulassung eines Teilfonds gibt keinen Anlass, den OGA insgesamt von der in Artikel 130 Absatz 1 vorgesehenen Liste zu streichen.

(8) Ein Teilfonds eines OGA kann, vorbehaltlich der im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen sowie im Prospekt vorgesehenen Bedingungen, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds desselben OGA auszugebenden oder ausgegebenen Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass dieser OGA, sollte er in der Form einer Gesellschaft gegründet sein, den Vorschriften des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften betreffend die Zeichnung, den Erwerb und / oder das Halten eigener Aktien durch eine Gesellschaft unterliegt.

Dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, dass:

- der Zielteilfond nicht selbst in den Teilfonds, welcher in den Zielteilfonds investiert, anlegt und

- gemäß dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des OGA, der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds, deren Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile anderer Zielteilfonds des selben OGA anlegen können, 10% nicht übersteigt und

- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Anteilen zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Anteile vom betroffenen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte und

- bei Berechnung des Nettovermögens des OGA zur Überprüfung des von diesem Gesetz vorgesehenen Mindestnettovermögens von OGA der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von dem OGA gehalten werden.

Art. 182

Sämtliche Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf die „Aktiengesellschaft“ beziehen, sind in dem Sinne zu verstehen, dass sie auch auf die „Europäische Aktiengesellschaft (SE)“ Anwendung finden.

25. Kapitel – Übergangsbestimmungen

Art. 183[66]

Art. 184[67]

Art. 185[68]

Art. 186[69]

Art. 186-1

(1) Unbeschadet der in Artikel 58 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen oder, falls es sich um einen in einem Drittland ansässigen Verwalter alternativer Investmentfonds handelt, der in Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen müssen OGA, die Teil II unterliegen und die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, und die vor dem 22. Juli 2013 gegründet wurden, bis zum 22. Juli 2014 die Bestimmungen des Kapitels 10*bis* erfüllen. Auf diese OGA finden die Artikel 78, 79, 80, 81, 83, 86 und 87 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erst ab dem Datum ihrer Einhaltung dieser Bestimmungen des Kapitels 10*bis* Anwendung oder spätestens ab dem 22. Juli 2014.

(2) Unbeschadet der in Artikel 58 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen oder, falls es sich um einen in einem Drittland ansässigen Verwalter alternativer Investmentfonds handelt, der in Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen werden OGA, die Teil II unterliegen und zwischen dem 22. Juli 2013 und dem 22. Juli 2014 gegründet wurden, ab ihrem Gründungsdatum als AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds eingestuft. Diese OGA gemäß Teil II, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, müssen die Bestimmungen des Kapitels 10*bis* ab ihrer Gründung einhalten. In Abweichung von diesem Grundsatz haben diese OGA gemäß Teil II, die zwischen dem 22. Juli 2013 und dem 22. Juli 2014 mit einem vor dem 22. Juli 2013 die Tätigkeiten eines AIFM ausübenden externen AIFM gegründet wurden, die in Kapitel 10*bis* aufgeführten Bestimmungen bis spätestens zum 22. Juli 2014 zu erfüllen. Auf diese letztgenannten OGA sind die Artikel 78, 79, 80, 81, 83, 86 und 87 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erst ab dem Zeitpunkt ihrer Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels 10*bis* oder spätestens ab dem 22. Juli 2014 anwendbar.

(3) Alle OGA, die Teil II unterliegen und nach dem 22. Juli 2014 gegründet werden, unterliegen von Rechts wegen dem Kapitel 10*bis*. Diese OGA im Sinne des Teils II bzw. deren AIFM unterliegen unbeschadet der in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die

---

[66] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.
[67] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.
[68] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.
[69] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.

Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmevorschriften kraft Gesetzes den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

(4) OGA, die unter Teil II fallen, vor dem 22. Juli 2013 gegründet wurden und gemäß dem Gesetz von 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds als AIF des geschlossenen Typs einzustufen sind und die nach diesem Datum keine zusätzlichen Anlagen vornehmen, müssen nicht von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen AIFM verwaltet werden. Diese OGA im Sinne von Teil II müssen lediglich die Artikel dieses Gesetzes einhalten, die auf OGA anwendbar sind, deren AIFM unter die in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmevorschriften fällt und hiervon Gebrauch macht, mit Ausnahme von Artikel 128.

(5) OGA, die unter Teil II fallen und die im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds als AIF des geschlossenen Typs einzustufen sind, deren Zeichnungsperiode für die Anleger vor dem 22. Juli 2011 abgelaufen ist und die für einen Zeitraum, welcher spätestens drei Jahre nach dem 22. Juli 2013 endet, aufgelegt wurden, müssen weder die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, mit Ausnahme des Artikels 20 und gegebenenfalls der Artikel 24 bis 28 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds einhalten, noch einen Antrag auf Zulassung nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds stellen.

(6) Unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 58 (3) und (4) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds müssen die nach Kapitel 15 zugelassenen Verwaltungsgesellschaften, die vor dem 22. Juli 2013 als ernannte Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung eines oder mehrerer AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU gewährleisten, bis zum 22. Juli 2014 die Bestimmungen des Artikels 101-1 einhalten.

(7) Unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 58 (3) und (4) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds müssen die nach Kapitel 16 zugelassenen Verwaltungsgesellschaften, die vor dem 22. Juli 2013 als ernannte Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung eines oder mehrerer AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU gewährleisten, in dem in Artikel 125-2 genannten Fall bis zum 22. Juli 2014 die Bestimmungen des betreffenden Artikels 125-2 einhalten.

Art. 186-2

(1) Unbeschadet der in den Artikeln 2, 3 und 4 vorgesehenen Bestimmungen haben die Teil I unterliegenden OGAW sowie deren Verwahrstellen spätestens bis zum 18. März 2016 die neuen Bestimmungen der Artikel 17 bis 20, 33 bis 35, 37 und 39 entsprechend der Rechtsform des betreffenden OGAW einzuhalten.

Die Bestimmungen dieses Absatzes finden gleichermaßen Anwendung auf OGAW, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU errichtet worden sind sowie auf OGAW, die nach dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes errichtet worden sind.

(2) Im Hinblick auf Investmentfonds, die Kapitel 2 unterliegen, sowie deren Verwahrstellen, die noch nicht im Einklang mit den in Absatz 1 genannten neuen Bestimmungen stehen, bleiben die folgenden vorherigen Bestimmungen in Kraft und beziehen sich weiterhin auf das geänderte Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vor dessen Änderung durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU:

„**Art. 17** (1) Die Verwahrung der Vermögenswerte eines Investmentfonds muss einer Verwahrstelle anvertraut werden.

(2) Die Verwahrstelle muss entweder ihren Satzungssitz in Luxemburg haben oder dort

niedergelassen sein, wenn sie ihren Satzungssitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

(3) Die Verwahrstelle muss ein Kreditinstitut im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein.

(4) Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die vollständige oder teilweise Übertragung der verwahrten Vermögenswerte auf Dritte nicht berührt.

(5) Die Geschäftsleiter der Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf den Typ des zu verwaltenden Investmentfonds über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck sind die Namen der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter der CSSF unverzüglich mitzuteilen.

Unter „Geschäftsleiter" sind Personen zu verstehen, die die Verwahrstelle aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder der Gründungsunterlagen vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Verwahrstelle tatsächlich bestimmen.

(6) Die Verwahrstelle ist verpflichtet, der CSSF auf Anfrage sämtliche Informationen zu übermitteln, die sie in Ausübung ihrer Funktion erhalten hat, und die notwendig sind, um der CSSF die Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes durch den Investmentfonds zu ermöglichen.

Art. 18 (1) Die Verwahrstelle erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte des Investmentfonds.

(2) Die Verwahrstelle muss außerdem:

a) dafür sorgen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Entwertung der Anteile, die für Rechnung des Investmentfonds oder durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden, den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgen,

b) dafür sorgen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt,

c) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen die gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement verstoßen,

d) dafür sorgen, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird,

e) dafür sorgen, dass die Erträge des Investmentfonds gemäß dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

(3) Sind Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft und Herkunftsmitgliedstaat des Investmentfonds nicht identisch, ist die Verwahrstelle verpflichtet, mit der Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche Vereinbarung über den Austausch solcher Informationen zu treffen, die für erforderlich erachtet werden, damit die Verwahrstelle ihren Aufgaben gemäß Artikel 17(1) und (4) und 18(2) sowie gemäß anderer für Verwahrstellen einschlägigen Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften nachkommen kann.

Art. 19 (1) Die Verwahrstelle haftet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilinhabern für sämtliche Schäden, die durch eine schuldhafte Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle verursacht worden sind.

(2) Die Haftung gegenüber den Anteilinhabern wird durch die Verwaltungsgesellschaft geltend gemacht. Sofern die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlicher Aufforderung durch einen Anteilinhaber nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Aufforderung handelt, kann dieser

Anteilinhaber die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar geltend machen.

Art. 20 Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle müssen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der „Anteilinhaber“ handeln.“

(3) Im Hinblick auf SICAV, die Kapitel 3 unterliegen, sowie deren Verwahrstellen, die noch nicht im Einklang mit den in Absatz 1 dieses Artikels genannten neuen Bestimmungen stehen, bleiben die folgenden alten Bestimmungen in Kraft und beziehen sich weiterhin auf das geänderte Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vor dessen Änderung durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU:

„**Art. 33** (1) Die Verwahrung der Vermögenswerte einer SICAV muss einer Verwahrstelle anvertraut werden.

(2) Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die vollständige oder teilweise Übertragung der verwahrten Vermögenswerte auf Dritte nicht berührt.

(3) Die Verwahrstelle muss außerdem dafür sorgen, dass:

a) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen durch oder für Rechnung der SICAV gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung der SICAV erfolgen,

b) ihr bei Geschäften, die sich auf die Vermögenswerte der SICAV beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird,

c) die Erträge der SICAV der Satzung gemäß verwendet werden.

(4) Hat eine SICAV eine Verwaltungsgesellschaft benannt und sind Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft und Herkunftsmitgliedstaat der SICAV nicht identisch, ist die Verwahrstelle verpflichtet, mit der Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche Vereinbarung über den Austausch solcher Informationen zu treffen, die für erforderlich erachtet werden, damit die Verwahrstelle ihren Aufgaben gemäß Artikel 33 Absätze (1), (2) und (3) sowie anderer für Verwahrstellen einschlägigen Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften nachkommen kann.

Art. 34 (1) Die Verwahrstelle muss entweder ihren Satzungssitz in Luxemburg haben oder dort niedergelassen sein, wenn sie ihren Satzungssitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

(2) Die Verwahrstelle muss ein Kreditinstitut im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein.

(3) Die Geschäftsleiter der Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf den Typ des zu verwaltenden SICAV über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck ist die Identität der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter der CSSF unverzüglich mitzuteilen.

„Geschäftsleiter“ sind Personen, die die Verwahrstelle aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder der Gründungsunterlagen vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Verwahrstelle tatsächlich bestimmen.

(4) Die Verwahrstelle ist verpflichtet, der CSSF auf Anfrage sämtliche Informationen zu übermitteln, die sie in Ausübung ihrer Funktion erhalten hat und die notwendig sind, um der CSSF die Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes durch die SICAV zu ermöglichen.

Art. 35 Die Verwahrstelle haftet der Investmentgesellschaft und den Anteilinhabern gegenüber nach Luxemburger Recht für Schäden, die diesen durch die schuldhafte Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten entstanden sind.

Art. 37 Die Verwahrstelle muss im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber handeln."

(4) Im Hinblick auf die anderen Wertpapier-Investmentgesellschaften, die Kapitel 4 unterliegen, sowie deren Verwahrstellen, die noch nicht im Einklang mit den in Absatz 1 dieses Artikels genannten neuen Bestimmungen stehen, bleiben die folgenden alten Bestimmungen in Kraft und beziehen sich weiterhin auf das geänderte Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vor dessen Änderung durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU:

„**Art. 39** Artikel 26, 27 und 28 mit Ausnahme der Absätze 8 und 9, Artikel 30, 33, 34, 35, 36 und 37 sind auf die Investmentgesellschaften, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, anwendbar."

Art. 186-3

(1) Unbeschadet der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Bestimmungen haben die Teil II unterliegenden OGA spätestens bis zum **18. März 2016** die neuen Bestimmungen des Artikels 88-3 einzuhalten.

Die Bestimmungen dieses Absatzes finden gleichermaßen Anwendung auf OGA, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU sowie OGA, die nach dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes errichtet worden sind.

(2) Im Hinblick auf OGA, die durch einen nach Kapitel 2 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen AIFM verwaltet werden, die noch nicht im Einklang mit den neuen in Absatz 1 genannten Bestimmungen stehen, finden die Bestimmungen des Artikels 19 des vorgenannten geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 weiterhin Anwendung.

(3) Im Hinblick auf OGA, deren AIFM aus von den in Artikel 3 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Ausnahmen einen Nutzen ziehen und hiervon Gebrauch machen, und die noch nicht im Einklang mit den neuen in Absatz 1 genannten Bestimmungen stehen, finden die alten in Artikel 186-2 Absätze 2 bis 4 genannten Bestimmungen entsprechend der Rechtsform des betroffenen OGA weiterhin Anwendung.

Art. 186-4

Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Kapitel 15 sowie SICAV im Sinne von Artikel 27 müssen bis spätestens zum 18. März 2016 im Einklang mit den neuen Bestimmungen der Artikel 111*bis* bis 111*ter* stehen. Dieser Artikel findet gleichermaßen Anwendung auf Verwaltungsgesellschaften und SICAV, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU errichtet wurden, wie auf Verwaltungsgesellschaften und SICAV, die nach dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes errichtet wurden.

26. Kapitel –Schlussbestimmungen

Art. 187[70]

Art. 188[71]

Art. 189[72]

Art. 190[73]

Art. 191[74]

Art. 192[75]

Art. 193

Die Bezugnahme auf dieses Gesetz kann in verkürzter Form durch Verwendung folgenden Titels erfolgen: „Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen“.

Art. 194

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Mémorial* in Kraft.

---

[70] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.
[71] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.
[72] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.
[73] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.
[74] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.
[75] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.

Anhang I

Schema A

1. Informationen über den Investmentfonds	**1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft, einschließlich der Angabe, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW niedergelassen ist.**	**1. Informationen über die Investmentgesellschaft**
1.1. Bezeichnung	1.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Satzungssitz und Sitz der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Satzungssitz zusammenfällt	1.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Satzungssitz und Sitz der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Satzungssitz zusammenfällt
1.2. Gründungsdatum des Investmentfonds, Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist	1.2. Gründungsdatum der Gesellschaft, Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist	1.2. Gründungsdatum der Gesellschaft, Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist
1.3. Im Falle eines Umbrella-Fonds, Auflistung der Teilfonds	1.3. Falls die Gesellschaft weitere Investmentfonds verwaltet, Angabe dieser weiteren Investmentfonds	1.3. Im Falle einer Investment-gesellschaft in der Form eines Umbrella-Fonds, Auflistung der Teilfonds
1.4. Angabe der Stelle, bei der das Verwaltungsreglement, wenn auf dessen Beifügung verzichtet wird, sowie die periodischen Berichte erhältlich sind		1.4. Angabe der Stelle, bei der die Gründungsunterlagen, wenn auf deren Beifügung verzichtet wird, sowie die periodischen Berichte erhältlich sind
1.5. Kurzangaben über die auf den Investmentfonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angaben dazu, ob auf die von den Anteilinhabern aus dem Investmentfonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellensteuern erhoben werden		1.5. Kurzangaben über die auf die Gesellschaft anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angaben darüber, ob auf die von den Anteilinhabern aus der Gesellschaft bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellensteuern erhoben werden

1.6. Stichtag für Jahresabschluss und Ausschüttungen		1.6. Stichtag für Jahres-abschluss und Aus-schüttungen
1.7. Name der Personen, die mit der Prüfung der in Artikel 148 vorgesehenen Rechnungslegungsdaten beauftragt sind[76]		1.7. Name der Personen, die mit der Prüfung der in Artikel 148 vorgesehenen Rechnungslegungsdaten beauftragt sind[77]
	1.8. Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, Angaben zu den Hauptfunktionen, die diese Personen außerhalb der Gesellschaft ausüben, wenn sie für diese von Bedeutung sind	1.8. Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, Angaben zu den Hauptfunktionen, die diese Personen außerhalb der Gesellschaft ausüben, wenn sie für diese von Bedeutung sind
	1.9. Höhe des gezeichneten Kapitals mit Angabe des eingezahlten Kapitals	1.9. Kapital
1.10. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere: – Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert – Original-Urkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto – Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung – Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls ein solches vorgesehen ist – Voraussetzungen, unter denen die Liquidation des Investmentfonds beschlossen		1.10. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere: – Original-Urkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto – Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung – Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber – Voraussetzungen, unter denen die Auflösung der Investmentgesellschaft beschlossen werden kann und Einzelheiten der Liquidation, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

[76] Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verweist auf Artikel 148, dies sollte allerdings als Verweis auf „Artikel 154“ verstanden werden. Es handelt sich hierbei um einen Schreibfehler.

[77] Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verweist auf Artikel 148, dies sollte allerdings als Verweis auf „Artikel 154“ verstanden werden. Es handelt sich hierbei um einen Schreibfehler.

werden kann und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber		
1.11. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden		1.11. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden
1.12. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile		1.12. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile
1.13. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann Im Falle eines Investmentfonds in der Form eines Umbrella-Fonds, Angaben über die Modalitäten, nach denen ein Anteilinhaber von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wechseln kann sowie die mit diesem Wechsel verbundenen Kosten.		1.13. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann Im Falle einer Investment-gesellschaft in der Form eines Umbrella-Fonds Angaben über die Modalitäten, nach denen ein Anteilinhaber von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wechseln kann sowie die mit diesem Wechsel verbundenen Kosten
1.14. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge		1.14. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge
1.15. Beschreibung der Anlageziele des Investmentfonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Konzentration auf bestimmte geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), Beschreibung etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie Angaben zu etwaigen Techniken und Instrumenten oder Befugnissen zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Investmentfonds Gebrauch gemacht werden kann		1.15. Beschreibung der Anlageziele der Gesellschaft, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Konzentration auf bestimmte geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), Beschreibung etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie Angaben zu etwaigen Techniken und Instrumenten oder Befugnissen im Bereich der Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung der Gesellschaft Gebrauch gemacht werden kann
1.16. Regeln für die Vermögensbewertung		1.16. Regeln für die Vermögensbewertung

1.17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabepreise sowie der Auszahlungspreise oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere : – Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise – Angabe der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme und der Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten – Angaben über Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise		1.17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabepreise sowie der Auszahlungspreise oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere : – Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise – Angabe der mit dem Verkauf oder der Ausgabe und der Rücknahme oder der Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten – Angaben über Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise
1.18. Angaben über Methode, Höhe und Berechnung der zu Lasten des Investmentfonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder Dritte sowie die Erstattung sämtlicher Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder Dritter durch den Investmentfonds		1.18. Angaben über Methode, Höhe und Berechnung der von der Gesellschaft zu leistenden Vergütungen bzw. zu erstattenden Kosten an ihre Geschäftsleiter und Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, an die Verwahrstelle oder an Dritte

2. Informationen über die Verwahrstelle:

   2.1. Identität der Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Aufgaben und der möglicherweise entstehenden Interessenkonflikte

   2.2. Beschreibung der gegebenenfalls durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und der Unter-Beauftragten und Identifizierung der durch die Beauftragung möglicherweise entstehenden Interessenkonflikte

   2.3. Erklärung, dass die aktualisierten Informationen bezüglich der Punkte 2.1 und 2.2 den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

3. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, soweit ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen werden und die Vergütung hierfür dem Vermögen des OGAW entnommen wird:

   3.1. Name der Firma oder des Beraters

   3.2. Einzelheiten des Vertrages mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft, die für die Anteilinhaber von Interesse sind, mit Ausnahme von Einzelheiten betreffend die Vergütungen

   3.3. Andere Tätigkeiten von Bedeutung

4. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, die Rücknahme oder Auszahlung der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den OGAW vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall in Luxemburg zu machen. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die vorgenannten Angaben im Hinblick auf diesen Mitgliedstaat zu machen und in den dort verwendeten Prospekt aufzunehmen

5. Sonstige Angaben über die Anlagen:

   5.1 Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des OGAW – diese Angaben können entweder im Prospekt enthalten oder diesem beigefügt sein;

   5.2 Profil des typischen Anlegers, für den der OGAW konzipiert ist;

   5.3 Im Falle einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds in der Form eines Umbrella-Fonds müssen die unter Punkt 5.1 und 5.2 genannten Angaben für jeden Teilfonds erfolgen

6. Wirtschaftliche Informationen:

   6.1 Etwaige sonstige Kosten und Gebühren, die über die unter Punkt 1.17 genannten Kosten hinausgehen, aufgeschlüsselt danach, ob sie vom Anteilinhaber zu entrichten sind oder aus dem Vermögen des OGAW zu zahlen sind

Schema B

Informationen, die in den periodischen Berichten enthalten sein müssen

I. *Vermögensstand:*

- Wertpapiere,
- Bankguthaben,
- sonstige Vermögenswerte,
- Vermögen insgesamt,
- Verbindlichkeiten,
- Nettoinventarwert.

II. *Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile*

III. *Nettoinventarwert je Anteil*

IV. *Wertpapierbestand, wobei zu unterscheiden ist zwischen:*

a) Wertpapieren, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind,

b) Wertpapieren, die auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden,

c) in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d) bezeichneten Wertpapieren,

d) den sonstigen, in Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a) bezeichneten Wertpapieren,

sowie eine Gliederung nach den geeignetsten Kriterien unter Berücksichtigung der Anlagepolitik des OGAW (zum Beispiel nach wirtschaftlichen oder geographischen Kriterien oder nach Devisen), nach prozentualen Anteilen am Nettovermögen; für jedes vorstehend bezeichnete Wertpapier Angabe seines Anteils am Gesamtvermögen des OGAW.

Angaben der Veränderungen in der Zusammensetzung des Wertpapierbestandes während des Berichtszeitraums.

V. *Angaben über die Entwicklung des Vermögens des OGAW während des Berichtszeitraums, die Folgendes umfassen:*

- Erträge aus Anlagen,
- sonstige Erträge,
- Aufwendungen für die Verwaltung,
- Aufwendungen für die Verwahrstelle,
- sonstige Kosten, Gebühren und Steuern,
- Nettoertrag,
- Ausschüttungen und wiederangelegte Erträge,
- Erhöhung oder Verminderung der Kapitalrechnung,

- Mehr- oder Minderwert der Anlagen,

- etwaige sonstige Änderungen, die das Vermögen und die Verbindlichkeiten des OGAW betreffen,

- Transaktionskosten, die dem OGAW bei Geschäften seines Wertpapierbestandes entstehen.

VI. *Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, wobei zum Ende jedes Geschäftsjahres Folgendes anzugeben ist:*

- gesamter Nettovermögenswert,

- Nettoinventarwert je Anteil.

VII. *Angabe des Betrages der bestehenden Verbindlichkeiten aus vom OGAW im Berichtszeitraum getätigten Geschäften im Sinne von Artikel 43, wobei nach Kategorien zu differenzieren ist*

ANHANG II

Aufgaben, die in die gemeinsame Portfolioverwaltung einbezogen sind

- Anlageverwaltung
- Administrative Tätigkeiten:
  - a) gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen,
  - b) Kundenanfragen,
  - c) Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steueraspekte[78]),
  - d) Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften,
  - e) Führung des Anteilinhaberregisters,
  - f) Gewinnausschüttung,
  - g) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen,
  - h) Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate),
  - i) Führung von Aufzeichnungen.
- Vertrieb

[78] In der amtlichen deutschen Fassung der Richtlinie 2009/65/EG Anhang II wird der französische Begriff *aspects fiscaux* mit *Steuererklärungen* wiedergegeben. In der vorliegenden Übersetzung wurde der allgemeinere Terminus *Steueraspekte* gewählt, um eine einschränkende Festlegung auf den Begriff Steuererklärung im Sinne von *déclaration fiscale* zu vermeiden.

3.

GESETZ VOM 23. JULI 2016 ÜBER RESERVIERTE ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS

GESETZ VOM 23. JULI 2016 ÜBER RESERVIERTE ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS

1. Kapitel – Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Art. 1

(1) Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten als reservierte alternative Investmentfonds[1] alle Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz in Luxemburg:

a) die als alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu qualifizieren sind und

b) deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung für gemeinsame Rechnung in Vermögenswerte anzulegen und den Anlegern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen und

c) die ihre Anteile[2] einem oder mehreren sachkundigen Anlegern[3] vorbehalten und

d) deren Satzung[4], Verwaltungsreglement[5] oder Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass sie den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

Unter „Verwaltung“ im Sinne von Buchstabe b) wird eine Tätigkeit, welche zumindest die Portfolioverwaltung umfasst, verstanden.

(2) Reservierte alternative Investmentfonds können die in den Kapiteln 2, 3 und 4 vorgesehenen Rechtsformen haben.

Art. 2

(1) Ein sachkundiger Anleger im Sinne dieses Gesetzes ist ein institutioneller Anleger, ein professioneller Anleger sowie jeder andere Anleger, der die folgenden Bedingungen erfüllt:

a) er hat schriftlich sein Einverständnis mit der Einstufung als sachkundiger Anleger erklärt und

b) (i) er investiert mindestens 125.000 Euro in den reservierten alternativen Investmentfonds oder

(ii) er verfügt über eine Einstufung seitens eines Kreditinstituts im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung

---

1 *fonds d'investissement alternatifs réservés*
2 *titres ou parts d'intérêts*
3 *investisseurs avertis*
4 *statuts*
5 *règlement de gestion*

der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder eines zugelassenen Verwalters alternativer Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (hiernach „Richtlinie 2011/61/EU"), die ihm bescheinigt, den Sachverstand, die Erfahrung und die Kenntnisse zu besitzen, um auf angemessene Weise eine Anlage in dem reservierten alternativen Investmentfonds einschätzen zu können.

(2) Die Bedingungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf Geschäftsleiter[6] und andere Personen, die bei der Verwaltung der reservierten alternativen Investmentfonds mitwirken.

(3) Der reservierte alternative Investmentfonds muss über die notwendigen Mittel verfügen, um die Einhaltung der in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen zu gewährleisten.

Art. 3

Reservierte alternative Investmentfonds gelten als in Luxemburg niedergelassen, sofern sich der satzungsmäßige Sitz der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds oder der Investmentgesellschaft in Luxemburg befindet. Die Hauptverwaltung[7] muss sich in Luxemburg befinden.

Art. 4

(1) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 2, Absatz 2, Buchstaben c) und d) des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds muss jeder reservierte alternative Investmentfonds von einem AIFM verwaltet werden, der entweder ein in Luxemburg niedergelassener und nach Kapitel 2 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassener AIFM oder ein im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassener und nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassener AIFM sein kann, jedoch unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 66, Absatz 3 der genannten Richtlinie, wenn die Verwaltung des reservierten alternativen Investmentfonds durch einen in einem Drittland niedergelassenen AIFM ausgeübt wird.

(2) Der AIFM muss im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 4 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beziehungsweise im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 5 der Richtlinie 2011/61/EU bestimmt werden.

Der AIFM muss ein externer AIFM im Sinne des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds sein. Dieser externe AIFM muss gemäß den Bestimmungen von Kapitel 2 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beziehungsweise gemäß den Bestimmungen von Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen sein.

(3) Im Falle des auf eigenes Betreiben oder auf Veranlassung des reservierten alternativen Investmentfonds erfolgten Ausscheidens des AIFM oder wenn der AIFM nicht mehr wie nach Absatz 2 gefordert zugelassen ist oder im Falle des Konkurses des AIFM, haben die Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer des reservierten alternativen Investmentfonds oder seine Verwaltungsgesellschaft alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit der AIFM von einem anderen AIFM ersetzt wird, der die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt. Wird der Verwalter nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ausscheiden des AIFM ersetzt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer des reservierten alternativen

---

[6] *dirigeants*
[7] *administration centrale*

Investmentfonds oder seiner Verwaltungsgesellschaft die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts[8] innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden des AIFM ersuchen, die Auflösung und Liquidation des reservierten alternativen Investmentfonds im Einklang mit Artikel 18 anzuordnen.

Art. 5

(1) Die Verwahrung der Vermögenswerte eines reservierten alternativen Investmentfonds muss einer Verwahrstelle anvertraut werden, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ernannt wird.

(2) Die Verwahrstelle muss entweder ihren satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg haben oder dort eine Zweigniederlassung unterhalten, wenn sie ihren satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des zweiten Unterabsatzes dieses Absatzes muss die Verwahrstelle ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein. Eine Wertpapierfirma ist nur unter der Maßgabe als Verwahrstelle zulässig, dass diese Wertpapierfirma außerdem die Bedingungen von Artikel 19 Absatz 3 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erfüllt.

Für reservierte alternative Investmentfonds, bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können und die im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß Artikel 19 Absatz 8 Buchstabe a) des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds verwahrt werden müssen, oder in der Regel in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um gemäß Artikel 24 des vorgenannten Gesetzes möglicherweise die Kontrolle über solche Unternehmen zu erlangen, kann die Verwahrstelle auch eine Einrichtung luxemburgischen Rechts sein, die den Status einer professionellen Verwahrstelle von anderen Vermögenswerten als Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 26-1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor hat.

Die Verwahrstelle muss eine adäquate professionelle Erfahrung nachweisen können, indem sie diese Funktion bereits für Organismen für gemeinsame Anlagen nach dem geänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital ausübt. Dieses Erfordernis gilt nicht, wenn die Verwahrstelle den Status einer professionellen Verwahrstelle von anderen Vermögenswerten als Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 26-1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor hat.

(4) Die Aufgaben und die Haftung der Verwahrstelle ergeben sich aus den in Artikel 19 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds enthaltenen Regelungen.

(5) Im Falle des auf eigenes Betreiben oder auf Veranlassung des reservierten alternativen Investmentfonds oder seiner Verwaltungsgesellschaft erfolgten Ausscheidens der Verwahrstelle oder wenn die Verwahrstelle nicht mehr die in Absatz 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt oder im Falle des Konkurses der Verwahrstelle, haben die Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer des reservierten alternativen Investmentfonds oder seine Verwaltungsgesellschaft alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Verwahrstelle von einer anderen Verwahrstelle ersetzt wird, die die in Absatz 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt. Wird die Verwahrstelle nicht innerhalb von 2 Monaten ersetzt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer des reservierten alternativen

---

[8] *tribunal d'arrondissement siégeant en matière commerciale*

Investmentfonds oder seiner Verwaltungsgesellschaft die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden der Verwahrstelle ersuchen, die Auflösung und Liquidation des reservierten alternativen Investmentfonds im Einklang mit Artikel 35 auszusprechen.

2. Kapitel – Investmentfonds[9]

Art. 6

Als Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes ungeteilte Vermögen, das für Rechnung seiner Gesamthandseigentümer nach dem Grundsatz der Risikostreuung zusammengesetzt und verwaltet wird, wobei die Haftung der Gesamthandseigentümer auf ihre Einlage beschränkt ist und ihre Rechte in Anteilen verkörpert werden, die einem oder mehreren sachkundigen Anlegern vorbehalten sind.

Art. 7

Der Investmentfonds haftet nicht für Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilinhaber; seine Haftung beschränkt sich auf die Verbindlichkeiten und Kosten, die in seinem Verwaltungsreglement ausdrücklich zu seinen Lasten aufgeführt sind.

Art. 8

Ein Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes muss von einer Verwaltungsgesellschaft luxemburgischen Rechts verwaltet werden, die die in Artikel 125-1 oder 125-2 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgeführten Bedingungen erfüllt.

Art. 9

(1) Die Verwaltungsgesellschaft gibt Namensanteile, Inhaberanteile oder entmaterialisierte Anteile aus, die einen oder mehrere Anteile an dem von ihr verwalteten Investmentfonds verbriefen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den im Verwaltungsreglement festgelegten Bedingungen schriftliche Zertifikate über die Eintragung der Anteile oder der – uneingeschränkt aufteilbaren – Anteilsbruchteile ausgeben.

Die den Anteilsbruchteilen zugeordneten Rechte werden im Verhältnis des jeweils gehaltenen Anteilsbruchteils ausgeübt; dies gilt nicht für eventuelle Stimmrechte, die ausschließlich für ganze Anteile ausgeübt werden können. Inhaberanteile werden von der Verwaltungsgesellschaft und von der Verwahrstelle unterzeichnet.

Vorerwähnte Unterschriften können in mechanisch reproduzierter Form geleistet werden.

(2) Das Eigentum an den Anteilen in Form von Namens- oder Inhaberanteilen sowie deren Übertragung richten sich nach den in Artikel 40 und 42 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bestimmungen. Die Rechte an Anteilen, die auf einem Anteilkonto eingetragen werden, sowie deren Übertragung richten sich nach den im Gesetz vom 6. April 2013 über entmaterialisierte Anteile und dem geänderten Gesetz vom 1. August 2001 über den Wertpapierverkehr vorgesehenen Bestimmungen.

(3) Die Inhaber von Inhaberanteilen können jederzeit auf eigene Kosten deren Umwandlung in Namensanteile oder, falls das Verwaltungsreglement dies vorsieht, in entmaterialisierte

---

[9] *fonds communs de placement*

Anteile verlangen. Im letzteren Fall sind die Kosten von der im Gesetz vom 6. April 2013[10] über entmaterialisierte Anteile vorgesehenen Person zu tragen.

Sofern im Verwaltungsreglement kein formelles Verbot vorgesehen ist, können die Inhaber von Namensanteilen jederzeit deren Umwandlung in Inhaberanteile verlangen.

Wenn das Verwaltungsreglement dies vorsieht, können die Eigentümer von Namensanteilen deren Umwandlung in entmaterialisierte Anteile verlangen. Die Kosten sind von der im Gesetz vom 6. April 2013 über entmaterialisierte Anteile vorgesehenen Person zu tragen.

Die Inhaber von entmaterialisierten Anteilen können jederzeit auf eigene Kosten deren Umwandlung in Namensanteile verlangen, außer das Verwaltungsreglement sieht die verpflichtende Entmaterialisierung der Anteile vor.

Art. 10

(1) Die Anteilausgabe und gegebenenfalls die Anteilrücknahme erfolgen gemäß den im Verwaltungsreglement vorgesehenen Verfahren und Formen.

(2) Die Anteilausgabe und die Anteilrücknahme sind untersagt:

(a) während eines Zeitraumes ohne Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle;

(b) im Falle der Liquidation der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle, der Konkurseröffnung über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle oder des Antrages der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens[11], auf Zahlungsaufschub[12] oder auf Anordnung der Zwangsverwaltung[13] oder eines ähnlichen Verfahrens.

Art. 11

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen des Verwaltungsreglements des Investmentfonds erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte des Investmentfonds auf der Grundlage des nach billigem Ermessen bestimmten Zeitwertes[14]. Dieser Wert ist entsprechend des im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahrens zu bestimmen.

Unbeschadet des vorangehenden Unterabsatzes erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte der unter dieses Gesetz fallenden Investmentfonds im Einklang mit den in Artikel 17 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds enthaltenen Regelungen.

Art. 12

Weder die Anteilinhaber noch deren Gläubiger sind berechtigt, die Teilung oder Auflösung des Investmentfonds zu verlangen.

Art. 13

(1) Die Verwaltungsgesellschaft verfasst das Verwaltungsreglement des Investmentfonds. Dieses Verwaltungsreglement muss beim Handels- und Firmenregister[15] hinterlegt werden. Die

---

[10] Die Originalversion des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds verweist nicht auf das Datum des Gesetzes über entmaterialisierte Anteile.

[11] *concordat*

[12] *sursis de paiement*

[13] *gestion contrôlée*

[14] *juste valeur*

[15] *Registre de Commerce et des Sociétés*

Veröffentlichung des Verwaltungsreglements im *Recueil électronique des sociétés et associations*[16] gemäß den Bestimmungen des Kapitels V*bis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften erfolgt durch einen Verweis auf die Hinterlegung dieses Dokuments beim Handels- und Firmenregister gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die Bestimmungen des Verwaltungsreglements als durch die Anteilinhaber angenommen.

(2) Das Verwaltungsreglement des Investmentfonds muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

a) die Bezeichnung und die Dauer des Investmentfonds sowie die Bezeichnung der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle,

b) die Anlagepolitik in Bezug auf die spezifischen Anlageziele und Anlagekriterien,

c) die Ausschüttungspolitik gemäß Artikel 16,

d) Vergütungen und Kostenerstattungen, die von der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds entnommen werden können, sowie die Berechnungsweise dieser Vergütungen,

e) Bestimmungen zu Veröffentlichungen,

f) das Datum der Rechnungslegung des Investmentfonds,

g) unbeschadet der einschlägigen gesetzlichen Regelungen die Fälle, in denen der Investmentfonds aufgelöst werden kann,

h) das Verfahren zur Änderung des Verwaltungsreglements,

i) das Verfahren zur Anteilausgabe und gegebenenfalls zur Anteilrücknahme,

j) die auf die Bewertung und die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil anwendbaren Vorschriften.

Art. 14

(1) Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Investmentfonds entsprechend dem Verwaltungsreglement und im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber.

(2) Sie handelt in eigenem Namen, wobei sie darauf hinweisen muss, für Rechnung des Investmentfonds zu handeln.

(3) Sie übt sämtliche Rechte aus, die den das Portfolio des Investmentfonds bildenden Vermögenswerten anhaften.

Art. 15

Die Verwaltungsgesellschaft muss ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines entgeltlichen Auftragnehmers[17] ausführen. Sie haftet gegenüber den Anteilinhabern für Schäden, die aus der Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten entstehen.

---

[16] *Recueil électronique des sociétés et associations*, die offizielle zentrale Veröffentlichungsplattform.
[17] *mandataire salarié*

Art. 16

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Verwaltungsreglement können die Nettovermögenswerte des Investmentfonds im Rahmen der gemäß Artikel 20 festgelegten Einschränkungen ausgeschüttet werden.

Art. 17

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber zu handeln.

Art. 18

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise der Verwahrstelle im Hinblick auf den Investmentfonds enden:

a) im Falle des Ausscheidens der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese durch eine andere nach Artikel 8 zugelassene Verwaltungsgesellschaft ersetzt wird;

b) im Falle des auf eigenes Betreiben oder auf Veranlassung der Verwaltungsgesellschaft erfolgten Ausscheidens der Verwahrstelle; bis zu ihrer Ersetzung, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss, wird die Verwahrstelle sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die angemessene Wahrung der Interessen der Anteilinhaber zu gewährleisten;

c) im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle sowie im Falle der Eröffnung des Vergleichsverfahrens, der Gewährung von Zahlungsaufschub, der Anordnung der Zwangsverwaltung oder einer vergleichbaren Maßnahme oder der Liquidation der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle;

d) sofern die zuständige Aufsichtsbehörde der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle die Zulassung entzieht;

e) in allen anderen im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen.

Art. 19

(1) Der Investmentfonds befindet sich in folgenden Fällen in Liquidation:

a) nach Ablauf der gegebenenfalls im Verwaltungsreglement vorgesehenen Frist,

b) sofern die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle nach Beendigung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 18 Buchstaben b), c), d) und e) nicht innerhalb von zwei Monaten ersetzt wurden, unbeschadet des nachfolgend unter Buchstabe c) genannten, besonderen Falles,

c) nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft,

d) nachdem das Nettovermögen des Investmentfonds während eines Zeitraums von mehr als sechs Monaten unter einem Viertel des gesetzlichen Mindestbetrages gemäß nachstehendem Artikel 20 verblieben ist,

e) in allen anderen im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen.

(2) Der Umstand, der die Liquidation nach sich zieht, ist unverzüglich in der Akte des Investmentfonds beim Handels- und Firmenregister zu hinterlegen und durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle im *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Bestimmungen des Kapitels V*bis*, Titel I des geänderten Gesetzes

vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, auf Kosten des Investmentfonds zu veröffentlichen.

(3) Sobald ein Umstand eintritt, der die Liquidation des Investmentfonds nach sich zieht, ist die Ausgabe von Anteilen untersagt und nichtig. Die Rücknahme von Anteilen bleibt weiter möglich, wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann.

Art. 20

Das Nettovermögen des Investmentfonds muss mindestens 1.250.000 Euro betragen. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsreglements des Investmentfonds erreicht werden.

Art. 21

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle können im Auftrag des Investmentfonds Anteilinhabern des Investmentfonds Kredite gewähren.

Art. 22

Die Bezeichnung „Investmentfonds“ oder „FCP“ wird für die Fonds, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, durch die Bezeichnung „reservierter alternativer Investmentfonds“ oder „FIAR[18]“ ergänzt.

3. Kapitel – Investmentgesellschaften mit variablem Kapital[19]

Art. 23

Als Investmentgesellschaften mit variablem Kapital („SICAV“) im Sinne dieses Gesetzes gelten reservierte alternative Investmentfonds gemäß Artikel 1 Absatz 1:

– in Form einer Aktiengesellschaft[20], einer Kommanditgesellschaft auf Aktien[21], einer einfachen Kommanditgesellschaft[22], einer Spezialkommanditgesellschaft[23], einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung[24] oder einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert[25] ist und

– deren Satzung oder Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass das Gesellschaftskapital zu jeder Zeit dem Nettovermögen der Gesellschaft entspricht.

Art. 24

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen SICAV den auf Handelsgesellschaften anwendbaren Bestimmungen.

(2) Wenn die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag einer SICAV sowie die diesbezüglich vorgenommenen Änderungen notariell beurkundet werden, wird die notarielle Urkunde nach

---

18 „FIAR“ steht für die französische Abkürzung von „*fonds d'investissement alternatif réservé*“.
19 *société d'investissement à capital variable*
20 *société anonyme*
21 *société en commandite par actions*
22 *société en commandite simple*
23 *société en commandite spéciale*
24 *société à responsabilité limitée*
25 *société coopérative organisée sous forme de société anonyme*

Wahl der erschienenen Personen in französischer, deutscher oder englischer Sprache verfasst. Abweichend von den Bestimmungen des Erlasses vom 24. Prairial XI entfällt im Rahmen der Hinterlegung der Urkunde das Erfordernis, eine Übersetzung in eine der Amtssprachen beizufügen, sollte die Urkunde in englischer Sprache verfasst sein. Dieses Erfordernis findet weiterhin keine Anwendung auf alle anderen Urkunden, welche der notariellen Form bedürfen, wie z.B. notarielle Urkunden, die Protokolle von Gesellschafterversammlungen einer SICAV oder einen eine SICAV betreffenden Verschmelzungsplan festhalten.

(3) Abweichend von Artikel 73 Unterabsatz 2 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften sind SICAV, welche diesem Kapitel unterliegen und welche die Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist, angenommen haben, nicht verpflichtet, den Jahresabschluss, den Bericht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers[26], den Geschäftsbericht und gegebenenfalls den Bericht des Aufsichtsrats zeitgleich mit der Einberufung zur jährlichen Generalversammlung an die Inhaber von Namensaktien zu versenden. Im Einberufungsschreiben werden der Ort und die Modalitäten für die Bereitstellung dieser Dokumente angegeben und dargelegt, dass jeder Aktionär die Zusendung des Jahresabschlusses, des Berichts des zugelassenen Wirtschaftsprüfers, des Geschäftsberichts und gegebenenfalls des Berichts des Aufsichtsrats verlangen kann.

(4) Für die SICAV, welche die Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist, angenommen haben, können die Einberufungsschreiben zu den Generalversammlungen der Aktionäre vorsehen, dass das Anwesenheitsquorum in der Generalversammlung entsprechend der Anzahl der am fünften Tag um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) vor der Generalversammlung (nachfolgend „Stichtag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien bestimmt wird. Die Rechte der Aktionäre zur Teilnahme an einer Generalversammlung und zur Ausübung der mit ihren Aktien verbundenen Stimmrechte werden entsprechend der Anzahl der am Stichtag von jedem Aktionär gehaltenen Aktien bestimmt.

Art. 25

Das gezeichnete Kapital der SICAV zuzüglich der Ausgabeprämien[27] oder des Werts der Gründungseinlage der Anteile[28] darf nicht niedriger als 1.250.000 Euro sein. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Gründung der SICAV erreicht werden.

Art. 26

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag kann die SICAV zu jeder Zeit Anteile ausgeben.

(2) Die Anteilausgabe und gegebenenfalls die Anteilrücknahme erfolgen gemäß den in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Verfahren und Formen.

(3) Das Gesellschaftskapital einer SICAV muss vollständig gezeichnet und der Zeichnungsbetrag zu mindestens 5 Prozent pro Aktie oder Anteil mittels Barzahlung oder sonstiger Einlage eingezahlt werden.

(4) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte der SICAV auf der Grundlage des nach billigem Ermessen bestimmten Zeitwertes. Dieser Wert ist entsprechend der in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag festgelegten Verfahren zu bestimmen.

---

[26] *réviseur d'entreprises agréé*
[27] *primes d'émission*
[28] *valeur de la mise constitutive de parts d'intérêts*

Unbeschadet des vorangehenden Unterabsatzes erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte der unter dieses Gesetz fallenden SICAV im Einklang mit den in Artikel 17 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und in den von der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Regelungen.

(5) Vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Fälle werden in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag die Bedingungen festgelegt, unter welchen die Anteilausgabe und -rücknahme ausgesetzt werden können.

(6) Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag bestimmt die der SICAV aufzuerlegenden Kosten.

(7) Die Anteile einer SICAV haben keinen Nennwert.

(8) Jeder Anteil gibt den Mindestbetrag des Gesellschaftskapitals an, ohne den Nennwert oder Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben.

Art. 27

(1) Änderungen des Gesellschaftskapitals erfolgen von Rechts wegen und ohne dass sie veröffentlicht oder im Handels- und Firmenregister eingetragen werden müssen.

(2) Auszahlungen an die Anleger als Folge einer Kapitalherabsetzung unterliegen lediglich den Beschränkungen von Artikel 29 Absatz 1.

(3) Im Falle der Ausgabe neuer Anteile können die bestehenden Aktionäre oder Anteilinhaber nur dann ein Vorzugsrecht geltend machen, wenn die Satzung ein solches Recht ausdrücklich vorsieht.

Art. 28

(1) Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des in Artikel 25 bestimmten Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile fasst.

(2) Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des in Artikel 25 bestimmten Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät. Die Auflösung kann durch die Aktionäre beziehungsweise Anteilinhaber, die ein Viertel der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile halten, beschlossen werden.

(3) Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorbeschriebenen Betragsgrenzen von zwei Dritteln beziehungsweise einem Viertel des in Artikel 25 bestimmten Mindestkapitals stattfindet.

(4) Sehen die Gründungsunterlagen der SICAV keine Gesellschafterversammlungen vor und fällt das Gesellschaftskapital der SICAV für einen Zeitraum von über 2 Monaten unter ein Viertel des in Artikel 25 bestimmten Mindestkapitals, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer den Investmentfonds in Liquidation setzen und innerhalb von 3 Monaten ab dieser Feststellung die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts ersuchen, die Auflösung und Liquidation des reservierten alternativen Investmentfonds einzuleiten und gegebenenfalls zu diesem Zweck die Auflösung und Liquidation des reservierten alternativen Investmentfonds im Einklang mit Artikel 35 anzuordnen.

Art. 29

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag kann das Nettovermögen der SICAV innerhalb der in Artikel 25 aufgeführten Grenzen ausgeschüttet werden.

(2) SICAV sind nicht verpflichtet, eine gesetzliche Mindestrücklage zu bilden.

(3) SICAV unterliegen in Bezug auf Zwischendividenden lediglich den Bestimmungen der Satzung.

Art. 30

Die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „einfache Kommanditgesellschaft“, „Spezialkommanditgesellschaft,“ „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Aktiengesellschaft“ oder „Genossenschaft, die in der Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist“ wird für Gesellschaften, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, durch „Investmentgesellschaft mit variablem Kapital – reservierter alternativer Investmentfonds“ oder „SICAV - FIAR“ ergänzt.

4. Kapitel – Reservierte alternative Investmentfonds, die nicht die Rechtsform einer SICAV oder eines Investmentfonds haben

Art. 31

Die reservierten alternativen Investmentfonds, die nicht die Rechtsform einer SICAV oder eines Investmentfonds haben, unterliegen den Bestimmungen dieses Kapitels.

Art. 32

(1) Das gezeichnete Kapital der unter dieses Kapitel fallenden reservierten alternativen Investmentfonds zuzüglich der Ausgabeprämien oder der Wert der Gründungseinlage der Anteile darf einen Mindestbetrag von 1.250.000 Euro nicht unterschreiten. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach deren Gründung erreicht werden.

(2) Wenn das Gesellschaftskapital oder der Wert der Gründungseinlage der Anteile unter zwei Drittel des in Absatz 1 bestimmten Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung die Auflösung des reservierten alternativen Investmentfonds vorschlagen, wobei die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile fasst.

(3) Wenn das Gesellschaftskapital oder der Wert der Gründungseinlage der Anteile unter ein Viertel des in Absatz 1 bestimmten Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung die Auflösung vorschlagen, wobei die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät. Die Auflösung kann durch die Anleger beschlossen werden, die ein Viertel der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile halten.

(4) Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorbeschriebenen Betragsgrenzen oder des Werts der Gründungseinlage der Anteile von zwei Dritteln oder einem Viertel des in Absatz 1 bestimmten Mindestkapitals stattfindet.

(5) Sehen die Gründungsunterlagen des reservierten alternativen Investmentfonds keine Gesellschafterversammlungen vor und fällt das Gesellschaftskapital oder der Wert der Gründungseinlage der Anteile des reservierten alternativen Investmentfonds für einen Zeitraum von über 2 Monaten unter ein Viertel des in Absatz 1 bestimmten Mindestkapitals, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer innerhalb von 3 Monaten ab dieser Feststellung die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts ersuchen, die

Auflösung und Liquidation des reservierten alternativen Investmentfonds im Einklang mit Artikel 35 anzuordnen.

(6) Soweit der reservierte alternative Investmentfonds in der Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet ist, muss sein Gesellschaftskapital vollständig gezeichnet und jede Aktie beziehungsweise jeder Anteil zu mindestens 5 Prozent mittels Barzahlung oder einer Sacheinlage eingezahlt werden.

Art. 33

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den Gründungsunterlagen erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte des reservierten alternativen Investmentfonds auf der Grundlage des nach billigem Ermessen bestimmten Zeitwertes. Dieser Wert ist entsprechend des in den Gründungsunterlagen festgelegten Verfahrens zu bestimmen.

Unbeschadet des vorangehenden Unterabsatzes erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte der reservierten alternativen Investmentfonds im Einklang mit den in Artikel 17 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und in den von der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Regelungen.

(2) Artikel 24 Absätze 2,3 und 4 sowie Artikel 26 Absatz 5 sind auf reservierte alternative Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, anwendbar.

(3) Die Bezeichnung der reservierten alternativen Investmentfonds, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels 4 fallen, wird durch den Zusatz „reservierter alternativer Investmentfonds“ oder „FIAR“ ergänzt.

5. Kapitel – Formalitäten bei der Gründung reservierter alternativer Investmentfonds

Art. 34

(1) Die Gründung jedes reservierten alternativen Investmentfonds ist innerhalb von 5 Werktagen nach seiner Gründung in einer notariellen Urkunde festzuhalten.

(2) Innerhalb von 15 Werktagen nach der Feststellung der Gründung durch notarielle Urkunde ist beim Handels- und Firmenregister zum Zwecke der Veröffentlichung im *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Bestimmungen des Kapitels V*bis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften ein Vermerk über die Gründung der reservierten alternativen Investmentfonds zu hinterlegen, der eine Angabe über den ihn gemäß Artikel 4 verwaltenden AIFM zu enthalten hat.

(3) Die reservierten alternativen Investmentfonds müssen sich in einer Liste eintragen lassen, die vom Handels- und Firmenregister geführt wird. Diese Eintragung hat innerhalb von 20 Werktagen nach der Feststellung der Gründung des reservierten alternativen Investmentfonds durch notarielle Urkunde zu erfolgen.

(4) Die Modalitäten zur Führung der vorgenannten Liste und der im *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Bestimmungen des Kapitels V*bis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften zu veröffentlichenden Angaben werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

6. Kapitel – Auflösung und Liquidation

Art. 35

(1) Auf Antrag des Staatsanwaltes[29] ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts die Auflösung und Liquidation der reservierten alternativen Investmentfonds an, deren Aktivitäten gegen das Strafrecht verstoßen oder gravierend den Bestimmungen dieses Gesetzes, des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder der Gesetze über Handelsgesellschaften zuwiderhandeln.

Das Gericht ernennt anlässlich der Anordnung zur Liquidation einen kommissarischen Richter[30] sowie einen oder mehrere Liquidatoren. Es legt die Art und Weise der Liquidation fest. Es kann nach eigenem Ermessen festsetzen, inwieweit die Regeln der Konkursabwicklung Anwendung finden. Die Art und Weise der Liquidation kann durch eine spätere Entscheidung von Amts wegen oder auf Antrag des oder der Liquidatoren geändert werden.

Das Gericht setzt die Kosten und Honorare der Liquidatoren fest; es kann Vorschusszahlungen bewilligen. Die Gerichtsentscheidung durch welche die Auflösung beschlossen und die Liquidation angeordnet wird, ist vorläufig vollstreckbar.

(2) Der oder die Liquidatoren können für den reservierten alternativen Investmentfonds sämtliche Handlungen einleiten und vornehmen, Zahlungen in Empfang nehmen, Löschung gegen Quittung oder ohne Quittung veranlassen, alle Vermögenswerte des reservierten alternativen Investmentfonds veräußern und wiederanlegen, Wechsel ausgeben oder übertragen sowie in allen streitigen Angelegenheiten Vergleiche abschließen oder Verzichtserklärungen abgeben. Sie können Immobilien des reservierten alternativen Investmentfonds im Wege einer öffentlichen Versteigerung veräußern.

Sie können darüber hinaus, jedoch ausschließlich mit Genehmigung des Gerichts, auf einzelvertraglicher Basis die Güter des reservierten alternativen Investmentfonds mit Hypotheken belasten, verpfänden oder die Immobilien des reservierten alternativen Investmentfonds veräußern.

(3) Mit Erlass der Gerichtsentscheidung können sämtliche Mobiliar- und Immobiliarklagen sowie jegliche Vollstreckungshandlungen im Zusammenhang mit beweglichem oder unbeweglichem Vermögen nur noch gegenüber den Liquidatoren verfolgt, eingeleitet oder vollzogen werden.

Die Gerichtsentscheidung über die Liquidation beendet jegliche Beschlagnahme auf Antrag von nicht bevorzugten und nicht mit Privilegien ausgestatteten Gläubigern[31] im Hinblick auf bewegliches und unbewegliches Vermögen.

(4) Nach Zahlung der Verbindlichkeiten beziehungsweise nach Hinterlegung der zur Zahlung der Verbindlichkeiten notwendigen Beträge kehren die Liquidatoren den Anlegern die ihnen jeweils zustehenden Beträge oder Vermögenswerte aus.

(5) Die Liquidatoren können auf eigenes Betreiben und müssen auf Antrag von Anlegern, die mindestens ein Viertel der Vermögenswerte des reservierten alternativen Investmentfonds vertreten, eine Generalversammlung der Anleger zur Entscheidung darüber einberufen, ob anstelle einer einfachen Liquidation die Einbringung der Vermögenswerte des reservierten alternativen Investmentfonds in Liquidation in einen anderen reservierten alternativen Investmentfonds zu veranlassen ist. Diese Entscheidung wird nur dann gefasst, wenn die Anleger auf dieser Generalversammlung mindestens die Hälfte des Wertes der Gründungseinlage der Anteile oder des Gesellschaftskapitals vertreten und wenn der

---

[29] *Procureur d'Etat*
[30] *juge-commissaire*
[31] *créanciers chirographaires et non privilégiés*

Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anleger gefasst wird.

(6) Die Gerichtsentscheidung, durch die die Auflösung eines reservierten alternativen Investmentfonds beschlossen und seine Liquidation angeordnet wird, wird im *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Bestimmungen des Kapitels V*bis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften und in zwei vom Gericht benannten, hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, von denen mindestens eine Luxemburger Tageszeitung sein muss, veröffentlicht. Für die Veröffentlichung tragen der oder die Liquidatoren die Verantwortung.

(7) Wird vom kommissarischen Richter festgestellt, dass keine oder keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden sind, so werden die Verfahrensunterlagen von allen Kanzlei- und Registergebühren freigestellt und die Kosten und Honorare der Liquidatoren von der Staatskasse getragen und als Gerichtskosten erstattet.

(8) Die Liquidatoren sind gegenüber Dritten ebenso wie gegenüber dem reservierten alternativen Investmentfonds für die Ausführung ihres Auftrages und für durch ihre Geschäftsführung entstandene Fehler verantwortlich.

(9) Nach Abschluss der Liquidation erstatten die Liquidatoren dem Gericht Bericht über die Verwendung der Vermögenswerte des reservierten alternativen Investmentfonds und legen die Schlussrechnung einschließlich der Belege vor. Das Gericht ernennt Prüfer[32] zur Begutachtung der Unterlagen. Nach dem Bericht der Prüfer wird über die Geschäftsführung der Liquidatoren und über den Abschluss der Liquidation entschieden.

Dieser Abschluss wird gemäß vorstehendem Absatz 6 veröffentlicht. Die Veröffentlichung enthält unter anderem:

– die Angabe des vom Gericht bezeichneten Ortes, an dem die Bücher und Gesellschaftsunterlagen während mindestens fünf Jahren aufbewahrt werden müssen;

– die Angabe der gemäß Artikel 37 ergriffenen Maßnahmen zur Hinterlegung[33] der Beträge und Werte, die denjenigen Gläubigern, Anlegern oder Gesellschaftern zustehen, an die eine Auskehrung nicht erfolgen konnte.

(10) Sämtliche Klagen[34] gegen die Liquidatoren von reservierten alternativen Investmentfonds in deren Eigenschaft als Liquidatoren verjähren innerhalb von fünf Jahren nach der gemäß Absatz 9 erfolgten Veröffentlichung des Abschlusses der Liquidation.

Klagen gegen die Liquidatoren, die auf Vorfälle im Zusammenhang mit deren Eigenschaft als Liquidatoren gestützt werden, verjähren innerhalb von fünf Jahren nach den jeweiligen Vorfällen beziehungsweise nach deren Entdeckung, sofern diese Vorfälle vorsätzlich verdeckt wurden.

(11) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf reservierte alternative Investmentfonds Anwendung, die die Veröffentlichung und Eintragung in der gemäß Artikel 34 vorgesehenen Liste nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantragt haben.

---

[32] *commissaires*
[33] *consignation*
[34] „Klagen“ steht für den französischen Begriff „*actions*“.

Art. 36

(1) Nach ihrer Auflösung bestehen die reservierten alternativen Investmentfonds zum Zweck ihrer Liquidation fort.

(2) In sämtlichen Unterlagen eines reservierten alternativen Investmentfonds in Liquidation muss erwähnt werden, dass sich dieser in Liquidation befindet.

Art. 37

Im Falle einer freiwilligen oder veranlassten Liquidation eines reservierten alternativen Investmentfonds werden die Beträge und Vermögenswerte, die den Anteilen zuzuordnen sind, deren Inhaber bis zum Abschluss der Liquidation keine Ansprüche angemeldet haben, bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle[35] zugunsten der Berechtigten hinterlegt.

7. Kapitel – Erstellung eines Emissionsdokumentes[36] und eines Jahresberichts und den Anlegern zu übermittelnde Informationen

Art. 38

(1) Ein reservierter alternativer Investmentfonds beziehungsweise eine Verwaltungsgesellschaft muss für jeden der von ihr verwalteten Investmentfonds die folgenden Unterlagen erstellen:

– ein Emissionsdokument und

– einen Jahresbericht pro Geschäftsjahr.

(2) Der Jahresbericht muss den Anlegern innerhalb von sechs Monaten gerechnet ab dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums zur Verfügung gestellt werden.

(3) Wenn bereits ein Verkaufsprospekt auf Grundlage des geänderten Gesetzes vom 10. Juli 2005 über Verkaufsprospekte für Wertpapiere veröffentlicht worden ist, so besteht keine Pflicht mehr, ein Emissionsdokument im Sinne dieses Gesetzes zu erstellen.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 der Artikel 29 und 30 des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften bereiten die reservierten alternativen Investmentfonds ihren Jahresbericht gemäß dem im Anhang aufgeführten Schema vor. Die Anforderungen dieses Schemas gelten nicht für die in Artikel 48 Absatz 1 aufgeführten reservierten alternativen Investmentfonds. Der Jahresbericht muss eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht, eine nach Erträgen und Aufwendungen für das jeweilige Geschäftsjahr gegliederte Rechnungslegung, einen Bericht über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie alle wesentlichen Informationen enthalten, die es den Anlegern ermöglichen, sich in vollständiger Sachkenntnis ein Urteil über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse des reservierten alternativen Investmentfonds zu bilden. Artikel 56 und 57 des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Unternehmensjahresabschlüsse sind jedoch auf reservierte alternative Investmentfonds anwendbar, die dem Kapitel 3 oder dem Kapitel 4 dieses Gesetzes unterliegen.

Der Inhalt des Jahresberichts der reservierten alternativen Investmentfonds richtet sich nach den Regeln von Artikel 20 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

---

[35] *Caisse de Consignation*
[36] *document d'émission*

(5) Unbeschadet von Artikel 309 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften sind reservierte alternative Investmentfonds sowie ihre Tochtergesellschaften von der Pflicht zur Konsolidierung von zu Investitionszwecken gehaltenen Gesellschaften befreit.

(6) Nicht durch Barzahlung geleistete Einlagen in reservierte alternative Investmentfonds müssen zum Zeitpunkt der Einlage Gegenstand eines von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellenden Berichts sein. Die in Artikel 26-1 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten finden auf die Erstellung des in diesem Artikel genannten Berichts Anwendung, unabhängig von der Rechtsform der betroffenen reservierten alternativen Investmentfonds.

Art. 39

Das Emissionsdokument muss die Angaben enthalten, die notwendig sind, damit sich die Anleger in vollständiger Sachkenntnis über die ihnen vorgeschlagene Anlage und insbesondere über die damit verbundenen Risiken ein Urteil bilden können.

Das Emissionsdokument muss auf seinem Deckblatt einen gut sichtbaren Hinweis darauf enthalten, dass der reservierte alternative Investmentfonds nicht der Aufsicht einer luxemburgischen Aufsichtsbehörde unterliegt.

Art. 40

Die wesentlichen Elemente des Emissionsdokumentes müssen bei der Ausgabe von zusätzlichen Anteilen an neue Anteilinhaber auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Art. 41

Im Hinblick auf die den Anlegern zu übermittelnden Informationen müssen die reservierten alternativen Investmentfonds die Regeln einhalten, die in Artikel 21 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

Art. 42

(1) Das Emissionsdokument und der letzte veröffentlichte Jahresbericht sind den Zeichnern auf Anfrage kostenlos auszuhändigen.

(2) Der Jahresbericht wird den Anlegern auf Anfrage kostenlos ausgehändigt.

8. Kapitel – Zugelassener Wirtschaftsprüfer

Art. 43

(1) Die reservierten alternativen Investmentfonds müssen die im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer[37] prüfen lassen.

Der Bestätigungsvermerk des zugelassenen Wirtschaftsprüfers sowie gegebenenfalls dessen Vorbehalte werden vollständig in jedem Jahresbericht wiedergegeben.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss eine adäquate Berufserfahrung nachweisen können, dadurch dass er diese Funktion bereits für Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne

[37] *réviseur d'entreprises agréé*. Artikel 26-1 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften wurde durch das Gesetz vom 23. Juli 2016 zur Reform des Wirtschaftsprüfungsberufes geändert. Der Begriff „*réviseur d'entreprises agréé*" wurde durch den Begriff „*réviseur d'entreprises*" ersetzt.

des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder des geänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital ausübt.

(2) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer wird vom reservierten alternativen Investmentfonds ernannt und erhält von diesem seine Vergütung.

(3) Die Ernennung von Rechnungsprüfern[38] gemäß Artikel 61, 109, 114 und 200 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften ist für diesem Gesetz unterliegende Investmentgesellschaften nicht erforderlich. Die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer sind allein zuständig in allen Fällen, in denen das geänderte Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften gemeinsame Maßnahmen der Rechnungsprüfer und der Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer vorsieht.

Die Ernennung von Rechnungsprüfern, wie in Artikel 151 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehen, ist für diesem Gesetz unterliegende Investmentgesellschaften nicht erforderlich. Nach Abschluss der Liquidation erstellt der zugelassene Wirtschaftsprüfer einen Liquidationsbericht. Dieser Bericht wird der Generalversammlung, in der die Liquidatoren ihren Bericht über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens vorlegen, zusammen mit der diesbezüglich als Nachweis dienenden Schlussrechnung und den Belegen, vorgelegt. In dieser Generalversammlung wird ebenfalls über die Billigung der Schlussrechnung, die Entlastung und den Liquidationsabschluss entschieden.

9. Kapitel – Bezeichnungsschutz

Art. 44

(1) Kein Unternehmen[39] darf Bezeichnungen oder Angaben verwenden, die den Eindruck erwecken, dass seine Geschäftstätigkeit der Gesetzgebung über reservierte alternative Investmentfonds unterliegt, wenn es nicht in der in Artikel 34 vorgesehenen Liste eingetragen ist.

(2) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts, in dem der reservierte alternative Investmentfonds ansässig ist, oder des Gerichtsbezirks, in dem die Bezeichnung verwendet wurde, jedermann die Verwendung der Bezeichnung gemäß Absatz 1 untersagen, wenn die Bedingungen dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

(3) Die in Rechtskraft erwachsene Gerichtsentscheidung oder das in Rechtskraft erwachsene Urteil, durch welche die Untersagung ausgesprochen wird, ist durch die Staatsanwaltschaft auf Kosten des Verurteilten in zwei hinreichend verbreiteten Luxemburger oder ausländischen Tageszeitungen zu veröffentlichen.

10. Kapitel – Steuerliche Bestimmungen

Art. 45

(1) Unbeschadet der Erhebung von Registrierungs- und Umschreibungssteuern sowie der Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften über die Mehrwertsteuer und vorbehaltlich Artikel 48 dieses Gesetzes unterliegen reservierte alternative Investmentfonds, mit Ausnahme der in Artikel 46 geregelten Abonnementsteuer, keiner weiteren Steuer.

---

[38] *commissaires aux comptes*
[39] *organisme*

(2) Die von den reservierten alternativen Investmentfonds vorgenommenen Ausschüttungen unterliegen keiner Quellensteuer. Sie werden bei nicht Gebietsansässigen nicht besteuert.

Art. 46

(1) Der Satz der jährlich von reservierten alternativen Investmentfonds zu entrichtenden Abonnementsteuer beträgt 0,01 Prozent.

(2) Von der Abonnementsteuer befreit sind:

a) der Wert der Anteile, die an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehalten werden, soweit diese Anteile bereits der in diesem Artikel oder in Artikel 174 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder in Artikel 68 des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds vorgesehenen Abonnementsteuer unterworfen waren;

b) reservierte alternative Investmentfonds wie auch einzelne Teilfonds eines reservierten alternativen Investmentfonds mit mehreren Teilfonds:

(i) deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und in Depots bei Kreditinstituten ist. Zum Zwecke dieses Buchstabens, gelten als Geldmarktinstrumente alle Titel und Instrumente, die Forderungen verbriefen, unabhängig davon ob diese als Wertpapiere qualifizieren oder nicht, einschließlich Anleihen, Einlagenzertifikaten, Kassenobligationen und allen anderen vergleichbaren Instrumenten, vorausgesetzt, dass die ursprüngliche oder verbleibende Laufzeit zum Zeitpunkt ihres Erwerbs durch den reservierten alternativen Investmentfonds unter Berücksichtigung zugehöriger Finanzinstrumente zwölf Monate nicht übersteigt, oder dass deren Zinssatz, gemäß den Bestimmungen über die Ausgabe dieser Instrumente, mindestens einmal jährlich an die Marktbegebenheiten angepasst wird.

(ii) deren gewichtete verbleibende Portfoliorestlaufzeit 90 Tage nicht überschreitet und

(iii) die das höchste von einer anerkannten Ratingagentur vergebene Rating erhalten haben;

c) reservierte alternative Investmentfonds wie auch einzelne Teilfonds und einzelne Anteilsklassen eines reservierten alternativen Investmentfonds, deren Anteile:

(i) betrieblichen Versorgungswerken oder Trägern ähnlicher Anlagen, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden und

(ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel für Versorgungsleistungen an ihre Arbeitnehmer verwenden

vorbehalten sind;

d) reservierte alternative Investmentfonds wie auch einzelne Teilfonds eines reservierten alternativen Investmentfonds mit mehreren Teilfonds, deren Anlagepolitik vorsieht, dass mindestens 50 Prozent der Aktiva in eine oder mehrere Mikrofinanzinstitutionen angelegt werden. Mikrofinanzinstitutionen, im Sinne dieses Buchstabens, sind Finanzinstitutionen, deren Aktiva wenigstens zur Hälfte aus Investitionen in der Mikrofinanzierung bestehen, wie auch in Organismen für gemeinsame Investitionen, spezialisierte Investmentfonds und reservierte alternative Investmentfonds deren Anlagepolitik vorsieht, dass wenigstens 50 Prozent der Aktiva in eine oder mehrere Mikrofinanzinstitutionen angelegt werden. Die Mikrofinanzierung erfasst alle Finanztransaktionen, ausgenommen Verbraucherkredite, deren Ziel es ist, arme

Bevölkerungsschichten, die vom traditionellen Finanzsystem ausgeschlossen sind, mithilfe der Finanzierung von einkommensschaffenden Aktivitäten, deren Wert 5.000 Euro nicht überschreitet, zu unterstützen.

Um diese Befreiung geltend zu machen, müssen die reservierten alternativen Investmentfonds den Wert in den periodischen Erklärungen gegenüber der staatlichen Eintragungs- und Domänenverwaltung[40] getrennt angeben.

(3) Bemessungsgrundlage für die Abonnementsteuer bildet die Gesamtheit des Nettovermögens der reservierten alternativen Investmentfonds zum letzten Tag eines jeden Quartals.

(4) Die in diesem Artikel genannte Bedingung des ausschließlichen Zwecks steht weder der Verwaltung zusätzlicher flüssiger Mittel noch dem Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Absicherung oder zur effektiven Portfolioverwaltung entgegen.

Art. 47

Zuständige Steuerbehörde für die steuerliche Aufsicht über die reservierten alternativen Investmentfonds ist die staatliche Eintragungs- und Domänenverwaltung.

Sofern die Eintragungs- und Domänenverwaltung nach Errichtung der reservierten alternativen Investmentfonds feststellt, dass diese reservierten alternativen Investmentfonds Geschäftstätigkeiten ausüben, die über den von diesem Gesetz festgelegten Rahmen hinausgehen, verlieren Artikel 45 und 46 ihre Anwendbarkeit. Außerdem kann die Eintragungs- und Domänenverwaltung eine Geldbuße von 0,2 Prozent auf den Gesamtbetrag des Vermögens der jeweiligen reservierten alternativen Investmentfonds verhängen.

Art. 48

(1) a) Artikel 45 Absatz 1, 46 und 47 gelten nicht für reservierte alternative Investmentfonds, die unter Kapitel 3 und 4 fallen und die in ihren Gründungsunterlagen vorsehen, dass ihr ausschließlicher Zweck die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in Risikokapital darstellende Werte ist und dass die Bestimmungen dieses Artikels für sie gelten. Unter einer Anlage in Risikokapital ist die direkte oder indirekte Einbringung von Mitteln in Unternehmen im Hinblick auf deren Geschäftsaufnahme, deren Entwicklung oder deren Börseneinführung zu verstehen. Abweichend von den Bestimmungen von Artikel 1 sind die reservierten alternativen Investmentfonds oder Teilfonds, die unter diesen Absatz fallen, nicht zur Risikostreuung verpflichtet.

b) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer des reservierten alternativen Investmentfonds erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Bericht zur Bestätigung, dass der reservierte alternative Investmentfonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres die Politik der Anlage in Risikokapital eingehalten hat. Dieser Bericht wird der Steuerverwaltung[41] übermittelt.

(2) Für eine diesem Artikel unterliegende Kapitalgesellschaft stellen Einkünfte aus Wertpapieren sowie durch Übertragung, Einlage oder Liquidation dieser Vermögenswerte keine steuerpflichtigen Einkünfte dar. Die im Rahmen der Übertragung der Wertpapiere erzielten Verluste sowie die nichtrealisierten, jedoch infolge der Wertminderung dieser Vermögenswerte verbuchten Verluste können nicht von den steuerpflichtigen Einkünften der Gesellschaft abgezogen werden.

(3) Für einen diesem Artikel unterliegenden reservierten alternativen Investmentfonds stellen Einkünfte aus Mitteln während der Vorlaufzeit einer Anlage in Risikokapital keine

---

[40] *Administration de l'Enregistrement et des Domaines*
[41] *Administration des Contributions directes*

steuerpflichtigen Einkünfte dar. Diese Befreiung gilt nur, sofern nachgewiesen werden kann, dass die betreffenden Mittel tatsächlich in Risikokapital angelegt worden sind und sofern der Anlage in Risikokapital unmittelbar ein Zeitraum von maximal zwölf Monaten vorausgegangen ist.

11. Kapitel – Besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Rechtsform

Art. 49

(1) Reservierte alternative Investmentfonds können mit mehreren Teilfonds gegründet werden, die jeweils einem separaten Teil des Vermögens des reservierten alternativen Investmentfonds entsprechen.

(2) Die Gründungsunterlagen eines reservierten alternativen Investmentfonds müssen diese Möglichkeit ebenso wie die diesbezüglichen Modalitäten ausdrücklich vorsehen. Eine Beschreibung der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilfonds muss im Emissionsdokument für den reservierten alternativen Investmentfonds oder im Emissionsdokument für den betreffenden Teilfonds enthalten sein.

(3) Die Anteile der reservierten alternativen Investmentfonds mit mehreren Teilfonds können, je nach der gewählten Rechtsform, einen unterschiedlichen Wert aufweisen und mit oder ohne Nennwert ausgegeben werden.

(4) Investmentfonds mit mehreren Teilfonds können teilfondsspezifische Verwaltungsreglements mit den je Teilfonds relevanten Charakteristika und Bestimmungen erlassen.

(5) Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehenden Rechte, beschränken sich, vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den Gründungsunterlagen, auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den Gründungsunterlagen haften die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds sowie gegenüber den Gläubigern, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den Gründungsunterlagen wird, im Hinblick auf die Beziehungen der Anleger untereinander, jeder Teilfonds als eine eigenständige Einheit betrachtet.

(6) Jeder Teilfonds eines reservierten alternativen Investmentfonds kann einzeln liquidiert werden, ohne dass dies die Liquidation eines anderen Teilfonds zur Folge hat. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds eines reservierten alternativen Investmentfonds führt automatisch auch zur Liquidation des reservierten alternativen Investmentfonds im Sinne von Artikel 35. Ist der reservierte alternative Investmentfonds eine Gesellschaft, ist in diesem Fall ab dem Auftreten der die Liquidation des reservierten alternativen Investmentfonds nach sich ziehenden Tatsache die Ausgabe von Anteilen mit der Folge der Nichtigkeit untersagt, es sei denn, die Ausgabe erfolgt zum Zwecke der Liquidation.

(7) Ein Teilfonds eines reservierten alternativen Investmentfonds kann, vorbehaltlich der im Emissionsdokument vorgesehenen Bedingungen, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds des selben reservierten alternativen Investmentfonds auszugebenden oder ausgegebenen Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass dieser reservierte alternative Investmentfonds, sollte er in der Form einer Gesellschaft gegründet sein, den Vorschriften des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften betreffend die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Aktien durch eine Gesellschaft unterliegt, jedoch nur unter der Bedingung, dass:

a) der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds, welcher in den Zielteilfonds investiert, anlegt und

b) das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Anteilen zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Anteile vom betroffenen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte und

c) bei Berechnung des Nettovermögens des reservierten alternativen Investmentfonds zur Überprüfung des von diesem Gesetz vorgesehenen Mindestnettovermögens, der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von dem reservierten alternativen Investmentfonds gehalten werden.

(8) Für jeden Teilfonds kann ein separates Emissionsdokument erstellt werden. Dieses hat darauf hinzuweisen, dass der reservierte alternative Investmentfonds weitere Teilfonds haben kann.

(9) Für jeden Teilfonds kann ein separater Jahresbericht erstellt werden, wenn dieser neben den Informationen bezüglich des betreffenden Teilfonds auch gesammelte Angaben[42] zu allen Teilfonds beinhaltet.

(10) Reservierte alternative Investmentfonds können, vorbehaltlich der erforderlichen behördlichen Genehmigung, in Organismen für gemeinsame Anlagen nach dem geänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in spezialisierte Investmentfonds nach dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder in Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital nach dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital umgewandelt werden und ihre Gründungsunterlagen können durch Beschluss einer Gesellschafterversammlung, der unabhängig von dem Betrag des vertretenen Kapitals mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, an die Bestimmungen der vorgenannten Gesetze angepasst werden.

(11) Alternative Investmentfonds nach luxemburgischem Recht, die nicht zu den alternativen Investmentfonds im Sinne des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder des geänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital gehören, können in reservierte alternative Investmentfonds umgewandelt werden und ihre Gründungsunterlagen können durch Beschluss einer Gesellschafterversammlung, der unabhängig von dem Betrag des vertretenen Kapitals mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, an die Bestimmungen dieses Gesetzes angepasst werden.

12. Kapitel – Grenzüberschreitender Vertrieb und grenzüberschreitende Verwaltung

Art. 50

Der Vertrieb von Anteilen reservierter alternativer Investmentfonds in der Europäischen Union durch ihren AIFM sowie die grenzüberschreitende Verwaltung dieser reservierten alternativen Investmentfonds werden für von einem in Luxemburg ansässigen AIFM verwalteten reservierten alternativen Investmentfonds durch die in Kapitel 6 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds aufgeführten Bestimmungen beziehungsweise im Hinblick auf von einem in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässigen AIFM verwalteten reservierten alternativen Investmentfonds durch die in den Kapiteln VI und VII der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Bestimmungen geregelt, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 66 Absatz 3 der genannten Richtlinie, falls der reservierte alternative Investmentfonds von einem in einem Drittland ansässigen AIFM verwaltet wird.

---

[42] *données agrégées*

13. Kapitel – Strafbestimmungen

Art. 51

Haftstrafen von einem Monat bis zu einem Jahr und eine Geldbuße von 500 bis zu 25.000 Euro, oder nur eine dieser Strafen, werden verhängt gegen:

a) jeden, der die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen des Investmentfonds in den unter Artikel 10 Absatz 2 und 19 Absatz 3 geregelten Fällen vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen;

b) jeden, der Anteile des Investmentfonds zu einem anderen Preis als dem, der sich bei Anwendung der in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Kriterien ergeben würde, ausgegeben oder zurückgenommen hat;

c) jeden, der als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder Mitglied der kommissarischen Leitung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle aus den Mitteln des Investmentfonds Darlehen oder Vorschüsse auf die Anteile dieses Investmentfonds gewährt hat oder zu Lasten des Investmentfonds in irgendeiner Weise Einzahlungen auf Anteile vorgenommen hat oder als erfolgt zugelassen hat, die tatsächlich nicht vorgenommen wurden;

d) Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft, die gegen Artikel 11 verstoßen haben.

Art. 52

Mit einer Geldbuße von 500 bis zu 25.000 Euro wird belegt, wer unter Verstoß gegen Artikel 44 eine Bezeichnung gebraucht oder eine Beschreibung verwendet hat, die den Anschein einer der Gesetzgebung über reservierte alternative Investmentfonds unterliegenden Geschäftstätigkeit erweckt, ohne in der gemäß Artikel 34 vorgesehenen Liste eingetragen zu sein.

Art. 53

Mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 500 bis zu 25.000 Euro oder nur einer dieser Strafen wird belegt, wer als Gründungsgesellschafter, Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsführer einer Investmentgesellschaft gegen die Bestimmungen der Artikel 26 Absatz 2 und 26 Absatz 4 verstoßen hat.

Art. 54

Mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 500 bis zu 25.000 Euro oder nur einer dieser Strafen wird belegt, wer als Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsführer einer Investmentgesellschaft die außerordentliche Generalversammlung gemäß Artikel 28 und Artikel 32 Absätze 2, 3 und 4 nicht einberufen oder gegen Artikel 28 Absatz 4 und 32 Absatz 5 verstoßen hat.

Art. 55

Mit einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von 500 bis zu 50.000 Euro oder nur einer dieser Strafen wird belegt, wer es unternommen hat oder hat unternehmen lassen, Gelder bei Anlegern zu beschaffen, ohne dass für den reservierten alternativen Investmentfonds, für den er gehandelt hat, ein Antrag auf Veröffentlichung und Eintragung in die in Artikel 34 Absatz 1 und 2 vorgesehene Liste gestellt worden ist.

Art. 56

Mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 500 bis zu 25.000 Euro oder nur einer dieser Strafen wird belegt, wer als Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsführer eines reservierten alternativen Investmentfonds oder seiner Verwaltungsgesellschaft den ihm von diesem Gesetz auferlegten Pflichten nicht genügt hat.

14. Kapitel – Änderungs- und Schlussbestimmungen

Art. 57

Der Absatz 3, Satz 1, Nummer 5 des geänderten Gesetzes vom 16. Oktober 1934 über die Vermögenssteuer[43] wird wie folgt geändert:

„5. die Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR) und die reservierten alternativen Investmentfonds, welche die Kriterien des Artikels 48 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds erfüllen, welche in Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft gegründet wurden, vorbehaltlich der gemäß den Bestimmungen von § 8, Unterabsatz 2 festgelegten Mindest-Vermögensteuer."

Art. 58

Absatz 2, Unterabsatz 2, Ziffer 4 des geänderten Gesetzes vom 1. Dezember 1936 über die kommunale Gewerbesteuer[44] wird wie folgt geändert:

„4. Die Bestimmungen der Ziffer 3 finden auf eine Investmentgesellschaft zur Anlage von Risikokapital (SICAR) und einen reservierten alternativen Investmentfonds, welcher die Kriterien des Artikel 48 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds erfüllt, die in Form einer einfachen oder einer speziellen Kommanditgesellschaft gegründet wurden, keine Anwendung."

Art. 59

Das Gesetz des 4. Dezember 1967 über die Einkommenssteuer[45] wurde wie folgt geändert:

1. Artikel 14, Ziffer 1 wird durch den folgenden Satz ergänzt: „Ein in Form einer einfachen oder speziellen Kommanditgesellschaft gegründeter reservierter alternativer Investmentfonds, der die Kriterien des Artikel 48, Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds erfüllt, ist nicht als Handelsgesellschaft anzusehen.";

2. Artikel 147, Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert: „3. wenn die Einkünfte von einer Gesellschaft für die Verwaltung von Familienvermögen[46] (SPF) oder einem Organismus für gemeinsame Anlagen (OPC) die luxemburgischem Recht unterliegen zugeteilt werden, einschließlich einer Investmentgesellschaft zur Anlage von Risikokapital (SICAR), wie auch einem reservierten alternativen Investmentfonds, welcher die Kriterien des Artikels 48, Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds erfüllt, jedoch vorbehaltlich der Besteuerung dieser Einkünfte bei Gebietsansässigen.";

3. Artikel 164*bis*, Unterabsatz 5 wird wie folgt geändert: „(5) Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR), wie auch reservierte alternative Investmentfonds, welche die Kriterien des

---

43 *loi modifiée du 16 octobre 1934 concernant l'impôt sur la fortune*
44 *loi modifiée du 1er décembre 1936 concernant l'impôt commercial communal*
45 *loi modifiée du 4 décembre 1967 concernant l'impôt sur le revenu*
46 *société de gestion de patrimoine familiale*

Artikels 48, Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds erfüllen, sind von diesem Artikel ausgenommen.“.

Art. 60

Artikel 29-2, Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor wird durch das Hinzufügen hinter den Worten „anerkannter Verbriefungsorganismus“ des Ausdrucks „reservierte alternative Investmentfonds“ geändert.

Art. 61

Artikel 68 des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds wird durch das Hinzufügen von „oder durch Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds“ am Ende von Buchstabe a), Absatz 2 geändert.

Art. 62

Buchstabe a) des Artikels 175 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen wird durch das Hinzufügen von „oder durch den Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds“ am Ende von Buchstabe a) geändert.

Art. 63

Die Bezugnahme auf dieses Gesetz kann in verkürzter Form wie folgt erfolgen: „Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds“.

ANHANG

Informationen, die in den Jahresberichten von reservierten alternativen Investmentfonds, die nicht Artikel 48 dieses Gesetzes unterliegen, enthalten sein müssen

I. Vermögensstand:

a) Anlagen,

b) Bankguthaben,

c) sonstige Vermögenswerte,

d) Vermögen insgesamt,

e) Verbindlichkeiten,

f) Nettoinventarwert.

II. Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile.

III. Nettoinventarwert je Anteil.

IV. Qualitative oder quantitative Informationen über das Anlageportfolio, die es den Anlegern ermöglichen, sich mit Sachkenntnis ein Urteil über die Geschäftsentwicklung und die Ergebnisse des reservierten alternativen Investmentfonds zu bilden.

V. Angaben über die Entwicklung des Vermögens des reservierten alternativen Investmentfonds während des Berichtszeitraums, die Folgendes beinhalten:

a) Erträge aus Anlagen,

b) sonstige Erträge,

c) Aufwendungen für die Verwaltung,

d) Aufwendungen für die Verwahrstelle,

e) sonstige Aufwendungen, Gebühren und Steuern,

f) Nettoertrag,

g) Ausschüttungen und wieder angelegte Erträge,

h) Erhöhung oder Verminderung der Kapitalrechnung,

i) Mehr- oder Minderwert der Anlagen,

j) jede sonstige Änderung, die das Vermögen und die Verbindlichkeiten des reservierten alternativen Investmentfonds betrifft.

VI. Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, wobei zum Ende jedes Geschäftsjahres Folgendes anzugeben ist:

a) gesamter Nettoinventarwert,

b) Nettoinventarwert pro Anteil.

4.

GEÄNDERTES GESETZ VOM 13. FEBRUAR 2007 ÜBER SPEZIALISIERTE INVESTMENTFONDS

KONSOLIDIERTE FASSUNG VOM 1. AUGUST 2016

GEÄNDERTES GESETZ VOM 13. FEBRUAR 2007 ÜBER SPEZIALISIERTE INVESTMENTFONDS

TEIL I - auf spezialisierte Investmentfonds anwendbare allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich

Art. 1

(1) Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten als spezialisierte Investmentfonds[1] alle Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz in Luxemburg:

– deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung für gemeinsame Rechnung in Vermögenswerte anzulegen und den Anlegern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen und

– die ihre Anteile[2] einem oder mehreren sachkundigen Anlegern[3] vorbehalten und

– deren Gründungsunterlagen oder Emissionsdokumente oder Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass sie den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

Unter „Verwaltung“ im Sinne des ersten Gedankenstrichs wird eine Tätigkeit, welche zumindest die Portfolioverwaltung umfasst, verstanden.

(2) Spezialisierte Investmentfonds können die in den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Rechtsformen haben.

Art. 2

(1) Ein sachkundiger Anleger im Sinne dieses Gesetzes ist ein institutioneller Anleger, ein professioneller Anleger sowie jeder andere Anleger, der die folgenden Bedingungen erfüllt:

a) er hat schriftlich sein Einverständnis mit der Einstufung als sachkundiger Anleger erklärt und

b) i) er investiert mindestens 125.000 Euro in den spezialisierten Investmentfonds oder

ii) er verfügt über eine Einstufung seitens eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, die ihm bescheinigt, den Sachverstand, die Erfahrung und die Kenntnisse zu besitzen, um auf angemessene Weise eine Anlage in dem spezialisierten Investmentfonds einschätzen zu können.

(2) Die Bedingungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf Geschäftsleiter[4] und andere Personen, die bei der Verwaltung der spezialisierten Investmentfonds mitwirken.

---

1 *fonds d'investissement spécialisés*
2 *titres ou parts d'intérêts*
3 *investisseurs avertis*
4 *dirigeants*

(3) Der spezialisierte Investmentfonds muss über die notwendigen Mittel verfügen, um die Einhaltung der in Absatz (1) dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen zu gewährleisten.

Art. 2*bis*

Die Bestimmungen dieses Teils sind auf alle spezialisierten Investmentfonds anwendbar, solange nicht durch die gemäß Teil II dieses Gesetzes auf spezialisierte Investmentfonds, die von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, anwendbaren besonderen Regelungen etwas Abweichendes bestimmt wird.

Art. 3

Ein spezialisierter Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes gilt als in Luxemburg niedergelassen, sofern sich der satzungsmäßige Sitz der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds oder der Investmentgesellschaft in Luxemburg befindet. Die Hauptverwaltung[5] muss sich in Luxemburg befinden.

2. Kapitel – Investmentfonds[6]

Art. 4

Als Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes ungeteilte Vermögen, das für Rechnung seiner Gesamthandseigentümer nach dem Grundsatz der Risikostreuung zusammengesetzt und verwaltet wird, wobei die Haftung der Gesamthandseigentümer auf ihre Einlage beschränkt ist und ihre Rechte in Anteilen verkörpert werden, die einem oder mehreren sachkundigen Anlegern vorbehalten sind.

Art. 5

Der Investmentfonds haftet nicht für Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilinhaber; seine Haftung beschränkt sich auf die Verbindlichkeiten und Kosten, die in seinem Verwaltungsreglement[7] ausdrücklich zu seinen Lasten aufgeführt sind.

Art. 6

Mit der Verwaltung eines Investmentfonds ist eine Verwaltungsgesellschaft luxemburgischen Rechts zu beauftragen, die den in Kapitel 15, 16 oder 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgeführten Bedingungen entspricht.

Art. 7

(1) Die Verwaltungsgesellschaft gibt Namensanteile, Inhaberanteile oder entmaterialisierte Anteile aus, die einen oder mehrere Anteile an dem von ihr verwalteten Investmentfonds verbriefen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den im Verwaltungsreglement festgelegten Bedingungen schriftliche Zertifikate über die Eintragung der Anteile oder der – uneingeschränkt aufteilbaren – Anteilsbruchteile ausgeben.

Die den Anteilsbruchteilen zugeordneten Rechte werden im Verhältnis des jeweils gehaltenen Anteilsbruchteils ausgeübt; dies gilt nicht für eventuelle Stimmrechte, die ausschließlich für ganze Anteile ausgeübt werden können. Inhaberanteile werden von der

---

5 *administration centrale*
6 *fonds communs de placement*
7 *règlement de gestion*

Verwaltungsgesellschaft und von der gemäß Artikel 16[8] bestellten Verwahrstelle unterzeichnet.

Vorerwähnte Unterschriften können in mechanisch reproduzierter Form geleistet werden.

(2) Das Eigentum an den Anteilen in Form von Namens- oder Inhaberanteilen sowie deren Übertragung richten sich nach den in Artikel 40 und 42 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bestimmungen. Die Rechte an Anteilen, die auf einem Anteilkonto eingetragen werden, sowie deren Übertragung richten sich nach den im Gesetz über entmaterialisierte Anteile und dem Gesetz vom 1. August 2001 über den Wertpapierverkehr vorgesehenen Bestimmungen.

(3) Die Inhaber von Inhaberanteilen können jederzeit auf eigene Kosten deren Umwandlung in Namensanteile oder, falls das Verwaltungsreglement[9] dies vorsieht, in entmaterialisierte Anteile verlangen. Im letzteren Fall sind die Kosten von der im Gesetz über entmaterialisierte Anteile vorgesehenen Person zu tragen.

Sofern im Verwaltungsreglement[10] kein formelles Verbot vorgesehen ist, können die Inhaber von Namensanteilen jederzeit deren Umwandlung in Inhaberanteile verlangen.

Wenn das Verwaltungsreglement[11] dies vorsieht, können die Eigentümer von Namensanteilen deren Umwandlung in entmaterialisierte Anteile verlangen. Die Kosten sind von der im Gesetz über entmaterialisierte Anteile vorgesehenen Person zu tragen.

Die Inhaber von entmaterialisierten Anteilen können jederzeit auf eigene Kosten deren Umwandlung in Namensanteile verlangen, außer das Verwaltungsreglement sieht die verpflichtende Entmaterialisierung der Anteile vor.

Art. 8

Die Anteilausgabe und gegebenenfalls die Anteilrücknahme erfolgen gemäß den im Verwaltungsreglement vorgesehenen Verfahren und Formen.

Art. 9

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen des Verwaltungsreglements des Investmentfonds erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte des Investmentfonds auf der Grundlage des nach billigem Ermessen bestimmten Zeitwertes[12]. Dieser Wert ist entsprechend des im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahrens zu bestimmen.

Art. 10

Weder die Anteilinhaber noch deren Gläubiger sind berechtigt, die Teilung oder Auflösung des Investmentfonds zu verlangen.

---

8 Die Originalversion des Gesetzes vom 6. April 2013 verweist auf „Artikel 17“. Dies sollte jedoch als Verweis auf „Artikel 16“ verstanden werden.

9 Die Originalversion des Gesetzes vom 6. April 2013 verweist auf „Satzung“. Dies sollte für *fonds communs de placement* jedoch als „Verwaltungsreglement“ verstanden werden.

10 Die Originalversion des Gesetzes vom 6. April 2013 verweist auf „Satzung“. Dies sollte für *fonds communs de placement* jedoch als „Verwaltungsreglement“ verstanden werden.

11 Die Originalversion des Gesetzes vom 6. April 2013 verweist auf „Satzung“. Dies sollte für *fonds communs de placement* jedoch als „Verwaltungsreglement“ verstanden werden.

12 *juste valeur*

Art. 11

(1) Die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) kann im Interesse der Anteilinhaber oder im öffentlichen Interesse die Aussetzung der Anteilrücknahme verlangen, insbesondere dann, wenn gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Bestimmungen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit und die Funktionsweise des Investmentfonds nicht beachtet werden.

(2) Die Anteilausgabe und die Anteilrücknahme sind untersagt:

a) während eines Zeitraumes ohne Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle;

b) im Falle der Liquidation der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle, der Konkurseröffnung über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle oder des Antrages der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens[13], auf Zahlungsaufschub[14] oder auf Anordnung der Zwangsverwaltung[15] oder eines ähnlichen Verfahrens.

Art. 12

(1) Die Verwaltungsgesellschaft verfasst das Verwaltungsreglement des Investmentfonds.

Dieses Verwaltungsreglement muss beim Handels- und Firmenregister[16] hinterlegt werden. Die Veröffentlichung des Verwaltungsreglements im *Recueil électronique des sociétés et associations*[17] erfolgt durch einen Verweis auf die Hinterlegung dieses Dokuments gemäß den Bestimmungen des Kapitels V*bis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die Bestimmungen des Verwaltungsreglements als durch die Anteilinhaber angenommen.

(2) Das Verwaltungsreglement des Investmentfonds muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

a) die Bezeichnung und die Dauer des Investmentfonds sowie die Bezeichnung der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle,

b) die Anlagepolitik in Bezug auf die spezifischen Anlageziele und Anlagekriterien,

c) die Ausschüttungspolitik gemäß Artikel 15,

d) Vergütungen und Kostenerstattungen, die von der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds entnommen werden können, sowie die Berechnungsweise dieser Vergütungen,

e) Bestimmungen zu Veröffentlichungen,

f) das Datum der Rechnungslegung des Investmentfonds,

g) unbeschadet der einschlägigen gesetzlichen Regelungen die Fälle, in denen der Investmentfonds aufgelöst werden kann,

h) das Verfahren zur Änderung des Verwaltungsreglements,

---

[13] *concordat*
[14] *sursis de paiement*
[15] *gestion contrôlée*
[16] *Registre de Commerce et des Sociétés*
[17] *Recueil électronique des sociétés et associations,* die offizielle zentrale Veröffentlichungsplattform.

i) das Verfahren zur Anteilausgabe und gegebenenfalls zur Anteilrücknahme.

Art. 13

(1) Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Investmentfonds entsprechend dem Verwaltungsreglement und im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber.

(2) Sie handelt in eigenem Namen, wobei sie darauf hinweisen muss, für Rechnung des Investmentfonds zu handeln.

(3) Sie übt sämtliche Rechte aus, die den das Portfolio des Investmentfonds bildenden Vermögenswerten anhaften.

Art. 14

Die Verwaltungsgesellschaft muss ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines entgeltlichen Auftragnehmers[18] ausführen; sie haftet gegenüber den Anteilinhabern für Schäden, die aus der Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten entstehen.

Art. 15

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Verwaltungsreglement können die Nettovermögenswerte des Investmentfonds im Rahmen der gemäß Artikel 21 dieses Gesetzes festgelegten Einschränkungen ausgeschüttet werden.

Art. 16

(1) Die Verwahrung der Vermögenswerte des Investmentfonds muss einer Verwahrstelle anvertraut werden.

(2) Die Verwahrstelle muss entweder ihren satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg haben oder dort eine Niederlassung unterhalten, wenn sie ihren satzungsmäßigen Sitz im Ausland hat.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des zweiten Unterabsatzes muss die Verwahrstelle ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein. Eine Wertpapierfirma ist nur unter der Maßgabe als Verwahrstelle zulässig, dass diese Wertpapierfirma außerdem die Voraussetzungen des Artikels 19 Absatz (3) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erfüllt.

Für Investmentfonds, bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können und die im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß Artikel 19 Absatz (8) Buchstabe a) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds verwahrt werden müssen, oder in der Regel in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um gemäß Artikel 24 des genannten Gesetzes möglicherweise die Kontrolle über solche Unternehmen zu erlangen, kann die Verwahrstelle auch ein Rechtsträger luxemburgischen Rechts sein, der den Status einer professionellen Verwahrstelle von anderen Vermögenswerten als Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 26-1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor hat.

(4) Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die vollständige oder teilweise Übertragung der von ihr verwahrten Vermögenswerte auf Dritte nicht berührt.

(5) Die Verwahrstelle erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte des Investmentfonds.

---

[18] *mandataire salarié*

Art. 17

(1) Die Verwahrstelle haftet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilinhabern gegenüber für sämtliche Schäden, die diesen aus der schuldhaften Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle entstehen.

(2) Die Haftung gegenüber den Anteilinhabern wird durch die Verwaltungsgesellschaft geltend gemacht. Sofern die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlicher Aufforderung durch einen Anteilinhaber nicht binnen drei Monaten nach dieser Aufforderung handelt, kann dieser Anteilinhaber die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar geltend machen.

Art. 18

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber zu handeln.

Art. 19

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise der Verwahrstelle im Hinblick auf den Investmentfonds enden:

a) im Falle des Ausscheidens der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese durch eine andere nach Artikel 6 dieses Gesetzes zugelassene Verwaltungsgesellschaft ersetzt wird;

b) im Falle des auf eigenes Betreiben oder auf Veranlassung der Verwaltungsgesellschaft erfolgten Ausscheidens der Verwahrstelle; bis zu ihrer Ersetzung, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss, wird die Verwahrstelle sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die angemessene Wahrung der Interessen der Anteilinhaber zu gewährleisten;

c) im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle sowie im Falle der Eröffnung des Vergleichsverfahrens, der Gewährung von Zahlungsaufschub, der Anordnung der Zwangsverwaltung oder einer vergleichbaren Maßnahme oder der Liquidation der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle;

d) sofern die CSSF der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle die Zulassung entzieht;

e) in allen anderen im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen.

Art. 20

(1) Der Investmentfonds befindet sich in folgenden Fällen in Liquidation:

a) nach Ablauf der gegebenenfalls im Verwaltungsreglement vorgesehenen Frist,

b) sofern die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle nach Beendigung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 19 Buchstaben b), c), d) und e) nicht innerhalb von zwei Monaten ersetzt wurden, unbeschadet des nachfolgend unter Buchstabe c) genannten Falles,

c) nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft,

d) nachdem das Nettovermögen des Investmentfonds während eines Zeitraums von mehr als sechs Monaten unter einem Viertel des gesetzlichen Mindestbetrages gemäß nachstehendem Artikel 21 verblieben ist,

e) in allen anderen im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen.

(2) Der Umstand, der die Liquidation nach sich zieht, ist beim Handels- und Firmenregister zu hinterlegen und durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle unverzüglich im *Recueil électronique des sociétés et associations*, gemäß den Bestimmungen des Kapitels V*bis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften, und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, zu veröffentlichen. Erfolgen Hinterlegung und Veröffentlichung nicht, werden sie von der CSSF auf Kosten des Investmentfonds durchgeführt.

(3) Sobald ein Umstand eintritt, der die Liquidation des Investmentfonds nach sich zieht, ist die Ausgabe von Anteilen untersagt und nichtig. Die Rücknahme von Anteilen bleibt weiter möglich, wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann.

Art. 21

Das Nettovermögen des Investmentfonds muss mindestens eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 Euro) betragen.

Dieser Mindestbetrag muss innerhalb von zwölf Monaten nach Zulassung des Investmentfonds erreicht werden.

Dieser Mindestbetrag kann durch eine großherzogliche Verordnung auf einen Höchstbetrag von zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (2.500.000 Euro) erhöht werden.

Art. 22

Die Verwaltungsgesellschaft muss die CSSF unverzüglich davon in Kenntnis setzen, wenn das Nettovermögen des Investmentfonds unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrages gefallen ist. Sofern das Nettovermögen des Investmentfonds zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrages unterschreitet, kann die CSSF unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichten, den Investmentfonds zu liquidieren.

Die Anweisung der CSSF an die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentfonds zu liquidieren, ist beim Handels- und Firmenregister zu hinterlegen und durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle unverzüglich im *Recueil électronique des sociétés et associations*, gemäß den Bestimmungen des Kapitels V*bis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften, und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, zu veröffentlichen. Erfolgen Hinterlegung und Veröffentlichung nicht, werden sie von der CSSF auf Kosten des Investmentfonds durchgeführt.

Art. 23

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle können im Auftrag des Investmentfonds Anteilinhabern des Investmentfonds Kredite gewähren.

Art. 24

Die Bezeichnung „Investmentfonds“ oder „FCP“, wird für die Fonds, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, durch die Bezeichnung „spezialisierter Investmentfonds“ oder „FIS“[19], ergänzt.

---

[19] „FIS“ steht für die französische Abkürzung von *„fonds d'investissement spécialisé“.*

3. Kapitel – Investmentgesellschaften mit variablem Kapital[20]

Art. 25

Als Investmentgesellschaften mit variablem Kapital („SICAV“) im Sinne dieses Gesetzes gelten Gesellschaften:

– in Form einer Aktiengesellschaft[21], einer Kommanditgesellschaft auf Aktien[22], einer einfachen Kommanditgesellschaft[23], einer Spezialkommanditgesellschaft[24], einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung[25] oder einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert[26] ist,

– deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Vermögenswerten anzulegen und ihren Anlegern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen und

– deren Anteile[27] einem oder mehreren sachkundigen Anlegern vorbehalten sind und

– deren Satzung oder Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass das Gesellschaftskapital zu jeder Zeit dem Nettovermögen der Gesellschaft entspricht.

Art. 26

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen SICAV den auf Handelsgesellschaften anwendbaren Bestimmungen.

(2) Wenn die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag einer SICAV sowie die diesbezüglich vorgenommenen Änderungen notariell beurkundet werden, wird die notarielle Urkunde nach Wahl der erschienenen Personen in französischer, deutscher oder englischer Sprache verfasst. Abweichend von den Bestimmungen des Erlasses vom 24. Prairial XI entfällt im Rahmen der Hinterlegung der Urkunde das Erfordernis, eine Übersetzung in eine der Amtssprachen beizufügen, sollte die Urkunde in englischer Sprache verfasst sein. Dieses Erfordernis findet weiterhin keine Anwendung auf alle anderen Urkunden, welche der notariellen Form bedürfen, wie z.B. notarielle Urkunden, die Protokolle von Gesellschafterversammlungen einer SICAV oder einen eine SICAV betreffenden Verschmelzungsplan festhalten.

(3) Abweichend von Artikel 73 Unterabsatz 2 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften sind SICAV, welche diesem Kapitel unterliegen und welche die Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist, angenommen haben, nicht verpflichtet, den Jahresabschluss, den Bericht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers[28], den Geschäftsbericht und gegebenenfalls den Bericht des Aufsichtsrats zeitgleich mit der Einberufung zur jährlichen Generalversammlung an die Inhaber von Namensaktien zu versenden. Im Einberufungsschreiben werden der Ort und die Modalitäten für die Bereitstellung dieser Dokumente angegeben und dargelegt, dass jeder Aktionär die

---

[20] *société d'investissement à capital variable*
[21] *société anonyme*
[22] *société en commandite par actions*
[23] *société en commandite simple*
[24] *société en commandite spéciale*
[25] *société à responsabilité limitée*
[26] *société coopérative organisée sous forme de société anonyme*
[27] *titres ou parts d'intérêts*
[28] *réviseur d'entreprises agréé. Artikel 26-1 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften wurde durch das Gesetz vom 23. Juli 2016 zur Reform des Wirtschaftsprüfungsberufes geändert. Der Begriff „réviseur d'entreprises agréé“ wurde durch den Begriff „réviseur d'entreprises“ ersetzt.*

Zusendung des Jahresabschlusses, des Berichts des zugelassenen Wirtschaftsprüfers, des Geschäftsberichts und gegebenenfalls des Berichts des Aufsichtsrats verlangen kann.

(4) Für die SICAV, welche die Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist, angenommen haben, können die Einberufungsschreiben zu den Generalversammlungen der Aktionäre vorsehen, dass das Anwesenheitsquorum in der Generalversammlung entsprechend der Anzahl der am fünften Tag um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) vor der Generalversammlung (nachfolgend „Stichtag") ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien bestimmt wird. Die Rechte der Aktionäre zur Teilnahme an einer Generalversammlung und zur Ausübung der mit ihren Aktien verbundenen Stimmrechte werden entsprechend der Anzahl der am Stichtag von jedem Aktionär gehaltenen Aktien bestimmt.

Art. 27

Das gezeichnete Kapital der SICAV zuzüglich der Ausgabeprämien[29] oder des Werts der Gründungseinlage der Anteile[30] darf nicht niedriger als eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 Euro) sein. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Zulassung der SICAV erreicht werden. Durch großherzogliche Verordnung kann ein höherer Mindestbetrag festgelegt werden, der jedoch zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (2.500.000 Euro) nicht überschreiten darf.

Art. 28

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag kann die SICAV zu jeder Zeit Anteile ausgeben.

(2) Die Anteilausgabe und gegebenenfalls die Anteilrücknahme erfolgen gemäß den in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Verfahren und Formen.

(3) Das Gesellschaftskapital einer SICAV muss vollständig gezeichnet und der Zeichnungsbetrag zu mindestens 5% pro Aktie oder Anteil mittels Barzahlung oder sonstiger Einlage eingezahlt werden.

(4) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte der SICAV auf der Grundlage des nach billigem Ermessen bestimmten Zeitwertes. Dieser Wert ist entsprechend der in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag festgelegten Verfahren zu bestimmen.

(5) Vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Fälle werden in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag die Bedingungen festgelegt, unter welchen die Anteilausgabe und -rücknahme ausgesetzt werden können. Im Falle einer Aussetzung der Anteilausgabe oder -rücknahme muss die SICAV die CSSF unverzüglich informieren.

Im Interesse der Anleger kann die CSSF die Aussetzung der Anteilrücknahme insbesondere dann veranlassen, wenn gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen bezüglich der Geschäftstätigkeit oder Funktionsweise der SICAV nicht beachtet werden.

(6) Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag bestimmt die der SICAV aufzuerlegenden Kosten.

(7) Die Anteile einer SICAV haben keinen Nennwert.

---

[29] *primes d'émission*
[30] *valeur de la mise constitutive de parts d'intérêts*

(8) Jeder Anteil gibt den Mindestbetrag des Gesellschaftskapitals an, ohne den Nennwert oder Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben.

Art. 29

(1) Änderungen des Gesellschaftskapitals erfolgen von Rechts wegen und ohne dass sie veröffentlicht oder im Handels- und Firmenregister eingetragen werden müssen.

(2) Auszahlungen an die Anleger als Folge einer Kapitalherabsetzung unterliegen lediglich den Beschränkungen des Artikels 31 Absatz (1).

(3) Im Falle der Ausgabe neuer Anteile können die bestehenden Aktionäre oder Anteilinhaber nur dann ein Vorzugsrecht geltend machen, wenn die Satzung ein solches Recht ausdrücklich vorsieht.

Art. 30

(1) Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des in Artikel 27 bestimmten Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile fasst.

(2) Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des in Artikel 27 bestimmten Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät; die Auflösung kann durch die Aktionäre beziehungsweise Anteilinhaber, die ein Viertel der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile halten, beschlossen werden.

(3) Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorbeschriebenen Betragsgrenzen von zwei Dritteln beziehungsweise einem Viertel des in Artikel 27 bestimmten Mindestkapitals stattfindet.

(4) Sehen die Gründungsunterlagen der SICAV keine Gesellschafterversammlungen vor, müssen die Geschäftsführer die CSSF unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des in Artikel 27 bestimmten Mindestbetrages gefallen ist. In diesem Falle kann die CSSF, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände, die Geschäftsführer verpflichten, die Liquidation der SICAV einzuleiten.

Art. 31

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung kann das Nettovermögen der SICAV innerhalb der in Artikel 27 dieses Gesetzes aufgeführten Grenzen ausgeschüttet werden.

(2) SICAV sind nicht verpflichtet, eine gesetzliche Mindestrücklage zu bilden.

(3) SICAV unterliegen in Bezug auf Zwischendividenden lediglich den Bestimmungen der Satzung.

Art. 32

Die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „einfache Kommanditgesellschaft, Spezialkommanditgesellschaft,“ „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Aktiengesellschaft“ oder „Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist“ wird für Gesellschaften, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, durch „Investmentgesellschaft mit variablem Kapital – spezialisierter Investmentfonds“ oder „SICAV - FIS“ ergänzt.

Art. 33

Die Verwahrung der Vermögenswerte einer SICAV muss einer Verwahrstelle anvertraut werden.

Art. 34

(1) Die Verwahrstelle muss entweder ihren satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg haben oder dort eine Niederlassung unterhalten, wenn sie ihren satzungsmäßigen Sitz im Ausland hat.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des zweiten Unterabsatzes muss die Verwahrstelle ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein. Eine Wertpapierfirma ist nur unter der Maßgabe als Verwahrstelle zulässig, dass diese Wertpapierfirma außerdem die Voraussetzungen des Artikels 19 Absatz (3) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erfüllt.

Für SICAV, bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können, und die im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß Artikel 19 Absatz (8) Buchstabe a) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds verwahrt werden müssen, oder in der Regel in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um gemäß Artikel 24 des genannten Gesetzes möglicherweise die Kontrolle über solche Unternehmen zu erlangen, kann die Verwahrstelle auch ein Rechtsträger luxemburgischen Rechts sein, der den Status einer professionellen Verwahrstelle von anderen Vermögenswerten als Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 26-1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor hat.

(3) Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die vollständige oder teilweise Übertragung der von ihr verwahrten Vermögenswerte auf Dritte nicht berührt.

Art. 35

Die Verwahrstelle haftet den Anlegern nach luxemburgischem Recht für jeden erlittenen Schaden, der diesen aus schuldhafter Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle entstanden ist.

Art. 36

Die Aufgaben der Verwahrstelle im Hinblick auf eine SICAV enden:

a) im Falle des Ausscheidens der Verwahrstelle auf eigenes Betreiben oder auf Veranlassung der SICAV; bis zu ihrer Ersetzung, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss, ist die Verwahrstelle verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die angemessene Wahrung der Interessen der Anleger zu gewährleisten;

b) im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Vergleichsverfahrens über das Vermögen der SICAV oder der Verwahrstelle, der Gewährung von Zahlungsaufschub, der Anordnung der Zwangsverwaltung oder einer vergleichbaren Maßnahme oder der Liquidation der SICAV oder der Verwahrstelle;

c) sofern die CSSF der SICAV oder der Verwahrstelle die Zulassung entzieht;

d) in allen anderen in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen.

Art. 37

Die Verwahrstelle muss im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anleger handeln.

4. Kapitel – Spezialisierte Investmentfonds, die nicht die Rechtsform eines Investmentfonds oder die Rechtsform einer SICAV haben

Art. 38

Die diesem Gesetz unterliegenden spezialisierten Investmentfonds, die nicht die Rechtsform eines Investmentfonds oder einer SICAV haben, unterliegen den Bestimmungen dieses Kapitels.

Art. 39

(1) Das gezeichnete Kapital der unter dieses Kapitel fallenden spezialisierten Investmentfonds darf, zuzüglich der Ausgabeprämien, einen Mindestbetrag von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 Euro) nicht unterschreiten.

Dieser Mindestbetrag muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Zulassung erreicht werden. Durch großherzogliche Verordnung kann ein höherer Mindestbetrag festgelegt werden, der jedoch zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (2.500.000 Euro) nicht überschreiten darf.

(2) Wenn das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des in Absatz (1) bestimmten Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung die Auflösung des spezialisierten Investmentfonds vorschlagen, wobei die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile fasst.

(3) Wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des in Absatz (1) bestimmten Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung die Auflösung vorschlagen, wobei die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät; die Auflösung kann durch die Anleger beschlossen werden, die ein Viertel der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile halten.

(4) Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorbeschriebenen Betragsgrenzen von zwei Dritteln oder einem Viertel des in Absatz (1) bestimmten Mindestkapitals stattfindet.

(5) Sehen die Gründungsunterlagen des spezialisierten Investmentfonds keine Gesellschafterversammlungen vor, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer die CSSF unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn das gezeichnete Kapital des spezialisierten Investmentfonds unter zwei Drittel des in Absatz (1) bestimmten Mindestbetrages gefallen ist. In diesem Falle kann die CSSF, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände, die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer verpflichten, die Liquidation des spezialisierten Investmentfonds einzuleiten.

(6) Soweit der spezialisierte Investmentfonds in satzungsmäßiger Form gegründet ist, muss sein Gesellschaftskapital vollständig gezeichnet und jede Aktie beziehungsweise jeder Anteil zu mindestens 5% mittels Barzahlung oder sonstiger Einlage eingezahlt werden.

Art. 40

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den Gründungsunterlagen erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte des spezialisierten Investmentfonds auf der Grundlage des nach billigem Ermessen bestimmten Zeitwertes. Dieser Wert ist entsprechend des in den Gründungsunterlagen festgelegten Verfahrens zu bestimmen.

(2) Artikel 26 (2) bis (4), 28 (5), 33, 34, 35, 36 und 37 dieses Gesetzes sind auf spezialisierte Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, anwendbar.

(3) Die Bezeichnung der spezialisierten Investmentfonds, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels 4 fallen, wird durch den Zusatz „spezialisierter Investmentfonds“ oder „FIS“ ergänzt.

5. Kapitel – Zulassung und Aufsicht

Art. 41

(1) Zuständige Behörde für die im Sinne dieses Gesetzes vorgesehenen Aufgaben ist die CSSF.

(2) Die CSSF übt ihre Zuständigkeit ausschließlich im öffentlichen Interesse aus.

(3) Die CSSF überwacht die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durch die diesem Gesetz unterliegenden spezialisierten Investmentfonds und deren Geschäftsleiter.

Art. 42

(1) Zur Ausübung ihrer Geschäfte benötigen die diesem Gesetz unterliegenden spezialisierten Investmentfonds eine vorherige Zulassung durch die CSSF.

(2) Ein Investmentfonds wird erst zugelassen, wenn die CSSF den Gründungsunterlagen und der Wahl der Verwahrstelle zustimmt.

(3) Die Geschäftsleiter des spezialisierten Investmentfonds und der Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumdet sein und über ausreichende Erfahrung auch hinsichtlich der Art des betreffenden spezialisierten Investmentfonds verfügen. Die Personalien der Geschäftsleiter des spezialisierten Investmentfonds, sowie jeder ihnen im Amt nachfolgenden Person, müssen unverzüglich der CSSF mitgeteilt werden. Die Ernennung der Geschäftsleiter, sowie jeder ihnen im Amt nachfolgenden Person, unterliegt der Genehmigung der CSSF.

„Geschäftsleiter“ sind, im Falle von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die in der Form von Aktiengesellschaften organisiert sind, die Verwaltungsratsmitglieder, im Falle von Kommanditgesellschaften auf Aktien der oder die geschäftsführende(n) Komplementär(e), im Falle von einfachen Kommanditgesellschaften und Spezialkommanditgesellschaften der oder die Geschäftsführer, ob Komplementär(e) oder nicht, im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung der oder die Geschäftsführer und im Falle von Investmentfonds die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft.

(4) Neben den Bedingungen der Absätze (2) und (3) hängt die Genehmigung nach Absatz (1) von der Mitteilung der Personalien der Personen, welche mit der Anlageportfolioverwaltung betraut sind, an die CSSF ab. Diese Personen müssen ausreichend gut beleumdet sein und über ausreichende Erfahrung hinsichtlich der Art des betreffenden spezialisierten Investmentfonds verfügen.

Die Ernennung der in Unterabsatz (1) genannten Personen, sowie jeder ihnen im Amt nachfolgenden Person, unterliegt der Genehmigung der CSSF.

(5) Jegliche Ersetzung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle sowie jegliche Änderung der Gründungsunterlagen eines spezialisierten Investmentfonds erfordert die Genehmigung der CSSF.

(6) Die Zulassung nach Absatz (1) verpflichtet die spezialisierten Investmentfonds, der CSSF unverzüglich jede Änderung solcher wesentlichen Informationen, auf welche die CSSF sich bei der Prüfung des Zulassungsantrages gestützt hat, sowie jeden Wechsel der Geschäftsleiter im Sinne von Absatz (3) und der in Absatz (4) dieses Artikels genannten Personen, welche mit der Anlageportfolioverwaltung betraut sind, in vollständiger, schlüssiger und verständlicher Weise, schriftlich mitzuteilen.

Art. 42*bis*

(1) Die unter dieses Gesetz fallenden spezialisierten Investmentfonds müssen geeignete Risikomanagementsysteme einrichten, die es ihnen erlauben, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Beitrag am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios in geeigneter Weise zu erkennen, zu messen, zu verwalten und zu überwachen.

(2) Die unter dieses Gesetz fallenden spezialisierten Investmentfonds müssen zudem so aufgebaut und organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten zwischen dem spezialisierten Investmentfonds und je nach Fall jeder Person, welche zu den Aktivitäten des spezialisierten Investmentfonds beiträgt oder jeder Person, welche direkt oder indirekt mit dem spezialisierten Investmentfonds verbunden ist, die den Interessen der Investoren schaden, möglichst gering ist. Im Fall von möglichen Interessenskonflikten muss der spezialisierte Investmentfonds die Interessen der Anleger hinreichend schützen.

(3) Die Anwendungsmodalitäten der Absätze (1) und (2) werden durch eine CSSF-Verordnung festgelegt.

Art. 42*ter*

Die unter dieses Gesetz fallenden spezialisierten Investmentfonds sind berechtigt, die Ausübung einer oder mehrerer ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Gestaltung ihrer Tätigkeiten an Dritte, die diese für sie wahrnehmen, zu übertragen. In diesem Fall müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) die CSSF muss in geeigneter Form unterrichtet werden;

b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung des spezialisierten Investmentfonds in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder den spezialisierten Investmentfonds daran hindern, im besten Interesse der Anleger zu handeln, noch darf er verhindern, dass der spezialisierte Investmentfonds im besten Interesse der Anleger verwaltet wird;

c) wenn die Übertragung die Anlageportfolioverwaltung betrifft, darf der Auftrag nur an natürliche oder juristische Personen erteilt werden, die für die Zwecke der Anlageportfolioverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen; wenn der Auftrag einer natürlichen oder juristischen Person aus einem Drittland, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegt, erteilt wird, muss die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde dieses Landes sichergestellt sein;

d) wenn die Bedingungen des Punkts (c) nicht erfüllt sind, wird die Übertragung erst dann wirksam, wenn die CSSF die Wahl der natürlichen oder juristischen Person, welcher die Aufgaben übertragen werden, genehmigt; im letzteren Fall müssen die Personen ausreichend gut beleumdet sein und über ausreichende Erfahrung hinsichtlich der Art des betreffenden spezialisierten Investmentfonds verfügen;

e) die Geschäftsleiter des spezialisierten Investmentfonds müssen in der Lage sein, festzustellen, ob die natürliche oder juristische Person, welcher die Aufgaben übertragen werden, über die entsprechende Qualifikation verfügt und in der Lage ist, die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen und ob ihre Auswahl mit hinreichender Sorgfalt erfolgt ist;

f) es sind Mittel vorhanden, die den Geschäftsleitern des spezialisierten Investmentfonds erlauben, jederzeit und effektiv die übertragenen Aufgaben zu überwachen;

g) der Auftrag hindert die Geschäftsleiter des spezialisierten Investmentfonds nicht daran, der natürlichen oder juristischen Person, welcher die Aufgaben übertragen wurden, jederzeit weitere Anweisungen zu erteilen oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn dies im Interesse der Anleger ist;

h) der Verwahrstelle darf kein Auftrag für die Hauptdienstleistung der Anlageverwaltung erteilt werden;

i) im Emissionsdokument des spezialisierten Investmentfonds sind die übertragenen Aufgaben aufzulisten.

Art. 43

(1) Zugelassene spezialisierte Investmentfonds werden von der CSSF in eine Liste eingetragen.

Diese Eintragung gilt als Zulassung und wird dem betreffenden spezialisierten Investmentfonds von der CSSF mitgeteilt. Anträge auf Zulassung von spezialisierten Investmentfonds müssen bei der CSSF innerhalb eines Monats nach deren Gründung oder Errichtung gestellt werden. Diese Liste sowie jegliche Änderungen dieser Liste werden auf Veranlassung der CSSF im *Mémorial*[31] veröffentlicht.

(2) Die Eintragung und ihre Aufrechterhaltung auf der Liste im Sinne von Absatz (1) erfolgen unter der Bedingung, dass alle gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen, welche die Organisation und die Funktionsweise der diesem Gesetz unterliegenden spezialisierten Investmentfonds sowie den Vertrieb, die Platzierung oder den Verkauf ihrer Anteile betreffen, eingehalten werden.

Art. 44

Die Eintragung eines spezialisierten Investmentfonds in die gemäß Artikel 43 Absatz (1) geführte Liste darf keinesfalls und in keiner Form als positive Wertung der Zweckmäßigkeit oder der wirtschaftlichen, finanziellen oder rechtlichen Struktur einer Anlage in den spezialisierten Investmentfonds, der Qualität der Anteile oder der Zahlungsfähigkeit des spezialisierten Investmentfonds durch die CSSF dargestellt werden.

Art. 45

(1) Entscheidungen der CSSF in Ausführung dieses Gesetzes müssen begründet werden und erfolgen, sofern nicht Gefahr in Verzug besteht, nach Durchführung eines kontradiktorischen Verfahrens[32]. Diese Entscheidungen werden mittels Einschreibens übermittelt oder durch Gerichtsvollzieher[33] zugestellt.

(2) Gegen Entscheidungen der CSSF betreffend die Erteilung, Verweigerung oder den Entzug der in diesem Gesetz vorgesehenen Zulassungen sowie gegen Entscheidungen der CSSF betreffend Geldbußen, welche gemäß Artikel 51 auferlegt wurden, kann Rechtsmittel beim Verwaltungsgericht[34], das in der Hauptsache entscheidet, eingelegt werden. Das Rechtsmittel muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Mitteilung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden.

(3) Die CSSF ist mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Überwachungs- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet. Die Befugnisse der CSSF beinhalten das Recht:

a) Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien davon zu erhalten;

b) von jeder Person Auskünfte zu verlangen und, falls notwendig, eine Person einzubestellen und zu befragen, um Informationen zu erhalten;

---

[31] *Mémorial B, Recueil Administratif et Economique*. In diesem Teil des Amtsblatts des Großherzogtums Luxemburg werden bestimmte Publikationen der Verwaltung vorgenommen.

[32] *instruction contradictoire*

[33] *huissier*

[34] *tribunal administratif*

c) Ermittlungen vor Ort oder Überprüfungen von Personen, die gemäß diesem Gesetz ihrer Überwachung unterliegen, selbst oder durch von ihr bestimmte Personen vorzunehmen;

d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern;

e) vorzuschreiben, dass Praktiken, die gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften verstoßen, unterbunden werden;

f) das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten bei dem Präsidenten des Bezirksgerichts[35] von und in Luxemburg zu verlangen;

g) ein vorübergehendes Berufsverbot sowohl gegenüber ihrer Aufsicht unterstehenden Personen als auch den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Geschäftsführungsorgane, Angestellten und Bevollmächtigten, die in Verbindung zu diesen Personen stehen, zu verlangen;

h) von zugelassenen Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen die Erteilung von Auskünften zu verlangen;

i) jegliche Art von Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstellen weiterhin den Anforderungen dieses Gesetzes genügen;

j) im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme oder der Auszahlung von Anteilen zu verlangen;

k) die einem spezialisierten Investmentfonds, einer Verwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle erteilte Zulassung zu entziehen;

l) im Hinblick auf eine strafrechtliche Verfolgung Informationen an den Staatsanwalt weiterzuleiten; und

m) Überprüfungen oder Ermittlungen durch zugelassene Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige vornehmen zu lassen.

6. Kapitel – Auflösung und Liquidation

Art. 46

Die Entscheidung der CSSF, einen diesem Gesetz unterliegenden spezialisierten Investmentfonds von der in Artikel 43 Absatz (1) vorgesehenen Liste zu streichen, hat von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung an den betroffenen spezialisierten Investmentfonds und zu dessen Lasten bis zu dem Tag, an welchem die Entscheidung rechtskräftig wird, die Aussetzung aller Zahlungen durch diesen spezialisierten Investmentfonds und die Untersagung beziehungsweise Nichtigkeit sämtlicher Handlungen, die nicht lediglich Erhaltungsmaßnahmen darstellen, zur Folge, es sei denn, diese wurden durch die kommissarische Leitung[36] genehmigt. Die CSSF nimmt von Rechts wegen die Funktion der kommissarischen Leitung wahr, sofern nicht die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts auf Antrag der CSSF eine oder mehrere Personen mit der kommissarischen Leitung betraut. Hierzu ist ein zu begründender und mit Belegen zu versehender Antrag bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichtes[37] im Gerichtsbezirk, in dem der spezialisierte Investmentfonds seinen Sitz hat, einzureichen.

---

[35] *Président du Tribunal d'arrondissement*
[36] *commissaire de surveillance*
[37] *greffe du tribunal*

Das Gericht entscheidet kurzfristig.

Sofern es die vorgelegten Angaben für ausreichend erachtet, trifft es unverzüglich und ohne Anhörung der Parteien seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Sofern es dies für notwendig erachtet, lädt es durch seine Geschäftsstelle die Parteien spätestens innerhalb von drei Tagen nach Hinterlegung des Antrages. Das Gericht führt sodann eine Anhörung der Parteien im Kammertermin[38] durch und verkündet seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Für sämtliche Handlungen und Entscheidungen des spezialisierten Investmentfonds ist die schriftliche Zustimmung der kommissarischen Leitung erforderlich. Anderenfalls sind solche Handlungen oder Entscheidungen nichtig.

Das Gericht kann jedoch den Bereich der genehmigungspflichtigen Geschäfte begrenzen.

Die kommissarische Leitung kann den Gesellschaftsorganen des spezialisierten Investmentfonds alle Vorschläge zur Beratung unterbreiten, die sie für angebracht hält. Die kommissarische Leitung ist berechtigt, an den Beschlussverfahren der Verwaltungs-, Leitungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane des spezialisierten Investmentfonds teilzunehmen.

Das Gericht setzt die Kosten und Honorare der Mitglieder der kommissarischen Leitung fest; es kann Vorschusszahlungen bewilligen.

Die in Artikel 47 Absatz (1) dieses Gesetzes vorgesehene Gerichtsentscheidung beendet das Amt der kommissarischen Leitung, die innerhalb eines Monats nach ihrer Ersetzung den in der Entscheidung bestimmten Liquidatoren, unter Vorlage der Rechnungsunterlagen und Belege, Bericht über die Verwendung der Vermögenswerte des spezialisierten Investmentfonds erstatten muss.

Sofern die Entscheidung zum Entzug der Genehmigung durch die gemäß dem vorstehenden Artikel 45 Absatz (2) vorgesehenen Rechtsmittelinstanzen aufgehoben wird, gilt die kommissarische Leitung als zurückgetreten.

Art. 47

(1) Auf Antrag des Staatsanwaltes[39], der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts[40] die Auflösung und Liquidation der spezialisierten Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes, deren Eintragung in die gemäß Artikel 43 Absatz (1) vorgesehene Liste endgültig verweigert oder gelöscht wurde, an. Auf Antrag des Staatsanwalts, der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts die Auflösung und Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes, deren Zulassung endgültig verweigert oder entzogen wurde, an.

Das Gericht ernennt anlässlich der Anordnung zur Liquidation einen kommissarischen Richter[41] sowie einen oder mehrere Liquidatoren. Es legt die Art und Weise der Liquidation fest. Es kann nach eigenem Ermessen festsetzen, inwieweit die Regeln der Konkursabwicklung Anwendung finden. Die Art und Weise der Liquidation kann durch eine spätere Entscheidung von Amts wegen oder auf Antrag des oder der Liquidatoren geändert werden.

Das Gericht setzt die Kosten und Honorare der Liquidatoren fest; es kann Vorschusszahlungen bewilligen. Die Gerichtsentscheidung durch welche die Auflösung beschlossen und die Liquidation angeordnet wird, ist vorläufig vollstreckbar.

---

38 *chambre de conseil*
39 *procureur d'Etat*
40 *tribunal d'arrondissement*
41 *juge-commissaire*

(2) Der oder die Liquidatoren können für den spezialisierten Investmentfonds sämtliche Handlungen einleiten und vornehmen, Zahlungen in Empfang nehmen, Löschung gegen Quittung oder ohne Quittung veranlassen, alle Vermögenswerte des spezialisierten Investmentfonds veräußern und wiederanlegen, Wechsel ausgeben oder übertragen sowie in allen streitigen Angelegenheiten Vergleiche abschließen oder Verzichtserklärungen abgeben. Sie können Immobilien des spezialisierten Investmentfonds im Wege einer öffentlichen Versteigerung veräußern.

Sie können darüber hinaus, jedoch ausschließlich mit Genehmigung des Gerichts, auf einzelvertraglicher Basis seine Güter mit Hypotheken belasten, verpfänden oder seine Immobilien veräußern.

(3) Mit Erlass der Gerichtsentscheidung können sämtliche Mobiliar- und Immobiliarklagen sowie jegliche Vollstreckungshandlungen im Zusammenhang mit beweglichem oder unbeweglichem Vermögen nur noch gegenüber den Liquidatoren verfolgt, eingeleitet oder vollzogen werden.

Die Gerichtsentscheidung über die Liquidation beendet jegliche Beschlagnahme auf Antrag von nicht bevorzugten und nicht mit Privilegien ausgestatteten Gläubigern[42] im Hinblick auf bewegliches und unbewegliches Vermögen.

(4) Nach Zahlung der Verbindlichkeiten beziehungsweise nach Hinterlegung der zur Zahlung der Verbindlichkeiten notwendigen Beträge kehren die Liquidatoren den Anlegern die ihnen jeweils zustehenden Beträge oder Vermögenswerte aus.

(5) Die Liquidatoren können auf eigenes Betreiben und müssen auf Antrag von Anlegern, die mindestens ein Viertel der Vermögenswerte des spezialisierten Investmentfonds vertreten, eine Generalversammlung der Anleger zur Entscheidung darüber einberufen, ob anstelle einer einfachen Liquidation die Einbringung der Vermögenswerte des spezialisierten Investmentfonds in Liquidation in einen anderen spezialisierten Investmentfonds zu veranlassen ist. Diese Entscheidung wird nur dann gefasst, wenn die Anleger auf dieser Generalversammlung mindestens die Hälfte des Wertes der Gründungseinlage der Anteile oder des Gesellschaftskapitals vertreten und wenn der Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anleger gefasst wird.

(6) Die Gerichtsentscheidung, durch die die Auflösung eines spezialisierten Investmentfonds beschlossen und seine Liquidation angeordnet wird, wird im *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Bestimmungen des Kapitels V*bis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften und in zwei vom Gericht benannten, hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, von denen mindestens eine Luxemburger Tageszeitung sein muss, veröffentlicht. Für die Veröffentlichung tragen der oder die Liquidatoren die Verantwortung.

(7) Wird vom kommissarischen Richter festgestellt, dass keine oder keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden sind, so werden die Verfahrensunterlagen von allen Kanzlei- und Registergebühren freigestellt und die Kosten und Honorare der Liquidatoren von der Staatskasse getragen und als Gerichtskosten erstattet.

(8) Die Liquidatoren sind gegenüber Dritten ebenso wie gegenüber dem spezialisierten Investmentfonds für die Ausführung ihres Auftrages und für durch ihre Geschäftsführung entstandene Fehler verantwortlich.

(9) Nach Abschluss der Liquidation erstatten die Liquidatoren dem Gericht Bericht über die Verwendung der Vermögenswerte des spezialisierten Investmentfonds und legen die Schlussrechnung einschließlich der Belege vor. Das Gericht ernennt Prüfer[43] zur

---

[42] *créanciers chirographaires et non privilégiés*
[43] *commissaires*

Begutachtung der Unterlagen. Nach dem Bericht der Prüfer wird über die Geschäftsführung der Liquidatoren und über den Abschluss der Liquidation entschieden.

Dieser Abschluss wird gemäß vorstehendem Absatz (6) veröffentlicht. Die Veröffentlichung enthält unter anderem:

– die Angabe des vom Gericht bezeichneten Ortes, an dem die Bücher und Gesellschaftsunterlagen während mindestens fünf Jahren aufbewahrt werden müssen;

– die Angabe der gemäß Artikel 50 ergriffenen Maßnahmen zur Hinterlegung[44] der Beträge und Werte, die denjenigen Gläubigern, Anlegern oder Gesellschaftern zustehen, an die eine Auskehrung nicht erfolgen konnte.

(10) Sämtliche Klagen gegen die Liquidatoren von spezialisierten Investmentfonds in deren Eigenschaft als Liquidatoren verjähren innerhalb von fünf Jahren nach der gemäß Absatz (9) erfolgten Veröffentlichung des Abschlusses der Liquidation.

Klagen gegen die Liquidatoren, die auf Vorfälle im Zusammenhang mit deren Eigenschaft als Liquidatoren gestützt werden, verjähren innerhalb von fünf Jahren nach den jeweiligen Vorfällen beziehungsweise nach deren Entdeckung, sofern diese Vorfälle vorsätzlich verdeckt wurden.

(11) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf spezialisierte Investmentfonds Anwendung, die ihre Eintragung in der gemäß Artikel 43 vorgesehenen Liste nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantragt haben.

Art. 48

(1) Nach ihrer Auflösung bestehen die spezialisierten Investmentfonds zum Zweck ihrer Liquidation fort.

Im Falle der nicht gerichtlich veranlassten Liquidation unterliegen sie weiterhin der Aufsicht der CSSF.

(2) In sämtlichen Unterlagen eines spezialisierten Investmentfonds in Liquidation muss erwähnt werden, dass sich dieser in Liquidation befindet.

Art. 49

(1) Im Falle einer nicht gerichtlich veranlassten Liquidation eines spezialisierten Investmentfonds müssen der oder die Liquidatoren zuvor von der CSSF genehmigt worden sein. Der oder die Liquidatoren müssen in vollem Umfang den erforderlichen Leumund sowie die erforderliche berufliche Qualifikation nachweisen.

(2) Wenn ein Liquidator seinen Auftrag nicht annimmt oder nicht genehmigt wird, bestimmt die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts auf Antrag jedes Betroffenen oder der CSSF den oder die Liquidatoren. Die Gerichtsentscheidung, durch welche der oder die Liquidatoren bestimmt werden, ist in Urschrift und vor ihrer Registrierung vorläufig vollstreckbar, unbeschadet etwaiger Rechtsmittel der Berufung oder des Einspruchs.

Art. 50

Im Falle einer freiwilligen oder veranlassten Liquidation eines spezialisierten Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes werden die Beträge und Vermögenswerte, die den Anteilen zuzuordnen sind,

---

[44] *consignation*

deren Inhaber bis zum Abschluss der Liquidation keine Ansprüche angemeldet haben, bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle[45] zugunsten der Berechtigten hinterlegt.

Art. 51

(1) Die Verwaltungsratsmitglieder oder gegebenenfalls des Vorstands, Geschäftsführer und leitenden Angestellten von unter der Aufsicht der CSSF stehenden spezialisierten Investmentfonds, Verwaltungsgesellschaften, Verwahrstellen sowie jedes anderen zur Geschäftstätigkeit des spezialisierten Investmentfonds beitragenden Unternehmens, sowie die Liquidatoren im Falle der freiwilligen Liquidation eines spezialisierten Investmentfonds können mit einer Geldbuße von 125 bis 12.500 Euro belegt werden, wenn sie sich weigern, Finanzberichte und weitere angeforderte Informationen vorzulegen oder wenn diese sich als unvollständig, ungenau, oder unrichtig erweisen oder wenn gegen Artikel 52 dieses Gesetzes verstoßen wird.

(2) Die gleiche Geldbuße wird auch gegen Personen verhängt, die gegen die Bestimmungen von Artikel 44 verstoßen.

(3) Die CSSF kann jede Anordnung einer Geldbuße, die bei einem Verstoß gegen diesen Artikel verhängt wird, veröffentlichen, sofern eine solche Bekanntgabe nicht die Stabilität der Finanzmärkte ernstlich gefährdet, nachteilig für die Interessen der Anleger ist oder den Beteiligten einen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt.

7. Kapitel – Erstellung eines Emissionsdokumentes[46] und eines Jahresberichts

Art. 52

(1) Eine Investmentgesellschaft beziehungsweise eine Verwaltungsgesellschaft muss für jeden der von ihr verwalteten Investmentfonds die folgenden Unterlagen erstellen:

– ein Emissionsdokument und

– einen Jahresbericht je Geschäftsjahr.

(2) Der Jahresbericht muss den Anlegern innerhalb von sechs Monaten gerechnet ab dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums zur Verfügung gestellt werden.

(3) Wenn bereits ein Verkaufsprospekt auf Grundlage des Gesetzes vom 10. Juli 2005 über Verkaufsprospekte für Wertpapiere veröffentlicht worden ist, so besteht keine Pflicht mehr, ein Emissionsdokument im Sinne dieses Gesetzes zu erstellen.

(4) Unbeschadet der Absätze (1) und (2) der Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften bereiten die diesem Gesetz unterliegenden spezialisierten Investmentfonds ihren Jahresbericht gemäß dem im Anhang aufgeführten Schema vor. Der Jahresbericht muss eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht, eine nach Erträgen und Aufwendungen für das jeweilige Geschäftsjahr gegliederte Rechnungslegung, einen Bericht über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie alle wesentlichen Informationen enthalten, die es den Anlegern ermöglichen, sich in vollständiger Sachkenntnis ein Urteil über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse des spezialisierten Investmentfonds zu bilden. Artikel 56 und 57 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften sind jedoch auf spezialisierte Investmentfonds anwendbar, die dem Kapitel 3 oder dem Kapitel 4 dieses Gesetzes unterliegen.

---

[45] *caisse de consignation*
[46] *document d'émission*

(5) Unbeschadet Artikel 309 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften sind die diesem Gesetz unterliegenden spezialisierten Investmentfonds sowie ihre Tochtergesellschaften von der Pflicht zur Konsolidierung von zu Investitionszwecken gehaltenen Gesellschaften befreit.

(6) Nicht durch Barzahlung geleistete Einlagen in diesem Gesetz unterliegende spezialisierte Investmentfonds, müssen zum Zeitpunkt ihrer Einlage Gegenstand eines von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellenden Berichts sein. Die in Artikel 26-1 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten finden auf die Erstellung des in diesem Artikel genannten Berichts Anwendung, unabhängig von der Rechtsform der betroffenen spezialisierten Investmentfonds.

Art. 53

Das Emissionsdokument muss die Angaben enthalten, die notwendig sind, damit sich die Anleger in vollständiger Sachkenntnis über die ihnen vorgeschlagene Anlage und insbesondere über die damit verbundenen Risiken ein Urteil bilden können.

Art. 54

Die wesentlichen Elemente des Emissionsdokumentes müssen bei der Ausgabe von zusätzlichen Anteilen an neue Anteilinhaber auf dem neuesten Stand gehalten werden. Jede Änderung wesentlicher Elemente des Emissionsdokuments bedarf der Genehmigung der CSSF.

Art. 55

(1) Die nach Luxemburger Recht errichteten spezialisierten Investmentfonds müssen die im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

Der Bestätigungsvermerk des zugelassenen Wirtschaftsprüfers sowie gegebenenfalls dessen Vorbehalte werden vollständig in jedem Jahresbericht wiedergegeben.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss eine adäquate Berufserfahrung nachweisen können.

(2) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer wird vom spezialisierten Investmentfonds ernannt und erhält von diesem seine Vergütung.

(3) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, der CSSF unverzüglich jegliche Tatsache oder Entscheidung zu melden, von der er bei der Ausführung der Prüfung der im Jahresbericht eines spezialisierten Investmentfonds enthaltenen Rechnungslegungsdaten oder bei der Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem spezialisierten Investmentfonds Kenntnis erlangt hat, sofern diese Tatsache oder Entscheidung eine schwerwiegende Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften darstellen könnte oder

– die Fortsetzung der Tätigkeit des spezialisierten Investmentfonds beeinträchtigen könnte oder

– die Ablehnung der Bestätigung der Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte zur Folge haben könnte.

Des Weiteren ist der zugelassene Wirtschaftsprüfer verpflichtet, bei der Wahrnehmung der in vorstehendem Absatz genannten Aufgaben im Zusammenhang mit einem spezialisierten Investmentfonds die CSSF unverzüglich über alle diesbezüglichen Tatsachen oder Entscheidungen zu unterrichten, die unter die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien fallen, von denen der Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem anderen

Unternehmen Kenntnis erlangt hat, das mit diesem spezialisierten Investmentfonds durch ein Kontrollverhältnis verbunden ist.

Im Rahmen dieses Artikels ist unter Kontrollverhältnis die Verbindung zwischen einem Mutter- und einem Tochterunternehmen in den Fällen gemäß Artikel 77 des geänderten Gesetzes vom 17. Juni 1992 über die Jahresberichte und den konsolidierten Abschluss der Kreditinstitute[47] oder eine gleichgeartete Verbindung zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen zu verstehen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieses Unternehmens steht. Ein Kontrollverhältnis zwischen zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen liegt ebenfalls vor, wenn die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

Erlangt der zugelassene Wirtschaftsprüfer in Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis davon, dass die den Anlegern oder der CSSF übermittelten Angaben in den Berichten oder in anderen Unterlagen des spezialisierten Investmentfonds die finanzielle Situation und Vermögenslage des spezialisierten Investmentfonds nicht zutreffend wiedergeben, muss er die CSSF hiervon unverzüglich unterrichten.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss darüber hinaus der CSSF sämtliche Angaben oder Bescheinigungen übermitteln, die die CSSF im Hinblick auf Umstände anfordert, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Ausführung des Auftrags Kenntnis erlangt hat oder erlangt haben muss. Gleiches gilt, wenn der zugelassene Wirtschaftsprüfer davon Kenntnis erlangt, dass die Vermögenswerte des spezialisierten Investmentfonds nicht im Einklang mit den im Gesetz oder im Emissionsdokument vorgesehenen Regeln angelegt sind oder angelegt wurden.

Macht der zugelassene Wirtschaftsprüfer der CSSF in gutem Glauben Mitteilung über die in diesem Absatz genannten Tatsachen oder Entscheidungen, so gilt dies weder als Verletzung des Berufsgeheimnisses noch als Verletzung einer vertraglich geregelten Bekanntmachungsbeschränkung und zieht für den zugelassenen Wirtschaftsprüfer keinerlei Haftung nach sich.

Jeder der Aufsicht der CSSF unterliegende luxemburgische spezialisierte Investmentfonds, dessen Rechnungslegung von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss, muss der CSSF unaufgefordert die Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit seiner Prüfung der Jahresabschlüsse übermitteln.

Die CSSF kann den Umfang des Mandats zur Prüfung der Jahresabschlüsse sowie die inhaltlichen Anforderungen an die im vorhergehenden Unterabsatz genannten Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers festlegen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt des Berichts des Abschlussprüfers.

Die CSSF kann von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer die Durchführung einer gezielten Prüfung im Hinblick auf einen oder mehrere näher bestimmte Aspekte der Tätigkeit und der Funktionsweise eines spezialisierten Investmentfonds verlangen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des betroffenen spezialisierten Investmentfonds.

(4) Die CSSF verweigert oder löscht die Eintragung in die Liste derjenigen spezialisierten Investmentfonds, deren zugelassener Wirtschaftsprüfer entweder die in diesem Artikel aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt oder die in diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen nicht beachtet.

---

[47] Loi modifiée du 17 juin 1992 relative aux comptes annuels et les comptes consolidés des établissements de crédit.

(5) Die Ernennung von Rechnungsprüfern[48] gemäß Artikel 61, 109, 114 und 200 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften ist für nach Luxemburger Recht errichtete Investmentgesellschaften nicht erforderlich. Die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer sind allein zuständig in allen Fällen, in denen das geänderte Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften gemeinsame Maßnahmen der Rechnungsprüfer und der Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer vorsieht.

Die Ernennung von Rechnungsprüfern, wie in Artikel 151 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehen, ist für Luxemburger Investmentgesellschaften nicht erforderlich. Nach Abschluss der Liquidation erstellt der zugelassene Wirtschaftsprüfer einen Liquidationsbericht. Dieser Bericht wird der Generalversammlung, in der die Liquidatoren ihren Bericht über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens vorlegen, zusammen mit der diesbezüglich als Nachweis dienenden Schlussrechnung und den Belegen, vorgelegt. In dieser Generalversammlung wird ebenfalls über die Billigung der Schlussrechnung, die Entlastung und den Liquidationsabschluss entschieden.

Art. 56

Die spezialisierten Investmentfonds müssen ihr Emissionsdokument und jegliche an diesem vorgenommenen Änderungen sowie ihren Jahresbericht der CSSF übermitteln.

Art. 57

(1) Das Emissionsdokument und der letzte veröffentlichte Jahresbericht sind den Zeichnern auf Anfrage kostenlos auszuhändigen.

(2) Der Jahresbericht wird den Anlegern auf Anfrage kostenlos ausgehändigt.

8. Kapitel – Mitteilung anderer Informationen an die CSSF

Art. 58

Die CSSF kann von spezialisierten Investmentfonds sämtliche Auskünfte verlangen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sind und kann zu diesem Zwecke selbst oder durch ihre Beauftragten Bücher, Rechnungslegungsunterlagen, Register oder andere Urkunden und Unterlagen der spezialisierten Investmentfonds einsehen.

9. Kapitel – Bezeichnungsschutz

Art. 59

(1) Kein Unternehmen[49] darf Bezeichnungen oder Angaben verwenden, die den Eindruck erwecken, dass seine Geschäftstätigkeit der Gesetzgebung über spezialisierte Investmentfonds unterliegt, wenn es nicht im Sinne von Artikel 43 dieses Gesetzes zugelassen wurde.

(2) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann die Kammer für Handelssachen des Gerichts des Gerichtsbezirks, in dem der spezialisierte Investmentfonds ansässig ist, oder des Gerichtsbezirks, in dem die Bezeichnung verwendet wurde, jedermann die Verwendung der Bezeichnung gemäß Absatz (1) untersagen, wenn die Bedingungen dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

---

[48] *commissaires aux comptes*
[49] organisme

(3) Die in Rechtskraft erwachsene Gerichtsentscheidung oder das in Rechtskraft erwachsene Urteil, durch welche die Untersagung ausgesprochen wird, ist durch die Staatsanwaltschaft auf Kosten des Verurteilten in zwei hinreichend verbreiteten Luxemburger oder ausländischen Tageszeitungen zu veröffentlichen.

10. Kapitel – Strafbestimmungen

Art. 60

Haftstrafen von einem Monat bis zu einem Jahr und eine Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfundzwanzigtausend Euro oder nur eine dieser Strafen werden verhängt gegen:

a) jeden, der die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen des Investmentfonds in den unter Artikel 11 Absatz (2) und 20 Absatz (3) dieses Gesetzes geregelten Fällen vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen;

b) jeden, der Anteile des Investmentfonds zu einem anderen Preis als dem, der sich bei Anwendung der in Artikel 8 dieses Gesetzes vorgesehenen Kriterien ergeben würde, ausgegeben oder zurückgenommen hat;

c) jeden, der als Verwaltungsratsmitglied, als Geschäftsführer oder Mitglied der kommissarischen Leitung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle aus den Mitteln des Investmentfonds Darlehen oder Vorschüsse auf die Anteile dieses Investmentfonds gewährt hat oder zu Lasten des Investmentfonds in irgendeiner Weise Einzahlungen auf Anteile vorgenommen hat oder als erfolgt zugelassen hat, die tatsächlich nicht vorgenommen wurden.

Art. 61

(1) Mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfundzwanzigtausend Euro oder nur einer dieser Strafen werden belegt:

a) Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft, die es unterlassen haben, die CSSF unverzüglich davon zu unterrichten, dass das Nettovermögen des Investmentfonds unter zwei Drittel beziehungsweise unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrags gefallen ist;

b) Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft, die gegen Artikel 9 dieses Gesetzes verstoßen haben.

(2) Mit einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfundzwanzigtausend Euro wird belegt, wer unter Verstoß gegen Artikel 59 eine Bezeichnung gebraucht oder eine Beschreibung verwendet hat, die den Anschein einer der Gesetzgebung über spezialisierte Investmentfonds unterliegenden Geschäftstätigkeit erweckt, ohne dass eine Zulassung gemäß Artikel 43 erteilt wurde.

Art. 62

Mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfundzwanzigtausend Euro oder nur einer dieser Strafen wird belegt, wer als Gründungsgesellschafter, Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsführer einer Investmentgesellschaft gegen die Bestimmungen der Artikel 28 Absatz (2) und 28 Absatz (4) verstoßen hat.

Art. 63

Mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfundzwanzigtausend Euro oder nur einer dieser Strafen wird belegt, wer als Verwaltungsratsmitglied oder als Geschäftsführer einer Investmentgesellschaft die außerordentliche Generalversammlung gemäß Artikel 30 und Artikel 39 Absätze (2) bis (4) dieses Gesetzes nicht einberufen oder der gegen Artikel 39 Absatz (5) dieses Gesetzes verstoßen hat.

Art. 64

Mit einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfzigtausend Euro oder nur einer dieser Strafen wird belegt, wer es unternommen hat oder hat unternehmen lassen, Gelder bei Anlegern zu beschaffen, ohne dass für den spezialisierten Investmentfonds, für den er gehandelt hat, innerhalb eines Monats nach dessen Gründung ein Antrag auf Eintragung in die Liste bei der CSSF gestellt worden ist.

Art. 65

(1) Mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfundzwanzigtausend Euro oder nur einer dieser Strafen wird belegt, wer als Geschäftsleiter eines spezialisierten Investmentfonds gemäß Artikel 38 dieses Gesetzes den ihm von diesem Gesetz auferlegten Pflichten nicht genügt hat.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer als Geschäftsleiter spezialisierter Investmentfonds, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 46, andere Maßnahmen als die der Erhaltung getroffen hat, ohne hierzu von der kommissarischen Leitung ermächtigt worden zu sein.

11. Kapitel – Steuerliche Bestimmungen

Art. 66

(1) Spezialisierte Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes unterliegen keiner Steuer mit Ausnahme der von den bürgerlich-rechtlichen Gesellschaften und Handelsgesellschaften zu entrichtenden Kapitalverkehrssteuern[50] und der Abonnementsteuer[51] gemäß nachstehendem Artikel 68.

(2) Die von diesen spezialisierten Investmentfonds vorgenommenen Ausschüttungen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 2005, das die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung der Kapitalerträge in Form von Zinszahlungen in Luxemburger Recht umsetzt, keiner Quellensteuer und werden bei nicht Gebietsansässigen nicht besteuert.

Art. 67

(…)[52]

Art. 68

(1) Der Satz der jährlich von den diesem Gesetz unterliegenden spezialisierten Investmentfonds zu entrichtenden Abonnementsteuer beträgt 0,01%.

(2) Von der Abonnementsteuer befreit sind:

a) der Wert der Anteile, die an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehalten werden, soweit diese Anteile bereits der in diesem Artikel oder in Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder in Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds vorgesehenen Abonnementsteuer unterworfen waren;

---

[50] *droit d'apport*, welches durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 abgeschafft wurde.

[51] *taxe d'abonnement*

[52] Aufgehoben durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 zur Änderung der für bestimmte Gesellschaftsverträge geltenden Regelung im Bereich der Eintragungsgebühren.

b) spezialisierte Investmentfonds wie auch einzelne Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds mit mehreren Teilfonds:

(i) deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und in Depots bei Kreditinstituten ist und

(ii) deren gewichtete verbleibende Portfoliorestlaufzeit 90 Tage nicht überschreitet und

(iii) die das höchste von einer anerkannten Ratingagentur vergebene Rating erhalten haben;

c) spezialisierte Investmentfonds, deren Anteile (i) betrieblichen Versorgungswerken oder Trägern ähnlicher Anlagen, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel für Versorgungsleistungen an ihre Arbeitnehmer verwenden, vorbehalten sind;

d) spezialisierte Investmentfonds wie auch einzelne Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds mit mehreren Teilfonds deren hauptsächlicher Zweck die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist.

(3) Die Anwendungsmodalitäten der Befreiung werden in einer großherzoglichen Verordnung geregelt, in der die Kriterien festgelegt sind, denen die vorstehend aufgeführten Geldmarktinstrumente entsprechen müssen[53].

(4) Bemessungsgrundlage für die Abonnementsteuer bildet die Gesamtheit des Nettovermögens der spezialisierten Investmentfonds zum letzten Tag eines jeden Quartals.

(5) Die Bestimmungen des Absatzes (2) c) sind analog anwendbar:

– auf die einzelnen Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds mit mehreren Teilfonds, deren Anteile (i) betrieblichen Versorgungswerken oder Trägern ähnlicher Anlagen, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel für Versorgungsleistungen an ihre Arbeitnehmer verwenden, vorbehalten sind und

– auf die einzelnen Klassen, die innerhalb eines spezialisierten Investmentfonds oder innerhalb eines Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds mit mehreren Teilfonds geschaffen wurden, deren Anteile (i) betrieblichen Versorgungswerken oder Trägern ähnlicher Anlagen, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel für Versorgungsleistungen an ihre Arbeitnehmer verwenden, vorbehalten sind.

(6) Eine großherzogliche Verordnung legt die Kriterien fest, denen die Absatz (2) Buchstabe d) unterliegenden spezialisierten Investmentfonds sowie einzelne Teilfonds spezialisierter Investmentfonds mit mehreren Teilfonds entsprechen müssen.

(7) Die in diesem Artikel genannte Bedingung des ausschließlichen Zwecks steht weder der Verwaltung zusätzlicher flüssiger Mittel noch dem Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Absicherung oder zur effektiven Portfolioverwaltung entgegen.

---

[53] Großherzogliche Verordnung vom 27. Februar 2007 zur Bestimmung und Erhebung der Pauschalabgabe auf die Einbringung von Kapital gemäß Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds.

Art. 69

Zuständige Steuerbehörde für die steuerliche Aufsicht über die spezialisierten Investmentfonds ist die staatliche Registerverwaltung[54].

Sofern die vorerwähnte Behörde nach Errichtung der diesem Gesetz unterliegenden spezialisierten Investmentfonds feststellt, dass diese spezialisierten Investmentfonds Geschäftstätigkeiten ausüben, die über den von diesem Gesetz festgelegten Rahmen hinausgehen, verlieren die in den Artikeln 66 bis 68 vorgesehenen Steuerbestimmungen ihre Anwendbarkeit.

Außerdem kann die staatliche Registerverwaltung eine Geldbuße von 0,2% auf den Gesamtbetrag des Vermögens der jeweiligen spezialisierten Investmentfonds verhängen.

12. Kapitel – Besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Rechtsform

Art. 70

(1) Die auf der in Artikel 43 Absatz (1) vorgesehenen Liste eingetragenen Investmentgesellschaften können in eine SICAV umgewandelt werden und ihre Gründungsunterlagen können durch Beschluss einer Gesellschafterversammlung, der unabhängig von dem Betrag des vertretenen Kapitals mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aktionäre oder Anteilinhaber gefasst werden muss, an die Bestimmungen des Kapitels 3 dieses Gesetzes angepasst werden.

(2) Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes können zu denselben Bedingungen wie in vorstehendem Absatz (1) in eine diesem Gesetz unterliegende SICAV umgewandelt werden.

Art. 71

(1) Spezialisierte Investmentfonds können mit mehreren Teilfonds gegründet werden, die jeweils einem separaten Teil des Vermögens des spezialisierten Investmentfonds entsprechen.

(2) Die Gründungsunterlagen eines spezialisierten Investmentfonds müssen diese Möglichkeit ebenso wie die diesbezüglichen Modalitäten ausdrücklich vorsehen. Das Emissionsdokument muss eine Beschreibung der spezifischen Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds enthalten.

(3) Die Anteile eines spezialisierten Investmentfonds mit mehreren Teilfonds können, je nach der gewählten Rechtsform, einen unterschiedlichen Wert aufweisen und mit oder ohne Nennwert ausgegeben werden.

(4) Investmentfonds mit mehreren Teilfonds können teilfondsspezifische Verwaltungsreglements mit den je Teilfonds relevanten Charakteristika und Bestimmungen erlassen.

(5) Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehenden Rechte, beschränken sich, vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den Gründungsunterlagen, auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den Gründungsunterlagen haften die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds sowie gegenüber den Gläubigern, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den Gründungsunterlagen wird im Verhältnis der Anleger untereinander jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

---

[54] *administration de l'enregistrement*

(6) Jeder Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds kann einzeln liquidiert werden, ohne dass dies die Liquidation eines anderen Teilfonds zur Folge hat. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds führt automatisch auch zur Liquidation des spezialisierten Investmentfonds im Sinne von Artikel 49 Absatz (1) dieses Gesetzes. Ist der spezialisierte Investmentfonds eine Gesellschaft, ist in diesem Fall ab dem Auftreten der die Liquidation des spezialisierten Investmentfonds nach sich ziehenden Tatsache die Ausgabe von Anteilen mit der Folge der Nichtigkeit untersagt, es sei denn, die Ausgabe erfolgt zum Zwecke der Liquidation.

(7) Die Zulassung eines Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes sowie die Aufrechterhaltung dieser Zulassung sind an die Bedingung geknüpft, dass alle Rechts-, Aufsichts- und Vertragsbestimmungen in Bezug auf seine Organisation und Funktionsfähigkeit eingehalten werden. Der Entzug der Zulassung eines Teilfonds gibt keinen Anlass, den spezialisierten Investmentfonds insgesamt von der in Artikel 43 Absatz (1) vorgesehenen Liste zu streichen.

(8) Ein Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds kann, vorbehaltlich der im Emissionsdokument vorgesehenen Bedingungen, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds des selben spezialisierten Investmentfonds auszugebenden oder ausgegebenen Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass dieser spezialisierte Investmentfonds, sollte er in der Form einer Gesellschaft gegründet sein, den Vorschriften des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften betreffend die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Aktien durch eine Gesellschaft unterliegt, jedoch nur unter der Bedingung, dass:

– der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds, welcher in den Zielteilfonds investiert, anlegt und

– das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Anteilen zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Anteile vom betroffenen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte und

– bei Berechnung des Nettovermögens des spezialisierten Investmentfonds zur Überprüfung des von diesem Gesetz vorgesehenen Mindestnettovermögens des spezialisierten Investmentfonds, der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von dem spezialisierten Investmentfonds gehalten werden.

13. Kapitel – Änderungsbestimmungen

Art. 72

Artikel 129 Absatz (3) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen[55] wird dahingehend geändert, dass am Ende von Buchstabe a) der Zusatz „oder gemäß Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds“ eingefügt wird.

Art. 73

In Artikel 44 Absatz (1) Buchstabe d) des geänderten Gesetzes vom 12. Februar 1979 bezüglich der Mehrwertsteuer wird hinter „einschließlich SICAR“ der Zusatz „und spezialisierte Investmentfonds“ eingefügt.

---

[55] Das geänderte Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen wurde durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgehoben und ersetzt.

14. Kapitel – Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen

Art. 74

Das Gesetz vom 19. Juli 1991 über Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile nicht zum öffentlichen Vertrieb bestimmt sind, wird aufgehoben.

Art. 75

Alle Verweise in Gesetzen und Verordnungen auf „Organismen, die dem Gesetz vom 19. Juli 1991 über Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile nicht zum öffentlichen Vertrieb bestimmt sind, unterliegen“ werden ersetzt durch „Organismen, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegen“.

Art. 76

Organismen, die bisher dem Gesetz vom 19. Juli 1991 über Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile nicht zum öffentlichen Vertrieb bestimmt sind, unterlagen, unterliegen nun von Rechts wegen diesem Gesetz.

Bezüglich dieser Organismen sind die Verweise in der Satzung und den Verkaufsunterlagen auf das Gesetz vom 19. Juli 1991 über Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile nicht zum öffentlichen Vertrieb bestimmt sind, als Verweise auf dieses Gesetz zu verstehen.

Art. 76*bis*

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. März 2012, welches das Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds abändert, gegründete spezialisierte Investmentfonds haben bis zum 30. Juni 2012 Zeit, um sich den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz (3) und Artikel 42*bis* dieses Gesetzes anzupassen. Diese spezialisierten Investmentfonds haben bis zum 30. Juni 2013 Zeit, um sich den Bestimmungen des Artikels 42*ter* dieses Gesetzes anzupassen, sofern diese auf sie anwendbar sind.

15. Kapitel – Schlussbestimmungen

Art. 77

Die Bezugnahme auf dieses Gesetz kann in verkürzter Form wie folgt erfolgen: „Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds“.

Art. 78

Dieses Gesetz tritt am 13. Februar 2007 in Kraft.

TEIL II - auf spezialisierte Investmentfonds, die von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, anwendbare besondere Bestimmungen

1. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen

Art. 79

Dieser Teil ist abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des Teils I dieses Gesetzes auf spezialisierte Investmentfonds, die von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, anwendbar.

Art. 80

(1) Jeder unter diesen Teil fallende spezialisierte Investmentfonds muss von einem AIFM verwaltet werden, der entweder ein in Luxemburg niedergelassener nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassener AIFM oder ein in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässigen nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassener AIFM sein kann, jedoch unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 66 Absatz (3) der genannten Richtlinie, sofern die Verwaltung des spezialisierten Investmentfonds durch einen in einem Drittland ansässigen AIFM ausgeübt wird.

(2) Der AIFM muss im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beziehungsweise im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 2011/61/EU bestimmt werden.

Der AIFM ist:

a) entweder ein externer AIFM, der eine vom spezialisierten Investmentfonds oder im Namen des spezialisierten Investmentfonds ernannte juristische Person ist und der aufgrund dieser Ernennung mit der Verwaltung dieses spezialisierten Investmentfonds betraut ist; im Falle der Ernennung eines externen AIFM muss dieser gemäß den Bestimmungen des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beziehungsweise gemäß den Bestimmungen des Kapitels II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen sein;

b) oder, sofern die Rechtsform des spezialisierten Investmentfonds eine interne Verwaltung erlaubt und sein Leitungsgremium entscheidet, keinen externen AIFM zu ernennen, der spezialisierte Investmentfonds selbst.

Ein spezialisierter Investmentfonds, der im Sinne dieses Artikels intern verwaltet wird, muss neben der gemäß Artikel 42 Absatz (1) dieses Gesetzes erforderlichen Zulassung auch als AIFM im Sinne des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen sein. Der betreffende spezialisierte Investmentfonds muss ständig die Einhaltung aller Vorschriften des genannten Gesetzes überwachen, soweit diese Vorschriften auf ihn anwendbar sind.

Art. 81

(1) Die Verwahrung der Vermögenswerte eines unter diesen Teil fallenden spezialisierten Investmentfonds muss einer gemäß Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ernannten Verwahrstelle anvertraut werden.

(2) Die Verwahrstelle muss entweder ihren satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg haben oder dort eine Zweigniederlassung unterhalten, wenn sie ihren satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des zweiten Unterabsatzes muss die Verwahrstelle ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein. Eine Wertpapierfirma ist nur unter der Maßgabe als Verwahrstelle zulässig, dass diese Wertpapierfirma außerdem die Voraussetzungen des Artikels 19 Absatz (3) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erfüllt.

Für die unter diesen Teil fallenden spezialisierten Investmentfonds, bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können und die im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß Artikel 19 Absatz (8) Buchstabe a) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds verwahrt werden müssen, oder die in der Regel in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um gemäß Artikel 24 des genannten Gesetzes möglicherweise die Kontrolle über solche

Unternehmen zu erlangen, kann die Verwahrstelle auch ein Rechtsträger luxemburgischen Rechts sein, der den Status einer professionellen Verwahrstelle von anderen Vermögenswerten als Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 26-1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor hat.

(4) Die Verwahrstelle ist verpflichtet, der CSSF auf Anfrage sämtliche Informationen zu übermitteln, die sie in Ausübung ihrer Funktionen erhalten hat, und die notwendig sind, um der CSSF die Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes durch den spezialisierten Investmentfonds zu ermöglichen.

(5) Die Aufgaben und die Haftung der Verwahrstelle sind gemäß den in Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds enthaltenen Regelungen definiert.

Art. 82

Unbeschadet der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Artikel 9, 28 Absatz (4) und 40 Absatz (1) dieses Gesetzes erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte der unter diesen Teil fallenden spezialisierten Investmentfonds im Einklang mit den in Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und in den von der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Regelungen.

Art. 83

Abweichend von Artikel 52 Absatz (4) dieses Gesetzes bestimmt sich der Inhalt des Jahresberichts der unter diesen Teil fallenden spezialisierten Investmentfonds nach den in Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und in den von der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Regelungen.

Art. 84

Im Hinblick auf die den Anlegern zu übermittelnden Informationen müssen die unter diesen Teil fallenden spezialisierten Investmentfonds die Regelungen einhalten, die in Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und in den in der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen delegierten Rechtsakten aufgeführt sind.

Art. 85

Der AIFM eines unter den Anwendungsbereich dieses Teils fallenden spezialisierten Investmentfonds darf die Ausübung einer oder mehrerer seiner Aufgaben auf eigene Rechnung an Dritte übertragen. In diesem Fall muss die Übertragung der Aufgaben durch den AIFM im Einklang mit allen in Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Voraussetzungen im Hinblick auf die von einem AIFM, dessen Herkunftsstaat im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds Luxemburg ist, verwalteten spezialisierten Investmentfonds erfolgen, jedoch unter Vorbehalt der Anwendbarkeit des Artikels 66 Absatz (3) der genannten Richtlinie, falls der spezialisierte Investmentfonds von einem in einem Drittland ansässigen AIFM verwaltet wird.

Art. 86

Der Vertrieb von Anteilen der unter diesen Teil fallenden spezialisierten Investmentfonds in der Europäischen Union durch den AIFM sowie die grenzüberschreitende Verwaltung dieser spezialisierten Investmentfonds in der Europäischen Union werden für von einem in Luxemburg ansässigen AIFM verwalteten spezialisierten Investmentfonds durch die in Kapitel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds aufgeführten Bestimmungen beziehungsweise im Hinblick auf von einem in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässigen AIFM verwalteten spezialisierten Investmentfonds durch die in den Kapiteln VI und VII der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Bestimmungen geregelt, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel

66 Absatz (3) der genannten Richtlinie, falls der spezialisierte Investmentfonds von einem in einem Drittland ansässigen AIFM verwaltet wird.

2. Kapitel – Übergangsbestimmungen

Art. 87

(1) Unbeschadet der in Artikel 58 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen oder, falls es sich um einen in einem Drittland ansässigen AIFM handelt, der in Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen müssen spezialisierte Investmentfonds, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und die vor dem 22. Juli 2013 gegründet wurden, bis zum 22. Juli 2014 die Bestimmungen dieses Teils erfüllen.

(2) Unbeschadet der in Artikel 58 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen oder, falls es sich um einen in einem Drittland ansässigen AIFM handelt, der in Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen werden spezialisierte Investmentfonds, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und die zwischen dem 22. Juli 2013 und dem 22. Juli 2014 gegründet wurden, ab ihrem Gründungsdatum als AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds eingestuft. Diese spezialisierten Investmentfonds müssen die Bestimmungen des Teils II dieses Gesetzes ab ihrer Gründung einhalten. In Abweichung von diesem Grundsatz haben diese zwischen dem 22. Juli 2013 und dem 22. Juli 2014 gegründeten spezialisierten Investmentfonds mit einem vor dem 22. Juli 2013 die Tätigkeiten eines AIFM ausübenden externen AIFM die in Teil II dieses Gesetzes aufgeführten Bestimmungen bis spätestens zum 22. Juli 2014 zu erfüllen.

(3) Alle spezialisierten Investmentfonds, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und die nach dem 22. Juli 2014 gegründet werden, unterliegen, vorbehaltlich der in Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 vorgesehenen auf in einem Drittland ansässige AIFM anwendbaren Übergangsbestimmungen, von Rechts wegen Teil II dieses Gesetzes. Diese spezialisierten Investmentfonds, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, oder gegebenenfalls ihr AIFM, unterliegen von Rechts wegen dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

(4) Die spezialisierten Investmentfonds, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und die vor dem 22. Juli 2013 gegründet wurden und gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds als AIF des geschlossenen Typs einzustufen sind und die nach diesem Datum keine zusätzlichen Anlagen vornehmen, müssen die Bestimmungen dieses Teils nicht einhalten.

(5) Die spezialisierten Investmentfonds, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds als AIF des geschlossenen Typs einzustufen sind und deren Zeichnungsperiode für die Anleger vor dem 22. Juli 2011 abgelaufen ist und die für einen Zeitraum, welcher spätestens drei Jahre nach dem 22. Juli 2013 endet, aufgelegt wurden, müssen weder die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, mit Ausnahme des Artikels 20 und gegebenenfalls der Artikel 24 bis 28 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter

alternativer Investmentfonds, einhalten, noch einen Antrag auf Zulassung nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds stellen.

ANHANG

Informationen, die in den Jahresberichten enthalten sein müssen

I. Vermögensstand:

- Anlagen,
- Bankguthaben,
- sonstige Vermögenswerte,
- Vermögen insgesamt,
- Verbindlichkeiten,
- Nettoinventarwert.

II. Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile

III. Nettoinventarwert je Anteil

IV. Qualitative und/oder quantitative Informationen über das Anlageportfolio, die es den Anlegern ermöglichen, sich mit Sachkenntnis ein Urteil über die Geschäftsentwicklung und die Ergebnisse des spezialisierten Investmentfonds zu bilden

V. Angaben über die Entwicklung des Vermögens des spezialisierten Investmentfonds während des Berichtszeitraums, die Folgendes beinhalten:

- Erträge aus Anlagen,
- sonstige Erträge,
- Aufwendungen für die Verwaltung,
- Aufwendungen für die Verwahrstelle,
- sonstige Aufwendungen, Gebühren und Steuern,
- Nettoertrag,
- Ausschüttungen und wieder angelegte Erträge,
- Erhöhung oder Verminderung der Kapitalrechnung,
- Mehr- oder Minderwert der Anlagen,
- jede sonstige Änderung, die das Vermögen und die Verbindlichkeiten des spezialisierten Investmentfonds betrifft.

VI. Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, wobei zum Ende jedes Geschäftsjahres Folgendes anzugeben ist:

- gesamter Nettoinventarwert,
- Nettoinventarwert je Anteil.

5.

GEÄNDERTES GESETZ VOM 15. JUNI 2004 ÜBER DIE INVESTMENTGESELLSCHAFT ZUR ANLAGE IN RISIKOKAPITAL (SICAR)

KONSOLIDIERTE FASSUNG VOM 1. JUNI 2016

GEÄNDERTES GESETZ VOM 15. JUNI 2004 ÜBER DIE INVESTMENTGESELLSCHAFT ZUR ANLAGE IN RISIKOKAPITAL (SICAR)

TEIL I – AUF INVESTMENTGESELLSCHAFTEN ZUR ANLAGE IN RISIKOKAPITAL ANWENDBARE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

(1) Als Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital[1] im Sinne dieses Gesetzes, abgekürzt SICAR, gilt jede Gesellschaft:

– die die Form einer einfachen Kommanditgesellschaft[2], einer Spezialkommanditgesellschaft[3], einer Kommanditgesellschaft auf Aktien[4], einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert[5] ist, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung[6] oder einer Aktiengesellschaft[7] luxemburgischen Rechts hat und

– deren Zweck die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in Anlagen in Risikokapital ist, in dem Bestreben, den Anteilsinhabern im Gegenzug zu dem von ihnen getragenem Risiko das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen und

– die ihre Anteile[8] sachkundigen Anlegern im Sinne des Artikel 2 dieses Gesetzes vorbehält und

– deren Satzung oder Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass sie den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt.

(2) Unter einer Anlage in Risikokapital ist die direkte oder indirekte Einbringung von Vermögenswerten in Unternehmen im Hinblick auf ihre Geschäftsaufnahme, ihre Entwicklung oder ihren Börsengang zu verstehen.

(3) Der satzungsmäßige Sitz sowie die Hauptverwaltung[9] einer SICAR luxemburgischen Rechts muss sich in Luxemburg befinden.

Art. 2

Als sachkundiger Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten institutionelle Anleger, professionelle Anleger sowie jeder andere Anleger, der die folgenden Bedingungen erfüllt:

1) er hat schriftlich sein Einverständnis mit der Einstufung als sachkundiger Anleger erklärt und

2) er investiert mindestens 125.000 Euro in die Gesellschaft oder

3) er verfügt über eine Einstufung seitens eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG, oder einer

---

1 *société d'investissement en capital à risque*
2 *société en commandite simple*
3 *société en commandite spéciale*
4 *société en commandite par actions*
5 *société coopérative organisée sous forme de société anonyme*
6 *société à responsabilité limitée*
7 *société anonyme*
8 *titres ou parts d'intérêts*
9 *administration centrale*

Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, die ihm bescheinigt, den Sachverstand, die Erfahrung und die Kenntnisse zu besitzen, um auf angemessene Weise eine Anlage in Risikokapital einschätzen zu können.

Die Bedingungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf Geschäftsleiter[10] und andere Personen, die bei der Verwaltung der SICAR mitwirken.

Art. 2*bis*

Die Bestimmungen dieses Teils sind auf alle SICARs anwendbar, solange nicht durch die gemäß Teil II dieses Gesetzes auf SICARs, die von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, anwendbaren besonderen Regelungen etwas Abweichendes bestimmt wird.

Art. 3

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen SICARs den auf Handelsgesellschaften anwendbaren Bestimmungen.

Wenn die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag einer SICAR sowie die diesbezüglich vorgenommenen Änderungen notariell beurkundet werden, wird die notarielle Urkunde nach Wahl der erschienenen Personen in französischer, deutscher oder englischer Sprache verfasst. Abweichend von den Bestimmungen des Erlasses vom 24. Prairial XI entfällt im Rahmen der Hinterlegung der Urkunde das Erfordernis, eine Übersetzung in eine der Amtssprachen beizufügen, sollte die Urkunde in englischer Sprache verfasst sein. Dieses Erfordernis findet weiterhin keine Anwendung auf alle anderen Urkunden, welche der notariellen Form bedürfen, wie z. B. notarielle Urkunden, die Protokolle von Generalversammlungen der Aktionäre oder Anteilsinhaber einer SICAR oder einen eine SICAR betreffenden Verschmelzungsplan festhalten.

Der Ort und die Modalitäten der Bereitstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichtes des Wirtschaftsprüfers, des Geschäftsberichts und gegebenenfalls der Beobachtungen des Aufsichtsrates sowie sämtlicher anderer, den Investoren zur Verfügung zu stellenden Informationen werden in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag oder stattdessen im Einberufungsschreiben der jährlichen Generalversammlung festgelegt. Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm diese Dokumente zugesendet werden.

Die Einberufungsschreiben zu den Generalversammlungen der Anleger einer SICAR können vorsehen, dass das Anwesenheitsquorum in der Generalversammlung entsprechend der Anzahl der am fünften Tag um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) vor der Generalversammlung (nachfolgend „Stichtag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt wird. Die Rechte der Anleger zur Teilnahme an einer Generalversammlung und zur Ausübung der mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechte werden entsprechend der Anzahl der am Stichtag von jedem Anleger gehaltenen Anteile bestimmt.

(2) SICARs können mehrere Teilvermögen[11] haben, die jeweils einem separaten Teil des Vermögens der SICAR entsprechen.

(3) Die Gründungsunterlagen der SICAR müssen diese Möglichkeit ebenso wie die diesbezüglichen Modalitäten ausdrücklich vorsehen. Der Prospekt muss eine Beschreibung der die Anlagepolitik jedes Teilvermögens beschreiben.

(4) Die Anteile[12] von SICARs mit mehreren Teilvermögen können unterschiedliche Werte mit oder ohne Nennung des Wertes haben.

---

[10] *dirigeants*
[11] *compartiments multiples*

(5) Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf ein Teilvermögen oder die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilvermögens stehenden Rechte, beschränken sich, vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den Gründungsunterlagen, auf die Vermögenswerte diese Teilvermögens.

Die Vermögenswerte eines Teilvermögens haften, vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den Gründungsunterlagen, ausschließlich im Umfang der Anlagen der Anleger in diesem Teilvermögens und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderung bei Gründung des Teilvermögens, im Zusammenhang mit der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den Gründungsunterlagen wird im Verhältnis der Anleger untereinander jedes Teilvermögen als eigenständige Einheit behandelt.

(6) Jedes Teilvermögen einer SICAR kann einzeln liquidiert werden, ohne dass dies die Liquidation eines anderen Teilvermögens zur Folge hat. Nur die Liquidation des letzten Teilvermögens der SICAR bewirkt die Liquidation der SICAR im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 dieses Gesetzes.

Art. 4

(1) Das gezeichnete Kapital der SICAR, gegebenenfalls erhöht um die Ausgabeprämien[13] oder den Wert der Gründungseinlage der Anteile darf nicht niedriger sein als 1 Million Euro. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Zulassung der Gesellschaft erreicht werden. Durch großherzogliche Verordnung kann ein höherer Mindestbetrag festgelegt werden, wobei 2 Millionen Euro nicht überschritten werden dürfen.

(2) Die die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaften und die Genossenschaften, in Form einer Aktiengesellschaft organisiert sind, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, können in ihren Satzungen vorsehen, dass das Gesellschaftskapital zu jeder Zeit dem Nettovermögen entspricht. Veränderungen im Gesellschaftskapital erfolgen von Rechts wegen und ohne dass sie veröffentlicht oder im Handels- und Firmenregister eingetragen werden müssen.

(3) (…)[14]

Art. 5

(1) Die SICAR kann neue Anteile gemäß den in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Verfahren und Formen ausgeben.

(2) Das Kapital einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einer Genossenschaft, die in der Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, muss vollständig gezeichnet sein und jede Aktie muss zu mindestens 5% mittels Barzahlung oder sonstiger Einlage eingezahlt werden.

(3) Die Bewertung der Vermögenwerte der Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage des nach billigem Ermessen bestimmten Zeitwertes[15]. Dieser Wert ist entsprechend der in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag festgelegten Verfahren zu bestimmen.

---

12 *titres ou parts d'intérêts*
13 *primes d'émissions*
14 Aufgehoben durch das Gesetz vom 12. Juli 2013.
15 *juste valeur*

Art. 6

(1) SICARs sind nicht verpflichtet, eine gesetzliche Mindestrücklage zu bilden.

(2) Die Rückzahlungen und Dividenden für die Anleger unterliegen lediglich den in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag festgelegten Beschränkungen.

(3) SICARs unterliegen in Bezug auf Zwischendividenden lediglich den Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags.

Art. 7

Die Bezeichnung oder Firma der Gesellschaft , gefolgt oder nicht von der Bezeichnung „einfache Kommanditgesellschaft“, „Spezialkommanditgesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Aktiengesellschaft“ oder „Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist“, wird für Gesellschaften, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, durch die Bezeichnung „Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital“, abgekürzt: „SICAR“, ergänzt.

Art. 7*bis*

(1) SICARs müssen derart aufgebaut und organisiert sein, dass das Risiko von Interessenskonflikten zwischen der SICAR und, je nachdem, jeder Person, welche zu den Aktivitäten der SICAR beiträgt oder jeder Person, welche direkt oder indirekt mit der SICAR verbunden ist, die den Interessen der Investoren schaden, möglichst gering ist. Im Fall von möglichen Interessenskonflikten muss die SICAR die Interessen der Anleger hinreichend schützen.

(2) Die Anwendungsmodalitäten von Absatz 1 werden durch eine CSSF-Verordnung festgelegt.

2. Kapitel: Die Verwahrstelle

Art. 8

(1) Die Verwahrung der Vermögenswerte einer SICAR muss einer Verwahrstelle anvertraut werden.

(2) Die Verwahrstelle muss entweder ihren satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg haben oder dort eine Niederlassung unterhalten, wenn sie ihren satzungsmäßigen Sitz im Ausland hat.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des zweiten Unterabsatzes muss die Verwahrstelle ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein. Eine Wertpapierfirma ist nur unter der Maßgabe als Verwahrstelle zulässig, dass diese Wertpapierfirma außerdem die Voraussetzungen des Artikels 19 Absatz (3) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erfüllt.

Für SICARs, bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können und die im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß Artikel 19 Absatz (8) Buchstabe a) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds verwahrt werden müssen, oder in der Regel in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um gemäß Artikel 24 des genannten Gesetzes möglicherweise die Kontrolle über solche Unternehmen zu erlangen, kann die Verwahrstelle auch ein Rechtsträger luxemburgischen Rechts sein, der den Status einer professionellen Verwahrstelle von anderen Vermögenswerten als Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 26-1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor hat.

(4) Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die vollständige oder teilweise Übertragung der von ihr verwahrten Vermögenswerte auf Dritte nicht berührt.

Art. 9

(1) Die Verwahrstelle muss bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anleger handeln.

(2) Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft und den Anlegern nach luxemburgischem Recht für jeden erlittenen Schaden, der diesen aus schuldhafter Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle entstanden ist.

(3) Die Haftung gegenüber den Anlegern wird durch die SICAR geltend gemacht. Sofern die Gesellschaft trotz schriftlicher Aufforderung durch einen Anleger nicht binnen drei Monaten nach dieser Aufforderung handelt, kann dieser Anleger die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar geltend machen.

Art. 10

Die Aufgaben der Verwahrstelle der SICAR enden:

a) im Falle des Ausscheidens der Verwahrstelle auf eigenes Betreiben oder auf Veranlassung der Gesellschaft; bis zu ihrer Ersetzung, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss, ist die Verwahrstelle verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die angemessene Wahrung der Interessen der Anleger zu gewährleisten;

b) im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Vergleichsverfahrens über das Vermögen der SICAR oder der Verwahrstelle, der Gewährung von Zahlungsaufschub, der Anordnung der Zwangsverwaltung oder einer vergleichbaren Maßnahme oder der Liquidation der SICAR oder der Verwahrstelle;

c) sofern die CSSF der SICAR oder der Verwahrstelle die Zulassung entzieht;

d) in allen anderen in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen.

3. Kapitel: Zulassung und Aufsicht

Art. 11

(1) Zuständige Behörde für die Ausübung der Aufsicht von SICARs ist die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, nachfolgend die „CSSF“.

(2) Die CSSF übt ihre Zuständigkeit ausschließlich im öffentlichen Interesse aus.

(3) Die CSSF überwacht die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durch die diesem Gesetz unterliegenden SICARs und deren Geschäftsleiter.

Art. 12

(1) Zur Ausübung ihrer Geschäfte müssen SICARs im Sinne dieses Gesetzes von der CSSF zugelassen werden.

(2) Eine SICAR wird erst zugelassen, wenn die CSSF den Gründungsunterlagen und der Wahl der Verwahrstelle zustimmt.

(3) Die Geschäftsleiter der SICAR und der Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumdet sein und über ausreichende Erfahrung für die Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen. Zu diesem Zweck muss ihre Identität der CSSF angezeigt werden. Unter Geschäftsleitern sind im Falle von Kommanditgesellschaften auf Aktien der oder die geschäftsführende(n) Komplementär(e), im Falle von einfachen Kommanditgesellschaften und Spezialkommanditgesellschaften der oder die Geschäftsführer, gleich ob Komplementär oder nicht, und im Falle von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Verwaltungsratsmitglieder beziehungsweise der/die Geschäftsführer zu verstehen.

(4) Jegliche Ersetzung der Verwahrstelle oder eines Geschäftsleiters sowie jegliche Änderung der Gründungsunterlagen der SICAR erfordert die Genehmigung der CSSF.

(5) Die Erteilung der Zulassung ist an den Nachweis gebunden, dass die Hauptverwaltung der SICAR in Luxemburg liegt.

Art. 13

(1) Zugelassene SICARs werden von der CSSF in eine Liste eingetragen. Diese Eintragung gilt als Zulassung und wird der betreffenden SICAR von der CSSF mitgeteilt. Anträge auf Zulassung von SICARs müssen bei der CSSF innerhalb eines Monats nach deren Gründung oder Errichtung gestellt werden. Diese Liste sowie jegliche Änderungen auf dieser Liste werden auf Veranlassung der CSSF im *Mémorial*[16] veröffentlicht.

(2) Die Eintragung und ihre Aufrechterhaltung auf der Liste im Sinne von Absatz (1) erfolgen unter der Bedingung, dass alle gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen, welche die Organisation und die Funktionsweise der SICARs betreffen, eingehalten werden.

(3) (…)[17]

Art. 14

Die Eintragung einer SICAR in die gemäß Artikel 13 Absatz (1) geführte Liste darf keinesfalls und in keiner Form als positive Wertung der Zweckmäßigkeit oder der wirtschaftlichen, finanziellen oder rechtlichen Struktur einer Anlage in die SICAR, der Qualität der Anteile oder der Zahlungsfähigkeit der SICAR durch die CSSF dargestellt werden.

Art. 15

(1) Alle Personen, die für die CSSF tätig sind oder waren, sowie die von der CSSF beauftragten zugelassenen Wirtschaftsprüfer[18] oder Sachverständigen unterliegen dem Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 16 des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung einer *Commission de Surveillance du Secteur Financier*[19]. Dieses Berufsgeheimnis bedeutet, dass vertrauliche Angaben, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, an keine Person oder Behörde weitergegeben werden dürfen, es sei denn, in derart zusammengefasster oder allgemeiner Form, dass keine SICAR und keine Verwahrstelle zu erkennen ist. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, die in den Anwendungsbereich des Strafrechts fallen.

(2) Absatz (1) steht nicht entgegen, dass die CSSF innerhalb der von diesem Gesetz vorgesehenen Grenzen Informationen mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union austauscht.

Bei der Aufsicht der SICARs und anderer Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital arbeitet die CSSF eng mit den Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammen und gibt ausschließlich zu diesem Zweck sämtliche erforderlichen Informationen entsprechend weiter.

Innerhalb der Grenzen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der damit zusammenhängenden Rechtsakte sind die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten dieses Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichstellt.

---

[16] *Mémorial B, Recueil Administratif et Economique*. In diesem Teil des Amtsblatts des Großherzogtums Luxemburg werden bestimmte Publikationen der Verwaltung vorgenommen.

[17] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Juli 2005.

[18] *réviseurs d'entreprises agréés*

[19] *loi modifiée du 23 décembre 1998 portant création d'une Commission de Surveillance du Secteur Financier*

(3) Absatz (1) steht nicht entgegen, dass die CSSF, Informationen austauscht mit:

- den Behörden von Drittländern, die mit der Aufsicht von Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital im öffentlichen Auftrag betraut sind,

- anderen in Absatz (5) genannten Behörden, Organismen und Personen, mit Ausnahme von Risikosicherungseinrichtungen, die ihren Sitz in Drittländern haben,

- den in Absatz (6) genannten Behörden von Drittländern.

Für die gemäß diesem Artikel zulässige Informationsübermittlung der CSSF gelten die folgenden Voraussetzungen:

- die übermittelten Informationen müssen zur Ausübung der Aufgaben der Behörden, Organismen und Personen, die sie empfangen, erforderlich sein,

- die übermittelten Informationen müssen unter das Berufsgeheimnis der Behörden, Organismen und Personen fallen, die sie empfangen, und das Berufsgeheimnis dieser Behörden, Organismen und Personen entspricht mindestens den Anforderungen an das Berufsgeheimnis, dem die CSSF unterliegt,

- die Behörden, Organismen und Personen, die von der CSSF Informationen erhalten, dürfen diese nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie ihnen übermittelt wurden und sie müssen gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden,

- die Behörden, Organismen und Personen, die von der CSSF Informationen erhalten, räumen der CSSF dasselbe Informationsrecht ein,

- die Preisgabe von Informationen, welche die CSSF von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Aufsicht der Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital zuständigen Behörden erhalten hat, kann nur mit ausdrücklichem Einverständnis dieser Behörden und gegebenenfalls ausschließlich zu den Zwecken erfolgen, für die diese Behörden ihr Einverständnis erteilt haben.

Drittländern im Sinne dieses Absatzes sind andere Staaten als die unter Absatz (2) genannten.

(4) Die CSSF, die im Rahmen der Absätze (2) und (3) vertrauliche Informationen erhält, darf diese im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben nur wie folgt verwenden:

- zur Prüfung, ob die Zulassungsbedingungen für SICARs und Verwahrstellen erfüllt sind, sowie zur Erleichterung der Prüfung der Voraussetzungen für die Tätigkeitsausübung, die verwaltungsrechtliche und buchhalterische Organisation und die internen Kontrollmechanismen; oder

- zur Verhängung von Sanktionen; oder

- im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung der CSSF; oder

- im Rahmen gerichtlicher Verfahren gegen Nichtzulassungs- beziehungsweise Widerrufsentscheidungen.

(5) Die Absätze (1) bis (4) stehen nicht entgegen:

a) einem Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zwischen der CSSF und:

- den Behörden, die mit der Aufsicht von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und anderen Finanzinstitutionen im öffentlichen Auftrag betraut sowie den mit der Aufsicht der Finanzmärkte betrauten Behörden,

- den Organen, die mit der Liquidation, dem Konkurs oder anderen ähnlichen Verfahren im Hinblick auf Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital und Verwahrstellen betraut sind,

- den mit der Rechnungsprüfung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, sonstigen Finanzinstitutionen oder Versicherungsgesellschaften betrauten Personen zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben.

b) der Weitergabe von Informationen durch die CSSF innerhalb der Europäischen Union an die mit der Verwaltung von Entschädigungssystemen der Anleger oder von Risikosicherungseinrichtungen betrauten Stellen, die diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die durch diesen Absatz zugelassene Informationsübermittlung durch die CSSF unterliegt der Bedingung, dass diese Informationen unter das Berufsgeheimnis der Behörden, Organismen und Personen fallen, die sie erhalten, und ist nur insoweit zugelassen, als das Berufsgeheimnis dieser Behörden, Organismen und Personen mindestens den Anforderungen an das Berufsgeheimnis entspricht, dem die CSSF unterliegt. So dürfen insbesondere die Behörden, die Informationen von der CSSF erhalten, diese nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie ihnen übermittelt wurden und müssen gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden.

Innerhalb der Grenzen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der damit zusammenhängenden Rechtsakte sind den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Mitgliedstaaten dieses Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind,, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, in den durch das Abkommen und zugehörigen Akten definierten Grenzen gleichgestellt.

(6) Absätze (1) und (4) stehen einem Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zwischen der CSSF und:

- den Behörden, denen die Aufsicht der mit der Liquidation, dem Konkurs und ähnlichen Verfahren betreffend Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital und Verwahrstellen betrauten Organe, obliegt

- den Behörden, denen die Aufsicht jener Personen, die mit der Rechnungsprüfung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzinstituten betraut sind, obliegt

nicht entgegen.

Die nach diesem Absatz zugelassene Informationsübermittlung durch die CSSF setzt voraus, dass:

- die übermittelten Informationen den Behörden zur Ausführung ihres Aufsichtsauftrags dienen,

- die übermittelten Informationen unter das Berufsgeheimnis der empfangenden Behörden fallen und dieses Berufsgeheimnis mindestens den Anforderungen an das Berufsgeheimnis entspricht, dem die CSSF unterliegt,

- die Behörden, die Informationen von der CSSF erhalten, diese nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie ihnen übermittelt wurden und gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden,

- die Preisgabe von Informationen, welche die CSSF von den Aufsichtsbehörden nach den Absätzen (2) und (3) erhalten hat, nur mit ausdrücklichem Einverständnis dieser Behörden und gegebenenfalls ausschließlich zu den Zwecken erfolgen kann, für die diese Behörden ihr Einverständnis erteilt haben.

Innerhalb der Grenzen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der damit zusammenhängenden Rechtsakte sind den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Mitgliedstaaten dieses Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gleichgestellt.

(7) Diesem Artikel steht nicht entgegen, dass die CSSF an die Zentralbanken und an andere Institutionen mit ähnlichen Aufgaben in deren Eigenschaft als Währungsbehörden Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterleitet.

Die nach diesem Absatz zulässige Weiterleitung von Informationen durch die CSSF darf nur insoweit erfolgen, als diese Informationen unter das Berufsgeheimnis der Behörden fallen, die diese erhalten und ist nur insoweit zugelassen, als das Berufsgeheimnis dieser Behörden mindestens den Anforderungen an das Berufsgeheimnis entspricht, dem die CSSF unterliegt. So dürfen insbesondere die Behörden, die Informationen von der CSSF erhalten, diese nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie übermittelt wurden und müssen gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden.

Diesem Artikel steht darüber hinaus nicht entgegen, dass die Behörden oder Organismen gemäß diesem Absatz der CSSF Informationen übermitteln, die diese zu den in Absatz (4) genannten Zwecken benötigt. Die der CSSF übermittelten Informationen fallen unter ihr Berufsgeheimnis.

(8) Diesem Artikel steht nicht entgegen, dass die CSSF die Informationen gemäß den Absätzen (1) bis (4) einer Clearingstelle oder einer ähnlichen, gesetzlich anerkannten und mit der Sicherstellung von Clearing- oder Abwicklungsdienstleistungen auf einem der luxemburgischen Märkte betrauten Stelle übermittelt, sofern diese Informationen nach Auffassung der CSSF erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Funktionsweise dieser Stellen im Falle von Verstößen, oder auch nur möglichen Verstößen, der Marktteilnehmer sicherzustellen.

Die nach diesem Absatz zulässige Weiterleitung von Informationen durch die CSSF darf nur insoweit erfolgen, als diese Informationen unter das Berufsgeheimnis der Organismen fallen, die diese erhalten und ist nur insoweit zugelassen, als das Berufsgeheimnis dieser Organismen mindestens den Anforderungen an das Berufsgeheimnis entspricht, dem die CSSF unterliegt. So dürfen insbesondere die Organismen, die Informationen von der CSSF erhalten, diese nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie übermittelt wurden und müssen gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden.

Die gemäß den Absätzen (2) und (3) von der CSSF erhaltenen Informationen dürfen in dem in diesem Absatz genannten Fall nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Aufsichtsbehörden, welche die Informationen an die CSSF übermittelt haben, weitergegeben werden.

Art. 16

(1) Die Entscheidungen der CSSF in Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes müssen begründet werden und erfolgen, sofern nicht Gefahr in Verzug besteht, nach Durchführung eines streitigen Verfahrens[20]. Diese Entscheidungen werden mittels Einschreibens übermittelt oder durch den Gerichtsvollzieher[21] zugestellt.

(2) Gegen die Entscheidungen der CSSF betreffend die Erteilung, Verweigerung oder den Entzug der in diesem Gesetz vorgesehenen Zulassungen sowie gegen Entscheidungen der CSSF betreffend Geldbußen, welche gemäß Artikel 17 dieses Gesetzes auferlegt wurden, kann Rechtsmittel beim Verwaltungsgericht[22], das in der Hauptsache entscheidet, eingelegt werden. Das Rechtsmittel muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Mitteilung der angegriffenen Entscheidung eingelegt werden.

Art. 17

(1) Die Geschäftsleiter der SICAR sowie die Liquidatoren im Falle der freiwilligen Liquidation einer SICAR können von der CSSF mit einer Geldbuße von fünfzehn Euro bis fünfhundert Euro belegt werden, wenn sie sich weigern, der CSSF die Finanzberichte oder weitere angeforderte Informationen vorzulegen oder wenn diese sich als unvollständig, ungenau oder unrichtig erweisen oder wenn gegen Artikel 23 dieses Gesetzes verstoßen wird sowie bei Feststellung jeder anderen schwerwiegenden Unregelmäßigkeit.

(2) Dieselbe Geldbuße wird auch gegen Personen verhängt, die gegen die Bestimmungen von Artikel 14 verstoßen.

4. Kapitel: Auflösung und Liquidation

Art. 18

Die Entscheidung der CSSF, eine SICAR von der in Artikel 13 genannten Liste zu streichen, hat von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an die betreffende Gesellschaft an und zu deren Lasten bis zu dem Tag, an welchem die Entscheidung rechtskräftig wird, die Aussetzung aller Zahlungen durch diese Gesellschaft und die Untersagung beziehungsweise Nichtigkeit sämtlicher Handlungen, die nicht lediglich Erhaltungsmaßnahmen darstellen, zur Folge, es sei denn, diese wurden durch die kommissarische Leitung[23] genehmigt. Die CSSF nimmt von Rechts wegen die Funktion der kommissarischen Leitung wahr, sofern die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts[24] auf Antrag der CSSF eine oder mehrere Person(en) mit der kommissarischen Leitung betraut. Hierzu ist ein zu begründender und mit Belegen zu versehender Antrag bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts[25], im Gerichtsbezirk, in dem die SICAR ihren Sitz hat, einzureichen.

Das Gericht entscheidet kurzfristig.

Sofern es die vorgelegten Angaben für ausreichend erachtet, trifft es unverzüglich und ohne Anhörung der Parteien seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Sofern es dies für notwendig erachtet, lädt es durch seine Geschäftsstelle die Parteien spätestens innerhalb von drei Tagen nach Hinterlegung des Antrages. Das Gericht führt sodann eine Anhörung der Parteien im Kammertermin[26] durch und verkündet seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung.

---

[20] *instruction contradictoire*
[21] *huissier*
[22] *tribunal administratif*
[23] *commissaire de surveillance*
[24] *tribunal d'arrondissement*
[25] *greffe du tribunal*
[26] *chambre de conseil*

Für sämtliche Handlungen und Entscheidungen der SICAR ist die schriftliche Zustimmung der kommissarischen Leitung erforderlich. Anderenfalls sind solche Handlungen oder Entscheidungen nichtig.

Das Gericht kann jedoch den Bereich der genehmigungspflichtigen Geschäfte begrenzen.

Die kommissarische Leitung kann den Gesellschaftsorganen alle Vorschläge zur Beratung unterbreiten, die sie für angebracht hält. Die kommissarische Leitung ist berechtigt, an den Beschlussverfahren der Verwaltungs-, Leitungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane der SICAR teilzunehmen.

Das Gericht setzt die Kosten und Honorare der Mitglieder der kommissarischen Leitung fest; es kann Vorschusszahlungen bewilligen.

Die in Artikel 19 Absatz (1) dieses Gesetzes vorgesehen Gerichtsentscheidung beendet das Amt der kommissarischen Leitung, die innerhalb eines Monats nach ihrer Ersetzung den in der Entscheidung bestimmten Liquidatoren, unter Vorlage der Rechnungsunterlagen und Belege, Bericht über die Verwendung der Vermögenswerte der SICAR erstatten muss.

Sofern die Entscheidung zum Entzug der Genehmigung durch die gemäß den vorstehenden Absätzen (2) und (3) vorgesehenen Rechtsmittelinstanzen aufgehoben wird, gilt die kommissarische Leitung als zurückgetreten.

Art. 19

(1) Auf Antrag des Staatsanwaltes[27], der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts die Auflösung und Liquidation einer SICAR, deren Eintragung in die gemäß Artikel 13 Absatz (1) vorgesehene Liste endgültig verweigert oder gelöscht wurde, an.

Das Gericht ernennt anlässlich der Anordnung zur Liquidation einen kommissarischen Richter[28] sowie einen oder mehrere Liquidatoren. Es legt die Art und Weise der Liquidation fest. Es kann nach eigenem Ermessen festsetzen, inwieweit die Regeln der Konkursabwicklung Anwendung finden. Die Art und Weise der Liquidation kann durch eine spätere Entscheidung von Amts wegen oder auf Antrag des oder der Liquidatoren geändert werden.

Das Gericht setzt die Kosten die und Honorare der Liquidatoren fest; es kann Vorschusszahlungen bewilligen. Die Gerichtsentscheidung, durch welche die Auflösung beschlossen und die Liquidation angeordnet wird, ist vorläufig vollstreckbar.

(2) Der oder die Liquidatoren können für die SICAR sämtliche Handlungen einleiten und vornehmen, Zahlungen in Empfang nehmen, Löschung gegen Quittung oder ohne Quittung veranlassen, alle beweglichen Vermögenswerte der SICAR veräußern und wiederanlegen, Wechsel ausgeben oder übertragen sowie in allen streitigen Angelegenheiten Vergleiche abschließen oder Verzichtserklärungen abgeben. Sie können Immobilien der SICAR im Wege einer öffentlichen Versteigerung veräußern.

Sie können darüber hinaus, jedoch ausschließlich mit Genehmigung des Gerichts, auf einzelvertraglicher Basis ihre Güter mit Hypotheken belasten, verpfänden oder ihre Immobilien veräußern.

(3) Mit Erlass der Gerichtsentscheidung können sämtliche Mobiliar- und Immobiliarklagen sowie jegliche Vollstreckungshandlungen im Zusammenhang mit beweglichem oder unbeweglichem Vermögen nur noch gegenüber den Liquidatoren verfolgt, eingeleitet oder vollzogen werden.

---

[27] *procureur d'Etat*
[28] *juge commissaire*

Die Gerichtsentscheidung über die Liquidation beendet jegliche Beschlagnahme auf Antrag von nicht bevorzugten und nicht mit Privilegien ausgestatteten Gläubigern[29] im Hinblick auf bewegliches und unbewegliches Vermögen.

(4) Nach Zahlung der Verbindlichkeiten beziehungsweise nach Hinterlegung der zur Zahlung der Verbindlichkeiten notwendigen Beträge kehren die Liquidatoren den Anlegern die ihnen jeweils zustehenden Beträge oder Vermögenswerte aus.

(5) Die Liquidatoren können auf eigenes Betreiben und müssen auf Antrag von Anlegern, die mindestens ein Viertel der Vermögenswerte der SICAR vertreten, eine Generalversammlung der Anleger zur Entscheidung darüber einberufen, ob anstelle einer einfachen Liquidation die Einbringung der Vermögenswerte der SICAR in Liquidation in eine andere SICAR zu veranlassen ist. Diese Entscheidung wird nur dann gefasst, wenn die Anleger auf dieser Generalversammlung mindestens die Hälfte des Wertes der Gründungseinlage der Anteile oder des Gesellschaftskapitals vertreten und wenn der Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anleger gefasst wird.

(6) Die Gerichtsentscheidung, durch die die Auflösung einer SICAR beschlossen und ihre Liquidation angeordnet wird, wird im *Recueil électronique des sociétés et associations*[30] und in zwei vom Gericht benannten, hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, von denen mindestens eine Luxemburger Tageszeitung sein muss, veröffentlicht. Für die Veröffentlichungen tragen der oder die Liquidatoren die Verantwortung.

(7) Wird vom kommissarischen Richter festgestellt, dass keine oder keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden sind, so werden die Verfahrensunterlagen von allen Kanzlei- und Registergebühren freigestellt und die Kosten und Honorare der Liquidatoren von der Staatskasse getragen und als Gerichtskosten erstattet.

(8) Die Liquidatoren sind gegenüber Dritten ebenso wie gegenüber der SICAR für die Ausführung ihres Auftrages und für durch ihre Geschäftsführung entstandene Fehler verantwortlich.

(9) Nach Abschluss der Liquidation erstatten die Liquidatoren dem Gericht Bericht über die Verwendung der Vermögenswerte der SICAR und legen die Schlussrechnung einschließlich der Belege vor. Das Gericht ernennt Prüfer[31] zur Begutachtung der Unterlagen.

Nach dem Bericht der Prüfer wird über die Geschäftsführung der Liquidatoren und über den Abschluss der Liquidation entschieden.

Dieser Abschluss wird gemäß vorstehendem Absatz (6) veröffentlicht.

Die Veröffentlichung enthält unter anderem:

- die Angabe des vom Gericht bezeichneten Ortes, an dem die Bücher und Gesellschaftsunterlagen während mindestens fünf Jahren aufbewahrt werden müssen;

- die Angabe der gemäß Artikel 22 ergriffenen Maßnahmen zur Hinterlegung[32] der Beträge und Werte, die denjenigen Gläubigern oder Anlegern zustehen, an die eine Auskehrung nicht erfolgen konnte.

(10) Sämtliche Klagen gegen die Liquidatoren der SICAR in deren Eigenschaft als Liquidatoren verjähren innerhalb von fünf Jahren nach der gemäß Absatz (9) erfolgten Veröffentlichung des Abschlusses der Liquidation.

---

29 *créanciers chirographaires et non privilégiés*
30 *Recueil électronique des sociétés et associations*, die offizielle zentrale Veröffentlichungsplattform.
31 *commissaires*
32 *consignation*

Klagen gegen die Liquidatoren, die auf Vorfälle im Zusammenhang mit deren Eigenschaft als Liquidatoren gestützt werden, verjähren innerhalb von fünf Jahren nach dem jeweiligen Vorfall beziehungsweise nach dessen Entdeckung, sofern diese Vorfälle vorsätzlich verdeckt wurden.

(11) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf SICARs Anwendung, die ihre Eintragung in der gemäß Artikel 13 vorgesehenen Liste nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantragt haben.

Art. 20

(1) Nach ihrer Auflösung bestehen SICARs zum Zweck ihrer Liquidation fort. Im Falle der nicht gerichtlich veranlassten Liquidation unterliegen sie weiterhin der Aufsicht der CSSF.

(2) In sämtlichen Unterlagen einer SICAR in Liquidation muss erwähnt werden, dass sich diese in Liquidation befindet.

Art. 21

(1) Im Falle einer nicht gerichtlich veranlassten Liquidation einer SICAR müssen der oder die Liquidatoren zuvor von der CSSF genehmigt worden sein. Der oder die Liquidatoren müssen in vollem Umfang den erforderlichen Leumund sowie die erforderliche berufliche Qualifikation nachweisen.

(2) Wenn ein Liquidator seinen Auftrag nicht annimmt oder nicht genehmigt wird, bestimmt die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts auf Antrag jedes Betroffenen oder der CSSF den oder die Liquidatoren. Die Gerichtsentscheidung, durch welche der oder die Liquidator(en) bestimmt werden, ist in Urschrift und vor ihrer Registrierung vorläufig vollstreckbar, unbeschadet etwaiger Rechtsmittel der oder des Einspruchs.

Art. 22

Im Falle einer freiwilligen oder veranlassten Liquidation einer SICAR im Sinne dieses Gesetzes werden die Beträge und Vermögenswerte, die den Anteilen zuzuordnen sind, deren Inhaber bis zum Abschluss der Liquidation keine Ansprüche angemeldet haben, bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle[33] zugunsten der Berechtigten hinterlegt.

5. Kapitel: Veröffentlichung eines Prospekts und eines Jahresberichts

Art. 23

(1) SICARs müssen einen Prospekt und einen Jahresbericht für jedes Geschäftsjahr veröffentlichen.

(2) Die Jahresberichte müssen den Anlegern, zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers, innerhalb von sechs Monaten ab Ende des jeweiligen Berichtzeitraums zur Verfügung gestellt werden.

Art. 24

(1) Der Prospekt muss die Angaben enthalten, die notwendig sind, damit sich die Anleger über die ihnen vorgeschlagene Anlage und die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können.

(2) Der Jahresbericht muss eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht, eine nach Erträgen und Aufwendungen für das jeweilige Geschäftsjahr gegliederte Rechnungslegung, einen Bericht über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie alle wesentlichen

---

[33] *Caisse de Consignation*

Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich in vollständiger Sachkenntnis ein Urteil über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse der SICAR zu bilden, enthalten.

(3) Unbeschadet Artikel 309 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften ist die SICAR von der Pflicht, konsolidierte Abschlüsse zu erstellen, befreit.

Art. 25

(1) Die Gründungsunterlagen der SICAR sind integraler Bestandteil des Prospekts, dem sie beigefügt werden müssen.

(2) Die in Absatz (1) bezeichneten Dokumente müssen dem Prospekt jedoch nicht beigefügt zu werden, wenn der Anleger davon unterrichtet wird, dass ihm auf sein Verlangen diese Dokumente ausgehändigt werden oder ihm mitgeteilt wird, wo er diese einsehen kann.

Art. 26

Die wesentlichen Elemente des Prospekts müssen zum Zeitpunkt der Ausgabe von zusätzlichen Anteilen an neue Anleger auf dem neusten Stand sein.

Art. 27

(1) SICARs müssen die im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

Der Bestätigungsvermerk des zugelassenen Wirtschaftsprüfers sowie gegebenenfalls dessen Vorbehalte werden vollständig in jedem Jahresbericht wiedergegeben.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss eine adäquate Berufserfahrung nachweisen können.

(2) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer wird von der SICAR ernannt und erhält von dieser eine Vergütung.

(3) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, der CSSF unverzüglich jegliche Tatsache oder Entscheidung zu melden, von der er bei der Ausführung der Prüfung der im Jahresbericht einer SICAR enthaltenen Rechnungslegungsdaten oder bei der Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei der SICAR Kenntnis erlangt hat, sofern diese Tatsache oder Entscheidung:

- eine schwerwiegende Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften darstellen könnte oder

- die Fortsetzung der Tätigkeit der SICAR beeinträchtigten könnte oder

- die Ablehnung der Bestätigung der Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte zur Folge habe könnte.

Des Weiteren ist der zugelassene Wirtschaftsprüfer verpflichtet, bei der Wahrnehmung der in vorstehendem Absatz genannten Aufgaben im Zusammenhang mit einer SICAR, die CSSF unverzüglich über alle diesbezüglichen Tatsachen oder Entscheidungen zu unterrichten, die unter die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien fallen, von denen der Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem anderen Unternehmen Kenntnis erlangt hat, das mit dieser SICAR durch ein Kontrollverhältnis verbunden ist.

Im Rahmen dieses Artikels ist unter Kontrollverhältnis die Verbindung zwischen einem Mutter- und einem Tochterunternehmen in den Fällen gemäß Artikel 77 des geänderten Gesetzes vom 17. Juni 1992 über die Jahresberichte und den konsolidierten Abschluss der Kreditinstitute[34] oder eine gleichgeartete Verbindung zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen zu verstehen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieses Unternehmens steht bildet. Ein Kontrollverhältnis zwischen zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen liegt ebenfalls vor, wenn die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

Erlangt der zugelassene Wirtschaftsprüfer in Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis davon, dass die den Anlegern oder der CSSF übermittelten Angaben in den Berichten oder in anderen Unterlagen der SICAR die finanzielle Situation und Vermögenslage der SICAR nicht zutreffend wiedergeben, muss sie die CSSF hiervon unverzüglich unterrichten.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss darüber hinaus der CSSF sämtliche Angaben oder Bescheinigungen übermitteln, die die CSSF im Hinblick auf Umstände anfordert, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Ausführung des Auftrags Kenntnis erlangt hat oder erlangt haben muss. Gleiches gilt, wenn der zugelassene Wirtschaftsprüfer davon Kenntnis erlangt, dass die Vermögenswerte der SICAR nicht im Einklang mit den im Gesetz oder dem Prospekt vorgesehenen Regeln angelegt sind oder angelegt wurden.

Macht der zugelassene Wirtschaftsprüfer der CSSF in gutem Glauben Mitteilung über die in diesem Absatz genannten Tatsachen oder Entscheidungen, so gilt dies weder als Verletzung des Berufsgeheimnisses noch als Verletzung einer vertraglich geregelten Bekanntmachungsbeschränkung und zieht für den zugelassenen Wirtschaftsprüfer keinerlei Haftung nach sich.

Jede der Aufsicht der CSSF unterliegende SICAR, deren Rechnungslegung von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss, muss der CSSF unaufgefordert die Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit ihrer Prüfung der Unterlagen der Jahresabschlüsse übermitteln.

Die CSSF kann den Umfang des Mandats zur Prüfung der Jahresabschlüsse sowie die inhaltlichen Anforderungen an die im vorhergehenden Unterabsatz genannten Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers festlegen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt des Berichts des Abschlussprüfers[35].

Die CSSF kann von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer die Durchführung einer gezielten Prüfung im Hinblick auf einen oder mehrere näher bestimmte Aspekte der Tätigkeit und der Funktionsweise einer SICAR verlangen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der betreffenden SICAR.

(4) Die CSSF verweigert oder löscht die Eintragung in die Liste derjenigen SICAR, deren zugelassener Wirtschaftsprüfer entweder die in diesem Artikel aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt oder die in diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen nicht beachtet.

(5) Die Ernennung von Rechnungsprüfern[36] gemäß Artikel 61, 109, 114 und 200 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften ist für nach Luxemburger Recht errichtete SICARs nicht erforderlich. Die Verwaltungsratsmitglieder sind allein zuständig in allen Fällen, in denen das geänderte Gesetz vom 10. August 1915 über die

---

[34] *loi modifiée du 17 juin 1992 relative aux comptes annuels et les comptes consolidés des établissements de crédit*

[35] *contrôleur légal des comptes*

[36] *commissaires aux comptes*

Handelsgesellschaften gemeinsam Maßnahmen der Rechnungsprüfer und der Verwaltungsratsmitglieder vorsieht.

Die Ernennung von Rechnungsprüfern, wie in Artikel 151 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehen, ist für Luxemburger SICARs nicht erforderlich. Nach Abschluss der erstellt der zugelassene Wirtschaftsprüfer einen Liquidationsbericht. Dieser Bericht wird der Generalversammlung, in der die Liquidatoren ihren Bericht über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens vorlegen, zusammen mit der diesbezüglich als Nachweis dienenden Schlussrechnung und den Belegen, vorgelegt. In dieser Generalversammlung wird ebenfalls über die Billigung der Schlussrechnung, die Entlastung und den Liquidationsabschluss entschieden.

Art. 28

Die SICAR muss ihren Prospekt und jegliche an diesem vorgenommenen Änderungen sowie ihre Jahresberichte der CSSF übermitteln.

Art. 29

(1) Der jeweils gültige Prospekt sowie der letzte Jahresbericht sind den Zeichnern vor Vertragsschluss kostenlos anzubieten.

(2) Die Jahresberichte werden den Anlegern auf Anfrage kostenlos ausgehändigt.

6. Kapitel: Veröffentlichung sonstiger Informationen

Art. 30

(…)[37]

Art. 31

Jede Aufforderung zum Erwerb von Anteilen einer SICAR muss darauf hinweisen, dass ein Prospekt existiert und wo dieser erhältlich ist.

7. Kapitel: Mitteilung anderer Informationen an die CSSF

Art. 32

Die CSSF kann von SICARs sämtliche Auskünfte verlangen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sind und kann zu diesem Zweck selbst oder durch ihre Beauftragten Bücher, Rechnungslegungsunterlagen, Register oder andere Urkunden und Unterlagen der SICARs einsehen.

8. Kapitel: Bezeichnungsschutz

Art. 33

(1) Keine SICAR darf Bezeichnungen oder Angaben verwenden, die den Eindruck erwecken, dass sie diesem Gesetz unterfällt, wenn sie keine Zulassung im Sinne von Artikel 12 besitzt.

(2) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann die Kammer für Handelssachen des Gerichts des Gerichtsbezirks, in dem die SICAR ansässig ist, oder des Gerichtsbezirks, in dem die Bezeichnung verwendet wurde, jedermann die Verwendung der Bezeichnung gemäß Absatz (1) untersagen, wenn die Anforderungen dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

---

[37] Aufgehoben durch das Gesetz vom 24. Oktober 2008.

(3) Die in Rechtskraft erwachsene Gerichtsentscheidung oder das in Rechtskraft erwachsene Urteil, durch welche die Untersagung ausgesprochen wird, ist durch die Staatsanwaltschaft auf Kosten des Verurteilten in zwei hinreichend verbreiteten Luxemburger oder ausländischen Tageszeitungen zu veröffentlichen.

9. Kapitel: Steuerliche Bestimmungen

Art. 34

(1) Das geänderte Gesetz vom 4. Dezember 1967 über die Einkommenssteuer[38] wird wie folgt abgeändert:

a) Artikel 14 Ziffer 1 wird durch den folgenden Satz ergänzt: „Die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (SICAR) in der Form einer einfachen Kommanditgesellschaft ist indessen nicht als Handelsgesellschaft anzusehen;“

b) Unterabsatz[39] 3 des Artikels 147 wird wie folgt abgeändert und ergänzt: „3. wenn die Einkünfte durch eine Holding luxemburgischen Rechts gemäß dem Gesetz vom 31. Juli 1929 oder durch einen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) luxemburgischen Rechts, einschließlich einer Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (SICAR), gewährt werden, jedoch vorbehaltlich der Besteuerung dieser Einkünfte bei Gebietsansässigen.“

c) Artikel 156 Ziffer 8 wird durch einen Buchstaben c) folgendermaßen ergänzt: „c) Den Ziffern 8a) und 8b) unterfallen hingegen solche Einkünfte nicht, die aus der Übertragung eines Anteils an einer Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (SICAR) stammen.“

d) Artikel 164bis wird durch die Einführung eines neuen Absatzes 5 nach Absatz 4 wie folgt ergänzt:

„(5) Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR) sind von diesem Artikel ausgenommen.“ Die anderen Absätze werden entsprechend neu beziffert.

(2) Als steuerpflichtige Einkünfte einer Kapitalgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Einkünfte aus Wertpapieren sowie aus der Übertragung, Einlage oder Rücknahme dieser Vermögensgegenstände. Die anlässlich der Übertragung realisierten Verluste sowie die nicht realisierten, aber infolge der Wertminderung verbuchten Verluste können nicht von den steuerpflichtigen Einkünften der Gesellschaft abgeschrieben werden.

(3) Als steuerpflichtige Einkünfte einer SICAR gelten nicht die Einkünfte aus Vermögenswerten, welche zu einer nachfolgenden Risikoanlage bestimmt sind; diese Befreiung greift nur, sofern nachgewiesen werden kann, dass die betroffenen Vermögenswerte tatsächlich in Risikokapital angelegt worden sind, und sofern der Anlage als Risikokapital unmittelbar ein Zeitraum von maximal zwölf Monaten vorausgegangen ist.

Art. 35

Absatz 3, Unterabsatz 1, Nummer 5 des geänderten Gesetzes vom 16. Oktober 1934 über die Vermögensteuer[40] wird wie folgt geändert:

„5. die Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR), welche in Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft

---

[38] *loi modifiée du 4 décembre 1967 concernant l'impôt sur le revenu*

[39] Der französische Originaltext verweist auf Ziffer 3 des Artikels 147, gemeint ist jedoch ein Verweis auf Unterabsatz 3 des Artikels 147 des Gesetzes vom 4 Dezember 1967 über die Einkommenssteuer.

[40] *loi modifiée du 16 octobre 1934 concernant l'impôt sur la fortune*

organisiert ist, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts gegründet wurden, vorbehaltlich der gemäß den Bestimmungen von § 8 Unterabsatz 2 festgelegten Mindest-Vermögensteuer."

Art. 36

Das geänderte Gesetz vom 1. Dezember 1936 über die kommunale Gewerbesteuer[41] wird wie folgt abgeändert:

a) Der zweite Unterabsatz von Absatz 2 wird durch die Einfügung einer Ziffer 4 mit dem folgenden Wortlaut ergänzt: „4. Die Bestimmungen der Ziffer 3 finden auf eine Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (SICAR), die in Form einer einfachen Kommanditgesellschaft gegründet wurde, keine Anwendung."

b) Absatz 9 wird durch eine Ziffer 2b ergänzt mit dem folgenden Wortlaut: „2b. Gewinnanteile, die nach Absatz 8 Ziffer 4 zum Gewinn einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hinzugefügt wurden, sofern sie in dem Geschäftsgewinn nach Absatz 7 enthalten sind."

Art. 37

(…)[42]

Art. 38

In Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d) des geänderten Gesetzes vom 12. Februar 1979 über die Mehrwertsteuer werden nach dem Begriff „OGA" die Worte „einschließlich SICAR" eingefügt.

10. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 39

Mit einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfundzwanzigtausend Euro wird belegt, wer unter Verstoß gegen Artikel 33 eine Bezeichnung gebraucht oder eine Beschreibung verwendet hat, die den Anschein einer diesem Gesetz unterliegenden Geschäftstätigkeit erweckt, ohne dass eine Zulassung gemäß Artikel 12 erteilt wurde.

Art. 40

(…)[43]

Art. 41

Mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, oder nur einer dieser Strafen, wird belegt, wer als Gründungsgesellschafter oder Geschäftsleiter einer SICAR gegen die Bestimmungen der Artikel 5 Absatz (1) und Artikel 5 Absatz (3) dieses Gesetzes verstoßen hat.

Art. 42

Mit einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfzigtausend Euro, oder nur einer dieser Strafen, wird belegt, wer es unternommen hat oder hat unternehmen lassen, Gelder bei Anlegern zu beschaffen, ohne dass die betreffende SICAR in die Liste nach Artikel 13 eingetragen war.

---

41 *loi modifiée du 1er décembre 1936 concernant l'impôt commercial communal*
42 Aufgehoben durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008.
43 Aufgehoben durch das Gesetz vom 24. Oktober 2008.

Art. 43

Mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, oder nur einer dieser Strafen, wird belegt, wer als Geschäftsleiter einer SICAR, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18, andere Maßnahmen als die der Erhaltung getroffen hat, ohne hierzu von der kommissarischen Leitung ermächtigt worden zu sein.

11. Kapitel: Schlussbestimmung

Art. 44

Die Bezugnahme auf dieses Gesetz kann in verkürzter Form wie folgt erfolgen: „Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (SICAR)".

12. Kapitel: Änderungsbestimmung

Art. 45

Der Absatz (3) des Artikels 129 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen[44] wird durch einen zusätzlichen Punkt c) mit dem folgenden Text ergänzt:

„c) Die OGA, deren Wertpapiere (i) Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge oder ähnlichen Anlagevehikeln, die auf Initiative einer gleichen Gruppe zur Versorgung ihrer Mitarbeiter gegründet wurden, und (ii) Gesellschaften der gleichen Gruppe, die die Fonds, die sie halten, investieren, um ihren Mitarbeitern eine Altersvorsorge zu bieten, vorbehalten sind."

Teil II – Auf SICARs, die von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, anwendbare besondere Bestimmungen

Art. 46

Dieser Teil ist abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des Teils I dieses Gesetzes auf SICARs, die von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, anwendbar.

Art. 47

(1) Jede unter diesen Teil fallende SICAR muss von einem AIFM verwaltet werden, der entweder ein in Luxemburg niedergelassener nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassener AIFM oder ein in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässigen nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassener AIFM sein kann, jedoch unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 66 Absatz (3) der genannten Richtlinie, sofern die Verwaltung der SICAR durch einen in einem Drittland ansässigen AIFM ausgeübt wird.

(2) Der AIFM muss im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beziehungsweise im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 2011/61/EU bestimmt werden.

Der AIFM ist:

a) entweder ein externer AIFM, der eine von der SICAR oder im Namen der SICAR ernannte juristische Person ist und der aufgrund dieser Ernennung mit der Verwaltung dieser SICAR betraut ist; im Falle der Ernennung eines externen AIFM muss dieser

[44] Ersetzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

gemäß den Bestimmungen des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beziehungsweise gemäß den Vorschriften des Kapitels II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen sein;

b) oder, sofern das Leitungsgremium der SICAR entscheidet, keinen externen AIFM zu ernennen, die SICAR selbst.

Eine SICAR, die im Sinne dieses Artikels intern verwaltet wird, muss neben der gemäß Artikel 12 dieses Gesetzes erforderlichen Zulassung auch als AIFM im Sinne des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen sein. Die betreffende SICAR muss ständig die Einhaltung aller Vorschriften des genannten Gesetzes überwachen, soweit diese Vorschriften auf sie anwendbar sind.

Art. 48

(1) Die Verwahrung der Vermögenswerte einer unter diesen Teil fallenden SICAR muss einer gemäß Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ernannten Verwahrstelle anvertraut werden.

(2) Die Verwahrstelle muss entweder ihren satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg haben oder dort eine Zweigniederlassung unterhalten, wenn sie ihren satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des zweiten Unterabsatzes muss die Verwahrstelle ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein. Eine Wertpapierfirma ist nur unter der Maßgabe als Verwahrstelle zulässig, dass diese Wertpapierfirma außerdem die Voraussetzungen des Artikels 19 Absatz (3) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erfüllt.

Für SICARs, bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können und die im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß Artikel 19 Absatz (8) Buchstabe a) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds verwahrt werden müssen, oder die in der Regel in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um gemäß Artikel 24 des genannten Gesetzes möglicherweise die Kontrolle über solche Unternehmen zu erlangen, kann die Verwahrstelle auch ein Rechtsträger luxemburgischen Rechts sein, der den Status einer professionellen Verwahrstelle von anderen Vermögenswerten als Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 26-1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor hat.

(4) Die Verwahrstelle ist verpflichtet, der CSSF auf Anfrage sämtliche Informationen zu übermitteln, die sie in Ausübung ihrer Funktionen erhalten hat, und die notwendig sind, um der CSSF die Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes durch die SICAR zu ermöglichen.

(5) Die Aufgaben und die Haftung der Verwahrstelle sind gemäß den in Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds enthaltenen Regelungen definiert.

Art. 49

Unbeschadet der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz (3) dieses Gesetzes erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte der unter diesen Teil fallenden SICARs im Einklang mit den in Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und in den von der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Regelungen.

Art. 50

Abweichend von Artikel 24 Absatz (2) dieses Gesetzes bestimmt sich der Inhalt des Jahresberichts der unter diesen Teil fallenden SICARs nach den in Artikel 20 und 26 des Gesetzes vom 12. Juli 2013

über die Verwalter alternativer Investmentfonds und in den von der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Regelungen.

Art. 51

Im Hinblick auf die den Anlegern zu übermittelnden Informationen müssen die unter diesen Teil fallenden SICARs die Regelungen einhalten, die in Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und in den in der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen delegierten Rechtsakten aufgeführt sind.

Art. 52

Die CSSF kann von unter diesen Teil fallenden SICARs verlangen, alle in Artikel 24 der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Informationen zu beschaffen.

Art. 53

Der Vertrieb von Anteilen der unter diesen Teil fallenden SICARs in der Europäischen Union durch den AIFM sowie die grenzüberschreitende Verwaltung dieser SICARs in der Europäischen Union werden für von einem in Luxemburg ansässigen AIFM verwalteten SICARs durch die in Kapitel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds aufgeführten Bestimmungen beziehungsweise im Hinblick auf von einem in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland niedergelassenen AIFM verwalteten SICARs durch die in den Kapiteln VI und VII der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Bestimmungen geregelt, jedoch unter Vorbehalt der Anwendbarkeit des Artikels 66 Absatz (3) der genannten Richtlinie, falls die SICAR von einem in einem Drittland ansässigen AIFM verwaltet wird.

Teil III – Übergangsbestimmungen

Art. 54

Die vor dem 22. Juli 2013 gegründeten SICARs erhalten eine Frist bis zum 22. Juli 2014, um Artikel 7bis dieses Gesetzes zu entsprechen.

Art. 55

(1) Unbeschadet der in Artikel 58 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen oder, falls es sich um einen in einem Drittland ansässigen AIFM handelt, der in Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen, müssen SICARs, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und die vor dem 22. Juli 2013 gegründet wurden, bis zum 22. Juli 2014 die Bestimmungen dieses Teils erfüllen.

(2) Unbeschadet der in Artikel 58 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen oder, falls es sich um einen in einem Drittland ansässigen AIFM handelt, der in Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen werden SICARs, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und die zwischen dem 22. Juli 2013 und dem 22. Juli 2014 gegründet wurden, ab ihrem Gründungsdatum als AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds eingestuft. Diese SICARs müssen die Bestimmungen des Teils II dieses Gesetzes ab ihrer Gründung einhalten. In Abweichung von diesem Grundsatz haben diese zwischen dem 22. Juli 2013 und dem 22. Juli 2014 gegründeten SICARs mit einem vor dem 22. Juli 2013 die Tätigkeiten eines AIFM ausübenden externen AIFM die in Teil II dieses Gesetzes aufgeführten Bestimmungen bis spätestens zum 22. Juli 2014 zu erfüllen.

(3) Alle SICARs, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und die nach dem 22. Juli 2014 gegründet werden, unterliegen, vorbehaltlich der in Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 vorgesehenen auf in einem Drittland ansässige AIFM anwendbaren Übergangsbestimmungen, von Rechts wegen Teil II dieses Gesetzes. Diese SICARs, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, oder gegebenenfalls ihr AIFM, unterliegen von Rechts wegen dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

(4) Die SICARs, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und die vor dem 22. Juli 2013 gegründet wurden und im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds als AIF des geschlossenen Typs einzustufen sind, und die nach diesem Datum keine zusätzlichen Anlagen vornehmen, müssen die Bestimmungen des Teils II dieses Gesetzes nicht einhalten.

(5) Die SICARs, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds als AIF des geschlossenen Typs einzustufen sind und deren Zeichnungsperiode für die Anleger vor dem 22. Juli 2011 abgelaufen ist und die für einen Zeitraum, welcher spätestens drei Jahre nach dem 22. Juli 2013 endet, aufgelegt wurden, müssen weder die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, mit Ausnahme des Artikels 20 und gegebenenfalls der Artikel 24 bis 28 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, einhalten, noch einen Antrag auf Zulassung nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds stellen.

6.

AUSZUG AUS DER GROSSHERZOGLICHEN VERORDNUNG VOM 28. OKTOBER 2013

ÜBER DIE VON DER CSSF ZU ERHEBENDEN GEBÜHREN

Auszug aus der großherzoglichen Verordnung vom 28. Oktober 2013 über die von der CSSF zu erhebenden Gebühren

Art. 1 Pauschalgebührensätze

Die von der CSSF zur Deckung der Kosten der Ausübung der Aufsicht über den Finanzsektor und der öffentlichen Aufsicht über den Wirtschaftsprüferstand, in Ausführung des Artikels 24 des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Errichtung einer Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor zu erhebenden Gebühren, sind wie folgt festgelegt:

[…]

C. Organismen für gemeinsame Anlagen

1) Eine einmalige Pauschale für die Bearbeitung jedes Zulassungsantrags eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Teil I (hiernach „OGAW“) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachstehend „das Gesetz vom 17. Dezember 2010“) gemäß den in der Tabelle in Absatz 2 hiernach angegebenen Tarife.

   Zum Zwecke der Anwendung dieses Absatzes ist ein Sondertarif für die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden Investmentgesellschaften zur Anlage in Wertpapiere vorgesehen, die keine unter Kapitel 15 dieses Gesetzes fallende Verwaltungsgesellschaft benannt haben (nachstehend „SIAG“);

2) Eine einmalige Pauschale für die Bearbeitung jedes Zulassungsantrags eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (hiernach „OGA“) und eines spezialisierten Investmentfonds im Sinne von Teil I bzw. Teil II (hiernach „SIF“ und „AIF-SIF“) des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (hiernach „Gesetz vom 13. Februar 2007“) gemäß den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Tarife.

   Zum Zwecke der Anwendung dieses Absatzes ist ein Sondertarif für die unter den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden Investmentgesellschaften zur Anlage in Wertpapiere vorgesehen (nachstehend „OGA mit interner Verwaltung“) und für die unter Teil II des Gesetzes vom 13. Februar 2007 fallende SIFs (hiernach „SIF-AIF mit interner Verwaltung“), deren Leitungsgremium keinen externen AIFM im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (hiernach „Gesetz vom 12. Juli 2013“) ernannt haben und die eine Zulassung als AIFM im Sinne von Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 beantragen:

	Bearbeitungsgebühr
Klassischer OGAW und OGA	3.500 Euro
OGAW und OGA mit mehreren Teilfonds	7.000 Euro
Klassische SIAG oder SIAG mit mehreren Teilfonds	10.000 Euro
OGA mit interner Verwaltung, in klassischer Form oder mit mehreren Teilfonds	10.000 Euro
Klassischer SIF und SIF-AIF	3.500 Euro
SIF und SIF-AIF mit mehreren Teilfonds	7.000 Euro
SIF-AIF mit interner Verwaltung, in klassischer Form oder mit mehreren Teilfonds	10.000 Euro

3) eine einmalige Pauschale für jeden OGAW mitgliedstaatlicher Herkunft, der seine Anteile in Luxemburg zu dem Zeitpunkt vertreibt, in dem der CSSF von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW die in Artikel 60 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Dokumente übermittelt werden, für die Bearbeitung jedes Zulassungsantrags

eines ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 100 (1) des vorgenannten Gesetzes (nachstehend „ausländischer OGA im Sinne des Artikels 100 (1)“) sowie für den Vertrieb in Luxemburg jedes alternativen Investmentfonds ausländischen Rechts im Sinne von Artikel 100 (2) desselben Gesetzes (hiernach „ausländischer AIF im Sinne des Artikels 100 (2)“) gemäß dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Tarif:

	Bearbeitungsgebühr
Klassischer OGAW mitgliedstaatlicher Herkunft	2.650 Euro
OGAW mitgliedstaatlicher Herkunft mit mehreren Teilfonds	5.000 Euro
Klassischer ausländischer OGA im Sinne des Artikels 100 (1)	2.650 Euro
Ausländischer OGA im Sinne des Artikels 100 (1) mit mehreren Teilfonds	5.000 Euro
Klassischer ausländischer AIF im Sinne des Artikels 100 (2)	2.650 Euro
Ausländischer AIF im Sinne des Artikels 100 (2) mit mehreren Teilfonds	5.000 Euro

4) eine einmalige Pauschale in Höhe von 3.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines klassischen OGAW/OGA in einen OGAW/OGA mit mehreren Teilfonds;

5) eine einmalige Pauschale in Höhe von 3.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines klassischen SIF oder SIF-AIF in einen SIF oder SIF-AIF mit mehreren Teilfonds;

6) eine einmalige Pauschale für jeden Antrag auf Umwandlung eines in den nachfolgenden Punkten a) bis e) genannten klassischen OGA oder SIF, dem die CSSF zugestimmt hat, entsprechend dem folgenden Tarif:

   a) 10.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines OGA oder eines SIF in einen OGAW in der Form einer SIAG;

   b) 3.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines unter den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGA (1) in einen unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGAW, der keine SIAG ist, oder (2) in einen SIF, der kein SIF-AIF mit interner Verwaltung ist;

   c) 3.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines SIF (1) in einen unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGAW, der keine SIAG ist, oder (2) in einen unter den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGA, der kein OGA mit interner Verwaltung ist;

   d) 10.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines unter Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden bestehenden OGA (1) in einen OGA mit interner Verwaltung oder (2) einen SIF-AIF mit interner Verwaltung;

   e) 10.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines unter Teil I oder Teil II des Gesetzes vom 13. Februar 2007 fallenden bestehenden SIF oder SIF-AIF (1) in einen SIF-AIF mit interner Verwaltung oder (2) einen OGA mit interner Verwaltung;

7) eine einmalige Pauschale für jeden Antrag auf Umwandlung eines in den nachfolgenden Punkten a) bis e) genannten OGA mit mehreren Teilfonds oder SIF mit mehreren Teilfonds, dem die CSSF zugestimmt hat, entsprechend dem folgenden Tarif:

   a) 10.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines OGA oder eines SIF in einen OGAW in der Form einer SIAG;

   b) 7.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines unter den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGA (1) in einen unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden

OGAW, der keine SIAG ist, oder (2) in einen SIF, der kein SIF-AIF mit interner Verwaltung ist;

c) 7.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines SIF (1) in einen unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGAW, der keine SIAG ist, oder (2) in einen unter den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGA, der kein OGA mit interner Verwaltung ist;

d) 10.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines unter Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden bestehenden OGA (1) in einen OGA mit interner Verwaltung oder (2) in einen SIF-AIF mit interner Verwaltung;

e) 10.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines unter Teil I oder Teil II des Gesetzes vom 13. Februar 2007 fallenden bestehenden SIF oder SIF-AIF (1) in einen SIF-AIF mit interner Verwaltung oder (2) in einen OGA mit interner Verwaltung;

8) eine jährliche Pauschale zu Lasten jedes OGA und jedes SIF gemäß dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Tarif:

	Jährliche Pauschale
Klassischer OGAW, OGA, SIF und SIF-AIF	3.000 Euro
OGAW, OGA, SIF und SIF-AIF mit mehreren Teilfonds	
1 bis 5 Teilfonds	6.000 Euro
6 bis 20 Teilfonds	12.000 Euro
21 bis 50 Teilfonds	20.000 Euro
mehr als 50 Teilfonds	30.000 Euro

Für OGAW, OGA, SIF und SIF-AIF mit mehreren Teilfonds wird der Tarif entsprechend der Anzahl der von der CSSF genehmigten Teilfonds bestimmt, welche am 31. Dezember des der Rechnung vorhergehenden Jahres im Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Für die von der CSSF im Laufe des Jahres zugelassenen OGAW, OGA, SIF und SIF-AIF mit mehreren Teilfonds wird der Tarif entsprechend der Anzahl der Teilfonds zum Zeitpunkt der Eintragung in die offizielle Liste bestimmt.

9) eine jährliche Pauschale zu Lasten jedes OGAW mitgliedstaatlicher Herkunft, zu Lasten jedes ausländischen OGA im Sinne des Artikels 100 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie zu Lasten jedes ausländischen AIF im Sinne des Artikels 100 (2) des vorgenannten Gesetzes gemäß dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Tarifen:

	Jährliche Pauschale
Klassischer OGAW mitgliedstaatlicher Herkunft	2.650 Euro
OGAW mitgliedstaatlicher Herkunft mit mehreren Teilfonds	5.000 Euro
Klassischer ausländischer OGA im Sinne des Artikels 100 (1)	3.950 Euro
Ausländischer OGA im Sinne des Artikels 100 (1) mit mehreren Teilfonds	5.000 Euro
Ausländischer klassischer AIF im Sinne des Artikels 100 (2)	2.650 Euro
Ausländischer AIF im Sinne des Artikels 100 (2) mit mehreren Teilfonds	5.000 Euro

10) zu Lasten ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs, deren Herkunftsmitgliedstaat[1] das Großherzogtum Luxemburg ist, die gemäß des Abschnitts M für die Bearbeitung jedes Zulassungsantrags und des Genehmigungsantrags hinsichtlich ihres Verkaufsprospekts fällige Gebühr; diese Gebühr entfällt für Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs nach luxemburgischem Recht und für SICARs nach luxemburgischem Recht;

11) eine jährliche Pauschale in Höhe von 3.000 Euro zu Lasten jedes OGA in nicht gerichtlich veranlasster Liquidation und jedes SIF in nicht gerichtlich veranlasster Liquidation. Diese Pauschale ist für jedes Geschäftsjahr fällig, in dem die nicht gerichtlich veranlasste Liquidation nicht abgeschlossen wurde, mit Ausnahme des Geschäftsjahres, in dessen Verlauf der OGA oder SIF von der offiziellen Liste gestrichen wurde.

D. Verwaltungsgesellschaften und Verwalter alternativer Investmentfonds

I. Verwaltungsgesellschaften

1) Eine einmalige Pauschale für die Bearbeitung jedes Antrags auf Zulassung einer dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegenden neuen Verwaltungsgesellschaft, entsprechend dem für sie anwendbaren Kapitel des Gesetzes; ein Sondertarif gilt für die Verwaltungsgesellschaften, die Kapitel 15 oder Kapitel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, die neben der Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach den Vorgaben des für sie einschlägigen Kapitels des Gesetzes, eine Zulassung als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 beantragen:

Kapitel des Gesetzes vom 17. Dezember 2010	Bearbeitungsgebühr
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15	10.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 und AIFM	10.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 16 (Artikel 125-1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010)	5.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 16 (Artikel 125-2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010)	10.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 17	5.000 Euro

2) eine einmalige Pauschale in Höhe von 7.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung einer nach Artikel 125-1 des Kapitels 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassenen Verwaltungsgesellschaft in eine Kapitel 15 desselben Gesetzes unterliegende Verwaltungsgesellschaft; dieselbe einmalige Pauschale wird fällig für jeden Antrag auf Umwandlung einer nach Artikel 125-1 des Kapitels 16 des vorgenannten Gesetzes zugelassenen Verwaltungsgesellschaft in eine Kapitel 15 desselben Gesetzes unterliegenden Verwaltungsgesellschaft, die als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zugelassen ist;

3) eine einmalige Pauschale in Höhe von 2.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung einer nach Artikel 125-2 des Kapitels 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassenen Verwaltungsgesellschaft in eine Kapitel 15 desselben Gesetzes unterliegende Verwaltungsgesellschaft, die als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zugelassen ist;

[1] Anmerkung des Übersetzers: hierbei handelt es sich um ein Redaktionsversehen, gemeint ist wohl Referenzmitgliedstaat.

4) eine einmalige Pauschale in Höhe von 2.500 Euro für jeden Antrag auf Ausweitung der Zulassung einer gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassenen bestehenden Verwaltungsgesellschaft in eine Zulassung als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013;

5) eine einmalige Pauschale in Höhe von 7.500 Euro für jeden Antrag auf Ausweitung der Zulassung einer gemäß Artikel 125-1 des Kapitels 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassenen bestehenden Verwaltungsgesellschaft in eine Zulassung als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (Verwaltungsgesellschaft nach Artikel 125-2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010);

6) eine jährliche Pauschale zu Lasten jeder dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegenden Verwaltungsgesellschaft, entsprechend dem für sie anwendbaren Kapitel des Gesetzes; ein Sondertarif gilt für Verwaltungsgesellschaften, die Kapitel 15 und Kapitel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, die darüber hinaus eine Zulassung als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 besitzen:

Kapitel des Gesetzes vom 17. Dezember 2010	Jährliche Pauschale
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15	20.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 und AIFM	25.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 16 (Artikel 125-1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010)	15.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 16 (Artikel 125-2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010)	25.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 17	15.000 Euro

7) eine zusätzliche jährliche Pauschale in Höhe von 2.000 Euro zu Lasten jeder Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegenden Verwaltungsgesellschaft für jede von einer solchen Gesellschaft im Ausland errichtete Zweigniederlassung;

8) eine zusätzliche jährliche Pauschale in Höhe von 2.000 Euro zu Lasten jeder Kapitel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegenden und nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 als AIFM zugelassenen Verwaltungsgesellschaft (Verwaltungsgesellschaft nach Artikel 125-2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) für jede von einer solchen Gesellschaft im Ausland gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Juli 2013 errichtete Zweigniederlassung;

9) eine jährliche Pauschale in Höhe von 5.000 Euro zu Lasten jeder Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 unterliegenden ausländischen Verwaltungsgesellschaft, die eine Zweigniederlassung in Luxemburg eröffnet hat.

II. Verwalter alternativer Investmentfonds

1) Eine einmalige Pauschale in Höhe von 10.000 Euro für die Bearbeitung jedes Antrags auf Zulassung eines dem Gesetz vom 12. Juli 2013 unterfallenden AIFM;

2) eine einmalige Pauschale in Höhe von 5.000 Euro für jeden Antrag auf Registrierung eines dem Gesetz vom 12. Juli 2013 unterfallenden AIFM, sofern dieser ausschließlich AIFs verwaltet, die keinem Genehmigungserfordernis und keiner Aufsicht seitens einer offiziellen Aufsichtsbehörde in Luxemburg unterliegen;

3) eine jährliche Pauschale in Höhe von 25.000 Euro zu Lasten jedes dem Gesetz vom 12. Juli 2013 unterliegenden zugelassenen AIFM;

4) eine zusätzliche jährliche Pauschale in Höhe von 5.000 Euro zu Lasten jedes dem Gesetz vom 12. Juli 2013 unterliegenden AIFM für jede im Ausland errichtete Zweigniederlassung.

E. Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR)

1) Eine einmalige Pauschale in Höhe von 3.500 Euro für die Bearbeitung jedes Antrags auf Zulassung einer SICAR nach luxemburgischem Recht; diese Gebühr erhöht sich auf 7.000 Euro im Falle einer Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital mit mehreren Teilfonds; sie erhöht sich auf 10.000 Euro für SICAR-AIFs, die dem Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR) unterliegen, die keinen externen AIFM im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 bestellt haben und eine Genehmigung als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 beantragen;

2) eine jährliche Pauschale in Höhe von 3.000 Euro zu Lasten jeder SICAR nach luxemburgischem Recht; diese Gebühr erhöht sich auf 6.000 Euro im Falle einer SICAR mit mehreren Teilfonds;

3) eine einmalige Pauschale in Höhe von 3.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung einer SICAR in eine SICAR mit mehreren Teilfonds;

4) eine jährliche Pauschale in Höhe von 3.000 Euro zu Lasten jeder SICAR in nicht gerichtlich veranlasster Liquidation. Diese Pauschale ist für jedes Geschäftsjahr fällig, in dem die nicht gerichtlich veranlasste Liquidation nicht abgeschlossen wurde, mit Ausnahme des Geschäftsjahres, in dessen Verlauf die SICAR von der offiziellen Liste gestrichen wurde.

[…]

Art. 3 Fälligkeit

1) Die unter Artikel 1 genannten Gebühren sind im Ganzen bei der ersten Aufforderung zu zahlen. Die Nichtzahlung kann zur Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen führen.

2) Die unter Artikel 1 genannten jährlichen Pauschalgebühren werden im Ganzen für jedes Kalenderjahr fällig, auch wenn der betroffene Gebührenschuldner lediglich für einen Teil des Jahres der Aufsicht der CSSF unterlag. […]

3) Die unter Artikel 1 genannten Pauschalgebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung sind bei Einreichung des Antrags fällig. Ungeachtet der vorgeschriebenen gesetzlichen Fristen für die Bearbeitung eines Antrags wird einem Antrag erst nach Erhalt der Gebührenzahlung bearbeitet.

[…]

Art. 4 Inkrafttreten und aufhebende Bestimmung

Diese Verordnung ist ab dem 1. November 2013 anzuwenden. Sie hebt die großherzogliche Verordnung vom 29. September 2012 über die von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* zu erhebenden Gebühren auf.

[…]

7.

GROSSHERZOGLICHE VERORDNUNG VOM 27. FEBRUAR 2007

ÜBER DIE FESTLEGUNG DER BEDINGUNGEN UND KRITERIEN FÜR DIE BEFREIUNG VON DER ABONNEMENTSTEUER IM SINNE DER BESTIMMUNGEN VON ARTIKEL 68 DES GESETZES VOM 13. FEBRUAR 2007 ÜBER SPEZIALISIERTE INVESTMENTFONDS

Großherzogliche Verordnung vom 27. Februar 2007 über die Festlegung der Bedingungen und Kriterien für die Befreiung von der Abonnementsteuer im Sinne der Bestimmungen von Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds

Art. 1

Als „Geldmarktinstrumente“ im Sinne der Bestimmungen von Artikel 68 Absatz (2) des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds gelten alle verbrieften Forderungen und Instrumente, unabhängig davon, ob diese als Wertpapiere qualifizieren oder nicht, einschließlich Anleihen, Einlagenzertifikaten, Kassenobligationen und allen anderen vergleichbaren Instrumenten, vorausgesetzt, dass, zum Zeitpunkt ihres Erwerbs durch den betreffenden Investmentfonds, deren ursprüngliche oder verbleibende Laufzeit, unter Berücksichtigung zugehöriger Finanzinstrumente, zwölf Monate nicht übersteigt, oder dass, gemäß den Bestimmungen über die Ausgabe dieser Instrumente, deren Zinssatz mindestens einmal jährlich an die Marktbegebenheiten angepasst wird.

Art. 2

Um die Befreiung von der Abonnementsteuer[1] auf Vermögenswerte, die aus Anteilen von anderen, bereits der Abonnementsteuer gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegenden Organismen bestehen, geltend zu machen, müssen die spezialisierten Investmentfonds, die solche Anteile halten, deren Wert in ihren periodischen Erklärungen gegenüber der staatlichen Registerverwaltung[2] getrennt angeben.

Art. 3

Die Ausführung dieser Verordnung obliegt dem Finanzministerium[3]. Die Verordnung wird im Memorial veröffentlicht.

---

1 *taxe d'abonnement*
2 *Administration de l'Enregistrement et des Domaines*
3 *Ministère du Trésor et du Budget*

8.

GROSSHERZOGLICHE VERORDNUNG VOM 14. APRIL 2003

ÜBER DIE FESTLEGUNG DER BEDINGUNGEN UND KRITERIEN FÜR DIE ANWENDUNG DER ABONNEMENTSTEUER IM SINNE VON ARTIKEL 129 DES GESETZES VOM 20. DEZEMBER 2002 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Großherzogliche Verordnung vom 14. April 2003 über die Festlegung der Bedingungen und Kriterien für die Anwendung der Abonnementsteuer im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Art. 1

Als „Geldmarktinstrumente“ im Sinne von Artikel 129 Absatz (2) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen gelten alle verbrieften Forderungen und Instrumente, unabhängig davon, ob diese als Wertpapiere zu qualifizieren sind oder nicht, einschließlich Anleihen, Einlagenzertifikaten, Kassenobligationen und allen anderen vergleichbaren Instrumenten, vorausgesetzt, dass deren ursprüngliche oder verbleibende Laufzeit zum Zeitpunkt ihres Erwerbs durch den betreffenden Organismus unter Berücksichtigung zugehöriger Finanzinstrumente zwölf Monate nicht übersteigt, oder dass deren Zinssatz gemäß den Bestimmungen über die Ausgabe dieser Instrumente mindestens einmal jährlich an die Marktbegebenheiten angepasst wird.

Art. 2

Die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* erstellt eine Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen, die dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 unterliegen und welche die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um in den Genuss der Berechnung der jährlichen Abonnementsteuer[1] zum reduzierten Satz zu kommen. Die Eintragung auf dieser Liste erfolgt auf Antrag der betroffenen Organismen, deren ausschließlicher Zweck entweder in der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumenten und in Einlagen bei Kreditinstituten oder lediglich in der gemeinsamen Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten liegt. Diese Eintragung erfolgt unter der Bedingung, dass der Verkaufsprospekt des antragstellenden Organismus seine Anlagepolitik[2] in spezifischer Weise beschreibt.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sind auf einzelne Teilfonds eines Umbrella-Fonds entsprechend anwendbar.

Art. 3

Um die Befreiung von der Abgeltungssteuer auf Vermögenswerte, die aus Anteilen von anderen, bereits der Abgeltungssteuer gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegenden Organismen bestehen, geltend zu machen, müssen die Organismen, die solche Anteile halten, deren Wert in ihren periodischen Erklärungen gegenüber der staatlichen Register- und Domänenverwaltung[3] getrennt angeben.

Art. 4

Die großherzogliche Verordnung vom 14. April 1995 in ihrer abgeänderten Fassung, die aufgrund des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner abgeänderten Fassung erlassen wurde, tritt zum 13. Februar 2007 außer Kraft.

Art. 5

Die Ausführung dieser Verordnung obliegt dem Finanzministerium. Die Verordnung wird im *Mémorial* veröffentlicht.

---

1 *taxe d'abonnement*

2 Im französischen Original heißt es *politique d'investissement ou de placement*. Dies wird hier einheitlich mit Anlagepolitik wiedergegeben.

3 *Administration de l'Enregistrement et des Domaines*

9.

CSSF-VERORDNUNG Nr. 16-07

ÜBER DIE AUSSERGERICHTLICHE BEILEGUNG VON BESCHWERDEN

CSSF-Verordnung Nr. 16-07 über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden

Die Direktion der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* hat,

gestützt auf Artikel 108*bis* der Verfassung,

gestützt auf Artikel 2 Absatz (5) und Artikel 9 Absatz (2) des Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung einer *Commission de Surveillance du Secteur Financier*,

gestützt auf Artikel 58 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor,

gestützt auf Artikel L.224-26 Absatz (1) des Verbraucherschutzgesetzes,

gestützt auf Artikel 106 des Gesetzes vom 10. November 2009 über Zahlungsdienste,

gestützt auf Artikel 133 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen,

gestützt auf Artikel 58 Absatz (3) des Gesetzes vom 13. Juli 2005 über die Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge in Form von SEPCAVs und ASSEPs,

gestützt auf Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21 Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten),

gestützt auf Artikel 36 Absatz (4) des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer,

gestützt auf Buch 4 des Verbraucherschutzgesetzes und

unter Anhörung *des Comité consultatif de la réglementation prudentielle*,

folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Folgende Begriffsbestimmungen werden festgelegt:

(1) „Verbraucher“: gemäß Artikel L.010-1 des Verbraucherschutzgesetzes ist dies jede natürliche Person, die außerhalb ihrer geschäftlichen, industriellen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten agiert.

(2) „CSSF“: die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*.

(3) „Antrag“: Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde vor der CSSF gemäß dieser Verordnung.

(4) „Antragsteller“: jede natürliche oder juristische Person, die einen Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde bei der CSSF einreicht.

(5) „Verfahren“: Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung einer Beschwerde vor der CSSF.

(6) „Finanzdienstleister“: jede natürliche oder juristische Person, die der Aufsicht durch die CSSF unterliegt.

(7) „Beschwerdeführer“: jede natürliche oder juristische Person, die eine Beschwerde bei einem Finanzdienstleister eingereicht hat.

(8) „Beschwerde“: Beschwerde, die zur Anerkennung eines Rechts oder eines Schadensersatzanspruchs bei einem Finanzdienstleister eingereicht wurde.

(9) “Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten”: Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21 Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten).

(10) “Dauerhafter Datenträger”: jedes Medium, das es einer Person oder einem Unternehmen gestattet, an sie/es persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass sie/es sie in der Folge für eine für die Zwecke der Information angemessene Dauer einfach einsehen kann und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.

Abschnitt 1
Verfahrensbestimmungen

Artikel 2
Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Abschnitt 1 dieser Verordnung legt die für Anträge auf außergerichtliche Beilegung von Beschwerden vor der CSSF zu beachtenden Verfahrensregeln fest. Dieser Abschnitt ist auf Anträge anwendbar, die gemäß den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen eingereicht wurden:

1. Anträge gemäß Artikel 58 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor,

2. Anträge gemäß Artikel L.224-26 Absatz (1) Satz 1 des Verbraucherschutzgesetzes,

3. Anträge gemäß Artikel L.224-26 Absatz (1) Satz 2 des Verbraucherschutzgesetzes,

4. Anträge gemäß Artikel 106 Absatz (1) des Gesetzes vom 10. November 2009 über Zahlungsdienste,

5. Anträge gemäß Artikel 106 Absatz (2) des Gesetzes vom 10. November 2009 über Zahlungsdienste,

6. Anträge gemäß Artikel 133 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen,

7. Anträge gemäß Artikel 58 Absatz (3) des Gesetzes vom 13. Juli 2005 über Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge in der Form von SEPCAVs und ASSEPs,

8. Anträge gemäß Artikel 36 Absatz (4) des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer.

(2) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten findet diese Verordnung auch auf die von Absatz (1) umfassten Anträge Anwendung, die über die Europäische Plattform für die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten gemäß der Verordnung über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten eingereicht werden.

Artikel 3
Ziel und Grundsätze des Verfahrens

Ziel des Verfahrens zur Bearbeitung der Anträge nach Artikel 2 ist die Beilegung von Beschwerden gegen Finanzdienstleister ohne Anstrengung eines gerichtlichen Verfahrens. Sollte die CSSF feststellen, dass eine Partei das Verfahren zu einem anderen Zweck als die außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde missbraucht, so kann die CSSF das Verfahren jederzeit beenden.

Das Verfahren ist keine Mediation im Sinne des Gesetzes vom 24. Februar 2012 über die Einführung der Mediation in Zivil- und Handelssachen.

Die Tätigkeit der CSSF im Rahmen des vorliegenden Verfahrens unterliegt den Grundsätzen der Unparteilichkeit, der Unabhängigkeit, der Transparenz, der Fachkompetenz, der Effektivität und der Fairness gemäß der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten).

Die Entscheidungen der CSSF im Sinne von Artikel 5 Absatz (5) sind für die Beteiligten nicht rechtlich bindend.

Die von der CSSF erlassenen Entscheidungen können insbesondere auf die Anwendung rechtlicher Bestimmungen oder auf Billigkeitserwägungen gestützt werden.

Artikel 4
Zulässigkeit der Anträge

Ein Antrag muss die Voraussetzungen des Artikels 5 dieser Verordnung erfüllen. Ein Antrag ist unzulässig, wenn:

– die Beschwerde zu einem früheren Zeitpunkt oder gegenwärtig von einer anderen alternativen Streitbeilegungsstelle, einem Schiedsrichter, einem Schiedsgericht oder einem Gericht in Luxemburg oder im Ausland geprüft wurde/ wird,

– die Beschwerde die Geschäftspolitik des Finanzdienstleisters betrifft,

– die Beschwerde ein nicht finanzspezifisches Produkt oder eine nicht finanzspezifische Dienstleistung betrifft,

– der Antrag missbräuchlich, frei erfunden oder schikanös ist,

– die Beschwerde nicht zuvor gemäß Artikel 5 Absatz (1) dieser Verordnung bei dem betroffenen Finanzdienstleister eingereicht wurde,

– die Beschwerde bei der CSSF nicht innerhalb eines Jahres ab Einreichung einer Beschwerde bei dem Finanzdienstleister eingereicht wurde,

– die Bearbeitung der Beschwerde eine ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der CSSF schwerwiegend beeinträchtigen würde.

Artikel 5
Verfahrensablauf

(1) Vorherige Beschwerde beim betroffenen Finanzdienstleister

Das Verfahren wird nur eröffnet, wenn die Beschwerde bereits zuvor von dem betroffenen Finanzdienstleister gemäß dem in Abschnitt 2 dieser Verordnung beschriebenen Verfahren bearbeitet wurde.

Voraussetzung ist demnach, dass die Beschwerde im Vorfeld schriftlich bei dem für Beschwerden zuständigen Verantwortlichen der Geschäftsleitung des betroffenen Finanzdienstleisters eingereicht wurde und der Beschwerdeführer von diesem Verantwortlichen innerhalb eines Monats nach Zusendung der Beschwerde keine Antwort oder keine zufriedenstellende Antwort erhalten hat.

(2) Die Anrufung der CSSF

Hat der Beschwerdeführer weder eine Antwort noch eine zufriedenstellende Antwort in der im vorhergehenden Abschnitt genannten Frist erhalten, kann er innerhalb eines Jahres ab Einreichung seiner Beschwerde beim Finanzdienstleister bei der CSSF einen Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde einreichen.

Der Antrag muss der CSSF schriftlich entweder per Postweg (an die auf ihrer Internet-Seite genannte Adresse), per Fax (an die auf ihrer Internet-Seite genannte Fax-Nummer), per E-Mail (an die auf ihrer Internet-Seite genannte E-Mail-Adresse) oder online über die Internetseite der CSSF eingereicht werden. Um das Einreichen des Antrags zu erleichtern stellt die CSSF auf ihrer Internetseite ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Der Antrag muss eine Begründung enthalten und zusammen mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

– detaillierte und chronologische Darstellung des Sachverhalts der Beschwerde sowie der vom Beschwerdeführer bereits unternommenen Maßnahmen,

– Kopie der im Vorfeld gemäß Absatz (1) eingereichten Beschwerde,

– entweder Kopie des Antwortschreibens auf die im Vorfeld eingereichte Beschwerde oder Bestätigung des Antragstellers, dass er innerhalb eines Monats nach Zusendung der Beschwerde von dem für Beschwerden zuständigen Verantwortlichen der Geschäftsleitung keine Antwort erhalten hat,

– Bestätigung des Beschwerdeführers, dass er in derselben Sache weder ein Gericht, noch ein Schiedsgericht oder eine andere alternative Streitbeilegungsstelle weder in Luxemburg noch im Ausland angerufen hat,

– Bestätigung des Beschwerdeführers dass er mit den Verfahrensbestimmungen der CSSF in ihrer Funktion als Stelle der außergerichtlichen Streitbeilegung einverstanden ist,

– ausdrückliche Genehmigung zur Weiterleitung der Beschwerde einschließlich aller sachdienlichen Anlagen und des nachfolgenden Schriftverkehrs durch die CSSF an den in der Beschwerde als Beschwerdegegner bezeichneten Finanzdienstleister,

– gegebenenfalls schriftlicher Nachweis über die Vertretungsmacht hinsichtlich der Vertretung eines Antragstellers nach Absatz (7) oder hinsichtlich der Vertretung einer juristischen Person, wenn der Antrag im Namen einer juristischen Person gestellt wurde,

– Kopie eines gültigen Personalausweises des Antragstellers oder gegebenenfalls Kopie eines gültigen Personalausweises der vertretungsberechtigten natürlichen Person, die die juristische Person vertritt, in deren Namen der Antrag gestellt wurde.

Die CSSF kann die Vorlage von weiteren Unterlagen oder Informationen in jeder Form verlangen, die sie für die Prüfung des Beschwerdeantrags für notwendig hält.

Wird ein Beschwerdeantrag bei der CSSF eingereicht und erfüllt dieser sämtliche Voraussetzungen aus Artikel 4 und Artikel 5 Absatz (1) bis (3), leitet die CSSF eine Kopie des Beschwerdeantrags an den betroffenen Finanzdienstleister mit der Bitte um eine Stellungnahme innerhalb einer festzulegenden Frist von maximal einem Monat nach

Zusendung der Akte weiter. Der Antragsteller wird von der CSSF über diese Weiterleitung in Kenntnis gesetzt.

Sobald der CSSF alle Unterlagen und sachdienlichen Informationen vorliegen, bestätigt sie dem Antragsteller sowie dem Finanzdienstleister schriftlich oder auf einem Dauerhaften Datenträger die Vollständigkeit des Antrags sowie das Eingangsdatum.

Ist der Beschwerdeantrag nicht zulässig, versendet die CSSF innerhalb von drei Wochen nach Eingang des vollständigen Beschwerdeantrags eine ausführliche Begründung über die Unzulässigkeit der Beschwerde an den Antragsteller und an den betroffenen Finanzdienstleister. Innerhalb derselben Frist informiert die CSSF die Parteien, ob sie den Beschwerdeantrag annimmt.

(3) Sprachen

Der Antrag kann in luxemburgischer, deutscher, englischer oder französischer Sprache eingereicht werden. Das Verfahren läuft grundsätzlich in derjenigen der zuvor genannten Sprachen ab, in welcher der Beschwerdeantrag eingereicht wurde.

(4) Die Prüfung der Beschwerde durch die CSSF

Die Prüfung der Beschwerde beginnt, sobald der CSSF der vollständige Beschwerdeantrag im Sinne von Absatz 2 vorliegt.

Im Rahmen der Prüfung des Beschwerdeantrags ist die CSSF dazu ermächtigt, innerhalb einer angemessenen Frist, welche 3 Wochen nicht überschreiten darf, zusätzliche Informationen, Unterlagen oder Erläuterungen in jeder Form beim Antragsteller oder beim Finanzdienstleister anzufragen sowie eine Stellungnahme in Bezug auf die von der jeweils anderen Partei vorgetragenen Tatsachen oder Auffassungen anzufordern.

(5) Die begründete Entscheidung der CSSF

Nach Abschluss der Prüfung der Beschwerde erhalten die Parteien von der CSSF eine schriftliche und begründete Entscheidung. Entscheidet die CSSF, dass ein Antrag ganz oder teilweise begründet ist, so hält sie die Parteien dazu an, miteinander Kontakt aufzunehmen und die Auseinandersetzung im Sinne der begründeten Entscheidung zu schlichten sowie die CSSF über diesbezügliche Folgemaßnahmen zu informieren.

Entscheidet die CSSF, dass die Standpunkte der Parteien miteinander unvereinbar oder nicht überprüfbar sind, werden die Parteien hierüber schriftlich informiert.

Die Parteien werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Entscheidungen der CSSF im Rahmen der Prüfung einer Beschwerde von dem Ergebnis eines Gerichtsverfahrens, in dem Rechtsvorschriften angewendet werden, abweichen können.

Die Parteien werden außerdem darüber informiert, dass die Entscheidungen der CSSF für die Parteien rechtlich nicht bindend sind und dass es ihrer freien Entscheidung obliegt, ob sie diese befolgen wollen oder nicht. In der schriftlichen Entscheidung werden die Parteien auf die Möglichkeit hingewiesen, die zuständigen gerichtlichen Instanzen anzurufen, dies insbesondere wenn die Parteien untereinander keine Einigung im Anschluss an die Entscheidung der CSSF erzielen.

Die CSSF bittet die Parteien in ihrer begründeten Entscheidung, die CSSF innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist darüber zu informieren, ob sie die von der CSSF vorgeschlagene Lösung annehmen, ablehnen oder befolgen wollen.

(6) Die Dauer des Verfahrens

Die CSSF entscheidet innerhalb von 90 Tagen über die Anträge im Sinne von Artikel 2, Absatz (1), Ziffern 1, 2, 4, 6 und 7.

Die neunzigtägige Frist beginnt wenn der vollständige Antrag bei der CSSF eingegangen ist und die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllt sind. Die in Absatz (2) vorgesehene schriftliche Empfangsbestätigung setzt die Parteien über den Beginn der neunzigtägigen Frist in Kenntnis.

Sofern es sich um hoch komplexe Beschwerdefälle handelt, kann die neunzigtägige Frist verlängert werden. In einem solchen Fall informiert die CSSF die Parteien schnellstmöglich und spätestens vor Ablauf der neunzigtägigen Frist über die geschätzte erforderliche Dauer der Fristverlängerung.

(7) Vertretung und Rechtsberatung

Die Parteien haben Zugang zum Beschwerdeverfahren ohne einen Rechtsanwalt oder einen Rechtsberater in Anspruch nehmen zu müssen. Die am Verfahren beteiligten Parteien können sich dennoch während der gesamten Verfahrensdauer von einer dritten Partei vertreten oder beraten lassen oder eine unabhängige Stellungnahme einholen.

(8) Schriftliches Verfahren und Aufbewahrung der Unterlagen

Das Verfahren läuft in schriftlicher Form ab. Die CSSF kann dennoch eine oder mehrere physische Treffen mit den Parteien einberufen, sofern sie dies für den Fortgang der Ermittlungen im Rahmen der Prüfung der Beschwerde für notwendig erachtet.

Die Parteien sind angehalten, ihrem Schriftverkehr Kopien der für die Prüfung der Beschwerde sachdienlichen Dokumente beizufügen. Die Verwahrung der Originale dieser Dokumente obliegt den Parteien.

(9) Einstellung des Verfahrens

Das Verfahren endet:

– mit der Übersendung einer begründeten Entscheidung im Sinne von Absatz (5), Unterabsatz 1 oder mit der Übersendung des Schreibens im Sinne von Absatz (5), Unterabsatz 2, mit welchem die CSSF die Parteien über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet,

– im Falle des Abschlusses einer gütlichen Einigung zwischen dem Finanzdienstleister und dem Antragsteller während des Verfahrens, über welchen die CSSF in Kenntnis gesetzt wird,

– im Falle einer schriftlichen Rücknahme der Beschwerde durch eine der Parteien, die jederzeit während des Verfahrens erfolgen kann und die der jeweils anderen Partei sowie der CSSF gegenüber innerhalb einer angemessenen Frist in Schriftform oder mittels eines Dauerhaften Datenträgers angezeigt werden muss,

– wenn der Anspruch des Antragstellers verjährt ist und der Finanzdienstleister die Verjährung des Anspruchs geltend macht,

– wenn der Beschwerdegegenstand vor ein luxemburgisches oder ausländisches Gericht oder Schiedsgericht gebracht wird,

– wenn der Beschwerdegegenstand vor eine andere luxemburgische oder ausländische außergerichtliche Streitbeilegungsstelle gebracht wird,

– wenn der Antragsteller die von der CSSF angeforderten zusätzlichen Unterlagen, Informationen, Erläuterungen oder Stellungnahmen nicht innerhalb der von der CSSF festgesetzten Frist, welche maximal drei Wochen beträgt, einreicht.

(10) Besondere Bestimmungen für Anträge im Sinne von Artikel 2, Absatz (1), Ziffern 3 und 5 (Anträge von sonstigen Parteien mit einem berechtigten Interesse, einschließlich Verbraucherschutzvereinigungen und Nutzer von Zahlungsdienstleistungen).

(11) Die Absätze (1) (Beschwerde bei dem für Beschwerden zuständigen Verantwortlichen der Geschäftsleitung des betroffenen Finanzdienstleisters) und (6) (Bearbeitung der Beschwerde innerhalb der neunzigtägigen Frist) sind auf Beschwerden gemäß Artikel 2, Absatz (1), Ziffern 3 und 5 nicht anwendbar.

Artikel 6
Datenschutz

Die CSSF trifft alle notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Bearbeitung der personenbezogenen Daten mit den geltenden Datenschutzbestimmungen übereinstimmt.

Artikel 7
Vertraulichkeit

Die am Verfahren vor der CSSF beteiligten Parteien verpflichten sich, den während des Verfahrens ausgetauschten Schriftverkehr und die ausgetauschten Unterlagen vertraulich zu behandeln.

Die mit der Bearbeitung der Anträge auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde betrauten Sachbearbeiter der CSSF sind an die Schweigepflicht im Sinne von Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung einer *Commission de Surveillance du Secteur Financier* gebunden.

Artikel 8
Die für die Beschwerden zuständigen Sachbearbeiter

(1) Die mit der Bearbeitung der Anträge auf außergerichtliche Beilegung von Beschwerden betrauten Sachbearbeiter der CSSF verfügen über die hierfür erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen.

(2) Der Sachbearbeiter muss der CSSF gegenüber unverzüglich sämtliche Umstände mitteilen, die seine Unabhängigkeit oder seine Unparteilichkeit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten oder zu einem Interessenkonflikt mit einer der beiden an dem von ihm betreuten Beschwerdeverfahren beteiligten Parteien führen könnte. Die Mitteilungspflicht hinsichtlich solcher Umstände besteht während der gesamten Verfahrensdauer.

(3) Wird im Laufe eines Beschwerdeverfahrens eine über den Beschwerdegegenstand hinausgehende Problematik festgestellt, welche einen aufsichtsrechtlichen Aspekt betrifft, übermittelt der zuständige Sachbearbeiter die entsprechenden Informationen innerhalb der CSSF, so dass die entsprechende Problematik dann im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der CSSF behandelt werden kann.

Die von der CSSF im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Tätigkeit vorgenommenen Maßnahmen können den beteiligten Parteien aufgrund der Geheimhaltungspflicht der CSSF nicht mitgeteilt werden.

Das Beschwerdeverfahren läuft unabhängig vom Verlauf einer möglichen aufsichtsrechtlichen Prüfung der Akte weiter.

Artikel 9
Die Kosten des Verfahrens

Die außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde vor der CSSF ist kostenlos. Die den Parteien entstandenen Kosten werden nicht zurückerstattet.

Artikel 10
Verjährung

Unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere sofern ein Antrag eine Verbraucherbeschwerde im Sinne von Artikel L. 411, Ziffer 5 des Verbraucherschutzgesetzes betrifft, hemmt das vorliegende Verfahren keine allgemeinen Verjährungsfristen in Bezug auf den Beschwerdegegenstand.

Artikel 11
Die Anrufung der Gerichte

Die Parteien behalten zu jeder Zeit des Verfahrens das Recht, den Beschwerdegegenstand vor ein zuständiges Gericht zu bringen.

Artikel 12
Internationale Zusammenarbeit

Im Rahmen der außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden mit grenzüberschreitendem Bezug kooperiert die CSSF im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften mit den zuständigen ausländischen Stellen.

Die CSSF kooperiert insbesondere mit dem europäischen Netzwerk FIN-NET. Diese Zusammenarbeit hat zum Ziel, Verbrauchern den Zugang zu grenzüberschreitenden Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung zu erleichtern.

Artikel 13
Jahresbericht

Der Jahresbericht der CSSF berichtet über die Tätigkeit der CSSF als Stelle zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden.

Abschnitt 2
Auf Finanzdienstleister anwendbare Bestimmungen

Artikel 14
Gegenstand

Abschnitt 2 dieser Verordnung legt bestimmte von Finanzdienstleistern im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens zu beachtende Verpflichtungen fest.

Artikel 15
Bearbeitung der Beschwerden durch die Finanzdienstleister und Veröffentlichungspflichten

(1) Jeder Finanzdienstleister muss eine Beschwerdemanagementpolitik vorsehen, welche von der Geschäftsleitung festgelegt wird und für deren Umsetzung auch die Geschäftsleitung des Finanzdienstleisters zuständig ist.

Die Beschwerdemanagementpolitik wird in einem schriftlichen Dokument festgehalten und in ein internes Beschwerdeverfahren umgesetzt, welches allen betroffenen Mitarbeitern des Finanzdienstleisters zugänglich gemacht wird.

Um eine schnelle und angemessene Bearbeitung der Beschwerden unter Berücksichtigung sämtlicher Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten, muss das interne Beschwerdeverfahren effizient und transparent gestaltet sein, wobei Objektivität und Wahrheitsfindung als Leitprinzipien gelten.

Das interne Verfahren soll außerdem dazu beitragen, mögliche Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermindern.

(2) Erhält ein Beschwerdeführer keine oder nur eine unzureichende Antwort auf seine Beschwerde, muss das interne Verfahren dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, seine Beschwerde an die Geschäftsleitung weiterzureichen. Zu diesem Zweck teilt der Finanzdienstleister dem Beschwerdeführer die Kontaktdaten des für Kundenbeschwerden zuständigen Verantwortlichen der Geschäftsleitung mit.

(3) Der für Beschwerden zuständige Verantwortliche der Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für Umsetzung und wirksame Funktionsweise des internen Beschwerdeverfahrens sowie einer für das interne Beschwerdeverfahren vorgesehenen Struktur im Sinne von Absatz (1). Vorbehaltlich einer vorherigen Information der CSSF über die Modalitäten zur Gewährleistung der Anwendung sämtlicher Vorschriften des Abschnitts 2 dieser Verordnung, kann der für Beschwerden zuständige Verantwortliche der Geschäftsleitung die Bearbeitung der Beschwerden intern delegieren.

Der Finanzdienstleister muss sicherstellen, dass jede Beschwerde sowie jede im Rahmen der Bearbeitung einer Beschwerde ergriffene Maßnahme in angemessener Weise aufgezeichnet wird.

Der Finanzdienstleister muss außerdem sicherstellen, dass jeder Beschwerdeführer die Kontaktdaten des für die Bearbeitung seiner Beschwerde zuständigen Mitarbeiters erhält.

(4) Die Finanzdienstleister müssen eindeutige, verständliche, präzise und auf dem neuesten Stand befindliche Informationen über das interne Beschwerdeverfahren bereitstellen, so u.a.:

(i) Angaben über die Art und Weise, wie eine Beschwerde einzureichen ist (z. B. die Art der vom Beschwerdeführer beizubringenden Informationen, Identität und Kontaktdaten der für die Beschwerden zuständigen Person oder Stelle),

(ii) Angaben über das Verfahren zur Bearbeitung der Beschwerden (z. B. Zeitpunkt an dem der Finanzdienstleister die Empfangsbestätigung erteilt, ungefähre Bearbeitungszeiträume, Angaben über die Möglichkeit eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor der CSSF, sofern einschlägig, die Bereitschaft des Finanzdienstleisters zur Inanspruchnahme eines Verfahrens zur außergerichtlichen Beilegung einer Beschwerde, usw.).

Die Finanzdienstleister müssen die Angaben über ihr internes Beschwerdeverfahren und die Informationen über die CSSF, handelnd als Stelle zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden, in einer klaren, verständlichen und leicht zugänglichen Weise auf ihrer Internetseite, soweit vorhanden, und z.B. in Broschüren, Merkblättern, Vertragsunterlagen veröffentlichen.

Dem Beschwerdeführer muss innerhalb einer Frist von zehn Werktagen ab Eingang der Beschwerde eine Empfangsbestätigung zugestellt werden, sofern dem Beschwerdeführer das Antwortschreiben nicht bereits innerhalb der vorerwähnten Frist zugesendet wird.

Die Finanzdienstleister müssen sicherstellen, dass die Beschwerdeführer über die weitere Bearbeitung der Beschwerde informiert gehalten werden. Die Finanzdienstleister müssen:

(i) sich darum bemühen, sämtliche für eine Beschwerde relevanten Beweismittel und Informationen zusammenzutragen und zu überprüfen,

(ii) in klarer und leicht verständlicher Sprache kommunizieren,

(iii) dem Beschwerdeführer ohne unnötige Verzögerung und spätestens innerhalb einer einmonatigen Frist nach Eingang der Beschwerdeschrift antworten. Kann der Finanzdienstleister innerhalb dieser Frist nicht antworten, informiert der Finanzdienstleister den Beschwerdeführer über die Gründe der Verzögerung und gibt an, wann die Prüfung durch den Finanzdienstleister voraussichtlich abgeschlossen sein wird.

(5) Führt das beim Verantwortlichen im Sinne von Absatz (2) geführte interne Beschwerdeverfahren nicht zu einem für den Beschwerdeführer zufriedenstellenden Ergebnis, muss der Finanzdienstleister dem Beschwerdeführer eine ausführliche Erläuterung seines Standpunkts übermitteln. Der Finanzdienstleister muss den Beschwerdeführer schriftlich oder mittels eines anderen Dauerhaften Datenträgers auf die Existenz eines Verfahrens zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden vor der CSSF hinweisen.

Gegebenenfalls bestätigt der Finanzdienstleister seine Entscheidung, das Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen, um die Streitigkeit beizulegen.

Sofern sich der Finanzdienstleister zur Inanspruchnahme des Verfahrens zur außergerichtlichen Streitbeilegung vor der CSSF verpflichtet, muss er dem Beschwerdeführer eine Kopie dieser Verordnung oder die entsprechende Quellenangabe auf der Internetseite der CSSF übermitteln sowie die verschiedenen Möglichkeiten zur Antragstellung bei der CSSF aufzeigen.

Der Finanzdienstleister muss den Beschwerdeführer schriftlich oder mittels eines anderen Dauerhaften Datenträgers darüber informieren, dass dieser einen Antrag bei der CSSF einreichen kann und dass dieser Antrag bei der CSSF innerhalb eines Jahres ab Einreichung seiner Beschwerde beim Finanzdienstleister eingereicht werden muss.

Im Falle von Beschwerden im Sinne von Artikel L.411-1 Absatz (1), Ziffer 5) des Verbraucherschutzgesetzes obliegt dem Finanzdienstleister der Nachweis über das Vorhandensein und die Korrektheit der übermittelten Informationen sowie hinsichtlich des Datums der Übermittlung dieser Informationen.

(6) Die Finanzdienstleister müssen die Daten über die Bearbeitung von Beschwerden fortlaufend analysieren, um zu gewährleisten, dass wiederholt auftretende oder systemische Probleme sowie potenzielle rechtliche und operationelle Risiken festgestellt und bearbeitet werden, so z. B. durch folgende Maßnahmen:

(i) Analyse der Ursachen der einzelnen Beschwerden, um die Gründe zu ermitteln, die bestimmten Arten von Beschwerden gemeinsam sind,

(ii) Überprüfung, ob diese Gründe auch andere Prozesse oder Produkte beeinflussen könnten, die nicht direkt mit den Beschwerden zusammenhängen und

(iii) Behebung solcher Ursachen, sofern dies angemessen erscheint.

Artikel 16
Mitteilung von Informationen an die CSSF

(1) Das interne Beschwerdeverfahren eines Finanzdienstleisters muss sowohl allgemeingültige Regelungen in Bezug auf die Beziehungen zwischen dem Finanzdienstleister und der CSSF als auch Regelungen für das insbesondere in Abschnitt 1 dieser Verordnung beschriebene Verfahren vor der CSSF vorsehen.

(2) Die Finanzdienstleister müssen im Rahmen der Beschwerde- und Antragsbearbeitung eine möglichst vollständige Beantwortung der Fragen der CSSF und eine umfassende Kooperation mit der CSSF sicherstellen.

(3) Die gemäß Artikel 15 Absatz (3) zuständige Person muss der CSSF jährlich die Anzahl der registrierten und nach Art der Beschwerde klassifizierten Beschwerden in Form einer Tabelle sowie eine Zusammenfassung der eingereichten Beschwerden und der hinsichtlich der Beschwerden unternommenen Maßnahmen einreichen.

Zu diesem Zweck muss das interne Beschwerdeverfahren des Finanzdienstleisters Bestimmungen vorsehen, die die interne Weitergabe von für die Bearbeitung der Beschwerden erforderlichen Daten an die im vorerwähnten Absatz genannte verantwortliche Person regeln.

Abschnitt 3
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17
Aufhebung und Inkrafttreten

Die CSSF-Verordnung Nr. 13-02 über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden wird aufgehoben und durch diese Verordnung ersetzt.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im *Mémorial* in Kraft.

Artikel 18
Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im *Mémorial* und auf der Internetseite der CSSF veröffentlicht.

Luxemburg, den 26. Oktober 2016

10.

CSSF-VERORDNUNG Nr. 15-08

ZUR FESTLEGUNG DER ANWENDUNGSMODALITÄTEN DES ARTIKELS 7*BIS* DES GESETZES VOM 15. JUNI 2004 ÜBER SICARS IM HINBLICK AUF DIE ANFORDERUNGEN AN DAS MANAGEMENT VON INTERESSENKONFLIKTEN FÜR SICARS, DIE NICHT UNTER DIE SPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN VON TEIL II DIESES GESETZES FALLEN

CSSF-Verordnung Nr. 15-08 zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten des Artikels 7*bis* des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über SICARs im Hinblick auf die Anforderungen an das Management von Interessenkonflikten für SICARs, die nicht unter die spezifischen Bestimmungen von Teil II dieses Gesetzes fallen

Die Direktion der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* hat,

gestützt auf Artikel 108*bis* der Verfassung,

gestützt auf das Gesetz vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung einer *Commission de Surveillance du Secteur Financier* und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz (2),

gestützt auf das Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (SICAR),

folgende Verordnung erlassen:

KAPITEL I
GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand

Diese Verordnung legt die Anwendungsmodalitäten des ersten Absatzes von Artikel 7*bis* des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über SICARs betreffend die organisatorischen Strukturen und Anforderungen zur Verringerung von Interessenkonflikten fest.

Artikel 2
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für SICARs im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über SICARs, die nicht unter die spezifischen Bestimmungen fallen, die gemäß Teil II dieses Gesetzes auf SICARs anwendbar sind, deren Verwaltung einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen Verwalter obliegt.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über SICARs folgende Begriffsbestimmungen:

1) „Geschäftsleiter“: die Personen im Sinne des Artikels 12(3) des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über SICARs;

2) „Relevante Person“: jede Person, die zur Geschäftstätigkeit der SICAR beiträgt oder jede Person, die direkt oder indirekt mit der SICAR verbunden ist.

KAPITEL II
INTERESSENKONFLIKTE

Artikel 4
Kriterien für die Feststellung von Interessenkonflikten

1. Die SICARs müssen bei der Feststellung der Arten von Interessenkonflikten, die bei der Dienstleistungserbringung und der Ausführung von Tätigkeiten auftreten und den Interessen der SICAR abträglich sein können, zumindest der Frage Rechnung tragen, ob auf eine relevante, natürliche oder juristische, Person aufgrund der Tatsache, dass sie in der

gemeinsamen Portfolioverwaltung oder einem anderen Bereich tätig ist, eine der folgenden Situationen zutrifft:

a) diese Person wird voraussichtlich zu Lasten der SICAR einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden, der zu einem Interessenkonflikt führt;

b) diese Person hat am Ergebnis einer für die SICAR oder einen anderen Kunden erbrachten Dienstleistung oder einer zu ihren Gunsten ausgeführten Tätigkeit oder eines für die SICAR oder einen anderen Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das nicht mit dem Interesse der SICAR an diesem Ergebnis übereinstimmt;

c) für diese Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen der SICAR zu stellen;

d) diese Person führt für die SICAR und für einen oder mehrere andere Kunden, bei denen es sich nicht um SICARs handelt, die gleichen Tätigkeiten aus;

e) diese Person erhält aktuell oder künftig von einer anderen Person als der SICAR in Bezug auf Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die für die SICAR erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

2. Die SICARs müssen bei der Ermittlung der Arten von Interessenkonflikten die Interessen der SICAR, einschließlich solcher, die aus der Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder aus der Erbringung von Dienstleistungen und Tätigkeiten resultieren, die Interessen der Kunden und die Verpflichtung der SICAR gegenüber ihren Anlegern berücksichtigen.

Artikel 5
Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

1. Die SICARs müssen wirksame Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festlegen, einhalten und aufrechterhalten. Diese Grundsätze sind schriftlich festzulegen und müssen der Größe und Organisation der SICAR sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sein.

Die SICARs müssen zudem Grundsätze festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, um relevante Personen daran zu hindern, persönliche Geschäfte zu tätigen, die zu einem Interessenkonflikt Anlass geben könnten.

Die SICARs müssen angemessene Grundsätze ausarbeiten, um jeden Interessenkonflikt zu verhindern oder zu regeln, der aus der Ausübung von Stimmrechten, welche mit den gehaltenen Instrumenten verbunden sind, entstehen kann.

Gehört die SICAR einer Gruppe an, müssen diese Grundsätze darüber hinaus allen Umständen Rechnung tragen, die aufgrund der Struktur und der Geschäftstätigkeiten anderer Gruppenmitglieder zu einem Interessenkonflikt Anlass geben könnten.

2. In den gemäß Absatz (1) festgelegten Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten:

a) wird im Hinblick auf die Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die von oder für die SICAR erbracht werden, festgelegt, unter welchen Umständen ein Interessenkonflikt, der den Interessen der SICAR erheblich schaden könnte, vorliegt oder entstehen könnte;

b) wird festgelegt, welche Verfahren für den Umgang mit diesen Konflikten einzuhalten und welche Maßnahmen zu treffen sind.

3. Die SICARs müssen im Rahmen ihrer Zulassungsakte der CSSF die Einführung von Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten bestätigen.

Artikel 6
Unabhängigkeit des Konfliktmanagements

1. Die in Artikel 5 Absatz (2) Buchstabe b) dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren und Maßnahmen sind so zu gestalten, dass relevante Personen, die verschiedene Tätigkeiten ausführen, die einen Interessenkonflikt nach sich ziehen, diese Tätigkeiten mit einem Grad an Unabhängigkeit ausführen, der der Größe und dem Betätigungsfeld der SICAR und der Gruppe, der sie angehört, sowie der Erheblichkeit des Risikos, dass die Interessen der SICAR geschädigt werden, angemessen ist.

2. Die Verfahren und Maßnahmen, die nach Artikel 5 Absatz (2) Buchstabe b) einzuhalten bzw. zu treffen sind, schließen – soweit dies zur Gewährleistung des geforderten Grades an Unabhängigkeit der SICAR notwendig und angemessen ist – Folgendes ein:

   a) wirksame Verfahren, die den Austausch von Informationen zwischen relevanten Personen, die in der gemeinsamen Portfolioverwaltung tätig sind und deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, verhindern oder kontrollieren, wenn dieser Informationsaustausch den Interessen der SICAR schaden könnte;

   b) die gesonderte Beaufsichtigung relevanter Personen, zu deren Hauptaufgaben die gemeinsame Portfolioverwaltung oder die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden oder Anleger gehört, deren Interessen möglicherweise kollidieren oder die in anderer Weise unterschiedliche, möglicherweise mit den Interessen der SICAR kollidierende Interessen vertreten;

   c) die Beseitigung jeder direkten Verbindung zwischen der Vergütung relevanter Personen, die sich hauptsächlich mit einer Tätigkeit beschäftigen, und der Vergütung oder den Einnahmen anderer relevanter Personen, die sich hauptsächlich mit einer anderen Tätigkeit beschäftigen, wenn bei diesen Tätigkeiten ein Interessenkonflikt entstehen könnte;

   d) Maßnahmen, die jeden ungebührlichen Einfluss auf die Art und Weise, in der eine relevante Person die gemeinsame Portfolioverwaltung ausführt, verhindern oder einschränken;

   e) Maßnahmen, die die gleichzeitige oder anschließende Beteiligung einer relevanten Person an einer anderen gemeinsamen Portfolioverwaltung verhindern oder kontrollieren, wenn eine solche Beteiligung einem einwandfreien Konfliktmanagement im Wege stehen könnte.

   Sollten eine oder mehrere dieser Maßnahmen und Verfahren in der Praxis nicht das erforderliche Maß an Unabhängigkeit gewährleisten, müssen die SICARs die für die genannten Zwecke erforderlichen und angemessenen alternativen oder zusätzlichen Maßnahmen und Verfahren festlegen.

Artikel 7
Umgang mit Tätigkeiten, die einen schädlichen Interessenkonflikt nach sich ziehen

1. Die SICARs müssen Aufzeichnungen darüber führen, bei welchen Arten der von ihnen oder für sie erbrachten gemeinsamen Portfolioverwaltung ein Interessenkonflikt aufgetreten ist bzw. bei laufender Portfolioverwaltung noch auftreten könnte, bei dem das Risiko, dass die Interessen der SICAR Schaden nehmen, erheblich ist, und diese Aufzeichnungen regelmäßig aktualisieren.

2. In Fällen, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der SICAR zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen der SICAR oder ihrer Anleger ausgeschlossen werden kann, müssen die Geschäftsleiter umgehend informiert werden, damit sie die notwendigen Entscheidungen treffen können, um zu gewährleisten, dass die SICAR stets im besten Interesse der SICAR und ihrer Anleger handelt.

3. Die SICARs müssen die Anleger mittels dauerhaften Datenträgers über die in Absatz (2) genannten Gegebenheiten in Kenntnis setzen und ihre Entscheidung begründen.

Artikel 8
Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im *Mémorial* sowie auf der Internetseite der CSSF veröffentlicht.

Die Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im *Mémorial* folgenden Monats in Kraft.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden SICARs haben die Bestimmungen dieser Verordnung bis spätestens zum 31. März 2016 umzusetzen.

Luxemburg, den 31. Dezember 2015

11.

CSSF-VERORDNUNG Nr. 15-07

ZUR FESTLEGUNG DER ANWENDUNGSMODALITÄTEN DES ARTIKELS 42*BIS* DES GESETZES VOM 13. FEBRUAR 2007 ÜBER SPEZIALISIERTE INVESTMENTFONDS IM HINBLICK AUF DIE ANFORDERUNGEN AN DAS RISIKOMANAGEMENT UND DAS MANAGEMENT VON INTERESSENKONFLIKTEN FÜR SPEZIALISIERTE INVESTMENTFONDS, DIE NICHT UNTER DIE SPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN VON TEIL II DIESES GESETZES FALLEN

CSSF-Verordnung Nr. 15-07 zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten des Artikels 42*bis* des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds im Hinblick auf die Anforderungen an das Risikomanagement und das Management von Interessenkonflikten für spezialisierte Investmentfonds, die nicht unter die spezifischen Bestimmungen von Teil II dieses Gesetzes fallen

Die Direktion der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* hat,

gestützt auf Artikel 108*bis* der Verfassung,

gestützt auf das Gesetz vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung einer *Commission de Surveillance du Secteur Financier* und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz (2),

gestützt auf das Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds,

folgende Verordnung erlassen:

KAPITEL I
GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand

Diese Verordnung legt die Anwendungsmodalitäten der Absätze (1) und (2) des Artikels 42*bis* des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds fest

1) betreffend die in Artikel 42*bis* Absatz (1) des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds genannten geeigneten Risikomanagementsysteme sowie insbesondere die Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit der von den spezialisierten Investmentfonds angewandten Risikomanagementsysteme,

2) betreffend die in Artikel 42*bis* Absatz (2) des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds genannten organisatorischen Strukturen und Anforderungen zur Verringerung von Interessenkonflikten.

Artikel 2
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für spezialisierte Investmentfonds im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, die nicht unter die spezifischen Bestimmungen fallen, die gemäß Teil II dieses Gesetzes auf spezialisierte Investmentfonds anwendbar sind, deren Verwaltung einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen Verwalter obliegt.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds folgende Begriffsbestimmungen:

1) „Kontrahentenrisiko“: das Verlustrisiko für den spezialisierten Investmentfonds, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts vor der Schlussabrechnung des mit dem Geschäft verbundenen *Cashflows* ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann;

2) „Liquiditätsrisiko“: das Risiko, dass eine Position im Portfolio des spezialisierten Investmentfonds nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des spezialisierten

Investmentfonds, den im Verwaltungsreglement oder in der Satzung vorgesehenen Rücknahmemodalitäten und -formen im Einklang mit den Artikeln 8 und 28 Absatz (2) des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds allzeit nachzukommen, beeinträchtigt;

3) „Marktrisiko“: das Verlustrisiko für den spezialisierten Investmentfonds, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des spezialisierten Investmentfonds resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind;

4) „Operationelles Risiko“: das Verlustrisiko für den spezialisierten Investmentfonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem Versagen oder Systemversagen oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den spezialisierten Investmentfonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt;

5) „Geschäftsleiter“: die Personen im Sinne des Artikels 42(3) des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds;

6) „Relevante Person“: jede Person, die zur Geschäftstätigkeit des spezialisierten Investmentfonds beiträgt oder jede Person, die direkt oder indirekt mit dem spezialisierten Investmentfonds verbunden ist.

KAPITEL II
RISIKOMANAGEMENT

Artikel 4
Organisation des Risikomanagementsystems

1. Die spezialisierten Investmentfonds müssen eine Risikomanagement-Funktion einrichten und aufrechterhalten.

2. Die in Absatz 1 genannte Risikomanagement-Funktion ist von den operativen Abteilungen hierarchisch und funktionell unabhängig.

   Die CSSF kann einem spezialisierten Investmentfonds allerdings gestatten, von dieser Auflage der Unabhängigkeit abzuweichen, wenn dies angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte sowie der Struktur des spezialisierten Investmentfonds angemessen und verhältnismäßig ist.

   Ein spezialisierter Investmentfonds muss nachweisen können, dass angemessene Maßnahmen zum Schutz vor Interessenkonflikten getroffen wurden, um ein unabhängiges Risikomanagement zu ermöglichen, und dass sein Risikomanagementsystem den Anforderungen des Artikels 42*bis* Absatz (1) des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds entspricht.

3. Die Risikomanagement-Funktion muss über die notwendige Befugnis und über Zugang zu allen relevanten Informationen verfügen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

4. Die spezialisierten Investmentfonds können die Ausführung der Tätigkeit der Risikomanagement-Funktion ganz oder teilweise an Dritte übertragen, wenn die Dritten über die erforderlichen Sachkenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die Tätigkeiten der Risikomanagement-Funktion auf zuverlässige, professionelle und effiziente Weise in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Anforderungen auszuüben.

Keinesfalls entbindet die Übertragung die Geschäftsleiter des spezialisierten Investmentfonds von ihrer Haftung für die Angemessenheit und die Effizienz des Risikomanagementsystems sowie im Bereich der Weiterverfolgung der in Artikel 5 dieser Verordnung genannten Risiken, die mit den Aktivitäten des spezialisierten Investmentfonds verbunden sind.

5. Die Geschäftsleiter müssen das Risikomanagementsystem des spezialisierten Investmentfonds beschließen und danach einer regelmäßigen und dokumentierten Überprüfung unterziehen.

6. Die spezialisierten Investmentfonds müssen der CSSF im Rahmen ihrer Zulassungsakte eine Beschreibung des Risikomanagementsystems übermitteln. Danach muss der CSSF jede wesentliche Änderung ihres Risikomanagementsystems mitgeteilt werden.

Artikel 5
Risikomanagement-Funktion

1. Die Risikomanagement-Funktion muss

   a) angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze einrichten und aufrechterhalten, um zu ermöglichen, dass eine Aussetzung gegenüber dem Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko sowie allen sonstigen Risiken, einschließlich operationeller Risiken, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit des spezialisierten Investmentfonds wesentlich sein könnten, erkannt, gemessen, verwaltet und überwacht werden kann;

   b) die Einhaltung des Systems der Risikobeschränkung des spezialisierten Investmentfonds beachten.

2. Für die Zwecke des Absatzes (1) müssen die spezialisierten Investmentfonds der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte und der Struktur des spezialisierten Investmentfonds Rechnung tragen.

KAPITEL III
INTERESSENKONFLIKTE

Artikel 6
Kriterien für die Feststellung von Interessenkonflikten

1. Die spezialisierten Investmentfonds müssen bei der Feststellung der Arten von Interessenkonflikten, die bei der Dienstleistungserbringung und der Ausführung von Tätigkeiten auftreten und den Interessen eines spezialisierten Investmentfonds abträglich sein können, zumindest der Frage Rechnung tragen, ob auf eine relevante Person aufgrund der Tatsache, dass sie in der gemeinsamen Portfolioverwaltung oder einem anderen Bereich tätig ist, eine der folgenden Situationen zutrifft:

   a) diese Person wird voraussichtlich zu Lasten des spezialisierten Investmentfonds einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden;

   b) diese Person hat am Ergebnis einer für den spezialisierten Investmentfonds oder einen anderen Kunden erbrachten Dienstleistung oder einer zu ihren Gunsten ausgeführten Tätigkeit oder eines für den spezialisierten Investmentfonds oder einen anderen Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das nicht mit dem Interesse des spezialisierten Investmentfonds an diesem Ergebnis übereinstimmt;

   c) für diese Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des spezialisierten Investmentfonds zu stellen;

d) diese Person führt für den spezialisierten Investmentfonds und für einen oder mehrere andere Kunden, bei denen es sich nicht um spezialisierte Investmentfonds handelt, die gleichen Tätigkeiten aus;

e) diese Person erhält aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem spezialisierten Investmentfonds in Bezug auf Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die für den spezialisierten Investmentfonds erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

2. Die spezialisierten Investmentfonds müssen bei der Ermittlung der Arten von Interessenkonflikten die Interessen des spezialisierten Investmentfonds, einschließlich solcher, die aus der Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder aus der Erbringung von Dienstleistungen und Tätigkeiten resultieren, die Interessen der Kunden und die Verpflichtung des spezialisierten Investmentfonds gegenüber seinen Anteilinhabern berücksichtigen.

Artikel 7
Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

1. Die spezialisierten Investmentfonds müssen wirksame Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festlegen, einhalten und aufrechterhalten. Diese Grundsätze sind schriftlich festzulegen und müssen der Größe und Organisation des spezialisierten Investmentfonds sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sein.

Die spezialisierten Investmentfonds müssen zudem Grundsätze festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, um relevante Personen daran zu hindern, persönliche Geschäfte zu tätigen, die zu einem Interessenkonflikt Anlass geben könnten.

Die spezialisierten Investmentfonds müssen angemessene Grundsätze ausarbeiten, um jeden Interessenkonflikt zu verhindern oder zu regeln, der aus der Ausübung von Stimmrechten, welche mit den gehaltenen Instrumenten verbunden sind, entstehen kann.

Gehört der spezialisierte Investmentfonds einer Gruppe an, müssen diese Grundsätze darüber hinaus allen Umständen Rechnung tragen, die aufgrund der Struktur und der Geschäftstätigkeiten anderer Gruppenmitglieder zu einem Interessenkonflikt Anlass geben könnten.

2. In den gemäß Absatz (1) festgelegten Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten:

a) wird im Hinblick auf die Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die von oder für den spezialisierten Investmentfonds erbracht werden, festgelegt, unter welchen Umständen ein Interessenkonflikt, der den Interessen des spezialisierten Investmentfonds erheblich schaden könnte, vorliegt oder entstehen könnte;

b) wird festgelegt, welche Verfahren für den Umgang mit diesen Konflikten einzuhalten und welche Maßnahmen zu treffen sind.

3. Die spezialisierten Investmentfonds müssen im Rahmen ihrer Zulassungsakte der CSSF die Einführung von Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten bestätigen.

Artikel 8
Unabhängigkeit des Konfliktmanagements

1. Die in Artikel 7 Absatz (2) Buchstabe b) dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren und Maßnahmen sind so zu gestalten, dass relevante Personen, die verschiedene Tätigkeiten ausführen, die einen Interessenkonflikt nach sich ziehen, diese Tätigkeiten mit einem Grad an Unabhängigkeit ausführen, der der Größe und dem Betätigungsfeld des spezialisierten Investmentfonds und der Gruppe, der er angehört, sowie der Erheblichkeit des Risikos, dass die Interessen des spezialisierten Investmentfonds geschädigt werden, angemessen ist.

2. Die Verfahren und Maßnahmen, die nach Artikel 7 Absatz (2) Buchstabe b) einzuhalten bzw. zu treffen sind, schließen – soweit dies zur Gewährleistung des geforderten Grades an Unabhängigkeit des spezialisierten Investmentfonds notwendig und angemessen ist – Folgendes ein:

   a) wirksame Verfahren, die den Austausch von Informationen zwischen relevanten Personen, die in der gemeinsamen Portfolioverwaltung tätig sind und deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, verhindern oder kontrollieren, wenn dieser Informationsaustausch den Interessen des spezialisierten Investmentfonds schaden könnte;

   b) die gesonderte Beaufsichtigung relevanter Personen, zu deren Hauptaufgaben die gemeinsame Portfolioverwaltung oder die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden oder Anleger gehört, deren Interessen möglicherweise kollidieren oder die in anderer Weise unterschiedliche, möglicherweise mit den Interessen des spezialisierten Investmentfonds kollidierende Interessen vertreten;

   c) die Beseitigung jeder direkten Verbindung zwischen der Vergütung relevanter Personen, die sich hauptsächlich mit einer Tätigkeit beschäftigen, und der Vergütung oder den Einnahmen anderer relevanter Personen, die sich hauptsächlich mit einer anderen Tätigkeit beschäftigen, wenn bei diesen Tätigkeiten ein Interessenkonflikt entstehen könnte;

   d) Maßnahmen, die jeden ungebührlichen Einfluss auf die Art und Weise, in der eine relevante Person die gemeinsame Portfolioverwaltung ausführt, verhindern oder einschränken;

   e) Maßnahmen, die die gleichzeitige oder anschließende Beteiligung einer relevanten Person an einer anderen gemeinsamen Portfolioverwaltung verhindern oder kontrollieren, wenn eine solche Beteiligung einem einwandfreien Konfliktmanagement im Wege stehen könnte.

   Sollten eine oder mehrere dieser Maßnahmen und Verfahren in der Praxis nicht das erforderliche Maß an Unabhängigkeit gewährleisten, müssen die spezialisierten Investmentfonds die für die genannten Zwecke erforderlichen und angemessenen alternativen oder zusätzlichen Maßnahmen und Verfahren festlegen.

Artikel 9

Umgang mit Tätigkeiten, die einen schädlichen Interessenkonflikt nach sich ziehen

1. Die spezialisierten Investmentfonds müssen Aufzeichnungen darüber führen, bei welchen Arten der von ihnen oder für sie erbrachten gemeinsamen Portfolioverwaltung ein Interessenkonflikt aufgetreten ist bzw. bei laufender Portfolioverwaltung noch auftreten könnte, bei dem das Risiko, dass die Interessen des spezialisierten Investmentfonds Schaden nehmen, erheblich ist, und diese Aufzeichnungen regelmäßig aktualisieren.

2. In Fällen, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen des spezialisierten Investmentfonds zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen des spezialisierten Investmentfonds oder seiner Anteilinhaber ausgeschlossen werden kann, müssen die Geschäftsleiter umgehend informiert werden, damit sie die notwendigen Entscheidungen treffen können, um zu gewährleisten, dass der spezialisierte Investmentfonds stets im besten Interesse des spezialisierten Investmentfonds und seiner Anteilinhaber handelt.

3. Die spezialisierten Investmentfonds müssen die Anleger mittels dauerhaften Datenträgers über die in Absatz (2) genannten Gegebenheiten in Kenntnis setzen und ihre Entscheidung begründen.

Artikel 10
Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im *Mémorial* und auf der Internetseite der CSSF veröffentlicht.

Die Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im *Mémorial* folgenden Monats in Kraft.

Diese Verordnung hebt CSSF-Verordnung Nr. 12-01 zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten des Artikels 42*bis* des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds im Hinblick auf die Anforderungen an das Risikomanagement und Interessenkonflikte auf und ersetzt sie.

Luxemburg, den 31. Dezember 2015

12.

CSSF-VERORDNUNG Nr. 15-03

ZUR FESTLEGUNG DER ANWENDUNGSMODALITÄTEN VON ARTIKEL 46 DES GESETZES VOM 12. JULI 2013 ÜBER DIE VERWALTER ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS IM HINBLICK AUF DEN VERTRIEB ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS AUSLÄNDISCHEN RECHTS AN KLEINANLEGER IN LUXEMBURG

CSSF-Verordnung Nr. 15-03 zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten von Artikel 46 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf den Vertrieb alternativer Investmentfonds ausländischen Rechts an Kleinanleger in Luxemburg

Die Direktion der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* hat,

gestützt auf Artikel 108*bis* der Verfassung,

gestützt auf das Gesetz vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung einer *Commission de Surveillance du Secteur Financier* und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz (2),

gestützt auf das Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und insbesondere dessen Artikel 46,

folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Neben den Definitionen in Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, die für diese Verordnung gelten, versteht man unter „alternativer Investmentfonds (AIF) ausländischen Rechts“ einen alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Luxemburg oder in einem Drittland haben.

Artikel 2
Gegenstand

Diese Verordnung legt die Anwendungsmodalitäten von Artikel 46 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds durch die Bestimmung des Verfahrens und der auf den Vertrieb von AIF ausländischen Rechts an Kleinanleger in Luxemburg anwendbaren Bedingungen fest.

Artikel 3
Geltungsbereich

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (2) gilt diese Verordnung für den Vertrieb an Kleinanleger in Luxemburg:

a) von AIF ausländischen Rechts, die von einem Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“)[1] mit Sitz in Luxemburg, der gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen ist, verwaltet werden;

b) von AIF ausländischen Rechts, die von einem AIFM mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen ist, verwaltet werden;

c) von AIF ausländischen Rechts, die von einem AIFM mit Sitz in einem Drittland, der gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen ist, verwaltet werden, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 66 Absatz (3) der genannten Richtlinie.

---

[1] *alternative investment funds managers - AIFM*

(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Vertrieb von AIF ausländischen Rechts, der in Luxemburg stattfindet:

- an sachkundige Anleger[2] im Sinne von Artikel 2 Absatz (1) des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds beziehungsweise von Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (SICAR);

- an zulässige Anleger im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds;

- an zulässige Anleger im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum;

- an zulässige Anleger im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds.

Artikel 4
Genehmigung zum Vertrieb durch die CSSF

(1) Jeder AIF ausländischen Rechts muss vor dem Vertrieb seiner Anteile oder Aktien an Kleinanleger in Luxemburg über eine Genehmigung für diesen Vertrieb verfügen, die von der CSSF gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt wird.

(2) Die AIF ausländischen Rechts, die über eine Genehmigung zum Vertrieb ihrer Anteile oder Aktien gemäß dieser Verordnung verfügen, werden von der CSSF auf der „Liste der AIF ausländischen Rechts, die nach Artikel 46 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zum Vertrieb an Kleinanleger in Luxemburg zugelassen sind“ eingetragen.

(3) Die Genehmigung zum Vertrieb nach dieser Verordnung kann nicht erfolgen, wenn das erforderliche Anzeigeverfahren[3] für den Vertrieb an professionelle Anleger gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beziehungsweise der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds nicht abgeschlossen ist.

Unbeschadet der bei der CSSF einzureichenden Dokumente und Angaben im Rahmen des für den Vertrieb an professionelle Anleger erforderlichen Anzeigeverfahren gemäß Absatz 1 muss der Antrag auf Genehmigung zum Vertrieb an Kleinanleger in Luxemburg auch die zusätzlichen Elemente nach Artikel 5 dieser Verordnung enthalten.

Artikel 5
Antrag auf Genehmigung zum Vertrieb

(1) Der Antrag auf Genehmigung, der bei der CSSF gemäß dieser Verordnung einzureichen ist, muss zwingend die folgenden Dokumente und Angaben enthalten:

a) eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörden des Herkunftsstaats des AIF ausländischen Rechts, aus der hervorgeht, dass der AIF zugelassen ist und in seinem Herkunftsstaat einer ständigen Aufsicht unterliegt;

b) den Zusatz zum Verkaufsprospekt / Emissionsdokument des AIF ausländischen Rechts mit den spezifischen Angaben für den Vertrieb in Luxemburg;

---

[2] *investisseur averti*
[3] *procédure de notification*

c) den letzten Jahresbericht des AIF ausländischen Rechts;

d) biographische Angaben der Geschäftsleiter des AIF ausländischen Rechts;

e) den Entwurf des zwischen dem AIF ausländischen Rechts und der Zahlstelle in Luxemburg abzuschließenden Vertrags;

f) sofern es sich bei dem AIF ausländischen Rechts um einen Feeder-AIF handelt, die Informationen zum Master-AIF einschließlich der Angaben über den Ort, an dem der Master-AIF seinen Sitz hat, der Gründungsunterlagen des Master-AIF sowie des Verkaufsprospekts / Emissionsdokuments des Master-AIF.

Der unter Punkt b) genannte Zusatz, der Teil des Verkaufsprospekts / Emissionsdokuments des AIF ausländischen Rechts sein wird, muss alle für die luxemburgischen Anleger relevanten Informationen enthalten, damit diese ihre Anlagen in voller Kenntnis der Sachlage vornehmen können. Die in diesen Zusatz aufzunehmenden Informationen sind insbesondere:

- angemessene Angaben über die mit der Anlagepolitik des AIF ausländischen Rechts verbundenen Risiken;

- Angaben über etwaige Kosten und Gebühren, die den Anlegern in Rechnung gestellt werden können;

- Name, Adresse und Funktionen der Zahlstelle in Luxemburg, bei der die Anleger die Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung ihrer Anteile oder Aktien beantragen können;

- der Ort, an dem der letzte Verkaufsprospekt / das letzte Emissionsdokument des AIF ausländischen Rechts, seine Gründungsunterlagen und die letzten Finanzberichte zur Verfügung stehen;

- Angaben zur Art der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des AIF ausländischen Rechts;

- der Name der luxemburgischen Zeitung, in der Bekanntmachungen an die Anleger veröffentlicht werden.

(2) Neben den in Absatz (1) genannten Dokumenten und Informationen kann die CSSF alle zusätzlichen Dokumente und Informationen anfordern, die sie im Rahmen der Bearbeitung des Genehmigungsantrags für erforderlich hält.

Artikel 6

Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zum Vertrieb

(1) Neben der Einhaltung der Voraussetzungen nach Artikel 46 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erteilt die CSSF nur eine Genehmigung an einen AIF ausländischen Rechts zum Vertrieb seiner Anteile oder Aktien an Kleinanleger in Luxemburg, wenn der betreffende AIF von einem einzigen Verwalter verwaltet wird, der entweder ein gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassener Verwalter mit Sitz in Luxemburg oder ein gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassener Verwalter mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland ist.

Die Verwaltung des AIF ausländischen Rechts gemäß aller Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds muss zudem dauerhaft gewährleistet werden.

(2) Handelt es sich bei dem AIF ausländischen Rechts um einen Feeder-AIF, unterliegt die Genehmigung zum Vertrieb nach Absatz (1) zudem der Voraussetzung, dass der Master-AIF

in seinem Herkunftsstaat einer ständigen Aufsicht unterliegt, die von einer gesetzlich vorgesehenen Aufsichtsbehörde zum Zwecke des Anlegerschutzes ausgeübt wird. In diesem Fall muss ebenfalls die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde des Master-AIF gewährleistet sein.

(3) Die Erteilung der Genehmigung zum Vertrieb beinhaltet die Pflicht des AIF ausländischen Rechts, der CSSF jede wesentliche Änderung der gemäß Artikel 5 dieser Verordnung übermittelten Dokumente und Informationen mitzuteilen, auf die sich die CSSF bei der Erteilung der Genehmigung gestützt hat.

Artikel 7

Arten des AIF ausländischen Rechts, die zum Vertrieb an Kleinanleger in Luxemburg zugelassen werden können

(1) Vorbehaltlich der Anwendung von Absatz (2) dieses Artikels muss ein AIF ausländischen Rechts folgende Regeln einhalten, um zum Vertrieb an Kleinanleger in Luxemburg berechtigt zu sein:

a) Zeitpunkte, zu denen der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile oder Aktien des AIF ausländischen Rechts bestimmt werden müssen:

Der AIF ausländischen Rechts hat in festgelegten ausreichend kurzen Zeitabständen, allerdings mindestens einmal pro Monat, die Ausgabe- und Rücknahmepreise seiner Anteile oder Aktien zu bestimmen.

b) Risikostreuung:

Der AIF ausländischen Rechts muss eine ausreichende Risikostreuung gewährleisten.

Im Allgemeinen ist die CSSF der Ansicht, dass der Grundsatz einer angemessenen Risikostreuung eingehalten ist, wenn die Anlagebeschränkungen eines AIF ausländischen Rechts folgenden Richtlinien entsprechen:

A. Wertpapiere

1. Der AIF ausländischen Rechts darf höchstens 10% seiner Vermögenswerte in Wertpapiere anlegen, die nicht an einer Börse notiert sind oder nicht an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß und der anerkannt und für das Publikum offen ist.

2. Der AIF ausländischen Rechts darf höchstens 10% der Wertpapiere desselben Typs, die von demselben Emittenten ausgegeben sind, erwerben.

3. Der AIF ausländischen Rechts darf höchstens 20% seiner Aktiva in Wertpapiere ein und desselben Emittenten anlegen.

Die vorstehend genannten Beschränkungen der Punkte 1, 2 und 3 gelten nicht für:

– Anlagen in Wertpapiere, die von Mitgliedstaaten der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters ausgegeben oder garantiert werden;

– Anlagen in Ziel-OGA[4], die Risikostreuungsanforderungen unterliegen, die mit denen für die OGA nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zumindest vergleichbar sind.

B. Kreditaufnahme

Unbeschadet des Punkts D. dieses Absatzes kann ein AIF ausländischen Rechts keine Kredite aufnehmen, deren Betrag 25% seines Nettovermögens übersteigt.

C. Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente muss der AIF ausländischen Rechts eine angemessene Risikostreuung auf Ebene der zugrundeliegenden Vermögenswerte gewährleisten.

Darüber hinaus muss der betroffene AIF ausländischen Rechts Risikostreuungs- und Anlagebeschränkungsbestimmungen unterliegen, die mit denen für OGA gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die sogenannte alternative Anlagestrategien verfolgen, vergleichbar sind.

D. Immobilien

Um eine minimale Risikostreuung sicherzustellen darf ein AIF ausländischen Rechts nicht mehr als 20% seiner Vermögenswerte in ein und dasselbe Immobilienobjekt anlegen.

Darüber hinaus darf der Gesamtbetrag der Kredite des AIF ausländischen Rechts durchschnittlich 50% des ermittelten Wertes aller Immobilien nicht übersteigen.

(2) Auf Grundlage einer angemessenen Begründung kann die CSSF Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes (1) entsprechend der spezifischen Anlagepolitik eines bestimmten AIF ausländischen Rechts gewähren.

Artikel 8

Bestimmungen über Zahlungen an Anleger, Rücknahmen und Zeichnungen von Anteilen oder Aktien sowie über die Verbreitung von Informationen

(1) Ein AIF ausländischen Rechts, der nach dieser Verordnung zum Vertrieb seiner Anteile oder Aktien an Kleinanleger in Luxemburg zugelassen ist, muss ein Kreditinstitut benennen, damit die Zahlungen an die Anleger sowie die Rücknahmen und Zeichnungen der Anteile oder Aktien in Luxemburg gewährleistet sind.

(2) Ein AIF ausländischen Rechts, der seine Anteile oder Aktien an Kleinanleger in Luxemburg vertreibt, muss zudem die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die ihm obliegende Bereitstellung der Informationen und Dokumente an Anleger in Luxemburg gewährleistet ist.

Die Informationen und Dokumente im Sinne des vorangehenden Absatzes sind den Anlegern in Luxemburg auf Französisch, Deutsch, Englisch oder Luxemburgisch zur Verfügung zu stellen. Die besagten Informationen können insbesondere über eine Webseite bereitgestellt werden.

Artikel 9

Geltende Regeln zum Vertrieb in Luxemburg

Unbeschadet des Artikels 8 dieser Verordnung sind die Bestimmungen folgender Gesetze im Falle eines Vertriebs von Wertpapieren an Anleger in Luxemburg einzuhalten:

---

[4] Organismen für gemeinsame Anlagen

– Geändertes Gesetz vom 8. April 2011 zur Einführung des Verbraucherschutzgesetzes.

Artikel 10
Beendigung des Vertriebs

Die CSSF ist darüber zu unterrichten, wenn ein AIF ausländischen Rechts beschließt, seine Anteile oder Aktien nicht mehr an Kleinanleger in Luxemburg gemäß Artikel 46 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu vertreiben. Der betreffende AIF wird dann von der Liste nach Artikel 4 Absatz (2) dieser Verordnung gelöscht.

Artikel 11
Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im *Mémorial* sowie auf der Internetseite der CSSF veröffentlicht.

Die Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im *Mémorial* folgenden Monats in Kraft.

Die OGA ausländischen Rechts, die keine OGAW[5] sind und die zum Vertrieb an Kleinanleger in Luxemburg zugelassen wurden, gelten mit Inkrafttreten dieser Verordnung von Rechts wegen als genehmigt.

Luxemburg, den 26. November 2015

[5] Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

13.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 15/633

ÜBER DIE PFLICHT ZUR VIERTELJÄHRLICHEN ÜBERMITTLUNG VON FINANZINFORMATIONEN DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN UND DEREN NIEDERLASSUNGEN

CSSF-Rundschreiben 15/633 über die Pflicht zur vierteljährlichen Übermittlung von Finanzinformationen durch die Verwaltungsgesellschaften und deren Niederlassungen

Luxemburg, den 29. Dezember 2015

An alle Verwalter von Investmentfonds

CSSF-Rundschreiben 15/633

Betreff: **Pflicht zur vierteljährlichen Übermittlung von Finanzinformationen durch die Verwalter von Investmentfonds und deren Niederlassungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Ziel dieses Rundschreibens ist die Ausweitung der Pflicht zur Übermittlung von Finanzinformationen auf alle Verwalter von Investmentfonds („VI"), wie unten in Punkt 2 definiert. Tatsächlich mussten bisher, basierend auf CSSF-Rundschreiben 10/467, nur die unter Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fallenden Verwaltungsgesellschaften vierteljährlich Finanzinformationen an die CSSF weiterleiten.

2. Mit VI sind die folgenden Einheiten gemeint:

   a) die Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (im Folgenden „VGI 15");

   b) die Verwaltungsgesellschaften gemäß Artikel 125-1 und 125-2 von Kapitel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (im Folgenden „VGI 16");

   c) die gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zur externen Veraltung zugelassenen VIs (im Folgenden „AIFM").

3. Alle VIs, deren Niederlassungen eingeschlossen, müssen ab dem Jahr 2016 der CSSF eine Reihe von Finanzauskünften zur Verfügung stellen. Diese Finanzinformationen werden von der CSSF im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Überwachung von VIs verwendet werden.

4. Die VG müssen der CSSF vierteljährlich Finanztabellen übermitteln, die auf der Internetseite der CSSF unter der Rubrik „Reporting légal" für die unterschiedlichen VI-Kategorien heruntergeladen werden können (http://www.cssf.lu/surveillance/vgi/sg15/reporting-legal/).

5. Hervorzuheben ist, dass ein VI, der mehrere Zulassungen hat, die Finanztabellen nur einmal zu übermitteln hat (beispielsweise ein VI, der eine Zulassung für die Verwaltung sowohl von OGAW als auch von AIF hat).

6. **Stichtage**: Alle Tabellen sind vierteljährlich zu erstellen. Die Stichtage sind jeweils der letzte Kalendertag eines Quartals, das heißt der 31. März, der 30. Juni, der 30. September und der 31. Dezember.

7. **Mitteilungsfrist:** Die Finanztabellen müssen zum 20. eines Monats, der auf den maßgeblichen Stichtag folgt, bei der CSSF eingehen.

8. Mit CSSF-Rundschreiben 10/467 wurde die Pflicht eingeführt, endgültige Tabellen zu übermitteln, die die zum Ende jedes Geschäftsjahres durch den berufenen Wirtschaftsprüfer geprüften Zahlen genau widerspiegeln. Diese endgültigen Tabellen sind der CSSF einen Monat nach Genehmigung der Jahresbilanz durch die ordentliche Generalversammlung zu übermitteln.

9. **Übermittlung der Daten an die CSSF:**

   a) Die VGI 15 übermitteln weiterhin die Tabellen elektronisch gemäß den technischen Anweisungen in CSSF-Rundschreiben 10/467. **Dementsprechend bleibt das derzeitige Übermittlungssystem unverändert.**

   b) Die VGI 16 müssen die Tabellen ebenfalls elektronisch gemäß den technischen Anweisungen in CSSF-Rundschreiben 10/467.

   c) Die AIFM müssen die heruntergeladenen Tabellen ausschließlich an die E-Mail-Adresse aifm_reporting@cssf.lu senden. Sie können momentan nicht von der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Tabellen gemäß CSSF-Rundschreiben 10/467 Gebrauch machen.

   Was das Ausfüllen der Tabellen durch die AIFMs angeht, so sind folgende Hinweise zu beachten:

   - die Zeile 13 des Blattes „Reporting SG“ ist nicht auszufüllen;

   - die übermittelnden AIFMs haben die Nomenklatur des CSSF-Rundschreibens 10/467 zu beachten. Allerdings muss die übermittelnde Einheit anstatt der Eingabe SNNNN die Eingabe ANNNN vornehmen. Die Kennnummer NNNN kann unter dem folgenden Link gefunden werden

     http://www.cssf.lu/downloads/IDENTIFIANTS_AIFM.zip.

10. **Aufhebende Bestimmung**: Dieses Rundschreiben hebt Kapitel VI „Aufsichtsrechtliche Überwachung einer Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010“ des CSSF-Rundschreibens 12/546 auf.

11. **Inkrafttreten**: Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Erstmalig müssen die VGI 16 und AIFMs Daten zum 31. Dezember 2015 übermitteln, die Frist hierfür läuft bis zum 29. Februar 2016.

    Die VGI 15 werden weiterhin ihre Tabellen innerhalb der oben in Punkt 7 genannten Frist übermitteln.

14.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 15/612

ÜBER AN DIE CSSF ZU ÜBERMITTELNDE INFORMATIONEN IN BEZUG AUF UNREGULIERTE ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS (NIEDERGELASSEN IN LUXEMBURG, EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT DER EUROPÄISCHEN UNION ODER EINEM DRITTSTAAT) UND/ODER REGULIERTE ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS, DIE IN EINEM DRITTSTAAT NIEDERGELASSEN SIND

CSSF-Rundschreiben 15/612 über an die CSSF zu übermittelnde Informationen in Bezug auf unregulierte alternative Investmentfonds (niedergelassen in Luxemburg, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat) und/oder regulierte alternative Investmentfonds, die in einem Drittstaat niedergelassen sind

Luxemburg, den 5. Mai 2015

An alle Verwalter alternativer Investmentfonds, die dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds unterliegen

CSSF-RUNDSCHREIBEN 15/612

Betreff: **An die CSSF zu übermittelnde Informationen in Bezug auf unregulierte alternative Investmentfonds (niedergelassen in Luxemburg, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat) und/oder regulierte alternative Investmentfonds, die in einem Drittstaat niedergelassen sind**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben richtet sich an Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM"), die sich nach Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternative Investmentfonds (das „Gesetz")[1] registriert haben und an AIFM, die nach Artikel 5 des Gesetzes[2] zugelassen wurden. Gegenstand dieses Rundschreibens ist die Übermittlung von Informationen an die CSSF für jeden luxemburgischen registrierten oder zugelassenen AIFM, wenn dieser einen zusätzlichen alternativen Investmentfonds („AIF") verwaltet, wenn dieser AIF entweder ein unregulierter AIF oder ein in einem Drittstaat niedergelassener regulierter AIF ist.[3]

---

[1] Art. 3 (3) des Gesetzes: „Die in Absatz (2) genannten AIFM müssen (…) bei der CSSF registriert sein." Diese AIFM sind „a) in Luxemburg niedergelassene AIFM, die entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit der sie über eine gemeinsame Geschäftsführung, ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind, die Portfolios von AIF verwalten, deren verwaltete Vermögenswerte – einschließlich der durch Einsatz von Hebelfinanzierungen erworbenen Vermögenswerte – insgesamt nicht über einen Schwellenwert von 100.000.000 Euro hinausgehen; oder; b) in Luxemburg niedergelassene AIFM, die entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit der sie über eine gemeinsame Geschäftsführung, ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind, die Portfolios von AIF verwalten, deren verwaltete Vermögenswerte insgesamt nicht über einen Schwellenwert von 500.000.000 Euro hinausgehen, wenn die Portfolios dieser AIF aus nicht hebelfinanzierten AIF bestehen, bei denen während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Tätigung der ersten Anlage in jeden dieser AIF keine Rücknahmerechte ausgeübt werden dürfen."

[2] Art. 5 (1) des Gesetzes: „(1) Keine Person im Sinne des Artikels 2 Absatz (1) darf in Luxemburg als AIF verwaltender AIFM tätig werden, ohne zuvor gemäß diesem Kapitel zugelassen worden zu sein." Artikel 2 (1) präzisiert, dass dieses Gesetz „für jede juristische Person luxemburgischen Rechts, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit die Verwaltung eines oder mehrerer AIF ist, unabhängig davon, ob es sich bei diesen AIF um in Luxemburg niedergelassene AIF, in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene AIF oder um in einem Drittland niedergelassene AIF, um AIF des offenen oder des geschlossenen Typs handelt und ungeachtet der Rechtsform des AIF oder der rechtlichen Struktur des AIFM" gilt.

[3] Siehe die Definitionen von „zusätzlicher AIF", „unregulierter AIF" und „in einem Drittstaat regulierter AIF" unter nachfolgendem Punkt 2.

Dieses Rundschreiben gilt nicht für regulierte AIF, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind und von einem luxemburgischen AIFM verwaltet werden, da dieser AIFM verpflichtet ist, die genannten Informationen im Rahmen des Mitteilungsverfahrens, wie in Artikel 32 des Gesetzes definiert, an die CSSF zu übermitteln.

1. Kontext

Als zuständige Behörde für die Beaufsichtigung von AIFM muss die CSSF in der Lage sein, umfassend und zu jedem Zeitpunkt sämtliche AIF, die von in Luxemburg niedergelassenen AIFM verwaltet werden, zu kennen. Allerdings ermöglichen die Übermittlungspflichten, wie sie im Gesetz (Artikel 22 Absätze 2 bis 5 für zugelassene AIFM) und in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Europäischen Kommission vom 19. Dezember 2012 (Artikel 5 (5) für registrierte AIFM) festgelegt sind, es der CSSF nicht immer, eine ganzheitliche und aktuelle Sicht über die von diesen AIFM verwalteten AIF zu haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die in Luxemburg niedergelassenen AIFM anfangen, unregulierte AIF oder in einem Drittstaat niedergelassene regulierte AIF zu verwalten.

Darüber hinaus muss die CSSF, mindestens auf vierteljährlicher Basis, die Liste aller AIF, die von in Luxemburg niedergelassenen AIFM verwaltet werden sowie zusätzliche Informationen bezüglich der Verwaltung und des Vertriebs von diesen AIF an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) übermitteln, um das europäische Verzeichnis der AIFM auf dem neuestem Stand zu halten.

2. Definitionen

2.1. „Unregulierter AIF“

Unter einem unregulierten AIF wird ein AIF verstanden, der keine vorherige Zulassung erhalten hat und/oder keiner behördlichen Überwachung durch eine Aufsichtsbehörde unterliegt. Diese AIF können in Luxemburg, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat niedergelassen sein.

2.2. „Zusätzlicher AIF“

Jeder unregulierte AIF und jeder in einem Drittstaat niedergelassene regulierte AIF, der nicht Gegenstand einer Mitteilung an die CSSF war, sei es zum Zeitpunkt des Zulassungs- oder Registrierungsantrags des AIFM oder zum Zeitpunkt einer Aktualisierung des Dossiers, qualifiziert als zusätzlicher AIF.

Falls ein AIF mehrere Teilfonds besitzt, gilt darüber hinaus die Informationsübermittlungspflicht auf Ebene jedes neuen Teilfonds des AIF.

2.3. „In einem Drittstaat regulierter AIF“

Jeder AIF, der eine vorherige Zulassung erhalten hat und/oder einer behördlichen Überwachung durch eine Aufsichtsbehörde in einem Land außerhalb der Europäischen Union unterliegt, wird als ein in einem Drittstaat regulierter AIF betrachtet.

3. An die CSSF zu übermittelnde Informationen

Um es der CSSF zu ermöglichen, über aktuelle Informationen zu verfügen, müssen die AIFM für jeden zusätzlichen AIF, für den sie die Verwaltung übernehmen, das im Anhang I (a oder b) beigefügte Formular ausfüllen.

Das hierfür vorgesehene Formular kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden: http://www.cssf.lu/surveillance/vgi/gfia-aifm/formulaires/. Hat der AIF keine Teilfonds, ist das Formular Ia zu verwenden; im gegenteiligen Fall ist das Formular Ib auszufüllen. Das Formular ist zusammen mit den zusätzlichen Dokumenten ausschließlich per E-Mail an die Adresse aifm@cssf.lu zu verschicken.

Darüber hinaus müssen die AIFM die CSSF informieren, sobald sie aufhören, einen unregulierten AIF oder einen in einem Drittstaat niedergelassenen regulierten AIF zu verwalten. Diese Information ist ebenfalls ausschließlich per E-Mail unter Verwendung des Formulars in Anhang II an die Adresse aifm@cssf.lu zu verschicken.

4. Frist zur Übermittlung der Informationen

Die zusätzlichen Informationen müssen innerhalb von 10 Werktagen ab dem Zeitpunkt, an dem der betreffende AIFM mit der Verwaltung eines zusätzlichen AIFs beginnt, bei der CSSF eingereicht werden. Es ist zu beachten, dass die CSSF der Ansicht ist, dass ein AIFM die Aufgabe als Verwalter spätestens am Tag der Unterzeichnung beginnt, beziehungsweise am Datum des Inkrafttretens des Verwaltungsvertrags, durch den der AIFM als Verwalter des betroffenen zusätzlichen AIF bestellt wird, obgleich es sein kann, dass der zusätzliche AIF noch nicht aufgelegt wurde.

Im Fall der Beendigung des Mandats als Verwalter eines von diesem Rundschreiben erfassten AIF muss der AIFM die CSSF über diese Beendigung innerhalb von 10 Werktagen informieren.

Bei jeder weiteren Frage bezüglich dieses Rundschreibens wenden Sie sich bitte ausschließlich per E-Mail an die Adresse aifm@cssf.lu.

Anhang 1: Formular I.a

Von einem luxemburgischen AIFM, der einen unregulierten AIF oder einen in einem Drittstaat niedergelassenen regulierten AIF verwaltet (AIF ohne Teilfonds) zu übermittelnde Informationen:

1) Informationen über den AIFM und den AIF:

1	CSSF Code des AIFM	J	A
2	Name des AIFM	J	
3	Name des AIF	J	
4	Nationalität des AIF	J	
5	Nationaler Code des AIF	N	
6	LEI Code des AIF	N	
7	Gründungsdatum des AIF	J	
8	Adresse des AIF	J	
9	Regulierter AIF	J	
10	Name und Adresse der Aufsichtsbehörde		
11	Referenzwährung des AIF	J	
12	Name und Adresse der Verwahrstelle	J	
13	Art(en) der Anteile (Aktie(n)) (Nationaler Code, ISIN Code, Name der Art der Anteile/Aktien)	J	
14	Datum ab dem der AIFM den AIF verwaltet (im Format TT/MM/JJJJ)	J	
15	Länder, in denen der AIF an professionelle Anleger vertrieben wird	J	
16	Strategie des AIF	J	Kreuzen Sie eine einzige Strategie in der Tabelle am Ende dieses Anhangs an.

Anleitung zum Ausfüllen der verschiedenen Felder der vorstehenden Tabelle mit den erforderlichen Informationen:

- Mit Ausnahme von Punkt 10, der nur auszufüllen ist, wenn der AIF reguliert ist, sind alle Felder der rechten Spalte der vorstehenden Tabelle zwingend, wenn das Feld mit dem Buchstaben „J“ in der vorstehenden Spalte gekennzeichnet ist. Die Felder, die mit dem Buchstaben „N“ gekennzeichnet sind, müssen ausgefüllt werden, wenn die Information verfügbar ist.

- Punkt 1: Der CSSF Code des AIFM ist die Identifikationsnummer, die dem AIFM von der CSSF zugewiesen wurde. Er besteht aus dem Buchstaben A und acht Ziffern. Der CSSF Code des AIFM[4] kann auf der Internetseite der CSSF unter folgender URL aufgerufen werden:

  http://supervisedentities.cssf.lu/index.html?language=fr&type=AIF#AdvancedSearch.

- Punkt 5: Unter nationalem Code wird der Code verstanden, der dem AIF von der Aufsichtsbehörde zugewiesen wurde, wenn dieser AIF beaufsichtigt wird. Wenn der AIF nicht reguliert ist, ist es notwendig, die Registrierungsnummer oder eine gleichartige Nummer anzugeben. Für die luxemburgischen unregulierten AIF muss die Handelsregisternummer angegeben werden.

- Punkt 16: Es geht darum, die Strategie anzugeben, die diejenige des AIF am besten beschreibt. Die Strategien der Tabelle am Ende dieses Anhangs sind die 35 Strategien, die Anhang IV der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 vorsieht und die in die Tabelle 3 des Anhangs II des Schlussberichts der ESMA bezüglich der *reporting* Pflichten unter den Artikeln 3(3)(d) und 24(1), (2) und (4) der AIFM-Richtlinie (Dokument ESMA/2013/1339 (*revised*) vom 15.11.2013) übernommen wurden. Vorsorglich erscheinen die Strategien, ihre Abkürzungen und ihr entsprechender AIF-Typ sowie die deutschen Übersetzungen am Ende dieses Dokuments.[5] Es wird daran erinnert, dass es unerlässlich ist, eine einzige Strategie auszuwählen (die letzte Spalte dieser Strategie ankreuzen).

2) Informationen über den Master-AIF, wenn der AIF ein Feeder-AIF ist:

Ist der AIF ein Feeder-AIF, müssen folgende Informationen über den Master-AIF vervollständigt werden:

17	Name des Master-AIF	J	
18	Nationalität des Master-AIF	J	
19	Nationaler Code des Master- AIF	N	
20	LEI Code des Master-AIF	N	
21	Gründungsdatum des Master-AIF	J	
22	Adresse des Master-AIF	J	
23	Name des AIFM des Master-AIF	J	

Ergänzend zum Formular müssen folgende Dokumente übermittelt werden:

1) die letzte Version der Satzung, wenn die CSSF noch nicht darüber verfügt;

---

[4] Das französische Original des Rundschreibens verwendet den Begriff „FIA“, der Begriff „AIF“ entspricht. Aufgrund des Kontexts ist jedoch davon auszugehen, dass hier „AIFM“ gemeint ist.

[5] Das französischsprachige Original des Rundschreibens verweist auf die französischen Übersetzungen.

2) das Emissionsdokument, wenn ein solches Dokument existiert;
3) der letzte Jahresbericht des AIF („Jahresabschlüsse“), falls ein solcher Bericht bereits erstellt wurde.

Das Formular Ia muss, zusammen mit den vorgenannten Dokumenten, **ausschließlich** an die E-Mail-Adresse aifm@cssf.lu verschickt werden.

AIF Strategien:				
AIF type code	AIF type label	AIF strategy code	AIF strategy label	AIF-Typ – Strategie des AIF
HFND	Hedge fund strategies	EQTY_LGBS	Equity: Long Bias	Hedgefonds – Equity: Long Bias
HFND	Hedge fund strategies	EQTY_LGST	Equity: Long/Short	Hedgefonds – Equity: Long/Short
HFND	Hedge fund strategies	EQTY_MTNL	Equity: Market neutral	Hedgefonds – Equity: Marktneutral
HFND	Hedge fund strategies	EQTY_STBS	Equity: Short Bias	Hedgefonds – Equity: Short Bias
HFND	Hedge fund strategies	RELV_FXIA	Relative Value: Fixed Income Arbitrage	Hedgefonds – Relative Value: Fixed Income Arbitrage
HFND	Hedge fund strategies	RELV_CBAR	Relative Value: Convertible Bond Arbitrage	Hedgefonds – Relative Value: Wandelanleihen-Arbitrage
HFND	Hedge fund strategies	RELV_VLAR	Relative Value: Volatility Arbitrage	Hedgefonds – Relative Value: Volatilitätsarbitrage
HFND	Hedge fund strategies	EVDR_DSRS	Event Driven: Distressed/Restructuring	Hedgefonds – Event Driven: Krisensituationen / Restruktu-rierungen
HFND	Hedge fund strategies	EVDR_RAMA	Event Driven: Risk Arbitrage/Merger Arbitrage	Hedgefonds – Event Driven: Risikoarbitrage (Risk Arbitrage/Merger Arbitrage)
HFND	Hedge fund strategies	EVDR_EYSS	Event Driven: Equity Special Situations	Hedgefonds – Event Driven: Equity Special-Situations-Strategie
HFND	Hedge fund strategies	CRED_LGST	Credit Long/Short	Hedgefonds – Kredit (long/short)
HFND	Hedge fund strategies	CRED_ABLG	Credit Asset Based Lending	Hedgefonds – Kredit: Asset Based Lending
HFND	Hedge fund strategies	MACR_MACR	Macro	Hedgefonds – Makro
HFND	Hedge fund strategies	MANF_CTAF	Managed Futures/CTA: Fundamental	Hedgefonds – Managed Futures/CTA: Fundamental
HFND	Hedge fund strategies	MANF_CTAQ	Managed Futures/CTA: Quantitative	Hedgefonds – Managed Futures/CTA: Quantitative
HFND	Hedge fund strategies	MULT_HFND	Multi-strategy hedge fund	Hedgefonds – Multi-Strategy-Hedgefonds
HFND	Hedge fund strategies	OTHR_HFND	Other hedge fund strategy	Hedgefonds – sonstige Hedgefondsstrategien
PEQF	Private equity strategies	VENT_CAPL	Venture Capital	Private Equity-Fonds – Wagniskapital

PEQF	Private equity strategies	GRTH_CAPL	Growth Capital	Private Equity-Fonds – Growth Capital
PEQF	Private equity strategies	MZNE_CAPL	Mezzanine Capital	Private Equity-Fonds – Mezzanine-Capital
PEQF	Private equity strategies	MULT_PEQF	Multi-strategy private equity fund	Private Equity-Fonds – Multi-Strategy-Private-Equity
PEQF	Private equity strategies	OTHR_PEQF	Other private equity fund strategy	Private Equity-Fonds – sonstige Private-Equity-Strategien
REST	Real estate strategies	RESL_REST	Residential real estate	Immobilienfonds – Wohnimmobilien
REST	Real estate strategies	COML_REST	Commercial real estate	Immobilienfonds – Gewerbeimmobilien
REST	Real estate strategies	INDL_REST	Industrial real estate	Immobilienfonds – Industrieimmobilien
REST	Real estate strategies	MULT_REST	Multi-strategy real estate fund	Immobilienfonds – Multi-Strategy-Immobilienfonds
REST	Real estate strategies	OTHR_REST	Other real estate strategy	Immobilienfonds – sonstige Immobilienstrategien
FOFS	Fund of fund strategies	FOFS_FHFS	Fund of hedge funds	Dachfonds – Dach-Hedgefonds
FOFS	Fund of fund strategies	FOFS_PRIV	Fund of private equity	Dachfonds – Dach-Private-Equity-Fonds
FOFS	Fund of fund strategies	OTHR_FOFS	Other fund of funds	Dachfonds – sonstige Dachfonds
OTHR	Other Strategy	OTHR_COMF	Commodity fund	Sonstige – Rohstoff-Fonds
OTHR	Other Strategy	OTHR_EQYF	Equity fund	Sonstige – Equity-Fonds
OTHR	Other Strategy	OTHR_FXIF	Fixed income fund	Sonstige – Fixed Income-Fonds
OTHR	Other Strategy	OTHR_INFF	Infrastructure fund	Sonstige – Infrastrukturfonds
OTHR	Other Strategy	OTHR_OTHF	Other fund	Sonstige – sonstige Fonds

Anhang 2: Formular I.b

Von einem luxemburgischen AIFM, der einen unregulierten AIF oder einen in einem Drittstaat niedergelassenen regulierten AIF verwaltet (AIF mit Teilfonds) zu übermittelnde Informationen:

1) Informationen über den AIFM und den AIF:

1	CSSF Code des AIFM	J	A
2	Name des AIFM	J	
3	Name des AIF	J	
4	Nationalität des AIF	J	
5	Nationaler Code des AIF	N	
6	LEI Code des AIF	N	
7	Gründungsdatum des AIF	J	
8	Adresse des AIF	J	
9	Regulierter AIF	J	
10	Name und Adresse der Aufsichtsbehörde		
11	Referenzwährung des AIF	J	
12	Name und Adresse der Verwahrstelle	J	

Anleitung zum Ausfüllen der verschiedenen Felder der vorstehenden Tabelle mit den erforderlichen Informationen:

- Mit Ausnahme von Punkt 10, der nur auszufüllen ist, wenn der AIF reguliert ist, sind alle Felder der rechten Spalte der vorstehenden Tabelle zwingend, wenn das Feld mit dem Buchstaben „J“ in der vorstehenden Spalte gekennzeichnet ist. Die Felder, die mit dem Buchstaben „N“ gekennzeichnet sind, müssen ausgefüllt werden, wenn die Information verfügbar ist.

- Punkt 1: Der CSSF Code des AIFM ist die Identifikationsnummer, die dem AIFM von der CSSF zugewiesen wurde. Er besteht aus dem Buchstaben A und acht Ziffern. Der CSSF Code des AIFM[4] kann auf der Internetseite der CSSF unter der folgenden URL aufgerufen werden:

  http://supervisedentities.cssf.lu/index.html?language=fr&type=AIF#AdvancedSearch.

- Punkt 5: Unter nationalem Code wird der Code verstanden, der dem AIF von der Aufsichtsbehörde zugewiesen wurde, wenn dieser AIF beaufsichtigt wird. Wenn der AIF nicht reguliert ist, ist es notwendig, die Registrierungsnummer oder eine gleichartige Nummer anzugeben. Für die luxemburgischen unregulierten AIF muss die Handelsregisternummer angegeben werden.

2) Für jeden vom AIFM zusätzlich verwalteten Teilfonds zu übermittelnde Informationen:

(Bitte die Tabellen unter diesem Punkt so oft kopieren, wie zusätzliche Teilfonds übermittelt werden.)

13	Name des Teilfonds des AIF	J	
14	Nationaler Code des Teilfonds des AIF	N	
15	LEI Code des Teilfonds des AIF	N	
16	Referenzwährung des Teilfonds des AIF	J	
17	Art(en) der vertriebenen Anteile (Aktie(n)) (Nationaler Code, ISIN Code, Name der Art der Anteile-/Aktien) des Teilfonds des AIF	J	
18	Datum, ab dem der AIFM den AIF-Teilfonds verwaltet (im Format TT/MM/JJJJ)	J	
19	Länder, in denen der AIF-Teilfonds an professionelle Anleger vertrieben wird	J	
20	Strategie des AIF-Teilfonds	J	Kreuzen Sie eine einzige Strategie in der Tabelle am Ende dieses Anhangs an.

AIF Strategien:				
AIF type code	AIF type label	AIF strategy code	AIF strategy label	AIF-Typ – Strategie des AIF
HFND	Hedge fund strategies	EQTY_LGBS	Equity: Long Bias	Hedgefonds – Equity: Long Bias
HFND	Hedge fund strategies	EQTY_LGST	Equity: Long/Short	Hedgefonds – Equity: Long/Short
HFND	Hedge fund strategies	EQTY_MTNL	Equity: Market neutral	Hedgefonds – Equity: Marktneutral
HFND	Hedge fund strategies	EQTY_STBS	Equity: Short Bias	Hedgefonds – Equity: Short Bias
HFND	Hedge fund strategies	RELV_FXIA	Relative Value: Fixed Income Arbitrage	Hedgefonds – Relative Value: Fixed Income Arbitrage
HFND	Hedge fund strategies	RELV_CBAR	Relative Value: Convertible Bond Arbitrage	Hedgefonds – Relative Value: Wandelanleihen-Arbitrage
HFND	Hedge fund strategies	RELV_VLAR	Relative Value: Volatility Arbitrage	Hedgefonds – Relative Value: Volatilitätsarbitrage
HFND	Hedge fund strategies	EVDR_DSRS	Event Driven: Distressed/Restructuring	Hedgefonds – Event Driven: Krisensituationen/Restrukturierungen
HFND	Hedge fund strategies	EVDR_RAMA	Event Driven: Risk Arbitrage/Merger Arbitrage	Hedgefonds – Event Driven: Risikoarbitrage (Risk Arbitrage/Merger Arbitrage)
HFND	Hedge fund strategies	EVDR_EYSS	Event Driven: Equity Special Situations	Hedgefonds – Event Driven: Equity Special-Situations-Strategie
HFND	Hedge fund strategies	CRED_LGST	Credit Long/Short	Hedgefonds – Kredit (long/short)
HFND	Hedge fund strategies	CRED_ABLG	Credit Asset Based Lending	Hedgefonds – Kredit: Asset Based Lending
HFND	Hedge fund strategies	MACR_MACR	Macro	Hedgefonds – Makro
HFND	Hedge fund strategies	MANF_CTAF	Managed Futures/CTA: Fundamental	Hedgefonds – Managed Futures/CTA: Fundamental
HFND	Hedge fund strategies	MANF_CTAQ	Managed Futures/CTA: Quantitative	Hedgefonds – Managed Futures/CTA: Quantitative
HFND	Hedge fund strategies	MULT_HFND	Multi-strategy hedge fund	Hedgefonds – Multi-Strategy-Hedgefonds
HFND	Hedge fund strategies	OTHR_HFND	Other hedge fund strategy	Hedgefonds – sonstige Hedgefondsstrategien
PEQF	Private equity strategies	VENT_CAPL	Venture Capital	Private Equity-Fonds – Wagniskapital
PEQF	Private equity	GRTH_CAPL	Growth Capital	Private Equity-Fonds – Growth Capital

	strategies			
PEQF	Private equity strategies	MZNE_CAPL	Mezzanine Capital	Private Equity-Fonds – Mezzanine-Capital
PEQF	Private equity strategies	MULT_PEQF	Multi-strategy private equity fund	Private Equity-Fonds – Multi-Strategy-Private-Equity
PEQF	Private equity strategies	OTHR_PEQF	Other private equity fund strategy	Private Equity-Fonds – sonstige Private-Equity-Strategien
REST	Real estate strategies	RESL_REST	Residential real estate	Immobilienfonds – Wohnimmobilien
REST	Real estate strategies	COML_REST	Commercial real estate	Immobilienfonds – Gewerbeimmobilien
REST	Real estate strategies	INDL_REST	Industrial real estate	Immobilienfonds – Industrieimmobilien
REST	Real estate strategies	MULT_REST	Multi-strategy real estate fund	Immobilienfonds – Multi-Strategy-Immobilienfonds
REST	Real estate strategies	OTHR_REST	Other real estate strategy	Immobilienfonds – sonstige Immobilienstrategien
FOFS	Fund of fund strategies	FOFS_FHFS	Fund of hedge funds	Dachfonds – Dach-Hedgefonds
FOFS	Fund of fund strategies	FOFS_PRIV	Fund of private equity	Dachfonds – Dach-Private-Equity-Fonds
FOFS	Fund of fund strategies	OTHR_FOFS	Other fund of funds	Dachfonds – sonstige Dachfonds
OTHR	Other Strategy	OTHR_COMF	Commodity fund	Sonstiges – Rohstoff-Fonds
OTHR	Other Strategy	OTHR_EQYF	Equity fund	Sonstiges – Equity-Fonds
OTHR	Other Strategy	OTHR_FXIF	Fixed income fund	Sonstiges – Fixed Income-Fonds
OTHR	Other Strategy	OTHR_INFF	Infrastructure fund	Sonstiges – Infrastrukturfonds
OTHR	Other Strategy	OTHR_OTHF	Other fund	Sonstiges – sonstige Fonds

Ist der AIF-Teilfonds ein Feeder-AIF, müssen folgende Informationen über den Master-AIF vervollständigt werden:

21	Name des Master-AIF	J	
22	Nationalität des Master-AIF	J	
23	Nationaler Code des Master-AIF	N	
24	LEI Code des Master AIF	N	
25	Gründungsdatum des Master-AIF	J	
26	Adresse des Master-AIF	J	
27	Name des AIFM des Master-AIF	J	

3) Zusätzliche Dokumente:

Ergänzend zum Formular Ib müssen folgende Dokumente übermittelt werden:

1) die letzte Version der Satzung, wenn die CSSF noch nicht darüber verfügt;

2) das Emissionsdokument, wenn ein solches Dokument existiert;

3) der letzte Jahresbericht des AIF („Jahresabschlüsse“), falls ein solcher Bericht bereits erstellt wurde.

Das Formular Ib muss, zusammen mit den vorgenannten Dokumenten, **ausschließlich** an die E-Mail-Adresse aifm@cssf.lu verschickt werden.

Anhang II

Informationen, die von einem luxemburgischen AIFM an die CSSF zu übermitteln sind, sobald er aufhört, einen unregulierten AIF oder einen in einem Drittstaat niedergelassenen regulierten AIF zu verwalten:

1	CSSF Code des AIFM (ANNNNNNNN)	A
2	Name des AIFM	
3	Name des AIF	
4	CSSF Code des AIF (VMMMMMMMM)	V
5	Datum ab dem der AIFM aufhört, den AIF zu verwalten (Datum im Format TT/MM/JJJJ)	

Anleitung zum Ausfüllen der verschiedenen Felder in der vorstehenden Tabelle mit den erforderlichen Informationen:

- Alle Felder der rechten Spalte der vorstehenden Tabelle sind zwingend.
- Punkt 1: Der CSSF Code des AIFM ist die Identifikationsnummer, die dem AIFM von der CSSF zugewiesen wurde. Er besteht aus dem Buchstaben A und acht Ziffern. Der CSSF Code des AIFM[4] kann auf der Internetseite der CSSF unter der folgenden URL aufgerufen werden:

  http://supervisedentities.cssf.lu/index.html?language=fr&type=AIF#AdvancedSearch.

- Punkt 4: Der CSSF Code des AIF ist die Identifikationsnummer, die dem AIF von der CSSF zugewiesen wurde. Er besteht aus dem Buchstaben V und acht Ziffern.
- Das Formular muss **ausschließlich** an die E-Mail-Adresse aifm@cssf.lu verschickt werden.

15.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 14/598

ÜBER DIE STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN WERTPAPIER- UND MARKTAUFSICHTSBEHÖRDE (ESMA) BETREFFEND DIE ÜBERARBEITUNG DER LEITLINIEN „*CESR'S GUIDELINES ON A COMMON DEFINITION OF EUROPEAN MONEY MARKET FUNDS*“ (CESR/10-049)

CSSF-Rundschreiben 14/598 über die Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) betreffend die Überarbeitung der Leitlinien „*CESR's Guidelines on a common definition of European money market funds*“ (CESR/10-049)

Luxemburg, den 2. Dezember 2014

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen und an alle Luxemburger spezialisierten Investmentfonds sowie an die, die beim Betrieb und der Kontrolle dieser Organismen intervenieren

CSSF-RUNDSCHREIBEN 14/598

Betreff: **Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) betreffend die Überarbeitung der Leitlinien „*CESR's Guidelines on a common definition of European money market funds*“ (CESR/10-049)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben bezweckt die Umsetzung der durch die Stellungnahme der ESMA (nachstehend „die Stellungnahme“) vom 22. August 2014 (Ref. ESMA/2014/1103) eingeführten Änderungen betreffend die Leitlinien „*CESR's Guidelines on a common definition of European money market funds*“ (CESR/10-049)“ (nachstehend die „MMF-Leitlinien“) in Luxemburger Recht, das auf Organismen für gemeinsame Anlagen, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 (nachstehend „OGA“) unterliegen sowie auf spezialisierte Investmentfonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 (nachstehend „SIF“) unterliegen, anwendbar ist.

Zur Erinnerung sei darauf hingewiesen, dass die MMF-Leitlinien am 19. Mai 2010 vom *Committee of European Securities Regulators* (jetzt ESMA) veröffentlicht wurden und durch das Rundschreiben CSSF 11/498 in Luxemburger Recht umgesetzt wurden. Diese Leitlinien sind, in Anwendung von Feld (Box) 1, auf alle OGA und SIF anwendbar, die sich als Geldmarktfonds („money market fund“) bezeichnen oder als solche vertrieben werden.

Die Stellungnahme der ESMA entspricht den Anforderungen des Artikels 5b (1) der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (nachstehend „Verordnung“), die von der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 abgeändert wurde, wonach die europäischen Aufsichtsbehörden alle Verweise auf Ratings bei den bestehenden Richtlinien und Empfehlungen überprüfen und gegebenenfalls entfernen müssen, wenn diese Verweise möglicherweise dazu führen können, dass ausschließlich oder automatisch auf diese Ratings zurückgegriffen wird.

In Anwendung der abgeänderten vorgenannten Verordnung hat die ESMA eine Bewertung der MMF-Leitlinien vorgenommen, welche ihr erlaubt, das Vorhandensein von Verweisen auf Ratings festzustellen, die möglicherweise dazu führen können, dass bei der Ermittlung der Bonität von Geldmarktinstrumenten, in die Geldmarktfonds anlegen können, ausschließlich oder automatisch auf Ratings zurückgegriffen wird.

Folglich ist die ESMA der Ansicht, dass die MMF-Leitlinien betreffend kurzfristige Geldmarktfonds („short-term money market funds“) in Punkt 4 von Feld (Box) 2 und bezüglich Geldmarktfonds („money market funds“) in Punkt 2 von Feld (Box) 3 sowie auf Ebene der damit verbundenen Erläuterungstexte abgeändert werden müssen.

Diese Änderungen sehen insbesondere vor, dass die Verwaltungsgesellschaften (beziehungsweise Investmentgesellschaften, die keine Verwaltungsgesellschaft bestimmt haben) ein intern dokumentiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung der Bonität der Geldmarktinstrumente anwenden, das es ihnen ermöglicht zu bestimmen, ob ein Geldmarktinstrument von hoher Qualität ist („high quality“).

Genauer gesagt, wurden die oben angeführten Punkte der Leitlinien durch folgenden Wortlaut ersetzt:

a) Punkt 4 von Feld (Box) 2:

> "*4. For the purposes of point 3a), ensure that the management company performs its own documented assessment of the credit quality of money market instruments that allows it to consider a money market instrument as high quality. Where one or more credit rating agencies registered and supervised by ESMA have provided a rating of the instrument, the management company's internal assessment should have regard to, inter alia, those credit ratings. While there should be no mechanistic reliance on such external ratings, a downgrade below the two highest short-term credit ratings by any agency registered and supervised by ESMA that has rated the instrument should lead the manager to undertake a new assessment of the credit quality of the money market instrument to ensure it continues to be of high quality.*"

b) Punkt 2 von Feld (Box) 3:

> "2*. May, as an exception to the requirement of point 4 of Box 2, hold sovereign issuance of a lower internally-assigned credit quality based on the MMF manager's own documented assessment of credit quality. Where one or more credit rating agencies registered and supervised by ESMA have provided a rating of the instrument, the management company's internal assessment should have regard to, inter alia, those credit ratings. While there should not be mechanistic reliance on such external ratings, a downgrade below investment grade or any other equivalent rating grade by any agency registered and supervised by ESMA that has rated the instrument should lead the manager to undertake a new assessment of the credit quality of the money market instrument to ensure it continues to be of appropriate quality. 'Sovereign issuance' should be understood as money market instruments issued or guaranteed by a central, regional or local authority or central bank of a Member State, the European Central Bank, the European Union or the European Investment Bank.*"

Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Stellungnahme, die die neue konsolidierte Fassung der Leitlinien beinhaltet, ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Sie ist ebenfalls auf der Internetseite der ESMA http://www.esma.europa.eu/ verfügbar.

Anhang 1: *ESMA Opinion: Review of the CESR guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds (Ref. ESMA/2014/1103)*

16.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 14/591

ÜBER DEN SCHUTZ DER ANLEGER IM FALLE VON WESENTLICHEN VERÄNDERUNGEN HINSICHTLICH EINES ORGANISMUS FÜR GEMEINSAME ANLAGEN DES OFFENEN TYPS

CSSF-Rundschreiben 14/591 über den Schutz der Anleger im Falle von wesentlichen Veränderungen hinsichtlich eines Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs

Luxemburg, den 22. Juli 2014

An alle Organismen für gemeinsame Anlagen, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegen

CSSF-RUNDSCHREIBEN 14/591

Betreff: Schutz der Anleger im Falle von wesentlichen Veränderungen hinsichtlich eines Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß einer gut etablierten Aufsichtspraxis verlangt die CSSF bei jeder wesentlichen Änderung, die Auswirkungen auf die Interessen der Anleger in einem Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs („OGA") hat, der dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 betreffend OGA unterliegt (das „Gesetz von 2010"), dass ausreichend Zeit vorgesehen wird, damit diese Anleger in voller Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung bezüglich der vorgesehenen Änderung treffen können und dass sie, wenn sie nicht einverstanden sind, die Möglichkeit haben sollen, ihre Aktien/Anteile zum Rückkauf oder zum Umtausch vorzulegen, ohne dass Rückkauf- oder Umtauschgebühren anfallen. Dieses Rundschreiben legt diese Verwaltungspraxis ausdrücklich fest und liefert schriftliche Klarstellungen.

1. Kontext

Gemäß Artikel 151(1) des Gesetzes von 2010 muss der Prospekt die für die Anleger notwendigen Informationen enthalten, damit diese in voller Kenntnis der Sachlage die ihnen vorgeschlagene Anlage beurteilen können. In diesem Zusammenhang bestimmt die CSSF, ob die vorgesehene Änderung des Prospekts die Ergreifung weiterer Maßnahmen erforderlich macht, um die Interessen der Anleger im OGA zu wahren. Es versteht sich, dass dies nicht bei jeder Änderung der Fall sein wird. Da jedoch, unter anderem, die Anleger in OGAs hauptsächlich Privatanleger sind, ist die CSSF der Ansicht, dass man ihnen ausreichend Zeit einräumen muss, damit sie hinsichtlich jeglicher ausreichend bedeutenden Änderung, die möglicherweise die Interessen der Anleger betreffen und einen Einfluss auf die Grundlage ihrer bestehenden Anlage haben könnte, in voller Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung treffen können.

2. Verfahren

Wenn OGAs beabsichtigen, eine wesentliche Änderung auf Ebene ihrer Struktur, Organisation oder Geschäfte vorzunehmen, müssen sie sich fragen, ob es eine erhöhte Wahrscheinlichkeit gibt, dass ein Anleger, der über diese Änderung informiert wird, seine Anlage im OGA wieder rückgängig macht. Ein OGA muss daher den möglichen Einfluss einer jeden vorgesehenen Änderung auf seine Anleger analysieren (d.h. die Interessen/Situation der Anleger vor und nach Vornahme der Änderung vergleichen) und die vorgeschlagene Änderung, nebst den einschlägigen Erklärungen hinsichtlich einer solchen Änderung, bei der CSSF einreichen. Dies muss deutlich vor Inkrafttreten dieser Änderung erfolgen.

Die CSSF behält sich vor, bei allen vorgesehenen Änderungen hinsichtlich eines OGA und auf Grundlage der übermittelten Informationen, im Einzelfall zu bestimmen, ob die Änderung als wesentlich anzusehen ist und gegebenenfalls eine Mitteilung an die Anleger zu verlangen. Eine wesentliche Änderung kann grundsätzlich erst nach Ablauf der Mitteilungsfrist umgesetzt werden.

Im Einklang mit der aktuellen Verwaltungspraxis der CSSF muss die Mindestfrist für Mitteilungen an die Anleger über eine wesentliche Änderung hinsichtlich des OGA, in dem sie angelegt haben, **einen (1) Monat** betragen.

Während dieser einmonatigen Frist vor Inkrafttreten der wesentlichen Änderung haben die Anleger das Recht, die Rücknahme oder Erstattung ihrer Anteile ohne Rücknahme- oder Erstattungsgebühren zu beantragen. Neben der Möglichkeit der gebührenfreien Rücknahme der Anteile kann der OGA ebenfalls (ohne dazu verpflichtet zu sein) den Anlegern die Möglichkeit anbieten, ihre Anteile gebührenfrei in Anteile eines anderen OGA (oder, falls die Änderung nur auf einen Teilfonds Auswirkungen hat, in Anteile eines anderen Teilfonds desselben OGA) umzutauschen.

Die CSSF kann jedoch auf Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags auf Ausnahmeregelung, der vorab eingereicht wurde, beschließen, diese Mitteilungsfrist mit der Möglichkeit für die Anleger, ihre Anteile gebührenfrei zurücknehmen zu lassen oder umzutauschen, nicht aufzuerlegen (z.B. wenn die Anleger des betroffenen OGA mit der vorgesehenen Änderung einverstanden sind). Die CSSF kann ebenfalls beschließen, lediglich eine Mitteilungsfrist zur ordnungsgemäßen Information der Anleger über die betroffene Änderung vor deren Inkrafttreten aufzuerlegen, ohne jedoch den Anlegern das Recht auf gebührenfreie Rücknahme oder gebührenfreien Umtausch einzuräumen.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die in diesem Rundschreiben beschriebene Mitteilungsfrist nicht die vom Gesetz vorgesehenen Frist(en), die den Anlegern zur Verfügung steht/stehen, um vorab ihre Zustimmung hinsichtlich solcher Ereignisse zu erklären, berührt. Ebenso berührt der Inhalt dieses Rundschreiben nicht die spezifischen Anforderungen der anderen zuständigen Behörden in den Gerichtsbarkeiten (innerhalb und außerhalb der Europäischen Union), in denen der OGA zum Vertrieb angemeldet ist.

3. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben ist ab dem Datum seiner Veröffentlichung sofort anwendbar.

17.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 14/589

ÜBER DIE ERLÄUTERUNGEN ZUR CSSF-VERORDNUNG NR. 13-02 VOM 15. OKTOBER 2013 ÜBER DIE AUSSERGERICHTLICHE BEILEGUNG VON BESCHWERDEN

CSSF-Rundschreiben 14/589 über die Erläuterungen zur CSSF Verordnung Nr. 13-02 vom 15. Oktober 2013 über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden

Luxemburg, den 27. Juni 2014

An alle Finanzdienstleister, die der Aufsicht durch die CSSF unterliegen

CSSF-RUNDSCHREIBEN 14/589

Betreff: **Erläuterungen zur CSSF Verordnung 13-02 vom 15. Oktober 2013 über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses CSSF-Rundschreiben bezweckt, Erläuterungen zur Umsetzung der CSSF Verordnung 13-02 über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden (die „**Verordnung Nr. 13-02 der CSSF**“) durch beaufsichtigte Institute vorzunehmen.

Die Verordnung Nr. 13-02 der CSSF wurde im *Mémorial* A – Nr. 187 vom 28. Oktober 2013 veröffentlicht. Hinsichtlich der Abschnitte 1 und 3, die Bestimmungen bezüglich der Bearbeitung der bei der CSSF eingereichten Anträge zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden enthalten, ist sie am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Abschnitt 2 der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF, der Erläuterungen bestimmter Verpflichtungen der Finanzdienstleister in Verbindung mit der Bearbeitung der Beschwerden zum Gegenstand hat, wird am 1. Juli 2014 in Kraft treten. Ab diesem Datum müssen die Dienstleister des Finanzsektors ihre internen Verfahren an die Erfordernisse der neuen CSSF-Verordnung angepasst haben.

Die Verordnung Nr. 13-02 der CSSF zielt darauf ab, klar definierte Rahmenbedingungen für die Bearbeitung der Beschwerden aufzustellen, um den Interessen der Beschwerdeführer bestmöglich gerecht zu werden und eine wirksame Bearbeitung der Beschwerden innerhalb der beaufsichtigten Institute zu gewährleisten.

Die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden war bislang Gegenstand des Rundschreibens IML 95/118 über die Bearbeitung von Kundenbeschwerden. Ziel der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF ist es, den Rahmen des besagten Rundschreibens zu modernisieren und bestimmte Verpflichtungen für die Finanzdienstleister zu präzisieren, die darauf abzielen, eine angemessene interne Bearbeitung der von den Finanzdienstleistern erhaltenen Beschwerden zu gewährleisten.

Die Verordnung Nr. 13-02 der CSSF berücksichtigt bereits vor deren Umsetzung in nationales Recht die Grundsätze der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG, sowie den (neunten) Grundsatz bezüglich der „Bearbeitung von Beschwerden“ aus den von der OECD erarbeiteten und im Oktober 2011 veröffentlichten Zehn Grundsätzen des G20 zum Kundenschutz im Finanzbereich (G20 *high-level principles on financial consumer protection*) und die „Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel (ESMA) und das Bankwesen (EBA)“ der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA).

1. Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden durch die Finanzdienstleister

Die der Aufsicht der CSSF unterliegenden Finanzdienstleister müssen Maßnahmen für die Bearbeitung von Beschwerden vorsehen, die in einem schriftlichen Dokument festgehalten und in einem internen Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden umgesetzt werden. Im Hinblick auf eine angemessene und unverzügliche Bearbeitung der Beschwerden muss dieses Verfahren effizient und transparent sein. Es muss alle Aspekte der Bearbeitung von Beschwerden innerhalb der Einrichtung abdecken und die jeweilig anwendbaren Modalitäten festlegen, wenn die Beschwerde nur auf Ebene des Finanzdienstleisters bearbeitet wird und wenn die CSSF in die Bearbeitung eines Antrags auf außergerichtliche Beilegung der Beschwerde involviert ist.

Die Finanzdienstleister müssen sicherstellen, dass jede Beschwerde sowie die ergriffene/n Maßnahme/n zur Bearbeitung der Beschwerde in angemessener Weise aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungsmodalitäten sind jedem Finanzdienstleister je nach Anzahl der erhaltenen Beschwerden selbst überlassen. Die Aufzeichnung muss jedoch zumindest elektronisch und gesichert sein.

Die Sicherstellung eines guten internen Ablaufs der Bearbeitung von Beschwerden ist unbedingt notwendig, um die Einhaltung sämtlicher Vorschriften der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF zu gewährleisten.

Aus diesem Grund enthalten die Artikel 15 und 16 der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF eine Beschreibung des vom Finanzdienstleister im Rahmen der Bearbeitung der bei ihm eingereichten Beschwerden einzuhaltenden Verfahrens. Jede Beschwerde muss jederzeit angemessen und in einem vernünftigen Zeitraum unter Berücksichtigung des aufgeworfenen Problems bearbeitet werden, stets mit dem Ziel, den Interessen des Beschwerdeführers bestmöglich gerecht zu werden. Seitens des Finanzdienstleisters darf keine Beschwerde unbeantwortet bleiben. Die in Artikel 15 und 16 der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF genannten Maßnahmen sind nicht abschließend und müssen ergänzt werden, wenn sich dies angesichts der Anzahl oder der Komplexität der Beschwerden als notwendig erweist. Dies kann z.B. die Einrichtung einer Telefonleitung für Beschwerden sein (ähnlich einer „Hotline“ oder einem „Callcenter“).

2. Verantwortlicher für Beschwerden - Erläuterungen zu Art. 15

Die Geschäftsleitung des Finanzdienstleisters ist für die Einrichtung der den Bestimmungen der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF entsprechenden Maßnahmen und Verfahren verantwortlich. Die Politik und die Verfahren sind in schriftlicher Form festzuhalten. Die Geschäftsleitung des Finanzdienstleisters hat die korrekte Umsetzung dieser Politik und Verfahren sicherzustellen. Sie überträgt einem ihrer Mitglieder die Bearbeitung der Beschwerden.

Der Verantwortliche hat die betroffenen Mitarbeiter seiner Einrichtung über die durch die Verordnung Nr. 13-02 der CSSF geforderte(n) Politik und Verfahren sowie über jede diesbezügliche Änderung in Kenntnis zu setzen.

Der Verantwortliche bestimmt die personellen und technischen Mittel, die zur korrekten Anwendung der betreffenden Politik und Verfahren umzusetzen sind. Er lässt die Einhaltung dieser Politik und der damit verbundenen Verfahren in regelmäßigen Abständen von der Compliance-Funktion des Finanzdienstleisters und seiner Innenrevisionsfunktion überprüfen.

Das interne Verfahren des Finanzdienstleisters hat die Mitteilung aller erforderlichen Daten der auf allen Ebenen erhaltenen Beschwerden an den Verantwortlichen sicherzustellen. Diese Daten haben insbesondere die aufgeworfenen Probleme, die ergriffenen Abhilfemaßnahmen und die wirksame Überwachung dieser Maßnahmen aufzuzeigen.

Wenn der Finanzdienstleister es angesichts der Art, der Anzahl oder der Komplexität der Beschwerden für angemessen hält, eine oder mehrere für die Beschwerden verantwortliche Personen zu ernennen, so kann der Verantwortliche durch vorherige Unterrichtung der CSSF

über die Modalitäten zur Gewährleistung der vollständigen Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 2 der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF die Bearbeitung dieser Beschwerden intern übertragen. Der Verantwortliche hat dennoch stets den Überblick und die ständige Kontrolle über die interne Bearbeitung der Beschwerden zu behalten. Der Verantwortliche bleibt gegenüber der CSSF der alleinige Ansprechpartner.

Die Finanzdienstleister haben jedoch sicherzustellen, dass jedem Beschwerdeführer der Name und die Kontaktdaten einer für seine Akte verantwortlichen Person mitgeteilt werden. Soweit möglich bleibt diese Person während der gesamten Zeit des internen Bearbeitungsverfahrens seiner Beschwerde die Kontaktperson des Beschwerdeführers.

3. Mitteilung von Informationen an die CSSF

Artikel 16 der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF sieht vor, dass der Verantwortliche dazu verpflichtet ist, der CSSF jährlich eine Tabelle zu übermitteln, die die Anzahl der vom Finanzdienstleister aufgezeichneten Beschwerden enthält, aufgeteilt nach Art der Beschwerde, sowie einen zusammenfassenden Bericht über die Beschwerden und durchgeführten Maßnahmen zu deren Bearbeitung.

Gemäß der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF versteht man unter einer Beschwerde „jede Beschwerde, die zur Anerkennung eines Rechts oder eines Schadensersatzanspruchs bei einem Finanzdienstleister eingereicht wurde“. In diesem Sinne kann das einfache Ersuchen um Informationen oder Erklärungen nicht als Beschwerde angesehen werden.

Die CSSF stellt den Finanzdienstleistern ein Beispielformular zur Verfügung, das es ermöglicht, der Anforderung zur Übermittlung einer Tabelle zu entsprechen, die die Anzahl der vom Finanzdienstleister aufgezeichneten Beschwerden beinhaltet, aufgeteilt nach Art der Beschwerde. Dieses Formular ist diesem Rundschreiben beigefügt. Die Finanzdienstleister können ggf. ein anderes Tabellenmodell verwenden, wenn dieses ihrer Situation besser gerecht wird.

Da Artikel 16 der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF am 1. Juli 2014 in Kraft tritt, sind die ersten Dokumente (Tabelle und Bericht) der CSSF (zu Händen des zuständigen *Service de surveillance prudentielle*) spätestens zum 1. März 2015 zur Verfügung zu stellen und haben den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2014 abzudecken. Die Dokumente (Tabelle und Bericht) sind danach bis spätestens zum 1. März eines jeden Jahres zu übermitteln und haben das vorangehende Kalenderjahr abzudecken. Hinsichtlich der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF vorgesehenen Verwaltungsgesellschaften kann diese Übermittlung an die CSSF spätestens einen Monat nach der ordentlichen Hauptversammlung, die den Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft genehmigt hat, erfolgen.

4. Aufhebung des Rundschreibens IML 95/118 über die Bearbeitung von Kundenbeschwerden

Das Rundschreiben IML 95/118 über die Bearbeitung von Kundenbeschwerden wird aufgehoben.

ANHANG

Commission de Surveillance
du Secteur Financier

Commission de Surveillance du Secteur Financier

Anschrift: L-2991 Luxembourg

Sitz:
110, route d'Arlon
L-1150 Luxembourg

Tabelle mit den vom Finanzdienstleister aufgezeichneten Beschwerden (Artikel 16(3), Absatz 1 der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden)

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER IHRE INSTITUTION

1.1. Name der Institution	_____
1.2. Kennnummer*	_____
1.3. Name des für die Bearbeitung der Beschwerden zuständigen Verantwortlichen der Geschäftsleitung	_____

2. BEI IHRER INSTITUTION EINGERICHTE BESCHWERDEN

2.1. Allgemeine Informationen über die Beschwerden

2.1.1. Bezugszeitraum	vom_____bis
2.1.2. Gesamtanzahl der während des Bezugszeitraums bei Ihrer Institution eingereichten Beschwerden	_____

2.2. Anzahl der Beschwerden nach Kategorien

Kategorie	Anzahl der Beschwerden
Beschwerden, die keinem bestimmten Produkt oder keiner bestimmten Dienstleistung zugeordnet werden können	
Verhalten der Mitarbeiter	_____
Bankgeheimnis	_____
Übermittlung von Dokumenten (Auszüge, Bescheinigungen, usw.)	_____
Sonstige (bitte genau angeben)__	_____
_____	_____
GESAMT	_____
Konten und Zahlungsdienste	
Verweigerung der Kontoeröffnung	_____
Kündigung des Kontos	_____
Sperrung des Kontos	_____
Anfechtung einer Transaktion	_____
Gebühren	_____
Sonstige (bitte genau angeben)__	_____
_____	_____
GESAMT	_____

* Einschließlich des Buchstabens “B” (Bank), “P” (PSF – *professionnels du secteur financier*), etc. zur Angabe der Tätigkeit der Institution

Sparprodukte	
Kündigung des Sparkontos	_____
Rendite	_____
Sonstige (bitte genau angeben)__	_____
_____	_____
GESAMT	_____

Verbraucherkredit	
Verweigerung der Gewährung eines Kredits	_____
Kündigung des Kredits	_____
Antrag auf Umschuldung	_____
Vorzeitige Rückzahlung	_____
Zinssatz	_____
Gebühren	_____
Sonstige (bitte genau angeben)__	_____
_____	_____
GESAMT	_____

Immobilienkredite	
Verweigerung der Gewährung eines Kredits	_____
Kündigung des Kredits	_____
Antrag auf Umschuldung	_____
Vorzeitige Rückzahlung	_____
Zinssatz	_____
Gebühren	_____
Sonstige (bitte genau angeben)__	_____
_____	_____
GESAMT	_____

Bausparverträge	
Kündigung des Vertrages	_____
Rendite	_____
Vorzeitige Rückzahlung	_____
Gebühren	_____
Sonstige (bitte genau angeben)__	_____
_____	_____
GESAMT	_____

Zahlungskarten	
Verweigerung der Ausstellung einer Karte	_____
Einzug der Karte	_____
Unbefugte Nutzung	_____
Gebühren	_____
Sonstige (bitte genau angeben__	_____
_____	_____
GESAMT	_____

Online Banking	
Nichtverfügbarkeit des Dienstes	_____
Technische Störungen	_____
Sonstige (bitte genau angeben)__	_____
GESAMT	_____

Safe	
Zugang zum Safe	_____
Gebühren	_____
Sonstige (bitte genau angeben)__	_____
_____	_____
GESAMT	_____

Investment Aktivitäten	
Interessenskonflikt	_____
Streitigkeit über Auftragsausführung	_____
Qualität der Beratung	_____
Nichteinhaltung des Investitionsprofils des Kunden	_____
Nichteinhaltung des Verwaltungsvertrags	_____
Gebühren / Provisionen	_____
Sonstige (bitte genau angeben)__	_____
_____	_____
GESAMT	_____

Organismen für gemeinsame Anlagen	
Verkaufsprospekt	_____
Anlagepolitik	_____
Zeichnung / Rücknahme von Aktien oder Anteilen	_____
Werbedokument	_____
Sonstige (bitte genau angeben)__	_____
_____	_____
GESAMT	_____

	Sonstige Kategorien von Beschwerden (bitte genau angeben)	
_____		_____
_____		_____
_____		_____
_____		_____
GESAMT		_____
	Sonstige Kategorien von Beschwerden (bitte genau angeben)	
_____		_____
_____		_____
_____		_____
_____		_____
GESAMT		_____
	Sonstige Kategorien von Beschwerden (bitte genau angeben)	
_____		_____
_____		_____
_____		_____
_____		_____
GESAMT		_____

18.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 13/557

ÜBER DIE VERORDNUNG (EU) Nr. 648/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 4. JULI 2012 ÜBER OTC-DERIVATE, ZENTRALE GEGENPARTEIEN UND TRANSAKTIONSREGISTER

Luxemburg, den 23. Januar 2013

CSSF-RUNDSCHREIBEN 13/557

Betreff: **Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (im Folgenden „EMIR“)[1], die im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 201/1 vom 27. Juli 2012 veröffentlicht wurde und am 16. August 2012 in Kraft getreten ist.

EMIR bezweckt die Einführung neuer Anforderungen zur Verbesserung der Transparenz und Verminderung von Risiken, die mit dem Derivatemarkt verbundenen sind. Zudem führt EMIR gemeinsame organisatorische, Wohlverhaltens- und Aufsichtsstandards für zentrale Gegenparteien sowie organisatorische und Wohlverhaltensstandards für Transaktionsregister ein.

Da diese Regeln in der legislativen Form einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats ergangen sind, sind sie rechtlich verbindlich und ohne Umsetzung in nationales Recht vom Tage des Inkrafttretens an in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Daher ist das EMIR-Rahmenwerk in seiner Gesamtheit bindend und unmittelbar anwendbar.

Eine Anzahl von Bestimmungen muss jedoch noch durch zusätzliche Verordnungen der Europäischen Kommission (delegierte Rechtsakte und Umsetzungsakte basierend auf den von der Europäischen Wertpapiermarktaufsichtsbehörde ESMA[2] und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA[3] erarbeiteten technischen Standards) genauer bestimmt werden. Mit Ausnahme hinsichtlich der Kollegien für zentrale Gegenparteien wurden diese technischen Standards am 19. Dezember 2012 von der Europäischen Kommission angenommen. Im Einklang mit den einschlägigen Rechtsakten der Union verfügen das Europäische Parlament und der Rat noch über eine einmonatige Prüfungsfrist (die um einen Monat verlängert werden kann), innerhalb derer sie gegen jeden dieser technischen Standards Widerspruch erheben können.

---

[1] Dieses Dokument ist wie folgt verfügbar:
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:0001:0059:EN:PDF (englische Version),
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:0001:0059:FR:PDF (französische Version),
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:0001:0059:DE:PDF (deutsche Version)

[2] *European Securities and Markets Authority*

[3] *European Banking Authority*

Das tatsächliche Datum, ab dem diese Bestimmungen anwendbar sind, hängt vom Datum des Inkrafttretens dieser zusätzlichen Verordnungen ab. Genauere Angaben sind unter

http://www.esma.europa.eu/page/European-Market-Infrastructure-Regulation-EMIR verfügbar.

1. Anwendungsbereich und Definitionen

EMIR ist auf alle finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien anwendbar, die in der EU niedergelassen sind und Derivatekontrakte abschließen[4]. Sie ist mittelbar auf Nicht-EU-Gegenparteien anwendbar, die mit EU-Parteien handeln.

EMIR legt außerdem einheitliche Anforderungen für die Ausübung von Tätigkeiten von zentralen Gegenparteien („CCPs“) und Transaktionsregistern („TRs“) fest.

Artikel 2 Absatz 5 EMIR definiert „Derivat“ oder „Derivatekontrakt“ als eines der in Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 der Richtlinie 2004/39/EG, durchgeführt durch die Artikel 38 und 39 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, genannten Finanzinstrumente;

Artikel 2 Absatz 7 EMIR definiert „OTC-Derivat“ oder „OTC-Derivatekontrakt“ als ein Derivatekontrakt, dessen Ausführung nicht auf einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG oder auf einem Markt in Drittstaaten, der gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie 2004/39/EG als einem geregelten Markt gleichwertig angesehen wird, erfolgt;

Artikel 2 Absatz 8 EMIR definiert „finanzielle Gegenpartei“ als eine gemäß der Richtlinie 2004/39/EG zugelassene *Wertpapierfirma*, ein gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenes Kreditinstitut, ein gemäß der Richtlinie 73/239/EWG zugelassenes *Versicherungsunternehmen*, ein gemäß der Richtlinie 2002/83/EG zugelassenes *Versicherungsunternehmen*, ein gemäß der Richtlinie 2005/68/EG zugelassenes *Rückversicherungsunternehmen*, ein gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassener OGAW und gegebenenfalls dessen gemäß jener Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft, eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Artikels 6 Buchstabe a der Richtlinie 2003/41/EG und ein *alternativer Investmentfonds*, der von einem gemäß der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen oder eingetragenen *Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM)* verwaltet wird;

„Nichtfinanzielle Gegenpartei“ ist in Artikel 2 Absatz 9 EMIR als „ein in der Union niedergelassenes Unternehmen, das keine CCP und keine finanzielle Gegenpartei ist“, definiert.

„CCP“ bezeichnet eine juristische Person, die zwischen die Gegenparteien der an einem oder mehreren Finanzmärkten gehandelten Kontrakte tritt und somit als Käufer für jeden Verkäufer und als Verkäufer für jeden Käufer fungiert.

„Transaktionsregister“ bezeichnet eine juristische Person, die die Aufzeichnungen zu Derivaten zentral sammelt und verwahrt.

2. Was sind die Anforderungen?

2.1. Clearingpflicht (Artikel 4)

EMIR verpflichtet alle finanziellen Gegenparteien sowie die nichtfinanziellen Gegenparteien oberhalb der Clearingschwelle dazu, **alle OTC-Derivatekontrakte**, die

---

[4] Artikel 1 (1) EMIR: „In dieser Verordnung werden Clearing- und bilaterale Risikomanagementvorschriften für außerbörsliche (over-the-counter („OTC“)) Derivatekontrakte, Meldepflichten für Derivatekontrakte sowie einheitliche Vorschriften für die Ausübung der Tätigkeiten von zentralen Gegenparteien (central counterparties – im Folgenden „CCPs“) und Transaktionsregistern festgelegt.“

zu einer Kategorie von OTC-Derivaten gehören, die der Clearingpflicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 unterliegt, mit einer gemäß Artikel 14 EMIR genehmigten oder gemäß Artikel 25 EMIR anerkannten CCP zu clearen.

Die Clearingpflicht wird wirksam, sobald eine CCP von der zuständigen Aufsichtsbehörde des EU-Mitgliedstaates, in dem sie niedergelassen ist, zum Clearing nach den EMIR-Regelungen zugelassen wird (oder im Falle einer CCP aus einem Drittland von der ESMA anerkannt wird).

Zu diesem Zweck wird eine Gegenpartei zu einem Clearingmitglied, zu einem Kunden oder wird indirekte Clearingvereinbarungen mit einem Clearingmitglied treffen, sofern diese Vereinbarungen das Gegenparteirisiko nicht steigern und sichergestellt ist, dass die Vermögenswerte und Positionen der Gegenpartei gleichermaßen geschützt sind wie im Falle der Schutzvorkehrungen der Artikel 39 (Trennung und Übertragbarkeit) und 48 (Verfahren bei Ausfall eines Clearingmitglieds).

Die der Clearingpflicht unterliegenden Kategorien von OTC-Derivaten, die CCPs, die hinsichtlich der Clearingpflicht zugelassenen oder entsprechend anerkannt sind sowie die Zeitpunkte, zu denen die Clearingpflicht wirksam wird, einschließlich einer schrittweisen Umsetzung, die von der ESMA gemäß Artikel 5 (3) ermittelten Kategorien von OTC-Derivaten; die Mindestrestlaufzeit der Derivatekontrakte gemäß Artikel 4 (1) (b) (ii); die CCPs, die der ESMA von der zuständigen Behörde als für die Wahrnehmung der Clearingpflicht befugt gemeldet wurden und das Datum jeder Meldung werden im öffentlichen Register auf der Webseite der ESMA veröffentlicht.

Für nichtfinanzielle Gegenparteien sind die Clearingschwellen für die verschiedenen Derivatekategorien in den technischen Standards zur Clearingpflicht bestimmt.

Grundsätzlich unterliegen nichtfinanzielle Gegenparteien der Clearingpflicht, wenn ihre Positionen in OTC-Derivaten groß genug sind und nicht direkt zur Reduzierung der Risiken beitragen, die mit der Geschäftstätigkeit oder der Unternehmensfinanzierung verbunden sind.

2.2. Risikominderungstechniken für nicht durch eine CCP geclearte OTC-Derivatekontrakte (Artikel 11)

Nicht durch eine CCP geclearte Kontrakte unterliegen Anforderungen des operationellen Risikomanagements und bilateralen Anforderungen an Sicherheiten (*collateral*).

2.2.1. Anforderungen an das operationelle Risikomanagement (Artikel 11 Absatz 1)

Alle finanziellen Gegenparteien und alle nichtfinanziellen Gegenparteien (einschließlich jener unterhalb der Clearingschwelle (wie unter Punkt 2.1. erläutert)), die einen nicht von einer CCP geclearten OTC-Derivatekontrakt abschließen, müssen Anforderungen an das Risikomanagement erfüllen.

Sie müssen mit der gebührenden Sorgfalt gewährleisten, dass angemessene Verfahren und Vorkehrungen bestehen, um das operationelle Risiko und das Gegenparteiausfallrisiko zu ermessen, zu beobachten und zu mindern; diese umfassen zumindest: (a) die rechtzeitige Bestätigung der Bedingungen des betreffenden OTC-Derivatekontrakts; (b) Abstimmung der Portfolios, (c) Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten und (d) Portfoliokomprimierung. Sie sollen zudem täglich auf der Basis der aktuellen Kurse den Wert ausstehender Kontrakte ermitteln. Wenn die Marktbedingungen eine Bewertung zu Marktpreisen nicht zulassen, wird eine zuverlässige und vorsichtige Bewertung zu Modellpreisen vorgenommen.

2.2.2. Austausch von Sicherheiten (collateral) (Artikel 11Absatz 3)

Finanzielle Gegenparteien müssen über Risikomanagementverfahren verfügen, die einen rechtzeitigen und angemessen getrennten Austausch von Sicherheiten in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte, die am oder nach dem 16. August 2012 abgeschlossen wurden.

Finanzielle Gegenparteien müssen eine geeignete und angemessene Eigenkapitalausstattung zur Absicherung der Risiken vorhalten, die nicht durch einen entsprechenden Austausch von Sicherheiten gedeckt sind.

Nichtfinanzielle Gegenparteien müssen über Risikomanagementverfahren verfügen, die einen rechtzeitigen und angemessen Austausch von Sicherheiten, bei dem die Sicherheiten angemessen von eigenen Vermögenswerten getrennt sind, in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte vorschreiben, die am oder nach dem Tag abgeschlossen wurden, an dem die Clearingschwelle überschritten wurde.

Grundsätzlich unterliegen nichtfinanzielle Gegenparteien bilateralen Besicherungsanforderungen, wenn ihre Positionen in OTC-Derivaten groß genug sind und nicht direkt zur Reduzierung der Risiken beitragen, die mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement verbunden sind.

Das Erfordernis zum bilateralen Austausch von Sicherheiten gilt ab dem Inkrafttreten der Verordnung. Die genaue Höhe und die genaue Art der auszutauschenden Sicherheiten wird jedoch durch weitere technische Regulierungsstandards, die gemeinsam von der ESMA, der EBA und der EIOPA erarbeitet und von der Europäischen Kommission im Wege von EU-Verordnungen angenommen werden, genauer bestimmt.

Bevor diese technischen Standards in Kraft treten, sind Gegenparteien frei, ihre eigenen Regelungen über Sicherheiten in Übereinstimmung mit den in Artikel 11 Absatz 3 festgelegten Bedingungen anzuwenden. Sobald die vorgenannten EU-Verordnungen in Kraft treten, müssen Gegenparteien ihre Regelungen im notwendigen Umfang ändern, um mit den in den EU-Verordnungen festgelegten Regelungen im Einklang zu sein. Letztere sind auf betreffende Kontrakte anwendbar, die zum Tage ihres Inkrafttretens abgeschlossen werden.

2.3. Meldepflicht (Artikel 9)

EMIR sieht vor, dass alle finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien (einschließlich derer unterhalb der Clearingschwelle) Einzelheiten zu ihren **außerbörslich (OTC)** [5] **oder börslich gehandelten Derivatekontrakten** an ein Transaktionsregister melden.

Die Meldepflicht gilt für Derivatekontrakte, die:

a) vor dem 16. August 2012 geschlossen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch ausstehen;

b) am oder nach dem 16. August 2012 geschlossen wurden.

Gegenparteien und CCPs müssen die Einzelheiten aller von ihnen geschlossenen Derivatekontrakte und jeglicher Änderung oder Beendigung eines Kontrakts an ein

[5] OTC-Derivatekontrakte gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 7 EMIR (siehe Punkt 1 oben).

nach den EMIR-Regelungen registriertes oder anerkanntes Transaktionsregister melden.

Diese Einzelheiten sind spätestens an dem auf den Abschluss, die Änderung oder Beendigung des Kontrakts folgenden Arbeitstag zu melden. Gegenparteien stellen sicher, dass die Einzelheiten ihrer Derivatekontrakte ohne Mehrfachmeldung gemeldet werden.

Eine der Meldepflicht unterliegende Gegenpartei oder CCP kann die Meldung der Einzelheiten zum Derivatekontrakt delegieren.

Gegenparteien müssen Aufzeichnungen für jeden von ihnen geschlossenen Derivatekontrakt und jede Änderung noch mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Kontrakts aufbewahren.

Wenn kein Transaktionsregister zur Verfügung steht, um die Einzelheiten eines Derivatekontrakts aufzuzeichnen, stellen die Gegenparteien und CCPs sicher, dass solche Einzelheiten an die ESMA gemeldet werden.

3. Befreiungen

3.1. Befreiung von der Clearingpflicht für Altersversorgungssysteme (Artikel 89 Absatz 1 und 89 Absatz 2)

Während drei Jahren ab dem Inkrafttreten von EMIR sind Altersversorgungssysteme gemäß Artikel 2 Absatz 10 von der Clearingpflicht für OTC-Derivatekontrakte, die objektiv messbar die unmittelbar mit ihrer Zahlungsfähigkeit verbundenen Anlagerisiken reduzieren, befreit. Die Übergangsfrist gilt auch für Einrichtungen, die zu dem Zweck errichtet wurden, die Mitglieder von Altersversorgungssystemen bei einem Ausfall zu entschädigen.

Eine Mitteilung oder vorherige Genehmigung ist nicht erforderlich.

Die von den vorgenannten Einrichtungen während dieses Zeitraums geschlossenen OTC-Derivatekontrakte unterliegen jedoch den in Artikel 11 genannten Risikominderungstechniken für nicht von CCPs geclearte OTC-Derivatekontrakte.

In Bezug auf Altersversorgungssysteme im Sinne der Artikel 2 Absatz 10 Buchstaben c) und d) wird die Befreiung von der Clearingpflicht durch die jeweils zuständige Behörde für Arten von Einrichtungen oder Arten von Systemen nach Konsultierung der ESMA gewährt.

3.2. Gruppeninterne Ausnahme von der Clearingpflicht und Risikominderungstechniken für nicht von einer CCP geclearte OTC-Derivatekontrakte

3.2.1. Gruppeninterne Ausnahme von der Clearingpflicht (Artikel 4 Absatz 2)

Gruppeninterne Geschäfte mit OTC-Derivatekontrakten im Sinne des Artikels 3 unterliegen nicht der Clearingpflicht. Die Einrichtung, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen möchte, hat zunächst ihre zuständige Aufsichtsbehörde (die CSSF für in Luxemburg niedergelassene und ihrer Aufsicht unterstehende finanzielle Gegenparteien) nicht später als 30 Kalendertage vor Inanspruchnahme der Ausnahme schriftlich über ihre Absicht, die Ausnahme für abgeschlossene OTC-Derivatekontrakte in Anspruch nehmen zu möchten, zu unterrichten.

Innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser Mitteilung kann die CSSF (im Falle von in Luxemburg niedergelassenen und ihrer Aufsicht unterstehenden finanziellen Gegenparteien) gegen die Inanspruchnahme

dieser Ausnahme Einwände erheben, wenn die Geschäfte zwischen den Gegenparteien nicht den in Artikel 3 festgelegten Bedingungen entsprechen, davon unberührt bleibt das Recht der CSSF, auch nach Ablauf dieser 30 Kalendertagesfrist, Einwände zu erheben, wenn diese Bedingungen nicht länger erfüllt werden.

3.2.2. Gruppeninterne Ausnahme vom Austausch von Sicherheiten (Artikel 11 Absatz 5 – Artikel 11 Absatz 11)

(a) Gruppeninterne Geschäfte zwischen im gleichen Mitgliedstaat ansässigen Gegenparteien

Gruppeninterne Geschäfte im Sinne des Artikels 3, die zwischen Gegenparteien abgeschlossen werden, die beide in Luxemburg ansässig sind, sind vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen, sofern ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen den Gegenparteien weder vorhanden, noch abzusehen ist. Eine Mitteilung oder vorherige Genehmigung ist nicht erforderlich.

(b) Gruppeninterne Geschäfte zwischen in Luxemburg und in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen finanziellen Gegenparteien

Gruppeninterne Geschäfte im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstaben a), b) oder c) sind ganz oder teilweise auf der Grundlage der vorherigen Genehmigung sowohl der zuständigen Behörde in dem anderen EU-Mitgliedstaat als auch der zuständigen Behörde in Luxemburg (die CSSF für in Luxemburg niedergelassene und ihrer Aufsicht unterstehende finanzielle Gegenparteien) vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) die Risikomanagementverfahren der Gegenparteien sind hinreichend solide, belastbar und entsprechen dem Komplexitätsgrad des Derivategeschäfts;

ii) ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen den Gegenparteien ist weder vorhanden, noch abzusehen.

(c) Gruppeninterne Geschäfte zwischen in Luxemburg und in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen nichtfinanziellen Gegenparteien

Gruppeninterne Geschäfte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 sind auf der Grundlage einer Mitteilung, ihrer Absicht der Inanspruchnahme der Ausnahme, von nichtfinanziellen Gegenparteien an die vorgesehene, für die Aufsicht über die Ausführung der Clearingpflicht von nichtfinanziellen Gegenparteien zuständige Behörde, vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen.

Die Ausnahmebedingungen sind die gleichen wie unter obigem Punkt 3.2.2 (b) (i) und (ii).

(d) Gruppeninterne Geschäfte zwischen einer in Luxemburg ansässigen Gegenpartei und einer in einem Drittstaat ansässigen Gegenpartei, die nicht von (e) abgedeckte gruppeninterne Geschäfte sind

Ein gruppeninternes Geschäft im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstaben a) bis d) ist ganz oder teilweise auf der Grundlage der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde in Luxemburg (die CSSF für in Luxemburg niedergelassene und ihrer Aufsicht unterstehende finanzielle Gegenparteien) unter den Bedingungen des obigen Punktes 3.2.2 (b) (i) und (ii) vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen.

(e) Gruppeninterne Geschäfte zwischen einer in Luxemburg ansässigen nichtfinanziellen Gegenpartei und einer in einem Drittstaat ansässigen Gegenpartei

Ein gruppeninternes Geschäft im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 ist auf der Grundlage einer Mitteilung, ihrer Absicht der Inanspruchnahme der Ausnahme, durch die in Luxemburg ansässige nichtfinanzielle Gegenpartei an die vorgesehene, für die Aufsicht über die Ausführung der Clearingpflicht von nichtfinanziellen Gegenparteien zuständige Behörde, vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen.

Die Ausnahmebedingungen sind die gleichen wie unter obigem Punkt 3.2.2 (b) (i) und (ii).

(f) Gruppeninterne Geschäfte zwischen einer finanziellen und einer nichtfinanziellen Gegenpartei, von denen eine in Luxemburg und die andere in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist

Gruppeninterne Geschäfte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 sind ganz oder teilweise auf der Grundlage der vorherigen Genehmigung der, für die Aufsicht der finanziellen Gegenpartei zuständigen Behörde (die CSSF für in Luxemburg niedergelassene und ihrer Aufsicht unterstehende finanzielle Gegenparteien) unter den Bedingungen des obigen Punktes 3.2.2 (b) (i) und (ii) vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen.

Die Gegenpartei eines gruppeninternen Geschäfts, die vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen wurde, muss Informationen über diese Ausnahme veröffentlichen.

4. CCPs

EMIR führt Bedingungen und Verfahren für die Zulassung einer CCP sowie organisatorische Anforderungen, Wohlverhaltensanforderungen und aufsichtsrechtliche Anforderungen und Anforderungen im Hinblick auf Interoperabilitätsvereinbarung für CCPs ein.

4.1. Zulassung und Beaufsichtigung einer CCP (Artikel 14 – 22)

CCPs werden zugelassen und beaufsichtigt von der für die CCP-Aufsicht zuständigen Behörde in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die CCP niedergelassen ist, in Zusammenarbeit mit einem Kollegium der betroffenen zuständigen Behörden.

Sobald die Zulassung erteilt ist, gilt sie für das gesamte Gebiet der Europäischen Union. Die Ausweitung der Dienstleistungen und Tätigkeiten, die nicht durch die Erstzulassung abgedeckt sind, unterliegen dem Erfordernis eines Erweiterungsantrags bei der für die CCP zuständigen Behörde.

4.2. Anforderungen an CCPs (Artikel 26 – 50)

Die in der Überschrift genannten Artikel betreffen unter anderem die organisatorischen Anforderungen einer CCP, wie die Einrichtung eines Risikoausschusses, Aufbewahrungspflichten, organisatorische und administrative Vorkehrungen zur

Erkennung und Regelung von möglichen Interessenkonflikten, eine Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs und einen Notfallwiederherstellungsplan sowie Auslagerungsbedingungen. Sie decken zudem Wohlverhaltensregeln, Trennung und Übertragbarkeit sowie aufsichtsrechtliche Anforderungen ab.

Da CCPs systemische Einrichtungen sind, müssen sie über einen soliden Risikomanagementrahmen verfügen, um Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken und sonstige Risiken einschließlich der Risiken, die sie infolge eines wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnisses mit anderen Einrichtungen tragen oder für diese darstellen, zu verwalten. Eine CCP muss über angemessene Verfahren und Mechanismen zur Reaktion auf den Ausfall eines Clearingmitglieds verfügen. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos bei einem solchen Ausfall muss die CCP über strenge Teilnahmeanforderungen verfügen, angemessene Ersteinschusszahlungen (*initial margins*) fordern, einen Ausfallfonds unterhalten und über sonstige Finanzmittel zur Deckung potentieller Verluste verfügen. Damit CCPs stets über ausreichende Mittel verfügen, sollten sie einen Mindestbetrag für die Höhe des Ausfallfonds festlegen, der unter keinen Umständen unterschritten werden darf.

5. Registrierung und Aufsicht von Transaktionsregistern

EMIR legt zudem Bedingungen und Verfahren für die Registrierung von Transaktionsregistern, Anforderungen an Transaktionsregister einschließlich der Pflicht zur Zurverfügungstellung von bestimmten Daten an die Öffentlichkeit und die unter Artikel 81 Absatz 3 aufgeführten zuständigen Behörden fest.

5.1. Zulassung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern (Artikel 55 – 77)

Transaktionsregister werden von der ESMA zugelassen und beaufsichtigt.

Eine juristische Person, die Transaktionsregistertätigkeiten ausüben und Transaktionsregisterdienstleistungen erbringen möchte, muss ihren Antrag auf Registrierung an die ESMA richten. Sobald die Zulassung erteilt wurde, gilt sie für das gesamte Gebiet der Union.

5.2. Anforderungen an Transaktionsregister (Artikel 78 – 81)

Ein Transaktionsregister muss über solide Regelungen zur Unternehmensführung verfügen, wirksame, in schriftlicher Form festgelegte organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen, um potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und zu regeln, über eine angemessene Organisationsstruktur verfügen, die die Kontinuität und das ordnungsgemäße Funktionieren des Transaktionsregisters im Hinblick auf die Erbringung seiner Dienstleistungen und Ausübung seiner Tätigkeiten gewährleistet (Artikel 78).

Bietet ein Transaktionsregister Nebendienstleistungen an, wie Geschäftsbestätigung, Geschäftsabgleich, Dienstleistungen bei Kreditereignissen, Portfolioabgleich und Portfoliokomprimierung, so muss das Transaktionsregister diese Nebendienstleistungen betrieblich von seiner Aufgabe der zentralen Erfassung und Verwahrung der Aufzeichnungen zu Derivatekontrakten getrennt halten (Artikel 78).

Ein Transaktionsregister legt objektive, diskriminierungsfreie und öffentlich zugängliche Anforderungen für den Zugang von Unternehmen, die der Meldepflicht nach Artikel 9 unterliegen, fest. Es muss die im Zusammenhang mit den nach EMIR erbrachten Dienstleistungen zu zahlenden Preise und Entgelte veröffentlichen (Artikel 78).

Ein Transaktionsregister muss über Systeme zur Ermittlung von operationellen Risiken verfügen, eine angemessene Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs und einen Notfallwiederherstellungsplan festlegen und für die ordnungsgemäße Ersetzung einschließlich des Datentransfers auf andere Transaktionsregister und der

Umleitung der Meldungen auf andere Transaktionsregister im Falle eines Widerrufes seiner Registrierung sorgen (Artikel 79).

Es muss Vertraulichkeit, Integrität und Schutz der gemäß Artikel 9 erhaltenen Informationen gewährleisten und die gemäß Artikel 9 erhaltenen Informationen mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der entsprechenden Kontrakte aufbewahren (Artikel 80).

Ein Transaktionsregister erhebt Daten, hält sie vor und stellt sicher, dass die in Artikel 81 Absatz 3 genannten Stellen unmittelbaren Zugang zu den Einzelheiten von Derivatekontrakten haben, die sie für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Mandate benötigen. Es veröffentlicht zu den gemeldeten Kontrakten die aggregierten Positionen nach Derivatekategorien (Artikel 81).

6. Was sollten Gegenparteien zu Derivatekontrakten ab sofort tun?

Finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien sollten einschätzen, ob sie auf EMIR vorbereitet sind. Folgende Fragen sind unter anderem dabei zu berücksichtigen:

- An welches Transaktionsregister können Sie im Hinblick auf die von Ihnen gehandelten Arten von Derivaten Meldung erstatten?
- Werden Sie direkt an das Transaktionsregister melden oder die Meldung an Ihre Gegenpartei oder einen Dritten übertragen?
- Welche CCPs akzeptieren das Clearing der von Ihnen gehandelten Arten von OTC-Derivaten? Haben Sie direkten Zugang zum Clearing als „Clearingmitglied“? Falls nicht, müssen Sie Kunde eines Clearingmitglieds werden.
- Sind Ihre bestehenden Systeme und Prozesse geeignet, die in EMIR festgelegten neuen Anforderungen zur Minimierung des operationellen Risikos umzusetzen?
- Verfügen Sie über Sicherungsverträge und ausreichende verfügbare Sicherheiten, um nicht geclearte OTC-Derivategeschäfte abzusichern?

7. Wann können Einrichtungen Ausnahmen von EMIR bei der CSSF beantragen?

Im Hinblick auf gruppeninterne Ausnahmen können Gegenparteien Ausnahmen beantragen, wenn technische Standards die gruppeninternen Ausnahmen betreffend in Kraft treten. ESMA und die zuständigen nationalen Behörden entwickeln noch das geeignetste Verfahren für diese Anträge.

Muster für die Mitteilungen und Anträge bezüglich der Ausnahmen werden auf der Webseite der CSSF veröffentlicht.

Weitere Informationen werden, soweit erforderlich, auf der Webseite der CSSF zugänglich gemacht.

8. Nützliche Links

Die Europäische Kommission hat häufige Fragen (FAQ) zu EMIR unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/internal_market/financial-markets/docs/derivatives/doc_121114_emirfaqs_en.pdf

ESMA hat eine eigens EMIR gewidmete Seite auf ihrer Webseite eingerichtet, die unter folgendem Link zugänglich ist: http://www.esma.europa.eu/page/European-Market-Infrastructure-Regulation-EMIR

19.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 12/540

ÜBER NICHT AKTIVIERTE TEILFONDS, AUF REAKTIVIERUNG WARTENDE TEILFONDS UND TEILFONDS IN LIQUIDATION

CSSF-Rundschreiben 12/540 über nicht aktivierte Teilfonds, auf Reaktivierung wartende Teilfonds und Teilfonds in Liquidation

Luxemburg, den 9. Juli 2012

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen

CSSF-RUNDSCHREIBEN 12/540

Betreff: Nicht aktivierte Teilfonds, auf Reaktivierung wartende Teilfonds und Teilfonds in Liquidation

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben betrifft die Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA"), welche dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegen. Es bezweckt, Präzisierungen einerseits im Hinblick auf OGA-Teilfonds, die durch die CSSF genehmigt, aber nach ihrer Genehmigung noch nicht aktiviert wurden, die nach ihrer Aktivierung inaktiv wurden oder die sich in Liquidation befinden, und andererseits auf die in diesem Zusammenhang der CSSF zu übermittelnden Informationen vorzunehmen.

Beachten Sie, dass diese Informationen nur OGA-Teilfonds betreffen und nicht Anteilklassen innerhalb der Teilfonds.

1. Anwendungsbereich

1.1. Seit seiner Zulassung nicht aktivierter Teilfonds („nicht aktivierter" Teilfonds)

Ein Teilfonds wird als seit seiner Zulassung durch die CSSF nicht aktiviert angesehen, wenn nicht kurzfristig nach der Zulassung eine Ausgabe seiner Anteile erfolgt. Wenn dieser Teilfonds im Verkaufsprospekt/Emissionsdokument des betreffenden OGA aufgeführt ist, kann er darin weiterhin unter Vorbehalt der Bedingungen des nachstehenden Punktes 2 aufgeführt werden.

1.2. Nach Aktivierung inaktiv gewordener Teilfonds („auf Reaktivierung wartender" Teilfonds)

Ein aktivierter und aktiver Teilfonds kann nach einem vollständigen Rückkauf seiner Anteile durch den OGA inaktiv werden, falls bei dem Teilfonds nicht kurzfristig eine Reaktivierung und neue Zeichnungen und Ausgaben seiner Anteile erfolgen. Er wird daher ohne Aktiva (Barmittel und Wertpapiere) erhalten und kann unter Vorbehalt der Bedingungen des nachstehenden Punktes 2 weiter im Verkaufsprospekt/Emissionsdokument des betreffenden OGA aufgeführt werden.

1.3. Teilfonds in Liquidation/ geschlossene Teilfonds

Wenn der Verwaltungsrat einer Investmentgesellschaft oder einer Verwaltungsgesellschaft die Entscheidung trifft, einen Teilfonds eines OGA zu liquidieren, muss der Teilfonds im Zuge der nächsten Aktualisierung aus dem Verkaufsprospekt/Emissionsdokument des betreffenden OGA gestrichen werden, welche spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Liquidationsbeschluss erfolgen muss. Es wird klargestellt, dass die Entscheidung des Verwaltungsrats einer Investmentgesellschaft oder einer Verwaltungsgesellschaft, einen Teilfonds durch Verwertung und Ausschüttung aller Vermögenswerte an die Anleger zu schließen, als Liquidation anzusehen und das oben genannte Verfahren anzuwenden ist.

2. Präzisierungen hinsichtlich der Fortbestandsfristen der „nicht aktivierten" Teilfonds und der „auf Reaktivierung wartenden" Teilfonds

Die CSSF möchte klarstellen, dass ein „nicht aktivierter" Teilfonds beziehungsweise ein „auf Reaktivierung wartender" Teilfonds innerhalb von **achtzehn Monaten** (i) ab dem Datum des Genehmigungsbescheids der CSSF für den betreffenden Teilfonds aktiviert beziehungsweise (ii) ab dem Datum, an welchem der Teilfonds inaktiv wurde, reaktiviert werden muss.

Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Rundschreibens bestehenden „nicht aktivierten" Teilfonds beziehungsweise „auf Reaktivierung wartenden" Teilfonds müssen ebenso innerhalb von **achtzehn Monaten** ab diesem Veröffentlichungszeitpunkt aktiviert beziehungsweise reaktiviert werden.

Die CSSF unterscheidet zwei Situationen hinsichtlich des Ablaufs der vorgenannten Frist von achtzehn Monaten (das „**Fälligkeitsdatum**"), zu welchem ein „nicht aktivierter" Teilfonds oder ein „auf Reaktivierung wartender" Teilfonds nicht aktiviert beziehungsweise reaktiviert wurde:

a) Wenn der Teilfonds nicht im aktuellen Verkaufsprospekt/Emissionsdokument des betreffenden OGA aufgeführt ist, betrachtet die CSSF das Vorhaben der Aktivierung dieses Teilfonds als aufgegeben.

b) Wenn der Teilfonds im aktuellen Verkaufsprospekt/Emissionsdokument des betreffenden OGA aufgeführt ist, muss dieser im Zuge der nächsten Aktualisierung aus dem Verkaufsprospekt/Emissionsdokument des betreffenden OGA gestrichen werden (die Aktualisierung muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Fälligkeitsdatum erfolgen) und die Vertriebsunterlagen müssen angepasst werden.

3. Informationen, die an die CSSF übermittelt werden müssen („einmaliges Reporting")

Um der CSSF den Zugang zu aktualisierten Informationen über die genehmigten Teilfonds eines OGA zu ermöglichen, werden die OGA gebeten, das zu diesem Zweck auf der Internetseite der CSSF veröffentlichte Formular durch Angabe aller genehmigten, aber nicht aktivierten Teilfonds sowie aller „auf Reaktivierung wartender" Teilfonds und aller noch im Verkaufsprospekt/Emissionsdokument aufgeführten Teilfonds, deren Liquidation/Schließung beschlossen beziehungsweise abgeschlossen wurde, auszufüllen. Diejenigen OGA, die keine „nicht aktivierten" oder „auf Reaktivierung wartender" Teilfonds oder Teilfonds in Liquidation haben, werden gebeten, dies in demselben Formular anzugeben.

Das zu diesem Zweck zu benutzende Formular kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden: http://www.cssf.lu/fileadmin/files/Formulaires/compartimentsinactifs.xls. Dieses Formular muss per E-Mail an die E-Mail-Adresse comp@cssf.lu oder über einen anderen von der CSSF zugelassenen elektronischen Kanal übermittelt werden.

Das Formular des einmaligen Reporting muss bei der CSSF bis spätestens **Montag, den 15. Oktober 2012** eingereicht werden und muss sich auf die **Situation am Ende des Monats September 2012** beziehen.

Außerdem ist zu beachten, dass dieses einmalige Reporting zusätzlich zu der Übermittlung der Finanzauskünfte bezüglich der genehmigten und aktivierten Teilfonds, die gemäß der Rundschreiben IML 97/136 „Finanzauskünfte an das IML und an die Statec“ und CSSF 07/310 „von Spezialfonds zu erstellende Finanzauskünfte“ in der durch das Rundschreiben CSSF 08/348 geänderten Fassung zu übermitteln sind.

Für alle Fragen in Bezug auf dieses Rundschreiben wenden Sie sich bitte an Herrn Nico Barthels (Telefon: 26 25 12 49 beziehungsweise E-Mail: nico.barthels@cssf.lu).

20.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 08/372

ÜBER AUF DIE DEPOTBANK EINES SPEZIALISIERTEN INVESTMENTFONDS, DER ALTERNATIVE ANLAGESTRATEGIEN VERFOLGT, ANWENDBARE LEITLINIEN FÜR DEN FALL, DASS DIESER FONDS AUF DIE DIENSTE EINES *PRIME BROKERS* ZURÜCKGREIFT

CSSF-Rundschreiben 08/372 über auf die Depotbank eines spezialisierten Investmentfonds, der alternative Anlagestrategien verfolgt, anwendbare Leitlinien für den Fall, dass dieser Fonds auf die Dienste eines *Prime Brokers* zurückgreift

Luxemburg, den 5. September 2008

An alle spezialisierten Investmentfonds und ihre Depotbanken

CSSF-RUNDSCHREIBEN 08/372

Betreff: **Auf die Depotbank eines spezialisierten Investmentfonds, der alternative Anlagestrategien verfolgt, anwendbare Leitlinien für den Fall, dass dieser Fonds auf die Dienste eines *Prime Brokers* zurückgreift**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das vorliegende Rundschreiben zielt spezieller auf alle spezialisierten Investmentfonds (im Folgenden „SIF") ab, die im Rahmen der Verwendung von Derivaten oder der Umsetzung von alternativen Anlagestrategien im Einklang mit der Marktpraxis Rückgriff auf die Dienste eines *Prime Brokers* nehmen.

Bildlich besteht die Rolle des *Prime Brokers* allgemein in der Erbringung folgender Dienstleistungen an den SIF:

- Verwahrung der Vermögenswerte des SIFs;
- Ausführung der Transaktionen und Kompensationsgeschäfte für Rechnung des SIFs;
- Einsatz im Bereich der Gewährung der Margensicherheiten;
- Einsatz von Kreditlinien zur Finanzierung von Überziehungen;
- Einsatz bei Kreditgeschäften als Kreditgeber und Kreditnehmer sowie bei Wertpapierpensionsgeschäften.

Die Auswahl des *Prime Brokers* wie auch seine offizielle Ernennung über den Abschluss des Vertrages über die Ernennung des *Prime Brokers* und die Bestimmung seiner Aufgaben und Haftung beruht, je nach Rechtsform des SIFs, auf dem Beschluss und der Verantwortung des zuständigen Geschäftsführungsorgans im Falle eines SIFs in Form einer Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft im Falle eines als *fonds commun de placement* aufgelegten SIFs.

Gemäß dem Wortlaut des Gesetzes vom 13. Februar 2007 muss die Verwahrung der Vermögenswerte jedes SIFs einer Depotbank übertragen werden. Dieses Erfordernis ist allgemein gültig im Hinblick auf alle SIF unabhängig von deren Rechtsform oder Anlagepolitik.

Der Begriff der Verwahrung, wie er zur Bestimmung der Aufgabe der Depotbank verwendet wird, ist in seiner Bedeutung als „Überwachung" zu verstehen. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rundschreiben ist die Aufgabe der „Überwachung" erfüllt, wenn die Bestimmungen nachstehender Punkte 1 und 2 beachtet werden.

Auf Grund des Einsatzes des *Prime Brokers* bei der Verwahrung der Vermögenswerte des SIFs und auf Grund dessen notwendigen Zusammenarbeit mit der Depotbank im Rahmen der vom *Prime Broker* erbrachten Dienstleistungen bei der Verwahrung der Vermögenswerte des SIFs ist es erforderlich, dass die Depotbank die vom SIF getroffene Auswahl des *Prime Brokers* unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen akzeptiert. Die Depotbank eines SIFs muss nämlich ihre Beziehungen mit dem SIF und dem *Prime Broker* so organisieren, dass sie in der Lage ist, ihre Aufgabe der Beaufsichtigung der Vermögenswerte des SIFs zu erfüllen.

Das vorliegende Rundschreiben bezweckt, die Leitlinien darzulegen, welche der Depotbank eines SIFs, der Rückgriff auf die Dienste eines *Prime Brokers* nimmt, erlauben sollen, seine Überwachungsfunktionen im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 2007 zu erfüllen.

1. Akzeptanz der Auswahl des Prime Brokers durch die Depotbank

Die Depotbank muss die vom SIF getroffene Auswahl des *Prime Brokers* akzeptieren, da die Depotbank ihre Beziehung mit dem SIF und dem *Prime Broker* so organisieren muss, dass sie in der Lage ist, ihre Aufgabe der Überwachung der Vermögenswerte auszuüben.

Die Akzeptanz der vom SIF getroffenen Auswahl des *Prime Brokers* beschränkt sich für die Depotbank auf die Sicherstellung, dass der *Prime Broker* den folgenden Auswahlkriterien entspricht:

- Der *Prime Broker* ist ein Finanzinstitut, welches der Kontrolle einer Aufsichtsbehörde eines Staates unterliegt, dessen Aufsichtsrecht als den gemeinschaftsrechtlichen Regelungen gleichwertig anerkannt ist.

- Der *Prime Broker* ist ein Finanzinstitut, das auf solche Art von Geschäften spezialisiert und hierfür anerkannt ist.

2. Organisation der Beziehungen zwischen der Depotbank und dem Prime Broker

Die Depotbank achtet darauf, ihre Beziehungen mit dem *Prime Broker* so zu organisieren, dass die Depotbank in der Lage ist, die Zusammensetzung der Vermögenswerte des SIFs zu kennen.

Um der Depotbank zu ermöglichen, in angemessener Weise ihre im vorliegenden Rundschreiben spezifizierte Überwachungsfunktion wahrnehmen zu können, muss diese ein gesichertes Recht auf Auskunft über die Zusammensetzung der dem *Prime Broker* anvertrauten Vermögenswerte des SIFs haben. Dieses Recht auf Auskunft kann aus angemessenen Anweisungen des SIFs an den *Prime Broker* im Rahmen des zwischen dem SIF und dem *Prime Broker* geschlossenen *Prime Brokerage*-Vertrages oder aus einem von einer direkten Vertragsbeziehung zwischen der Depotbank und dem *Prime Broker* hergeleiteten Auskunftsrecht resultieren.

Auf dieser Basis muss die Depotbank jederzeit in der Lage sein, Auskünfte des *Prime Brokers* über die Zusammensetzung und den Wert der dem *Prime Broker* anvertrauten Vermögenswerte des SIFs zu erhalten.

Die Depotbank muss zudem über ein Zugriffsrecht auf die dem *Prime Broker* anvertrauten Vermögenswerte des SIFs verfügen, von welchem sie Gebrauch machen kann, wenn sie sich nicht mehr in der Lage schätzt, ihre Überwachungsfunktion wahrzunehmen. Dieses Zugriffsrecht kann aus angemessenen Anweisungen des SIFs an den *Prime Broker* im Rahmen des zwischen dem SIF und dem *Prime Broker* geschlossenen *Prime Brokerage*-Vertrages oder aus einem von einer direkten Vertragsbeziehung zwischen der Depotbank und dem *Prime Broker* hergeleiteten Auskunftsrecht resultieren.

Die Depotbank muss jedoch keine Auskunft darüber erhalten, bei welchen Korrespondenzstellen der *Prime Broker* die Vermögenswerte des SIFs hält.

3. Zusätzliche Aufgaben der Depotbank

Das Gesetz vom 13. Februar 2007 sieht vor, dass die Depotbank alle Aufgaben im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte *des fonds commun de placement* erfüllt. Dies bedeutet, dass die Depotbank insbesondere das Inkasso der Dividenden, der Zinsen und der fälligen Vermögenswerte, die Ausübung der Optionsrechte und allgemein jedes andere die laufende Verwaltung der Vermögenswerte und liquiden Werte des Fonds vornimmt. Im Falle dass die Vermögenswerte einem *Prime Broker* anvertraut sind, kann dieser vertraglich zur materiellen Ausführung dieser Geschäfte der laufenden Verwaltung ermächtigt werden.

4. Information der Anleger

Die Verkaufsdokumente des SIFs, der Rückgriff auf die Dienste eines *Prime Brokers* nimmt, müssen eine angemessene Beschreibung der Einschaltung des *Prime Brokers* und der damit verbundenen eventuellen Risiken einschließlich des Gegenparteirisikos enthalten.

21.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 08/356

ÜBER DIE AUF ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN ANWENDBARE REGELUNGEN, WENN SIE AUF BESTIMMTE TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ZURÜCKGREIFEN, DIE WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE ZUM GEGENSTAND HABEN

CSSF-Rundschreiben 08/356 über die auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbare Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Luxemburg, den 4. Juni 2008

An alle dem geänderten Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegenden Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) sowie alle an dem Geschäftsbetrieb und der Kontrolle dieser Organismen Beteiligten

CSSF-RUNDSCHREIBEN 08/356

Betreff: **Auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbare Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben bezweckt, die Bedingungen und Grenzen zu präzisieren, innerhalb derer ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) berechtigt ist, auf Techniken und Instrumente zurückzugreifen, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind. Die von diesem Rundschreiben anvisierten Techniken und Instrumente sind Wertpapierleihgeschäfte sowie unechte und echte Wertpapierpensionsgeschäfte[1].

Die unten genannten Bedingungen und Grenzen finden grundsätzlich auch auf andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) Anwendung.

Diese Techniken und Instrumente sind zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung einzusetzen, was voraussetzt, dass sie folgende Kriterien erfüllen:

a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;

b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

   i) Risikosenkung

   ii) Kostensenkung

   iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den OGAW mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des OGAW und den auf ihn anwendbaren Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht;

c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagement des OGAW in angemessener Weise erfasst.

---

[1] *opérations à réméré* und *opérations de prise/mise en pension*

In keinem Fall darf der Einsatz dieser Geschäfte durch den OGAW zu einer Änderung seiner in seinem Verwaltungsreglement/seinen Gründungsdokumenten/seinem Verkaufsprospekt dargestellten Anlageziele oder zur Eingehung weiterer, sein in seinen Verkaufsdokumenten beschriebenes Risikoprofil übersteigende Risiken führen.

Möchte ein OGAW die unten erwähnten Techniken und Instrumente verwenden, muss dies ausdrücklich in seinem Verkaufsprospekt erwähnt werden. Der Verkaufsprospekt muss die verschiedenen Arten der geplanten Geschäfte aufzeigen und sowohl das Ziel dieser Geschäfte als auch die Bedingungen und Grenzen, innerhalb derer sie getätigt werden können, darlegen. Beabsichtigt der OGAW, die im Rahmen dieser Geschäfte als Sicherheit erhaltenen Barmittel wiederanzulegen, muss der Verkaufsprospekt des betreffenden OGAW die für solche Wiederanlagen anwendbaren Bedingungen und Grenzen aufführen. Gegebenenfalls muss der Verkaufsprospekt auch eine Beschreibung der den beabsichtigten Geschäften anhaftenden Risiken enthalten.

Außerdem muss ein OGAW darauf achten, dass die Prinzipien der *corporate governance* Bestimmungen im Hinblick der von diesem Rundschreiben umfassten Geschäfte für einen Zeitraum vorsehen, innerhalb welchem eine Generalversammlung der Gesellschaft, welche die verliehenen oder zeitweise abgetretenen Wertpapiere ausgibt, abgehalten wird.

I. Techniken und Instrumente, auf die OGAW zurückgreifen können

Die Techniken und Instrumente, auf die OGAW zurückgreifen können, sind nachfolgend umfassend beschrieben.

A. Wertpapierleihgeschäfte

Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen darf ein OGAW Wertpapierleihgeschäfte tätigen:

1. Bestimmungen zur Sicherstellung der erfolgreichen Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften

- Ein OGAW darf die in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere an einen Entleiher entweder direkt oder mittelbar durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, verleihen.

  In jedem Fall muss die Gegenpartei des Wertpapierleihvertrages (d.h. der Entleiher) Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht. Handelt das vorgenannte Finanzinstitut auf eigene Rechnung, gilt dieses als Gegenpartei des Wertpapierleihvertrages.

  Wenn ein OGAW seine Wertpapiere an Unternehmen verleiht, die mit dem OGAW im Rahmen einer gemeinsamen Verwaltung oder Kontrolle verbunden sind, muss den daraus möglicherweise entstehenden Interessenkonflikten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

- Ein OGAW muss vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine den in Punkt II b) dieses Rundschreibens beschriebenen Anforderungen entsprechende Garantie erhalten. Bei Ende des Wertpapierleihvertrages erfolgt die Rückübertragung der Garantie gleichzeitig mit oder nach der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere.

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere auch vor dem Erhalt der Garantie erfolgen, wenn der fragliche Zwischenhändler die erfolgreiche Abwicklung des Geschäftes gewährleistet. Der fragliche Zwischenhändler kann anstelle des Entleihers eine Garantie, welche den Anforderungen in Punkt II b) entspricht, begeben.

2. Auf Wertpapierleihgeschäfte anwendbare Beschränkungen

Ein OGAW hat darauf zu achten, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau verbleibt, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere verlangen können, so dass es ihm jederzeit möglich ist, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen, und dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung der Vermögenswerte des OGAW entsprechend seiner Anlagepolitik beeinträchtigen.

3. Regelmäßige Information des Publikums

In seinen Finanzberichten muss der OGAW den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere zum Stichtag des jeweiligen Berichts aufführen.

B. Unechte Wertpapierpensionsgeschäfte

a) Unechter Wertpapierpensionskauf[2]

Ein OGAW darf als Käufer unechte Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, die im Kauf von Wertpapieren bestehen, wobei dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere vom OGAW zu einem von beiden Parteien am Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen.

Seine Beteiligung an unechten Wertpapierpensionsgeschäften unterliegt indessen den nachfolgend genannten Voraussetzungen:

1. Bestimmungen zur Sicherstellung der erfolgreichen Abwicklung von unechten Wertpapierpensionsgeschäften

Ein OGAW kann sich nur an diesen unechten Wertpapierpensionsgeschäften beteiligen, wenn deren Gegenparteien Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

2. Auf unechte Wertpapierpensionsgeschäfte anwendbare Beschränkungen

Während der gesamten Laufzeit eines unechten Pensionsgeschäftes zum Kauf von Wertpapieren darf der OGAW die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor die Gegenpartei ihr Rückkaufsrecht ausgeübt hat oder die Rückkaufsfrist

---

[2] *achat de titres à réméré*

abgelaufen ist, es sei denn, der OGAW verfügt über andere Absicherungsmittel.

Der OGAW muss darauf achten, dass der Umfang der unechten Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren auf einem Niveau verbleibt, das es dem OGAW ermöglicht, jederzeit den Anträgen der Anteilinhaber/Aktionäre auf Anteilrücknahme nachzukommen.

Nur folgende Wertpapiere können Gegenstand eines Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren sein:

(i) Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente gemäß der Definition durch die Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen,

(ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden,

(iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden,

(iv) Schuldverschreibungen, die von einem nichtstaatlichen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten, oder

(v) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Die im Rahmen eines unechten Wertpapierpensionsgeschäftes gekauften Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des OGAW entsprechen und zusammen mit den anderen im Portfolio des OGAW befindlichen Wertpapieren auf globaler Basis die Anlagebeschränkungen des OGAW einhalten.

3. Regelmäßige Information des Publikums

In seinen Finanzberichten muss der OGAW einzeln für die unechten Wertpapierpensionsgeschäfte den Gesamtbetrag der valutierenden Geschäfte zum Stichtag des jeweiligen Berichts angeben.

b) Unechter Wertpapierpensionsverkauf[3]

Ein OGAW darf als Verkäufer unechte Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, die im Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei dem OGAW

[3] *vente de titres à réméré*

das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere vom Käufer (Gegenpartei) zu einem von beiden Parteien am Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen.

Seine Beteiligung an unechten Wertpapierpensionsgeschäften unterliegt indessen den nachfolgend genannten Voraussetzungen:

1. Bestimmungen zur Sicherstellung der erfolgreichen Abwicklung von unechten Wertpapierpensionsgeschäften

Ein OGAW kann sich nur an diesen unechten Wertpapierpensionsgeschäften beteiligen, wenn deren Gegenparteien Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

2. Auf unechte Wertpapierpensionsgeschäfte anwendbare Beschränkungen

Bei Ablauf der Frist des unechten Wertpapierpensionsgeschäftes muss der OGAW über die notwendigen Vermögenswerte verfügen, um gegebenenfalls den für die Rückgabe an den OGAW vereinbarten Preis zu zahlen.

3. Regelmäßige Information des Publikums

In seinen Finanzberichten muss der OGAW einzeln für jeden Verkauf im Rahmen von unechten Wertpapierpensionsgeschäften den Gesamtbetrag der valutierenden Geschäfte zum Stichtag des jeweiligen Berichts aufführen.

C. Echte Wertpapierpensionsgeschäfte

a) Echtes Pensionsgeschäft zum Kauf von Wertpapieren[4]

Ein OGAW darf echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren abschließen, bei denen der Zedent (Gegenpartei) sich verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und der OGAW sich verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Seine Beteiligung an den fraglichen Geschäften unterliegt indessen den nachfolgend genannten Voraussetzungen:

1. Bestimmungen zur Sicherstellung der erfolgreichen Abwicklung von echten Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren

Ein OGAW kann sich nur an diesen echten Wertpapierpensionsgeschäften beteiligen, wenn deren Gegenparteien Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

2. Auf echte Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anwendbare Beschränkungen

---

[4] *opération de prise en pension*

Während der gesamten Laufzeit eines echten Pensionsgeschäftes zum Kauf von Wertpapieren darf der OGAW die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden/als Garantie begeben, es sei denn, der OGAW verfügt über andere Absicherungsmittel.

Der OGAW muss darauf achten, dass der Umfang der echten Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren auf einem Niveau verbleibt, das es dem OGAW ermöglicht, jederzeit den Anträgen der Anteilinhaber/Aktionäre auf Rücknahme nachzukommen.

Nur folgende Wertpapiere können Gegenstand eines Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren sein:

(i) Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente gemäß der Definition durch die Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen,

(ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden,

(iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden, oder

(iv) Schuldverschreibungen, die von einem nichtstaatlichen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten,

(v) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Die im Rahmen eines echten Pensionsgeschäftes zum Kauf von Wertpapieren gekauften Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des OGAW entsprechen und zusammen mit den anderen im Portfolio des OGAW befindlichen Wertpapieren grundsätzlich die Anlagebeschränkungen des OGAW einhalten.

3. Regelmäßige Information des Publikums

In seinen Finanzberichten muss der OGAW einzeln für jeden Kauf im Rahmen von echten Pensionsgeschäften den Gesamtbetrag der laufenden Geschäfte zum Stichtag des jeweiligen Berichts aufführen.

b) Echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren[5]

[5] *opération de mise en pension*

Ein OGAW darf echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren abschließen, bei denen der OGAW sich verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, während der Zessionar (Gegenpartei) sich verpflichtet, die im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Seine Beteiligung an echten Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren unterliegt indessen den nachfolgend genannten Voraussetzungen:

1. Bestimmungen zur Sicherstellung der erfolgreichen Abwicklung von echten Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren

Der OGAW kann sich nur an diesen echten Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren beteiligen, wenn deren Gegenparteien Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

2. Auf echte Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren anwendbare Beschränkungen

Bei Ablauf der Frist des echten Pensionsgeschäftes zum Verkauf von Wertpapieren muss der OGAW über die notwendigen Vermögenswerte verfügen, um gegebenenfalls den für die Rückgabe an den OGAW vereinbarten Preis zu zahlen.

Der OGAW muss darauf achten, dass der Umfang der echten Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren auf einem Niveau verbleibt, das es dem OGAW ermöglicht, jederzeit den Anträgen der Anteilinhaber/Aktionäre auf Rücknahme nachzukommen.

3. Regelmäßige Information des Publikums

In seinen Finanzberichten muss der OGAW einzeln für jeden Verkauf im Rahmen von echten Wertpapierpensionsgeschäften den Gesamtbetrag der laufenden Geschäfte zum Stichtag des jeweiligen Berichts aufführen.

II. Begrenzung des Gegenparteirisikos und Erhalt einer angemessenen Garantie

a) Begrenzung des Gegenparteirisikos

Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der OGAW gemäß dem vierten Absatz des Punktes I.A. 1. dieses Rundschreibens sicherstellen, dass er eine Garantie erhält, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (einschließlich Zinsen, Dividenden und eventueller sonstiger Ansprüche).

Das Gegenparteirisiko eines OGAW gegenüber ein und derselben Gegenpartei bei einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäften, unechten und/oder echten Pensionsgeschäften zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren darf 10% seines Vermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) Buchstabe f) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist, beziehungsweise 5% seines Vermögens in allen anderen Fällen.

OGAW ist es erlaubt, eine unter untenstehendem Punkt II b) entsprechende Garantie zu berücksichtigen, um das Gegenparteirisiko in unechten und echten Pensionsgeschäften zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren zu reduzieren.

b) Erhalt einer angemessenen Garantie

Der OGAW muss die erhaltene Garantie täglich neu bewerten.

Der zwischen dem OGAW und der Gegenpartei geschlossene Vertrag muss Bestimmungen beinhalten, die die Pflicht zur kurzfristigen Stellung zusätzlicher Garantien durch die Gegenpartei vorsehen, wenn der Wert der bereits gestellten Garantie sich im Verhältnis des abzusichernden Betrages als unzureichend herausstellt. Außerdem muss vorgenannter Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die den als Garantie angenommenen Wertpapieren innewohnenden Wechselkurs- und Marktrisiken berücksichtigen.

Generell muss die Garantie in einer der folgenden Arten geleistet werden:

(i) liquide Mittel.

Liquide Mittel umfassen nicht nur Bargeld und Bankguthaben mit kurzer Laufzeit, sondern auch Geldmarktinstrumente gemäß der Definition durch die Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen. Ein Akkreditiv oder eine Bürgschaft auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden, sind liquiden Mitteln gleichrangig,

(ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden,

(iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden,

(iv) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die unten unter den Punkten (v) und (vi) aufgeführte Schuldverschreibungen/Aktien anlegen,

(v) Schuldverschreibungen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten, oder

(vi) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Eine in anderer Form als in bar oder in Aktien/Anteilen an einen OGA/OGAW geleistete Garantie muss von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen begeben sein.

In bar geleistete Garantien können den OGAW einem Kreditrisiko im Hinblick auf den Verwahrer dieser Garantien aussetzen. Besteht ein solches Risiko, muss der OGAW dies auf der Ebene der Einlagegrenzen des Artikels 43 (1) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen berücksichtigen. Diese Garantie darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, außer sie ist rechtlich vor den Auswirkungen deren Ausfalls geschützt.

In anderen Formen als in bar geleistete Garantien dürfen nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, außer sie werden in angemessener Weise von deren Vermögen getrennt.

Der OGAW hat darauf zu achten, dass er in der Lage ist, bei Eintritt eines Falles, der die Verwertung der Garantie erforderlich macht, seine Rechte an der Garantie geltend zu machen. Daher muss die Garantie jederzeit entweder direkt oder mittelbar über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von diesem verfügbar sein, so dass der OGAW die als Garantie gegebenen Vermögenswerte sofort aneignen oder verwerten kann, wenn die Gegenpartei ihrer Rückgabepflicht nicht nachkommt.

Außerdem muss der OGAW darauf achten, dass die vertraglichen Rechte im Hinblick auf die fraglichen Geschäfte es ihm ermöglichen, sich im Falle der Liquidation, Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Konkurslage von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte zu befreien, wenn und im Maße, in der die Rückabtretung nicht mehr nach den vereinbarten Bedingungen vorgenommen werden kann.

Während der Laufzeit des Vertrages können die Garantien nicht verkauft oder verpfändet/als Sicherheit begeben werden, es sei denn, der OGAW verfügt über andere Absicherungsmittel.

III. Wiederanlage der als Garantie geleisteten Gelder

Wird die Sicherheit in Form von Bargeld geleistet, kann der OGAW dieses Geld wiederanlegen:

a. in Aktien oder Anteile von Geldmarktfonds, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden,

b. in Bankguthaben mit kurzer Laufzeit,

c. in Geldmarktinstrumente gemäß der Definition der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007,

d. in Schuldverschreibungen mit kurzer Laufzeit, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, Japan oder den USA oder ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden,

e. Schuldverschreibungen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität bieten, und

f. in echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren gemäß den unter Punkt I C. a) dieses Rundschreibens vorgesehenen Modalitäten.

Andere Vermögenswerte als Bankguthaben und Aktien oder Anteile an einem OGA, die auf Grund der Wiederanlage der in bar geleisteten Garantie erworben worden sind, müssen von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen begeben sein.

Andere Vermögenswerte als Bankguthaben dürfen nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, außer sie werden in angemessener Weise von deren Vermögen getrennt. Bankguthaben dürfen grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, außer sie sind rechtlich vor den Auswirkungen deren Ausfalls geschützt.

Die Vermögenswerte können nicht verpfändet/als Garantie begeben werden, es sei denn, der OGAW verfügt über ausreichende liquide Mittel, um die in Bargeld geleistete Garantie zurückgeben zu können.

Bankguthaben mit kurzer Laufzeit, Geldmarktinstrumente und Schuldverschreibungen gemäß obigen stehender Punkte b. bis d. müssen zulässige Anlagen im Sinne des Artikels 41 (1) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 darstellen.

Die Wiederanlage der als Garantie geleisteten Gelder unterliegt nicht den allgemein auf OGAW anwendbaren Streuungsvorschriften, wobei ein OGAW jedoch darauf zu achten hat, dass eine exzessive Konzentration dieser Wiederanlagen auf der Ebene der Emittenten wie auch der Instrumente vermieden wird. Die oben unter a. und d. genannten Vermögenswerte sind von diesem Erfordernis ausgenommen.

Könnten die unter Punkt b. genannten Bankguthaben mit kurzer Laufzeit den OGAW einem Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer aussetzen, muss der OGAW dies auf der Ebene der Einlagegrenzen des Artikels 43 (1) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen berücksichtigen.

Die Wiederanlage, insbesondere wenn sie eine Hebelwirkung entfaltet, muss bei der Berechnung des Gesamtrisikos des OGAW berücksichtigt werden. Jede Wiederanlage einer in Form von Bargeld geleisteten Garantie in Vermögenswerte, die einen höheren Ertrag als den Satz ohne Risiko ermöglicht, ist hiervon betroffen.

Wiederanlagen sind ausdrücklich mit ihrer entsprechenden Bewertung in einem Anhang zu den Finanzberichten des OGAW zu erwähnen.

22.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 07/309

ÜBER DIE RISIKOSTREUUNG IM ZUSAMMENHANG MIT SPEZIALISIERTEN INVESTMENTFONDS („SIF“)

CSSF-Rundschreiben 07/309 über die Risikostreuung im Zusammenhang mit spezialisierten Investmentfonds („SIF“)

Luxemburg, den 3. August 2007

An alle spezialisierten Investmentfonds

CSSF-RUNDSCHREIBEN 07/309

Betreff: Risikostreuung im Zusammenhang mit spezialisierten Investmentfonds („SIF“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über SIFs sieht vor, dass für die Anwendbarkeit des Gesetzes als spezialisierte Investmentfonds alle in Luxemburg ansässigen Organismen für gemeinsame Anlagen gelten werden:

- deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung für gemeinsame Rechnung in Vermögenswerte anzulegen und den Anlegern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen und

- die ihre Anteile einem oder mehreren sachkundigen Anlegern vorbehalten und

- deren Gründungsunterlagen oder Emissionsdokumente vorsehen, dass sie den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

Das Gesetz vom 13. Februar 2007 sieht demnach vor, dass die gemeinsame Anlage von Mitteln in Vermögenswerten nach „dem Grundsatz der Risikostreuung“ zu erfolgen hat. Weder das Gesetz noch die Kommentare zu den Artikeln enthalten zusätzliche Bestimmungen zum Zwecke der Definition oder Auslegung des Begriffs der Risikostreuung.

Im Vergleich zum Gesetz von 1991 über OGA, deren Anteile nicht zum öffentlichen Vertrieb bestimmt sind, erweitert das Gesetz vom 13. Februar 2007 den Begriff der berechtigten Anleger, neben institutionellen Anlegern, um professionelle Anleger und andere „sachkundige Anleger“ im Einklang mit den in Artikel 2 des Gesetzes näher bestimmten Kriterien. Dies bedeutet, dass die SIFs zugänglich sind für eine Privatkundschaft, welche aus „sachkundigen“ natürlichen Personen besteht. Aus diesem Grund konnte der Gesetzgeber für SIFs ein weniger strenges verordnungsrechtliches Regelwerk vorsehen. In diesem Zusammenhang geht die CSSF davon aus, dass der Begriff der Risikostreuung flexibel ausgelegt werden kann.

Da alle Anleger in spezialisierten Investmentfonds institutionelle, professionelle oder andere sachkundige Anleger sind, wird davon ausgegangen, dass diese selbst über die nötige Erfahrung verfügen, um sich ein Urteil über den Begriff der Risikostreuung und über die von ihnen zur Fundierung eines solchen Urteils benötigten Informationen zu bilden. Diese Anleger bedürfen nicht im gleichen Maße an Schutz wie die Anleger in OGA im Sinne des Gesetzes vom 20. Dezember 2002.

Gemäß Artikel 53 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 enthält das Emissionsdokument die Angaben, die notwendig sind, damit die Anleger sich mit vollständiger Sachkenntnis über die ihnen vorgeschlagene Anlage ein Urteil bilden können. Die CSSF geht davon aus, dass das Emissionsdokument die quantifizierbaren Beschränkungen, die die Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nachweisen, enthalten muss.

Grundsätzlich betrachtet die CSSF den Risikostreuungsgrundsatz als beachtet, wenn die Anlagebeschränkungen eines SIF folgenden Verhaltensregeln entsprechen:

1. Ein SIF kann grundsätzlich nicht mehr als 30% seiner Vermögenswerte oder seiner Zeichnungsverbindlichkeiten in Wertpapiere desselben Typs, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, anlegen. Diese Beschränkung gilt nicht:

   - für Anlagen in von einem Mitgliedstaat der OECD oder von einer seiner Gebietskörperschaften oder von einer supranationalen Institution oder Organisation auf gemeinschaftlicher, regionaler oder Weltebene ausgegebenen oder garantierten Wertpapieren.

   - für Anlagen in Ziel-OGA, welche Anforderungen an die Risikostreuung unterliegen, die mindestens mit denen von SIFs vergleichbar sind.

     Für die Anwendung der hier beschriebenen Beschränkung muss jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent betrachtet werden, unter der Bedingung, dass der Trennungsgrundsatz hinsichtlich der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

2. Leerverkäufe dürfen grundsätzlich nicht zur Folge haben, dass der SIF eine offene Position auf Wertpapiere desselben Typs und des selben Emittenten hält, die mehr als 30% seiner Aktiva darstellen.

3. Bei der Benutzung von derivativen Finanzinstrumenten muss der SIF durch eine angemessene Streuung der Basiswerte eine vergleichbare Risikostreuung sicherstellen. Zu diesem Zweck muss das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei OTC-Geschäften gegebenenfalls im Verhältnis zur Qualität und der Qualifikation der Gegenpartei begrenzt werden.

Diese Verhaltensregeln finden grundsätzlich auf alle SIFs Anwendung. Es versteht sich, dass die CSSF auf Basis einer angemessenen Begründung Ausnahmen bewilligen kann. Darüber hinaus kann die CSSF von SIFs verlangen, dass diese, abhängig von deren spezifischer Anlagepolitik, bestimmte zusätzliche Anlagebeschränkungen beachten.

Damit die CSSF überprüfen kann, ob die oben genannten Verhaltensregeln eingehalten werden, muss der Initiator des SIFs der CSSF die notwendigen Informationen und Dokumente zukommen lassen.

23.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 06/241

ÜBER DEN BEGRIFF DES RISIKOKAPITALS IM SINNE DES GESETZES VOM 15. JUNI 2004 ÜBER DIE INVESTMENTGESELLSCHAFT ZUR ANLAGE IN RISIKOKAPITAL (SICAR)

CSSF-Rundschreiben 06/241 über den Begriff des Risikokapitals im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR)

Luxemburg, den 5. April 2006

An alle Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR)

CSSF-RUNDSCHREIBEN 06/241

Betreff: **Begriff des Risikokapitals im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben hat den Zweck, eine generelle Beschreibung des Risikokapitalbegriffs im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR) (hiernach „das SICAR-Gesetz“) und der durch die CSSF angewandten Kriterien zur Beurteilung der Zulässigkeit der von den SICAR vorgeschlagenen Anlagepolitiken zu liefern.

I. Begriff des Risikokapitals

Das SICAR Gesetz hat den **Zweck**, das Einsammeln von Geldern, die von sachkundigen Anlegern eingebracht wurden, welche in Kenntnis der Sachlage und in der Hoffnung auf eine bessere Rendite die erhöhten Risiken, die in aller Regel mit Risikokapital zusammenfallen, wie geringere Liquidität, eine größere Volatilität und eine geringere Kreditwürdigkeit, akzeptieren, in einem speziellen Risikokapital-Vehikel zu begünstigen.

Artikel 1, Absatz (2) des SICAR-Gesetzes präzisiert die **Bewertungskriterien** des Risikokapitalbegriffs, den es als direkte oder indirekte Einbringung von Mitteln in Unternehmen im Hinblick auf deren Geschäftseinführung, Entwicklung oder Börseneinführung versteht.

Generell zeichnet sich Risikokapital im Sinne des SICAR-Gesetzes durch das gleichzeitige Zusammentreffen von zwei Elementen aus, nämlich ein erhöhtes Risiko und den Willen zur Entwicklung der Zielunternehmen. Der Wille zur Entwicklung von Zielunternehmen ist der Einbringung von Kapital in Unternehmen im Hinblick auf deren Geschäftsaufnahme, deren Entwicklung oder deren Börseneinführung grundsätzlich immanent.

Die der CSSF vorgelegten Genehmigungsverfahren müssen eine mit dem SICAR Projekt zusammenhängende Beschreibung der Aspekte „Risiko“ und „Entwicklung“ enthalten. Dieser Abschnitt hat den Zweck, die von der CSSF angewandten Kriterien weiter zu präzisieren, um entscheiden zu können, ob eine geplante Anlagepolitik gemäß dem SICAR-Gesetz zulässig ist.

Die Gesetzesmaterialien präzisieren, dass der Begriff „**Risikokapital**“ insbesondere die *venture capital*- und *private equity*-Finanzierungen betrifft.

Venture capital umfasst in der Regel Kapital, das neu gegründeten Unternehmen (*start up*) oder Unternehmen, die in einem Tätigkeitsgebiet aktiv sind, das ein hohes Entwicklungspotential aufweist, zur Verfügung gestellt wird.

Der Begriff *private equity* ist weit zu verstehen. *Private equity* enthält ein ihm innewohnendes Risiko, das insbesondere vom Liquiditätsmangel herrührt. Es kann, im Gegensatz zu börsennotierten Wertpapieren, als jede Anlage in eine nicht börsennotierte private Gesellschaft, oft von relativ geringer Größe, und mit nicht zu vernachlässigendem Risiko beschrieben werden.

Gemäß dem Willen des Gesetzgebers muss es das primäre Ziel der SICAR sein, einen Beitrag zur Entwicklung der Unternehmen, in die sie investiert, zu leisten.

Der **Begriff der Entwicklung** ist im weiten Sinne als eine Wertschöpfung auf Ebene der Zielgesellschaften zu verstehen. Diese Wertschöpfung kann verschiedene Formen annehmen.

Im Allgemeinen stellen die von den SICAR vorgenommenen Anlagen eine Kapitaleinlage zur Entwicklung der Zielgesellschaften dar. Eine Einlage von neuem Kapital in die Zielgesellschaften wird jedoch nicht in jedem Fall verlangt; der Erwerb von Risikokapital darstellenden Wertpapieren auf dem Sekundärmarkt ist ebenfalls zulässig.

Im Hinblick auf die Maximierung der sich aus den Anlagen für die Aktionäre der SICAR ergebenden Gewinne wird die SICAR oft in die Geschäftsführung der Zielgesellschaften in Form einer Beratungstätigkeit oder einer Vertretung in den Führungsorganen der Zielgesellschaften eingreifen, um in dieser eine Wertschöpfung durch Restrukturierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie das Fördern jeglicher Maßnahmen, die zu einer besseren Ressourcenverteilung beitragen, zu erreichen.

Ein aktives Eingreifen der SICAR zur Wertschöpfung in den Zielgesellschaften wird jedoch nicht in jedem Fall verlangt, wenn durch andere Elemente, wie zum Beispiel die verwendete Finanzierungsart, die Herkunft der Akteure oder die Art ihrer Vergütung, sichergestellt ist, dass es sich um eine Anlage in Risikokapital handelt. Wenn allerdings eine SICAR nur in eine Zielgesellschaft investiert, ist das Element der aktiven Geschäftsführung wichtig.

Was die verschiedenen **Formen**, die Anlagen in Risikokapital einnehmen können oder das von diesen Anlagen verfolgte Ziel anbelangt, so präzisieren die Gesetzesmaterialen, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes *private equity*-Anlagen jeglicher Art umfasst. Die Anlagen in Risikokapital können insbesondere als *private equity* Tätigkeiten die Form von *Buy-offs, Leveraged Buy Outs, Management Buy Out* und *Management Buy In*, sowie als *venture capital*-Anlagen die Form von *Start-up* und *Early Stage* einnehmen. Des Weiteren ist die Art und Weise auf welche die SICAR ihre Anlage in die Unternehmen, in welche sie ihre Gelder angelegt hat, auflöst, durch das Gesetz nicht eingeschränkt, unabhängig davon, ob dies im Rahmen eines außerbörslichen Verkaufs der Aktiva oder der Beteiligungen, oder im Rahmen einer Börseneinführung (*Initial Public Offering/IPO*) erfolgt, so dass es den Geschäftsführern der SICAR obliegt, die rechtlich und steuerlich passendste Art zum Verkauf der Anlagen zu finden.

Des Weiteren ist keine **Finanzierungsart** der Zielgesellschaften von vornherein ausgeschlossen. Theoretisch sind alle Finanzierungsarten unter der Voraussetzung zulässig, dass die Finanzierung eine „Risikokapital"-Einlage darstellt, unabhängig davon, ob diese durch Kapitaleinlage, Anleihen, Zwischenkredite (*bridge finance*) oder ähnliche Finanzierungen, durch *mezzanine*-Finanzierungen oder durch Wandelanleihen erfolgen.

Das SICAR-Gesetz schreibt keine **Risikoverteilung** innerhalb der gewählten Anlagen vor und es ist daher vorstellbar, dass für manche SICAR ihre Anlagen auf ein oder mehrere Unternehmen, die zum Beispiel auf einem sehr schmalen Gebiet oder in einem extrem spezialisierten Sektor tätig sind, zu begrenzen.

Schließlich ist hervorzuheben, dass es als Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital im Gegensatz zu einer Holdinggesellschaft, die erwirbt, um zu halten, generell die erklärte Absicht einer SICAR sein wird, Finanzaktiva im Hinblick auf deren Weiterveräußerung mit Gewinn zu erwerben; in dieser Hinsicht ist der Faktor „**Haltedauer**" ein wichtiges Kriterium um zu bestimmen, ob die Anlage zulässig ist oder nicht.

Daraus folgt, dass in der Praxis mehrere Aspekte berücksichtigt werden müssen (Anzahl und Art der Zielunternehmen, ihr Reifegrad, Entwicklungsvorhaben, geplante Haltedauer…), um einschätzen zu können, ob eine Anlagepolitik gemäß des SICAR-Gesetzes zulässig ist.

Sonderfall der Anlagen in Immobilien

Während es gemäß des Gesetzestextes für SICAR nicht zulässig ist, direkt Immobilien zu halten, ist die indirekte Anlage über Unternehmen, die in Risikokapital darstellende Immobilienaktiva investieren oder halten (*private equity real estate*), ebenso wie die Kapitaleinlage in Immobiliengesellschaften möglich.

Die Genehmigungsanträge für SICAR, die in den Immobiliensektor anlegen wollen, müssen eine Argumentation enthalten, die darlegt, inwiefern die geplanten Anlagen Risikokapital im Sinne des SICAR Gesetzes darstellen.

Private equity real estate-Anlagen müssen stets auf Ebene des zugrundeliegenden Immobilienobjekts die Erbringung einer **Entwicklung** (d.h. die Schaffung eines Mehrwerts) zum Ziel haben. Die Tatsache, dass die Immobilienprojekte ein besonders hohes Risiko aufweisen können oder sich in Ländern befinden, die ein gewisses politisches Risiko darstellen, ist alleine nicht ausreichend, um die Risikokapitaleigenschaft belegen zu können.

Diese Wertschöpfung auf Ebene des zugrundeliegenden Immobilienobjekts kann im weiten Sinne als eine Änderung der bestehenden Umstände verstanden werden; sie kann verschiedene Formen annehmen, wie die Aufwertung der Immobilien durch Renovierungsarbeiten, Neuverhandlung der Verträge, Mieterwechsel oder Restrukturierung des Portfolios.

Um die Bezeichnung einer Anlage als *private equity real estate* im Gegensatz zu herkömmlichem *real estate* zu ermöglichen, muss des Weiteren nachgewiesen werden, dass die zugrundeliegenden Immobilienobjekte ein **besonderes Risiko** darstellen, welches über ein normales Immobilienrisiko auf einem gegebenen Markt hinausgeht.

Ein solches besonderes Risiko kann zum Beispiel in der Tatsache liegen, dass die Immobilie nicht leicht zu vermieten ist oder in einem zerstörten oder benachteiligten Baugebiet liegt. Obwohl das politische Risiko für sich genommen nicht notwendigerweise ausreicht, kann es eines der zu berücksichtigenden Elemente sein. Hingegen ist das Preisrisiko, das sich aus einer Preisexplosion auf einem bestimmten Immobilienmarkt ergibt, im Gegensatz zum Veräußerungsrisiko oder zum rechtlichen Risiko, das sich gegebenenfalls aus der geographischen Lage der zugrundeliegenden Immobilien ergibt, kein ausreichendes Kriterium.

Schließlich ist es, wie beim oben beschriebenen generellen Ansatz, insbesondere auf dem Gebiet der Anlagen in Immobilien wichtig zu unterstreichen, dass der Zweck der SICAR als Investmentgesellschaft der Erwerb zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Mehrwert sein muss; nicht zulässig ist zum Beispiel die Gründung einer SICAR, deren Politik sich auf das Halten und Verwalten durch eine SICAR eines Familienimmobilienparks oder von Immobilien, die zu einem Unternehmen oder einer Gruppe gehören, beschränkt.

Daher ist das Kriterium des „Risikokapitals“ im Bereich der Anlagen in Immobilien auf der Basis einer Vielzahl von Elementen zu bewerten, wie zum Beispiel:

- Anlagen, die aufgrund von bestimmten mit den zugrundeliegenden Immobilien zusammenhängenden Risiken ein hohes Aufwertungspotential aufweisen

- Entwicklungsprojekte/Wertschöpfung auf Ebene der zugrundeliegenden Immobilien

- Risikoniveau/hohe erwartete Rendite

- Identität der Verwalter, Art ihrer Bezahlung und Art der Auswahl der Immobilienobjekte

- Finanzielle Teilhabe der Verwalter/Initiatoren an einem Projekt

- Aktive Verwaltung der zugrundeliegenden Immobilien, Haltedauer/begrenzter zeitlicher Anlagehorizont

- Im Allgemeinen keine regelmäßigen Mieteinnahmen

- Finanzierungsart: Oftmals hoher Hebeleffekt, *mezzanine*, *distressed* oder *non-performing* Finanzierungen oder *CBOs*.

Unter Zugrundelegung der gebräuchlichen Finanzterminologie bei Immobilien könnte man schematisierend sagen, dass eine opportunistische Anlagestrategie *(opportunistic)* grundsätzlich akzeptabel ist. Merkmale, die Immobilien als *opportunistic* definieren können, sind insbesondere die Abwesenheit der Vermietung, die Umwandlung der Räumlichkeiten oder der Bau neuer Räumlichkeiten.

II. Aufsichtsrechtlicher Ansatz

Dieser Abschnitt soll über den aufsichtsrechtlichen Ansatz informieren, welcher in manchen Einzelfällen angewandt wird.

Indirekte Anlagen

Das Gesetz erlaubt generell indirekte Anlagen in Aktiva, die Risikokapital darstellen, ohne Beschränkungen im Hinblick auf die Art oder die Rechtsform der zwischengeschalteten Gesellschaften aufzuerlegen.

Insbesondere ist eine indirekte Anlage über einen OGA oder ein anderes *private equity*-Investmentvehikel insofern zulässig, als die Anlagepolitik dieser Vehikel sie dahingehend beschränkt, in zulässige Aktiva zu investieren, die Risikokapital im Sinne des SICAR-Gesetzes darstellen.

Derselbe Ansatz ist im Hinblick auf Anlagen in Immobilienfonds anzuwenden.

Hingegen sind *hedge funds* in aller Regel keine zulässigen Anlagen für SICAR, da sie nicht das Ziel der Wertschöpfung auf Ebene der Zielgesellschaften verfolgen.

Politisches Risiko

Das Kriterium der geographischen Lage der Zielunternehmen ist für sich genommen nicht immer ausreichend, um die Eigenschaft als Risikokapital zu begründen. Für die Entscheidung über die Zulassung ist eine Einzelfallanalyse auf der Basis der im Genehmigungsantrag dargelegten Argumente erforderlich, welche die Eigenschaft als Risikokapital einerseits durch den Nachweis des Bestehens eines politischen Risikos und andererseits zusätzlich durch andere Merkmale spezifischer Risiken nachweisen sollen.

Die Anlage in Gesellschaften, die sich in politisch riskanten Gebieten befinden, erscheint in dem Maße möglich, indem eine mehrwertschaffende Entwicklung auf der Ebene der Zielgesellschaft nachgewiesen werden kann.

Genauso verhält es sich bei Immobilien, wo die Tatsache, dass die zugrundeliegenden Immobilienobjekte sich in Ländern befinden, die ein gewisses politisches Risiko darstellen, für sich genommen nicht notwendigerweise ausreicht, um das Merkmal des Risikokapitals nachzuweisen.

Mezzanine Darlehen (Erst- und Sekundärmarkt) und distressed debt

Das *mezzanine financing* ist eine zulässige Finanzierungsart in dem Maße, in dem die von der Geldanlage profitierende Zielunternehmen den Zulässigkeitskriterien als Risikokapital gerecht wird, zum Beispiel in dem Maße, in dem es sich um ein nicht börsennotiertes Unternehmen handelt. Dies ist dann nicht der Fall, wenn das *mezzanine financing* ein börsennotiertes

Unternehmen zum Adressaten hat, außer wenn die Finanzierung im Hinblick auf ein spezifisches Entwicklungsprojekt genehmigt wurde, ein Rückzug von der Börse zum Beispiel.

Die Anlagen in existierenden *mezzanine*-Anleihen bzw. *distressed debt*-Wertpapiere werden ebenfalls als *private equity*-Anlage angesehen, wenn das verfolgte Ziel die Erhöhung des Wertes der Anlagen durch eine Restrukturierung der betroffenen Gesellschaften ist.

Rückgriff auf derivative Instrumente

Eine SICAR kann derivative Instrumente zum Zwecke der Absicherung einsetzen oder wenn solche Geschäfte zur Realisierung der Anlagepolitik notwendig sind. Allerdings kann die Anlage in derivative Instrumente nicht den eigentlichen Inhalt der Anlagepolitik darstellen.

Anlagen in börsennotierte Wertpapiere

Die SICAR ist eine spezialisierte Gesellschaft, deren ausschließliches Ziel es sein muss, in Risikokapital darstellende Aktiva im Sinne des SICAR-Gesetzes anzulegen.

Das Kriterium des Risikokapitals wird im Fall von Anlagen in börsennotierte Wertpapiere nicht notwendigerweise in Frage gestellt, zum Beispiel wenn die Wertpapiere an einer Börse gehandelt werden, die nicht den anwendbaren Voraussetzungen der geregelten Märkte entspricht, oder wenn die Wertpapiere, obwohl an einem geregelten Markt gehandelt, von einem Unternehmen ausgegeben wurden, die Risikokapital im Sinne des SICAR-Gesetzes darstellt. Ebenso kann die Anlage in bestimmte börsennotierte Wertpapiere in spezifischen Fällen zulässig sein, wenn es mit einem bestimmten Projekt zur Entwicklung der Zielgesellschaft verbunden ist oder auf den Rückzug von der Wertpapierbörse abzielt. Zum Beispiel können die börsennotierten Anlagen in *small caps* zulässige Anlagen für eine SICAR darstellen, wobei die Börseneinführung dieser Gesellschaften nicht notwendigerweise das Ende der Anlage bedeuten muss.

Schließlich kann die Anlagepolitik einer SICAR zum Zwecke der Anlage flüssiger Mittel während der Vorlaufzeit einer Anlage vorsehen, dass eine SICAR vorübergehend ihre flüssigen Mittel während der Vorlaufzeit einer Anlage in liquide börsennotierte Wertpapiere anlegt, die kein Risikokapital darstellen.

24.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 04/146

ÜBER DEN SCHUTZ VON ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN UND IHRER ANLEGER GEGEN DIE PRAKTIKEN DES *LATE TRADING* UND DES *MARKET TIMING*

CSSF-Rundschreiben 04/146 über den Schutz von Organismen für gemeinsame Anlagen und ihrer Anleger gegen die Praktiken des *Late Trading* und des *Market Timing*

Luxemburg, den 17. Juni 2004

An alle Kreditinstitute, Professionellen des Finanzsektors, luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen und an diejenigen, die am Betrieb und der Kontrolle dieser Organismen beteiligt sind

CSSF-RUNDSCHREIBEN 04/146

Betreff: **Schutz von Organismen für gemeinsame Anlagen und ihrer Anleger gegen die Praktiken des *Late Trading* und des *Market Timing***

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorliegende Rundschreiben soll die Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) und ihre Anleger gegen die nachfolgend beschriebenen Praktiken des *Late Trading* und des *Market Timing* schützen.

Zu diesem Zweck präzisiert es zunächst die Schutzmaßnahmen, die von den OGA und einigen ihrer Dienstleister zu ergreifen sind. Diese Maßnahmen berücksichtigen die Eigenheiten der luxemburgischen OGA, welche häufig über alle Zeitzonen hinweg investiert sind und vertrieben werden und deren Vermarktung oft durch Vertriebsstellen erfolgt, die der Aufsicht einer ausländischen Behörde unterliegen.

Dieses Rundschreiben stellt des Weiteren allgemeine Verhaltensregeln auf, welche von allen Professionellen, die der Aufsicht der CSSF unterliegen, zu befolgen sind.

Schließlich erweitert es den im Rundschreiben CSSF 02/81 beschriebenen Aufgabenbereich des Wirtschaftsprüfers des OGA um die Überprüfung der von dem OGA eingerichteten Verfahren und Kontrollen zum Schutz des OGA gegen die Praktiken des *Late Trading* und des *Market Timing*.

Unter ***Late Trading*** versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags, welcher nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen (*cut-off time*) des betreffenden Tages eingegangen ist, und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Nettoinventarwert (NIW) des betreffenden Tages.

Durch das *Late Trading* kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Profit ziehen, die nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen öffentlich bekannt wurden, die sich aber noch nicht in dem Preis widerspiegeln, der auf diesen Anleger angewendet wird. Dieser Anleger ist folglich gegenüber den Anlegern im Vorteil, die die offizielle Frist respektiert haben. Der Vorteil dieses Anlegers kann noch erheblicher sein, wenn er das *Late Trading* mit dem *Market Timing* verbinden kann.

Die Praktik des *Late Trading* kann nicht zugelassen werden, weil sie gegen die Vorschriften der Prospekte der OGA verstößt, welche vorsehen, dass ein Antrag, der nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen eingeht, zu einem Preis entsprechend dem nächsten anwendbaren NIW ausgeführt wird.

Die Annahme eines Antrages, den die mit der Vermarktung des OGA betraute Vertriebsstelle an die Transferstelle des OGA nach Ablauf der offiziellen Frist zur Annahme von Anträgen zwecks Abwicklung dieser Anträge zu dem an diesem Tage geltenden NIW weiterleitet, gilt dann nicht als Fall des *Late Trading*, wenn der Anleger den Antrag tatsächlich vor Ablauf der Frist abgegeben hat. Zur Begrenzung des Missbrauchsrisikos muss die Transferstelle des OGA dafür Sorge tragen, dass dieser Antrag ihr innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt wird.

Die Annahme eines Antrages, der nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen unter Anwendung des an diesem Tage anwendbaren NIW durchgeführt oder weiter ausgeführt wird, ist ebenfalls nicht als ein Fall des *Late Trading* anzusehen, falls dieser Antrag tatsächlich vor Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen abgegeben wurde.

Unter ***Market Timing*** versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile oder Aktien eines gleichen OGA innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des NIW des OGA zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Dem *market timer* bieten sich entsprechende Möglichkeiten, wenn der NIW des OGA auf der Basis von Kursen berechnet wird, die nicht mehr aktuell sind (*stale prices)* oder wenn der OGA bereits den NIW berechnet, obwohl es noch möglich ist, Anträge abzugeben.

Die Praktik des *Market Timing* kann nicht zugelassen werden, da sie die Wertentwicklung des OGA durch einen Kostenanstieg verringern kann und/oder eine Verwässerung des Gewinns nach sich ziehen kann.

Da die Praktiken des *Late Trading* und des *Market Timing* einen Einfluss auf die Wertentwicklung des OGA haben können und die Anleger benachteiligen können, müssen die nachfolgend empfohlenen vorbeugenden Maßnahmen mit größter Sorgfalt angewendet werden.

I. <u>Vorbeugung von Praktiken des Late Trading und des Market Timing</u>

a) Schutzmaßnahmen, die von dem OGA und einigen seiner Dienstleister ergriffen werden müssen

Der Anleger muss prinzipiell Anteile oder Aktien eines OGA zu einem unbekannten NIW zeichnen, zurücknehmen oder umtauschen. Dies bedeutet, dass die Frist zur Annahme von Anträgen so festgesetzt werden muss, dass sie vor oder zeitgleich mit der Berechnung des NIW liegt, der als Basis für den angewandten Preis (*„forward pricing“*) dient. Die Festlegung einer ungenauen Frist, so zum Beispiel „bis zur Schließung der Büros“ ist verboten. Der Prospekt erwähnt ausdrücklich die Tatsache, dass die Zeichnung, die Rücknahme und der Umtausch auf Basis eines unbekannten NIW erfolgt und gibt die Frist zur Annahme von Anträgen an.

Die Transferstelle des OGA sorgt dafür, dass sie die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge vor der in dem Prospekt festgelegten Frist zur Annahme von Anträgen erhält, um diese zu einem Preis entsprechend dem an diesem Tag anwendbaren NIW auszuführen. Sie wendet auf die nach Ablauf dieser Frist eingegangen Anträge einen Preis entsprechend dem nächsten anwendbaren NIW an. Sie sorgt dafür, dass sie innerhalb einer angemessenen Zeitspanne die Anträge erhält, die der Anleger tatsächlich vor Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen abgegeben hat, die ihr aber von den mit der Vermarktung der OGA betrauten Vertriebsstellen erst nach Ablauf dieser Frist übermittelt wurden.

Um sicherzustellen, dass die Frist zur Annahme von Anträgen eingehalten wird, muss die Transferstelle angemessene Verfahrensabläufe einrichten und die notwendigen Kontrollen ausführen. Die Transferstelle verpflichtet sich gegenüber dem OGA, jährlich eine Bestätigung seines Rechnungsprüfers oder Wirtschaftsprüfers hinsichtlich der Einhaltung der Frist zur Annahme von Anträgen vorzulegen oder den Wirtschaftsprüfer des OGA zu ermächtigen, seine eigene Nachprüfung über die Einhaltung der vorgenannten Frist vorzunehmen.

Sofern die mit der Vermarktung betrauten Vertriebsstellen von dem OGA benannt werden, das Sammeln der Anträge und die Kontrolle der Frist sicherzustellen, sorgt der OGA dafür, von jeder der betroffenen Vertriebsstellen eine vertragliche Verpflichtung zu erhalten, wonach die Vertriebsstellen sich gegenüber dem OGA verpflichten, der Transferstelle des OGA nur diejenigen Anträge zur Ausführung zu dem an diesem Tage anwendbaren NIW zu übermitteln, die ihr vor Ablauf der Frist zugegangen sind.

Die Frist zur Annahme von Anträgen, der Zeitpunkt, an dem die Kurse der Vermögenswerte, die für die Berechnung des NIW herangezogen werden, festgestellt werden und der Zeitpunkt der Berechnung des NIW müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass jede Möglichkeit der Arbitrage, die einen Gewinn aus den Zeitverschiebungen und/oder den Unvollkommenheiten/Schwächen des Systems der Bestimmung des NIW des OGA zieht, möglichst gering gehalten wird.

Diejenigen OGA, die aufgrund ihrer Struktur den Praktiken des *Market Timing* ausgesetzt sein können, müssen angemessene Schutz- und/oder Kontrollmaßnahmen ergreifen, um solchen Praktiken vorzubeugen und sie abzuwehren. Das Erheben von angemessenen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren, eine gesteigerte Überwachung der Geschäfte und die Bewertung der Vermögenswerte des Portfolios zu einem „fair value“ können hierzu Lösungen für diese OGA darstellen.

Der Verwaltungsrat des OGA sorgt dafür, diese Lösungen zu untersuchen und die Umsetzung selbst sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen.

Der OGA sorgt dafür, dass keine Geschäfte stattfinden, von denen er weiß oder vermutet, dass sie mit *Market Timing* in Verbindung stehen und unternimmt, was im Rahmen seiner Möglichkeiten steht, um solche Praktiken zu verhindern.

Falls es ausdrückliche vertragliche Beziehungen zwischen dem OGA und den mit der Vermarktung beauftragten Vertriebsstellen gibt, sorgt der OGA dafür, von der betreffenden Vertriebsstelle eine vertragliche Verpflichtung zu erhalten, wonach die Vertriebsstelle sich gegenüber dem OGA verpflichtet, keine Abläufe zuzulassen, von denen sie weiß oder vermutet, dass sie mit *Market Timing* in Verbindung stehen.

Der Prospekt der betreffenden OGA muss einen Vermerk enthalten, der darauf hinweist, dass der OGA keine Praktiken erlaubt, die mit *Market Timing* verbunden sind und dass der OGA sich das Recht vorbehält, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger des OGA zu schützen.

Besondere Aufmerksamkeit muss den Zeichnungs-, Umtausch oder Rücknahmeanträgen entgegen gebracht werden, die von dem Personal der für den OGA tätigen Dienstleister oder von jeder anderen Person stammen, die über bevorrechtigte Informationen (z.B. Kenntnis der genauen Zusammensetzung des Portfolios des OGA…usw.) verfügt oder verfügen könnte. Daher haben die Dienstleister des OGA angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko auszuschließen, dass eine solche Person entweder direkt oder durch eine zwischengeschaltete Person Nutzen aus ihrer bevorrechtigten Situation ziehen könnte.

b) Verhaltensregeln, die von allen Professionellen, die der Aufsicht der CSSF unterliegen, einzuhalten sind

Die CSSF verbietet jede stillschweigende oder ausdrückliche Vereinbarung, die es bestimmten Anlegern erlaubt, *Late Trading* oder *Market Timing* anzuwenden.

Die CSSF verlangt von allen Professionellen, die ihrer Aufsicht unterliegen, auf die Praktiken des *Late Trading* oder des *Market Timing* zu verzichten, wenn sie in einen OGA investieren oder wenn sie Zeichnungs- oder Umtauschanträge von Anteilen oder Aktien eines OGA durchführen, von dem sie wissen oder vermuten, dass er mit *Late Trading* oder *Market Timing* in Verbindung steht.

Die CSSF schreibt jedem Professionellen, der ihrer Aufsicht unterliegt und der einen Fall des *Late Trading* oder des *Market Timing* entdeckt oder davon Kenntnis hat, vor, umgehend die CSSF davon in Kenntnis zu setzen, indem er dieser die notwendigen Informationen zukommen lässt, die zur Würdigung der Situation notwendig sind.

II. Schutz des OGA und der Anleger im Falle der Feststellung eines Falles des *Late Trading* und/oder des *Market Timing*

Jede Person, die sich der Praktiken des *Late Trading* oder des *Market Timing*, wie sie in diesem Rundschreiben beschrieben sind, schuldig macht, oder die diese Praktiken durchführt oder wissentlich begünstigt, setzt sich Sanktionen oder auch einer Pflicht zur Wiedergutmachung des dem OGA entstandenen Schadens aus.

III. Ergänzende Anmerkungen zum Rundschreiben der CSSF 02/81 über die praktischen Regeln für die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer von OGA

Der Wirtschaftsprüfer überprüft die von dem OGA im Hinblick auf den Schutz gegen die Praktiken des *Late Trading* eingerichteten Verfahrensabläufe und Kontrollmaßnahmen und beschreibt sie in seinem Prüfungsbericht. Bei OGA, die aufgrund ihrer Struktur den Praktiken des *Market Timing* ausgesetzt sein können, überprüft der Wirtschaftsprüfer die Maßnahmen und/oder Kontrollen, die von dem OGA ergriffen wurden, um sich bestmöglich gegen solche Praktiken zu schützen und beschreibt sie in seinem Prüfungsbericht.

Falls der Wirtschaftsprüfer des OGA im Laufe seiner Tätigkeit von einem Fall des *Late Trading* oder des *Market Timing* Kenntnis erhält, ist er verpflichtet, diesen in seinem Prüfungsbericht anzugeben.

Sollten Anleger, die im Laufe des Jahres durch die Praktiken des *Late Trading* oder des *Market Timing* benachteiligt werden, entschädigt worden sein, so bewertet der Wirtschaftsprüfer in seinem Prüfungsbericht, ob diese Anleger ordnungsgemäß entschädigt wurden.

25.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 03/97

ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DER VOLLSTÄNDIGEN UND VEREINFACHTEN PROSPEKTE SOWIE DER FÜR ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN VORGESCHRIEBENEN JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTE IN DER REFERENZDATENBANK DES FINANZPLATZES

CSSF-Rundschreiben 03/97 über die Veröffentlichung der vollständigen und vereinfachten Prospekte sowie der für Organismen für gemeinsame Anlagen vorgeschriebenen Jahres- und Halbjahresberichte in der Referenzdatenbank des Finanzplatzes

Luxemburg, den 28. Februar 2003

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen sowie alle an dem Geschäftsbetrieb und der Kontrolle dieser Organismen Beteiligten

CSSF-RUNDSCHREIBEN 03/97

Betreff: **Veröffentlichung der vollständigen und vereinfachten Prospekte sowie der für Organismen für gemeinsame Anlagen vorgeschriebenen Jahres- und Halbjahresberichte in der Referenzdatenbank des Finanzplatzes**[1]

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorliegende Rundschreiben bezweckt eine nähere Erläuterung der Verfahrensweise in Bezug auf die Veröffentlichung der vollständigen und vereinfachten Prospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte, zu der Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA") ihren Anlegern gegenüber gemäß Kapitel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz vom 20. Dezember 2002") verpflichtet sind.

Artikel 114 dieses Gesetzes lautet wie folgt:

(1) Die OGA müssen ihre vereinfachten und vollständigen Prospekte und deren Änderungen sowie ihre Jahres- und Halbjahresberichte der CSSF übermitteln.

(2) Die CSSF kann vorgenannte Dokumente in jeder von ihr für angemessen befundenen Weise veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

Um der Entwicklung der Informationstechnologie Rechnung zu tragen, wurde von der *Centrale de Communications Luxembourg S.A.* („CCLux")[2] eine Referenzdatenbank des Finanzplatzes eingerichtet, wodurch eine Infrastruktur geschaffen werden soll, die sowohl Anlegern als auch Professionellen der Finanzindustrie auf elektronischem Wege Zugriff auf alle Prospekte und Jahres- und Halbjahresberichte von Luxemburger OGA ermöglicht.

Die Einrichtung dieser Plattform erfolgt im Rahmen neuer europäischer Bestrebungen in Richtung einer Vereinfachung der Veröffentlichung sowie der Zugriffsmöglichkeit auf Prospekte und Jahres- und Halbjahresberichte unter Rückgriff auf elektronische Übertragungseinrichtungen wie das Internet.

Die CSSF ist der Auffassung, dass die Referenzdatenbank des Finanzplatzes die Transparenz im Zusammenhang mit Informationen über OGA nach Luxemburger Recht erhöht und den Zugang zu diesen Informationen für die Anleger vereinfacht.

---

1 *référentiel de la place*

2 Aus *Centrale de Communications Luxembourg S.A.* („CCLux") ist ab dem 28. Januar 2009 Finesti S.A. geworden per Firmennamenänderung.

Aufgrund von Artikel 114 Absatz (2) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 sind die vereinfachten und vollständigen Prospekte sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der OGA, die dem vorgenannten Gesetz unterliegen, in der Referenzdatenbank des Finanzplatzes zu veröffentlichen. Diese Publizitätspflicht ist auf OGA nicht anwendbar, die dem Gesetz vom 19. Juli 1991 betreffend OGA, deren Anteile nicht zum öffentlichen Vertrieb bestimmt sind, unterliegen.

Es wird dringend nahegelegt, dass OGA, die dem Gesetz vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz vom 30. März 1988“) unterliegen, dieser Publizitätspflicht in der Referenzdatenbank des Finanzplatzes ebenfalls nachkommen.

Die Veröffentlichung des Prospektes hat unmittelbar nach dessen Genehmigung durch die CSSF zu erfolgen. Sofern der OGA die CSSF entsprechend informiert hat, wird die Veröffentlichung des Prospektes bis spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vertriebes von Anteilen des OGA verschoben.

Die Jahres- und Halbjahresberichte müssen innerhalb der in Artikel 109 Absatz (2) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und in Artikel 85 Absatz (2) des Gesetzes vom 30. März 1988 vorgesehenen Fristen veröffentlicht werden.

In begründeten Fällen kann die CSSF im Hinblick auf die Veröffentlichung von Prospekten sowie von Jahres- und Halbjahresberichten in der Referenzdatenbank des Finanzplatzes Ausnahmen gewähren.

Nach Einsatzfähigkeit der Referenzdatenbank des Finanzplatzes wird ein gesondertes Rundschreiben herausgegeben, in dem die Verfahrensweise im Hinblick auf die Übermittlung von Prospekten sowie von Jahres- und Halbjahresberichten der OGA an die CSSF und die CCLux näher beschrieben wird.

26.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 03/88

ÜBER DIE KLASSIFIZIERUNG VON ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN, DIE DEN BESTIMMUNGEN DES GESETZES VOM 20. DEZEMBER 2002 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN UNTERLIEGEN

CSSF-Rundschreiben 03/88 über die Klassifizierung von Organismen für gemeinsame Anlagen, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen

Luxemburg, den 22. Januar 2003

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen sowie alle an dem Geschäftsbetrieb und der Kontrolle dieser Organismen Beteiligten

CSSF-RUNDSCHREIBEN 03/88

Betreff: Klassifizierung von Organismen für gemeinsame Anlagen, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist die genaue Klassifizierung der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen, das am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist. Die wesentlichen Änderungen aufgrund des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 werden im CSSF Rundschreiben 03/87 beschrieben.

Das Gesetz vom 30. März 1988 über OGA in seiner geänderten Fassung (das Gesetz vom 30. März 1988), bleibt bis zum 13. Februar 2007 in Kraft. Das hat zur Folge, dass bis zu diesem Zeitpunkt zwei separate Gesetzestexte nebeneinander den Bereich der OGA regeln.

Gemäß den Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 müssen die nachfolgend genannten OGA, die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1988 gegründet/aufgelegt wurden, bis spätestens zum 13. Februar 2004 die neuen gesetzlichen Anforderungen erfüllen:

- OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988, die zwischen dem 13. Februar 2002 und dem 1. Januar 2003 gegründet/aufgelegt wurden;

- OGAW im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 1988, mit Ausnahme derjenigen OGAW, die unter Artikel 2 dieses Gesetzes aufgeführt werden, die zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 13. Februar 2004 gegründet/aufgelegt wurden und zunächst dafür optiert haben, sich dem Gesetz vom 30. März 1988 zu unterwerfen;

- OGA, die am 1. Januar 2003 bereits bestanden, auf die Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 Anwendung findet und die in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen;

- OGA, die am 1. Januar 2003 bereits bestanden, auf die Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 Anwendung findet und die in den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen;

- OGA, die zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 13. Februar 2004 gegründet/aufgelegt wurden, die entweder OGAW im Sinne von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder OGA im Sinne von Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 sind und zunächst dafür optiert haben, sich dem Gesetz vom 30. März 1988 (Teil II) zu unterwerfen.

Alle Organismen für gemeinsame Anlagen, die ab dem 13. Februar 2004 gegründet/aufgelegt werden, fallen von Rechts wegen in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und müssen ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung/Auflegung sämtliche Anforderungen des vorgenannten Gesetzes erfüllen.

OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988, die vor dem 13. Februar 2002 gegründet/aufgelegt wurden, haben bis zum 13. Februar 2007 die Wahlmöglichkeit, entweder weiterhin unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1988 zu fallen oder sich dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 zu unterwerfen.

I. Allgemeine Anmerkungen

Ein OGA gilt als in Luxemburg ansässig, wenn sich der satzungsmäßige Sitz der Verwaltungsgesellschaft des *fonds commun de placement* bzw. der Investmentgesellschaft in Luxemburg befindet.

Je nach ihren spezifischen Charakteristika sind die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallenden Luxemburger OGA entweder Teil I oder Teil II dieses Gesetzes zuzuordnen.

Mit Hilfe dieser Klassifizierung kann unterschieden werden zwischen:

- den Organismen im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer geänderten Fassung;

- den anderen Organismen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/611/EWG in ihrer geänderten Fassung, fallen.

II. Einordnung von OGA unter Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002

Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 findet auf alle OGA Anwendung, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes ist.

In Anbetracht der vorgenannten Definition ist der Zweck der geplanten Anlagen ausschlaggebendes Kriterium für die Frage, ob ein OGA Teil I oder Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterworfen ist. Mit Ausnahme der nachfolgend unter Punkt III. näher kommentierten Fälle findet auf einen OGA, der in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des vorgenannten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen tätigt, Teil I Anwendung.

OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 sind als offen zu qualifizieren, wenn sie gemäß den ihnen zugrunde liegenden Bestimmungen auf Antrag des Anlegers zur direkten oder indirekten Rücknahme ihrer Anteile bzw. Aktien verpflichtet sind.

Ein besonderes Augenmerk verdienen die vorerwähnten Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und insbesondere Artikel 134 Absatz (5) im Hinblick auf diejenigen OGA, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestanden und in Anbetracht der erweiterten Anlagemöglichkeiten geeignet sind, OGAW gemäß Teil I zu werden.

Daher muss sich ein zurzeit unter Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 fallender OGA gegebenenfalls wegen seiner Anlagepolitik spätestens zum 13. Februar 2004 den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterwerfen, weil er andernfalls gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes von Teil I ausgeschlossen wäre.

III. Einordnung eines OGA unter Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002

Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 findet auf alle OGA Anwendung, die hauptsächlich in Vermögenswerten anlegen, die keine Wertpapiere und/oder anderen liquiden Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes sind sowie auf alle OGAW, die von Teil I ausgeschlossen sind.

Hierzu sieht Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Ausnahmen von der vorstehend unter Punkt II. genannten Grundregel vor, indem einige Kategorien von OGAW vom Anwendungsbereich von Teil I ausgenommen werden.

Die vier nachfolgend aufgeführten Kategorien von Ausnahmefällen sind identisch mit den im Gesetz vom 30. März 1988 aufgeführten Ausnahmefällen. Eine detaillierte Beschreibung hiervon ist im Rundschreiben IML 91/75 enthalten. Die Beschreibung der drei ersten, nachfolgend beschriebenen Kategorien bleibt im Vergleich zu ihrer Beschreibung im Rundschreiben IML 91/75 unverändert. Die vierte Kategorie wurde entsprechend angepasst, um der erweiterten Palette an Anlagemöglichkeiten der OGAW Rechnung zu tragen, weshalb einige OGA, die von Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 ausgeschlossen waren, von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht mehr ausgeschlossen sind.

Die von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ausgeschlossenen OGAW lassen sich den folgenden vier Kategorien zuordnen:

1. OGAW des geschlossenen Typs. Diese OGAW können in Abgrenzung zu den OGAW des offenen Typs definiert werden, welche auf Antrag der Anleger direkt oder indirekt ihre Anteile oder Aktien zurücknehmen.

   Die Rückzahlung an die Anleger aufgrund einer Entscheidung des OGAW ist dann nicht mit einer Rücknahme gleichzusetzen, wenn diese Rückzahlung nicht auf Grund eines etwaigen Rückkaufrechts im Rahmen eines Antrages des Anlegers erfolgt.

   Wenn die verbrieften Rechte eines OGAW des geschlossenen Typs auf Antrag der Anleger ab einem bestimmten Zeitpunkt zurückgenommen werden, fällt dieser ab dem in Frage stehenden Zeitpunkt in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes, es sei denn, er fiele unter eine der anderen nachfolgend unter Punkt 2. bis 4. genannten OGAW-Kategorien. Wenn eine solche Verfahrensweise schon bei Gründung/Auflegung geplant ist, müssen die Anleger in dem Prospekt von Anfang an hierauf sowie auf die damit verbundenen möglichen Folgen, insbesondere im Bereich der Anlagepolitik, hingewiesen werden.

2. OGAW, die sich Mittel beim Publikum beschaffen, ohne Werbung für den Verkauf ihrer Anteile bzw. Aktien beim Publikum innerhalb der Europäischen Union („EU“) oder in Teilen derselben zu betreiben.

   Der Ausschluss von Teil I des Gesetzes entbindet die betreffenden OGAW nicht von der Pflicht, sich mit dem Ziel der gemeinsamen Anlage von Sparkapital an das Publikum zu richten, eine Pflicht, die von jedem Organismus erfüllt sein muss, um als OGA qualifiziert zu werden; das Gesetz untersagt ganz einfach den betreffenden OGAW jedwede Art von Werbung innerhalb der EU, wobei im Hinblick auf die Definition dieses Begriffs auf die jeweilige Definition in den einzelnen Mitgliedstaaten abzustellen ist. In Luxemburg fällt unter den Begriff der 'Werbung' insbesondere der Einsatz von Werbeträgern wie der Presse, dem Rundfunk, dem Fernsehen oder von Werbeschriften. Davon ausgenommen sind Zeichnungsangebote, die an einen begrenzten Kreis von ausdrücklich zu diesem Zwecke angesprochenen Anlegern gerichtet sind.

Aus vorgenannten Ausführungen ergibt sich, dass OGAW dieser Kategorie sich zwar an das Publikum wenden, dabei aber auf jede Form von Werbung innerhalb der EU verzichten.

3. OGAW, bei denen der Verkauf von Anteilen bzw. Aktien laut Gründungsunterlagen nur an das Publikum in Ländern erfolgen darf, die nicht zur Europäischen Union gehören.

   Der Ausschluss ist nur dann möglich, wenn im Verwaltungsreglement bzw. in der Satzung dieser OGAW ausdrücklich geregelt ist, dass der Verkauf seiner Anteile bzw. Aktien auf das Publikum in Ländern außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes beschränkt ist.

   Unter diese Kategorie fallen außerdem jene OGAW, deren Anteile bzw. Aktien an der Luxemburger Börse notiert sind und ausschließlich außerhalb der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben werden.

4. Kategorien von OGAW, die von der CSSF bestimmt werden und für die in Anbetracht ihrer Anlagepolitik und ihrer Politik betreffend die Kreditaufnahme die in Kapitel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 enthaltenen Regeln nicht geeignet sind.

   OGAW, die von diesem Ausschluss betroffen sind, fallen unter eine der folgenden Kategorien:

   4.1 OGAW, deren Anlagepolitik die Anlage von 20% oder mehr ihres Nettofondsvermögens in anderen Vermögenswerten als Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 erlaubt.

   4.2 OGAW, deren Anlagepolitik die Anlage von 20% oder mehr ihres Nettofondsvermögens in Risikokapital erlaubt. Unter Risikokapital versteht man die Anlage in verbrieften Rechten von Gesellschaften, die neu gegründet wurden oder die sich immer noch in der Entwicklungsphase befinden.

   4.3 OGAW, deren Anlagepolitik die Möglichkeit vorsieht, dauerhaft und zu Anlagezwecken Kredite in Höhe von mindestens 25% ihres Nettofondsvermögens aufzunehmen.

   4.4 OGAW in der Form eines Umbrella-Fonds, bei denen ein Teilfonds aufgrund seiner Anlagepolitik oder seiner Politik betreffend die Kreditaufnahme nicht in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fällt.

27.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 02/81

ÜBER DIE PRAKTISCHEN REGELN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER VON ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

CSSF-Rundschreiben 02/81 über die praktischen Regeln für die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer von Organismen für gemeinsame Anlagen

Luxemburg, den 6. Dezember 2002

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen

CSSF-RUNDSCHREIBEN 02/81

Betreff: **Praktische Regeln für die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer von Organismen für gemeinsame Anlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorliegende Rundschreiben bezweckt, die Regeln über den Umfang des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses sowie über den Inhalt der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Prüfungsberichte festzulegen, die sich bei Anwendung des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) in der durch das Gesetz vom 17. Juli 2000 geänderten Form ergeben.

Mit diesem Rundschreiben sollen allgemein die Rolle und der Auftrag der Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle von Rechnungslegungsunterlagen definiert werden. Der Auftrag eines Wirtschaftsprüfers beschränkt sich keineswegs auf die Prüfung der Rechnungslegungsunterlagen, sondern besteht ebenso in der Analyse des Geschäftsablaufes und der Verfahrensabläufe eines OGA.

Der Auftrag eines Wirtschaftsprüfers kann je nach Risiken auf den Märkten, auf denen der OGA tätig ist, sowie je nach Qualität der bereits bestehenden internen Kontrollen des OGA variieren.

Durch das Rundschreiben soll in keinster Weise der Inhalt der gemäß Schema B des Gesetzes zu erstellenden Jahresberichte modifiziert werden; vielmehr sollen die in dem Prüfungsbericht über die Tätigkeit eines OGA aufzuführenden Aspekte genauer spezifiziert werden, denn dieser Bericht stellt, zusammen mit dem Jahresbericht und dem Empfehlungsschreiben, für die CSSF eine wichtige Informationsquelle im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit dar.

ZUSAMMENFASSUNG

I. Auftrag

II. Bericht über den Jahresabschluss

III. Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA

A. Allgemeine Grundsätze

B. Schema für den Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA

C. Anmerkungen zu dem Schema für den Bericht über die Prüfung der Tätigkeit eines OGA

IV. Mitteilungen an die CSSF gemäß Artikel 89 (3) des Gesetzes über OGA

V. Schlussbestimmungen

I. Auftrag

Der Wirtschaftsprüfer wird von der Hauptversammlung der Aktionäre eines OGA ernannt. Im Falle eines *fonds commun de placement* wird der Wirtschaftsprüfer vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ernannt. Der Verwaltungsrat des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft eines OGA muss in der Folge dem Wirtschaftsprüfer schriftlich einen detaillierten Auftrag erteilen, der mindestens die folgenden Anforderungen erfüllt:

1. Die Kontrolle der Jahresabschlüsse muss gemäß den vom *Institut des Réviseurs d'Entreprises luxembourgeois (IRE)* herausgegebenen Arbeitsempfehlungen erfolgen. Im vorliegenden Fall sieht das *IRE* die Anwendung der internationalen Wirtschaftsprüfungsnormen („*International Standards on Auditing*", *ISAs*) vor, die von der *IFAC* („*International Federation of Accountants*") veröffentlicht werden und die von der jeweiligen nationalen Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen angepasst oder vervollständigt werden.

2. Die Kontrolle muss alle Arten von Tätigkeiten des OGA erfassen, ob es sich nun um bilanzrelevante oder um außerbilanzielle Tätigkeiten handelt. Die von dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen des ihm erteilten Auftrages auszuübende Kontrolle darf keinen Tätigkeitsbereich und keine spezifische Tätigkeit aussparen. Die Kontrolle muss sich ebenfalls auf sämtliche vom OGA eingegangenen Risiken erstrecken.

3. Die Kontrolle muss sich auf alle Aspekte der Organisation und der Prüfung der auf OGA anwendbaren Verfahrensabläufe erstrecken. Dies beinhaltet unter anderem eine Analyse der Verfahrensabläufe im Hinblick auf die Einhaltung der Anlagebeschränkungen, auf die Prüfung der Berechnung des NIW, auf den Abgleich[1] sowie eine Analyse der Verfahrensabläufe im Hinblick auf die Bewertungsmethoden. Die Kontrolle muss es ermöglichen, sämtliche im Jahresbericht und im Wirtschaftsprüfungsbericht über die Tätigkeit des OGA geforderten Informationen zu erhalten.

4. Das Mandat über den Jahresabschluss muss ausdrücklich den Auftrag beinhalten:

   – die Einhaltung der in den Rundschreiben der Aufsichtsbehörde zur Bekämpfung der Geldwäsche verankerten Prinzipien zu überprüfen, insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen des Rundschreibens IML 94/112 über den Kampf gegen die Geldwäsche und vorbeugende Maßnahmen gegen den Missbrauch des Finanzsektors zu Zwecken der Geldwäsche und dessen Anhängen, der Rundschreiben BCL 98/153, CSSF 00/21, CSSF 01/40 und CSSF 02/78 sowie die ordnungsgemäße Anwendung der internen Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche;

   – die Prüfung der Einhaltung aller anderen auf OGA anwendbaren Rundschreiben.

5. Die vorstehend näher definierte Jahresabschlussprüfung ist einerseits durch einen Jahresbericht (siehe nachfolgend unter Kapitel II.) und andererseits durch einen Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA (siehe nachfolgend unter Kapitel III.) zu dokumentieren.

   Im Allgemeinen muss ein OGA unverzüglich die CSSF informieren, sobald dessen Wirtschaftsprüfer sein Mandat vorzeitig niedergelegt oder wenn er die Absicht hat, sein Mandat nicht zu verlängern.

---

[1] *réconciliation* – gemeint ist der Abgleich zwischen den von einem OGA verbuchten Positionen und den bei der Verwahrstelle registrierten Positionen, siehe hierzu auch weiter unten unter Ziffer 1.2.1 und 1.2.2.3.

Ebenso muss ein OGA der CSSF unter Angabe von Gründen dessen Absicht anzeigen, das Mandat seines Wirtschaftsprüfers zu kündigen. Die CSSF prüft bei jedem Antrag auf Wechsel des Wirtschaftsprüfers die Gründe des geplanten Wechsels und wägt hierbei ab, ob der OGA bei der Wahl eines neuen Wirtschaftsprüfers in gebührender Weise darauf geachtet hat, ob letzterer im Hinblick auf die Art und den Umfang der Tätigkeit des OGA über hinreichende Kompetenzen und Mittel verfügt.

II. Bericht über den Jahresabschluss

Der Bericht über den Jahresabschluss beinhaltet einen Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (*auditor's report/attestation du réviseur*), der gemäß Artikel 85 (1) des Gesetzes vom 30. März 1988 über OGA gesetzlich zwingend zu veröffentlichen ist.

Der Jahresbericht enthält den Bestätigungsvermerk gemäß ISA Normen 700[2] in der vom *IRE* beschlossenen Form.

Gemäß Artikel 86 (2) des Gesetzes vom 30. März 1988 über OGA muss der Jahresbericht eine Bilanz oder eine Bestandsaufnahme des gesamten Fondsvermögens, eine Aufstellung aufgeschlüsselt nach Einnahmen und Ausgaben während des Geschäftsjahres, einen Bericht über die Tätigkeiten während des abgelaufenen Geschäftsjahres und sonstige, unter Schema B im Anhang zu vorgenanntem Gesetz aufgelisteten Angaben sowie sämtliche wichtigen Informationen enthalten, anhand derer der Anleger sich in Kenntnis der Sachlage ein Urteil über die Entwicklung der Tätigkeit und der Ergebnisse des OGA bilden kann.

Falls der Wirtschaftsprüfer dem OGA ankündigt, dass er einen qualifizierten Bestätigungsvermerk ausstellen wird oder falls er sich weigert, die Rechnungslegung zu attestieren, muss der betreffende OGA unverzüglich die CSSF darüber informieren (siehe ebenfalls weiter unten unter Kapitel IV. „Mitteilungen an die CSSF gemäß Artikel 89 (3) des Gesetzes über OGA“).

Der Bericht über den Jahresabschluss muss der CSSF zwingend innerhalb von 4 Monaten ab dem Ende des betreffenden Berichtszeitraums vorgelegt werden.

III. Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA

A. Allgemeine Grundsätze

Der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA soll einen Überblick über die Feststellungen im Hinblick auf die finanziellen und organisatorischen Aspekte des OGA geben, zu denen der Wirtschaftsprüfer im Laufe seiner Prüfung gelangt ist, insbesondere die Beziehungen des betreffenden OGA zur Hauptverwaltung, zur Depotbank und zu den anderen Zwischenstellen[3] (Anlageverwalter[4], Transferstellen, Vertriebsstellen etc.).

Der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA muss prägnant, klar und kritisch sein.

Er ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Er ist ausschließlich für den Verwaltungsrat des betreffenden OGA bzw. den der Verwaltungsgesellschaft des OGA sowie für die CSSF bestimmt.

---

[2] *International Standard on Auditing no. 700: The Auditor's report on financial statements*

[3] *intermédiaires*

[4] Im französischen Originaltext heißt es *gestionnaire*. Unter Bezugnahme auf den in der amtlichen deutschen Fassung der Richtlinie 2001/107/EG für den französischen Begriff *gestion d'investissements* gewählten Begriff der Anlageverwaltung wird *gestionnaire* im Rahmen dieser Übersetzung, aus Gründen der Einheitlichkeit der Terminologie, mit „Anlageverwalter“ wiedergegeben.

Er muss für jeden der unter Ziffer III.B. genannten Punkte diejenigen Feststellungen aufgreifen, die maßgeblich sind, um ein präzises und fundiertes Urteil über die Organisation und die Finanzlage des OGA fällen zu können.

Der Wirtschaftsprüfer muss im Rahmen seiner Regelüberprüfungen, die er gemäß den Empfehlungen RRC Nr. 21 [5] des IRE durchführt, zu der Einhaltung der gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen Stellung nehmen und muss ebenfalls Gewissheit erhalten, dass mit den im Einsatz befindlichen Systemen eine korrekte Berechnung des Nettoinventarwertes möglich ist.

Der Wirtschaftsprüfer muss Fehler bei der Berechnung des NIW und Verstöße im Zusammenhang mit den Anlagebeschränkungen aufzeigen, die er während seiner Prüfung aufgedeckt hat und die der CSSF zuvor nicht gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 02/77 mitgeteilt worden sind.

In dem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA muss der Wirtschaftsprüfer auch die Fehler bei der NIW-Berechnung sowie die Fälle von Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen analysieren, die Gegenstand einer Mitteilung gemäß Rundschreiben CSSF 02/77 waren, bei denen indes die Entschädigungssumme EUR 25.000 nicht überschritt und bei denen der an den Anteilinhaber [6] zu leistende Erstattungsbetrag EUR 2.500 nicht überschritt, wie näher im Rundschreiben CSSF 02/77 beschrieben.

Der Wirtschaftsprüfer muss im Einzelnen Auskunft über die Schwachstellen und verbesserungswürdigen Punkte geben, die er bei seiner Prüfung festgestellt hat. Diese Mitteilung kann im Rahmen des Berichtes über die Prüfung der Tätigkeit des OGA oder im Wege eines Empfehlungsschreibens an den Verwaltungsrat des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft des OGA erfolgen. Zusammen mit den Feststellungen des Wirtschaftsprüfers müssen zwingend Kommentare des Verwaltungsrates des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft des OGA vorgelegt werden. Im Falle eines Empfehlungsschreibens muss dieses dem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA beigefügt sein. Wenn der Wirtschaftsprüfer kein solches Empfehlungsschreiben erstellt, muss er in dem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA auf diese Tatsache hinweisen.

Gemäß Kapitel P des Rundschreibens IML 91/75 vom 21. Januar 1991 [7] muss ein OGA unverzüglich und unaufgefordert der CSSF auch alle sonstigen, weiter oben genannten Dokumente, die der Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Jahresabschlussprüfung erstellt hat, vorlegen.

Der Bericht über die Tätigkeit eines OGA muss der CSSF innerhalb von vier Monaten ab dem Ende des betreffenden Berichtszeitraums vorgelegt werden.

B. Schema für den Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA

Der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA muss gemäß dem nachfolgenden Schema aufgebaut sein. Dieses Schema listet die Mindestinformationen auf, die der Wirtschaftsprüfer in seinen Bericht aufnehmen muss. Überdies kann dieses Schema dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit und der Struktur des jeweiligen OGA

---

[5] *Recommendation de révision comptable n° 21: La révision des états financiers des OPC* – Empfehlungen für die Rechnungsprüfung Nr. 21 : Die Prüfung der Finanzlage der OGA

[6] Im französischen Originaltext heißt es *actionnaire*. In der Übersetzung wird der Begriff in Anlehnung an die Terminologie in der Richtlinie 2009/65/EG mit „Anteilinhaber“ wiedergegeben, um sowohl den Fall eines OGA in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft als auch in der Rechtsform eines *fonds commun de placement* zu berücksichtigen.

[7] Rundschreiben IML 91/75 über die grundlegende Überarbeitung der Bestimmungen, denen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen (“OGA”) unterworfen sind.

entsprechend angepasst werden. Gegebenenfalls muss der Wirtschaftsprüfer das besagte Schema noch um von ihm für notwendig erachtete Punkte ergänzen. Wenn ein bestimmter Punkt in dem Schema auf einen OGA nicht anwendbar ist, muss der Wirtschaftsprüfer dies ausdrücklich unter dem entsprechenden Punkt vermerken.

1. Organisation des OGA

1.1. Hauptverwaltung

1.1.1. Fälle, in denen der Wirtschaftsprüfer des OGA sich auf den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Hauptverwaltung stützt

1.1.2. Fälle, in denen die Kontrollen und Prüfungen vom Wirtschaftsprüfer des OGA selbst vorgenommen werden

1.1.2.1. Bewertung der Verfahrensabläufe

1.1.2.2. Computersysteme

1.2. Depotbank / Verwahrstelle[8]

1.2.1. Fälle, in denen der Wirtschaftsprüfer eines OGA sich auf den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Verwahrstelle stützt

1.2.2. Fälle, in denen die Kontrollen und Prüfungen vom Wirtschaftsprüfer des OGA durchgeführt werden

1.2.2.1. Bewertung der Verfahrensabläufe

1.2.2.2. Computersysteme

1.2.2.3. Ergebnis des Abgleichs

1.3. Beziehungen zur Verwaltungsgesellschaft

1.4. Beziehungen zu den anderen Zwischenstellen

2. Prüfung der Tätigkeiten des OGA

2.1. Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche

2.2. Bewertungsmethoden

2.3. Prüfung des Systems der Risikomanagement-Verfahren

2.4. Sonderkontrollen

2.5. Bestandsaufnahme im Hinblick auf das gesamte Fondsvermögen und die Gewinn- und Verlustrechnung

2.6. Veröffentlichung des NIW

3. Internet

---

[8] Im französischen Originaltext heißt es *banque dépositaire*. Im Lichte der Definition von *banque dépositaire ou dépositaire* in Artikel 1 (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen wird in dieser Übersetzung im Folgenden von „Verwahrstelle“ gesprochen.

4. Beschwerden der Anleger

5. Folgeüberwachung von Problemen, die in vorherigen Berichten über die Prüfung der Tätigkeit eines OGA aufgeworfen worden waren

6. Allgemeine Schlussfolgerungen

C. Kommentare zu dem Schema für den Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA

1. Organisation des OGA

Die Operationsfähigkeit eines OGA erfordert spezialisierte Dienstleister sowohl in Luxemburg als auch im Ausland.

Das Gesetz vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geänderten Fassung verlangt, dass die Hauptverwaltung eines OGA in Luxemburg angesiedelt sein muss. Vorerwähntes Gesetz sieht ebenfalls vor, dass die Verwahrstelle eines OGA ihren Sitz in Luxemburg haben muss. Die Einrichtungen, die eine oder mehrere Aufgaben im Zusammenhang mit der Hauptverwaltung und/oder der Verwahrstelle für einen OGA ausüben, sind von zentraler Bedeutung für den reibungslosen Ablauf der Tätigkeit eines OGA.

Soweit die Verwahrstelle und der Professionelle des Finanzsektors[9], der die Aufgabe der Hauptverwaltung übernommen hat, von ihrem jeweiligen Wirtschaftsprüfer einer Prüfung ihrer jeweiligen Tätigkeit für einen OGA unterzogen wurden, die sich mindestens auf die nachfolgend unter Ziffer 1.1.2. und 1.2.2. aufgeführten Aspekte erstreckt, kann der Wirtschaftsprüfer des OGA auf die Berichte der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung der Verwahrstelle bzw. des Professionellen des Finanzsektors im Hinblick auf die für die Organismen für gemeinsame Anlagen erbrachten Dienstleistungen Bezug nehmen.

Für den Fall, dass der Wirtschaftsprüfer eines OGA von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht und in Anbetracht der bedeutenden Rolle, die der Einrichtung bzw. den Einrichtungen zukommt, die die Aufgaben der Hauptverwaltung und/oder der Verwahrstelle innerhalb des Funktionsablaufes des OGA sicherstellen, muss der Wirtschaftsprüfer selbst diese Prüfungen und Kontrollen, wie in den vorgenannten Abschnitten näher beschrieben, durchführen. In diesem Fall muss der Wirtschaftsprüfer des OGA dem Verwaltungsrat des OGA bzw. dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft des OGA mitteilen, dass er den Zugang zu bestimmten Informationen über die betreffende Einrichtung benötigt, um die nach vorliegendem Rundschreiben erforderlichen Prüfungen und Kontrollen durchführen zu können. Der Verwaltungsrat des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft des OGA muss dann die betreffende Einrichtung um Zugang zu den erforderlichen Informationen ersuchen, die der Wirtschaftsprüfer des OGA zur Erfüllung seines Auftrages benötigt.

Was die *fonds communs de placement* anbelangt, deren Verwaltung von einer Verwaltungsgesellschaft ausgeübt wird, muss der Wirtschaftsprüfer des OGA bestimmte Kontrollen und Prüfungen, wie nachfolgend unter Punkt 1.3. näher definiert, durchführen. Der Wirtschaftsprüfer eines OGA kann hierzu auf den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Verwaltungsgesellschaft Bezug nehmen, wenn dieser Bericht mindestens die unter Ziffer 1.3. genannten Punkte abhandelt. Für den Fall, dass er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, muss er bei dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft des *fonds commun de placement* vorstellig werden. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft muss dann dem Wirtschaftsprüfer sämtliche notwendigen Informationen im Zusammenhang mit den

---

[9] *professionnel du secteur financier*

von der Verwaltungsgesellschaft für den *fonds commun de placement* erbrachten Dienstleistungen zur Verfügung stellen und für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft einige wichtige Verwaltungsfunktionen an einen spezialisierten Dienstleister ausgelagert hat, muss er die betreffende Einrichtung um Zugang zu den erforderlichen Informationen ersuchen.

Hervorzuheben ist auch, dass für den Fall, dass die verschiedenen Funktionen der Hauptverwaltung von mehreren Professionellen des Finanzsektors wahrgenommen werden, der Wirtschaftsprüfer des OGA zu Fragen der Koordinierung und allgemeinen Überwachung des OGA Stellung nehmen muss.

Was das Verhältnis des OGA zu anderen, in Luxemburg und/oder im Ausland ansässigen Dienstleistern anbelangt, gelten die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer 1.4.

1.1. Hauptverwaltung

1.1.1. Fälle, in denen der Wirtschaftsprüfer des OGA sich auf den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Hauptverwaltung stützt

Der Wirtschaftsprüfer eines OGA muss in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit eines OGA vermerken, auf welchen Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Hauptverwaltung er sich gestützt hat. Er muss in diesem Zusammenhang nachfolgende Angaben liefern:

- Name des Wirtschaftsprüfers der Hauptverwaltung
- Datum des Prüfungsberichts
- gegebenenfalls den Wirtschaftsprüfungsbericht nach der internationalen Norm ISA 402, Typ B, oder nach der amerikanischen Norm SAS 70, Typ 2, oder nach jedweder anderen gleichwertigen Norm, sowie außerdem den Namen des Wirtschaftsprüfers, der diesen Bericht erstellt hat.

Für den Fall, dass die Aufgaben der Hauptverwaltung von mehreren Dienstleistern wahrgenommen werden, muss der Wirtschaftsprüfer des OGA in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA die vorerwähnten Angaben für jeden einzelnen Dienstleister liefern.

1.1.2. Fälle, in denen die Kontrollen und Prüfungen vom Wirtschaftsprüfer des OGA selbst vorgenommen werden

1.1.2.1. Bewertung der Verfahrensabläufe

Der Wirtschaftsprüfer muss in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA genau aufführen, welche Funktionen von der Hauptverwaltung für Rechnung des OGA ausgeübt werden. Für den Fall, dass diese Funktionen auf mehrere Professionelle des Finanzsektors und/oder Leitungsorgane des Fonds verteilt sind, muss er in seinem Bericht detaillierte Angaben zu der Verteilung der Aufgaben auf die verschiedenen involvierten Parteien machen.

Der Wirtschaftsprüfer muss genaue Angaben darüber machen, ob die Hauptverwaltung oder die verschiedenen Parteien im Besitz eines Verfahrenshandbuchs sind, in dem die von ihnen für Rechnung des Fonds ausgeübten

Funktionen beschrieben werden und die insbesondere in Kapitel D des Rundschreibens IML 91/75 aufgeführt sind.

Im Übrigen muss der Wirtschaftsprüfer prüfen, ob im Zusammenhang mit nachfolgenden Punkten spezifische Verfahren ausgearbeitet wurden:

a) Kontrollverfahren im Hinblick auf die Herkunft der Vermögenswerte („Anti-Geldwäsche Verfahren“),

b) Bewertungsverfahren des Buchhalters für die im Portfolio gehaltenen Wertpapiere[10], wobei zwischen den verschiedenen Arten von Anlagen unterschieden werden muss und wobei insbesondere die nicht-börsennotierten Wertpapiere sowie die nicht liquiden Wertpapiere hervorzuheben sind,

c) Kontrollverfahren im Hinblick auf die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen,

d) Kontrollverfahren im Hinblick auf die Genauigkeit der Berechnung des NIW,

e) Verfahren im Zusammenhang mit der Eintragung und Austragung[11] von Zeichnungsordern/Rücknahmeordern von Anteilen/Aktien,

f) Verfahren der Wertstellung[12] und der Eintragung von Akquisitionen von Wertpapieren und deren Abtretung.

Der Wirtschaftsprüfer muss zu der Angemessenheit der angewandten Verfahren Stellung nehmen.

Schließlich muss der Wirtschaftsprüfer Angaben dazu machen, ob die bereitgestellten personellen Mittel ausreichen, um eine ordnungsgemäße Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen des Dienstleisters für den betreffenden OGA gewährleisten zu können.

Für den Fall, dass die Aufgaben der Hauptverwaltung aufgesplittet wurden, muss der Wirtschaftsprüfer natürlich ebenfalls zu Fragen der Koordinierung und allgemeinen Überwachung des OGA Stellung nehmen.

1.1.2.2. Computersysteme

Was die Computersysteme anbelangt, muss der Wirtschaftsprüfer eine kurze Beschreibung der von der Hauptverwaltung verwendeten Software sowie der Funktionen, für die diese Software verwendet wird, abgeben.

Der Wirtschaftsprüfer muss Angaben dazu machen, ob in dem zu prüfenden Geschäftsjahr wesentliche Veränderungen

---

[10] *procédure d'évaluation du portefeuille-titres*
[11] *procédure d'enregistrement et de liquidation des ordres de souscription/de rachat de parts/actions*
[12] *procédure de validation*

im Bereich des Computersystems vorgenommen wurden und ob bei einem Wechsel auf ein neues System Probleme aufgetaucht sind.

Der Wirtschaftsprüfer muss ebenfalls Angaben darüber machen, ob im Hinblick auf das Tätigkeitsvolumen des betreffenden OGA und gegebenenfalls auch im Hinblick auf die Poolingtechniken oder die Techniken der gemeinsamen Verwaltung das verwendete Computersystem adäquat ist.

Im Hinblick auf das Buchhaltungssystem für die Berechnung des NIW nimmt der Wirtschaftsprüfer zu der Frage Stellung, ob das Buchhaltungssystem auf die von dem betreffenden OGA getätigten Arten von Anlagen angepasst ist. Die Buchungen bzw. manuell vorgenommenen Bewertungen [13] und die diesbezüglichen besonderen Kontrollverfahren müssen Erwähnung finden.

Der Wirtschaftsprüfer muss außerdem überprüfen, ob geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Daten getroffen wurden.

Im Übrigen muss er die Grundzüge des Notfallplanes beschreiben, mit Hilfe dessen die Hauptverwaltung im Falle eines Zusammenbrechens des Computersystems, einschließlich der Internetverbindungen, normal weiterarbeiten können soll.

Im Falle des Rückgriffs auf eine externe Datenverarbeitungseinheit, sei es in Luxemburg oder im Ausland, muss der Wirtschaftsprüfer unmissverständlich aufzeigen, welche Aufgaben an wen ausgelagert wurden.

Der Wirtschaftsprüfer muss sich im Übrigen dazu äußern, ob und inwieweit die unter Ziffer III.1. von Kapitel D des Rundschreibens IML 91/75 genannten Bestimmungen eingehalten sind.

Generell muss der Wirtschaftsprüfer wesentliche Lücken, die er im Rahmen seiner Kontrollen aufdeckt, benennen und muss diese der CSSF in detaillierter Weise beschreiben, damit die CSSF die Situation beurteilen kann.

1.2. Die Verwahrstelle

1.2.1. Fälle, in denen der Wirtschaftsprüfer eines OGA sich auf den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Verwahrstelle stützt

Der Wirtschaftsprüfer eines OGA muss in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA angeben, auf welchen Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Tätigkeit der Verwahrstelle er sich stützt. In diesem Zusammenhang muss er folgende Angaben vorlegen:

- Namen des Wirtschaftsprüfers der Verwahrstelle

[13] *écritures ou évaluations manuelles*

- Datum des Prüfungsberichts

- gegebenenfalls den Prüfbericht nach der internationalen Norm ISA 402, Typ B, oder nach der amerikanischen Norm SAS 70, Typ 2, oder nach jedweder anderen gleichwertigen Norm, sowie außerdem den Namen des Wirtschaftsprüfers, der diesen Bericht erstellt hat.

Der Wirtschaftsprüfer eines OGA muss sich in jedem Fall zu dem Ergebnis des Abgleichs zwischen den verbuchten Guthaben des OGA und den sich im Depot der Verwahrstelle befindlichen Vermögenswerten sowie über die außerbilanziellen Operationen des OGA äußern.

Falls der Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Prüfung schwerwiegende Probleme hinsichtlich der Übereinstimmung von Positionen, die beim OGA verbucht wurden und denjenigen, die bei der Depotbank verbucht wurden, feststellen sollte, muss er dies in seinem Prüfungsbericht über die Tätigkeit des OGA detailliert beschreiben.

1.2.2. Fälle, in denen die Kontrollen und Prüfungen vom Wirtschaftsprüfer des OGA durchgeführt werden

1.2.2.1. Bewertung der Verfahrensabläufe

Der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA enthält einen Hinweis darauf, ob die zu prüfende Einrichtung über ein Verfahrenshandbuch verfügt, in dem die Aufgaben im Hinblick auf die Funktion der Verwahrstelle beschrieben werden und ob dieses Handbuch sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Verfahrensabläufe bei der Ausübung seiner Tätigkeit beinhaltet.

Der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA beinhaltet insbesondere Angaben über das Netz der Korrespondenzbanken. Der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA beschreibt die Geschäftspolitik der zu prüfenden Einrichtung im Hinblick auf die Kriterien, die sie bei der Auswahl dieser Geschäftspartner heranzieht. Der Wirtschaftsprüfer gibt einen Überblick über die Dritten, mit denen die Einrichtung in Beziehung steht und macht Angaben dazu, ob diese Geschäftspartner unter Anwendung der Geschäftspolitik dieser Einrichtung ausgewählt wurden.

Falls die Verwahrstelle ebenfalls teilweise oder vollständig die Aufgaben der Hauptverwaltung wahrnimmt, muss der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA ebenfalls Ausführungen über die Trennung der depotbankspezifischen Aufgaben einerseits und den hauptverwaltungsspezifischen Aufgaben andererseits enthalten.

Falls der Wirtschaftsprüfer eventuelle Unzulänglichkeiten feststellen sollte, muss er genaue Angaben darüber machen, welche Pflicht(en) die Verwahrstelle nicht erfüllt hat.

1.2.2.2. Computersysteme

Im Hinblick auf das Computersystem liefert der Wirtschaftsprüfer eine kurze Beschreibung der von der Verwahrstelle verwendeten Software.

Wenn im Laufe des zu prüfenden Geschäftsjahres wesentliche Änderungen im Computersystem vorgenommen wurden und wenn bei der Umstellung auf ein neues System Probleme aufgetreten sind, muss der Wirtschaftsprüfer darüber Angaben machen.

Der Wirtschaftsprüfer gibt eine Stellungnahme darüber ab, ob das Computersystem und das hierfür bereitgestellte Personal in angemessener Weise aufeinander abgestimmt sind, um die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kreditinstituts für den betreffenden OGA gewährleisten zu können.

1.2.2.3. Ergebnis des Abgleichs

Der Wirtschaftsprüfer muss Angaben darüber machen, ob die Verwahrstelle Verfahren für den Abgleich der vom OGA verbuchten Positionen und den bei der Verwahrstelle registrierten Positionen eingerichtet hat. Er äußert sich ebenfalls darüber, inwieweit er diese Verfahren für geeignet hält.

Der Wirtschaftsprüfer muss zu den Ergebnissen des Abgleichs zwischen den vom OGA verbuchten Positionen und den bei der Verwahrstelle verbuchten Positionen Stellung nehmen.

Falls der Wirtschaftsprüfer bei seiner Kontrolle schwerwiegende Probleme beim Abgleich zwischen den vom OGA und den von der Verwahrstelle verbuchten Positionen feststellen sollte, muss der Wirtschaftsprüfer in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA eine detaillierte Beschreibung dieser Probleme vornehmen.

1.3. Beziehungen zur Verwaltungsgesellschaft

Der Wirtschaftsprüfer überprüft, ob die Verwaltungsgesellschaft ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen erfüllt.

Er führt in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA die von der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des OGA übernommenen Aufgaben auf. Soweit die Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise Verwaltungsfunktionen übernommen hat, verfährt der Wirtschaftsprüfer wie weiter oben unter Punkt 1, Ziffer 1.1.1. oder 1.1.2. genannt.

Falls der Wirtschaftsprüfer größere Probleme erkennen sollte, muss er diese in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA detailliert beschreiben.

1.4. Beziehungen zu den anderen Zwischenstellen[14]

Im Verhältnis des OGA zu den anderen Zwischenstellen, insbesondere zu den Anlageverwaltern, den Vertriebsstellen etc., muss der Wirtschaftsprüfer in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA angeben, ob bei der Ausübung der Tätigkeit des OGA größere Probleme bei der Zusammenarbeit mit diesen anderen Zwischenstellen aufgetreten sind.

Wenn das der Fall ist, muss der Wirtschaftsprüfer genaue Angaben über das/die Problem(e) machen, das/die er im Rahmen seiner Untersuchung entdeckt hat, damit die CSSF sich ein Urteil über die Sachlage bilden kann.

2. Prüfung der Tätigkeiten des OGA

2.1. Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Angesichts der Tatsache, dass die Hauptverwaltung eines OGA mit den Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen sowie mit der Übertragung von Anteilen bzw. Aktien des OGA betraut ist, muss sie gewährleisten, dass die Bestimmungen der Rundschreiben über die Bekämpfung der Geldwäsche, insbesondere die Rundschreiben IML 94/112, BCL 98/153, CSSF 00/21, CSSF 01/40 und CSSF 02/78 eingehalten sind.

Das Rundschreiben IML 94/112 trägt dabei allerdings dem besonderen Funktionsablauf des Vertriebes von OGA Rechnung und entbindet unter bestimmten Voraussetzungen die Hauptverwaltung eines OGA in Luxemburg von der Pflicht, selbst die Identität der Anleger zu überprüfen, soweit sie Professionelle des Finanzsektors einschaltet, die ihrerseits einer den Luxemburger Gesetzen gleichwertigen Pflicht zur Identitätsfeststellung unterliegen. In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, dass im Verhältnis zu allen Zwischenstellen, die mit der Anlage von Anteilen bzw. Aktien von OGA befasst sind, die Hauptverwaltung systematisch die Einhaltung der im Rundschreiben IML 94/112 genannten Bedingungen zur gleichwertigen Identitätsfeststellung überprüfen muss. Diese Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Stellung dieser Zwischenstelle und die Frage, ob diese Zwischenstelle sich verpflichtet hat, die Empfehlungen der GAFI zu befolgen. Wenn die Voraussetzungen für eine gleichwertige Identitätsfeststellung im Sinne des Rundschreibens IML 94/112 nicht erfüllt sind, obliegt es der Hauptverwaltung des OGA in Luxemburg, die Identitätsfeststellung der Anleger des OGA selbst vorzunehmen.

Der Wirtschaftsprüfer muss auf der Grundlage einer von der Hauptverwaltung vorgelegten Beschreibung den Vertriebsweg der Anteile bzw. Aktien des OGA untersuchen, um feststellen zu können, ob die Hauptverwaltung ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche nachkommt.

Des Weiteren muss der Wirtschaftsprüfer auch überprüfen, ob die Hauptverwaltung anormale Transaktionen überwacht.

In diesem Zusammenhang muss der Wirtschaftsprüfer Angaben über die von ihm praktizierte Methode zur Vornahme von Stichproben bei den überprüften Akten sowie über den Umfang an Akten, auf den sich die Stichproben bezogen, machen.

---

[14] *intermédiaires* – gemeint sind die Einrichtungen, auf die ein Fonds gegebenenfalls bestimmte Tätigkeiten auslagert, siehe hierzu auch weiter oben unter III. A. erster Absatz.

Wenn er zu dem Ergebnis einer Nicht-Konformität gelangt, muss der Wirtschaftsprüfer der CSSF genaue Angaben liefern, damit die CSSF die Lage beurteilen kann (Zahl der unvollständigen Akten, Angaben zu festgestellten Lücken etc.).

Falls der Wirtschaftsprüfer des OGA sich auf den Bericht desjenigen Wirtschaftsprüfers stützt, der mit der Prüfung jener Einrichtung betraut ist, die über die Einhaltung der Antigeldwäschebestimmungen wacht, muss der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA die folgenden Angaben enthalten:

- Name des Wirtschaftsprüfers der betreffenden Einrichtung

- Datum des Berichts über die Prüfung

2.2. Bewertungsmethoden

Nach dem Gesetz vom 30. März 1988 erfolgt, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen im Verwaltungsreglement bzw. in der Satzung, die Bewertung der Vermögenswerte im Hinblick auf zu einer amtlichen Notierung zugelassene Wertpapiere auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses, es sei denn, dieser Kurs wäre nicht repräsentativ. Im Hinblick auf nicht zu einer amtlichen Notierung zugelassene Wertpapiere sowie auf solcherart zugelassene Wertpapiere, deren zuletzt ermittelter Kurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung aufgrund des wahrscheinlichen, in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu schätzenden Veräußerungswertes.

Der Wirtschaftsprüfer überprüft, ob die Bewertungsmethoden gemäß den hierfür vorgesehenen Verfahren und Regeln im Verwaltungsreglement bzw. in der Satzung angewendet werden und ob diese Methoden auch ständig zur Anwendung kommen.

Der Wirtschaftsprüfer muss unter anderem auch überprüfen, ob die Bewertungsregeln im Hinblick auf das Wertpapierportfolio, auf Wertpapierleihgeschäfte[15], Wertpapierpensionsgeschäfte[16], Termingeschäfte, Swaps und Optionen gewissenhaft angewendet wurden.

Im Hinblick auf die Bewertung des Wertpapierportfolios muss er ein besonderes Augenmerk auf die nicht an einer Börse notierten verbrieften Rechte sowie auf jene verbrieften Rechte legen, die nicht liquide sind.

Zudem bittet der Wirtschaftsprüfer den Verwaltungsrat des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft des OGA um nähere Angaben zu den vom OGA getätigten Geschäften, damit er anhand von Stichproben überprüfen kann, ob diese Geschäfte zu Marktbedingungen („*at arm's length*“) getätigt wurden.

Falls er zu dem Ergebnis kommt, dass die Bewertungsmethoden, wie in den zuvor festgelegten Verfahrensregeln bzw. in dem Verwaltungsreglement bzw. in der Satzung beschrieben, nicht eingehalten wurden, muss der Wirtschaftsprüfer dies detailliert vermerken, damit die CSSF sich ein genaues Bild von der Situation machen kann.

---

[15] *prêts/emprunts de titres*
[16] *achats ou ventes à réméré, mises en pensions*

2.3. Prüfung des Systems der Risikomanagement-Verfahren

Der Verwaltungsrat des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft des OGA muss die notwendigen Kontrollen zur Einhaltung der Anlagebeschränkungen und der Anlagepolitiken des OGA vorsehen sowie ein Risikomanagement-Verfahren im Hinblick auf die Risiken, denen der OGA ausgesetzt ist. Das bedeutet, dass er entweder selbst ganz oder teilweise die vorgenannten Kontrollen durchführt oder diese Aufgabe auf eine oder mehrere Einrichtungen auslagert.

Der Wirtschaftsprüfer muss Angaben zu den Namen der Verantwortlichen/Einrichtungen machen, die vom Verwaltungsrat des OGA bzw. vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft des OGA bestimmt wurden und die mit der Überwachung der verschiedenen Risiken, denen der OGA ausgesetzt ist, betraut sind. Er muss auch angeben, in welchen Zeitabständen die Risikokontrollen durchgeführt werden.

Der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA muss genaue Angaben darüber enthalten, ob das bestehende Kontrollsystem innerhalb dieser Einrichtungen zumindest diejenigen Risiken abdeckt, die der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des OGA innewohnen, d.h.:

- Kreditrisiko/Insolvenzrisiko betreffend die Gegenpartei
- Marktrisiko
- Zahlungsrisiko
- Wechselkursrisiko

Gegebenenfalls:

- Zinsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- eingegangenes Risiko im Hinblick auf Derivate.

Der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA muss eine Analyse und Beurteilung der Systeme des OGA enthalten, die dieser eingerichtet hat, um eine Kontrolle und ein entsprechendes Management im Hinblick auf die verschiedenen Risiken, denen der OGA bei Ausübung seiner Tätigkeit ausgesetzt ist, betreiben zu können.

Falls der Wirtschaftsprüfer Lücken feststellen sollte, muss er dies detailliert vermerken, damit die CSSF sich ein genaues Bild von der Situation machen kann.

2.4. Sonderkontrollen

Im Rahmen seines Auftrages muss der Wirtschaftsprüfer auch Sonderkontrollen durchführen. Hierbei handelt es sich um Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen sowie der Berechnung des NIW.

Der Wirtschaftsprüfer hat zu diesem Punkt alle Fehler bei der Berechnung des NIW sowie der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen zu analysieren,

soweit die Entschädigungssumme nicht über EUR 25.000 lag und soweit der an den Anteilinhaber[17] zu erstattende Betrag nicht über EUR 2.500 lag, wie es im Rundschreiben CSSF 02/77 geregelt ist.

Unter dem vorliegenden Punkt hat der Wirtschaftsprüfer auch auf folgende Fälle hinzuweisen:

- wesentliche Fehler, die der Wirtschaftsprüfer im Rahmen seines Auftrages aufgedeckt hat und die gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 02/77 hätten angezeigt werden müssen;

- Fälle der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen, die der Wirtschaftsprüfer im Rahmen seines Auftrages aufgedeckt hat und die gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 02/77 hätten angezeigt werden müssen.

In diesen Fällen wird der Wirtschaftsprüfer in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA die Fälle von wesentlichen Fehlern und von Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen, die er im Rahmen seiner Kontrolle festgestellt hat und die der CSSF nicht gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 02/77 angezeigt wurden, aufzeigen. Der Wirtschaftsprüfer wird anschließend für diese Berechnungsfehler und Fehler der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen die in dem Rundschreiben CSSF 02/77 vorgesehenen Verfahren anwenden.

Falls kein wesentlicher NIW-Fehler oder Fall der Nichteinhaltung der Anlagepolitik festgestellt werden konnte, muss der Wirtschaftsprüfer darauf ausdrücklich in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA hinweisen.

2.5. Bestandsaufnahme im Hinblick auf das Fondsvermögen und die Gewinn- und Verlustrechnung

Der Wirtschaftsprüfer muss in klarer und deutlicher Weise die verschiedenen Positionen der konsolidierten Bilanz kommentieren. Er muss überprüfen, ob die einzelnen Positionen tatsächlich existieren, ob die Höhe dieser Positionen korrekt angegeben ist, ob sie korrekt verbucht wurden und ob die Grundsätze der ordentlichen Buchführung stets eingehalten wurden.

Darüber hinaus muss der Wirtschaftsprüfer den Erwerb und die Abtretung von verbrieften Rechten während eines Zeitraums von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres überprüfen (wobei dieser Zeitraum jeweils zu verlängern ist, wenn verdächtige Geschäftsvorgänge festgestellt wurden), um erkennen zu können, ob möglicherweise Transaktionen durchgeführt worden sind, die ausschließlich den Zweck des „*window dressing*“ haben.

Im Übrigen muss der Wirtschaftsprüfer Statistiken über die Rotation [18] innerhalb des Portfolios sammeln, um feststellen zu können, ob möglicherweise Transaktionen durchgeführt worden sind, die ausschließlich den Zweck des „*churning*“ haben.

---

[17] Der französische Originaltext spricht folgerichtig von *actionnaires*, d.h. Aktionären, im Gegensatz zu *porteurs de parts*, also Anteilinhabern eines Investmentfonds. Auch bei Aktionären wird, in Anlehnung an die Terminologie der deutschen Fassung der Richtlinie 2009/65/EG, in dieser Übersetzung einheitlich der Begriff „Anteilinhaber“ verwendet.

[18] *rotation*

Der Wirtschaftsprüfer muss ebenfalls die verschiedenen Positionen der kombinierten Gewinn- und Verlustrechnung[19] prüfen. Er muss überprüfen, ob die einzelnen Positionen tatsächlich existieren, ob die Höhe dieser Positionen korrekt angegeben ist, ob sie korrekt verbucht wurden und ob die Grundsätze der ordentlichen Buchführung stets eingehalten wurden.

Im Rahmen seines Auftrages muss der Wirtschaftsprüfer ein besonderes Augenmerk auf die gegebenenfalls zugunsten der Anlageverwalter vorgesehene Performance Fee richten.

Er muss sich auch von Seiten des Verwaltungsrates des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft des OGA schriftlich bestätigen lassen, dass weder die Anlageverwalter noch eine mit ihnen kooperierende Stelle von den Maklern Rabatte erhalten haben und darüber, ob Vereinbarungen über sogenannte „*soft commissions*“ im Rahmen der Tätigkeit des OGA getroffen worden sind. Falls solche „*soft commissions*“ gezahlt worden sind, muss der Wirtschaftsprüfer in dem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA genaue Angaben über in diesem Zusammenhang geschlossene Vereinbarungen liefern.

Des Weiteren muss er sich von Seiten des Verwaltungsrates des OGA oder der Verwaltungsgesellschaft des OGA schriftlich bestätigen lassen, ob gegebenenfalls Rückabtretungen vorgenommen wurden und wenn das der Fall war, welcher Art diese Rückabtretungen waren.

Schließlich muss der Wirtschaftsprüfer eine Aufstellung aller Kosten anfordern, einschließlich der Transaktionskosten, die dem OGA belastet wurden. Es wird empfohlen, dass in dieser Kostenaufstellung, soweit möglich, die dem OGA belasteten Bruttokosten aufgelistet werden. Soweit es sich um die größten Kostenposten handelt, muss er ebenfalls überprüfen, ob diese Posten gemäß den geltenden vertraglichen Bestimmungen berechnet worden sind.

Falls der Wirtschaftsprüfer Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse feststellen sollte, muss er genaue Angaben machen, damit die CSSF sich ein genaues Bild von der Situation machen kann.

2.6. Veröffentlichung des NIW

Der Wirtschaftsprüfer vermerkt, ob der OGA seinen NIW im Sinne von Artikel 92 des Gesetzes vom 30. März 1988 veröffentlicht hat.

Falls diese gesetzliche Bestimmung nicht eingehalten worden ist, muss der Wirtschaftsprüfer genaue Angaben zu der Ursache für dieses Versäumnis machen.

3. Internet

Der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA enthält einen Hinweis darauf, ob der OGA direkt auf das Internet als Kommunikations- oder Vertriebsmittel zurückgreift.

4. Beschwerden der Anleger

Der Wirtschaftsprüfer muss den Verwaltungsrat des OGA oder der Verwaltungsgesellschaft des OGA befragen, ob während des jeweils zu prüfenden

---

[19] *compte de résultat combiné*

Geschäftsjahres Beschwerden bei der Hauptverwaltung in Luxemburg eingegangen sind, auf die der OGA reagieren musste.

Wenn dem nicht so ist, muss der Wirtschaftsprüfer dies ausdrücklich in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA vermerken.

Wenn Beschwerden beim OGA in Luxemburg eingegangen sein sollten, muss er die Zahl dieser Beschwerden nennen.

5. Folgeüberwachung von Problemen, die in vorherigen Berichten über die Prüfung der Tätigkeit eines OGA aufgedeckt worden waren

Der Wirtschaftsprüfer äußert sich in diesem Teil seines Berichts über die Prüfung der Tätigkeit des OGA zu der Folgeüberwachung von schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten und Schwächen, die er bei vorherigen Kontrollen festgestellt hatte und die entweder in einem vorherigen Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA einzeln aufgeführt sind oder Gegenstand eines getrennten Empfehlungsschreibens an den Verwaltungsrat des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft des OGA waren (siehe hierzu auch weiter oben unter Kapitel III. A „Allgemeine Grundsätze“).

6. Allgemeine Schlussfolgerungen

In den allgemeinen Schlussfolgerungen muss der Wirtschaftsprüfer Stellung zu allen wesentlichen Aspekten seiner Kontrolle nehmen, um die Lage des OGA insgesamt zu beschreiben.

Genauer gesagt muss der Wirtschaftsprüfer seine Hauptanmerkungen und Schlussfolgerungen in dem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA zusammenfassen. Er nennt hier auch die wichtigsten, an den Verwaltungsrat des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft des OGA adressierten Empfehlungen und Beobachtungen sowie deren Reaktionen hierauf. Für den Fall, dass der Wirtschaftsprüfer ein separates Empfehlungsschreiben an den Verwaltungsrat des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft des OGA richtet, genügt es für diesen Teil, in den allgemeinen Schlussfolgerungen darauf Bezug zu nehmen. Dieses Schreiben muss dann aber als Anhang dem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA beigefügt werden (siehe hierzu auch weiter oben unter Kapitel III.A. „Allgemeine Grundsätze“).

IV. Mitteilungen an die CSSF gemäß Artikel 89(3) des Gesetzes über OGA

Gemäß Artikel 89 Absatz (3) (neue Fassung) des Gesetzes über OGA, eingeführt durch das Gesetz vom 29. April 1999, ist der Wirtschaftsprüfer gehalten, der CSSF über jede Tatsache oder Entscheidung, von der er in Ausübung der Kontrolle der Rechnungslegungsdaten im Jahresbericht eines OGA oder im Rahmen eines anderen gesetzlichen Auftrages im Hinblick auf einen OGA Kenntnis erlangt hat, Mitteilung zu machen, wenn diese Tatsache oder Entscheidung geeignet ist:

- einen schweren Verstoß gegen Bestimmungen des Gesetzes über OGA oder dessen Ausführungsbestimmungen darzustellen, oder
- eine Gefahr für die weitere Tätigkeit des OGA darzustellen, oder
- dazu führt, dass keine Bescheinigung über die Rechnungslegung ausgestellt wird oder dass diesbezüglich Vorbehalte vorgebracht werden.

Der Wirtschaftsprüfer ist ebenfalls gehalten, die CSSF über jede Tatsache oder Entscheidung betreffend den OGA zu informieren, die eines der vorgenannten Kriterien erfüllt und von der er bei der Kontrolle der in dessen Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten oder im

Rahmen der Kontrolle eines anderen gesetzlichen Auftrages betreffend ein anderes Unternehmen, das mit dem OGA, für den er einen gesetzlichen Auftrag erfüllt, in Form eines Beherrschungsverhältnisses[20] verbunden ist, Kenntnis erlangt hat.

Unter „Beherrschungsverhältnis“ versteht man das Verhältnis zwischen Mutterunternehmen und Tochterunternehmen[21] in den in Artikel 77 des Gesetzes vom 17. Juni 1992 über die Jahresrechnungslegung und die konsolidierten Abschlüsse der Kreditinstitute (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) genannten Fällen oder ein derart gelagertes Verhältnis zwischen jeder natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch wie ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, angesehen. Ein Beherrschungsverhältnis zwischen zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen ist auch dann gegeben, wenn diese Personen dauerhaft mit ein und derselben Person in Form eines Beherrschungsverhältnisses verbunden sind.

Wenn zudem der Wirtschaftsprüfer in Ausübung seines Auftrages Kenntnis davon erlangt, dass die in den für die Anleger oder die CSSF bestimmten Berichten oder sonstigen Dokumenten des OGA enthaltenen Informationen die finanzielle Lage sowie die Sachlage betreffend das Vermögen des OGA nicht ordnungsgemäß wiedergeben, ist er dazu verpflichtet, die CSSF sogleich darüber zu informieren.

Der Wirtschaftsprüfer ist darüber hinaus gehalten, der CSSF jedwede Auskunft oder Bescheinigung über bestimmte Punkte zu erteilen, von denen der Wirtschaftsprüfer in Ausübung seines Auftrages Kenntnis erlangt hat oder erlangt haben muss. Gleiches gilt, wenn der Wirtschaftsprüfer Kenntnis davon erlangt, dass die Vermögenswerte des OGA nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach den im Verkaufsprospekt festgelegten Regeln angelegt sind oder worden sind.

Im Gegenzug zu der Mitteilungspflicht gegenüber der CSSF gewährleistet Absatz (3) auch, dass in der gutgläubigen Veröffentlichung von Tatsachen oder Entscheidungen im Sinne von Absatz (3) durch den Wirtschaftsprüfer weder ein Verstoß gegen das Berufsgeheimnis noch ein Verstoß gegen eine anderweitige, vertraglich vorgesehene Beschränkung der Veröffentlichung von Informationen liegt und dass der Wirtschaftsprüfer auch keiner anderweitigen Haftung ausgesetzt ist.

V. Schlussbestimmungen

Die in vorliegendem Rundschreiben enthaltenen Vorgaben sind für die Jahresrechnungslegung bezüglich des Jahresabschlusses zum oder nach dem 31. Dezember 2003 vollständig zu befolgen.

---

[20] *lien de contrôle* - Übersetzung mit dem Begriff „Beherrschungsverhältnis“ in Anlehnung an die in der Richtlinie 2001/108/EG verwendete Terminologie.

[21] *filiale*

28.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 02/80

ÜBER SPEZIFISCHE AUF ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN („OGA“) NACH LUXEMBURGER RECHT ANWENDBARE REGELN, WELCHE SOGENANNTE ALTERNATIVE ANLAGESTRATEGIEN VERFOLGEN

CSSF-Rundschreiben 02/80 über spezifische auf Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) nach Luxemburger Recht anwendbare Regeln, welche sogenannte alternative Anlagestrategien verfolgen

Luxemburg, den 5. Dezember 2002

An alle der Aufsicht der CSSF unterliegenden Personen und Unternehmen

CSSF-RUNDSCHREIBEN 02/80

Betreff: **Spezifische auf Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) nach Luxemburger Recht anwendbare Regeln, welche sogenannte alternative Anlagestrategien verfolgen.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Präambel

Das Gesetz vom 30. März 1988 über OGA enthält keine Bestimmungen in Bezug auf Beschränkungen für OGA, welche Teil II dieses Gesetzes unterliegen. Diese Beschränkungen sind im Rundschreiben IML 91/75 [1] vom 21. Januar 1991 über OGA geregelt. Gleichwohl sind diejenigen OGA, die sogenannte alternative Anlagestrategien verfolgen, nicht ausdrücklich von den Bestimmungen des vorgenannten Rundschreibens erfasst. Daher hat die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) in der Vergangenheit die auf OGA, die sogenannte alternative Anlagestrategien verfolgen, anwendbaren Anlagebeschränkungen von Fall zu Fall geprüft.

Angesichts der steigenden Zahl von Zulassungsanträgen für luxemburgische OGA, die als Ziel Anlagestrategien verfolgen, welche denen der „*Hedge Funds*“ oder „Alternativen Investmentfonds“ vergleichbar sind, wünscht die CSSF die juristischen Rahmenbedingungen zu klären, welche auf diese OGA anwendbar sind.

Das vorliegende Rundschreiben fügt sich in den bestehenden juristischen Rahmen ein und bezweckt eine Präzisierung der spezifischen Regeln, die auf luxemburgische OGA anwendbar sind, welche sogenannte alternative Anlagestrategien verfolgen. In diesem Zusammenhang sowie angesichts der hohen Risiken, welche die Anlagestrategien beinhalten können, die von den durch dieses Rundschreiben erfassten OGA verfolgt werden, misst die CSSF dem Ruf, der Erfahrung sowie der Finanzausstattung der Promotoren dieser OGA eine besondere Bedeutung bei. Darüber hinaus betrachtet die CSSF die berufliche Qualifikation und die Erfahrung der Geschäftsleiter [2] der

---

[1] *Circulaire IML 91/75 relative à la révision et refonte des règles auxquelles sont soumis les organismes de placement qui relèvent de la Loi du 30 mars 1988 relative aux organismes de placement collectif („OPC“)* - Rundschreiben IML 91/75 über die Änderung und Überarbeitung der Regeln für Organismen für gemeinsame Anlagen, die dem Gesetz vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) unterliegen.

[2] Die amtliche französische Fassung der Richtlinie 2001/107/EG sowie der französische Originaltext des Gesetzes verwenden den Begriff *dirigeants*, wohingegen die amtliche englische Fassung der Richtlinie 2001/107/EG den Begriff *directors* und die amtliche deutsche Fassung der Richtlinie 2001/107/EG den Begriff *Geschäftsleiter* verwenden.

Verwaltungsorgane sowie gegebenenfalls der Anlageverwalter und –berater als außerordentlich bedeutende Elemente im Zusammenhang mit den hier in Frage stehenden OGA.

Soweit notwendig wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen von Kapitel I des Rundschreibens IML 91/75 vom 21. Januar 1991, welches auf OGA anwendbar ist, die nicht OGAW sind, und welche besondere Regeln für drei Typen von spezialisierten OGA aufstellt, unverändert bleiben. Diese Regeln sind auf die von dem vorliegenden Rundschreiben erfassten OGA nicht anwendbar. Diejenigen OGA, die als Ziel sogenannte alternative Anlagestrategien verfolgen, unterstehen Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 über OGA, da für diese OGA die Regelungen von Kapitel 5 dieses Gesetzes nicht angemessen erscheinen.

Auch wenn diese OGA keine Verpflichtung zur Darlehensaufnahme trifft, kann deren Anlagepolitik aus Anlagegründen die fortlaufende Darlehensaufnahme vorsehen.

Diese OGA trifft die Verpflichtung, die Voraussetzungen des vorliegenden Rundschreibens einzuhalten. Gleichwohl kann die CSSF in begründeten Fällen von den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen gewähren oder auch zusätzliche Anlagebeschränkungen auferlegen.

A. Bestimmungen im Hinblick auf die Risikostreuung bei Leerverkäufen

A.1. Aufgrund von Leerverkäufen darf grundsätzlich keine Situation eintreten, in welcher der OGA:

a) ungedeckte Positionen an Wertpapieren hält, die nicht zum regulären Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder die nicht auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Allerdings kann der OGA eine Leerposition an Wertpapieren halten, welche nicht börsennotiert sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern diese Werte einen hohen Grad an Liquidität aufweisen und nicht mehr als 10% des Vermögens des OGA darstellen;

b) ungedeckte Positionen an Wertpapieren hält, welche mehr als 10% der von ein und demselben Emittenten ausgegebenen verbrieften Rechte derselben Art ausmachen;

c) eine ungedeckte Position auf Wertpapieren ein und desselben Emittenten hält, (i) wenn die Summe der Veräußerungserlöse der damit verbundenen Leerverkäufe mehr als 10% des Vermögens des OGA ausmacht oder (ii) wenn diese ungedeckte Position einer Verpflichtung von mehr als 5% des Vermögens entspricht.

A.2. Die Verpflichtungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in Bezug auf Leerverkäufe von Wertpapieren bestehen, entsprechen den kumulierten, nicht realisierten Verlusten aus Leerverkäufen des OGA zu diesem bestimmten Zeitpunkt. Der nicht realisierte Verlust aus einem Leerverkauf entspricht dem positiven Betrag des Marktpreises, zu dem die ungedeckte Position eingedeckt werden kann, abzüglich des Preises, zu dem der Leerverkauf des betreffenden Wertpapiers getätigt worden ist.

A.3. Die Summe der Verpflichtungen des OGA aus Leerverkäufen darf zu keinem Zeitpunkt 50% des Vermögens des OGA überschreiten. Sobald der OGA Leerverkäufe vornimmt, muss er über die notwendigen Vermögenswerte verfügen, die es ihm ermöglichen, die aus diesen Leerverkäufen resultierenden Positionen jederzeit glattzustellen.

A.4. Die ungedeckten Positionen auf Wertpapiere, für die der OGA über eine ausreichende Absicherung verfügt, werden zur Berechnung der Summe der vorstehend beschriebenen Verpflichtungen nicht herangezogen. Es wird, soweit notwendig, darauf hingewiesen, dass die Gewährung jeglicher Art von Sicherheit durch den OGA zugunsten Dritter, welche dessen Vermögen besichern, um seine Verpflichtungen

gegenüber diesen Dritten zu sichern, aus Sicht des OGA nicht als hinreichende Sicherheit der Verpflichtungen angesehen werden kann.

A.5. Im Zusammenhang mit Leerverkäufen von Wertpapieren dürfen die OGA als Darlehensnehmer Wertpapierleihgeschäfte mit auf diese Art von Geschäften spezialisierten erstklassigen Fachleuten eingehen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei, bestehend aus der Differenz zwischen (i) dem Wert der im Rahmen der Wertpapierleihgeschäfte durch den OGA dem Darlehensgeber als Sicherheit übertragenen Vermögenswerte und (ii) dem Wert des Vermögens der diesem Darlehensgeber durch den OGA geschuldeten Verbindlichkeiten, darf 20% des Vermögens des OGA nicht überschreiten. Es wird, soweit erforderlich, insoweit präzisiert, dass die OGA darüber hinaus im Rahmen von Absicherungsmechanismen Sicherheiten gewähren dürfen, welche keine eigentumsübertragende Wirkung entfalten oder welche das Ausfallrisiko der Gegenpartei auf andere Weise begrenzen.

B. Darlehensaufnahme

Die durch das vorliegende Rundschreiben betroffenen OGA können für Anlagezwecke fortlaufend bei erstklassigen Fachleuten, die auf diese Art Geschäft spezialisiert sind, Darlehen aufnehmen.

Die Darlehensaufnahmen sind auf 200% des Nettovermögens des OGA beschränkt. Der Wert der Vermögenswerte des OGA darf infolgedessen 300% des Nettovermögens des OGA nicht überschreiten. Diejenigen OGA jedoch, die eine Strategie verfolgen, welche eine enge Korrelation zwischen Long-Positionen und Short-Positionen aufweisen, können Darlehen in Höhe von bis zu 400% ihres Nettovermögens aufnehmen.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei, bestehend aus der Differenz zwischen (i) dem Wert der durch den OGA im Rahmen von Geschäften zur Darlehensaufnahme auf den Darlehensgeber als Sicherheit übertragenen Vermögenswerte und (ii) dem Wert der von diesem OGA dem Darlehensgeber geschuldeten Verbindlichkeiten darf 20% des Vermögens des OGA nicht überschreiten. Soweit erforderlich, wird darauf hingewiesen, dass es OGA im Rahmen von Absicherungsmechanismen zudem gestattet ist, Sicherheiten zu gewähren, welche keine eigentumsübertragende Wirkung entfalten oder welche das Ausfallrisiko der Gegenpartei auf andere Weise begrenzen.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei, bestehend aus der Summe (i) des Differenzbetrages zwischen dem Wert der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften auf den Darlehensgeber als Sicherheit übertragenen Vermögenswerte und dem unter Punkt A.5. genannten Wert der geschuldeten Verbindlichkeiten und (ii) des Differenzbetrages zwischen den als Sicherheit übertragenen Vermögenswerten und den vorgenannten Darlehensbeträgen darf, pro Darlehensgeber, 20% des Vermögens des OGA nicht überschreiten.

C. Anwendbare Beschränkungen für Anlagen in OGA („Ziel-OGA“)

Die durch das vorliegende Rundschreiben betroffenen OGA können grundsätzlich nicht mehr als 20% ihrer Nettovermögen in verbrieften Rechten ein und desselben Ziel-OGA anlegen. Für die Anwendung dieser Anlagegrenze von 20% ist jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Ziel-OGA anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften. Der hier erfasste OGA kann mehr als 50% der verbrieften Rechte eines Ziel-OGA halten, falls es sich bei diesem Ziel-OGA um einen OGA mit mehreren Teilfonds handelt, unter der Bedingung, dass die Anlage des durch dieses Rundschreiben erfassten OGA in die Rechtseinheit, die der Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds darstellt, weniger als 50% des Nettovermögens des durch dieses Rundschreiben erfassten OGA beträgt.

Diese Beschränkungen sind auf den Erwerb von Anteilen von Ziel-OGA des offenen Typs nicht anwendbar, wenn diese Ziel-OGA Risikostreuungsregeln unterworfen sind, welche denen nach Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 vergleichbar sind und wenn diese Ziel-OGA in ihrem Herkunftsland einer ständigen Aufsicht unterliegen, die durch eine

Aufsichtsbehörde ausgeübt wird und die durch ein den Anlegerschutz bezweckendes Gesetz vorgesehen ist. Diese Ausnahmeregelung darf nicht zu einer exzessiven Konzentration der Anlagen des durch dieses Rundschreiben erfassten OGA in einen einzigen Ziel-OGA führen, wobei für die Anwendung der vorliegenden Beschränkung jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Ziel-OGA anzusehen ist, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.

Diejenigen OGA, die hauptsächlich in anderen OGA anlegen, haben sicherzustellen, dass ihr Portfolio an Ziel-OGA hinreichende Liquiditätscharakteristika aufweist, die es ihnen ermöglichen, ihren Rückkaufsverpflichtungen nachkommen zu können. Ihre Anlagepolitik hat eine hinreichende Beschreibung in diesem Sinne zu beinhalten.

D. Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Die durch das vorliegende Rundschreiben betroffenen OGA können grundsätzlich nicht:

a) mehr als 10% ihres Vermögens in Wertpapieren anlegen, die nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,

b) mehr als 10% der verbrieften Rechte derselben Art ein und desselben Emittenten erwerben,

c) mehr als 20% ihres Vermögens in verbrieften Rechten ein und desselben Emittenten anlegen.

Die in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbriefte Rechte anwendbar, welche von einem Mitgliedstaat der OECD oder seiner Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder besichert werden.

Die in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbriefte Rechte anwendbar, welche von Ziel-OGA begeben werden. Die in vorstehendem Abschnitt C. vorgesehenen Beschränkungen sind auf Anlagen in Ziel-OGA anwendbar.

E. Rückgriff auf derivative Finanzinstrumente und sonstige Techniken

Die durch das vorliegende Rundschreiben betroffenen OGA können die nachfolgend beschriebenen derivativen Finanzinstrumente sowie Techniken nutzen:

Die derivativen Finanzinstrumente können insbesondere Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und freihändige Swap-Kontrakte auf alle Arten von Finanzinstrumenten umfassen. Darüber hinaus können diese OGA Techniken in Form von Wertpapierleihgeschäften, unechten sowie echten Pensionsgeschäften einsetzen. Diejenigen OGA, die derivative Finanzinstrumente sowie Techniken einsetzen, haben in ihrem Prospekt einen Gesamt-Hebeleffekt anzugeben, der nicht überschritten werden darf, sowie zudem eine Beschreibung der mit den beabsichtigten Geschäften verbundenen Risiken aufzunehmen. Die derivativen Finanzinstrumente müssen auf einem geregelten Markt gehandelt werden oder auf freihändiger Basis mit erstklassigen Fachleuten eingegangen werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

Die Summe der Verpflichtungen aus Leerverkäufen von Wertpapieren, zusammen mit den Verpflichtungen aus auf freihändiger Basis gehandelten Finanzinstrumenten und, gegebenenfalls, den Verpflichtungen aus auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten darf in keinem Fall den Wert des Vermögens des OGA übersteigen.

E.1. Beschränkungen in Bezug auf derivative Finanzinstrumente

1. Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sowie die Verpflichtungen im Zusammenhang mit freihändig gehandelten derivativen Finanzinstrumenten dürfen 50% des Vermögens des OGA nicht überschreiten. Die Reserve liquider Vermögenswerte dieser OGA muss mindestens dem Betrag der durch diese OGA vorgenommenen Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen entsprechen. Unter liquiden Vermögenswerten werden nicht nur Termingelder und regulär gehandelte Geldmarktinstrumente verstanden, deren Restlaufzeit unter 12 Monaten liegt, sondern auch Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen, welche von Mitgliedstaaten der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben werden, sowie Schuldverschreibungen, die an einer amtlichen Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und von erstklassigen Emittenten begeben werden sowie einen erhöhten Grad an Liquidität aufweisen.

2. Der OGA kann Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen nicht durch Darlehensaufnahmen finanzieren.

3. Der OGA darf keine anderen Warenkontrakte als Terminkontrakte auf Rohstoffe abschließen. Abweichend hiervon kann der OGA Kassageschäfte auf Edelmetalle eingehen, welche auf einem organisierten Markt handelbar sind.

4. Prämien, die für den Erwerb von laufenden Optionen gezahlt wurden, werden auf die in vorstehendem Punkt 1. genannte Beschränkung von 50% angerechnet.

5. Der OGA muss eine ausreichende Diversifikation aufweisen, um eine angemessene Risikostreuung zu gewährleisten.

6. Der OGA darf keine offene Position auf einem einzigen Kontrakt über ein auf einem geregelten Markt gehandeltes derivatives Finanzinstrument oder auf einem einzigen Kontrakt über ein freihändig gehandeltes derivatives Finanzinstrument halten, für welches die Einschuss- und/oder Nachschusszahlung bzw. die Verpflichtung 5% oder mehr des Vermögens entspricht.

7. Die Prämien, die für den Erwerb laufender Optionen mit identischen Charakteristika gezahlt wurden, dürfen 5% des Vermögens nicht übersteigen.

8. Der OGA darf keine offene Position auf derivative Finanzinstrumente auf ein und denselben Rohstoff oder auf ein und dieselbe Kategorie von Terminkontrakten auf Finanzinstrumente halten, für welche die Einschuss- und/oder Nachschusszahlung (in Bezug auf auf einem organisierten Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente) sowie die Verpflichtung (in Bezug auf freihändig gehandelte derivative Finanzinstrumente) 20% oder mehr des Vermögens entspricht.

9. Die Verpflichtung im Zusammenhang mit einem durch den OGA freihändig gehandelten Derivatgeschäft entspricht zum jeweiligen Zeitpunkt dem nicht realisierten Verlust dieses Derivatgeschäftes.

E.2. Geschäfte in Bezug auf Wertpapierdarlehen

Der OGA kann im Zusammenhang mit Wertpapierdarlehen die im Rundschreiben IML 91/75 vorgesehenen Verpflichtungen eingehen. Allerdings findet die Beschränkung, nach der sich Darlehensgeschäfte nicht auf einen 30 Tage überschreitenden Zeitraum erstrecken dürfen, keine Anwendung, wenn dem OGA ein Anspruch auf jederzeitige Kündigung des Darlehens und Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zusteht.

E.3. Unechte und echte Pensionsgeschäfte

Der OGA kann unechte Pensionsgeschäfte eingehen, welche in dem Kauf oder dem Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei dem Verkäufer gegenüber dem Käufer ein vertragliches Rückkaufsrecht der veräußerten Wertpapiere zu einem Preis und zu Bedingungen eingeräumt ist, wie dies zwischen den Parteien bei Vertragsschluss vereinbart wurde. Der OGA kann gleichfalls echte Pensionsgeschäfte in Form von Geschäften eingehen, bei denen den Verkäufer die Verpflichtung trifft, die im Rahmen des Pensionsgeschäftes übertragenen Wertpapiere vom Käufer zurückzunehmen, wohingegen der Käufer entweder das Recht hat oder ihn die Verpflichtung trifft, diese Wertpapiere zurückzugeben.

Der OGA kann bei den vorstehend beschriebenen Geschäften entweder als Käufer oder Verkäufer auftreten. Die Eingehung solcher Geschäfte ist gleichwohl nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

1. <u>Bestimmungen zur Sicherstellung der erfolgreichen Abwicklung dieser Geschäfte</u>

   Der OGA kann unechte oder echte Pensionsgeschäfte nur dann eingehen, wenn die Gegenparteien bei diesen Geschäften auf diese Art Geschäft spezialisierte erstklassige Fachleute sind.

2. <u>Voraussetzungen und Beschränkungen dieser Geschäfte</u>

   Während der Laufzeit eines Kaufvertrages über ein unechtes Pensionsgeschäft darf der OGA die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht weiterveräußern, bevor die Gegenpartei ihr Rückkaufsrecht nicht ausgeübt hat oder die Rückkaufsfrist abgelaufen ist, außer in den Fällen, in denen der OGA über andere Absicherungsmöglichkeiten verfügt. Ein OGA des offenen Typs muss dabei darauf achten, dass der Umfang der vorgenannten Geschäfte auf einem Niveau verbleibt, das es ihm ermöglicht, jederzeit seiner Rückkaufverpflichtung nachzukommen. Die gleichen Bedingungen sind auf einen Vertrag über ein echtes Pensionsgeschäft auf der Basis eines verbindlichen Kauf- und Rückkaufvertrages anwendbar, bei welchem der OGA als Käufer (Zessionar) auftritt.

   In dem Fall, in dem der OGA bei einem echten Pensionsgeschäft als Verkäufer (Zedent) auftritt, kann der OGA während der gesamten Laufzeit des echten Pensionsgeschäftes weder das Eigentum an den Wertpapieren dieses Pensionsgeschäftes übertragen oder an Dritte verpfänden, noch erneut in irgendeiner Form verflüssigen. Am Ende der Laufzeit des echten Pensionsgeschäftes muss der OGA über die notwendigen Vermögenswerte verfügen, um gegebenenfalls den vereinbarten Preis für die Rückübertragung auf den Zessionar entrichten zu können.

3. Regelmäßige Information des Publikums

Der OGA muss in seinen Finanzberichten einzeln für jeden Verkauf von unechten Pensionsgeschäften sowie für jedes echte Pensionsgeschäft den Gesamtbetrag der laufenden Geschäfte zum Stichtag des jeweiligen Berichtes angeben.

F. Überschreiten der Anlagegrenzen auf andere Weise als durch Anlageentscheidungen

Wenn die vorstehenden prozentualen Beschränkungen aus anderen Gründen als aus Anlageentscheidungen (Marktbewegungen, Rückkäufe) überschritten werden, muss es vornehmliches Ziel des OGA sein, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu beseitigen.

G. Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Was ihre berufliche Qualifikation betrifft, müssen die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane sowie gegebenenfalls die Anlageverwalter und Anlageberater über nachgewiesene Erfahrung im Bereich der vorgesehenen Anlagepolitik verfügen.

H. Besondere Bestimmungen

H.1. Der Emissionsprospekt hat eine Beschreibung der Anlagestrategie des betroffenen OGA sowie eine Beschreibung der mit der Anlagepolitik des OGA verbundenen Risiken zu enthalten. Gegebenenfalls hat er anzugeben, dass:

- die potenziellen Verluste aus Leerverkäufen auf Wertpapiere von dem möglichen Verlust aus der Anlage liquider Mittel in diesen Wertpapieren abweichen. Im ersten Fall kann der Verlust unbegrenzt sein, wohingegen sich der Verlust im zweiten Fall auf die Anlage der liquiden Mittel in die betreffenden Wertpapiere selbst beschränkt;

- der Hebeleffekt zu einer erhöhten Rendite und damit zu einem bedeutenderen Ertrag führen kann, wobei allerdings gleichzeitig die Volatilität des Vermögenswertes des OGA erhöht wird und somit das Risiko eines Kapitalverlustes. Eventuelle Darlehensaufnahmen ziehen Zinszahlungsverpflichtungen nach sich, welche über den von den Vermögenswerten des OGA erzielten Renditen und Kapitalerträgen liegen können;

- angesichts einer schwachen Liquidität des Vermögens des OGA dieser eventuell nicht in der Lage sein kann, den Anträgen seiner Anleger auf Rückkauf von Anteilen nachzukommen.

H.2. Darüber hinaus hat der Prospekt einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die Anlage in dem betreffenden OGA ein überdurchschnittliches Risiko darstellt und deshalb nur für solche Anleger geeignet ist, die das Risiko eines vollständigen Anlageverlustes auf sich nehmen können. Gegebenenfalls hat der Emissionsprospekt eine Beschreibung der von dem OGA verfolgten Verhandlungsstrategie bei Terminkontrakten und Optionen sowie der mit der Anlagepolitik verbundenen Anlagerisiken zu enthalten. Es ist ebenfalls zu erwähnen, dass insbesondere die Märkte für Terminkontrakte und Optionen ausgesprochen volatil sind und dass das Risiko, im Zusammenhang mit diesen Märkten und/oder Leerverkäufen einen Verlust zu erleiden, sehr hoch ist.

29.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 02/77

ÜBER DEN SCHUTZ DER ANLEGER IM FALLE EINES FEHLERS BEI DER BERECHNUNG DES NETTO-INVENTARWERTES UND DIE ENTSCHÄDIGUNG IM FALLE DER NICHTBEACHTUNG DER FÜR ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN GELTENDEN ANLAGEVORSCHRIFTEN

CSSF-Rundschreiben 02/77 über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Netto-Inventarwertes und die Entschädigung im Falle der Nichtbeachtung der für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Anlagevorschriften

Luxemburg, den 27. November 2002

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen sowie alle an dem Geschäftsbetrieb und der Kontrolle dieser Organismen Beteiligten

CSSF-RUNDSCHREIBEN 02/77

Betreff: **Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Netto-Inventarwertes und die Entschädigung im Falle der Nichtbeachtung der für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Anlagevorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben bezweckt die Aufstellung minimaler Verhaltensregeln für Fachleute der gemeinsamen Anlageverwaltung in Luxemburg, welche im Falle von Fehlern in der Anlageverwaltung oder technischen Verwaltung[1] von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA"), für die sie die Verantwortung tragen, zu beachten sind.

Die in der Praxis anzutreffenden Fehler sind im Wesentlichen solche, die aus Ungenauigkeiten in der Berechnung des Nettoinventarwertes („NIW") oder der Nichtbeachtung von für OGA geltenden Anlagevorschriften entstehen. In den meisten Fällen bestehen diese Nichtbeachtungen darin, dass Anlagen nicht mit der Anlagepolitik übereinstimmen, wie OGA diese in ihren Verkaufsprospekten definieren, oder sie bestehen darin, dass die Anlage- oder Kreditaufnahmebeschränkungen überschritten werden, welche gesetzlich oder im Verkaufsprospekt vorgeschrieben sind.

Promotoren von OGA haben darauf zu achten, dass etwaige Fehler korrekt und unter strikter Einhaltung der in diesem Rundschreiben aufgeführten Verhaltensregeln behoben werden. Dies ist insoweit von größter Bedeutung, als es nicht nur darum geht, die Interessen des OGA und/oder der geschädigten Anleger zu wahren, sondern auch darum, das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Fachleute der gemeinsamen Anlageverwaltung , die ihre Tätigkeit in Luxemburg ausüben sowie in die Wirksamkeit der Aufsicht über die OGA zu wahren.

Die Maßnahmen, die im Falle von Fehlern in der Berechnung des NIW oder durch die Nichtbeachtung der für OGA geltenden Anlagevorschriften hinsichtlich der Korrektur oder Berichtigung zu ergreifen sind, werden einzeln unter nachfolgenden Punkten I. und II. dargestellt. Diese Darstellung ist notwendig, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die jeweilige Vorgehensweise hinsichtlich der Berichtigung von Fehlern, wie sie in diesem Rundschreiben beschrieben wird, in beiden Fällen unterschiedlich ist.

Das vorliegende Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben CSSF 2000/8 vom 15. März 2000.

---

[1] Im Originaltext heißt es *administration.* Da die deutsche Fachterminologie nur den Begriff „Verwaltung" kennt, werden in dieser Übersetzung im Folgenden die mit dem Begriff *administration* verbundenen, rein verwaltenden Aufgaben mit dem Begriff „technische Verwaltung" bezeichnet.

I. Vorgehensweise bei Fehlern in der NIW-Berechnung

1. Definition eines Berechnungsfehlers

Es sei daran erinnert, dass der NIW pro Anteil/Aktie eines OGA durch die Teilung des Nettovermögens, d.h. der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten, durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile/Aktien berechnet wird.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den Gründungsunterlagen muss die Bewertung der Vermögenswerte von OGA, deren Anlagepolitik die Anlage in Wertpapieren vorsieht, im Hinblick auf börsennotierte Wertpapiere, auf der Basis des jeweils letzten verfügbaren Börsenkurses erfolgen, es sei denn, dieser Kurs ist nicht repräsentativ. Die Bewertung von Wertpapieren, die nicht börsennotiert sind, und von börsennotierten Wertpapieren, deren letzter Kurs nicht repräsentativ ist, erfolgt auf der Grundlage des wahrscheinlichen, nach Treu und Glauben zu schätzenden Veräußerungswertes.

Es wird von einer korrekten Berechnung des NIW ausgegangen, wenn die in den Gründungsunterlagen und dem Verkaufsprospekt eines OGA vorgesehenen Regeln für die Bewertung kontinuierlich und in gutem Glauben auf der Grundlage der aktuellsten und zuverlässigsten Informationen, die zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar sind, erfolgt.

Ein Fehler in der Berechnung des NIW entsteht dann, wenn einer oder mehrere Faktoren oder Umstände eintreten, die ein unrichtiges Ergebnis zur Folge haben. Im Allgemeinen stehen diese Faktoren und Umstände im Zusammenhang mit inadäquaten, internen Kontrollverfahren, Unzulänglichkeiten auf der Ebene der Verwaltung, Fehler, oder Mängeln der EDV, der Buchführung oder der Kommunikation sowie der Nichtbeachtung der Bewertungsregeln, wie sie in den Gründungsunterlagen und in den Verkaufsprospekten der OGA aufgeführt sind.

2. Wesentlichkeitsgrundsatz im Zusammenhang mit Fehlern bei der NIW-Berechnung

Es ist allgemein anerkannt, dass es sich bei der NIW-Berechnung um keine exakte Wissenschaft handelt und dass das Berechnungsergebnis die nächstmögliche Annäherung an den wirklichen Marktwert der Vermögenswerte eines OGA darstellt. Der Grad der Genauigkeit, mit welcher der NIW berechnet wird, hängt von einer Reihe von externen Faktoren ab, die mehr oder minder durch die Komplexität eines OGA bedingt sind, wie z.B. die Volatilität der Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des OGA investiert ist, die kurzfristige Verfügbarkeit zu gegebener Zeit von aktualisierten Daten über die Marktpreise sowie andere Elemente, die mit der Berechnung des NIW verbunden sind, und die Zuverlässigkeit der verwendeten Informationsquellen.

Im Anbetracht dieser Tatsache wird in den meisten Geschäftszentren der gemeinsamen Anlageverwaltung hingenommen, dass nur die Berechnungsfehler, die einen wesentlichen Einfluss auf den NIW haben und deren Prozentsatz im Vergleich zum NIW eine bestimmte Schwelle – die sogenannte Wesentlichkeits- oder Toleranzschwelle – erreichen oder überschreiten, der CSSF mitgeteilt und dergestalt korrigiert werden müssen, dass die Interessen der betreffenden Anleger gewahrt bleiben. In allen anderen Fällen jedoch wird davon ausgegangen, dass die Unwesentlichkeit der Fehler die relativ langen und kostspieligen Verwaltungsverfahren zur erneuten Berechnung des inkorrekten NIW sowie zur Entschädigung der geschädigten Anleger nicht rechtfertigt.

In Anlehnung an entsprechende Usancen und Gewohnheiten im Ausland wird durch dieses Rundschreiben für Luxemburger OGA der Wesentlichkeitsgrundsatz eingeführt. Dabei wird die Toleranzschwelle je nach Art des von dem Fehler in der NIW-Berechnung betroffenen OGA auf verschiedenen Ebenen festgelegt. Dieser

differenzierte Ansatz ist insoweit gerechtfertigt, als der Grad inhärenter Ungenauigkeit bei jeder NIW-Berechnung von einem OGA-Typ zum anderen aufgrund der vorstehend erwähnten externen Faktoren, vor allem aufgrund der Marktvolatilität, variieren kann. Dieser Faktor ist in diesem Zusammenhang von größter Bedeutung, da im Allgemeinen davon ausgegangen wird, dass die Marktvolatilität vor allem von den Risiken, die mit den dort gehandelten Finanzinstrumenten verbunden sind, abhängt und dass diese Marktvolatilität zunimmt, je nachdem, ob diese Vermögenswerte Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen oder Aktien und andere Wertpapiere sind.

Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Toleranzschwellen für OGA, die in Geldmarktinstrumente und/oder flüssige Mittel anlegen („Geldmarkt-OGA/Cash Fonds“), OGA, die in Schuldverschreibungen und/oder ähnlichen verbrieften Forderungen investieren („Renten-OGA“), OGA, die in Aktien und/oder in anderen Finanzinstrumenten als die vorgenannten anlegen („Aktien-OGA & andere OGA“) sowie OGA, die eine gemischte Anlagepolitik verfolgen („Gemischte OGA“), vorgesehen.

Für jeden dieser OGA-Typen ist die annehmbare Toleranzschwelle wie folgt:

Geldmarkt-OGA /Cash Funds:	0,25% des NIW
Renten-OGA:	0,50% des NIW
Aktien-OGA & andere OGA:	1,00% des NIW
Gemischte OGA:	0,50% des NIW

Die Einführung des Wesentlichkeitsgrundsatzes bedeutet nicht, dass die OGA-Promotoren die vorerwähnten Toleranzschwellen im Falle von Berechnungsfehlern anwenden müssen. Es steht ihnen vielmehr frei, niedrigere Toleranzschwellen anzuwenden oder sogar auf jegliche Toleranzschwelle zu verzichten.

Es obliegt den geschäftsführenden Organen der Luxemburger OGA, deren Anteile/Aktien im Ausland zum Vertrieb zugelassen sind, sich zu vergewissern, dass die Toleranzschwellen, die sie im Falle von Fehlern in der NIW-Berechnung anwenden wollen, nicht im Widerspruch zu Anforderungen stehen, die gegebenenfalls im Aufnahmemitgliedsstaat bestehen.

3. Vorgehensweise zur Korrektur von Berechnungsfehlern, die einen wesentlichen Einfluss auf den NIW haben

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf die grundlegenden Schritte des Korrekturverfahrens und geben die einzelnen Verhaltensregeln bei der Korrektur von Berechnungsfehlern wieder, deren Auswirkungen auf den NIW die vorgenannte Toleranzschwelle erreichen oder überschreiten und demnach als wesentliche Fehler zu qualifizieren sind. Diese Verhaltensregeln beziehen sich im Besonderen auf:

- die Bereitstellung von Informationen an den Promotor und die Verwahrstelle des OGA sowie an die CSSF;
- die Bestimmung der finanziellen Auswirkungen der Berechnungsfehler;
- die Behebung des Schadens, der dem OGA und/oder dessen Anlegern durch die Berechnungsfehler entsteht;
- die Einschaltung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Korrekturverfahrens; und

- die Mitteilungen an die zu entschädigenden Anleger.

Unter einem wesentlichen Fehler ist nicht nur ein einzelner Berechnungsfehler, der einen wesentlichen Einfluss auf den NIW hat, zu verstehen, sondern auch gleichzeitig oder aufeinanderfolgend auftretende Berechnungsfehler, die nicht behoben wurden und von denen jeder einzelne Fehler unterhalb der annehmbaren Toleranzschwelle liegt, die aber, kumulativ betrachtet, vorgenannte Schwelle erreichen oder überschreiten.

Der Korrekturprozess muss integraler Bestandteil des internen Kontrollverfahrens sein, das die Zentralverwaltung eines OGA einrichten muss, um das Risiko von Berechnungsfehlern so weit wie möglich zu minimieren und um eingetretene Fehler als solche zu erkennen.

a) Bereitstellung von Informationen an den Promotor und die Verwahrstelle des OGA sowie an die CSSF

Wenn ein wesentlicher Berechnungsfehler entdeckt wird, muss die Zentralverwaltung des OGA sofort den Promotor und die Verwahrstelle des OGA sowie die CSSF von diesem Fehler unterrichten, dem Promotor und der CSSF einen Korrekturplan über geplante oder bereits getroffene Maßnahmen zur Beseitigung der Probleme, die den Berechnungsfehler verursacht haben, vorlegen und die bestehenden Verwaltungs- und Kontrollstrukturen entsprechend verbessern, um ein neuerliches Auftreten dieser Probleme zu verhindern.

Der Korrekturplan muss Einzelheiten über die vorgeschlagenen oder getroffenen Maßnahmen enthalten, um

- die verschiedenen von dem Fehler betroffenen Anlegergruppen auf die geeignetste Weise zu identifizieren;

- die NIW, die in dem Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Fehler wesentlich wurde, und dem Zeitpunkt, an dem dieser korrigiert wurde („Fehlerperiode“), auf die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge angewendet wurde, neu zu berechnen;

- auf Basis der neu berechneten NIW die Beträge, die in den OGA zurückfließen müssen, und die Beträge, die aufgrund des Fehlers als Entschädigung an die betroffenen Anleger zu zahlen sind, festzulegen;

- den Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die Anteile/Aktien des OGA zum Vertrieb zugelassen sind, den Fehler mitzuteilen, falls diese es verlangen; und

- die zu entschädigenden Anleger vom Fehler in Kenntnis zu setzen und ihnen die vorgesehenen Entschädigungsmodalitäten mitzuteilen.

Für den Fall, dass der Entschädigungsbetrag infolge eines Irrtums bei der Berechnung des NIW EUR 25.000 nicht übersteigt sowie der einem Anleger zu erstattende Betrag EUR 2.500 nicht übersteigt, muss der CSSF kein Korrekturplan im vorbeschriebenen Sinne vorgelegt werden. In diesem Fall hat die Zentralverwaltung die CSSF über das Auftreten eines wesentlichen Berechnungsfehlers in Kenntnis zu setzen und schnell alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Berechnungsfehler zu berichtigen und die entstandenen Schäden wie nachfolgend unter den Punkten b), c) und e) beschrieben zu ersetzen.

b) Bestimmung der finanziellen Auswirkungen wesentlicher Berechnungsfehler

Bei Vorliegen eines wesentlichen Berechnungsfehlers muss die Zentralverwaltung des betroffenen OGA so schnell wie möglich die nötigen Maßnahmen treffen, um diesen Fehler zu berichtigen. Insbesondere muss sie die während der Fehlerperiode bestimmten NIW neu berechnen und den Schaden für den OGA und/oder dessen Anleger auf Basis der korrigierten NIW beziffern, wobei eine Neuberechnung der fehlerhaften NIW nur dann erforderlich ist, wenn während der Fehlerperiode Zeichnungs- und Rücknahmeanträge abgerechnet wurden.

Um die finanziellen Auswirkungen des Berechnungsfehlers zu bestimmen, muss die Zentralverwaltung des OGA zwischen folgenden Anlegern differenzieren:

- Anleger, die vor der Fehlerperiode in den OGA investiert haben und die während dieses Zeitraums ihre Anteile/Aktien zurückgegeben haben sowie;

- Anleger, die während der Fehlerperiode in den OGA investiert haben und die ihre Anteile/Aktien über diesen Zeitraum hinaus gehalten haben.

Allerdings können Anleger, die nicht unter eine der vorerwähnten Kategorien fallen, je nach Fallgestaltung betroffen sein.

Die folgenden Hinweise beschreiben die jeweilige Situation des betroffenen OGA und seiner Anleger in den folgenden Fällen:

Bei Unterbewertung des NIW

In diesem Fall

- sind die Anleger, die vor der Fehlerperiode in den OGA investiert haben und während dieses Zeitraums ihre Anteile/Aktien zurückgegeben haben, in Höhe der Differenz zwischen dem neu berechneten NIW und dem unterbewerteten NIW, der auf die zurückgegebenen Anteile/Aktien angewendet wurde, zu entschädigen sowie;

- ist der OGA in Höhe der Differenz zwischen dem neu berechneten NIW und dem unterbewerteten NIW, der auf die während der Fehlerperiode gezeichneten und über diesen Zeitraum hinaus im Umlauf gebliebenen Anteile/Aktien angewendet wurde, zu entschädigen.

Bei Überbewertung des NIW

In diesem Fall

- ist der OGA in Höhe der Differenz zwischen dem überbewerteten NIW, der während der Fehlerperiode auf die zurückgegebenen Anteile/Aktien, deren Zeichnung jedoch vor der Fehlerperiode stattfand, angewendet wurde und dem neu berechneten NIW zu entschädigen sowie;

- sind die Anleger, die während der Fehlerperiode in den OGA investiert haben und ihre Anteile/Aktien über diesen Zeitraum hinaus gehalten haben, in Höhe der Differenz zwischen dem überbewerteten NIW, der auf die gezeichneten Anteile/Aktien angewendet wurde, und dem neu berechneten NIW zu entschädigen.

Die aufgrund eines Berechnungsfehlers geschädigten Anleger können aus den Vermögenswerten des OGA eine Entschädigung erhalten, soweit diese den Anlegern zustehenden Beträge den vom OGA zuviel vereinnahmten Beträgen entsprechen und soweit dabei die Interessen der anderen Anleger nicht verletzt werden. Die Zentralverwaltung des OGA oder gegebenenfalls der Promotor können jedoch auch entscheiden, die betroffenen Anleger auf eigene Kosten zu entschädigen.

Es bleibt zu klären, ob der aufgrund eines Berechnungsfehlers geschädigte OGA berechtigt ist, von denjenigen Anlegern, die ohne deren Wissen von diesem Fehler profitiert haben, zu verlangen, nachträglich die zu wenig gezahlten Beträge für auf Basis eines unterbewerteten NIW gezeichnete Anteile/Aktien nachzuzahlen oder die zu viel ausgezahlten Beträge für zurückgegebene Anteile/Aktien auf Basis eines überbewerteten NIW zurückzuerstatten. Da es sich hier um eine umstrittene Frage handelt, auf die in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung keine klare Antwort gegeben werden kann, ist es nicht angebracht, sich zwecks einer Berichtigung des seitens des OGA erlittenen Schadens an die Anleger zu wenden, es sei denn, es handelt sich um institutionelle Anleger oder andere erfahrene Anleger, die sich in Kenntnis der Sachlage einverstanden erklären, den entstandenen Schaden des OGA auszugleichen.

Unter den gegebenen Umständen obliegt es im Prinzip der Zentralverwaltung des OGA oder gegebenenfalls dem Promotor, für die Anleger einzustehen, die von dem Fehler profitiert haben, um an deren Stelle die dem OGA geschuldeten Zahlungen vorzunehmen. Diese Lösung ist umso mehr angebracht, als der Rückgriff auf diejenigen Anleger, die von dem Fehler profitiert haben, negative Auswirkungen auf den Ruf des Promotors haben könnte, und dieser einen nicht unerheblichen kommerziellen Schaden erleiden könnte.

Unmittelbar nach Abschluss der Neuberechnung der fehlerhaften NIW und der Bezifferung des aus dem Berechnungsfehler für den OGA und/oder seine Anleger resultierenden Schadens muss die Zentralverwaltung des OGA in ihrer Buchführung die nötigen Eintragungen vornehmen, um die zu erhaltenden Zahlungen und die vom OGA zu leistenden Zahlungen zu decken.

c) Entschädigung für die Folgen eines Berechnungsfehlers für den OGA und/oder dessen Anleger

Die Entschädigung ist nur hinsichtlich jener Tage zwingend, an denen wesentliche Fehler in der NIW-Berechnung eingetreten sind. Im Hinblick auf andere Tage obliegt es den geschäftsführenden Organen des OGA, darüber zu entscheiden, ob die finanziellen Auswirkungen des Fehlers zu bestimmen sind und ob ein Entschädigungsplan aufzustellen ist.

Die Zentralverwaltung des OGA muss für eine zügige Umsetzung der im Korrekturplan unter vorstehend a) genannten Maßnahmen zur neuen Berechnung der fehlerhaften NIW und für die Ermittlung der durch den OGA und/oder die geschädigten Anleger erlittenen Schäden sorgen.

Sie muss ebenfalls für eine zügige Zahlung der fälligen Entschädigungsbeträge an den OGA und/oder die geschädigten Anleger sorgen, wobei diese Zahlungen jedoch erst vorgenommen werden können, nachdem der Wirtschaftsprüfer den Sonderbericht, von dem unter nachfolgend Punkt d) die Rede ist, erstellt hat.

Um das Verfahren zur Korrektur der Berechnungsfehler zu beschleunigen, kann die Zentralverwaltung des OGA die verschiedenen Schritte des Verfahrens ohne das vorherige Einverständnis der CSSF einleiten. Es genügt hierbei, dass die CSSF erst im Nachhinein von den getroffenen Maßnahmen unterrichtet wird.

Für den Fall, dass der Entschädigungsbetrag infolge eines Irrtums bei der Berechnung des NIW EUR 25.000 nicht übersteigt sowie der einem Anleger zu erstattende Betrag EUR 2.500 nicht übersteigt, muss die Zentralverwaltung für eine zügige Zahlung der fälligen Entschädigungsbeträge an den OGA und/oder die geschädigten Anleger sorgen, sobald die als Entschädigung zu zahlenden Summen bestimmt sind.

Die CSSF kann im Nachhinein dennoch in das Korrekturverfahren eingreifen, wenn sie der Ansicht ist, dass ein solches Eingreifen notwendig ist, um die Interessen des OGA und/oder der geschädigten Anleger zu wahren.

In den meisten Geschäftszentren der gemeinsamen Anlageverwaltung ist es den OGA von der CSSF erlaubt, die *de minimis* Regel auf jene Beträge, die den einzelnen Anlegern zustehen, anzuwenden.

Gemäß dieser Regel brauchen die OGA, die über eine solche Erlaubnis verfügen, einzelnen Anlegern Beträge dann nicht auszuzahlen, wenn sie eine gewisse Summe, die in Höhe einer Pauschale festgesetzt ist und mit *de minimis* Betrag bezeichnet wird, nicht überschreiten. Sinn und Zweck dieser Regel ist es, zu vermeiden, dass Anleger, denen nur kleinere Beträge zustehen, aufgrund von Bankkosten (Einlösungskosten von Schecks, die zu ihren Gunsten ausgestellt wurden oder Banküberweisungskosten) und anderer ihnen zu Lasten fallenden Kosten diese Beträge nicht erhalten.

Aus den im vorigen Absatz genannten Gründen können Luxemburger OGA ihrerseits von der *de minimis* Regel Gebrauch machen, ohne dass jedoch die Einführung eines einheitlichen Pauschalbetrages für den *de minimis* Betrag vorgesehen ist.

Jeder OGA muss daher selbst, im Einverständnis mit der CSSF, einen *de minimis* Pauschalbetrag festlegen, den er anzuwenden gedenkt. Bei der Festlegung dieses Pauschalbetrages muss der OGA allerdings die Höhe der Bankgebühren und anderer Kosten, die zu Lasten der Anleger auf die Zahlungen anfallen, berücksichtigen. Diese Vorgehensweise ist insofern gerechtfertigt, als dass die große Mehrheit der Luxemburger OGA im Ausland vertrieben wird und die Höhe der jeweiligen Kosten, je nach geographischer Lage der Anleger, von einem OGA zum andern wesentlich variieren kann.

Um die Anleger zu entschädigen, die zum Zeitpunkt der ihnen zustehenden Auszahlungen der Beträge noch Anteile/Aktien halten, können die OGA entscheiden, ihnen anstatt Zahlungen per Scheck oder Banküberweisung neue Anteile/Aktien (oder gegebenenfalls Bruchstücke von Anteilen/Aktien) zuzuteilen. Bei diesen Anlegern ist diese besondere Art der Entschädigung sogar deshalb zu empfehlen, weil so Bankgebühren vermieden werden, die anderenfalls zu deren Lasten erhoben würden. Auch können diese Anleger so ungeachtet der Höhe der ihnen zustehenden Beträge, in vollem Umfang entschädigt werden, da es keinen Grund gibt, in ihrem Fall die *de minimis* Regel anzuwenden.

Selbstverständlich können die OGA, die Anteile/Aktien zur Entschädigung von Anlegern ausgeben, keine Ausgabeaufschläge oder andere Ausgabekosten auf diese Anteilen/Aktien verlangen.

Wenn die geschädigten Anleger Anteile/Aktien durch Einschaltung eines „Nominee“ gezeichnet haben, muss die Zentralverwaltung des OGA diesem „Nominee“ die für die Anleger bestimmten Beträge auszahlen. In diesem Fall muss der „Nominee“ sich gegenüber der Zentralverwaltung verpflichten, die entsprechenden Beträge an die tatsächlichen Berechtigten weiterzuleiten.

Der hier verwendete Begriff „Nominee“ steht für einen Vermittler zwischen den Anlegern und dem OGA ihrer Wahl, der einen „Nominee“-Service zur Verfügung stellt, von dem die Anleger unter den im Verkaufsprospekt des OGA genannten Bedingungen Gebrauch machen können.

Die *de minimis* Regel kann in keinem Fall angewendet werden, um den Anlegern die Zahlung von Beträgen, die unter dem in ihrem Fall anwendbaren *de minimis* Betrag liegen, zu verweigern, wenn diese Anleger die Auszahlung ausdrücklich verlangen.

d) Einschaltung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Korrekturverfahrens

Zur gleichen Zeit, zu der die Zentralverwaltung eines OGA den Promotor und die Verwahrstelle des OGA sowie die CSSF von einem wesentlichen Berechnungsfehler unterrichtet, muss sie auch den Wirtschaftsprüfer dieses OGA darüber informieren und ihn um eine Stellungnahme über die Methoden bitten, die sie beabsichtigt, anzuwenden:

- um die verschiedenen, von dem Fehler betroffenen Anlegergruppen zu identifizieren;
- um die während der Fehlerperiode auf die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge angewendeten NIW neu zu berechnen sowie;
- um auf der Grundlage der neu berechneten NIW die Beträge, die dem OGA wieder zufließen müssen und die Beträge, die zwecks Entschädigung an die Anleger gezahlt werden müssen, die wegen des Fehlers einen erheblichen Schaden erlitten haben, zu bestimmen.

Dem unter vorstehend a) genannten Korrekturplan muss ein Schreiben mit den Schlussfolgerungen des Wirtschaftsprüfers über die vorgeschlagenen Methoden beigefügt werden.

Wird der Berechnungsfehler durch den Wirtschaftsprüfer festgestellt, muss dieser unverzüglich die Zentralverwaltung des OGA davon unterrichten und diese ersuchen, ihrerseits sofort den Promotor, die Verwahrstelle und die CSSF zu informieren. Sollte der Wirtschaftsprüfer zu der Feststellung gelangen, dass die Zentralverwaltung auf seine Bitte nicht reagiert, hat er dies der CSSF mitzuteilen.

Sobald die Zentralverwaltung des OGA in der Buchführung des OGA die zur Korrektur des Berechnungsfehlers erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, muss der Wirtschaftsprüfer einen Sonderbericht erstellen, in welchem er dazu Stellung nimmt, ob das Korrekturverfahren seines Erachtens nach sachdienlich und vernünftig ist. Diese Stellungnahme muss sich auf:

- die vorerwähnten Methoden;
- die fehlerhaften, neu berechneten NIW; und

- den Schaden für den OGA und/oder dessen Anleger

beziehen.

Die Zentralverwaltung muss eine Kopie des Sonderberichtes des Wirtschaftsprüfers an die CSSF übermitteln sowie an die Aufsichtsbehörden der Länder, in denen Anteile/Aktien des OGA zum Vertrieb zugelassen sind, sofern diese Entsprechendes verlangen.

Ein letzter Schritt besteht darin, dass der Wirtschaftsprüfer eine Bescheinigung ausstellt, aus der hervorgeht, dass die dem OGA und/oder den geschädigten Anlegern zwecks Entschädigung zustehenden Summen tatsächlich ausgezahlt wurden.

Eine Kopie dieser Bescheinigung muss ebenfalls der CSSF übermittelt werden und, gegebenenfalls, auch den vorgenannten ausländischen Aufsichtsbehörden.

In Bezug auf einen Berechnungsfehler des NIW, auf der Basis dessen der Entschädigungsbetrag EUR 25.000 nicht übersteigt und der einem Anleger zu erstattende Betrag EUR 2.500 nicht übersteigt, hat der Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Jahresprüfung des OGA das Korrekturverfahren nachzuprüfen. In seinem Prüfungsbericht hat der Wirtschaftsprüfer seine Auffassung darüber zu erklären, ob das Korrekturverfahren sachdienlich und vernünftig ist oder nicht. Diese Erklärung hat dabei Folgendes zu beinhalten:

– die vorerwähnten Methoden;

– die fehlerhaften, neu berechneten NIW;

– den Schaden für den OGA und/oder seine Anleger; und

– die Zahlung der als Entschädigung geschuldeten Beträge.

e) Mitteilungen an die zu entschädigenden Anleger

Wesentliche Berechnungsfehler müssen den zu entschädigenden Anlegern mitgeteilt werden.

In diesem Fall müssen die Mitteilungen, die zu diesem Zweck mittels individueller Anschreiben und/oder einer Anzeige in der Presse erfolgen, insbesondere genaue Angaben über den Berechnungsfehler und über die Maßnahmen enthalten, welche unternommen wurden, um diesen Fehler zu korrigieren und um den betroffenen OGA und/oder die betroffenen Anleger zu entschädigen.

Diese Mitteilungen müssen der CSSF im Entwurf sowie den Aufsichtsbehörden der Länder vorgelegt werden, in denen die Anteile/Aktien des OGA zum Vertrieb zugelassen sind, insofern diese Entsprechendes verlangen.

4. Behandlung der Kosten im Zusammenhang mit der Korrektur eines Berechnungsfehlers

Die durch die Berichtigung eines Berechnungsfehlers entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten für den Wirtschaftsprüfer, können nicht den Vermögenswerten des OGA belastet werden. Diese Kosten müssen, unabhängig von den Auswirkungen des Fehlers auf den NIW, vollständig von der Zentralverwaltung des OGA, oder gegebenenfalls vom Promotor des OGA getragen werden.

Es ist Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, sich im Rahmen der Kontrolle der in den Jahresberichten des OGA aufgeführten Buchführungsdaten zu vergewissern, dass die hier in Rede stehenden Kosten nicht dem OGA belastet werden.

II. Entschädigung im Falle der Nichteinhaltung der auf OGA anwendbaren Anlagevorschriften

Unmittelbar nach Feststellung der Nichteinhaltung der Anlagevorschriften, müssen die Geschäftsleiter des betroffenen OGA die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um der Situation abzuhelfen, in welcher sich der OGA infolge dieser Nichteinhaltung befindet.

Wenn die festgestellte Nichtbeachtung aus Anlagen resultiert, die nicht mit der im Verkaufsprospekt definierten Anlagepolitik übereinstimmen, muss der OGA diese Anlagen veräußern.

Wenn die im Gesetz oder Verkaufsprospekt vorgesehenen Anlagegrenzen unter anderen als in Artikel 46 des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen beschriebenen Umständen überschritten werden, muss der OGA die überschüssigen Positionen veräußern.

Wenn die im Gesetz oder im Verkaufsprospekt vorgesehenen Höchstgrenzen für eine Kreditaufnahme überschritten werden, so muss der OGA die aufgenommenen Kredite auf den erlaubten Umfang zurückzuführen.

In den drei vorgenannten Fällen muss sich der OGA in Höhe des erlittenen Schadens entschädigen lassen.

In den zwei ersten Fällen wird der Schaden grundsätzlich im Verhältnis zum Verlust berechnet, der dem OGA durch die Veräußerung der unzulässigen Anlagen entstanden ist. Im dritten Fall muss der OGA grundsätzlich eine Entschädigung in Höhe der Kreditzinsen und der sonstigen Kosten, die auf den unzulässigen Teil des Kredits anfallen, erhalten.

Werden die Anlagevorschriften gleichzeitig in mehrerer Hinsicht missachtet, wird eine mögliche Entschädigung im Verhältnis zum Nettoergebnis der sämtliche Fehler berichtigenden Maßnahmen berechnet.

Falls das Nettoergebnis der berichtigenden Maßnahmen in einen Gewinn für den OGA mündet, verbleibt dieser Gewinn dem Fonds. In diesem Fall braucht die Zentralverwaltung des OGA nur die CSSF und den Wirtschaftsprüfer zu unterrichten.

Ungeachtet vorstehender Ausführungen und nur bei Vorliegen einer angemessenen Rechtfertigung können andere Methoden als die hier beschriebenen angewendet werden, um den eingetretenen Schaden zu bestimmen, darunter insbesondere die Methode, mit der der Schaden im Verhältnis zur Performance bewertet wird, welche erzielt worden wäre, wenn die nicht zulässigen Anlagen den gleichen Schwankungen ausgesetzt gewesen wären wie diejenigen Anlagen, die in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den im Gesetz oder Verkaufsprospekt festgelegten Anlagegrenzen erfolgt sind.

Selbstverständlich können die für Fehler in der Berechnung des NIW vorgesehenen Toleranzschwellen nicht auf Schäden angewendet werden, die dem OGA aus der Nichtbeachtung von Anlagevorschriften entstehen.

Diejenigen, die die Schäden durch Nichtbeachtung der ihnen auferlegten Pflichten verursacht haben, müssen für diese Schäden einstehen. In den Fällen, in denen dieser Grundsatz keine Anwendung finden kann, obliegt die Entschädigungspflicht den Promotoren.

Die Vorschriften über die zu befolgenden Verfahren bei Fehlern in der NIW-Berechnung sowie die Behandlung von Fehlern in der NIW-Berechnung, auf der Basis dessen der Entschädigungsbetrag EUR 25.000 nicht übersteigt sowie der einem Anleger zu erstattende Betrag EUR 2.500 nicht übersteigt, sind analog auf alle Fälle anwendbar, in denen ein OGA

infolge der Nichtbeachtung der Anlagevorschriften einen Schaden erlitten hat. Die in diesem Fall einschlägigen Vorschriften, auf die hier Bezug genommen wird, beziehen sich insbesondere auf:

- die dem Promotor und der Verwahrstelle des OGA sowie der CSSF vorzulegenden Informationen;
- die Identifizierung der Anlegergruppen, die durch den seitens des OGA erlittenen Schaden geschädigt wurden;
- die Bestimmung der finanziellen Auswirkungen des Schadens auf die einzelnen Anleger sowie die zwecks Entschädigung zu ergreifenden Maßnahmen;
- die Einschaltung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Korrekturverfahrens; und
- die Mitteilungen an die zu entschädigenden Anleger.

Auf das Entschädigungsverfahren der Anleger finden die unter Punkt I.3.c) dieses Rundschreibens aufgeführten Regeln Anwendung.

III. Schlussbestimmungen

1. Aufhebende Bestimmung

Das Rundschreiben CSSF 2000/8 ist aufgehoben.

2. In-Kraft-Treten

Die Anweisungen des vorliegenden Rundschreibens sind in ihrer Gesamtheit unmittelbar zu beachten.

30.

RUNDSCHREIBEN DES LUXEMBURGER WÄHRUNGSINSTITUTES 91/75 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 05/177)

ÜBER DIE GRUNDLEGENDE ÜBERARBEITUNG DER BESTIMMUNGEN, DENEN LUXEMBURGER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IM SINNE DES GESETZES VOM 30. MÄRZ 1988 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN („OGA“) UNTERWORFEN SIND

Rundschreiben des Luxemburger Währungsinstitutes 91/75 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 05/177) über die grundlegende Überarbeitung der Bestimmungen, denen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) unterworfen sind

Luxemburg, den 21. Januar 1991

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen sowie alle an dem Geschäftsbetrieb und der Kontrolle dieser Organismen Beteiligten

Rundschreiben des Luxemburger Währungsinstitutes 91/75
(geändert durch Rundschreiben CSSF 05/177)

Betreff: **Grundlegende Überarbeitung der Bestimmungen, denen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) unterworfen sind**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dieses Rundschreiben ersetzt das Schreiben IML 88/48 des Luxemburger Währungsinstitutes[1] vom 8. April 1988 sowie die vorherigen Rundschreiben, die nach Inkrafttreten des vorerwähnten Gesetzes vom 30. März 1988 auf OGA anwendbar geblieben sind.

Die so ersetzten Rundschreiben sind, neben dem Rundschreiben des Luxemburger Währungsinstitutes IML 88/48 vom 8. April 1988, die Rundschreiben VM 47 vom 7. August 1978, VEF 48 vom 7. November 1978, IML 84/12 vom 8. März 1984, IML 84/13 vom 9. März 1984, IML 84/15 vom 30. März 1984, IML 85/23 vom 25. März 1985 und IML 88/47 vom 5. April 1988.

Dieses Rundschreiben dient hauptsächlich dazu, die Regelungen in den vorangegangenen ersetzten Rundschreiben klarzustellen und zu vereinfachen. Vor dem Hintergrund der gesammelten Erfahrung bei der praktischen Anwendung der Regelungen wurden diese nun an die Praxis angepasst und verdeutlicht. Außerdem sind die so überarbeiteten Regelungen jetzt in einem einzigen Textwerk zusammengefasst, über das das nachfolgende Inhaltsverzeichnis Aufschluss gibt.

---

[1] *Institut Monétaire Luxembourgeois (IML) - Verweise auf das IML sind als Verweise auf die CSSF* (Commission de Surveillance du Secteur Financier) *zu verstehen. Ursprünglich war das „Institut Monétaire Luxembourgeois“ (IML) Kontrollbehörde, welche zum 1. Juni 1998 in* „Banque Centrale du Luxembourg“ *(BCL) umbenannt wurde. Die* „Commission de Surveillance du Secteur Financier“ *(CSSF) wurde zum 1. Januar 1999 geschaffen und hat die BCL als Aufsichtsbehörde über den Finanzsektor abgelöst.*

ZUSAMMENFASSUNG

Kapitel A. Ziel und Reichweite des Gesetzes vom 30. März 1988

Kapitel B. Begriffsbestimmung des OGA

I. Definitionskriterien

II. Praktische Anwendung der zur Begriffsbestimmung eines OGA herangezogenen Kriterien

Kapitel C. Einordnung der in Luxemburg ansässigen OGA

I. Bestimmung der OGA gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988

II. Bestimmung der OGA gemäß Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988

III. Stellung der OGAW (Teil I) und der anderen OGA (Teil II) im europäischen Kontext

Kapitel D. Bestimmungen über die Verwaltung Luxemburger OGA

I. Begriffsbestimmung der Zentralverwaltung in Luxemburg

II. Organisation der Zentralverwaltung in Luxemburg

III. Ausführung der vom Begriff der Zentralverwaltung in Luxemburg umfassten Buchführungs- und Verwaltungsfunktionen

Kapitel E. Bestimmungen über die Verwahrstelle eines Luxemburger OGA

I. Zulassungsvoraussetzungen zur Ausübung der Funktionen als Verwahrstelle

II. Allgemeine Aufgabenstellung der Verwahrstelle

III. Spezifische Pflichten der Verwahrstelle

IV. Haftung der Verwahrstelle

Kapitel F. Auf OGAW gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 anwendbare Bestimmungen

I. Zeitabstände, innerhalb derer Ausgabe- und Rücknahmepreis bestimmt werden müssen

II. Rücknahme der Anteile durch OGAW

III. Pflichten im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Vermögenswerte

IV. Kreditaufnahme

V. Berechnungsmethode für die Anlagebeschränkungen gemäß Kapitel 5 des Gesetzes vom 30. März 1988

Kapitel G. Auf OGAW gemäß Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 anwendbare Bestimmungen

I. Zeitabstände, innerhalb derer Ausgabe- und Rücknahmepreis bestimmt werden müssen

II. Anlagebeschränkungen

III. Kreditaufnahme

IV. Spezifische Bestimmungen im Hinblick auf OGAW gemäß Kapitel 11 des Gesetzes vom 30. März 1988

Kapitel H. Auf alle OGAW anwendbare Bestimmungen

I. Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben

II. Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken im Rahmen der Verwaltung des Fondsvermögens

Kapitel I. Auf andere OGA als OGAW anwendbare Bestimmungen

I. Besondere Bestimmungen für OGA, deren Hauptanlagezweck die Anlage in Risikokapital ist

II. Besondere Bestimmungen für OGA, deren Hauptanlagezweck die Anlage in Terminkontrakten (auf Rohstoffe und/oder Finanzinstrumente) und/oder Optionen ist

III. Besondere Bestimmungen für OGA, deren vornehmlicher Anlagezweck die Anlage in Immobilienwerten ist

Kapitel J. Auf Umbrella-Fonds anwendbare Bestimmungen

I. Allgemeine Grundsätze

II. Investmentfonds

III. Investmentgesellschaften

IV. Gemeinsame Bestimmungen für alle Umbrella-Fonds

Kapitel K. Unterlagen zum Zulassungsantrag von OGA

Kapitel L. Informations- und Werbeunterlagen für die Anleger

I. Prospekt

II. [...]

III. Finanzberichte

IV. Verwendung des Prospektes und der regelmäßigen Berichte

Kapitel M. Für das IML bestimmte Finanzangaben

V. Stichtag

VI. Frist zur Informationsübermittlung

VII. Referenzwährung und Portfolio

VIII. Schwankungen des Nettovermögenswerts pro Anteil oder Aktie

IX. OGA mit mehreren Teilfonds (Umbrella)

Kapitel N. Bestimmungen für die Verwaltungsgesellschaft von Investmentfonds

I. Informationspflicht der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der CSSF

II. Behördliche Zulassung der Teilhaber einer Verwaltungsgesellschaft

Kapitel O. In Luxemburg geltende Vertriebsregeln

Kapitel P. Verpflichtung der OGA, die CSSF über die vom Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Prüfungen zu informieren

Kapitel A. Ziel und Reichweite des Gesetzes vom 30. März 1988

Gegenstand des Gesetzes vom 30. März 1988 ist der Schutz des Sparers, der von Anbietern mit dem Ziel umworben wird, Finanzmittel zur gemeinsamen Anlage nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen.

Das Gesetz vom 30. März 1988 legt gemäß seiner Zielbestimmung den rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmen fest, innerhalb dessen die vorbeschriebene Geschäftstätigkeit ausgeübt werden darf, und enthält Bestimmungen zur Aufsicht durch die *Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)* als zuständige Aufsichtsbehörde.

Die Ausübung der von den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1988 geregelten Tätigkeiten ist ausschließlich denjenigen Organismen vorbehalten, die im Einklang mit der Begriffsbestimmung in nachfolgendem Kapitel B dieses Rundschreibens als OGA qualifiziert werden; hieraus folgt, dass eine derartige in Luxemburg ausgeübte Tätigkeit unrechtmäßig ist, sofern sie außerhalb des Regelungsbereiches des vorerwähnten Gesetzes ausgeübt wird.

Umgekehrt kann ein Organismus, der nicht tatsächlich sämtliche Bedingungen erfüllt, unter denen das Gesetz vom 30. März 1988 Anwendung findet, nicht durch freiwillige Unterwerfung unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes als OGA qualifiziert werden.

Kapitel B. Begriffsbestimmung des OGA

I. Definitionskriterien

Es fallen nur solche Geschäftstätigkeiten unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1988, die folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:

- es muss eine gemeinsame Anlage von Sparkapital vorliegen;
- das zur gemeinsamen Anlage bestimmte Sparkapital muss beim Publikum beschafft worden sein;
- Vermögensanlagen mit dem Ziel einer gemeinsamen Anlage müssen dem Grundsatz der Risikostreuung entsprechen.

Gemeinsame Anlage von Sparkapital bedeutet die gemeinsame Anlage von individuellen Sparvermögen. Diese Vermögensanlage kann in Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten erfolgen. Aus dem angelegten Kapital soll eine Rendite erzielt oder ein Wertzuwachs des angelegten Kapitals erwirtschaftet werden. Aus diesem Grund geht es den OGA nicht darum, Beteiligungen über das Ziel der Ertragserzielung hinaus zum Zwecke der Einflussnahme oder Kontrolle zu erwerben. Eine Beteiligung impliziert zudem die Absicht einer langfristigen Anlage, wohingegen für die OGA eine eingegangene Position im Portefeuille ausschließlich von der Ertragsaussicht oder dem Wertzuwachspotential der jeweiligen Vermögensanlage bestimmt wird. Ausnahmsweise können bestimmte Arten von OGA, wie z.B. OGA, die in Risikokapital investieren, gegebenenfalls umfangreichere Beteiligungspositionen an den Gesellschaften, deren Anteile sie halten, aufbauen und sogar auf die Geschäftsführung dieser Gesellschaften durch Abordnung eines oder mehrerer Vertreter(s) in dem entsprechenden Leitungsorgan Einfluss nehmen. Eine solche Einflussnahme erfolgt dann jedoch nicht zum Zwecke einer Kontrolle, sondern wird durch die spezifische Anlagepolitik dieser Organismen bestimmt.

Das *Publikum* wird dann angesprochen, wenn die zur gemeinsamen Anlage bestimmten Mittel nicht lediglich innerhalb eines beschränkten Personenkreises beschafft werden.

Der Grundsatz der *Risikostreuung* soll verhindern, dass es zu einer übermäßigen Konzentration von Vermögensanlagen, die Gegenstand der gemeinsamen Anlage sind, kommt.

Allen im Gesetz vom 30. März 1988 vorgesehenen Arten von OGA sind die vorstehend aufgeführten Definitionskriterien gemeinsam. Die einzelnen Arten der gemäß dem Gesetz vom 30. März 1988 errichteten OGA unterscheiden sich untereinander lediglich durch ihre Rechtsform oder durch die von ihnen verfolgte Anlagepolitik.

II. Praktische Anwendung der zur Begriffsbestimmung eines OGA herangezogenen Kriterien

Im Hinblick auf Investmentfonds und Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) [2], die aufgrund der von ihnen gewählten Rechtsform als OGA gelten, kann grundsätzlich ohne weiteres festgestellt werden, ob die Bedingungen für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 30. März 1988 erfüllt sind. Im Hinblick auf Organismen, die nicht die Rechtsform eines Investmentfonds oder einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital aufweisen, kann es dagegen bisweilen schwierig sein, zu bestimmen, ob das Gesetz vom 30. März 1988 anwendbar ist. In diesen Fällen stützt sich die Aufsichtsbehörde hauptsächlich auf die Kriterien für die Begriffsbestimmung, wie sie vorstehend unter I. aufgeführt sind, um festzulegen, ob die fraglichen Organismen die erforderlichen Bedingungen für eine Qualifikation als OGA erfüllen.

---

[2] *société d'investissement à capital variable*

Wenn die Beurteilung des jeweiligen Falles unter Heranziehung der entsprechenden Kriterien nicht genügt, um die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 30. März 1988 mit hinreichender Sicherheit festzustellen, werden weitere Beurteilungskriterien herangezogen, wie etwa die Organisation und allgemeine Struktur der betreffenden Organismen, z.B. im Hinblick auf eine systematische Rücknahme der Anteile, das Bestehen einer Anlageberatungsgesellschaft oder die Erhebung von Provisionen sowohl im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen als auch mit der Verwaltung dieser Organismen.

In Anwendung der vorstehend aufgeführten Grundsätze sind etwa die zu Zwecken der Kontrolle errichteten Finanzbeteiligungsgesellschaften vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 30. März 1988 ausgeschlossen, weil ihre Geschäftstätigkeit nicht in der gemeinsamen Anlage von Sparkapital besteht. Gleiches gilt für Familienholdings und Investmentclubs, die zwar die gemeinsame Anlage von Sparkapital zum Zweck haben, sich jedoch in diesem Zusammenhang nicht an das Publikum richten.

Kapitel C. Einordnung der in Luxemburg ansässigen OGA

Ein OGA gilt als in Luxemburg ansässig, wenn sich der satzungsmäßige Sitz der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds [3] oder der Investmentgesellschaft [4] in Luxemburg befindet. In Luxemburg ansässige OGA werden somit nachfolgend als Luxemburger OGA bezeichnet.

Je nach ihren spezifischen Charakteristika unterliegen Luxemburger OGA entweder Teil I oder Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988.

Diese Einordnung ermöglicht eine Unterscheidung zwischen:

- Organismen im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („Richtlinie 85/611/EWG"); und

- anderen Organismen, die nicht unter die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG fallen.

Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen werden nachstehend unter III. ausführlich beschrieben.

I. Bestimmung der OGA gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988

Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 ist auf alle *Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren* („OGAW"), d.h. OGA, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Wertpapieren ist, anzuwenden.

Entsprechend der vorstehenden Definition ist das *Kriterium* dafür, ob ein OGA Teil I oder Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 unterliegt, dessen *angestrebtes Anlageziel. Wenn ein Organismus in Wertpapieren anlegt, ist auf ihn - vorbehaltlich der nachstehend unter II. beschriebenen Ausnahmen - Teil I anwendbar.*

OGAW gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 sind insoweit *OGA des offenen Typs,* als die Bestimmungen, denen sie unterworfen sind, die Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Rücknahme der Anteile auf Verlangen der Anleger beinhalten.

II. Bestimmung der OGA gemäß Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988

Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 ist auf alle OGA anwendbar, deren Hauptzweck die Anlage in anderen Vermögenswerten als Wertpapieren ist, sowie auf alle OGAW, die von der Anwendung des Teils I ausgeschlossen sind.

Demgemäß sieht Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 1988 Ausnahmen zu dem vorstehend unter I dargestellten Grundsatz vor, indem vom Anwendungsbereich des Teils I bestimmte Kategorien von OGAW ausgenommen werden. Hierbei handelt es sich um die Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG in das nationale Recht.

Von diesem Ausschluss sind die folgenden OGAW betroffen:

1. OGAW des geschlossenen Typs

Diese OGAW können gegenüber den OGAW des offenen Typs dadurch negativ abgegrenzt werden, dass Letztere auf Verlangen der Anteilinhaber ihre Anteile unmittelbar oder mittelbar zurücknehmen.

---

[3] *fonds commun de placement*
[4] *société d'investissement*

Eine Rückerstattung an die Anleger aufgrund einer Entscheidung der Geschäftsführungsorgane steht einer solchen Rücknahme nicht gleich, wenn diese Rückerstattung unabhängig von jeglichem, auf dem Recht zur Rücknahme begründeten Verlangen der Anleger erfolgt.

Wenn Anteile eines geschlossenen OGAW ab einem bestimmten Zeitpunkt auf Verlangen der Anleger zurückgenommen werden, unterliegt dieser OGAW ab dem entsprechenden Zeitpunkt dem Anwendungsbereich des Teils I des Gesetzes vom 30. März 1988, sofern nicht eine andere Kategorie von OGAW gemäß den nachstehenden Absätzen 2 bis 4 einschlägig ist. Wenn eine solche Situation von Anfang an beabsichtigt ist, muss der Prospekt von Anfang an die Anleger auf diesen Umstand sowie auf die hieraus sich ergebenden Konsequenzen, insbesondere im Hinblick auf die Anlagepolitik, hinweisen.

Ein OGAW, dessen Gründungsunterlagen ein Recht zur Rücknahme für die Anleger vorsehen, gilt nicht allein deshalb als geschlossener OGA außerhalb des Anwendungsbereiches des Teils I des Gesetzes vom 30. März 1988, weil Einschränkungen im Hinblick auf die Ausübung dieses Rücknahmerechtes vorgesehen sind. Ein solcher OGAW unterliegt weiter den Bestimmungen des Teils I mit der Folge, dass dieser OGAW keine Einschränkungen der vorerwähnten Art vorsehen darf, soweit diese bezwecken sollen, das Rücknahmerecht von Bedingungen und Modalitäten abhängig zu machen, die die Rücknahme praktisch unmöglich machen oder unnötigerweise und willkürlich komplizieren und hinauszögern.

2. <u>OGAW, die sich Mittel beschaffen, ohne dabei für den Verkauf ihrer Anteile beim Publikum innerhalb der Europäischen Union (EU) oder einem Teil derselben zu werben</u>

Die Tatsache der Nichtanwendbarkeit von Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 entbindet die betreffenden OGA nicht von dem Erfordernis, Finanzmittel beim Publikum zu beschaffen, eine Voraussetzung, die jeder Organismus erfüllen muss, um als OGA qualifiziert zu werden; den fraglichen OGAW ist lediglich jede Art von Werbung innerhalb der EU untersagt; der Begriff „Werbung“ bezieht sich dabei insbesondere auf die öffentlichen Medien, wie Presse, Radio, Fernsehen oder auf Werbebriefe. Hingegen sind Zeichnungsangebote, die an einen beschränkten Kreis von spezifisch informierten Anlegern wie Pensionsfonds oder Versicherungen gerichtet werden, nicht betroffen.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass die hier angesprochenen OGAW zwar an das Publikum gerichtet sind, sich jedoch jeder Form von Werbung innerhalb der EU enthalten.

3. <u>OGAW, deren Anteilverkauf gemäß den Bestimmungen ihrer Gründungsunterlagen dem Publikum in Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind, vorbehalten ist</u>

Unter diese Kategorie fallen die OGAW, deren Anteile an der Luxemburger Börse notiert sind und die ihre Anteile ausschließlich außerhalb der EU vertreiben.

Die Aufsichtsbehörde greift im Hinblick auf diese Beschränkung des Anwendungsbereiches nicht ein. Der Ausschluss erfolgt nur unter der Bedingung, dass in dem Verwaltungsreglement oder in der Satzung dieser OGAW ausdrücklich festgelegt ist, dass die Ausgabe ihrer Anteile dem Publikum in Staaten außerhalb der EU vorbehalten ist.

4. Von der Aufsichtsbehörde festgelegte Kategorien von OGAW, für die angesichts ihrer spezifischen Anlage- und Kreditpolitik die Bestimmungen in Kapitel 5 des Gesetzes vom 30. März 1988 ungeeignet sind

Die von diesem Ausschluss betroffenen OGAW fallen unter eine der folgenden Kategorien:

4.1 Organismen, deren Anlagepolitik die Anlage von mindestens 20% ihres Nettovermögens in Risikokapital vorsieht. Als Anlage in Risikokapital wird die Anlage in Werten von neugegründeten Gesellschaften oder solchen, die sich noch in ihrer Entwicklungsphase befinden, angesehen.

4.2 Organismen, deren Anlagepolitik die Anlage von mindestens 20% ihres Nettovermögens (ohne Berücksichtigung flüssiger Mittel) in anderen Vermögenswerten als Wertpapieren im Sinne von Artikel 40 Absatz (1) des Gesetzes vom 30. März 1988 vorsieht.

4.3 Organismen, deren Anlagepolitik die ständige Aufnahme von Krediten zu Anlagezwecken zu einem Gegenwert von mindestens 25% ihres Nettovermögens vorsieht.

4.4 Organismen, deren Anlagepolitik die Anlage von mindestens 20% ihres Nettovermögens in anderen OGA des offenen Typs vorsieht.

4.5 Organismen, deren Anlagepolitik die Anlage von mindestens 20% ihres Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten und flüssigen Mitteln vorsieht (einschließlich regelmäßig gehandelter Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten), die nicht als Wertpapiere im Sinne von Artikel 40 Absatz (1) des Gesetzes vom 30. März 1988 zu qualifizieren sind.

4.6 Organismen, deren Anlagepolitik die Anlage von mindestens 50% ihres Nettovermögens in flüssigen Mitteln vorsieht.

4.7 Umbrella-Fonds, innerhalb derer ein Teilfonds aufgrund seiner Anlage- oder Kreditpolitik nicht den Bestimmungen gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 entspricht.

III. Stellung der OGAW (Teil I) und der anderen OGA (Teil II) im europäischen Kontext

Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 basiert im Hinblick auf die Regelung der ihm unterliegenden OGAW auf den Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG. Hieraus folgt, dass diese OGAW sämtlichen Anforderungen der betreffenden Regelungen entsprechen müssen. Sie weisen deshalb den Status eines gemeinschaftsrechtlich harmonisierten OGAW auf und können daher ihre Anteile innerhalb des gesamten Gebietes der EU frei vertreiben.

Von OGA, die nicht als OGAW im Sinne der Bestimmungen gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 zu qualifizieren sind, können die in der Richtlinie 85/611/EWG vorgesehenen Vertriebsmöglichkeiten nicht in Anspruch genommen werden, weil sie von der Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind. Hieraus folgt, dass von diesen OGA dann, wenn ihre Anteile in anderen Ländern der EU vertrieben werden sollen, die landesspezifischen Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die Aufsichtsbehörden der betreffenden Staaten OGA, die nicht als gemeinschaftsrechtlich harmonisierte OGAW zu qualifizieren sind, zulassen.

Kapitel D. Bestimmungen über die Verwaltung Luxemburger OGA

Im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1988 muss sich die Zentralverwaltung jedes Luxemburger OGA in Luxemburg befinden. Dieses Erfordernis soll gewährleisten, dass die Aufsichtsbehörde, die Verwahrstelle und der Wirtschaftsprüfer ohne weiteres ihren jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Aufgaben nachkommen können.

I. Begriffsbestimmung der Zentralverwaltung in Luxemburg

Das Erfordernis der Zentralverwaltung in Luxemburg bedeutet insbesondere, dass:

- die Bücher in Luxemburg geführt werden und die Buchführungsunterlagen dort verfügbar;
- sein müssen;
- die Ausgabe und Rücknahme der Anteile in Luxemburg stattfinden muss;
- das Register der Anteilinhaber in Luxemburg geführt werden muss;
- der Prospekt, die Finanzberichte und alle anderen, für die Anleger bestimmten Unterlagen in Zusammenarbeit mit der Zentralverwaltung in Luxemburg erstellt werden müssen;
- die Korrespondenz und die Versendung von Finanzberichten und aller anderen für die Anteilinhaber bestimmten Unterlagen grundsätzlich von Luxemburg aus erfolgen müssen und in jedem Fall der Verantwortung der Zentralverwaltung in Luxemburg unterliegen;
- die Berechnung des Nettoinventarwertes in Luxemburg vorgenommen werden muss.

Aus der vorstehenden Aufzählung ergibt sich, dass der Begriff der Zentralverwaltung in Luxemburg sich ausschließlich auf die Buchführung und die technische Verwaltung bezieht. Den Luxemburger OGA ist daher nicht verwehrt, bei der Verwaltung ihres Vermögens im Ausland ansässige Anlageberater hinzuzuziehen oder Entscheidungen im Zusammenhang mit dieser Verwaltung (Entscheidungen zur Eingehung oder Auflösung von Vermögensanlagepositionen) außerhalb Luxemburgs zu treffen und auszuführen.

II. Organisation der Zentralverwaltung in Luxemburg

Ein Luxemburger OGA oder seine Verwaltungsgesellschaft - sofern der OGA als Investmentfonds konstituiert ist - ist nicht verpflichtet, die Aufgaben der Buchführung und der Zentralverwaltung in Luxemburg selbst durchzuführen.

Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages kann er in Luxemburg ansässigen Dritten die Ausführung dieser Funktionen, die im Wesentlichen die vorstehend unter I. aufgelisteten Aufgaben umfassen, übertragen. Soweit die reibungslose Funktionsweise der Zentralverwaltung dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Ausführung einzelner Aufgaben von den Dritten auf einen oder mehrere in Luxemburg ansässige Dienstleister übertragen werden, vorausgesetzt, dass diese Dritten die Koordinierung und Kontrolle sicherstellen sowie die Haftung dafür übernehmen.

Ein Luxemburger OGA kann auch selbst die Ausführung der mit der Zentralverwaltung verbundenen Aufgaben im Rahmen verschiedener Dienstleistungsverträge auf mehrere in Luxemburg ansässige Dienstleister aufteilen, vorausgesetzt, er ist in diesem Fall in der Lage, selbst die Ausführung dieser Aufgaben zu koordinieren und zu kontrollieren, soweit er diese Aufgabe nicht einem hinreichend qualifizierten Dritten übertragen hat. In letzterem Fall ist dieser Dritte der Ansprechpartner der CSSF für deren Kontakte mit der Zentralverwaltung des betreffenden OGA.

In beiden Fällen darf gleichwohl eine Aufteilung der mit der Zentralverwaltung verbundenen Aufgaben nicht zu einer übertriebenen Aufsplittung führen, welche die Ausführung der Koordinierung und allgemeinen Kontrolle erschweren oder gar unmöglich machen würde oder durch ungerechtfertigte Mehrfacharbeit unnötige Kosten verursachen würde.

Aus vorstehend genannten Gründen ist es daher empfehlenswert, keine zu komplizierte und kostenaufwendige Konstruktion oder Struktur zu wählen.

Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden ist die CSSF der Auffassung, dass so eng verknüpfte Aufgaben wie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und die Führung des Registers der Anteilinhaber lediglich einem einzigen Dienstleister anvertraut werden können. Die CSSF ist auch der Auffassung, dass mit ein und derselben Aufgabe verbundene Funktionen nicht unterschiedlichen Dienstleistern übertragen werden dürfen. So darf beispielsweise nur ein einziger Dienstleister die für die Buchführung notwendigen Tätigkeiten ausführen.

Was die Beziehungen zur Verwahrstelle des von ihr verwalteten OGA anbelangt, muss die Zentralverwaltung in Luxemburg darauf achten, dass geeignete Verfahren zur reibungslosen Übermittlung der notwendigen Informationen bestehen, um in der gewünschten Zeit von der Verwahrstelle alle erforderlichen Informationen und Daten zu erhalten, um die Vermögenslage des OGA feststellen und den Nettoinventarwert berechnen zu können.

Der OGA, sofern er selbst seine Zentralverwaltung sicherstellt, oder die damit beauftragten Dienstleister müssen in Luxemburg über die erforderliche Infrastruktur verfügen, d.h., sie müssen hinreichende personelle und technische Mittel aufweisen, um die Gesamtheit der mit der Zentralverwaltung in Luxemburg verbundenen Aufgaben ebendort zu erfüllen. Dies schließt die Vorhaltung von Ausrüstung und Material zur technischen Unterstützung der Zentralverwaltungsaufgaben in Luxemburg ein.

III. Ausführung der vom Begriff der Zentralverwaltung in Luxemburg umfassten Buchführungs- und Verwaltungsfunktionen

1. Buchführung, Berechnung des Nettoinventarwertes und Verfügbarkeit der wesentlichen Unterlagen zum OGA und seiner Geschäftstätigkeit

Soweit die Zentralverwaltung in Luxemburg mit einem elektronischen Datenverarbeitungsnetz als technischem Hilfsmittel arbeitet, um ihre Aufgaben im Bereich der Buchführung und/oder der Berechnung des Nettoinventarwertes zu erfüllen (so z.B. die notwendigen Maßnahmen zur Bewertung des Wertpapierportefeuilles, zur Bestimmung der Einkünfte aus diesem Portefeuille und zum Umtausch von nicht auf die Währung des OGA lautenden Vermögenswerten in die Währung des OGA), schließt die Verpflichtung, dass die für das Funktionieren der Zentralverwaltung notwendigen Mittel sich in Luxemburg befinden müssen, nicht aus, dass die Recheneinheit, die für die Verarbeitung der Kontendaten sowie anderer in das Netz eingespeisten Informationen vorgesehen ist, sich außerhalb Luxemburgs befindet.

Eine im Ausland befindliche Recheneinheit ist gleichwohl an die folgenden Bedingungen geknüpft:

- die Zentralverwaltung muss in Luxemburg über die notwendigen Mittel verfügen, damit Daten in die Recheneinheit des verwendeten Datennetzes eingegeben und entnommen werden können. Der Zugang zu den gespeicherten Daten muss unmittelbar und unbeschränkt möglich sein und muss insbesondere der Zentralverwaltung die sofortige und vollständige Wiedergabe aller Daten, die sie für ihre ordnungsgemäße Funktionsweise benötigt, erlauben;

- die Zentralverwaltung muss die Funktionsweise der Recheneinheit für die Datenverwaltung kennen und zu Programmierungsänderungen ihr Einverständnis geben;

- die Zentralverwaltung muss in den Prozess der Verarbeitung der in der Recheneinheit gespeicherten Daten unmittelbar eingreifen können;

- die in der Recheneinheit gespeicherten Daten müssen anlässlich jeder Bewertung, mindestens jedoch einmal pro Woche beziehungsweise öfter, wenn es die Sicherheit verlangt, auf in Luxemburg befindliche und dort funktionierende Speicherkapazitäten übertragen werden;

- der Promotor [5] muss über die notwendigen Mittel verfügen, um die Funktionsfähigkeit der Zentralverwaltung auch in Notfällen wie etwa einer längerdauernden Unterbrechung der Kommunikation mit der Recheneinheit oder einer längerdauernden Funktionsstörung innerhalb der Recheneinheit zu gewährleisten;

- sofern die Zentralverwaltung ein bestehendes Datenfernübertragungsnetz gemeinsam mit anderen Verwendern, die nicht an den Geschäften des OGA beteiligt sind, nutzt, muss die Zentralverwaltung durch Einrichtung angemessener Schutzvorrichtungen sicherstellen [6], dass diese anderen Verwender im Rahmen der Datenverarbeitung keinen Zugang zu Daten über den OGA erhalten, um zu verhindern, dass solche anderen Verwender von den besagten Daten Kenntnis erhalten oder diese ändern oder löschen können.

Die vorstehend im ersten, zweiten, dritten und letzten Gedankenstrich aufgeführten Bestimmungen sind analog anwendbar, wenn sich die Recheneinheit des verwendeten Datenfernübertragungsnetzes in Luxemburg befindet.

Es obliegt grundsätzlich der Zentralverwaltung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle, von Luxemburg aus die notwendigen Eingaben, die im Zusammenhang mit den OGA betreffenden Operationen stehen, in das verwendete Datenfernübertragungsnetz vorzunehmen, unabhängig davon, wo sich der Standort der Recheneinheit des Datenfernübertragungsnetzes befindet. Dieser Grundsatz schließt nicht aus, dass im Ausland befindliche Fondsmanager sofortigen Zugang zu dem betreffenden Datenfernübertragungsnetz erhalten können und dort die Kontenbewegungen auslösen können, die mit der Ausführung ihrer im Rahmen ihres Verwaltungsauftrages getroffenen Entscheidungen verbunden sind. Die vorbenannte Regel schließt ebenso wenig aus, dass andere Beauftragte, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit des OGA mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut sind, in gleicher Weise vorgehen können.

Diese Eingriffe der Fondsmanager und anderer Beauftragter, deren Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, unterliegen allerdings den folgenden Bedingungen:

- die Zentralverwaltung muss durch Einrichtung angemessener Schutzvorrichtungen sicherstellen, dass diese Beauftragten ausschließlich

---

[5] Der Begriff des „Promotors“ wird von der Aufsichtsbehörde verwendet, ohne in den gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Bestimmungen definiert zu sein; er wird in den Rechtstexten auch nur an wenigen Stellen verwendet. Als Übersetzung böten sich Begriffe wie „Initiator“ oder „Förderer“ an, jedoch hat der Begriff „Promotor“ (engl. „*promoter*“) sich mittlerweile als Fachbegriff im Luxemburger Investmentfondsrecht eingebürgert.

[6] Der französische Originaltext verwendet den Begriff *s'assurer,* d.h. „sich vergewissern“; an dieser Stelle wurde allerdings als Übersetzung der Begriff „sicherstellen“ gewählt, da die hier bezeichnete Pflicht der Zentralverwaltung in der Praxis über eine reine Prüfungspflicht hinausgeht und dem Sinn der Regelung nach die Zentralverwaltung unmittelbar in die Verantwortung genommen werden dürfte.

Zugang zu solchen Daten erhalten, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig sind, wobei die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis zu beachten sind;

- der OGA muss auf Geschäftsleitungsebene Kontrollverfahren einrichten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der von den Fondsmanagern ausgelösten Operationen im Hinblick auf seine Pflichten gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1988 sowie den Gründungsunterlagen und dem Prospekt des OGA sicherstellen.

Da die Zentralverwaltung in Luxemburg die Letztverantwortung für die Richtigkeit der Finanzdaten des OGA übernimmt, ist sie alleine berechtigt, notwendige Zuteilungen, Aufteilungen und Eingaben zur endgültigen Berechnung des Nettoinventarwertes, insbesondere im Hinblick auf die zu Lasten des OGA gehenden Gebühren, Auslagen und Steuern vorzunehmen.

Die Zentralverwaltung muss in Luxemburg über alle Buchführungs- und anderen Unterlagen verfügen, welche die wesentliche Dokumentation des OGA darstellen und die notwendig sind, um:

- Konten und Inventardaten aufzustellen;
- Berechtigungs- und Schuldtitel zu verzeichnen;
- eine Aufgliederung der im Umlauf befindlichen Anteile vorzunehmen; und
- die Interessen des OGA zu wahren, wie z.B. Depotvertrag, Verträge mit Fondsmanagern sowie Verträge mit anderen Dienstleistern, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des OGA tätig werden.

Das Erfordernis der Verfügbarkeit der wesentlichen Unterlagen des OGA in Luxemburg bedingt, dass die vom Ausland aus erstellten Belege zur Geschäftstätigkeit des OGA unverzüglich nach Luxemburg verbracht werden müssen.

2. Ausführung von Ausgabe und Rücknahme

2.1 Rolle der Zentralverwaltung in Luxemburg im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

Das Erfordernis, demgemäß die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in Luxemburg ausgeführt werden müssen, bedingt, dass die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen in Bezug auf Anteile an einem Luxemburger OGA der in Luxemburg befindlichen Zentralverwaltung dieses OGA vorbehalten sind. Dies bedeutet, dass es grundsätzlich Aufgabe der Luxemburger Zentralverwaltung ist, die Preise zu bestimmen, zu welchen die Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge abgerechnet werden müssen, sowie Zeichnungs- und Rücknahmebestätigungen und Anteilzertifikate zu erstellen und diese Unterlagen den einzelnen Anlegern zuzusenden.

Das Erfordernis, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in Luxemburg durchzuführen, hindert die Luxemburger OGA nicht daran, in Luxemburg oder im Ausland Zwischenstellen als Finanzstellen [7] und Beauftragte im

[7] *agents financiers* im französischen Originaltext; der Begriff hat in der deutschen Sprache keine exakte Entsprechung und bezeichnet generalisierend jegliche zwischengeschalteten Stellen, die z.B. als Zahlstellen oder auch nur als Vertriebsstellen fungieren.

Zusammenhang mit der Platzierung und der Rücknahme der Anteile zu benennen.

Solche Zwischenstellen können demnach Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge im Zusammenhang mit den Anteilen der OGA, von denen sie entsprechend beauftragt wurden, entgegennehmen. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen unter 2.2. können sie als benannte, beauftragte oder freie Vertriebsstellen [8] mit der Platzierung und der Rücknahme befasst werden.

Der Rückgriff auf die vorstehend erwähnten Zwischenstellen darf in keiner Weise die Möglichkeit der Anleger einschränken, sich im Zusammenhang mit Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen unmittelbar an den OGA ihrer Wahl zu wenden. Die OGA müssen deshalb diese Möglichkeit ausdrücklich und klar erkenntlich in ihrem jeweiligen Prospekt erwähnen.

2.2 Bedingungen, unter denen Zwischenstellen in die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingeschaltet werden können.

2.2.1 Benannte Vertriebsstellen

Benannte Vertriebsstellen sind Zwischenstellen, die Teil des von den Promotoren eingerichteten Vertriebsnetzes sind, wobei sie entweder aktiv im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile eines OGA tätig werden oder im Prospekt oder in anderen Unterlagen aufgeführt sind als Annahmestelle von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für Rechnung dieses OGA.

Im Interesse der Abwicklung von entgegengenommenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen müssen die benannten Vertriebsstellen der Zentralverwaltung in Luxemburg alsbald die Daten übermitteln, welche die Zentralverwaltung benötigt, um in der gewünschten Zeit die mit der Bearbeitung der betreffenden Aufträge verbundenen Aufgaben ausführen zu können.

Im Zusammenhang mit Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für Namensanteile müssen die benannten Vertriebsstellen der Zentralverwaltung selbstverständlich die persönlichen Daten mitteilen, die erforderlich sind, um auf individueller Grundlage die vorerwähnten Aufgaben zu erfüllen.

Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter 2.3. besteht diese Verpflichtung nicht, soweit die Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge Inhaberanteile betreffen. In diesem Fall gelten die benannten Vertriebsstellen gegenüber der Zentralverwaltung in Luxemburg als Zeichner. Sie können daher individuelle Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge zusammenfassen und sie als Gesamtauftrag an die Zentralverwaltung in Luxemburg übermitteln. Auf diese Weise

---

[8] Der französische Originaltext unterscheidet zwischen *distributeurs,* die Teil des eigenen Vertriebsnetzes eines OGA oder seiner Promotoren sind, „*nominees*“, womit unter Zuhilfenahme des englischen Begriffs unabhängige Vertriebsstellen, über welche Anteile des OGA indessen ausschließlich vertrieben werden (z.B., jedoch nicht nur, Clearingstellen wie Clearstream, die Namensglobalzertifikate an OGA halten) und *teneurs de marché*, worunter freie Vertriebsstellen („Strukturvertrieb“) zu verstehen sind. Die deutsche Terminologie kennt keine exakten Entsprechungen; es werden oftmals englische Begriffe, etwa „nominee“ oder „market maker“ (für *teneurs de marché*) verwendet, die anderweitig indessen nicht genau dieselbe Bedeutung haben, wie in diesem Rundschreiben verwendet. In der deutschen Übersetzung soll daher im Sinne des Verständnisses des Rundschreibens zwischen benannten Vertriebsstellen (*distributeurs*), „nominees“ und freien Vertriebsstellen (*teneurs de marché*) unterschieden werden.

können die benannten Vertriebsstellen die von den Anlegern gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile, gegebenenfalls nach Verrechnung, insgesamt erwerben oder zurückgeben und danach die Aufteilung entsprechend den erhaltenen Einzelaufträgen vornehmen.

Die benannten Vertriebsstellen müssen der Zentralverwaltung in Luxemburg keinen Nachweis im Hinblick auf die von den Anlegern eingegangenen Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme erbringen. Sofern indessen ein solcher Nachweis nicht nach Luxemburg verbracht wird, müssen die benannten Vertriebsstellen der Zentralverwaltung in Luxemburg im Bedarfsfalle unbeschränkten Zugang zu den entsprechenden Unterlagen einräumen.

Sofern die benannten Vertriebsstellen im Zusammenhang mit der Ausführung von eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträgen zum Erhalt oder zur Vornahme von Zahlungen berechtigt sind, können sie einzelne Zahlungen zusammenfassen und verrechnen und auf Nettobasis mit der Zentralverwaltung in Luxemburg abrechnen. Diese Möglichkeit besteht sowohl im Hinblick auf Aufträge über Namensanteile als auch im Zusammenhang mit Aufträgen über Inhaberanteile.

Um die Auslieferung von Anteilzertifikaten zu erleichtern, können Luxemburger OGA und ihre Verwahrstellen mit den benannten Vertriebsstellen Vereinbarungen treffen, nach denen die Vertriebsstellen einen Vorrat an noch nicht emittierten Zertifikaten vorhalten können. In diesem Fall müssen die benannten Vertriebsstellen allerdings gemäß den Bestimmungen solcher Vereinbarungen ordnungsgemäß ermächtigt sein, um den Zeichnern entsprechend den Anweisungen der Zentralverwaltung in Luxemburg die für diese bestimmten Inhaberzertifikate auszuliefern.

2.2.2 Nominees

Nominees sind solche Zwischenstellen, die zwischen die Anleger und die OGA ihrer Wahl treten.

Wenn die Einschaltung von Nominees einen integralen Bestandteil des von den Promotoren eingerichteten Vertriebssystems darstellt, müssen die Beziehungen zwischen dem entsprechenden OGA, den Nominees, der Zentralverwaltung in Luxemburg und den Anlegern durch Verträge geregelt werden, die die jeweiligen Pflichten festlegen. Die Promotoren müssen sich indessen vergewissern, dass die Nominees in ausreichender Weise die korrekte Ausführung ihrer Pflichten im Verhältnis zu den Anlegern, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, gewährleisten. Die Einschaltung von Nominees ist nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) die Rolle der Nominees muss im Prospekt in angemessener Weise beschrieben werden;

b) die Anleger müssen die Möglichkeit haben, direkt, d.h. ohne den Weg über die Nominees gehen zu müssen, in dem entsprechenden OGA anzulegen, und in dem Prospekt muss ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen werden;

c) die Verträge zwischen den Nominees und den Anlegern müssen eine Kündigungsklausel beinhalten, die die Anleger berechtigt, jederzeit ihr unmittelbares Eigentumsrecht an den über die Nominees erworbenen Anteilen geltend zu machen.

Selbstverständlich sind die vorstehend unter b) und c) genannten Bedingungen nicht anwendbar, wenn die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Nominees aus gesetzlichen, verwaltungsrechtlichen oder praktischen Gründen unerlässlich oder sogar zwingend ist.

2.2.3 Freie Vertriebsstellen

Freie Vertriebsstellen handeln im Zusammenhang mit Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für Anteile von OGA auf eigene Rechnung und auf ihr alleiniges Risiko.

Sofern die Einschaltung freier Vertriebsstellen einen integralen Bestandteil des von den Promotoren eingerichteten Vertriebssystems darstellt, müssen die Beziehungen zwischen dem entsprechenden OGA, der Zentralverwaltung in Luxemburg und den freien Vertriebsstellen vertraglich geregelt werden.

Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

a) die Rolle der freien Vertriebsstellen muss im Prospekt in angemessener Weise beschrieben werden;

b) die freien Vertriebsstellen dürfen im Rahmen von Zeichnungen und Rücknahmen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Anleger, die den jeweiligen Geschäftsvorfall initiiert haben, als Gegenpartei auftreten;

c) die freien Vertriebsstellen dürfen bei ihnen eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge nicht zu ungünstigeren Bedingungen abrechnen als solche Aufträge, die unmittelbar von dem betreffenden OGA ausgeführt werden;

d) die freien Vertriebsstellen müssen der Zentralverwaltung in Luxemburg regelmäßig die von ihnen ausgeführten Aufträge bekannt geben, wenn solche Aufträge sich auf Namensanteile beziehen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass (i) die Anlegerdaten im Register der Anteilinhaber aktualisiert werden und (ii) die Zertifikate über die Namensanteile oder die Anteilbestätigungen von Luxemburg aus an die neuen Anleger gerichtet werden können.

2.3. Pflichten der Zentralverwaltung in Luxemburg und der Vertriebsstellen im Hinblick auf Geldwäsche im Zusammenhang mit dem Drogenhandel

Das Rundschreiben Nr. 89/57 IML vom 15. November 1989 über die Geldwäsche im Zusammenhang mit dem Drogenhandel ist grundsätzlich auf Luxemburger OGA anwendbar.

Angesichts der spezifischen Funktionsweise der Fondsindustrie, insbesondere im Bereich des Vertriebs, ist es für die Zentralverwaltung in Luxemburg häufig sehr schwierig, die Identität der Anleger zu kennen, deren Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge bei Zwischenstellen in Luxemburg oder im Ausland eingehen.

In Anbetracht dessen wird ein insoweit abweichendes System in den Fällen zugelassen, in denen Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge von Zwischenstellen entgegengenommen werden, die in einem Mitgliedstaat der im Rahmen des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs in Paris im

Juni 1989 eingerichteten *Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)* niedergelassen sind oder dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben, oder die den Empfehlungen dieser Task Force folgen.

Bei Aufträgen, die von den betreffenden Zwischenstellen übermittelt werden, ist die Zentralverwaltung in Luxemburg nicht zur Identitätsprüfung verpflichtet, da eine solche Prüfung in dem Staat vorgenommen wird, in dem die Aufträge entgegengenommen werden. Gleichwohl muss der Status der ausländischen Zwischenstelle überprüft werden, und es muss auch eine Kontrolle im Hinblick auf ungewöhnliche Geschäftsvorfälle erfolgen.

Bei Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen, die von Zwischenstellen entgegengenommen werden, die den Empfehlungen der FATF nicht folgen, muss die Zentralverwaltung in Luxemburg dafür Sorge tragen, dass die im Rundschreiben Nr. 89/57 IML näher erläuterten Bestimmungen in vollem Umfang eingehalten werden.

3. Führung des Registers der Anteilinhaber

Die Verpflichtung, das Register der Inhaber von Namensanteilen in Luxemburg zu führen, bedeutet nicht nur, dass das betreffende Register dort ständig zugänglich sein muss, sondern auch, dass die Zentralverwaltung in Luxemburg vor Ort die notwendigen Eintragungen, Änderungen oder Löschungen im Zusammenhang mit der laufenden Aktualisierung des Registers vornehmen muss.

Soweit die Zentralverwaltung in Luxemburg zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Datenfernübertragungsnetz als technisches Hilfsmittel verwendet, kann sie sich, sofern die unter vorstehend 1. aufgeführten Maßnahmen zur Sicherheit und zum Datenschutz sowie die aufgrund der gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Vertraulichkeit gewährleistet werden, dieses Netzes bedienen, um in dessen Recheneinheit die namentlichen Daten der Anteilinhaber einzugeben und zu speichern. Die Recheneinheit stellt in diesem Fall den notwendigen Datenträger zur Führung des Registers der Anteilinhaber dar.

Die an das Datenfernübertragungsnetz angeschlossenen Vertriebsstellen können über dieses Netz der Zentralverwaltung in Luxemburg die Daten zu den bei ihnen eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen übermitteln, damit die Zentralverwaltung über das Netz die notwendigen Schritte unternimmt, um innerhalb der Recheneinheit die Daten des Registers der Anteilinhaber zu aktualisieren.

4. Erstellung des Prospektes, der Finanzberichte und anderer für die Anleger bestimmten Unterlagen

Die Verpflichtung, den Prospekt, die Finanzberichte und andere für die Anleger bestimmten Unterlagen in Zusammenarbeit mit der Zentralverwaltung in Luxemburg zu erstellen, bezieht sich ausschließlich auf die konzeptuellen Bereiche, nicht jedoch auf jene Produktionsschritte, die zur Erstellung dieser Unterlagen notwendig sind. Bei der Ausführung dieser Aufgaben ist ein begrenzter Rückgriff auf ausländische Spezialisten, Berater und andere spezialisierte Dienstleister ungeachtet vorgenannter Verpflichtung nicht ausgeschlossen.

Da die technischen und ausschließlich produktionsbezogenen Aufgaben von der vorerwähnten Verpflichtung ausgenommen sind, kann die Zentralverwaltung in Luxemburg ausländische Druckereien oder andere Dienstleister mit der Produktion der für die Anleger bestimmten Unterlagen beauftragen.

5. Korrespondenz und Versand des Prospektes, der Finanzberichte und anderer für die Anleger bestimmten Unterlagen

Korrespondenz und Versand des Prospektes, der Finanzberichte und anderer für die Anleger bestimmten Unterlagen müssen von Luxemburg aus erfolgen, damit die Vertraulichkeit der anlegerbezogenen Daten im Hinblick auf solche Anleger gewährleistet werden kann, die sich unmittelbar an die Zentralverwaltung in Luxemburg wenden, um ihre Zeichnungsaufträge einzureichen, oder deren Namen im Register der Anteilinhaber aufgeführt sind.

Vorbehaltlich der weiter unten behandelten Fälle ist vor dem Hintergrund des vorerwähnten Schutzzweckes ausschließlich die Zentralverwaltung in Luxemburg berechtigt, den für die Anleger bestimmten Versand vorzunehmen, auch wenn die zu versendenden Unterlagen im Ausland gedruckt wurden. Abweichend hiervon kann der Versand an die Anleger vom Ausland aus veranlasst werden (z.B. von der Druckerei aus), sofern dabei die Kontrolle der Zentralverwaltung in Luxemburg gewährleistet bleibt. Es obliegt folglich dieser selbst, durch Einrichtung angemessener Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass nichtberechtigte Dritte keinesfalls Zugriff auf Daten über die Anleger, an welche der Versand erfolgt, erhalten.

Kapitel E. Bestimmungen über die Verwahrstelle eines Luxemburger OGA[9]

I. Zulassungsvoraussetzungen zur Ausübung der Funktionen als Verwahrstelle

Die Zulassung zur Ausübung der Funktionen als Verwahrstelle eines OGAW gemäß den Bestimmungen in Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 ist ausschließlich den nach Luxemburger Recht errichteten Banken sowie den Luxemburger Filialen von Banken aus Mitgliedstaaten der *Europäischen Union* vorbehalten.

Dies gilt auch für Verwahrstellen von OGA gemäß Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 mit dem Unterschied, dass in diesem Falle die Verwahrstelle auch eine Filiale einer Bank aus einem Staat sein kann, der nicht Mitgliedstaat der *Europäischen Union* ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz (2) des Gesetzes vom 30. März 1988 wird ein OGA nur zugelassen, wenn die Aufsichtsbehörde die Verwahrstelle genehmigt. Diese Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die Verwahrstelle über die notwendige Infrastruktur, d.h. über ausreichende personelle und technische Mittel verfügt, um sämtliche mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben erfüllen zu können.

II. Allgemeine Aufgabenstellung der Verwahrstelle

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1988 muss die Verwahrung der Vermögenswerte eines Luxemburger OGA einer Verwahrstelle anvertraut werden. Dieses Erfordernis besteht generell für alle OGA, unabhängig von deren Art oder Rechtsform.

Gemäß den Erläuterungen zu dem Gesetz vom 30. März 1988 ist der Begriff der „Verwahrung“ im Zusammenhang mit dem allgemeinen Aufgabenbereich der Verwahrstelle nicht im Sinne einer „Aufbewahrung“, sondern im Sinne einer „Überwachung“ zu verstehen, derzufolge die Verwahrstelle zu jedem Zeitpunkt Kenntnis darüber haben muss, auf welche Weise die Vermögenswerte des OGA angelegt sind und wo und wie die Vermögenswerte verfügbar sind.

Unter Berücksichtigung dieser Erläuterung des Begriffs „Verwahrung“ kann die physische Verwahrung aller oder eines Teils der Vermögenswerte entweder bei der Verwahrstelle selbst erfolgen (was die umsichtigste Form der Verwahrung darstellt), oder bei den Finanzdienstleistern, die von dem OGA im Einvernehmen mit der Verwahrstelle hierzu bestimmt wurden.

Dieses Konzept der Verwahrung durch die Verwahrstelle schließt den Rückgriff auf Treuhandverträge zwischen der Verwahrstelle und dem OGA für die Verwahrung von Vermögenswerten des OGA nicht aus; letztere Lösung bietet beträchtliche Vorteile, da die Verwahrstelle somit über wesentliche Befugnisse zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt.

Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte des OGA kann die Verwahrstelle auf Korrespondenzbanken im Ausland zurückgreifen und zu diesem Zweck elektronische Kommunikationsmittel verwenden, die von Dritten entwickelt oder betrieben werden, sowie gegebenenfalls im Ausland befindliche Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung verwenden, sofern solche Hilfsmittel dazu dienen, unmittelbar, d.h. ohne das Dazwischentreten weiterer Personen, mit den Korrespondenten im Ausland in Verbindung zu treten.

---

[9] Gemäß CSSF-Rundschreiben 16/644 ist dieses Kapitel E nicht mehr auf OGAW anwendbar.

III. Spezifische Pflichten der Verwahrstelle

1. Spezifische Pflichten der Verwahrstelle eines Investmentfonds im Sinne von Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988

Das Gesetz vom 30. März 1988 bestimmt, dass die Verwahrstelle alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte des Investmentfonds trifft.

Dies bedeutet, dass die Verwahrstelle insbesondere das Inkasso von Dividenden, Zinsen und fälligen Wertpapieren sowie die Ausübung von Optionen und, allgemein, alle sonstigen Maßnahmen im Rahmen der laufenden Verwaltung der Wertpapiere und flüssigen Mittel des Fondsvermögens vornimmt.

Soweit sich die vorbeschriebenen Maßnahmen auf Vermögenswerte beziehen, die nicht bei der Verwahrstelle selbst verwahrt werden, kann die Verwahrstelle die Ausführung solcher Maßnahmen Dritten, bei denen die Vermögenswerte tatsächlich verwahrt werden, übertragen. In diesem Fall muss die Verwahrstelle, um ihrer Verpflichtung zur Überwachung der Vermögenswerte des Investmentfonds gerecht werden zu können, ihre Beziehungen zu den dritten Verwahrstellen so organisieren, dass sie über sämtliche Maßnahmen, welche diese Dritten im Rahmen der laufenden Verwaltung der bei ihnen verwahrten Vermögenswerte vornehmen, unverzüglich unterrichtet wird.

Die Verwahrstelle muss darüber hinaus die folgenden Aufgaben der Überwachung und Kontrolle wahrnehmen:

- sie muss sich vergewissern, dass der Verkauf von Anteilen, die Anteilausgabe, die Anteilrücknahme und die Entwertung von Anteilen für Rechnung des Fonds oder durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder dem Verwaltungsreglement erfolgen,

- sie muss sich vergewissern, dass die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder dem Verwaltungsreglement erfolgt,

- sie muss den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese verstießen gegen die gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement,

- sie muss sich vergewissern, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird,

- sie muss sich vergewissern, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf die Ausführung jener Aufgaben, für die sie sich der ordnungsgemäßen Erfüllung der obengenannten Handlungen „vergewissern“ muss, nicht an Dritte übertragen.

Im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1988 bedeutet „sich vergewissern“ allerdings nicht, dass die Verwahrstelle selbst diese Aufgaben „ausführen“ muss, sondern, dass sie ihre ordnungsgemäße Ausführung überwachen muss. So ist es zum Beispiel denkbar, dass eine Verwahrstelle aus objektiven Gründen eine Struktur schafft, im Rahmen derer eine ausländische Gesellschaft die Verwahrstelle bei der Abwicklung der Transaktionen innerhalb des Portefeuilles unterstützt.

Schließlich ist es nach der Bestimmung, nach der die Verwahrstelle den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten muss (sofern diese nicht gegen das Gesetz

oder das Verwaltungsreglement verstoßen), nicht untersagt, dass die Verwahrstelle mittels Auftrags in den Fällen handeln darf, in denen die Verwaltungsgesellschaft im Ausland ansässigen Fondsmanagern die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds anvertraut hat.

In diesem Falle müssen die Beziehungen zwischen der Verwahrstelle und ihren Auftragnehmern im Ausland so gestaltet sein, dass Letztere über sämtliche notwendigen Mittel und Daten verfügen, um im Voraus die Entscheidungen des Fondsmanagers auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Gesetzes oder des Verwaltungsreglements überprüfen zu können.

Wenn die Verwahrstelle in den vorstehend erwähnten Fällen keine Möglichkeit hat, diese Prüfung im Voraus selbst oder durch Auftragnehmer vorzunehmen, muss sie gemeinsam mit der Luxemburger Zentralverwaltung Kontrollmechanismen einrichten, welche die Vereinbarkeit der von den Fondsmanagern getroffenen Maßnahmen mit den Anforderungen des Gesetzes oder des Verwaltungsreglements sicherstellen können.

Die Möglichkeit der Verwahrstelle, nicht alle ihr auferlegten Verpflichtungen selbst wahrzunehmen, sondern Unterstützung oder Entlastung bei Dritten suchen zu dürfen, darf indes nicht dazu führen, dass sämtliche Aufgaben auf ein und denselben Dritten übertragen werden. Denn dies stünde im Widerspruch zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die dadurch sinnentleert würden. Darüber hinaus würden unnötige Zusatzkosten verursacht werden, und es bestünde das Risiko, dass die Luxemburger Herkunft des Investmentfonds in Zweifel gezogen werden könnte.

Das Verbot, die von Dritten zu erfüllenden Aufgaben auf ein und denselben Korrespondenten der Verwahrstelle zu übertragen, findet dann keine Anwendung, wenn dieser Korrespondent aus bestimmten technischen Gründen ausgewählt wurde. Dies ist insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) der Fall, wenn Anlagen auf einem einzigen Markt erfolgen.

2. Spezifische Pflichten der Verwahrstelle eines Investmentfonds im Sinne von Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988

Die hier **a**ngesprochene Verwahrstelle hat dieselben Pflichten wie eine Verwahrstelle eines Investmentfonds nach Teil I, mit Ausnahme jener Pflicht, sich zu vergewissern, dass die Berechnung des Anteilwertes im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und des Verwaltungsreglements erfolgt.

Unter den vorstehend unter Ziffer 1. aufgeführten Bedingungen kann sich die Verwahrstelle, ebenso wie eine Verwahrstelle eines Investmentfonds nach Teil I, in der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben der Unterstützung durch Dritte bedienen sowie Auftragnehmern die Ausführung dieser Aufgaben anvertrauen.

3. Spezifische Pflichten für Verwahrstellen von Investmentgesellschaften mit variablem Kapital oder anderen OGA, die nicht die Rechtsform von Investmentfonds aufweisen

In diesem Zusammenhang wird keine Unterscheidung zwischen der Verwahrstelle eines OGA nach Teil I und der Verwahrstelle eines OGA nach Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 getroffen.

Neben ihrer Funktion hinsichtlich der Verwahrung der ihr anvertrauten Vermögenswerte muss die Verwahrstelle:

- sich vergewissern, dass der Verkauf von Anteilen, die Anteilausgabe, Anteilrücknahme und Entwertung von Anteilen durch den OGA oder für dessen Rechnung gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen der Gründungsunterlagen erfolgen,

- sich vergewissern, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des OGA beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird,

- sich vergewissern, dass die Erträge des OGA gemäß den Bestimmungen der Gründungsunterlagen verwendet werden.

Aus der vorstehenden Übersicht geht hervor, dass die Verwahrstelle einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital oder eines anderen OGA, der nicht die Rechtsform eines Investmentfonds aufweist, nicht vergleichbaren Überwachungs- und Kontrollpflichten unterliegt, wie sie das Gesetz vom 30. März 1988 den anderen Verwahrstellen auferlegt.

So ist die Verwahrstelle einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital oder eines anderen OGA, der nicht die Rechtsform eines Investmentfonds aufweist, nicht gehalten zu prüfen, ob die Anweisungen der Geschäftsführungsorgane den Bestimmungen des Gesetzes oder der Gründungsunterlagen entsprechen.

Eine solche Verwahrstelle ist ebenso wenig wie die Verwahrstelle eines Investmentfonds nach Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 dazu verpflichtet, sich zu vergewissern, dass die Berechnung des Anteilwertes im Einklang mit dem Gesetz oder den Gründungsunterlagen vorgenommen wird.

Soweit die vorgenannten Ausführungen unter Ziffer 1 sich auf Verpflichtungen beziehen, die für sämtliche Verwahrstellen gelten, sind diese Bestimmungen analog auch auf Verwahrstellen einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital oder eines anderen OGA, der nicht die Rechtsform eines Investmentfonds aufweist, anwendbar.

IV. Haftung der Verwahrstelle

Wie bereits zuvor erwähnt, beinhaltet die Aufgabe der Verwahrung der Vermögenswerte eines OGA durch die Verwahrstelle ein Element der Überwachung.

Im Hinblick auf die Gesamtheit der ihr durch das Gesetz vom 30. März 1988 übertragenen Aufgaben obliegt der Verwahrstelle daher eine Überwachungspflicht, die eine Haftung für die schuldhafte Nichtausführung bzw. mangelhafte Ausführung der fraglichen Aufgaben nach sich zieht. Die Beweispflicht für ein Fehlverhalten der Verwahrstelle im Rahmen ihrer Überwachungspflicht und dessen Ursächlichkeit für einen eingetretenen Schaden obliegt daher dem Geschädigten.

Die Überwachungspflicht der Verwahrstelle spielt im Zusammenhang mit der Hinterlegung von Vermögenswerten eines OGA bei Dritten eine besondere Rolle.

Die Verwahrstelle hat ihrer Verpflichtung zur Überwachung Genüge geleistet, wenn sie von Anbeginn und während der gesamten Laufzeit des jeweiligen Vertrages davon überzeugt ist, dass die Dritten, in deren Obhut sich die Vermögenswerte des OGA befinden, zuverlässig und fachlich kompetent sowie in ausreichender Weise kreditwürdig sind.

Die Überwachungspflicht hinsichtlich der Vermögenswerte des OGA und die damit verbundene Haftung verbleibt stets bei der Verwahrstelle. Jegliche Bestimmung des Verwaltungsreglements oder der Satzung sowie jegliche Vereinbarung, welche diese Haftung auszuschließen oder zu beschränken beabsichtigen, sind nichtig.

Hieraus folgt, dass die Verwahrstelle sich ihrer Haftung für die Aufgaben der Überwachung unter keinen Umständen entledigen kann. Insbesondere kann die Verwahrstelle sich nicht darauf berufen, dass die Verwahrung der Vermögenswerte des OGA mit dessen genereller oder besonderer Zustimmung erfolgt sei. Die Haftung der Verwahrstelle wird darüber hinaus auch weder dadurch beeinträchtigt, dass die Verwahrstelle bei Ausführung ihrer Aufgaben sich der Unterstützung Dritter bedient, noch dadurch, dass sie die Ausführung dieser Aufgaben Auftragnehmern übertragen hat.

Die Haftung der Verwahrstelle im Hinblick auf die Verwahrung ist grundlegend anders als die Haftung im Rahmen von Hinterlegungsverträgen. So bestimmt sich die Haftung der Verwahrstelle dann, wenn sie selbst die Aufbewahrung der Vermögenswerte des OGA übernimmt, nach den Bestimmungen über Hinterlegungsverträge [10] (Artikel 1915 ff. des Luxemburger Zivilgesetzbuches).

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden müssen in den Verträgen mit der Verwahrstelle, die Haftungsbestimmungen enthalten, die folgenden drei Haftungsfelder abgegrenzt werden:

- die Haftung der Verwahrstelle für Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1988 in den Fällen, in denen die Vermögenswerte des OGA von Dritten verwahrt werden;

- die Haftung der Verwahrstelle, sofern sie selbst die Verwahrung der Vermögenswerte des OGA übernimmt;

- die Haftung der Verwahrstelle für Aufgaben, die ihr aufgrund der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrages übertragen sind, sofern es sich um nicht ausdrücklich durch das Gesetz vom 30. März 1988 aufgezählte Aufgaben handelt.

---

[10] *contrat de dépôt*

Kapitel F. Auf OGAW gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 anwendbare Bestimmungen

I. Zeitabstände, innerhalb derer Ausgabe- und Rücknahmepreis bestimmt werden müssen

OGAW müssen innerhalb zuvor festzulegender, ausreichend kurzer Zeitabstände, mindestens jedoch zweimal monatlich den Ausgabe- und Rücknahmepreis ihrer Anteile bestimmen.

II. Rücknahme der Anteile durch OGAW

Wie bereits oben unter I. in Kapitel C ausgeführt, müssen OGAW ihre Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zurücknehmen.

Diesbezüglich sei daran erinnert, dass OGAW keinerlei Beschränkungen vorsehen dürfen, die die Ausübung des Rücknahmerechts von Bedingungen und Modalitäten abhängig machen, aufgrund derer die Rücknahme praktisch unmöglich oder unzweckmäßig und willkürlich kompliziert und zeitaufwendig würde.

Allerdings kann ein OGAW, soweit die Notwendigkeit hierfür ausreichend begründet werden kann, in seinen Gründungsunterlagen vorsehen, dass die Geschäftsführungsorgane unter bestimmten Umständen (z.B. bei zwischenzeitlichen Liquiditätsengpässen) oder dann, wenn die Zahl der Rücknahmeanträge eines Rücknahmetages ein bestimmtes Verhältnis zu den im Umlauf befindlichen Anteilen übersteigt, entweder die Abrechnung der Rücknahmeanträge für einen bestimmten Zeitraum aufschieben, oder, um das vorerwähnte Verhältnis zu wahren, alle Rücknahmeanträge verhältnismäßig reduzieren können, wobei im Falle einer verhältnismäßigen Reduzierung der Rücknahmeanträge der Teil der jeweiligen Rücknahmeanträge, der nicht abgerechnet wurde, so zu behandeln ist, als wäre er für den oder die folgenden Rücknahmetag(e) gestellt, bis die ursprünglichen Anträge vollständig abgerechnet worden sind.

III. Pflichten im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Vermögenswerte

1. Anlagen in Wertpapieren

Vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in Kapitel 5 des Gesetzes vom 30. März 1988 müssen die Vermögenswerte eines OGAW ausschließlich aus Wertpapieren bestehen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Hieraus folgt, dass die zulässigen Anlagen von OGAW gleichzeitig zwei wesentliche Bedingungen erfüllen müssen:

- sie müssen erstens als Wertpapiere zu qualifizieren sein;
- diese Wertpapiere müssen des Weiteren an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sein oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Weder die Richtlinie 85/611/EWG noch das Gesetz vom 30. März 1988 enthalten eine Definition des Begriffes „Wertpapier“.

In Einzelfällen können sich daher Probleme im Hinblick auf Luxemburger und ausländische Wertpapiere ergeben, deren Qualifikation als Wertpapiere unklar ist.

Im Hinblick auf Luxemburger Wertpapiere stützt sich die CSSF weiterhin auf die Auslegungspraxis, derzufolge der Begriff „Wertpapier“ Börsenpapiere bezeichnet, d.h. verbriefte Rechte, die an der Börse notiert werden können, unabhängig davon, ob eine Zulassung zur amtlichen Notiz tatsächlich erfolgt ist. Im Zusammenhang mit dieser Rechtsprechung wird eine amtliche Notiz als zulässig erachtet, sofern ein

einheitlicher Kurs festgelegt werden kann; dies ist der Fall bei Wertpapieren, die untereinander keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Betrag, Fälligkeit oder andere wesentliche Merkmale aufweisen.

Die vorstehenden Beurteilungskriterien werden indessen nicht angewandt, soweit es sich um ausländische Wertpapiere handelt. In diesem Fall ist es in der Tat die Politik der CSSF, auf die jeweilige Definition der betreffenden verbrieften Rechte aufgrund der einschlägigen Bestimmungen in den jeweiligen Ländern zurückzugreifen.

Die Begriffe „geregelt, anerkannt und für das Publikum offen“ sowie „ordnungsgemäße Funktionsweise” im Sinne der Begriffsbestimmung der vorstehend aufgeführten Märkte sind gleichfalls weder in der Richtlinie Nr. 85/611/EWG noch im Gesetz vom 30. März 1988 definiert.

Mangels einer derartigen Begriffsbestimmung interpretiert die CSSF die fraglichen Begriffe wie folgt:

- *geregelt:* ein geregelter Markt verfügt als wesentliches Charakteristikum über einen *Kompensationsmechanismus*, der eine zentrale Marktorganisation zur Ausführung der Aufträge voraussetzt. Ein derartiger Markt zeichnet sich aus durch die *Vielfalt der gegenseitigen Aufträge* (im Sinne einer allgemeinen Gegenseitigkeit von Angebot und Nachfrage, auf deren Grundlage ein einheitlicher Preis festgestellt werden kann), durch seine *Transparenz* (Bereitstellung eines Höchstmaßes an Informationen, die den Auftraggebern die Möglichkeit bieten, die Marktentwicklung zu verfolgen, um sich zu vergewissern, dass ihre Aufträge ordnungsgemäß zu den aktuellen Bedingungen abgewickelt wurden) und durch die Neutralität seiner Organisatoren (wobei der Organisator lediglich die Funktion der Preisfeststellung und der Kontrolle innehat);

- *anerkannt:* der Markt muss staatlich oder durch eine öffentliche Stelle anerkannt sein, die von diesem Staat dazu ermächtigt ist, oder durch eine andere Stelle, die ihrerseits durch diesen Staat oder durch diese öffentliche Stelle entsprechend anerkannt ist, wie z.B. Berufsverbände oder Standesvertretungen;

- *ordnungsgemäße Funktionsweise*: die auf diesem Markt zugelassenen Werte müssen zu bestimmten, zuvor festzulegenden Zeiten gehandelt werden (kein sporadischer Handel);

- *für das Publikum offen*: die dort gehandelten Werte müssen für das Publikum zugänglich sein.

2. Wertpapierähnliche verbriefte Forderungen gemäß Artikel 40 Absatz (2) b) des Gesetzes vom 30. März 1988

Die hier angesprochenen verbrieften Rechte sind Geldmarktinstrumente, die regelmäßig gehandelt werden und eine Restlaufzeit von mehr als 12 Monaten besitzen.

3. Anlagen in flüssigen Mitteln

Neben den in vorstehend Ziffer 1 erwähnten zulässigen Anlagen kann ein OGAW flüssige Mittel halten.

Hierunter sind nicht nur Barmittel und kurzfristige Termingelder zu fassen, sondern auch regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente, deren Restlaufzeit 12 Monate nicht überschreitet.

Die Bestimmung, derzufolge flüssige Mittel „neben“ den unter Ziffer 1 erwähnten Anlagen gehalten werden dürfen, bedeutet in diesem Zusammenhang, dass diese flüssigen Mittel nicht selbst Anlagegegenstand sein dürfen, da ausschließlicher Anlagegegenstand von OGAW die Anlage ihres Vermögens in Wertpapieren sein muss. Das Gesetz vom 30. März 1988 untersagt demnach nicht, dass ein OGAW unter Umständen und für einen bestimmten Zeitraum einen wesentlichen Betrag in flüssigen Mitteln halten darf, solange dieser OGAW diese Anlage in flüssigen Mitteln nicht zum Anlagegegenstand an sich werden lässt.

4. Anlagen in geschlossenen OGA

Die Beschränkungen gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 30. März 1988 im Hinblick auf die Anlage in OGA des offenen Typs beziehen sich nicht auf die Anlage in geschlossenen OGA.

Anteile an geschlossenen OGA werden in der Tat wie alle anderen Wertpapiere betrachtet, und die anwendbaren Anlagerichtlinien müssen folgerichtig den allgemein auf Wertpapiere anwendbaren Regeln entsprechen.

IV. Kreditaufnahme

Die Beschränkungen im Hinblick auf die Kreditaufnahme, denen OGAW unterworfen sind, schließen nicht aus, dass ein OGAW Devisen im Rahmen von „*back-to-back*“ – Geschäften erwirbt. Hierunter werden die Fälle verstanden, in denen ein OGAW im Rahmen des Erwerbs von ausländischen Wertpapieren und deren Besitz Währungskredite aufnimmt, indem er gleichzeitig einen Betrag in nationaler Währung, der dem Währungskreditbetrag entspricht oder diesen übersteigt, bei seinem Kreditgeber, einer Stelle dieses Kreditgebers oder einem von diesem Kreditgeber Beauftragten hinterlegt.

V. Berechnungsmethode für die Anlagebeschränkungen gemäß Kapitel 5 des Gesetzes vom 30. März 1988

Die von OGAW zu beachtenden prozentual ausgedrückten Anlagebeschränkungen orientieren sich am Nettovermögen der OGAW.

Kapitel G. Auf OGAW gemäß Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 anwendbare Bestimmungen

I. Zeitabstände, innerhalb derer Ausgabe- und Rücknahmepreis bestimmt werden müssen

Vorbehaltlich der vom Gesetz vom 30. März 1988 vorgesehenen Ausnahmen müssen OGAW innerhalb zuvor festzulegender, ausreichend kurzer Zeitabstände, mindestens jedoch einmal monatlich den Ausgabepreis (und gegebenenfalls den Rücknahmepreis) ihrer Anteile bestimmen.

II. Anlagebeschränkungen

Ziel der Anlagebeschränkungen ist es, eine ausreichende Liquidität und Diversifikation der Anlagen zu gewährleisten. Selbstverständlich gelten verschiedene dieser Beschränkungen nicht für die in Abschnitt II. 4 in Kapitel C aufgeführten Typen von OGAW, soweit sie mit der dort für die entsprechenden Typen von OGAW jeweils definierten Anlagepolitik unvereinbar sind. Dies vorausgeschickt, dürfen OGAW grundsätzlich:

a) nicht mehr als 10% ihres Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die nicht an einer Börse notiert oder nicht auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,

b) nicht mehr als 10% der von ein und demselben Emittenten begebenen verbrieften Rechte derselben Art erwerben,

c) nicht mehr als 10% ihres Nettovermögens in verbrieften Rechten ein und desselben Emittenten anlegen.

Die vorstehend genannten Beschränkungen finden keine Anwendung auf verbriefte Rechte, die von Mitgliedstaaten der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden.

Die vorstehend unter a), b) und c) genannten Beschränkungen sind auf den Erwerb von Anteilen an OGA des offenen Typs anwendbar, soweit diese OGA dem Grundsatz der Risikostreuung nicht in einer den Anforderungen dieses Rundschreibens an OGA nach Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 vergleichbaren Weise unterliegen.

Es sei daran erinnert, dass Anteile an OGA des geschlossenen Typs in gleicher Weise behandelt werden wie andere Wertpapiere und deshalb den allgemein auf Wertpapiere anwendbaren Grundsätzen entsprechen müssen.

Die Möglichkeit, in Anteilen anderer OGA anzulegen, darf nicht zu einer Umgehung der Bestimmungen von Artikel 70 des Gesetzes vom 30. März 1988 führen.

Sofern die Anlage in Anteilen anderer OGA vorgesehen ist, muss der Prospekt dies ausdrücklich vorsehen. Kann eine solche Anlage in anderen OGA desselben Promotors getätigt werden, so muss der Prospekt darüber hinaus die Art der gegebenenfalls anfallenden Gebühren oder Kosten aufführen.

III. Kreditaufnahme

OGAW können Kredite zu einem Gegenwert von bis zu 25% ihres Nettovermögens aufnehmen, ohne im Hinblick auf die Verwendung dieser Kredite eingeschränkt zu sein. Diese Beschränkung findet auf OGAW gemäß Abschnitt II. 4.3. in Kapitel C keine Anwendung.

IV. Spezifische Bestimmungen im Hinblick auf OGAW gemäß Kapitel 11 des Gesetzes vom 30. März 1988

1. Angaben in den Gründungsunterlagen

Die Gründungsunterlagen müssen insbesondere enthalten:

- die Grundsätze und Verfahren zur Bewertung der Vermögenswerte;
- die Zahlungsfristen für die Ausgabe (und gegebenenfalls für die Rücknahme) von Anteilen;
- die Bedingungen, unter denen die Ausgabe (und gegebenenfalls die Rücknahme) ausgesetzt werden kann.

2. Bewertung der Vermögenswerte

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den Gründungsunterlagen muss die Bewertung des Vermögens der gegenständlichen OGAW sich im Hinblick auf zur amtlichen Notierung zugelassene Werte auf den letztbekannten Börsenkurs stützen, sofern dieser Kurs repräsentativ ist. Im Hinblick auf Werte, die nicht zur amtlichen Notiz an einer Börse zugelassen sind oder die zugelassen sind, deren letzter Kurs indessen nicht repräsentativ ist, stützt sich die Bewertung auf den wahrscheinlichen Veräußerungswert, der nach Treu und Glauben und mit der gebotenen Vorsicht geschätzt werden muss.

3. Kauf und Verkauf von verbrieften Rechten des Portefeuilles

Der Kauf und der Verkauf von verbrieften Rechten aus dem Portefeuille eines OGAW müssen zu Preisen erfolgen, die den Bewertungskriterien unter vorstehend Ziffer 2 („Bewertung der Vermögenswerte“) entsprechen.

Kapitel H. Auf alle OGAW anwendbare Bestimmungen

Gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 30. März 1988 dürfen OGAW:

- im Rahmen einer ordentlichen Verwaltung des Portefeuilles auf Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben; und

- zur Absicherung von Wechselkursrisiken im Rahmen der Verwaltung des Portefeuilles auf Techniken und Instrumente zurückgreifen.

Die Techniken und Instrumente, die ein OGAW im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen verwenden darf, werden eingehender unter Abschnitt I und II in diesem Kapitel beschrieben. Der Rückgriff auf andere Techniken und Instrumente ist grundsätzlich nicht zulässig.

Wenn ein OGAW die nachstehend beschriebenen Techniken und Instrumente zu verwenden beabsichtigt, muss dies in seinem Prospekt ausdrücklich erwähnt werden. In diesem Fall muss der Prospekt die unterschiedlichen Arten von beabsichtigten Geschäften aufführen und das Ziel dieser Geschäfte ebenso verdeutlichen wie die Bedingungen und Beschränkungen, unter denen diese Geschäfte durchgeführt werden können. Gegebenenfalls muss der Prospekt auch eine Beschreibung der mit den beabsichtigten Geschäften verbundenen Risiken enthalten.

I. Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben

Im Rahmen einer ordentlichen Verwaltung des Portefeuilles kann ein OGAW:

- Optionsgeschäfte,

- Geschäfte mit Terminkontrakten auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Terminkontrakte,

- Wertpapierleihgeschäfte,

- Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen.

1. Optionen auf Wertpapiere

Ein OGAW darf Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen, sofern solche Optionen auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Im Zusammenhang mit diesen Geschäften muss der OGAW die folgenden Regeln beachten:

1.1. Bestimmungen zum Erwerb von Optionen.

Die Summe der für den Kauf von valutierenden Kauf- und Verkaufsoptionen der hier behandelten Art bezahlten Prämien darf, zusammen mit den Prämien für den Erwerb valutierender Kauf- und Verkaufsoptionen im Sinne von nachstehend Ziffer 2.3., 15% des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.

1.2. Bestimmungen zur Absicherung von Positionen aus Optionsgeschäften.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages über den Verkauf von Kaufoptionen muss der OGAW entweder die zugrunde liegenden Wertpapiere oder gleichwertige Kaufoptionen oder andere Instrumente, wie etwa Optionsscheine, halten, welche die Verpflichtungen aus dem Geschäft in ausreichender Weise abdecken. Die den Optionen zugrundeliegenden Wertpapiere dürfen für die Dauer der Optionsposition nicht verkauft werden, sofern sie nicht durch gegenläufige Optionen oder andere Instrumente

gleicher Verwendung abgesichert sind. Gleiches gilt für Kaufoptionen oder andere Instrumente, die der OGAW halten muss, wenn er zum Zeitpunkt des Verkaufs dieser Optionen die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht im Fondsvermögen hält.

Abweichend hiervon darf ein OGAW auch Kaufoptionen auf Wertpapiere verkaufen, die er zum Geschäftsabschluss nicht im Portefeuille hält, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Ausübungspreis der so verkauften Kaufoptionen darf 25% des Nettovermögens dieses OGAW nicht übersteigen;

- der OGAW muss zu jeder Zeit in der Lage sein, die Unterlegung der im Rahmen eines solchen Verkaufs eingegangenen Optionspositionen sicherzustellen.

Positionen aus dem Verkauf von Verkaufsoptionen muss der OGAW während der gesamten Laufzeit mit ausreichender Liquidität unterlegen, um im Falle einer Ausübung der betreffenden Optionen durch die Gegenpartei die an ihn gelieferten Wertpapiere bezahlen zu können.

1.3. Bedingungen und Beschränkungen des Verkaufs von Kauf- und Verkaufsoptionen.

Die Summe der Verpflichtungen aus dem Verkauf von Kaufoptionen und Verkaufsoptionen (ohne Berücksichtigung ausreichend unterlegter Kaufoptionen) darf zusammen mit der Summe der Verpflichtungen aus Geschäften gemäß nachstehend Ziffer 2.3. zu keiner Zeit den gesamten Nettovermögenswert des OGAW übersteigen.

In diesem Zusammenhang entsprechen die Verpflichtungen aus verkauften Kauf- und Verkaufsoptionen der Summe ihrer Ausübungspreise.

1.4. Bestimmungen über eine regelmäßige Information des Publikums.

In seinen Finanzberichten muss der jeweilige OGAW die veroptionierten Wertpapiere in seinem Portefeuille bezeichnen und verkaufte Kaufoptionen auf nicht im Portefeuille gehaltene Wertpapiere einzeln aufzählen. Er muss ebenfalls für jede Optionskategorie die Summe der Ausübungspreise valutierender Optionen zum jeweiligen Berichtsstichtag aufführen.

2. <u>Terminkontrakte und Optionen auf Finanzinstrumente</u>

Unbeschadet der Bedingungen für freihändige Geschäfte gemäß nachstehend Ziffer 2.2. dürfen die hier behandelten Geschäfte nur solche Kontrakte zum Gegenstand haben, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Vorbehaltlich der nachstehend präzisierten Bedingungen können diese Geschäfte zu Absicherungs- („Hedging“) und anderen Zwecken eingegangen werden.

2.1 Geschäfte zur Absicherung von Marktrisiken.

Um sich insgesamt gegen Risiken aus einer ungünstigen Marktentwicklung abzusichern, kann ein OGAW Terminkontrakte auf Börsenindizes verkaufen. Zu demselben Zweck kann er Kaufoptionen auf Börsenindizes verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Börsenindizes kaufen.

Der Sicherungszweck dieser Geschäfte setzt voraus, dass zwischen der Zusammensetzung des jeweiligen Indexes und der Struktur des Portefeuilles ein ausreichender Zusammenhang besteht.

Grundsätzlich darf die Summe der Verpflichtungen aus Terminkontrakten und Optionen auf Börsenindizes den Gesamtwert der Wertpapiere, die der OGAW auf dem Markt hält, der dem jeweiligen Index entspricht, nicht übersteigen.

2.2 Geschäfte zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken.

Zur allgemeinen Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken kann ein OGAW Terminkontrakte auf Zinssätze verkaufen. Zu demselben Zweck kann er Kaufoptionen auf Zinssätze verkaufen und Verkaufsoptionen auf Zinssätze kaufen sowie freihändige Zinstauschgeschäfte mit erstklassigen, auf diese Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten eingehen.

Grundsätzlich darf die Summe der Verpflichtungen aus Terminkontrakten, Optionen und Zinstauschgeschäften den Gesamtwert der abzusichernden Vermögenswerte, die der betreffende OGAW in der Währung hält, die der Währung der jeweiligen Kontrakte entspricht, nicht übersteigen.

2.3 Geschäfte zu anderen Zwecken als die der Absicherung.

Neben Optionen auf Wertpapiere und Währungskontrakten kann ein OGAW zu anderen Zwecken als die der Absicherung Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen, sofern die Summe der Verpflichtungen aus solchen Geschäften zusammen mit der Summe der Verpflichtungen aus dem Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere zu keiner Zeit den Nettovermögenswert des OGAW übersteigt.

Bei der Berechnung der vorstehend aufgeführten Verpflichtungen wird der Verkauf von ausreichend im Fondsvermögen unterlegten Kaufoptionen auf Wertpapiere nicht berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang werden Verpflichtungen aus Geschäften, die nicht Optionen auf Wertpapiere zum Gegenstand haben, wie folgt definiert:

- Verpflichtungen aus Terminkontrakten entsprechen dem Liquidationswert der Nettoposition in Kontrakten auf gleichartige Finanzinstrumente (nach Saldierung von Kauf- und Verkaufspositionen) ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeiten; und

- Verpflichtungen aus ge- und verkauften Optionen entsprechen dem Ausübungspreis der Optionen, welche die Netto-Verkaufsposition für ein und denselben unterliegenden Vermögenswert abbilden, ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Summe der für die hier behandelten Kauf- und Verkaufsoptionen bezahlten Prämien zusammen mit den Prämien für den Erwerb von Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere gemäß vorstehend Ziffer 1.1. 15% des Nettovermögenswertes des OGAW nicht übersteigen darf.

2.4 Bestimmungen über eine regelmäßige Information des Publikums.

In seinen Finanzberichten muss der jeweilige OGAW die Summe der Verpflichtungen aus den zum Stichtag des jeweiligen Berichts valutierenden

Geschäften für jede Geschäftsart im Sinne von vorstehend Ziffer 2.1., 2.2. und 2.3. einzeln aufführen.

3. Wertpapierleihe

Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen darf ein OGAW Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

3.1 Bestimmungen zur Sicherstellung der erfolgreichen Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften.

Ein OGAW darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut oder von einem erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert ist, verleihen.

Im Rahmen der von ihm getätigten Wertpapierleihgeschäfte muss der OGAW grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Diese Garantie muss in Form von flüssigen Mitteln oder in Form von Wertpapieren geleistet werden, die von Mitgliedstaaten der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden und auf den Namen des OGAW bis zum Auslaufen des Wertpapierleihvertrages gesperrt bleiben.

3.2 Voraussetzungen und Beschränkungen der Wertpapierleihe.

Wertpapierleihgeschäfte dürfen nicht mehr als 50% des Gesamtwertes der im Portefeuille befindlichen Wertpapiere umfassen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit der OGAW zu jeder Zeit berechtigt ist, den Vertrag zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.

Wertpapierleihgeschäfte dürfen eine Frist von 30 Tagen nicht überschreiten.

3.3 Regelmäßige Information des Publikums.

OGAW müssen in ihren Finanzberichten den Gesamtwert der zum Stichtag des jeweiligen Berichts verliehenen Wertpapiere angeben.

4. Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein OGAW darf Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, die im Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei dem Verkäufer das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem zum Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zu Vertragsabschluss vereinbarten Frist zurückzukaufen.

Ein OGAW kann im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Seine Beteiligung an Wertpapierpensionsgeschäften unterliegt indessen den nachfolgend genannten Voraussetzungen:

4.1 Bestimmungen zur Sicherstellung der erfolgreichen Abwicklung von Wertpapierpensionsgeschäften.

Ein OGAW kann sich nur an solchen Wertpapierpensionsgeschäften beteiligen, deren Gegenpartei ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut ist.

4.2 Voraussetzungen und Beschränkungen von Wertpapierpensionsgeschäften.

Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes zum Kauf von Wertpapieren darf der OGAW[11] die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor die Gegenpartei ihr Rückkaufsrecht ausgeübt hat oder die Rückkaufsfrist abgelaufen ist.

Bei OGAW des offenen Typs muss darauf geachtet werden, dass der Umfang der Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren auf einem Niveau verbleibt, das es den OGAW ermöglicht, jederzeit ihrer Rücknahmeverpflichtung nachzukommen.

4.3 Regelmäßige Information des Publikums.

In seinen Finanzberichten muss der OGAW einzeln für jeden Kauf und Verkauf im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften den Gesamtbetrag der valutierenden Geschäfte zum Stichtag des jeweiligen Berichts angeben.

II. Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken im Rahmen der Verwaltung des Fondsvermögens

Um seine Vermögenswerte gegen Währungsrisiken abzusichern, kann ein OGAW Terminkontrakte auf Devisen verkaufen sowie Kaufoptionen auf Devisen verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Devisen kaufen. Solche Geschäfte dürfen nur Kontrakte zum Gegenstand haben, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Zu demselben Zweck darf ein OGAW Währungen auf Termin verkaufen oder im Rahmen freihändiger Geschäfte mit erstklassigen, auf diese Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten tauschen.

Der Sicherungszweck solcher Geschäfte setzt eine unmittelbare Verbindung zwischen den Geschäften selbst und den zu sichernden Vermögenswerten voraus, indem der Umfang der Geschäfte in einer bestimmten Währung grundsätzlich den Wert der auf diese Währung lautenden Vermögenswerte nicht übersteigen und die Dauer, für welche der OGAW diese Vermögenswerte hält, nicht überschreiten darf.

In seinen Finanzberichten muss der OGAW im Hinblick auf die unterschiedlichen Geschäfte den Gesamtbetrag der Verpflichtungen aus valutierenden Geschäften zum Stichtag des jeweiligen Berichtes aufführen.

[11] Im französischen Originaltext wird an dieser Stelle der Begriff „*OPC*“ (OGA) verwendet; die Regelungen in diesem Abschnitt betreffen indessen nur OGAW, weshalb in der Übersetzung auf OGAW Bezug genommen wird.

Kapitel I. Auf andere OGA als OGAW anwendbare Bestimmungen

Das Gesetz vom 30. März 1988 legt das Ziel der Anlagepolitik für andere OGA als OGAW nicht fest, was bedeutet, dass die betreffenden OGA in anderen Vermögenswerten als Wertpapieren anlegen dürfen.

Die detaillierten Bestimmungen, die für klassische OGAW einen gewissen Anlegerschutz gewährleisten, können nicht in ihrer Gesamtheit auf OGA übertragen werden, deren Anlageziel von dem klassischer OGAW abweicht, weil insbesondere die spezifische Art der Anlagepolitik dieser OGA die Anwendung bestimmter Regeln, die klassische OGAW zu beachten haben, unmöglich macht. Deshalb müssen OGA, deren Anlageziel von dem Anlageziel klassischer OGAW abweicht, teilweise besonderen Vorschriften unterstellt werden, deren Bestimmungen nach der Art ihrer Anlage zu differenzieren sind.

Gegenwärtig unterscheidet die Aufsichtsbehörde Regelungen für drei Arten spezialisierter OGA, deren vornehmliches Anlageziel entweder besteht in:

- der Anlage in Risikokapital („Venture Capital"), worunter Anlagen in Wertpapieren nicht notierter Gesellschaften zu verstehen sind, die entweder Neugründungen darstellen oder sich in einer Entwicklungsphase befinden und daher noch nicht das Stadium der Börsenreife erreicht haben, oder

- der Anlage in Terminkontrakten (auf Rohstoffe und/oder Finanzinstrumente) und/oder in Optionen, oder

- Anlagen in Immobilienwerten.

Die von der Aufsichtsbehörde jeweils für jede der drei Arten von spezialisierten OGA aufgestellten Regeln ersetzen nicht die gemeinsamen Bestimmungen, die weiterhin anwendbar bleiben, sondern modifizieren lediglich einige dieser Bestimmungen, um sie an die spezifischen Charakteristika der betreffenden Art der OGA anzupassen.

Die besonderen Bestimmungen, die auf die hier gegenständlichen OGA anzuwenden sind, werden nachfolgend in den Abschnitten I., II. und III. dargestellt.

In begründeten Einzelfällen kann die CSSF Abweichungen von den betreffenden Bestimmungen zulassen.

I. <u>Besondere Bestimmungen für OGA, deren Hauptanlagezweck die Anlage in Risikokapital ist</u>

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen modifizieren die allgemein gültigen Regeln in folgender Hinsicht:

1. <u>Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane</u>

Im Hinblick auf ihre berufliche Qualifikation müssen die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane sowie gegebenenfalls die Anlageberater spezifische Erfahrung im Risikokapitalbereich nachweisen.

2. <u>Anlagebeschränkungen</u>

Die für klassische OGAW geltenden Anlagebeschränkungen sind nicht auf die hier gegenständlichen OGA anwendbar mit der Maßgabe, dass die Anlage in Risikokapital in einer Weise diversifiziert sein muss, die eine angemessene Risikostreuung sicherstellt. Um eine minimale Streuung dieser Risiken sicherzustellen, dürfen diese OGA nicht mehr als 20% ihres Nettovermögens in ein und derselben Gesellschaft anlegen.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Zeitpunkt der Bestimmung von Ausgabe- und Rücknahmepreis bestimmt sich nach der Häufigkeit der Ausgabe und Rücknahme der Anteile.

In Fällen, in denen die Anleger berechtigt sind, ihre Anteile zur Rücknahme einzureichen, kann der OGA Einschränkungen dieser Berechtigung vorsehen. Diese Einschränkungen müssen im Prospekt deutlich erläutert werden.

4. Besondere Bestimmungen

Neben den allgemeinen Bestimmungen, die sich grundsätzlich an jenen Bestimmungen orientieren, die auf die klassischen OGAW anwendbar sind, müssen OGA, deren hauptsächlicher Anlagezweck die Anlage in Risikokapital ist, die folgenden Bestimmungen beachten:

4.1 Art der Anteile.

Die Stückelung der Anteile des OGA und die Eintragungen in das Register der Anteilinhaber müssen über eine Zahl von Anteilen erfolgen, deren Wert zum Zeitpunkt der Ausgabe mindestens 12.394,68 Euro entspricht.

4.2 Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und der Anlageberater.

Sofern die Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsführung und die Anlageberater vergleichbare Vergütungen in klassischen OGAW übersteigt, muss der Prospekt angeben, ob der übersteigende Teil der Vergütungen auch auf der Grundlage von Vermögenswerten zahlbar ist, die nicht in Risikokapital angelegt sind.

4.3 Information der Anleger.

Die Jahres- und Halbjahresberichte der OGA müssen Angaben über die Entwicklung der Gesellschaften, in denen die Anlage erfolgt, enthalten. Anlässlich des Verkaufs von Wertpapieren aus dem Portefeuille muss der OGA für jeden Wertpapierposten gesondert den Gewinn bzw. Verlust veröffentlichen. Darüber hinaus müssen die Finanzberichte Angaben zu möglichen Konflikten zwischen den Interessen der Mitglieder der Geschäftsführung und der Anlageberater einerseits und dem OGA andererseits enthalten.

4.4 Spezifische, in den Prospekt aufzunehmende Angaben.

Der Prospekt muss nähere Angaben zu den für die Anlagepolitik typischen Anlagerisiken sowie möglichen Konflikten zwischen den Interessen der Mitglieder der Geschäftsführung und der Anlageberater einerseits und dem OGA andererseits enthalten. Darüber hinaus muss der Prospekt einen Hinweis darauf enthalten, dass die Anlage in dem OGA im Hinblick auf ihre überdurchschnittlichen Risiken Personen vorbehalten ist, die diese Risiken auf sich nehmen können und dass die Anteilszeichner normalerweise nur einen Teil der Beträge, die sie langfristig anzulegen beabsichtigen, in diesen OGA anlegen sollten.

II. Besondere Bestimmungen für OGA, deren Hauptanlagezweck die Anlage in Terminkontrakten (auf Rohstoffe und/oder Finanzinstrumente) und/oder Optionen ist

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen modifizieren die allgemein gültigen Regeln in folgender Hinsicht:

1. Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Im Hinblick auf ihre berufliche Qualifikation müssen die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane sowie gegebenenfalls die Anlageberater spezifische Erfahrung im Bereich der Anlage in Rohstoffen, Finanzterminkontrakten und Optionen nachweisen.

2. Anlagebeschränkungen

2.1 Einschüsse und Nachschüsse im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus den Terminkontrakten sowie aus verkauften Kauf- und Verkaufsoptionen dürfen zusammen 70% des Nettovermögens eines OGA nicht übersteigen, wobei die restlichen 30% eine Liquiditätsreserve darstellen.

2.2 Ein OGA darf nur Terminkontrakte eingehen, die auf organisierten Märkten gehandelt werden. Terminkontrakte, die Optionen unterlegen, müssen dieser Anforderung ebenfalls entsprechen.

2.3 Ein OGA darf keine anderen Warenkontrakte als Terminkontrakte auf Rohstoffe abschließen. In Abweichung hiervon kann ein OGA per Barzahlung Edelmetalle, die auf organisierten Märkten handelbar sind, erwerben.

2.4 Ein OGA darf nur Kauf- und Verkaufsoptionen erwerben, die auf einem organisierten Markt gehandelt werden. Die auf den Erwerb valutierender Optionen bezahlten Prämien werden auf die Anlagebeschränkung gemäß vorstehender Ziffer 2.1. angerechnet, derzufolge die dort aufgeführten Einschüsse und Nachschüsse 70% des Nettovermögens eines OGA nicht übersteigen dürfen.

2.5 Ein OGA muss eine ausreichende Diversifikation aufweisen, um eine angemessene Risikostreuung zu gewährleisten.

2.6 Ein OGA darf keine offene Position in ein und demselben Terminkontrakt ausweisen, für den der Einschuss und/oder Nachschuss mindestens 5% des Nettovermögens darstellt. Dieser Grundsatz ist auch auf die offenen Positionen aus dem Verkauf von Optionen anwendbar.

2.7 Die bezahlten Prämien für den Kauf valutierender Optionen mit gleichen Charakteristika dürfen 5% des Nettovermögens eines OGA nicht übersteigen.

2.8 Ein OGA darf keine offene Position in Terminkontrakten auf ein und denselben Rohstoff oder in ein und derselben Kategorie von Terminkontrakten auf Finanzinstrumente halten, für welche der Einschuss und/oder Nachschuss mindestens 20% des Nettovermögens dieses OGA darstellt. Dieser Grundsatz ist auch auf die offenen Positionen aus dem Verkauf von Optionen anwendbar.

3. Kredite

Ein OGA darf Kredite nur für einen Gegenwert von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen, wobei diese Kreditaufnahme nicht Anlagezwecken dienen darf.

4. Besondere Bestimmungen

Neben den allgemeinen Bestimmungen, die sich grundsätzlich an den Bestimmungen orientieren, die auf die klassischen OGAW anwendbar sind, müssen OGA, deren hauptsächlicher Anlagezweck die Anlage in Terminkontrakten und/oder Optionen ist, die folgenden Bestimmungen beachten:

4.1 **Art der Anteile.**

Die Stückelung der Anteile des OGA und die Eintragungen in das Register der Anteilinhaber müssen über eine Zahl von Anteilen erfolgen, deren Wert zum Zeitpunkt der Ausgabe mindestens 12.394,68 Euro entspricht.

4.2 **Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und der Anlageberater.**

Sofern die Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsführung und die Anlageberater vergleichbare Vergütungen in klassischen OGAW übersteigt, muss der Prospekt Angaben darüber enthalten, ob der übersteigende Teil der Vergütungen auch auf der Grundlage von Vermögenswerten zahlbar ist, die nicht Terminkontrakte und/oder Optionen darstellen.

4.3 **Information der Anleger.**

Die Jahres- und Halbjahresberichte der OGA müssen für jede Kategorie realisierter Terminkontrakte oder Optionen Angaben über den zugunsten oder zu Lasten des OGA gehenden Gewinn oder Verlust enthalten. Darüber hinaus müssen die Finanzberichte Zahlenangaben über die an Makler bezahlten Provisionen sowie über die Vergütungen von Geschäftsführungsorganen und Anlageberatern enthalten.

4.4 **Spezifische, in den Prospekt aufzunehmende Angaben.**

Der Prospekt muss eine Beschreibung der Handelsstrategie der von dem OGA anvisierten Terminkontrakte und Optionen sowie der für die Anlagepolitik typischen Anlagerisiken enthalten. Er muss insbesondere darlegen, dass die Termin- und Optionsmärkte höchst volatil sind und dass daher das Verlustrisiko besonders hoch ist. Darüber hinaus muss der Prospekt einen Hinweis darauf enthalten, dass die Anlage in dem OGA im Hinblick auf ihre überdurchschnittlichen Risiken Personen vorbehalten ist, die diese Risiken auf sich nehmen können.

III. Besondere Bestimmungen für OGA, deren vornehmlicher Anlagezweck die Anlage in Immobilienwerten ist

Als Immobilienwerte im Sinne dieses Rundschreibens gelten:

- auf den Namen des OGA eingetragene Immobilien,
- Beteiligungen an Immobiliengesellschaften (sowie Forderungen an solche Gesellschaften), deren ausschließlicher Zweck der Erwerb, die Realisierung und der Verkauf sowie die Vermietung und Verpachtung von Immobilien ist, wobei diese Beteiligungen mindestens in dem Umfang veräußert werden können müssen wie unmittelbar vom OGA gehaltene Rechte an Immobilien,

- langfristige Gebrauchsrechte an Immobilien, wie Erbbaurechte[12] und langfristige Nutzungsrechte[13] sowie Optionsrechte auf Immobilienwerte.

Die nachfolgend genannten Bestimmungen modifizieren die allgemein gültigen Regeln in folgender Hinsicht:

1. Geschäftsführungsorgane

   Im Hinblick auf ihre berufliche Qualifikation müssen die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane sowie gegebenenfalls die Anlageberater spezifische Erfahrung im Bereich der Anlage in Immobilienwerten nachweisen.

2. Anlagebeschränkungen

   Die auf klassische OGAW anwendbaren Anlagebeschränkungen finden auf die hier gegenständlichen OGA keine Anwendung. Allerdings muss die Anlage in Immobilienwerten in einer Weise diversifiziert sein, dass eine angemessene Risikostreuung sichergestellt ist. Um eine minimale Risikostreuung sicherzustellen, dürfen die betreffenden OGA nicht mehr als 20% ihres Nettovermögens in ein und demselben Immobilienobjekt anlegen, wobei sich diese Anlagebeschränkung auf den Zeitpunkt des Erwerbs des entsprechenden Immobilienobjektes bezieht. Mehrere Immobilien, die wirtschaftlich miteinander verbunden sind, werden als eine Immobilie betrachtet.

   Die Anlagebeschränkung von 20% ist während einer Anfangsperiode, die vier Jahre ab dem Zeitpunkt der Schließung der Erstzeichnung nicht überschreiten darf, nicht anwendbar.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

   Der Nettoinventarwert, der die Grundlage für Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile darstellt, muss mindestens einmal pro Jahr, d.h. zum Abschluss des Geschäftsjahres sowie an jedem Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, bestimmt werden. Im Hinblick auf die Immobilienwerte können die Geschäftsleiter während des gesamten Jahres den zum Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres festgestellten Wert verwenden, sofern keine Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage oder des Zustandes der Immobilie eine Neubewertung erfordert, die dann zu denselben Bedingungen wie die jährliche Bewertung durchzuführen ist.

   In Fällen, in denen die Anleger berechtigt sind, ihre Anteile zur Rücknahme einzureichen, kann der OGA Einschränkungen dieser Berechtigung vorsehen. Darüber hinaus ist der OGA verpflichtet, Einschränkungen des Rücknahmerechts vorzusehen, wenn dies, insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten der Anlagepolitik, gerechtfertigt ist. Auf diese Einschränkungen muss im Prospekt deutlich hingewiesen werden. Der OGA kann insbesondere einen Zahlungsaufschub vorsehen für Fälle, in denen er nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um unmittelbar Auszahlungen auf Rücknahmeverlangen vornehmen zu können.

4. Besondere Bestimmungen

   Neben den allgemeinen Bestimmungen, die sich grundsätzlich an den Bestimmungen orientieren, die auf die klassischen OGAW anwendbar sind, müssen OGA, deren hauptsächlicher Anlagezweck die Anlage in Immobilienwerten ist, die folgenden Bestimmungen beachten:

---

[12] *droit de superficie*
[13] *bail emphytéotique*

4.1 **Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und der Anlageberater.**

Wenn die Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsführung und die Anlageberater vergleichbare Vergütungen in klassischen OGAW übersteigt, muss im Prospekt angegeben werden, ob der übersteigende Teil der Vergütungen auch auf der Grundlage von Vermögenswerten zahlbar ist, die weder mittelbar noch unmittelbar in Immobilienwerten angelegt sind.

4.2 **Bewertung von Immobilien.**

Die Geschäftsleiter müssen einen oder mehrere unabhängige Immobiliensachverständige benennen, die über spezifische Erfahrung in der Bewertung von Immobilien verfügen.

Zum Abschluss des Geschäftsjahres müssen die Geschäftsleiter eine Bewertung aller Immobilien, die im Eigentum des OGA oder seiner Immobiliengesellschaften stehen, durch den oder die Immobiliensachverständigen veranlassen.

Darüber hinaus dürfen Immobilien nicht erworben oder veräußert werden, bevor sie von dem oder den Immobiliensachverständigen bewertet wurden, wobei jedoch eine Neubewertung dann nicht notwendig ist, wenn der Verkauf der Immobilie innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Bewertung erfolgt.

Der Kauf- und der Verkaufspreis dürfen nur unter außergewöhnlichen und begründeten Umständen wesentlich höher oder niedriger liegen als der so ermittelte Schätzwert. In diesem Fall muss die Geschäftsführung ihre Entscheidung im nächstfolgenden Finanzbericht begründen.

4.3 **Kreditaufnahme.**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme eines OGA darf durchschnittlich 50% des ermittelten Wertes aller Immobilien nicht übersteigen.

4.4 **Finanzberichte.**

Die Kontrolle der Rechnungslegung des OGA und der Immobiliengesellschaften, an denen der OGA zu mindestens 50% in Form von Kapital oder Vorauszahlungen auf Kapital beteiligt ist, muss in die Verantwortung ein und desselben Wirtschaftsprüfers fallen. Grundsätzlich muss ihre Rechnungslegung dieselben Stichdaten aufweisen.

Vorbehaltlich der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen muss nach Ende jedes Halbjahres eine Konsolidierung der Rechnungslegung des OGA mit den vorstehend erwähnten Immobiliengesellschaften erfolgen.

Wenn ein OGA Minderheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften hält, deren Anteile nicht an einer Börse notiert sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, muss entweder eine Teilkonsolidierung zum Ende des Geschäftsjahres vorgesehen werden oder eine Bewertung, die auf einer vorsichtig und nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleiter des OGA vorzunehmenden Schätzung des wahrscheinlich zu erzielenden Verkaufspreises beruht. Für die Bewertung von Minderheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften, deren Anteile an einer Börse notiert oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, ist der jeweilige Börsen- oder Marktwert zu berücksichtigen.

In seinen Jahres- und Halbjahresberichten muss der OGA die Grundsätze deutlich erläutern, die auf die Konsolidierung seiner Rechnungslegung mit derjenigen der ihnen zugehörigen Immobiliengesellschaften Anwendung finden.

Die Aufstellung der Immobilien in den Jahres- und Halbjahresberichten muss insgesamt für jede Kategorie der von einem OGA oder von den ihm zugehörigen Immobiliengesellschaften gehaltenen Immobilien den Kaufpreis oder den Gestehungspreis, den Versicherungswert und den Schätzwert angeben.

In der Finanzaufstellung müssen die Immobilien zu ihrem Schätzwert aufgeführt werden.

4.5 **Spezifische, in den Prospekt aufzunehmende Angaben.**

Der Prospekt muss eine Beschreibung der für die Anlagepolitik des OGA typischen Anlagerisiken enthalten. Er muss darüber hinaus detailliert die Art der Provisionen, Kosten und Lasten darlegen, die von dem jeweiligen OGA zu tragen sind, sowie deren Berechnungs- und Anrechnungsmethode.

Kapitel J. Auf Umbrella-Fonds anwendbare Bestimmungen

I. Allgemeine Grundsätze

Das Gesetz vom 30. März 1988 führt das Konzept des „Umbrella-Fonds“ in das Luxemburger Recht ein.

Es handelt sich dabei um OGA, die als Investmentfonds oder Investmentgesellschaften errichtet sind und eine Vielzahl von Teilfonds aufweisen, dabei aber gleichzeitig eine Einheit bilden. Die Teilfonds dienen beispielsweise dazu, Anlagen in Wertpapieren in unterschiedlichen Währungen, aus unterschiedlichen geographischen Regionen oder in unterschiedlichen Wirtschaftssektoren anzubieten. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass es für den Anleger interessant ist, innerhalb einer einzigen Einheit zwischen einer Vielzahl von Währungen und Vermögenszusammenstellungen[14] wählen zu können. Außerdem kann der Anleger ohne Weiteres von einem Teilfonds, in dem er angelegt hat, in einen oder mehrere andere Teilfonds wechseln. Bei einem Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds innerhalb desselben OGA fallen in der Regel die Gebühren, die anfielen, wenn der Anleger in voneinander getrennten und unabhängigen OGA angelegt hätte, nicht an.

Das Gesetz vom 30. März 1988 bestimmt, dass ein Umbrella-Fonds eine einzige rechtliche Einheit darstellt. Dies bedeutet, dass ein Umbrella-Fonds, innerhalb dessen einige Teilfonds unter die Bestimmungen gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 fallen, während andere Teilfonds hingegen unter die Bestimmungen gemäß Teil II des erwähnten Gesetzes fallen, aufgrund der Charakterisierung als „eine einzige rechtliche Einheit“ insgesamt Teil II des Gesetzes unterliegt.

In Anbetracht dessen sieht das Gesetz vom 30. März 1988 vor, dass in den Gründungsunterlagen eines Umbrella-Fonds vorgesehen werden kann, dass jeder Teilfonds im Hinblick auf die Anteilinhaber untereinander als separate Einheit zu behandeln ist.

Angesichts der Tatsache, dass Umbrella-Fonds eine einzige rechtliche Einheit aus unterschiedlichen Teilfonds darstellen und dass der Anleger seine Anlage auf einen bestimmten Teilfonds beschränken kann, ist es unvermeidlich, dass die Anteile dieser einzigen rechtlichen Einheit unterschiedliche Werte aufweisen können. Aus diesem Grund können gemäß Artikel 111 des Gesetzes vom 30. März 1988 die Anteile je nach Rechtsform einen unterschiedlichen Wert aufweisen sowie mit oder ohne Nennwert ausgegeben werden. Damit wird eine abweichende Bestimmung zu Artikel 37 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen getroffen. Dieser Artikel sieht insbesondere vor, dass sich das Kapital von Aktiengesellschaften in Aktien gleichen Wertes gliedert.

Die praktischen Erfahrungen mit Umbrella-Fonds haben dazu geführt, dass die nachfolgenden Bestimmungen in den Abschnitten II., III. und IV. eingeführt wurden.

II. Investmentfonds

Artikel 111 Absatz (2) des Gesetzes vom 30. März 1988, der vorschreibt, dass Umbrella-Fonds eine einzige rechtliche Einheit darstellen, findet Anwendung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die unterschiedlichen Teilfonds müssen eine allen gemeinsame Bezeichnung im Namen führen und ihre Anlagepolitik sowie deren Anwendung im Hinblick auf die jeweiligen Teilfonds muss von einer einzigen Verwaltungsgesellschaft bestimmt und

[14] Der französische Originaltext verwendet hier den Begriff „*avoirs*“, der normalerweise mit „Vermögenswerten“ übersetzt wird. In diesem Zusammenhang erscheint es indessen angemessener, ausnahmsweise von „Vermögenszusammenstellung“ zu sprechen, da der Begriff des „Fonds“ an sich bereits die Vielzahl von Vermögenswerten impliziert.

über einen einzigen Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft gewährleistet werden;

- die Verwahrung der Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds muss durch eine einzige Verwahrstelle gewährleistet sein, die sich allerdings in gleicher Weise wie bei Fonds mit einem einzigen Portefeuille ihrer Korrespondenzstellen in den unterschiedlichen geographischen Regionen bedienen kann;

- der Fonds muss einem einzigen Verwaltungsreglement unterliegen, das die rechtliche Grundlage des Fonds darstellt. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen, die die CSSF auf der Grundlage einer angemessenen Begründung genehmigen kann, muss dieses Verwaltungsreglement insbesondere für jeden Teilfonds dieselben Bedingungen für die Rücknahme verschiedener Arten von Anteilen festlegen sowie dieselben allgemeinen Grundsätze für die Bewertung, die Aussetzung, die Rücknahme und die Anlagebeschränkungen;

- der Fonds muss von ein und demselben Wirtschaftsprüfer geprüft werden;

- unbeschadet bestimmter angemessener Grenzen müssen die Anteilinhaber grundsätzlich dazu berechtigt sein, ohne Entrichtung einer Gebühr von einem Teilfonds zu einem anderen Teilfonds zu wechseln;

- in dem Verwaltungsreglement muss die Währung genannt werden, in der die Rechnungslegung insgesamt erfolgt, so wie sie sich aus der Addition der Rechnungslegung aller Teilfonds, aus denen der Fonds zusammengesetzt ist, ergibt.

Über die vorstehenden besonderen Bedingungen hinaus müssen Umbrella-Fonds noch die folgenden Bestimmungen beachten:

- die Zertifikate oder andere Schriftstücke, die die Rechte der Anteilinhaber verkörpern, dürfen sich nur im Hinblick auf die Bezeichnung des Teilfonds, an dem sie ausgegeben sind, unterscheiden;

- Ausgabe und Rücknahme der einem Teilfonds zuzuordnenden Anteile müssen zu einem Preis erfolgen, der sich auf der Grundlage der Teilung des Nettovermögenswertes des entsprechenden Teilfonds durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile an diesem Teilfonds berechnet;

- die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, wie sie im Gesetz vom 30. März 1988 bzw. in diesem Rundschreiben geregelt sind, müssen innerhalb jedes Teilfonds beachtet werden; eine Ausnahme bilden die Beschränkungen im Hinblick auf den Besitz von Anteilen ein und desselben Emittenten, die auch auf die Gesamtheit der verschiedenen Teilfonds Anwendung finden.

Insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis eines Mindest-Nettovermögens gemäß Artikel 22 des Gesetzes vom 30. März 1988 ist davon auszugehen, dass dieses Erfordernis dann erfüllt ist, wenn ein Umbrella-Investmentfonds für die Gesamtheit der verschiedenen Teilfonds, aus denen sich der Investmentfonds zusammensetzt, innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung über ein Mindestvermögen von 1.239.467,62 Euro[15] verfügt.

Aus dem Vorgenannten folgt, dass Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. März 1988 erst dann anwendbar ist, wenn das gesamte Nettovermögen aller Teilfonds des Umbrella-Investmentfonds zusammen unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrages von 1.239.467,62 Euro gefallen ist.

---

[15] *Nunmehr 1.250.000 Euro*

III. Investmentgesellschaften

Die charakteristischen Besonderheiten des Konzeptes der Umbrella-Investmentgesellschaften geben Anlass zu folgenden Anmerkungen:

1. Innerhalb einer Umbrella-Investmentgesellschaft berechnet sich der Wert der einzelnen Anteile auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds, an dem diese Anteile begeben werden. Der Anteilwert unterscheidet sich daher innerhalb der Gesellschaft notwendigerweise im Hinblick auf die verschiedenen Teilfonds.

   Der unterschiedliche Wert der Anteile, die das Kapital einer Umbrella-Investmentgesellschaft bilden, hat jedoch keinerlei Auswirkung auf das mit den Anteilen verbundene Stimmrecht. Vielmehr verleiht jeder Anteil das Recht auf eine Stimme im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung, und alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den in der Generalversammlung zu treffenden Entscheidungen teil.

   Aus Klarstellungsgründen empfiehlt es sich, diese Gleichstellung der Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Ausübung des Stimmrechts in den Satzungen der Umbrella-Investmentgesellschaften entsprechend hervorzuheben.

   Im Übrigen muss in der Satzung zwischen Entscheidungen unterschieden werden, die alle Anteilinhaber betreffen und daher in der einheitlichen Generalversammlung zu fällen sind und Entscheidungen, die spezifische Rechte der Anteilinhaber bestimmter Teilfonds betreffen und daher in der Generalversammlung des entsprechenden Teilfonds zu fällen sind.

2. Jede Gesellschaft muss über ein Kapital verfügen, das durch Anteile verkörpert wird.

   Aus dem Gesetz geht hervor, dass:

   - es sich um ein einziges Gesellschaftskapital handelt;
   - das Kapital auf eine einzige Währung lautet;
   - der Nennwert der Anteile oder deren Buchwert in ein und derselben Währung ausgedrückt werden;
   - die Rechnungslegung in derselben Währung erstellt wird.

   Hieraus folgt, dass das Gesellschaftskapital einer Umbrella-Investmentgesellschaft auf eine Referenzwährung lauten muss. Der Nettovermögenswert jedes Teilfonds lautet allerdings auf die Währung des entsprechenden Teilfonds.

   Um die Funktionsabläufe von Umbrella-Investmentgesellschaften klar verständlich zu machen, empfiehlt es sich, in der Satzung einen klaren Hinweis auf die vorstehend beschriebenen Besonderheiten aufzunehmen.

3. Die Satzung einer Umbrella-Investmentgesellschaft muss ebenso wie die Satzung einer Investmentgesellschaft mit einem einzigen Gesellschaftsvermögen die Fälle aufzählen, in denen die Berechnung des Anteilwertes der betreffenden Gesellschaft ausgesetzt werden kann und folglich auch die Fälle, in denen die Ausgabe und Rücknahme der Anteile der Gesellschaft ausgesetzt werden können.

   Die Satzung einer Umbrella-Investmentgesellschaft muss außerdem die Fälle regeln, in denen die Berechnung des Anteilwertes (und entsprechend die Ausgabe und Rücknahme der Anteile) innerhalb eines Teilfonds ausgesetzt werden kann.

4. Die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, wie sie im Gesetz vom 30. März 1988 oder in diesem Rundschreiben vorgesehen sind, müssen innerhalb jedes Teilfonds beachtet werden; eine Ausnahme bilden die Beschränkungen im Hinblick

auf den Besitz von Wertpapieren ein und desselben Emittenten, die auch auf die Gesamtheit der verschiedenen Teilfonds Anwendung finden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für alle Umbrella-Fonds

Aus den Gründungsunterlagen von Umbrella-Fonds muss, unabhängig davon, ob die Umbrella-Fonds als Investmentfonds oder Investmentgesellschaften aufgelegt sind, eindeutig hervorgehen, dass im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander jeder Teilfonds eine separate Einheit mit eigenem Mittelzufluss, Wertzuwachs, eigener Wertminderung, eigenen Kosten usw. bildet.

Die Auflegung eines neuen Teilfonds unterliegt der Genehmigung durch die CSSF, wobei der Prospekt angepasst werden muss, gegebenenfalls durch Einfügung eines Einlegeblattes.

Kapitel K. Unterlagen zum Zulassungsantrag von OGA

Gemeinsam mit dem Antrag auf Eintragung in die Liste im Sinne von Artikel 72 Absatz (1) des Gesetzes vom 30. März 1988 müssen Luxemburger OGA der CSSF insbesondere folgende Unterlagen vorlegen:

a) Entwürfe:

- der Gründungsunterlagen (Satzung der Verwaltungsgesellschaft und Verwaltungsreglement oder Satzung des OGA),
- des Prospektes und aller anderen für die Anleger bestimmten Informations- und Werbeunterlagen,
- der begleitenden Verträge, wie Verwahrstellenvertrag und Anlageberatungsvertrag;

b) die Angabe des Namens der Verwahrstelle in Luxemburg mit einer genauen und detaillierten Beschreibung der personellen und technischen Ausstattung, über welche diese verfügt, um sämtliche der mit ihrer Funktion verbundenen Aufgaben zu erfüllen;

c) den Namen des Wirtschaftsprüfers;

d) Angaben zur Organisation der Zentralverwaltung des OGA in Luxemburg mit einer genauen und detaillierten Beschreibung der personellen und technischen Ausstattung, über welche diese verfügt, um sämtliche der mit ihrer Funktion verbundenen Aufgaben zu erfüllen;

e) Angaben zu dem oder den Promotor(en), wie z.B. deren letzte Finanzberichte;

f) Lebensläufe der Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsleiter;

g) Angaben zur Art des Vertriebs der Anteile des OGA, zu den potentiellen Vertriebsländern und den angesprochenen Anlegergruppen.

Sofern die Angaben und Unterlagen gemäß vorstehender Punkte b), d), e) und f) der CSSF bereits im Zusammenhang mit einem früheren Antrag vorgelegt worden sind, müssen sie nicht mehr eingereicht werden, falls sich in der Zwischenzeit keine Änderungen ergeben haben.

Kapitel L. Informations- und Werbeunterlagen für die Anleger

I. Prospekt

1. Inhalt des Prospektes

Der Prospekt muss die Angaben enthalten, die notwendig sind, damit die Anleger ein fundiertes Urteil über die ihnen vorgeschlagene Vermögensanlage fällen können.

Hierzu gehören auch die in Schema A im Anhang des Gesetzes vom 30. März 1988 vorgesehenen Angaben, soweit diese Angaben nicht bereits in den dem Prospekt gemäß Artikel 87 Absatz (1) dieses Gesetzes beigefügten Unterlagen enthalten sind. Der Prospekt muss im Übrigen einen Hinweis enthalten, dass niemand ermächtigt ist, Angaben jedweder Art zu machen, die nicht im Prospekt bzw. in den öffentlich zugänglichen Unterlagen, auf die der Prospekt Bezug nimmt, enthalten sind.

Die CSSF kann die Veröffentlichung weiterer Angaben verlangen, die sie im Interesse einer objektiven und vollständigen Information des Publikums für erforderlich hält.

Jeder Prospekt muss datiert sein und darf nur so lange verwendet werden, wie die in ihm enthaltenen Angaben zutreffen. Die wesentlichen Bestandteile des Prospektes müssen ständig aktualisiert werden. Dies kann im Rahmen der regelmäßigen Finanzberichterstattung geschehen.

Die OGA dürfen grundsätzlich nur solche Geschäfte tätigen, die ausdrücklich in ihrem Prospekt aufgeführt sind. Dies gilt insbesondere für Geschäfte gemäß vorstehendem Kapitel H. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf die Bestimmungen dieses Kapitels verwiesen.

2. Besondere Bestimmungen für Umbrella-Fonds

Im Interesse einer zutreffenden Information der Anleger wird empfohlen, die Besonderheiten, die vorstehend in den Abschnitten II. bis IV. des Kapitels J aufgeführt werden, nicht nur in den Gründungsunterlagen der Umbrella-Fonds, sondern auch im Prospekt der entsprechenden OGA zu verdeutlichen.

Für Umbrella-Fonds muss ein einziger Prospekt für sämtliche Teilfonds, aus denen sie sich zusammensetzen, erstellt werden. In dem Prospekt muss ein Hinweis enthalten sein, dass die Verbindlichkeiten eines Teilfonds den OGA insgesamt binden, soweit mit den Gläubigern keine gegenteilige Absprache getroffen wurde.

Neben diesem Prospekt kann die Veröffentlichung getrennter Prospekte für die einzelnen Teilfonds vorgesehen werden. In diesem Fall müssen folgende Angaben zwingend in den Einzelprospekten deutlich hervorgehoben werden:

- die Angabe, dass der jeweilige Teilfonds, der Gegenstand eines Einzelprospektes ist, keine eigenständige rechtliche Einheit darstellt, sondern dass neben diesem Teilfonds noch andere Teilfonds bestehen, die mit diesem Teilfonds eine einzige rechtliche Einheit bilden;

- die Angabe, dass im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander jeder Teilfonds eine separate Einheit mit eigenem Mittelzufluss, eigenem Wertzuwachs, eigener Wertminderung, eigenen Kosten usw. bildet;

- die Angabe, dass die Verbindlichkeiten des Teilfonds, der Gegenstand eines Einzelprospektes ist, den OGA insgesamt binden, soweit mit den Gläubigern keine gegenteilige Absprache getroffen wurde;

- der Hinweis auf einen Prospekt, der eine vollständige Beschreibung aller Teilfonds des OGA enthält, mit Bezeichnung der Stelle, an der dieser Prospekt erhältlich ist.

3. Sichtvermerk

Um mit einer gewissen Sicherheit einen von der CSSF genehmigten Prospekt als solchen erkennen zu können, werden die Prospekte von der CSSF mit einem Sichtvermerk versehen und mit diesem Sichtvermerk an den Antragsteller zurückgesandt.

Hierzu muss die CSSF fünf Ausfertigungen jedes Prospektes in seiner endgültigen Form und Darstellung erhalten. Der Sichtvermerk darf in keiner Weise für Werbezwecke genutzt werden.

II. [...][16]

III. Finanzberichte

1. Zeitabstände und Inhalt der Finanzberichte

Jeder OGA muss einen Jahresbericht für jedes Geschäftsjahr und einen Halbjahresbericht für die ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres veröffentlichen.

Das Geschäftsjahr endet grundsätzlich am letzten Kalendertag eines Monats.

Die Jahres- und Halbjahresberichte sind innerhalb der folgenden Fristen zu veröffentlichen, die ab dem Ende des Zeitabschnittes laufen, auf den diese Berichte sich beziehen:

- vier Monate für den Jahresbericht,

- zwei Monate für den Halbjahresbericht.

Im Hinblick auf den Inhalt der Finanzberichte wird auf die Bestimmungen von Artikel 86 Absatz (2), (3) und (4) des Gesetzes vom 30. März 1988 sowie auf Schema B im Anhang dieses Gesetzes verwiesen. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Finanzberichte über die in Kapitel H genannten Geschäfte die Angaben enthalten müssen, die in diesem Kapitel genannt sind.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers gemäß Artikel 89 Absatz (1) des Gesetzes vom 30. März 1988 muss Bestandteil des Jahresberichts sein.

2. Besondere Bestimmungen für Umbrella-Fonds

Die Finanzberichte von Umbrella-Fonds müssen gesonderte Angaben zu jedem der Teilfonds, aus welchen die Umbrella-Fonds sich zusammensetzen, enthalten sowie darüber hinaus einen Informationsüberblick über sämtliche Teilfonds. Die hier angesprochenen Angaben entsprechenden Vorschriften gemäß Artikel 86 Absatz (2), (3) und (4) des Gesetzes vom 30. März 1988 sowie dem Schema B im Anhang dieses Gesetzes, wobei die Abschnitte II., III., IV., VI. und VII. des erwähnten Schemas nicht für die allgemeinen Angaben gelten.

Die separaten Finanzaufstellungen, die für jeden einzelnen Teilfonds anzufertigen sind, müssen auf die Währung des jeweiligen Teilfonds lauten. Für Zwecke der Rechnungslegung des OGA insgesamt müssen diese Finanzaufstellungen addiert

[16] Durch das CSSF-Rundschreiben 05/177 aufgehoben.

werden, nachdem sie zuvor in die Referenzwährung des Gesellschaftskapitals konvertiert wurden, sofern der OGA die Rechtsform einer Investmentgesellschaft besitzt, bzw. in die von der Verwaltungsgesellschaft gewählte Währung, sofern der OGA die Rechtsform eines Investmentfonds aufweist.

Neben den vollständigen Berichten, die gemäß den vorstehend aufgeführten Bestimmungen zu erstellen sind, können Umbrella-Fonds die Veröffentlichung separater Finanzberichte für jeden Teilfonds vorsehen. In diesem Fall gelten die für die Veröffentlichung von Einzelprospekten vorgesehenen Bestimmungen analog. Hierzu wird auf vorstehend Abschnitt I.2. verwiesen.

Sofern jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds Gegenstand eines separaten Jahresberichtes ist, muss die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers gemäß Artikel 89 Absatz (1) des Gesetzes vom 30. März 1988 auch in dem betreffenden Bericht enthalten sein, es sei denn, der Wirtschaftsprüfer erstellt für die jeweiligen Teilfonds einzelne Bestätigungen. Ist dies der Fall, genügt es anstelle einer Bestätigung für die Gesamtheit der Teilfonds, aus denen sich der OGA zusammensetzt, diese jeweiligen einzelnen Bestätigungen in den separaten Jahresberichten der betreffenden Teilfonds zu veröffentlichen.

3. Veröffentlichung der Finanzberichte und Mitteilung an die IML

Der OGA muss seine Jahres- und Halbjahresberichte in jeweils zwei Ausfertigungen ihrer endgültigen Fassung spätestens zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung der CSSF vorlegen. Es ist nicht erforderlich, der CSSF Entwürfe vor Veröffentlichung einzureichen.

Die Finanzberichte werden nicht mit einem Sichtvermerk versehen.

In Fällen von Fehlern oder Auslassungen in den Finanzberichten behält sich die CSSF vor, festzustellen, ob ein abgeänderter Bericht veröffentlicht werden muss.

IV. Verwendung des Prospektes und der regelmäßigen Berichte

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 91 Absatz (1) des Gesetzes vom 30. März 1988 müssen der Prospekt, der letzte Jahresbericht sowie der letzte Halbjahresbericht – sofern veröffentlicht - den Zeichnern von Anteilen vor der Anteilzeichnung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die vorerwähnten Unterlagen vor Anteilzeichnung dem Zeichner nur auf Anfrage oder in jedem Fall auch ohne Anfrage ausgehändigt werden müssen.

Diesbezüglich ist die CSSF der Ansicht, dass die Zeichnung erfolgen kann, ohne dass der Zeichner tatsächlich vom Prospekt und den Berichten Kenntnis genommen oder Ausfertigungen dieser Unterlagen erhalten hat, sofern diese Unterlagen ihm unter den vorerwähnten Voraussetzungen zur Verfügung gestellt wurden.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass es gemäß Artikel 91 Absatz (1) des Gesetzes vom 30. März 1988 nicht untersagt ist, das Zeichnungsformular einer vereinfachten Informationsbroschüre anstelle des Prospektes beizufügen, sofern diese Broschüre für die Zeichner das Angebot zum Erhalt des Prospektes und der Berichte enthält.

Selbstverständlich müssen Luxemburger OGA im Rahmen des Vertriebs im Ausland die in den jeweiligen Vertriebsländern geltenden gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen für die Verwendung des Prospektes und der Berichte beachten.

Kapitel M. Für das IML bestimmte Finanzangaben

Gemäß Artikel 94 Absatz (1) des Gesetzes vom 30. März 1988 müssen OGA an das IML in monatlichen Abständen die in dem Formvordruck im Anhang zu diesem Rundschreiben vorgesehenen Finanzangaben übermitteln (IML Formvordruck: „Monatliche Finanzangaben über Organismen für gemeinsame Anlagen“).

I. Stichtag

Der letzte Tag eines jeden Monats ist grundsätzlich als Stichtag zur Erstellung der an das IML mitzuteilenden Finanzangaben anzusehen.

Die vorstehende Regel ist jedoch nicht zwingend für OGA, die mindestens wöchentlich ihren Nettovermögenswert berechnen. Für die letztgenannte Kategorie von OGA kann der Stichtag der letzte Berechnungstag des Nettovermögenswerts des Monats sein.

Dieselbe Ausnahme gilt für diejenigen OGA, die mindestens monatlich den Nettovermögenswert pro Aktie oder Anteil berechnen, wenn der Berechnungstag dieses Wertes entweder in der letzten Woche des Bezugsmonats oder in der ersten Woche des jeweiligen Folgemonats liegt. Die dem IML mitzuteilenden Finanzangaben sind demnach auf Basis der verfügbaren Daten des dem letzten Tag des Monats am nächsten liegenden Berechnungstages zu erstellen.

Die OGA, die nicht monatlich ihren Nettovermögenswert pro Anteil oder Aktie berechnen, müssen in deren monatlichen Mitteilungen nur die zum Monatsende tatsächlich verbuchten Beträge mitteilen, unter Ausschluss jeglicher unverbuchter Schätzwerte.

II. Frist zur Informationsübermittlung

OGA müssen dem IML die monatlichen Informationen innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach dem Stichtag mitteilen.

III. Referenzwährung und Portfolio

Der für die monatliche Mitteilung der Finanzangaben vorgeschriebene Formvordruck muss die Angabe der Berichtswährung zur Erstellung der in Punkt I.1., I.2. und III. des besagten Formvordrucks vorgesehenen Finanzangaben enthalten.

Der Begriff „Portfolio“ im Sinne von Punkt II. dieses Formvordrucks umfasst alle Anlagen, die Gegenstand der Anlagepolitik des OGA sind.

IV. Schwankungen des Nettovermögenswerts pro Anteil oder Aktie

Wenn der Nettovermögenswert pro Anteil oder Aktie mehr als 10% von dem am Ende des vorangegangenen Monats berechneten Wert abweicht, sind Erläuterungen betreffend die Gründe dieser Abweichung zu machen.

V. OGA mit mehreren Teilfonds (Umbrella)

Die monatlichen Finanzangaben müssen für jeden Teilfonds in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds und die Gesamtsituation in der für die gesamte Finanzlage des OGA betreffenden Vermögensübersicht gebräuchlichen Währung erstellt werden.

Kapitel N. Bestimmungen für die Verwaltungsgesellschaft von Investmentfonds

I. Informationspflicht der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der CSSF

Unmittelbar nach Billigung durch die Generalversammlung der Anteilinhaber müssen die Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds der CSSF ihren Jahresabschluss zusammen mit dem Geschäftsbericht des Verwaltungsrates und dem Bericht des mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfers einreichen.

II. Behördliche Zulassung der Teilhaber einer Verwaltungsgesellschaft

Gemäß Artikel 71 Absatz (3) des Gesetzes vom 30. März 1988 müssen die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft den für die Ausübung ihrer Funktionen erforderlichen Leumund und die entsprechende Erfahrung aufweisen.

Zu diesem Zweck muss die Identität der Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft sowie jede Ersetzung dieser Geschäftsleiter unmittelbar der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

Das Gesetz vom 30. März 1988 definiert als Geschäftsleiter in diesem Sinne die Personen, welche die Verwaltungsgesellschaft vertreten oder tatsächlich die Ausrichtung ihrer Geschäftstätigkeit bestimmen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Teilhaber der Verwaltungsgesellschaft als Geschäftsleiter anzusehen sind, die der Billigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen. Diese Frage ist zustimmend zu beantworten, soweit die Teilhaber tatsächlich die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft bestimmen.

Die Hauptteilhaber der Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds müssen daher den erforderlichen Leumund und die notwendige Erfahrung für die Ausübung ihrer Aufgaben aufweisen und in diesem Zusammenhang von der CSSF zugelassen werden.

Kapitel O. In Luxemburg geltende Vertriebsregeln

Die in Luxemburg von einem OGA zu beachtenden Regeln beim Vertrieb ihrer Anteile ergeben sich insbesondere aus:

- dem Gesetz vom 25. August 1983 über den Verbraucherschutz;
- dem Gesetz vom 27. November 1986 über bestimmte Handelspraktiken und das Verbot des unlauteren Wettbewerbs; und
- dem Gesetz vom 16. Juli 1987 über Haustürgeschäfte, Straßenverkauf, öffentliches Warenangebot und Bestellaufforderungen.

Kapitel P. Verpflichtung der OGA, die CSSF über die vom Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Prüfungen zu informieren

Ein OGA muss der CSSF unmittelbar und ohne hierzu ausdrücklich aufgefordert zu sein, die Bestätigungen, Berichte und Anmerkungen mitteilen, die vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner gemäß Artikel 89 des Gesetzes vom 30. März 1988 vorzunehmenden Prüfungen schriftlich abgegeben wurden. Hierunter fallen insbesondere die schriftlichen Kommentare des Wirtschaftsprüfers, die meistens in Form eines Briefes an den OGA („Management Letter“) gerichtet sind.

Arendt & Medernach SA
Registered with the Luxembourg Bar
RCS Luxembourg B 186371

arendt.com

41A avenue JF Kennedy
L-2082 Luxembourg
T +352 40 78 78 1

© Copyright Arendt & Medernach SA